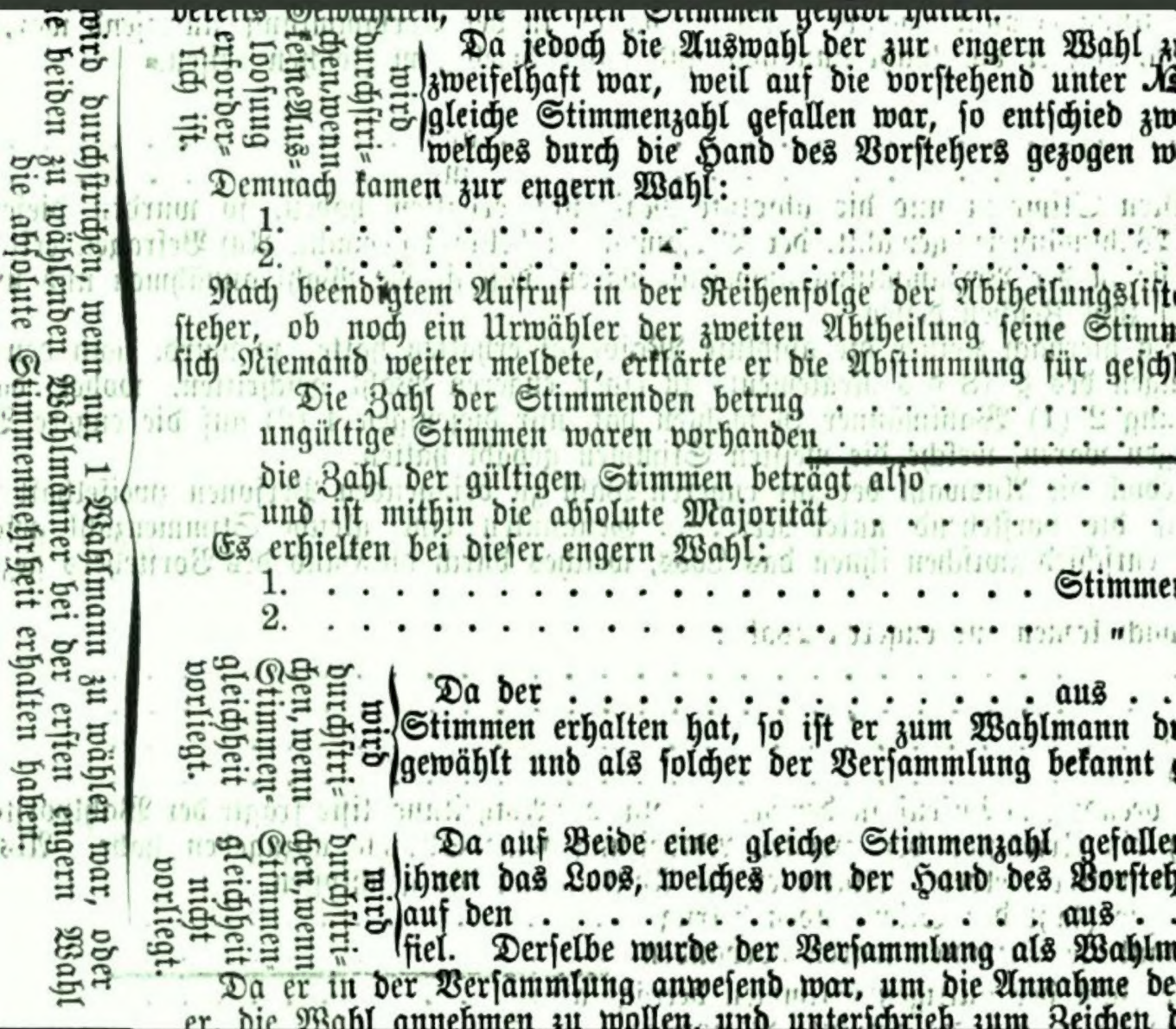

bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engern Wahl z
zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter N
gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zw
welches durch die Hand des Vorstehers gezogen w

Demnach kamen zur engern Wahl:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslist
steher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimm
sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für gesch

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl:

1. . . . . Stimme
2. . . . . "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der . . . . . aus . .
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann d
gewählt und als solcher der Versammlung bekannt

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefalle
ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorsteh
auf den . . . . . aus . .
fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlm

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme de
er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder
e beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl
die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Amtsblatt der
Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Digitized by Google

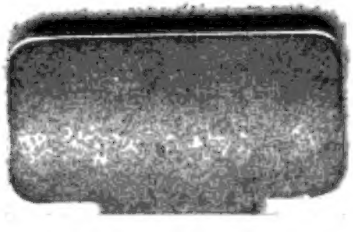

Digitized by Google

25 A1

Aix-la-...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1879.

NEW
PUB
LIB

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354748A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1879 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1877				
1	2. November	Allerhöchste Verordnung auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874.....	16	111	271
	1878				
2	19. November	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechtigen.....	2	5	8
3	19. Dezember	Beschluß des Bundesraths, betreffend die theilweise Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.....	4	20	41
	1879				
4	15. Januar	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Gemeinde Cornelymünster verliehene Expropriationsrecht zum Zwecke der Vergrößerung des katholischen Kirchhofes in Breinig....	9	55	142
5	22. Januar	Verordnung bezüglich der Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.....	5	25	52
6	25. Januar	Die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung tritt in Kraft für die Aachener Industrie-Eisenbahn und für einige Bahnstrecken der Rheinischen und Bergisch-Märkischen Eisenbahn.....	5	25	53
7	31. Januar	Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.....	10	65	165
8	3. Februar	Gelder der Kirchen ꝛc. und anderen milden Stiftungen ꝛc. werden zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen.....	7	39	97
9	7. Februar	Bestimmung bezüglich der Einziehung von Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden.....	7	40	100
10	8. Februar	Tarif der von den preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.....	12	81	184
11	13. Februar	Gültigkeit der in Preußen für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Großherzogthum Sachsen und umgekehrt.....	9	55	144
12	15. Februar	Bezirkspolizei-Verordnung, den Viehtransport betreffend....	9	60	147
13	17. Februar	Bestimmung bezüglich des Inhalts der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten.....	8	51	125
14	19. Februar	Gewerbeschulen resp. Realschulen mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen.....	10	66	169

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1870				
15	22. Februar	Ersatzleistung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen	11	71	176
16	27. Februar	Der jungen Aerzten gestattete Zutritt in das Maria-Hilf- und Louisen-Spital hierselbst und in das städtische Spital zu Düren sowie in das Privat-Krankenhaus zu Eupen zum Zwecke ihrer weitern Ausbildung	10	65	166
17	3. März	Allerhöchste Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns Seitens der Stadt Düren ad 400000 M	7	123	305
18	5. März	Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinalpersonen	12	81	186
19	18. März	Die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung tritt in Kraft auf der Rheinischen Zweigbahn Herbesthal-Eupen	13	89	221
20	21. März	Turnlehrerinnen-Prüfung betreffend	17	128	308
21	26. März	Die Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droysig bei Zeitz	15	101	243
22	28. März	Einberufung des Rheinischen Provinzial-Landtages	15	102	249
23	28. März	Die Allerhöchsten Erlasse vom 7. August 1878 und resp. vom 14./15. 1878, Oktober, betreffend die Ressortveränderungen mehrerer Ministerien, treten vom 1. April 1879 an in Kraft	15	106	253
24	4. April	Die von dem Königl. Oberbergamte zu Bonn erlassenen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes auf den zur Grube Meinerzhagener Bleiberg bei Mechernich gehörigen Gruben-Eisenbahnen	17	132	323
25	12. April	Vereinbarung wegen portofreier Zusendung aller Postsendungen unter Gemeinden	18	138	331
26	15. April	Bezirks-Polizei-Verordnung, die Aufnahme in Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die polizeiliche Kontrole der gedachten Anstalten betr.	17	129	311
27	15. April	Warnung vor dem Ankauf falscher in verschienen Städten Italiens vorgekommener Obligationen der „Dette Générale du Gouvernement Tunisien"	17	130	312
28	19. April	Die unter der Firma „Assecuranti Compagnie de Amsterdam de anno 1771" in Amsterdam domicilirte Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben	20	151	374
29	26. April	Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken resp. in Glashütten	19	143	355
30	27. April	Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	20	154	382
31	5. Mai	Allerhöchst genehmigter Nachtrag zu den Statuten des Instituts vom guten Hirten hierselbst	20	155	379
32	13. Mai	Statut betr. die „Kaiser-Wilhelms-Spende", Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung	21	161	400
33	13. Mai	Die Wahl der Mitglieder resp. Stellvertreter der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen	22	169	414
34	13. Mai	Ertheilung der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres an das Untersteuer-Amt zu Lauenburg	22	169	415
35	16. Mai	Die neue Post-Ordnung vom 8. März 1879	22	173	425

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1879				
36	19. Mai	Ertheilung der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres an die Steuer-Receptur Birkenfeld	23	179	451
37	20. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Spinnereien	25	193	474
38	24. Mai	Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten	25	193	475
39	28. Mai	Festsetzung der Gebühren für die beim Ausbruch der Rinderpest zur Abschätzung herangezogenen Sachverständigen	24	185	464
40	15. Ju.	Erfordernisse zur Bewerbung um ein Stipendium aus der Salingschen Stiftung	26	202	484
41	16. Juni	Dienst-Anweisung für die Gewerberäthe	26	202	485
42	17. Juni	Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche der technischen Hochschule in Berlin	26	205	486
43	21. Juni	Allerhöchste Bestätigung der Richter und Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Aachen	30	229	561
44	23. Juni	Zusatz zu der Tarifposition V. das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betr.	27	210	502
45	1. Juli	Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen	30	229	562
46	10. Juli	Zusatz zu der Tarifposition IV., das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betr.	30	235	573
47	11. Juli	Erster Nachtrag zu dem revidirten Statute der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig	30	232	569
48	29. Juli	Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse	35	287	682
49	31. Juli	Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen	37	299	701
50	11. August	Bezug der in dem Gesetze vom 27. Juni 1871 normirten Beihülfen zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Feldarmee	34	260	652
51	13. August	Eröffnung der Jagd auf Hasen	34	260	653
52	13. August	Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Wanderlagern	35	265	670
53	18. August	Bekanntmachung der auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen in Veranlassung der Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten	35	270	677
54	21. August	Amtliches Waarenverzeichniß derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 in Kraft getreten sind	36	293	687
55	24. August	Abänderungen der Post-Ordnung vom 8. März 1879	39	321	751
56	28. August	Vorschriften, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften	38	314	736
57	1. September	Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	37	300	707
58	2. September	Allerhöchste Genehmigung des zehnten Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852	41	329	769
59	2. September	Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.	48	381	891
60	6. September	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer	38	308	729
61	6. September	Desgleichen zur Ausführung der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879	38	311	734 u. 735

Digitized by Google

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1879				
62	13. September	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Heu ꝛc. in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Rheinprovinz	41	333	775
63	14. September	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken	41	332	772
64	15. September	Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten	40	327	767
65	15. September	Das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen	41	329	770
66	20. September	Bestimmungen über die Russische Paß-Polizei	41	335	780
67	21. September	Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler	42	339	797
68	23. September	Wahlen zum Abgeordneten-Hause	41	333	777
69	24. September	Erlaß über die Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, soweit er die Rheinprovinz betrifft	41	335	779
70	27. September	Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	42	340	802
71	29. September	Statut der neu errichteten Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin	42	342	804
72	30. September	Festsetzung der Gerichtskosten-Hebestellen	43	345	812
73	1. Oktober	Allerhöchst genehmigter Nachtrag zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate	46	369	854
74	2. Oktober	Ernennung der Commissions-Mitglieder zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren	44	353	826
75	7. Oktober	Reglement für die Turnlehrerinnen-Prüfung	43	350	815
76	10. Oktober	Polizei-Verordnung, die Aufbewahrung der Wollabgänge betr.	45	366	851
77	20. Oktober	Zusammenberufung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten	45	363	847
78	22. Oktober	Bestellung der Amtsrichter zu Stellvertretern bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln	48	385	903
79	3. November	Gültigkeit der im Hamburgischen Staatsgebiete ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen auch in Preußen	47	377	880
80	3. November	Allerhöchste Genehmigung zur Herabsetzung des Amortisationssatzes von 1½ auf 1 Prozent derjenigen Amortisations-Anleihen, zu deren Aufnahme der Provinzialverband der Rheinprovinz durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 ermächtigt worden ist	55	425	1031
81	4. November	Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement	48	383	896
82	8. November	Meldung zur Hebammen-Prüfung	48	385	901
83	10. November	Abänderung des neunten Nachtrags zu dem revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz	49	389	913
84	13. November	Normal-Statut für Fischerei-Genossenschaften in Preußen	50	394	922
85	14. November	Nachtrag zu den Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg	50	392	919
86	17. November	Bedingungsweise Gestattung der Einfuhr von holländischem Rindvieh zu Zuchtzwecken	51	403	942
87	19. November	Abänderung des Reglements für den Bau und die Unterhaltung der Gemeindewege im Regierungsbezirke Aachen	51	404	943

No.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	M
	1879				
88	19. November	Vorschriften in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	52	407	958
89	24. November	Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 7. Septbr. 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen gen Beitreibung von Geldbeträgen	51	404	945 u. Beil.
90	25. November	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen	51	399	939
91	27. November	Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1879	52	413	970
92	28. November	Anordnung des Königlichen Gesammt-Ministeriums auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878	52	407	957
93	28. November	Das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere wie die Pfändung von körperlichen Sachen, wenn solche im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich zu machen sind	52	410	961
94	3. Dezember	Die Ausfertigung für die Jahre 1880/82 gültiger Brücken- und Fährgeld-Freikarten	53	415	991
95	6. Dezember	Bezirks-Polizei-Verordnung, die Vertilgung schädlicher Thiere mittelst Gift betr.	53	418	997
96	8. Dezember	Abhaltung der Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rektoren im Jahre 1880	55	426	1035
97	16. Dezember	Das Erscheinen und der Bezug der Königlich Preußischen Arzneitaxe pro 1880 im Verlage von Rudolf Gaertner zu Berlin	55	426	1039
98	17. Dezember	Festsetzung der Gewichtseinheit für die Erhebung der Eingangszölle und für die Erhebung der Niederlagegebühren	55	426	1036
99	19. Dezember	Mit Rücksicht auf die Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen ꝛc. werden den Militairpflichtigen die Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1876 über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht	55	428	1042

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. v. M. — § 532 der Protokolle — beschlossen, daß Patentwagenachsen von Schmiedeeisen, mit Buchsen von Gußeisen, Schrauben von Messing und Schraubenkapseln von Messing, ohne Politur und Lack mit Rücksicht darauf, daß die vorhandenen Messingbestandtheile, insbesondere aber auch die Schraubenkapsel, welche auch als Schmierbehälter und zur Abhaltung des Eindringens von Sand und Staub in die Achsenspindel dient, nicht lediglich zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Achsenbestandtheile dienen, vielmehr einen selbstständigen für die Benutzung wesentlichen Zweck haben, der Nr. 6 c 3 a des Tarifs zuzuweisen sind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

An die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 2. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt pro 1877 S. 195 Nr. 1052 abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westfälischen Vereine für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth mittelst Ministerial-Erlasses vom 9. April 1847 bewilligte jährliche Haus-Collecte für das Jahr 1879 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer allgemeinen und regen Theilnahme. Die Abhaltung der Collecte wird während des Zeitraumes vom 1. Januar bis ulto. Juni k. J. in den evangelischen Gemeinden des Bezirks durch Deputirte des genannten Vereins, welche mit einer vom Königlichen Landraths-Amte in Düsseldorf ausgestellten Legitimation versehen sind, bewirkt werden.

Aachen, den 21. Dezember 1878.

№ 3. Durch die Ernennung des Kreis-Wundarztes Dr. Kribben zum Kreis-Physikus des Landkreises Aachen ist die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Aachen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, vakant geworden. Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, sich in den nächsten 8 Wochen, unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere, bei uns zu melden.

Aachen, den 26. Dezember 1878.

№ 4. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks hierdurch verordnet, daß die Schonzeit für Hasen mit dem 18. Januar 1879 beginnt.

Aachen, den 31. Dezember 1878.

№ 5. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marianna Jobska, geborne Bogacka, Wittwe,	geboren am 4. Jan. 1835 zu Skwilno in Russisch-Polen,	vorsätzliche Brandstiftung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	30. Novbr. d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Franz Thomanek, Schlosser,	geboren 1855 zu Duli, Kreis Tabor in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. Novbr. d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Josef Lansmann, Lehrer.	28 Jahre, aus Wilcyn in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. Dezbr. d. J.
4	Rudolf Pippich, Buchbindergeselle,	52 Jahre, geboren zu Chrudim in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Franz Leibhold, Seilergehülfe,	geboren 1860 zu Proßnitz in Mähren, ortsangehörig zu Wehringen bei Wien,	Landstreichen, Betteln und versuchter Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Septbr. d. J.
6	Jakob Kuznick, Arbeiter,	78 Jahre, aus Dombkowitz in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. Novbr. d. J.
7	Franz Gorny alias Gorniak,	14 Jahre, aus Dombrowa in Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Dezbr. d. J.
8	Hans Christian Albrechtsen, Arbeiter,	21 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Dezbr. d. J.
9	Georg Reinl, Strumpfwirker,	geboren am 26. April 1856 zu Asch in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	4. Dezbr. d. J.
10	Adolf Berlemon, Schmiedegeselle,	34 Jahre, geboren zu Dour in Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	13. Novbr. d. J.
11	August Mathis, Schlosser,	geboren am 8. August 1857, aus Adlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Sigmaringen,	2. Dezbr. d. J.
12	Franziska Daniel, Tagelöhnerin,	19 Jahre, aus Kordowitz, Bezirk Brünn in Mähren,	Landstreichen, Diebstahl und Begünstigung,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	28. Septbr. d. J.
13	Anton Schmid, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Pöndorf, Bezirk Böcklabruck in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Novbr. d. J.
14	Johann Steiskal, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Strezenic, Bezirk Selcau in Böhmen,	Landstreichen u. grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	29. Oktober d. J.
15	Pasquale Di Pompa, Ziegelarbeiter,	geboren 1849, aus Venosa, Provinz Basilicata in Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Novbr. d. J.
16	Franz Bolognani, Tagelöhner,	geboren 1842, aus Cavedine, Kr. Trient in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Josef Panjan, Händler,	geboren 1835, aus Altenmarkt, Bezirk Tschernembl i. Krain,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Novbr. d. J.
18	Benjamin Conti, Steinhauer,	geboren 1848, aus Mailand in Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde.	29. Novbr. d. J.
19	Anton Pisar, Schindelmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koteschau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Novbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Adolf Brosche, Fleischer,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Langenbrück bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. Novbr. d. J.
21	Michael Högn, Schneidergeselle,	30 Jahre, geboren zu Roggendorf, Amt Königswarth, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	14. Novbr. d. J.
22	Josef Fort, Gießer und Maschinenheizer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brouvelieure, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. Dezbr. d. J.
23	Johann Steiner, Weber,	22 Jahre, geboren zu Walterswyl, ortsangehörig zu Heimiswyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	7. Dezbr. d. J.
24	Joseppi Mauki, Tagner,	39 Jahre, geboren zu Mailand in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. Dezbr. d. J.
25	Samondosi Vanzelist, Arbeiter,	18 Jahre, geboren zu Sagisso in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Paul Marchand, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Lüttich in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Adolf Schuh, Eisengießer,	geboren am 16. April 1851 zu Markirch im Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Philipp Meunier, Steinhauer,	57 Jahre, geboren zu Lessines in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezbr. d. J.
29	Georf Perouff, Bergmann,	geboren am 23. April 1846 zu Bourières aux Dames, Kreis Nancy in Frankreich.	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Louis Johann Baptist Jacome, Sänger,	geboren am 22. Februar 1857 zu Rioz in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

Aachen. Der seitherige Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Aachen, Dr. Kribben, ist zum Kreis-Physikus des Landkreises Aachen ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Josef Lansmann, Lehrer.	28 Jahre, aus Wilcyn in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. Dezbr. d. J.
4	Rudolf Pippich, Buchbindergeselle,	52 Jahre, geboren zu Chrudim in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Franz Leibhold, Seilergehülfe,	geboren 1860 zu Proßniß in Mähren, ortsangehörig zu Wehringen bei Wien,	Landstreichen, Betteln und versuchter Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Septbr. d. J.
6	Jakob Kuznick, Arbeiter,	78 Jahre, aus Dombkowitz in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. Novbr. d. J.
7	Franz Gorny alias Gorniak,	14 Jahre, aus Dombrowa in Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Dezbr. d. J.
8	Hans Christian Albrechtsen, Arbeiter,	21 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Dezbr. d. J.
9	Georg Reinl, Strumpfwirker,	geboren am 26. April 1856 zu Asch in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	4. Dezbr. d. J.
10	Adolf Berlemon, Schmiedegeselle,	34 Jahre, geboren zu Dour in Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	13. Novbr. d. J.
11	August Mathis, Schlosser,	geboren am 8. August 1857, aus Adlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Sigmaringen,	2. Dezbr. d. J.
12	Franziska Daniel, Tagelöhnerin,	19 Jahre, aus Kordowitz, Bezirk Brünn in Mähren,	Landstreichen, Diebstahl und Begünstigung,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	28. Septbr. d. J.
13	Anton Schmid, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Pöndorf, Bezirk Böcklabruck in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Novbr. d. J.
14	Johann Steiskal, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Streznic, Bezirk Selcan in Böhmen,	Landstreichen u. grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	29. Oktober d. J.
15	Pasquale Di Pompa, Ziegelarbeiter,	geboren 1849, aus Venosa, Provinz Basilicata in Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Novbr. d. J.
16	Franz Bolognani, Tagelöhner,	geboren 1842, aus Cavedine, Kr. Trient in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Josef Panjan, Händler,	geboren 1835, aus Altenmarkt, Bezirk Tschernembl i. Krain,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Novbr. d. J.
18	Benjamin Conti, Steinhauer,	geboren 1848, aus Mailand in Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde.	29. Novbr. d. J.
19	Anton Pisar, Schindelmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koteschau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Novbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Adolf Brosche, Fleischer,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Langenbrück bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. Novbr. d. J.
21	Michael Högn, Schneidergeselle,	30 Jahre, geboren zu Roggendorf, Amt Königswarth, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	14. Novbr. d. J.
22	Josef Fort, Gießer und Maschinenheizer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brouvelieure, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. Dezbr. d. J.
23	Johann Steiner, Weber,	22 Jahre, geboren zu Walterswyl, ortsangehörig zu Heimiswyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	7. Dezbr. d. J.
24	Joseppi Manki, Tagner,	39 Jahre, geboren zu Mailand in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. Dezbr. d. J.
25	Samondosi Vanzelist, Arbeiter,	18 Jahre, geboren zu Sagisso in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Paul Marchand, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Lüttich in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Adolf Schuh, Eisengießer,	geboren am 16. April 1851 zu Markirch im Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Philipp Meunier, Steinhauer,	57 Jahre, geboren zu Lessines in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezbr. d. J.
29	Georf Perouff, Bergmann,	geboren am 23. April 1846 zu Bouxières aux Dames, Kreis Nancy in Frankreich.	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Louis Johann Baptist Jacome, Sänger,	geboren am 2[illegible] bruar 1857 [illegible] in Frankrei[illegible]	[illegible]	[illegible]	desgleichen.

Personal-Chronik [illegible] Kribben, ist zum Kreis-Physikus

№ 6. Der seitherige Kreis-W[illegible] [illegible]en [illegible]rden.

Druck [illegible] [illegible]chen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Januar 1879.

№ 7. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält:

(Nr. 8582.) Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburtshülflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. Dez. 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 8. Allerhöchster Erlaß betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99 bezw. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 151) berechtigen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militairischen Dienstauszeichnungen gleich geachtet:

a. Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:
   1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst", insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
   2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

b. Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:
   3. das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
   4. die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
   5. die Königliche sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St.-Heinrichs-Ordens;
   6. die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
   7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille;
   8. das Großherzoglich hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
   9. die Großherzoglich hessische goldene Verdienstmedaille des Ludwigs-Ordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit";
   10. das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
   11. das mit dem Herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
   12. die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden assiliirten Ehrenzeichen:
       das Verdienstkreuz,
       die Verdienstmedaille in Silber und
       die Verdienstmedaille in Gold,
       insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann. v. Kameke.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß wegen Zahlbarmachung der auf Grund desselben zuständigen Ehrenzulage die Festsetzungen vom 3. Juli d. J., Nr. 904. 5. M. O. D. 1. (A. V. Bl. Seite 151/152) gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 15. Dezember 1878.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

Das General-Commando bringt Vorstehendes unter Bezugnahme auf seine durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 31. Juli 1878 J. Nr. 3661, welche hierauf analoge Anwendung zu finden hat, zur allgemeinen Kenntniß. Bei denjenigen Dekorationen, bei welchen in vorstehendem Allerhöchsten Erlaß die Bedingung gestellt ist, daß dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind, ist der bezügliche Nachweis zu führen.

Coblenz, den 4. Januar 1879.

Der Commandirende General
Goeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 9. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Heilanstalt „Hephata" zu M.-Gladbach unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für die Zwecke der genannten Anstalt in jedem der Jahre 1879, 1880 und 1881 eine Hauskollekte durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln von Gaben sind betraut:

1. Eduard von den Kerckhoff aus Hesselbach, Kreis Gummersbach; 2. Friedrich Dißmann aus Wülfringhausen bei Wiehl, Kreis Gummersbach; 3. August Heinrichs, aus Ruthenbeck, bei Hahnerberg, Kreis Elberfeld; 4. Jacob Bäbler, aus Rheydt, Kreis M.-

№ 12.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Marktpreis pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	20	50	16	—	19	—	16	—	27	—	27	50	30	—	9	50	6	50	6	—	5	50
2	Düren	18	05	14	24	17	—	12	13	26	50	27	50	36	75	7	18	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	19	30	14	25	15	—	13	—	24	—	26	—	36	—	7	—	3	—	2	50	3	60
4	Eupen	21	—	16	50	15	25	14	75	26	—	25	—	38	—	8	—	7	—	6	50	6	—
5	Jülich	20	—	15	50	17	—	14	20	34	—	30	—	38	—	8	60	4	—	3	80	5	50
	Durchschn.	19	77	15	30	16	65	14	02	27	50	27	20	35	75	8	06	4	80	4	36	5	32

Aachen, den 5 Januar 1879.

№ 13 Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungs-Schein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar c. originaliter einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen. Diejenigen welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt.

Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu gestellen, welche **am 7. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude** beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der wissenschaftlichen Ausbildung zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Vorbereitung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Gladbach.

Aachen, den 31. Dezember 1878.

№ 10. Der Lehrerin Therese Hillenkamp ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in Eschweiler im Landkreise Aachen eine höhere Privat-Mädchenschule zu errichten und dieselbe zu leiten. Aachen, den 31. Dezember 1878.

№ 11. Zu die unterm 18. November pr. im Amtsblatt Stück 51 Seite 280 publicirte Anweisung für die Orts-Polizei-Behörde hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Es muß in Abschnitt B Arbeitskarten sub IV statt „Arbeitsbücher" heißen „Arbeitskarten".

Aachen, den 8. Januar 1879.

Bezirk Aachen pro Monat Dezember 1878.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-		Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																							
von Keule.		vom Bauch																					
M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	6	—	60	25	58	75	67	50	3	—	3	40
1	30	1	20	1	40	1	20	1	30	1	80	1	87	5	36	51	—	49	25	46	25	2	80	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	30	2	20	4	40	35	—	33	—	39	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	60	1	80	1	60	2	40	6	—	48	—	57	—	62	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	20	6	—	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20
1	40	1	30	1	46	1	44	1	38	1	70	2	25	5	55	47	25	49	99	50	15	2	88	3	36

Alle Anmeldungen, welche nach dem 1. Februar cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächsten Herbsttermine unberücksichtigt.

Aachen, den 4. Januar 1879.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Patente.

№ 14. Der nachfolgend Genannte hat seine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 20 804. Jacob Hilgers in Rheinbrohl, Zinkschmelzkessel, dessen Form eine gleichmäßige Wärmeaufnahme zuläßt, vom 11. November 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 15. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3950. F. Hermann Clément, chirurg. Instrumentenmacher in Eberswalde. Sicherheitsvorrichtung an Ofenklappen. Vom 16. Juli 1878. Nr. 6137. Adolf Weber, Klempnermeister in Barmen. Cirkulations-Badeofen mit Vorrichtung zum Absperren des Warmwasserrohres. Vom 8. Mai 1878. Nr. 7501. Dr. H. Grothe zu Berlin, Alte Jacobstr. 172. Vließtheiler für Vorspinnkrempeln. Vom 14. Juni 1878. Nr. 8074. Karl Schmidt (Bielefelder Nähmaschinenfabrik) zu Bielefeld. Neuerungen an Elastik-Nähmaschinen. Vom 28. Juni 1878. Nr. 8468. Gustav Selve zu Altena. Neue Patrone für Jagdgewehre. Vom 6. Juni 1878. Nr. 9473. Adam Sauer, Uhrmacher zu Mülheim a. Rh. Fahrt- und Geschwindigkeitsmesser. Vom 6. August 1878. Nr. 10 776. E. Schmidt, Ingenieur, und Jos. Bader, Maschinenmeister zu Remscheid. Aufhängung von Mühlsägen. Vom 8. August 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 16. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 1075. Heiko Hajo Julius Janssen in Berlin, Absperrventil mit Entwässerungs-Vorrichtung, vom 18. August 1877. Nr. 4176. Emil Dubois, Riethmacher zu Crefeld, Scheuerapparat für seidene und halbseidene Gewebe, vom 13. November 1877. Nr. 4177. Emil Dubois, Riethmacher zu Crefeld, Scheuermaschine für seidene

und halbseidene Gewebe (Zusatz zu P. R. Nr. 4176), vom 19. Februar 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 17. Das nachfolgend Genannte, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent ist auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2876. O. Hartmann in Chemnitz. Verschließbarer Hut- und Mantelhalter. Vom 15. Februar 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 18. Das dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strasburg i./Westpr. unter dem 29. Juni 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneide-Vorrichtung an Kartoffelpflügen ist aufgehoben.

№ 19. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5586. G. A. Schultze zu Berlin SO., Schmidstraße 42. Metall-Thermo-Elektograph. Vom 15. Januar 1878. Nr. 6320. Camozzi & Schlösser, Civil-Ingenieure zu Frankfurt a. M. für Henry Dorr Duppee, V. St. von Amerika. Verfahren zum Bedrucken vegetabilischer Gewebe, unter Anwendung einer Mischung von Chromsäure und Gelatine zur Befestigung der Farbstoffe. Vom 25. Januar 1878. Nr. 7604. L. Sulzberger zu Fürth b. Nürnberg. Verfahren und Vorrichtung zum Trocknen, Darren und Konserviren von Hopfen ohne Benutzung von Schwefel. Vom 25. Juni 1878. Nr. 10312. H. Fischer, Direktor der Glashütte Rhenania zu Stolberg b. Aachen. Form zur Herstellung von Glasballons. Vom 13. Juli 1878. Nr. 1153. Wirth & Co., Patentanwalte zu Frankfurt a. M. für Theodor Bühlmann zu Cham (in Firma Bühlmann & Kunz in Luzern). Griesputzmaschine mit Schleuderscheiben. Vom 31. Juli 1878. Nr. 12057. Gottlob August Bauer, Obersteiger in Oberhohndorf b. Zwickau. Selbstthätige Schmiervorrichtung für Grubenwagenräder. Vom 2. August 1878.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 20. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 47. Rump und W. Piette, Ingenieure in Heerdt bei Neuß. Eiserner Oberbau für Pferdebahnen. Vom 18. Juli 1877. Nr. 180. Gebrüder Wansleben in Eisenthal bei Crefeld. Ausfärbe- und Umziehmaschine für Seide, Baumwoll- und andere Garne in Strähnen. Vom 1. August 1877. Nr. 330. B. Rückert, Fabrikant in Leipzig. Maschine zur Herstellung von Wagenrädern. Vom 12. August 1877. Nr. 463. R. Henshaw in Berlin. Schwimm-Lehrapparat. Vom 12. August 1877. Nr. 965. H. Mühlrad, Civil-Ingenieur in Magdeburg. Wasserfilter, bei möglichst großer Unruhe selbstthätig, hervorgerufen durch tangentiale Einströmung des Wassers in eine cylindrische Oeffnung des Filterkörpers und konstante oder periodische Abführung der Unreinigkeiten mit einem Theile des unfiltrirten Wassers. Vom 12. August 1877. Nr. 1629. A. Budenberg in Manchester. Befestigung von Eisschlittschuhen. Vom 4. August 1877. Nr. 1713. F. Piper & O. Mercker in Braunschweig. Mechanischer Bogen-Einleger für Schnellpressen. Vom 11. Juli 1877. Nr. 2649. C. A. Thiele in Reppen. Verfahren zur Imitation von Straußenfedern für Damenputz. Vom 26. Oktober 1877. Nr. 2794. F. W. Kather, Oekonom in Hannover. Verfahren, Schuhwerk zu beschlagen. Vom 19. Januar 1878. Nr. 4072. H. Stoltenberg, Ingenieur in Stakendorf bei Schönberg (Holstein). Steinbearbeitungsmaschine. Vom 23. Juni 1878.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 21. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Kohlmann, Schneider,	37 Jahre, aus Mastig, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb d. letzten drei Jahre, u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	19. Oktober d. J.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Adolf Gottwald, Tagearbeiter,	geboren am 30. August 1858 zu Adelsdorf, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Novbr. d. J.
3	Franziska Krischker, unverehelichte,	geboren am 14. Nov. 1839 zu Geppersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Anton Dittrich, Bäcker,	geboren 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Freiwaldau in Oesterreich.-Schlesien.	desgleichen.	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Ferdinand Bischof, Maurergeselle,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bärgraben, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	dieselbe Behörde,	23. Novbr. d. J.
6	Johann Pietschmann, Arbeiter,	38 Jahre, aus Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau in Böhmen.	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Novbr. d. J.
7	Franz Gill, Glasarbeiter,	27 Jahre, aus Einsiedel in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Novbr. d. J.
8	Rasmus Andersen, Steinhauer,	geboren am 3. Oktober 1842 zu Sölestedt auf Fünen in Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Dezbr. d. J.
9	Johann Weigel, Sattler,	24 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Hospozin, Bezirk Schlan in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Dezbr. d. J.
10	Wenzel Goller, Arbeiter,	geboren am 29. Nov. 1848 zu Poplowitz bei Gladau, Kreis Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	12. Dezbr. d. J.
11	Johann Peterson, Arbeiter,	21 Jahre, aus Smaland in Schweden,	Landstreichen u. Betteln	Königlich preußische Landdrostei zu Stade.	23. Novbr. d. J.
12	Lombardi (alias Bernard) Giacomo,	45 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Nuvolera, Provinz Brescia in Italien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	30. Novbr. d. J.
13	Franz Pollak, Webergeselle,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Schüttenhofen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	6. Novbr. d. J.

82	
83	1[illegible]
84	13. [illegible]
85	14. N[illegible]
86	17. Nove[illegible]
87	19. November

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Januar **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. v. M. — § 532 der Protokolle — beschlossen, daß Patentwagenachsen von Schmiedeeisen, mit Buchsen von Gußeisen, Schrauben von Messing und Schraubenkapseln von Messing, ohne Politur und Lack mit Rücksicht darauf, daß die vorhandenen Messingbestandtheile, insbesondere aber auch die Schraubenkapsel, welche auch als Schmierbehälter und zur Abhaltung des Eindringens von Sand und Staub in die Achsenspindel dient, nicht lediglich zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Achsenbestandtheile dienen, vielmehr einen selbstständigen für die Benutzung wesentlichen Zweck haben, der Nr. 6 c 3 a des Tarifs zuzuweisen sind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

An die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 2. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt pro 1877 S. 195 Nr. 1052 abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westfälischen Vereine für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth mittelst Ministerial-Erlasses vom 9. April 1847 bewilligte jährliche Haus-Collecte für das Jahr 1879 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer allgemeinen und regen Theilnahme. Die Abhaltung der Collecte wird während des Zeitraumes vom 1. Januar bis ultio. Juni k. J. in den evangelischen Gemeinden des Bezirks durch Deputirte des genannten Vereins, welche mit einer vom Königlichen Landraths-Amte in Düsseldorf ausgestellten Legitimation versehen sind, bewirkt werden.

Aachen, den 21. Dezember 1878.

№ 3. Durch die Ernennung des Kreis-Wundarztes Dr. Kribben zum Kreis-Physikus des Landkreises Aachen ist die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Aachen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, vakant geworden. Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, sich in den nächsten 8 Wochen, unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere, bei uns zu melden.

Aachen, den 26. Dezember 1878.

№ 4. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks hierdurch verordnet, daß die Schonzeit für Hasen mit dem 18. Januar 1879 beginnt.

Aachen, den 31. Dezember 1878.

№ 5. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marianna Jobska, geborne Bogacka, Wittwe,	geboren am 4. Jan. 1835 zu Skwilno in Russisch-Polen,	vorsätzliche Brandstiftung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	30. Novbr. d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Franz Thomanek, Schlosser,	geboren 1855 zu Duli, Kreis Tabor in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. Novbr. d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Josef Lansmann, Lehrer.	28 Jahre, aus Wilcyn in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. Dezbr. d. J.
4	Rudolf Pippich, Buchbindergeselle,	52 Jahre, geboren zu Chrudim in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Franz Leibhold, Seilergehülfe,	geboren 1860 zu Proßniß in Mähren, ortsangehörig zu Wehringen bei Wien,	Landstreichen, Betteln und versuchter Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Septbr. d. J.
6	Jakob Kuznick, Arbeiter,	78 Jahre, aus Dombkowitz in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. Novbr. d. J.
7	Franz Gorny alias Gorniak,	14 Jahre, aus Dombrowa in Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	2. Dezbr. d. J.
8	Hans Christian Albrechtsen, Arbeiter,	21 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Dezbr. d. J.
9	Georg Reinl, Strumpfwirker,	geboren am 26. April 1856 zu Asch in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	4. Dezbr. d. J.
10	Adolf Berlemon, Schmiedegeselle,	34 Jahre, geboren zu Dour in Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	13. Novbr. d. J.
11	August Mathis, Schlosser,	geboren am 8. August 1857, aus Adlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Sigmaringen,	2. Dezbr. d. J.
12	Franziska Daniel, Tagelöhnerin,	19 Jahre, aus Kordowitz, Bezirk Brünn in Mähren,	Landstreichen, Diebstahl und Begünstigung,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	28. Septbr. d. J.
13	Anton Schmid, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Pöndorf, Bezirk Böcklabruck in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Novbr. d. J.
14	Johann Steiskal, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Streznic, Bezirk Selcan in Böhmen,	Landstreichen u. grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	29. Oktober d. J.
15	Pasquale Di Pompa, Ziegelarbeiter,	geboren 1849, aus Venosa, Provinz Basilicata in Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Novbr. d. J.
16	Franz Bolognani, Tagelöhner,	geboren 1842, aus Cavedine, Kr. Trient in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Josef Panjan, Händler,	geboren 1835, aus Altenmarkt, Bezirk Tschernembl i. Krain,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	23. Novbr. d. J.
18	Benjamin Conti, Steinhauer,	geboren 1848, aus Mailand in Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde.	29. Novbr. d. J.
19	Anton Pisar, Schindelmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Koteschau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Novbr. d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Adolf Brosche, Fleischer,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Langenbrück bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. Novbr. d. J.
21	Michael Högn, Schneidergeselle,	30 Jahre, geboren zu Roggendorf, Amt Königswarth, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	14. Novbr. d. J.
22	Josef Fort, Gießer und Maschinenheizer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brouvelieure, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. Dezbr. d. J.
23	Johann Steiner, Weber,	22 Jahre, geboren zu Walterswyl, ortsangehörig zu Heimiswyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	7. Dezbr. d. J.
24	Joseppi Manki, Tagner,	39 Jahre, geboren zu Mailand in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. Dezbr. d. J.
25	Samondosi Vanzelist, Arbeiter,	18 Jahre, geboren zu Sagisso in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Paul Marchand, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Lüttich in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Adolf Schuh, Eisengießer,	geboren am 16. April 1851 zu Markirch im Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Philipp Meunier, Steinhauer,	57 Jahre, geboren zu Lessines in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezbr. d. J.
29	Georf Perouff, Bergmann,	geboren am 23. April 1846 zu Bourières aux Dames, Kreis Nancy in Frankreich.	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Louis Johann Baptist Jacome, Sänger,	geboren am 22. Februar 1857 zu Rioz in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 6. Der seitherige Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Aachen, Dr. Kribben, ist zum Kreis-Physikus des Landkreises Aachen ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Januar **1879.**

№ 7. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält:

(Nr. 8582.) Gesetz, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zum Neubau der geburtshülflichen Klinik der Universität zu Berlin. Vom 27. Dez. 1878.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 8. Allerhöchster Erlaß betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99 bezw. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 151) berechtigen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preußischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militairischen Dienstauszeichnungen gleich geachtet:

a. Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:
   1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst", insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
   2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

b. Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:
   3. das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
   4. die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
   5. die Königliche sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St.-Heinrichs-Ordens;
   6. die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
   7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille;
   8. das Großherzoglich hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
   9. die Großherzoglich hessische goldene Verdienstmedaille des Ludwigs-Ordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit";
   10. das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
   11. das mit dem Herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
   12. die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Ehrenzeichen:
       das Verdienstkreuz,
       die Verdienstmedaille in Silber und
       die Verdienstmedaille in Gold,
       insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Hofmann. v. Kameke.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß wegen Zahlbarmachung der auf Grund desselben zuständigen Ehrenzulage die Festsetzungen vom 3. Juli d. J., Nr. 904. 5. M. O. D. 1. (A. V. Bl. Seite 151/152) gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 15. Dezember 1878.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

Das General-Commando bringt Vorstehendes unter Bezugnahme auf seine durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 31. Juli 1878 J. Nr. 3661, welche hierauf analoge Anwendung zu finden hat, zur allgemeinen Kenntniß. Bei denjenigen Dekorationen, bei welchen in vorstehendem Allerhöchsten Erlaß die Bedingung gestellt ist, daß dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind, ist der bezügliche Nachweis zu führen.

Coblenz, den 4. Januar 1879.

Der Commandirende General
Goeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 9. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Heilanstalt „Hephata" zu M.-Gladbach unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für die Zwecke der genannten Anstalt in jedem der Jahre 1879, 1880 und 1881 eine Hauskollekte durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln von Gaben sind betraut:

1. Eduard von den Kerckhoff aus Hesselbach, Kreis Gummersbach; 2. Friedrich Dißmann aus Wülfringhausen bei Wiehl, Kreis Gummersbach; 3. August Heinrichs, aus Ruthenbeck, bei Hahnerberg, Kreis Elberfeld; 4. Jacob Bäbler, aus Rheydt, Kreis M.-

№ 12. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Kramm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	20	50	16	—	19	—	16	—	27	—	27	50	30	—	9	50	6	50	6	—	5	50
2	Düren	18	05	14	24	17	—	12	13	26	50	27	50	36	75	7	18	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	19	30	14	25	15	—	13	—	24	—	26	—	36	—	7	—	3	—	2	50	3	60
4	Eupen	21	—	16	50	15	25	14	75	26	—	25	—	38	—	8	—	7	—	6	50	6	—
5	Jülich	20	—	15	50	17	—	14	20	34	—	30	—	38	—	8	60	4	—	3	80	5	50
	Durchschn.	19	77	15	30	16	65	14	02	27	50	27	20	35	75	8	06	4	80	4	36	5	32

Aachen, den 5 Januar 1879.

№ 13 Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungs-Schein dazu im nächsten Frühjahr zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. Februar c. originaliter einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen. Diejenigen welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt.

Die nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehenen jungen Leute haben sich zur Prüfung zu gestellen, welche **am 7. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude** beginnt.

Dem Antrage auf Zulassung zu dieser Prüfung ist ein selbst geschriebener Lebenslauf beizufügen, in welchem auch der Gang der wissenschaftlichen Ausbildung zu schildern und namentlich anzugeben ist, wo der Aspirant die letzte Vorbereitung erhalten hat.

Die Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der Deutschen auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Gladbach.

Aachen, den 31. Dezember 1878.

№ 10. Der Lehrerin Thereſe Hillenkamp iſt nach Maßgabe der Inſtruktion des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in Eſchweiler im Landkreiſe Aachen eine höhere Privat-Mädchenſchule zu errichten und dieſelbe zu leiten. Aachen, den 31. Dezember 1878.

№ 11. Zu die unterm 18. November pr. im Amtsblatt Stück 51 Seite 280 publicirte Anweiſung für die Orts-Polizei-Behörde hat ſich ein ſinnentſtellender Druckfehler eingeſchlichen. Es muß in Abſchnitt B Arbeitskarten sub IV ſtatt „Arbeitsbücher" heißen „Arbeitskarten".

Aachen, den 8. Januar 1879.

Bezirk Aachen pro Monat Dezember 1878.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind- Fleisch von Keule. M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.	Schweine- Fleisch M.	Pf.	Hammel- Fleisch M.	Pf.	Kalb- Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier. M.	Pf.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler. M.	Pf.	gelber gebrannter. M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	6	—	60	25	58	75	67	50	3	—	3	40
1	30	1	20	1	40	1	20	1	30	1	80	1	87	5	36	51	—	49	25	46	25	2	80	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	30	2	20	4	40	35	—	33	—	39	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	50	1	60	1	80	1	60	2	40	6	—	48	—	57	—	62	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	60	1	50	1	20	2	—	2	20	6	—	42	—	52	—	36	—	2	80	3	20
1	40	1	30	1	46	1	44	1	38	1	70	2	25	5	55	47	25	49	99	50	15	2	88	3	36

Alle Anmeldungen, welche nach dem 1. Februar cr. bei uns eingehen, bleiben bis zum nächſten Herbſttermine unberückſichtigt.

Aachen, den 4. Januar 1879.

Der Vorſitzende der Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.

Patente.

№ 14. Der nachfolgend Genannte hat ſeine unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenſtand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung zurückgezogen. Die Wirkungen des einſtweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 20 804. Jacob Hilgers in Rheinbrohl, Zinkſchmelzkeſſel, deſſen Form eine gleichmäßige Wärmeaufnahme zuläßt, vom 11. November 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiſerliches Patentamt.
Jacobi.

№ 15. Auf die nachſtehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen iſt ein Patent verſagt worden. Die Wirkungen des einſtweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3950. F. Hermann Clément, chirurg. Inſtrumentenmacher in Eberswalde. Sicherheitsvorrichtung an Ofenklappen. Vom 16. Juli 1878. Nr. 6137. Adolf Weber, Klempnermeiſter in Barmen. Cirkulations-Badeofen mit Vorrichtung zum Abſperren des Warmwaſſerrohres. Vom 8. Mai 1878. Nr. 7501. Dr. H. Grothe zu Berlin, Alte Jacobſtr. 172. Vließtheiler für Vorſpinnkrempeln. Vom 14. Juni 1878. Nr. 8074. Karl Schmidt (Bieleſelder Nähmaſchinenfabrik) zu Bielefeld. Neuerungen an Elaſtik-Nähmaſchinen. Vom 28. Juni 1878. Nr. 8468. Guſtav Selve zu Altena. Neue Patrone für Jagdgewehre. Vom 6. Juni 1878. Nr. 9473. Adam Sauer, Uhrmacher zu Mülheim a. Rh. Fahrt- und Geſchwindigkeitsmeſſer. Vom 6. Auguſt 1878. Nr. 10 776. E. Schmidt, Ingenieur, und Joſ. Bader, Maſchinenmeiſter zu Remſcheid. Aufhängung von Mühlſägen. Vom 8. Auguſt 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiſerliches Patentamt.
Jacobi.

№ 16. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen ſind auf die nachgenannten Perſonen übertragen worden: Nr. 1075. Heiko Hajo Julius Jauſſen in Berlin, Abſperrventil mit Entwäſſerungs-Vorrichtung, vom 18. Auguſt 1877. Nr. 4176. Emil Dubois, Riethmacher zu Crefeld, Scheuerapparat für ſeidene und halbſeidene Gewebe, vom 13. November 1877. Nr. 4177. Emil Dubois, Riethmacher zu Crefeld, Scheuermaſchine für ſeidene

und halbseidene Gewebe (Zusatz zu P. R. Nr. 4176), vom 19. Februar 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 17. Das nachfolgend Genannte, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent ist auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2876. O. Hartmann in Chemnitz. Verschließbarer Hut- und Mantelhalter. Vom 15. Februar 1878.

Berlin, den 13. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 18. Das dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strasburg i. Westpr. unter dem 29. Juni 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneide-Vorrichtung an Kartoffelpflügen ist aufgehoben.

№ 19. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5586. G. A. Schultze zu Berlin SO., Schmidstraße 42. Metall-Thermo-Elektograph. Vom 15. Januar 1878. Nr. 6320. Camozzi & Schlösser, Civil-Ingenieure zu Frankfurt a. M. für Henry Torr Tuppee, V. St. von Amerika. Verfahren zum Bedrucken vegetabilischer Gewebe, unter Anwendung einer Mischung von Chromsäure und Gelatine zur Befestigung der Farbstoffe. Vom 25. Januar 1878. Nr. 7604. L. Sulzberger zu Fürth b. Nürnberg. Verfahren und Vorrichtung zum Trocknen, Darren und Konserviren von Hopfen ohne Benutzung von Schwefel. Vom 25. Juni 1878. Nr. 10312. H. Fischer, Direktor der Glashütte Rhenania zu Stolberg b. Aachen. Form zur Herstellung von Glasballons. Vom 13. Juli 1878. Nr. 1153. Wirth & Co., Patentanwalte zu Frankfurt a. M. für Theodor Bühlmann zu Cham (in Firma Bühlmann & Kunz in Luzern). Griesputzmaschine mit Schleuderscheiben. Vom 31. Juli 1878. Nr. 12057. Gottlob August Bauer, Obersteiger in Oberhohndorf b. Zwickau. Selbstthätige Schmiervorrichtung für Grubenwagenräder. Vom 2. August 1878.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 20. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 47. Rump und W. Piette, Ingenieure in Heerdt bei Neuß. Eiserner Oberbau für Pferdebahnen. Vom 18. Juli 1877. Nr. 180. Gebrüder Wansleben in Eisenthal bei Crefeld. Ausfärbe- und Umziehmaschine für Seide, Baumwoll- und andere Garne in Strähnen. Vom 1. August 1877. Nr. 330. B. Rückert, Fabrikant in Leipzig. Maschine zur Herstellung von Wagenrädern. Vom 12. August 1877. Nr. 463. R. Henshaw in Berlin. Schwimm-Lehrapparat. Vom 12. August 1877. Nr. 965. H. Mühlrad, Civil-Ingenieur in Magdeburg. Wasserfilter, bei möglichst großer Unruhe selbstthätig, hervorgerufen durch tangentiale Einströmung des Wassers in eine cylindrische Oeffnung des Filterkörpers und konstante oder periodische Abführung der Unreinigkeiten mit einem Theile des unfiltrirten Wassers. Vom 12. August 1877. Nr. 1629. A. Budenberg in Manchester. Befestigung von Eisschlittschuhen. Vom 4. August 1877. Nr. 1713. F. Piper & O. Mercker in Braunschweig. Mechanischer Bogen-Einleger für Schnellpressen. Vom 11. Juli 1877. Nr. 2649. C. A. Thiele in Neppen. Verfahren zur Imitation von Straußenfedern für Damenputz. Vom 26. Oktober 1877. Nr. 2794. F. W. Kather, Oekonom in Hannover. Verfahren, Schuhwerk zu beschlagen. Vom 19. Januar 1878. Nr. 4072. H. Stoltenberg, Ingenieur in Stakendorf bei Schönberg (Holstein). Steinbearbeitungsmaschine. Vom 23. Juni 1878.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 21. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Kohlmann, Schneider,	37 Jahre, aus Mastig, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb d. letzten drei Jahre, u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	19. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Adolf Gottwald, Tagearbeiter,	geboren am 30. August 1858 zu Adelsdorf, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Novbr. d. J.
3	Franziska Krischker, unverehelichte,	geboren am 14. Nov. 1839 zu Geppersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Anton Dittrich, Bäcker,	geboren 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Freiwaldau in Oesterreich.-Schlesien.	desgleichen.	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Ferdinand Bischof, Maurergeselle,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bärgraben, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	dieselbe Behörde,	23. Novbr. d. J.
6	Johann Pietschmann, Arbeiter,	38 Jahre, aus Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau in Böhmen.	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Novbr. d. J.
7	Franz Gill, Glasarbeiter,	27 Jahre, aus Einsiedel in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Novbr. d. J.
8	Rasmus Andersen, Steinhauer,	geboren am 3. Oktober 1842 zu Sölestedt auf Fünen in Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	5. Dezbr. d. J.
9	Johann Weigel, Sattler,	24 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Hospozin, Bezirk Schlan in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Dezbr. d. J.
10	Wenzel Goller, Arbeiter,	geboren am 29. Nov. 1848 zu Poplowitz bei Gladau, Kreis Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	12. Dezbr. d. J.
11	Johann Peterson, Arbeiter,	21 Jahre, aus Smaland in Schweden,	Landstreichen u. Betteln	Königlich preußische Landdrostei zu Stade.	23. Novbr. d. J.
12	Lombardi (alias Bernard) Giacomo,	45 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Nuvolera, Provinz Brescia in Italien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	30. Novbr. d. J.
13	Franz Pollak, Webergeselle,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Schüttenhofen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	6. Novbr. d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Wenzel Waclavik, Maurer,	geboren 1832, aus Hova, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Novbr. d. J.
15	Heinrich Horvath, Metzgergeselle,	geboren am 11. Juli 1846, aus Nuova-Werwas, Stuhlrichteramt Kula in Ungarn,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	10. Dezbr. d. J.
16	Johann Puravait, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Marcigny, zuletzt wohnhaft zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. Dezbr. d. J.
17	Adeline Jacob, Arbeiterin,	geboren am 15. März 1851 zu Reims in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 22. Am 16. d. Mts. tritt in dem an der Eisenbahn zwischen Düren und Jülich gelegenen Orte Krauthausen eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke dieser Postagentur werden die Ortschaften Selgersdorf, Altenburg, Daubenrath, Hambach, Niederzier, Oberzier, Selhausen, Weidenhof und Frenzerhof zugetheilt.

Die Dienststunden der künftigen Postagentur zu Krauthausen für den Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

an den Wochentagen:
von 7½ bis 10 Uhr Vorm. und
„ 1 „ 5 „ Nachm.;
an den Sonn- und Festtagen:
von 7½ bis 9 Uhr Vorm. und
„ 5 „ 7 „ Nachm.

Aachen, den 3. Januar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 23. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 9. Dezember 1878 die gegenwärtig in der Irren-Anstalt Mariabrunn detinirte Catharina Westerich, Näherin aus Aachen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 31. Dezember 1878.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 24. Der Postsekretair Schmid in Aachen ist zum Ober-Postsekretair ernannt worden.

Der Postsekretair Sckerl ist von Aachen nach Konitz versetzt worden.

Aachen, den 4. Januar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 25. Der Rechtskandidat Peter Wirtz aus Pier ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Januar **1879.**

№ 26. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 37 enthält:
(Nr. 1275.) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 27. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen pro 1879 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:
1. bei dem Seminar zu Neuwied vom 25. bis 28. August;
2. bei dem Seminar zu Rheydt vom 27. bis 30. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
1. bei dem Seminar zu Cornelymünster vom 27. bis 30. August;
2. bei dem Seminar zu Linnich vom 27. bis 30. August.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1879 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:
1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und ein Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen, und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden. Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:
a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten;
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 31. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Neese.

№ 28. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1879 in folgender Ordnung abgehalten werden:

Für die evangelischen Lehrer an dem Seminar zu Neuwied vom 1.—5. Oktober und für die katholischen Lehrer an dem Seminar zu Cornelymünster ebenfalls vom 1.—5. Oktober. Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfungen ihre Meldung durch ihren Kreisschul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:
1. ein Zeugniß des Local-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, daß sie keine anderen als

die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;

3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung ein abweisender Bescheid von uns nicht erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbst gefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 31. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Neefe.

№ 29. Uebersicht
über die Seminarprüfungen in der Rheinprovinz pro 1879.

	Seminarort.	Entlassungsprüfung				Aufnahme				II. Lehrerprüfung			
		Schriftlich.		Mündlich.		Schriftlich.		Mündlich.		Schriftlich.		Mündlich.	
		1.				2.				3.			
1	Mettmann	Febr.	13—15	Febr.	17—19	März	31	April	1—2	April	3		4—8
2	Elten	Febr.	15—18	"	20—22	März	26		27—28	April	21		22—24
3	Siegburg	März	6—8		10—12	April	2		3—5	—	—		
4	Ottweiler	März	18—20		24—26	April	17		18—19	April	21		22—24
5	Mörs	Juli	17—19		21—23	Aug.	20		21—22	Aug.	25		26—29
6	Kempen	Juli	21—23		24—28	Aug.	26		27—30	Oct.	1		2—5
7	Rheydt	Juli	24—26		29—31	Aug.	27		28—30		—	—	
8	Linnich	Juli	28—30	Aug.	1—4	Aug.	27		28—30		—	—	
9	Cornely-Münster	Aug.	1—4		6—9	Aug.	27		28—30	Oct.	1		2—5
10	Wittlich	Aug.	7—9		11—14	Aug.	4		5—7	Oct.	1		2—5
11	Boppard	Aug.	14—16		18—20	Aug.	21		22—23	Oct.	1		2—5
12	Neuwied	Aug.	16—18		21—23	Aug.	25		26—28	Oct.	1		2—5
13	Brühl	Aug.	21—23		25—28	Aug.	16		18—20	Oct.	1		2—5
14	Odenkirchen		—	—		—	—			—	—		
15	Münstermaifeld		—	—		Aug.	23		25—26	—	—		

Coblenz, den 31. Dezember 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
Neefe.

№ 30. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. v. M. — § 532 der Protokolle — beschlossen, daß eiserne Schrauben in Verbindung mit Muttern von Messing, da letztere als wesentlicher Bestandtheil der Schrauben anzusehen sind, der Nr. 6 c 3 *a* des Tarifs unterstellt werden.

Berlin, den 21. Dezember 1878.

Der Finanzminister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

An die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 31. Dezember 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 31. Nach § 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ist die Jahresrechnung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung mitzutheilen. Der Art. 25 der Geschäftsanweisung bestimmt, daß die Vorlage bis spätestens zum 15. April und, wenn das Staats-Rechnungsjahr angenommen worden ist, bis zum 15. Juli des folgenden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen zu machen ist.

Da bis jetzt Seitens vieler Kirchenvorstände die Vorlage der Rechnung für das Jahr 1877 resp. $18^{77}/_{78}$ noch nicht stattgefunden hat, so ersuche ich die Kirchenvorstände, dieser Verpflichtung binnen Monatsfrist nachzukommen oder die Hinderungsgründe anzuzeigen.

Aachen, den 9. Januar 1879.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

№ 32. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juni v. Js. (Amtsbl. St. 27. S. 143.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der der Judenschaft zu Zündorf bewilligten Hauskollekte bis zum 1. Juli l. J. verlängert hat.

Aachen, den 15. Januar 1879.

№ 33. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Theodor Sauerbrey, Schreiner,	30 Jahre, aus Oerlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	13. Dezbr. 1878.
	b Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Abraham Tolles, Kürschner,	38 Jahre, aus Czechanow in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. Dezbr. 1878.
3	Franz Friemel, Bäckergeselle und Pfefferküchler,	21 Jahre, aus Sattel, Bezirk Neustadt in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Dezbr. 1878.
4	Gabriel Tondowski, Schneider,	28 Jahre, geboren zu Warta bei Kalisch in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Dezbr. 1878.
5	August Matthias Johannes Klindt, Schlächter (Schuhmacher),	23 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	14. Dezbr. 1878.
6	August Georg Hennecke, rect. Hemecke, Zigarrenarbeiter,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Christen Nielsen Veil, Schuhmachergeselle,	geboren am 3. Mai 1838 zu Nyekjöbing auf Marsö in Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Josef Novak, Maurer,	geboren am 19. Mai 1845 zu Welesitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	20. Dezbr. 1878.
9	Johann Edelsberger, Bäckergeselle,	17 Jahre, geboren zu Linz, ortsangehörig zu Kleinmünchen in Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	22. Novbr. 1878.
10	Johann Soetekauw, Schreiner,	60 Jahre, geboren zu Wamel in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Dezbr. 1878.
11	Die Ziegelarbeiter:				
	a. Franz Viezzi,	geb. 1841, aus Moruzzo, Prov. Udine, Distr. San-Daniele in Italien,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	6. Dezbr. 1878.
	b. Ferdinand Persello,	geboren 1853, zu Diguano, Prov. Udine in Italien,			

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	a. Mathias Feichtbauer, Bräuknecht, b. Johann Feichtbauer, Hammerschmied,	geboren 1850, geboren 1838, beide aus Ried, Bezirk Ried in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	7. Dezbr. 1878.
13	Josef Nowak, Messerschmied,	geboren 1845, aus Kozlau, Bezirk Pisek in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Franz Hönig, Schmied,	geboren am 1. August 1845, ortsangehörig zu Teplitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	9. Dezbr. 1878.
15	Albert Schmidlin, Gärtner,	geboren am 2. März 1852, ortsangehörig zu Wahlen, Bezirk Laufen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Dezbr. 1878.
16	Michael Mesnarc, Bergmann,	geboren 1853, ortsangehörig zu St. Florian, Bezirk Cilli in Steiermark,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	16. Dezbr. 1878.
17	Michael Dörfler, Bäckergeselle,	geboren 1851, aus Blumberg, Bezirk Falkenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapieres und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	11. Dezbr. 1878.
18	Franz Sutter, Arbeiter,	geboren am 17. Juni 1857 zu Luxemburg, ortsangehörig zu Tetingen im Großherzogthum Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Dezbr. 1878.
19	Johann Wiltz, Dienstknecht,	25 Jahre, geboren zu Nieder-Kontz bei Sierck in Lothringen, ortsangehörig in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Novbr. 1878.
20	Josef Grimmer, Schmied,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Epinal, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen u Betteln,	derselbe,	18. Dezbr. 1878.

№ 34. Höherem Auftrage zufolge machen wir hierdurch bekannt, daß die Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien auf die ihr am 15. Februar 1874 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten verzichtet hat und demgemäß zum Abschlusse von Versicherungs-Verträgen in Preußen nicht mehr befugt ist.

Aachen, den 11. Januar 1879.

№ 35. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. dem Comite für die IV. Dresdener Pferdeausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, edlen Pferden ꝛc., welche dasselbe in diesem Jahre bei Gelegenheit der von Ihm unternommenen Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstal-

te[illegible]absichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete L[illegible] zu vertreiben.

Der Preis für jedes Loos ist auf 3 M. festgesetzt.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegen gestellt wird.

Aachen, den 6. Januar 1879.

№ 36. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Dezember pr. dem Comite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Lotterie von Pferden, Equipagen rc., welche dasselbe bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst stattfindenden Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose qu., deren Preis auf 3 M. pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß bereitet wird.

Aachen, den 8. Januar 1879.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 37. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausge-

drückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmeweise auch die Certifikate von Gendarmerie Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also noch I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und die dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes

Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I, 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 38. Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1873 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter aus und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung demnächst von mir veranlaßt werden wird.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Koblenz, den 13. Januar 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

№ 39. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung werden die Entlassungs-Prüfungen an den Lehrerseminaren des Regierungs-Bezirks Aachen bezw. in Verbindung mit demselben die Prüfungen der nicht seminarisch gebildeten Candidaten des Lehramtes an Volksschulen pro 1879 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Candidaten evangelischer Confession bei dem Seminar zu Neuwied.
   a. die schriftliche Prüfung vom 16.—18. August,
   b. die mündliche „ „ 21.—23. „

II. Für die Candidaten katholischer Confession.
1. bei dem Seminar zu Cornelymünster.
   a. die schriftliche Prüfung vom 1.—4. August,
   b. die mündliche „ „ 6.—9. „
2. bei dem Seminar zu Linnich.
   a. die schriftliche Prüfung vom 28.—30. Juli,
   b die mündliche „ „ 1. — 4. August.

Candidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin
1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtsschein,
2. Das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheits-Zustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am Tage vor dem Beginn der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 31. Dezember 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Neese.

№ 40. Am 14. März cr. wird die Prüfung für die Aufnahme in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf verfügbar.

Der Lehrcursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Februar d. Js. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungs-Attest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 20 Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.
Neefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 41. Euer Excellenz benachrichtige ich mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. Dezember 1875 — Nr. 6289 M. — ergebenst, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. d. Mts. beschlossen hat, den § 2 Absatz 1 und § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, vom 13. November 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 761) folgendermaßen abzuändern.

§ 2 Absatz 1.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 3 Ziffer 2.

2. Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Hinsichtlich des unmittelbar bevorstehenden Januar-Prüfungs-Termines kann es noch bei der bisherigen Bestimmung sein Bewenden behalten.

Berlin, den 19. Dezember 1878.

In Vertretung, gez. Sydow.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen-Rath Hrn. Dr. von Bardeleben Excellenz in Coblenz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, (Amtsblatt der Königlichen Regierung vom 30. Dezember 1875, Seite 317 folg.) zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 15. Januar 1879.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

№ 42. Wir bringen andurch nachstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 15. Januar 1879.

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 31. März und Dienstag den 1. April d. J. anberaumt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Im Auftrage, (gez.) Greiff.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

№ 43. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Franz Schubert, Webergeselle,	34 Jahre, aus Freiwaldau bei Neustadt in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	27. Dezbr. 1878.
2	Anton Melzin, Drechslergeselle,	32 Jahre, aus Kordowitz bei Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Novbr. 1878.
3	Karl Heintze, Ziegeldecker,	42 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Hennersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. Dezbr. 1878.
4	Wenzel Siebert, Arbeiter,	57 Jahre, aus Wetzwalde in Böhmen,	desgleichen.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	22. Novbr. 1878.
5	Josef Maiwald, Arbeiter,	43 Jahre, aus Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Dezbr. 1878.
6	Johann Richter, Fleischer,	21 Jahre, aus Hartmannsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Dezbr. 1878.
7	John Andersson, Arbeiter,	40 Jahre, aus Loushults, Christianstadt-Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Dezbr. 1878.
8	Fritz Friedrich, Gerbergeselle,	27 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kloten, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	27. Dezbr. 1878.
9	Katharina Spielmann,	24 Jahre, geboren zu Brattert im Großh Luxemburg,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	29. Novbr. 1878.
10	Karoline Daniel, Tagelöhnerin,	53 Jahre, aus Hosteritz, Bezirk Wischau in Mähren,	Landstreichen u. Diebstahl,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	28. Septbr. 1878.
11	Franz Koicaly (slavisch Koicala), Schlosser,	geboren am 13. Dezember 1859, ortsangehörig zu Rayce in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Dezbr. 1878.
12	Franz Haubeck, Schlosser,	geboren am 29. Mai 1850, ortsangehörig zu Keblitz in Böhmen,	Landstreichen u. Berufsbeleidigung,	dieselbe Behörde,	3. Dezbr. 1878.
13	Johann Schroll, Schlosser,	geboren am 14. April 1842, ortsangehörig zu Arnau, Bez. Hohenelbe in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Dezbr. 1878.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Alois Wrbna, Bader,	geboren am 8. Februar 1830, aus Botzen in Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	14. Dezbr. 1878.
15	Johann Reithmaier, Dienstknecht,	33 Jahre, aus Neubrennet, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	14. Dezbr. 1878.
16	Stefan Schirmer, Bäckergeselle,	geboren 1845, aus Braunschlag, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Chan,	16. Dezbr. 1878.
17	Bartholomäus Calliari, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Romeno, Bezirk Cles in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	desgleichen.
18	Karl Nagl, Drechsler und Taglöhner,	geboren am 17. Sept. 1854 zu Stien, ortsangehörig zu Graz in Steiermark,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	18. Dezbr. 1878.
19	Ignaz Schimek, Tagelöhner,	geboren 1842, aus Austaletz, Bez. Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Dezbr. 1878.
20	Hermann Schuster, Bäckergeselle,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Josephsthal in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	3. Dezbr. 1878.
21	Angelo Hammini, Erdarbeiter,	23 Jahre, geboren zu Arcier bei Vicenza in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. Dezbr. 1878.
22	Florenz Dürsen, Gypser,	49 Jahre, geboren zu Lüttich in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Wilhelm Kraff, Erdarbeiter,	41 Jahre, geboren zu Bischweiler im Nieder-Elsaß, französ. Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezbr. 1878.
24	Giovanni Marco Rouzani, Eisenbahnarbeiter,	37 Jahre, geboren zu Lusiana, Departem. Venedig in Italien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	25. Dezbr. 1878.
25	Viktor Germain Durier, Knecht,	25 Jahre, geboren zu Audignicourt, Kanton Canzy le château, Departement Aisne in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	26. Dezbr. 1878.
26	Marie Brasseur,	28 Jahre, geboren zu Wardin, Provinz Luxemburg, Kanton Bastogne in Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Jakob Keller, Sattler,	52 Jahre, geb. u. ortsangehörig zu Ober-Stammheim, Kanton Zürich in d. Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Dezbr. 1878.
28	Alois Ammann, Vergolder,	geboren am 9. Juni 1859 und ortsangehörig zu Innsbruck in Tirol,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	26. Dezbr. 1878.

Patente.

№ 44. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1983. Heinrich Raetke, Patentanwalt in Berlin, für Auguste Adolphe Xavier Okolowicz in Molenbeck St. Jean (Belgien). Verfahren, Fayence oder Porzellan unter der Glasur bei Benutzung von Beizmitteln zu färben. Vom 27. Oktober 1877. Nr. 9325. Fr. Düster in Buckau-Magdeburg. Schornsteinaufsatz. Vom 8. Juli 1878. Nr. 9712. Johann Rogowski in Hoppenbruch bei Marienburg, Westpreußen. Dachziegel mit Hohlkehle zur Aufnahme des Mörtels. Vom 4. Juli 1878. Nr. 10 613. Paul Berkholz in Berlin. Plastische Dichtung für Fenster und Thüren. Vom 9. Juli 1878. Nr. 10 918. Ernst Rost, Ingenieur und Maschinenfabrikant in Dresden. Eiserne Deckel für Gruben, Brunnenschächte, Kanäle und andere innerhalb eines Weges gelegene Vertiefungen. Vom 8. Juli 1878. Nr. 12 512. N. Oppenheim, Kaufmann in Berlin, Potsdamerstraße Nr. 24. Zweitheiliger Bügel für Geschirrträger. Vom 30. Juli 1878. Berlin, den 19. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 45. Die nachfolgend Genannten, unter der angegenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 718. C. Herrmann, Gasanstalts-Inspektor in Berlin, Gaskoch-Apparat, vom 14. Juli 1877. Nr. 2331. G. Langensiepen, Maschinenbauer in Barmen. Neuerung an Klöppelmaschinen, vom 8. Januar 1878.

Berlin, den 19. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 46. Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Gladbach unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten rotirenden Wassermesser ist aufgehoben.

№ 47. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5825. Friedrich Gimbel, Fabrikant zu Siegen, Ventilationseinrichtung an Ofenröhren, vom 13. August 1878. Nr. 10 598. Julius Göhler, Büchsenmacher in Berlin, Krausenstr. 38. Neuerung an Zündnadelgewehren, vom 9. Juli 1878. Nr. 14 437. Max Hahn in Einsiedel bei Chemnitz, Pfeifenkopf mit unterer Verbrennungszone und Aschenfall, vom 15. August 1878. Nr. 8944. Karl Rosenfeld zu Berlin, Jerusalemerstr. 19/20, durch federnde Platten bewirkter Manschettenverschluß, vom 1. Juli 1878.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 48. Die nachfolgend Genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 10. R. Zorn in Berlin, Kartoffelaushebepflug, vom 15. Juli 1877. Nr. 662. P. A. B. David, Ingenieur in Bordeaux, Anordnung eines Rangirbahnhofes, vom 14. August 1877. Nr. 1616. F. Sieburg in Braunschweig, Versetzbarer Stiefelabsatz, vom 12. Dezember 1877. Nr. 3872. F. G. Voß, Werkmeister in Chemnitz, Neuerungen an Schauweckers selbstthätigem Oeltropf-Apparat, vom 28. September 1877.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 49. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Wilhelm Brügmann, Tuchfabrikant zu Burtscheid, Gustav Biesing, Spinnerei-Besitzer, Franz Joseph Reisdorff, Maurer- und Zimmermeister, Aloys Koerfer, Bierbrauer und Eduard Engels, Färbereibesitzer, sämmtlich in Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

№ 50. Der Maschinen-Fabrikant Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vice-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1879 wiedergewählt worden.

122. **Holzverkauf**
in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Sonnabend, den 1. Februar d. Js., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Försterei Hasenfeld. a. Distrikt Linkheld, Nr. 108, Schlag Nr. 16: 264 Eichen-Nutzholz-Abschnitte mit ca. 200 Festmeter.

b. Distrikt Roßberg, Nr. 120, Schlag Nr. 15: 109 Eichen-Nutzholz-Abschnitte mit ca. 105 Festmeter, 13 Buchen-Nutzholz Abschnitte mit ca. 12 Festmeter.

c. Distrikt Nesselberg, Nr. 118 und 119, Schlag Nr. 3 und 5: 2 Loose Eichen-Astholz-Knüppel- und Reiser.

II. Försterei Paulushof, Distrikt Schlitterlei, Nr. 92 c: $6_{,6}$ ha ca. 45jähr. Kiefern (Grubenholz), gemischt mit Eichenschlagholz auf dem Stocke zur Selbstgewinnung.

Gemünd, den 19. Januar 1879.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. Januar **1879.**

№ 51. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8583.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 3. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 52. Bezirkspolizei-Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen betreffend.

Mit Bezug auf die den rubrizirten Gegenstand betreffende Bezirks-Polizei-Verordnung vom 22. September 1870 (Amtsblait pag. 258) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Zusätzliche Bestimmung zum § 2 der obigen Bezirks-Polizei-Verordnung.

Anstatt der Lagerung in Kellern und in Räumen zur ebenen Erde kann auf deßfallsigen Antrag von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, daß Mengen bis einschließlich 1250 kg (25 Centner) unter den folgenden Bedingungen in der Erde vergraben werden:

1. Der Raum, auf welchem die Petroleum- ꝛc. Fässer vergraben werden, muß mindestens 100 M. von Gebäuden entfernt und vollständig umfriedigt sein.
2. den Gruben ist eine solche Tiefe zu geben, daß die Oberkante der Fässer mindestens 30 Cmtr. unter der Terrainsohle liegt. Die Fässer müssen dann mit einer mindestens bis zur Terrainsohle reichenden Erdschicht bedeckt werden.
3. Zwischen den Fässern muß ein mit Erde erfüllter Zwischenraum von wenigstens 30 cm verbleiben.

Aachen, den 22. Januar 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 53. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, wie folgt:

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unter'm 12. Juni v. J. die in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 31 des Regierungsamtsblatts vom 18. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, werden unter Zurückziehung der auf Grund der Einführung der Sicherheitsordnung für normalspurige Bahnen Preußens vom 10. Mai 1877 erlassenen Polizeiverordnungen die Aachener Industrie-Eisenbahn und die nachstehend näher bezeichneten Bahnstrecken der Rheinischen und Bergisch-Märkischen Eisenbahn

a. vom Bahnhof der Rheinischen Eisenbahn bei Stolberg nach der Stolberger Spiegelmanufaktur;
b. vom Bahnhof der Rheinischen Eisenbahn bei Stolberg nach Alsdorf;
c. von der Bahnstrecke Eschweiler-Langerwehe, nach der Grube Rothberg;
d. von derselben Strecke nach der Grube Weißweiler;
e. die Strecke Rheydt-Jülich-Stolberg;
f. die Strecke Ellinghoven-Dahlheim im Zuge der Gladbach-Roermonder Eisenbahn, und
g. die Strecke Jülich-Düren

den Bestimmungen dieser Bahnordnung unterworfen.

Zugleich werden für diese Bahnstrecken nachfolgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes be-

findlichen Chefs der Militair- und Polileibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortificationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich. welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jester Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhangen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen und gegen die Bestimmungen für das Publikum in der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist,

Aachen, den 25. Januar 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 54. Wir bringen, höherem Auftrage zufolge, in der Anlage die der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten sowie deren Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 22. Januar 1879.

№ 55. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat die Beigeordneten:

1. Franz Kreusch
2. Johann Peter Jates

beide zu Amel wohnhaft zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 27. Januar 1879.

№ 56. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Szymczewski, Tagelöhner,	45 Jahre, geboren zu Grodkowo, Kreis Cierzitz in Polen,	Hehlerei,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	23. August 1878.
2	Christian Haldemann, Tagelöhner,	geboren am 30. November 1835 und ortsangehörig zu Eggiwyl, Kanton Bern in der Schweiz,	Diebstahl im Rückfalle,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	20. Dezbr. 1878.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Josef Patzelt, Weber,	20 Jahre, geboren zu Warnsdorf in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Betrug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	5. Dezbr. 1878.
4	Adalbert Kricke, Schlossergeselle,	41 Jahre, aus Neu-Kollin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	2. Januar d. J.
5	Albert Theil, Buchbinder,	21 Jahre, aus Kaminiarz bei Kalisch in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Josef Lichteblau, Fleischergeselle,	24 Jahre, aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Dezbr. 1878.
7	Marie Herdy, unverehelichte,	26 Jahre, aus Weißenburg in Böhmen,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	10. Dezbr. 1878.
8	Johanne Suske, verehelichte Zimmergeselle,	21 Jahre, aus Sobotka in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Peter Nielsen, Arbeiter,	geboren am 5. Juni 1849 zu Lund in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. Dezbr. 1878.
10	Josef Rybar, Zeichner und Zimmermann,	42 Jahre, aus Stahlau, Bezirk Pilsen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	24. Dezbr. 1878.
11	Elias Hirsch, Porzellanmaler,	19 Jahre, aus Woclaweck bei Warschau in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Ruhestörung,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Michael Lejsar, Metzgergeselle,	19 Jahre, aus Villack, Gouvernement Kowno in Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Tischler, Bierbrauer,	geboren 1835, ortsangehörig zu Häring, Bezirk Kufstein in Tirol,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Dezbr. 1878.
14	Georg Harreis, Schmied,	geboren am 5. Januar 1861, ortsangehörig zu Klagenfurt in Kärnthen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Dez. 1878.
15	Josef Masnitzer, Glaser,	geboren 1844, ortsangehörig zu Wizoka, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Dezbr. 1878.
16	Karl Zehetner, Schlosser und Schmiedegeselle,	geboren 1841, aus Aushof, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	20. Dezbr. 1878.
17	Eduard Singer, Maurer,	geboren 1840, aus Reute Bezirk Reute in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Anton Umbach, Fabrikspinner,	23 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Katzbach, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich.	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	21. Dezbr. 1878.
19	Josef Nowack, Bindergeselle,	37 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kreislowicka, Bezirk Strakonitz i. Böhm.,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	23. Dezbr. 1878.
20	Sebastian Pomaro, Maurer,	geboren 1855, aus Prato-Carnico, Provinz Udine in Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Dezbr. 1878.
21	Wenzel Slama, Schlosser,	32 Jahre, geboren zu Lispitz in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretnng innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	26. Novbr. 1878.
22	Franz Johann Petermann, Strumpfwirker und Handarbeiter,	geboren am 29. Jan. 1819 und ortsangehörig zu Wegstädtl in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. Dezbr. 1878.
23	Die Handelsleute:				
	a. Moses Lomsinski,	50 Jahre, aus Lachowa,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Dezbr. 1878.
	b. Markus Domowitz,	51 Jahre, aus Kolno,			
	c. Hazeks Scrotter,	36 Jahre, aus Stawiszki, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,			

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Diedrich Krake Lorentzen, Klempnergeselle,	geboren am 14. August 1847 zu Fridericia in Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. Dezbr. 1878.
25	Johann Ernst Wirsam, Schmiedegeselle,	28 Jahre, aus Herrnskretschen in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	14. Dezbr. 1878.
26	Johann Lambry, Erdarbeiter,	39 Jahre, geboren zu Creuzot, Departement der Saône und Loire in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz.	31. Dezbr. 1878.
27	Ludwig Amadeus Joos, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren zu Blavingham, Arrondissement Hagebrouck, Departement Nord in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Ulrich Heuscher, Färber,	28 Jahre, geboren zu Schwellbrunn, Kanton Appenzell in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	2. Januar d. J.
29	Jakob Miesch, Zimmermann,	62 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Seewen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar.	4. Januar d. J.

Patente.

№ 57. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 62. C. Seymer, Civil-Ingenieur in Berlin, Linienstraße 123 I, Vorrichtung zum Festhalten der Leder auf Billard-Queues, vom 12. Juli 1877. Kl. 77. Nr. 66. Harvey Klapp Flagler in Boston, Amerika. — Vertreter: J. H. F. Prillwitz in Berlin, Neuenburgerstr. 31, Verbesserungen an Maschinen zum Graviren in Metall und zum Schneiden von Holz, Stein und anderen Materialien, vom 22. Juli 1877. Kl. 49. Nr. 465. O. Greiner, Civil-Ingenieur in Berlin, Gneisenaustr. 112, Wringmaschine für Garnsträhne, vom 19. August 1877. Kl. 8. Nr. 534. M. H. Thofern in Hannover, Petroleumlaterne für Eisenbahnwagen, vom 11. August 1877. Kl. 4. Nr. 536. Fr. Scholle in Dresden, Laterne für Lichter mit Federkraft, vom 15. August 1877. Kl. 4. Nr. 713. H. Billeter in Aschersleben, Doppeltwirkende Preßvorrichtung an Braunkohlen-Naßpressen, vom 12. Juli 1877. Kl. 10. Nr. 901. R. Büttner in Sorau, Kreiselpumpe direkt vom Dampfstrahl betrieben, vom 19. Juli 1877. Kl. 59. Nr. 957. J. Gawelek in Oppeln. Brahmaschloß mit kombinirten Kreuzriegeln für Geldschränke, vom 4. Juli 1877. Kl. 68. Nr. 1689. R. Ch. Anderson in London. — Vertreter: H. Raetke, Berlin, Sicherheitsventil mit Steuerung, vom 20. Juli 1877. Kl. 13. Nr. 1900. F. Kampf, Berlin, Fehrbellinerstraße 96. Plattenhaken zum Halten photographischer Platten beim Eintauchen in Schaalen und Cüvetten, vom 8. Januar 1878. Kl. 57. Nr. 2957. C. Seymer, Civil-Ingenieur in Berlin, Linienstr. 123 I. Veränderung der Vorrichtung zum Festhalten der Leder auf Billard-Queues. (Zusatz zu P. N. 62.) vom 9. Dezember 1877. Kl. 77. Nr. 4155. C. Wigand, Civil-Ingenieur in Bielefeld, Vorrichtung zur Selbstregulirung des Ganges von Nähmaschinen, vom 24. Januar 1878. Kl. 52.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 58. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämm-Maschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 59. Das dem Oberbrenner Herrn August

Lackner zu Dominium Bartschin unter dem 7. Juni 1877 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Kühl-Apparat ist aufgehoben.

№ 60. Das dem Baumeister W. Weyhe in Bremen unter dem 3. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraft-Maschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 61. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3430. Caesar Caestner in Halle a./S., Lederwalkmaschine für Stiefelschäfte und Vorschuhe, vom 14. Mai 1878. Nr. 9940. Georg Bandel, Küfer in Speier, Faßschoner, vom 23. Juli 1878.

Berlin, 7. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 62. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 1553. J. Hennig zu Berlin, Franzstr. 15, Stoßwalze zur Zerbröckelung einer Eis- und Schneekruste, vom 31. Oktober 1877. Kl. 19. Nr. 2802. R. Harkort, Fabrikant in Hagen, Fahrtmesser für Eisenbahnwagen, vom 28. Februar 1878. Kl. 20. Nr. 3625. R. Harkort, Fabrikant in Hagen, Einrichtung an einem Fahrtmesser für Eisenbahnwagen behufs Anwendung desselben für beliebige rotirende Achsen oder Wellen. (Zusatz zu P. R. Nr. 2802), vom 14. Mai 1878. Kl. 20.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 63. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen: Nr. 80. C. Hahlweg, Uhrmacher in Stettin, Werkzeug zur Herstellung von Steinfassungen für Taschenuhren, vom 22. Juli 1877. Kl. 83. Nr. 383. R. Pzillas, Maschinenfabrikant in Brieg, Selbstthätiger Dickflüssigkeits-Volumen-Meßapparat, vom 21. Juli 1877. Kl. 42. Nr. 447. H. Ruder jun. in Bitterfeld, Kniehebelpresse zur Herstellung von Ofenkacheln, vom 24. Juli 1877. Kl. 80. Nr. 578. P. Klippgen, Mechaniker in Berlin, Louisenstr. 51, Arretirung auseinanderziehbarer Markisenstäbe, vom 19. Juli 1877. Kl. 34. Nr. 1181. W. Hohenegger, Ober-Inspektor der Nordwestbahn in Wien. — Vertreter: J. H. F. Prillwitz, Berlin, Neuenburgerstr. 31, Verfahren, alte Eisenbahnschienen durch Umwalzen als Eisenbahnschwellen verwendbar zu machen, vom 3. Juli 1877. Kl. 18. Nr. 1188. Jos. Bertoldi in Cöln, Fahrten-Kontroluhr, vom 26. Juli 1877. Kl. 42. Nr. 4184. F. Scheib, Civilingenieur zu Frankfurt a./M., Vorrichtung zum gleichzeitigen Reinigen der Fässer von innen und außen, vom 30. April 1878. Kl. 64. Nr. 4189. F. Tonnar, Maschinenfabrikant und Ingenieur in Dülken, Neuerungen an Transportkarren, vom 27. Juni 1878. Kl. 81.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 64. Das dem Maurermeister J. Urban zu Breslau unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Closet-Einrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

№ 65. Das dem Techniker Carl Bauer zu Brieg unter dem 26. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herstellung von Streifenzucker, ist aufgehoben.

№ 66. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3554. Fischer & Stiehl in Essen a. d. Ruhr, Luft-Heizapparat, vom 24. August 1878. Nr. 5481. Fr. Wilhelm Schroeder, Ingenieur, und Carl Vorberg, Lokomotivführer, Beide zu Dortmund, Dichtungsringe ohne Löthnaht, vom 27. Dezember 1877. Nr. 12 466. Georg Müller, Modelleur in Schweinfurt, Neuerungen an Ziegeln, vom 12. August 1878. Nr. 13 331. S. Goldschmidt, Königlicher Hof-Mechaniker und Bandagist zu Berlin, Wilhelmstraße 84. Steckbecken mit Einsatz, vom 6. August 1878.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 67. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen: Nr. 215. Chr. Bohl in Firma; W. T. Fesq in Braunschweig, Zerlegbares Schirmgestell, vom 15. Juli 1877. Kl. 33. Nr. 431. H. A. Baumgärtel in Chemnitz, Blechschneidemaschine mit verschiebbarer Scheere und Theilscheibe, vom 7. Juli 1877. Kl. 49. Nr. 435. J. Henn, Civil-Ingenieur und Mühlen-Baumeister in Stettin, Spaltverschluß für Leit- und Laufrad bei Aktions- und Reaktionsturbinen, vom 8. Juli 1877. Kl. 88. Nr. 440. J. J. Lohr in Elberfeld, Maschine zum Walken von Schuh- und Stiefelschäften, vom 15. Juli 1877. Kl. 71. Nr. 530. Sternberger Maschinenbauanstalt Otti-

lie Auers, geb. Tiebel, in Sternberg, Reg.-Bezirk Frankfurt a./O., Thermischer Siedeverzugs-Anzeiger, vom 1. August 1877. Kl. 13. Nr. 1462. J. Heyn, Civil-Ingenieur und Mühlenbaumeister in Stettin, Spaltverschluß des Leit- und Laufrades bei Aktions- und Reaktionsturbinen. Zusatz zu P. R. Nr. 435, vom 11. Oktober 1877. Kl. 88. Nr. 4236. H. Seck, Mühlentechniker in Frankfurt a./M., Ventilirter Mahlgang, vom 9. Dezember 1877. Kl. 50.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 68. Die am 7. Oktober v. Js. in Nr. 236 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger erfolgte Bekanntmachung über die Erlöschung des dem Herrn Wilhelm Weyhe in Bremen ertheilten Patents Nr. 1097: Steuerung für Pumpen und Dampfmaschinen mittelst des Arbeitskolbens, welchem außer der gradlinigen eine rotirende Bewegung ertheilt wird, wird hiermit zurückgenommen. Das Patent ist in der Patentrolle nicht gelöscht.

Berlin, den 10. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 69. Das dem Herrn Joseph Chaine zu Paris unter dem 20. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fortbewegungsmechanismus für Straßenlokomotiven in seiner Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 70. Das dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Kopirbrett ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 71. Tabelle

der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Collekten im Jahre 1879.

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
1	4 p. Epiph., den 2. Februar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg	
2	Invocavit, den 2. März	Evangelisches Stift St. Martin in Coblenz, resp. Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, resp. Rettungs-Anstalt zu Niederwörresbach.	In den Gemeinden der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar wird die Collekte für Rechtenbach und in denjenigen der Kreissynoden Sobernheim, St. Wendel, Saarbrücken, Trier und Meisenheim, die für Niederwörresbach, statt derjenigen für St. Martin erhoben.
3	Lætare, den 23. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
4	Erster Ostertag, den 13. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
5	Jubilate, den 4. Mai	Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.	
6	Erster Pfingsttag, den 1. Juni	Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
7	2. post. trinit., den 22. Juni	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder, Hephata, zu M.-Gladbach.	
8	4. p. trinit., den 6. Juli	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel.	
9	7. p. trinit., den 27. Juli	Dürftige Gemeinden der Rheinprovinz.	
10	10. p. trinit., den 17. August	Rheinisch-Westfälischer-Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Collekte ist anheimgegeben und der Ertrag an den Pfarrer Brachmann in Cöln direkt abzuliefern.
11	13. p. trinit., den 7. September	Westfälisch-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld.	
12	17. p. trinit., den 5. Oktober	Rettungs-Anstalt in Düsselthal.	
13	19. p. trinit., den 19. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
14	21. p. trinit., den 2. November Reformationsfest	Gustav-Adolf-Stiftnug.	Nach der seit 184[illegible] alljährlich erfolgten höheren Ermächtigung.
15	1. Advent, den 30. November	Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	

Coblenz, den 16. Januar 1879.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 72. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Commis Hermann Waldeck aus Solingen ein Zeugenbeweis stattfinden soll.

Cöln, den 21. Januar 1879.

Der General-Prokurator.

№ 73. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes in Cöln vom 11. Dezember v. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Commis Albert August Schnock, gebürtig zu Paris und zuletzt in Cöln bez. zu Paris wohnhaft, auf Zeugenbeweis erkannt worden.

Cöln, den 24. Januar 1879.

Der General-Prokurator.

№ 74. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:
Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer:
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:
Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beifügung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist gerne bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1879.

gez. Stoll, Direktor.

Personal-Chronik.

№ 75. Der Verwaltungs-Volontair Anton Joseph Faerber aus Ahrem bei Lechenich ist als Regierungs-Civil-Supernumerar angenommen worden.

№ 76. Dem Kreis-Physikus und bisherigen Sanitätsrath Dr. Königsfeld zu Düren ist der Charakter als „Geheimer-Sanitäts-Rath" Allerhöchst verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. Februar 1879.

№ 77. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 1, 2 und 3 enthalten:

(Nr. 1276.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879.

(Nr. 1277.) Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. Dezember 1878.

(Nr. 1278.) Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 29. Januar 1879.

(Nr. 1279.) Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879.

№ 78. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8584.) Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der unter Nr. 6 im § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (Gesetz-Samml. für 1874 S. 256) für den Bau der Eisenbahn von Dortmund nach Oberhausen resp. Sterkrade nebst Zechenbahnen bewilligten Geldmittel. Vom 15. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 79. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsaktien, Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien.

Die neuen Coupons Serie XVIII Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsaktien, Serie I und II und Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen ꝛc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Grf. zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 80. Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 31. März und Dienstag den 1. April d. Js. anberaumt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei

mir angebracht werden. Berlin, den 4. Januar 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Greiff.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 81. Der seitherige ordentliche Lehrer Dr. Niederlaender beim Gymnasium zu Münstereifel ist von uns in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Düren versetzt und der seitherige Candidat des höheren Schulamtes Wilhelm Weitz zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

Coblenz, den 21. Januar 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Neese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 82. In § 12 des Vertrages zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 ist beiden Theilen das Recht vor-

№ 83.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	20	75	15	75	19	—	16	—	27	—	27	—	28	—	9	50	6	50	6	—	5	50
2	Düren	18	17	13	91	17	—	11	91	25	50	26	—	36	—	7	47	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	18	70	12	75	15	—	12	—	24	—	25	—	36	—	7	—	3	—	2	50	4	—
4	Eupen	21	—	16	—	15	—	14	75	27	—	25	—	34	—	8	—	7	—	6	50	6	—
5	Jülich	19	50	15	25	17	—	13	75	38	—	28	—	34	—	8	38	4	—	3	80	5	50
	Durchschn.	19	62	14	73	16	60	13	68	26	30	26	20	33	60	8	07	4	80	4	36	5	40

Aachen, den 5. Februar 1879.

№ 84. Der erste diesjährige Lehrkursus für praktischen Obstbau an der Landwirthschaftsschule zu Cleve findet am 24. bis 26. April cr. statt.

Die Theilnehmer haben sich am 24. April cr., Vormittags 10 Uhr, im Lokale der Landwirthschaftsschule einzufinden. Denselben wird in diesem Termine die Zeit der beiden folgenden Unterrichts-Abtheilungen mitgetheilt werden.

Die Königlichen Landräthe und bezw. Landraths-Aemter werden hierdurch veranlaßt, für eine weitere Verbreitung in angemessener Weise zu sorgen, uns bis zum 24. März d. J. anzuzeigen, welche Elementarlehrer, Chaussee-Aufseher 2c. entweder auf eigene Kosten oder mit Unterstützungen aus Gemeinde- oder sonstigen Mitteln an dem Kursus Theil nehmen werden.

Aachen, den 4. Februar 1879.

№ 85. Anläßlich der am 4. August v. Js. von ihm bewirkten Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens ist dem Müllerlehrling Franz Meller zu Brachelen in Anerkennung seiner entschlossenen und menschenfreundlichen Handlungsweise Seitens des Hrn. Ministers des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Aachen, den 31. Januar 1879.

№ 86. In Gemäßheit des § 10 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar cr. zu genehmigen geruht haben, daß die — auf der im Bürgermeister-Amtslocale von Amel zur Einsicht offenliegenden Uebersichtskarte des Steuerraths Bayer vom 4. September 1877 mit violetter Farbe eingefaßte — Flur 3 mit der darauf befindlichen Ortschaft Wereth, Kreises Malmedy, von dem Gemeindeverbande Herresbach, Bürgermeisterei Meyerode abgetrennt und dem Gemeindeverbande Heppenbach, Bürgermeisterei Amel, zugelegt werde.

Aachen, den 31. Januar 1879.

№ 87. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Gemeinde- und Armen-Empfänger Herfs zu Heinsberg mit unserer Genehmigung seinem Sohne Wilhelm Herfs Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 29. Januar 1879.

behalten, das Verhältniß hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen mit den Stiftungen und öffentlichen Anstalten mit halbjähriger Frist zu kündigen. Der Herr Reichskanzler hat nun das Reichsbank-Direktorium ermächtigt, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen. In Folge dessen hat das genannte Direktorium der Königlich Preußischen Staatsregierung angezeigt, daß es das hinsichtlich der gedachten Gelder einschließlich derer der Depositen-Kasse zu Cöln bestehende Verhältniß Namens der Reichsbank mit der im § 12 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Wirkung zum 1. Dezember 1878 kündige. Hiernach werden die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen am 31. Mai 1879 für die Zukunft aufhören und alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgen.

In höherem Auftrage bringen wir Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten mit der Veranlassung, hiernach für die anderweite verzinsliche Hinterlegung der zur Rückzahlung gelangenden Gelder rechtzeitig Sorge zu tragen.

Aachen, den 25. Januar 1879.

Bezirk Aachen pro Monat Januar 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-																	
Fleisch																									
von Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	6	—	60	25	58	50	67	50	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	20	1	70	1	93	5	34	51	—	49	—	46	50	2	80	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	30	2	10	4	40	35	—	33	—	39	—	2	90	3	30
1	40	1	30	1	50	1	60	1	40	1	60	2	60	6	—	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	30	1	30	1	20	1	40	1	20	1	60	2	—	6	—	42	—	50	—	36	—	2	80	3	20
1	38	1	28	1	36	1	44	1	28	1	60	2	25	5	55	46	85	49	90	49	80	2	86	3	34

№ 88. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Lausch, Reitknecht und Kutscher,	34 Jahre, ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Freiwalden in Oesterreichisch-Schlesien,	Schwerer Diebstahl und Urkundenfälschung.	Königlich bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	7. Dezbr. 1878.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Alexander Meyer, Brauer,	36 Jahre, geboren zu Ober-Aegeri, Kanton Zug in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. Januar d. J.
3	Johann Hilport, Bäcker und Konditor,	36 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Endenbrück im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Dezbr. 1878.
4	Ivan Ritter von Flick, Buchbinder, und Schauspieler,	30 Jahre, aus Sitzgras, Bezirk Datschitz in Mähren,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	23. Dezbr. 1878.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Josef Musel, Tischlergeselle,	geboren 1856, aus Pilgram in Böhmen,	Landstreichen und Berufsbeleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	desgleichen.
6	Karl Meyer, Schneidergeselle,	geboren 1846, aus Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
7	Philipp Fleischel, Glasergeselle,	geboren 1852, aus Kanitz, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Dezbr. 1878.
8	Johann Demmel, Seidenbandmacher,	54 Jahre, aus Langenlutsch, Bez. Trübau in Mähren,	Landstreichen, grober Unfug und Berufsbeleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	30. Dezbr. 1878.
9	Mathias Strobel, Schlossergeselle,	30 Jahre, aus Floridsdorf, Bezirk Kornenburg in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Kaufbeuren in Bayern,	3. Januar d. J.
10	Lorenz Arzmann, Lohnschreiber,	30 Jahre, aus Steinbüchl, Bezirk Radmannsdorf, Kreis Laibach in Oesterreich, Krain,	Landstreichen,	dieselbe Behörde.	desgleichen.
11	Felix Vilmos, Schreiner,	19 Jahre, aus Budapest in Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Josef Kolbeck, Bergarbeiter,	geboren 1851 u. ortsangehörig zu Markt Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	2. Januar d. J.
13	Johann Karl, Schlosser,	geboren am 8. Januar 1839 zu Sauerhack, ortsangehörig zu Nepomuk, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. Januar d. J.
14	Friedrich Schaeffer, Müllergeselle,	geboren 1848, aus Iglau, Bezirk Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	4. Januar d. J.
15	Die Zehngebotschreiber:				
	a. Benjamin Joseph,	45 Jahre, aus Kutmeritz, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	4. Januar d. J.
	b. Naphtali Kaufmann,	25 Jahre, aus Makowa, Gouvernement Makowa in Russisch-Polen,			
16	Bartholo Moresko, Arbeiter,	20 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Novbr. 1878.
17	Ambrois Zeni, Arbeiter,	23 Jahre, aus Spormaggiore in Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Heinrich Bierrel, Weber,	42 Jahre, geboren zu Granges, ortsangehörig zu Gérardmer, Departement d. Vogesen in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	7. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 89. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 16. Dezember 1878 die Louise Balter aus Würselen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Düren detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. Januar 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 90. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 23. Dezember 1878 den Wilhelm Adam Bildstein aus Vicht, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Düren detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. Januar 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 91. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Dezember 1878 den gegenwärtig in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren detinirten Johann Meier, Zugführer aus Grevenberg, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. Februar 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 92. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 13. Januar d. J. ist der Schiffer Johann Becker aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Januar 1879.

Der General-Prokurator.

№ 93. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 15. Januar d. J. den Ackerer und Leineweber Anton Gill aus Gönnersdorf für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. Januar 1879.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 94. Der bisherige Büreau-Diätar der Königlichen Eisenbahn-Kommission hierselbst, Peter Lüttgen, ist als Civil-Supernumerar der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

174. Eichen-Lohschläge-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 10. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, werden im Förster'schen Wirthshause hierselbst folgende Lohschläge mit dem Holzmateriale auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch die Käufer versteigert werden:

A. Schutzbezirk Dedenborn.

1. Forstort Langerscheidt, Distrikt 24 b = 50 Cntr. Rinde I. Kl.

B. Schutzbezirk Dickelt.

2. Forstort Dickelt, Distrikt 146 = 150 Cntr. Rinde II. Kl.
3. Forstort Dickelt, Distrikt 150. a. = 250 Cntr. Rinde II. Kl.

C. Schutzbezirk Menzerath.

4. Forstort Comerscheck, Distrikt 202 a. b. Schlag XI. = 600 Cntr. Rinde I. Kl.

D. Schutzbezirk Kesternich.

5. Forstort Eichheck, Distrikt 186, Schlag II. = 500 Cntr. Rinde I. Kl.,
6. Forstort Stirkensheck, Distrikt 192, Schlag VIII, = 200 Cntr. Rinde I. Kl.,
7. Forstort Stirkensheck, Distrikt 192, Schlag IX. = 400 Cntr. Rinde I. Kl.

Die betreffenden Forstschutzbeamten werden den Kaufliebhabern auf deren Ersuchen die Schläge vorzeigen.

Höven, den 15. Januar 1879.

Der Oberförster, C. Frömbling.

175. Oeffentlicher Holzverkauf.

Am Montag, den 17. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr beginnend, wird im hiesigen Gemeindehause, aus den diesseitigen Walddistrikten Lintert und Lintertknipp, nachbezeichnetes gefälltes Kiefernholz zur öffentlichen Versteigerung kommen:

a. 314 Rmtr. Grubenholz,
b. 90 Rmtr. Knüppel,
c. 200 Rmtr. Reiser.

Ueber Lage und Looseeintheilung gibt der Gemeindeförster Stoll zu Forsthaus Roggenläger auf Verlangen nähere Auskunft.

Büsbach, den 28. Januar 1879.

Der Bürgermeister, Giesen.

176. Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 19. d. Mts., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Försterei Mariawald (Forstaufseher Adams zu Forsthaus Mariawald), a. Distrikt Herbstbach Nr. 66, Buchen: 207 Nutzhölzer (Nr. 80 bis 286) mit ca. 230 fm, ca. 250 rm Kloben, 160 rm Knüppel, 1 Loos Reiser. — b. Distrikt Steinbach Nr. 67: ca. 70 rm Buchen-Nutzholz, 1 Loos Reiser.

II. Försterei Hasenfeld, a. Distrikt Linkheld (Forstgehülfe Küpper zu Hasenfeld), Schlag Nr. 16: 264 Eichen-Nutzhölzer mit 196,53 fm. — b. Distrikt Roßberg (Förster Poensgen zu Harscheid), Schlag Nr. 16: 109 Eichen-Nutzhölzer mit 102,48 fm, 13 Buchen-Nutzhölzer mit 12,83 fm.

III. Försterei Wolfgarten I (Förster Düssel zu Wolfgarten), Distrikt Heidal Nr. 8, Kiefern: ca. 50 schwache Nutzhölzer, 130 rm Grubenholz in ganzen Längen.

Gemünd, den 3. Februar 1879.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

177. Holzverkäufe
in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

I. Am Montag, den 10. d. M., Morgens 10 Uhr, beim Herrn Gastwirth Schevalier in Schleiden.

Forst Wildenburg, Distrikt Kammerwald.

Etwa 80 Stück Edeltannen mit ca. 60 fm,
„ 15 Rmtr. Edeltannen-Knüppel und
„ 30 Rmtr. Reiser.

Distrikt Kreklenhardt.

„ 500 Rmtr. Kiefern-Reiser.

II. Am Samstag, den 15. d. M., Morgens 9 Uhr, beim Herrn Gastwirth Werner zu Blankenheim.

Forst Nonnenbach, Distrikte Breite, Salchenbusch und Olbrück.

226 Eichen mit 160 fm, darunter Mühlenwellen,
40 Rmtr. Eichen-Grubenholz,
70 Rmtr. Eichen-Scheit- und Knüppelholz,
180 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
150 Rmtr. Buchen-Reiser,
600 Rmtr. Eichen-Reiser,

Schleiden, den 2. Februar 1879.

Der Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Februar 1879.

№ 95. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 enthält:
(Nr. 1280.) Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 2. Februar 1879.
(Nr. 1281.) Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. Vom 3. Februar 1879.

№ 96. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 3 enthält:
(Nr. 8585.) Gesetz wegen anderweitiger Fassung des § 41 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130 ff.). Vom 20. Januar 1879.
(Nr. 8586.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Fortsetzung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1879. Vom 30. Dezember 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 97. Vom 1. Juni d. Js. ab werden Gelder der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen und die bis dahin belegten Gelder dieser Art nicht weiter verzinst. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen kann jederzeit bei der Reichsbankanstalt des Belegungsortes gegen Rückgabe der gehörig quittirten Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung) stattfinden.

Auf Werthpapiere bezieht sich die vorstehende Bestimmung nicht. Dieselben können auch von Vormündern, Pflegern ꝛc. nach wie vor der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden.

Die desfallsigen Anträge sind an unser Komtoir für Werthpapiere hierselbst zu richten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Reichsbank-Direktorium.
v. Dechend. Koch.

№ 98. Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1879 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot.	ohne Brot.
a.	für die volle Tageskost..	80 Pf.	65 Pf.
b.	„ „ Mittagskost.....	40 „	35 „
c.	„ „ Abendkost.....	25 „	20 „
d.	„ „ Morgenkost.....	15 „	10 „

Berlin, den 27. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. J. V.:
Eck.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 27. Dezember 1878.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 99. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 1. bis 4. April ds. J. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Xanten stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Aufnahme in das Seminar in Xanten wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 15. März cr. bei dem Seminar-Direktor Dr. Humperdink in Xanten zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarcursus gewähren werde, mit der

Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Dr. Humperdinck eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Koblenz, den 31. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Neefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 100. In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. Januar d. Js. werden hierdurch bezüglich der Einziehung von Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Erhebung nicht executorisch erklärten kirchlichen Umlagen bleibt dem nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 mit der Kassenverwaltung und Rechnungsführung betrauten Kirchenvorsteher resp. dem auf Grund des Abs. 2 des § 10 cit. von dem Kirchenvorstande etwa angestellten Rendanten, Rechnungsführer, oder besonderen Erheber überlassen.

   Die Mitwirkung Königlicher oder Communal-Steuer-Empfänger und der betreffenden Steuer-Exekutoren bei der Erhebung derartiger Umlagen ist unstatthaft.

   Eine zwangsweise Beitreibung derselben in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. November 1843 ist unzulässig.
2. Die Erhebung exekutorisch erklärter kirchlicher Umlagen kann, außer den ad 1 genannten Kirchengemeinden, Seitens der Kirchenvorstände auch Königlichen und Communal-Steuer-Empfängern übertragen werden, wenn dieselben in die Uebernahme jochen Auftrags willigen und die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung hierzu ertheilt.

   Die Bestimmung der den Königlichen und Communal-Steuer-Empfängern für die Erhebung zu gewährenden Gebühren bleibt, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Aufsichtsbehörde, der Vereinbarung zwischen den Kirchen-Vorständen und den betreffenden Steuer-Empfängern überlassen. Der Gebührensatz darf 4% der Ist-Einnahme nicht übersteigen.
3. Die zwangsweise Beitreibung exekutorisch erklärter kirchlicher Umlagen kann nur vermittelst eines Königlichen oder Communal-Steuer-Empfängers und der, denselben untergeordneten Steuer-Exekutoren, erfolgen.

   Ist ein Königlicher oder Communal-Steuer-Empfänger in Gemäßheit der vorstehenden Nr. 2 mit der Erhebung der Umlagen einer Kirchengemeinde überhaupt beauftragt, so bedarf es zur zwangsweisen Beitreibung der rückständig gebliebenen Beträge eines besondern Auftrags resp. einer besonderen Genehmigung nicht.

   Erfolgt aber die Erhebung der kirchlichen Umlagen nicht durch einen Königlichen oder Kommunal-Steuer-Empfänger, so hat der Kirchenvorstand, wenn er die zwangsweise Beitreibung der Rückstände bezweckt, bei dem Königlichen Regierungs-Präsidium die Veranlassung der zwangsweisen Beitreibung und die Beauftragung eines Königlichen oder Communal-Steuer-Empfängers mit derselben zu beantragen.

Dem Antrage ist beizufügen:

a. die executorisch erklärte Umlage-Rolle,
b. das Restanten-Verzeichniß, welches die Nummern, unter welchen die Restanten in der Umlage-Rolle vorkommen, die Namen und Wohnorte der Restanten, die restirenden Kirchensteuerbeträge, und das Datum der bezüglich der letztern erfolgten Zahlungsaufforderungen enthalten, und von dem Kirchengemeinde-Erheber und dem Kirchenvorstande als richtig bescheinigt sein muß.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Kirchenvorstand sich verpflichte, alle entstehenden Kosten, welche von den Restanten nicht eingezogen werden können, zu tragen resp. zu erstatten.

In dem Antrage ist ein bestimmter Königlicher oder Communal-Steuer-Empfänger zur Beauftragung mit der zwangsweisen Beitreibung vorzuschlagen und zugleich die Erklärung des gedachten Steuer-Empfängers, daß er zur Uebernahme des fraglichen Geschäfts bereit sei, beizufügen. Zugleich muß der Antrag ergeben, welcher Gebührensatz zwischen dem Kirchenvorstande und dem fraglichen Steuer-Empfänger für die zwangsweise Beitreibung im Falle der Ertheilung des Auftrags vereinbart ist. Die Gebühren dürfen in der Regel höchstens 6%, und nur unter besonderen Umstände bis zu 8% incl. der Ist-Einnahme betragen.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß dem Königl. Regierungs-Präsidium anheimgestellt werde, eventl. einen andern, als den vorgeschlagenen Königlichen oder Communal-Steuer-Empfänger mit dem fraglichen Geschäfte zu beauftragen, und die denselben zu bewilligenden Gebühren, — die indessen die vor-

stehend bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen, — festzusetzen.

Auf diesen Antrag ertheilt das Königliche Regierungs-Präsidium dem vorgeschlagenen, event. einem andern Königlichen oder Communal-Steuer-Empfänger — und zwar, soweit es sich um einen Communal-Steuer-Empfänger handelt, nach Feststellung der Bereitwilligkeit desselben zur Uebernahme des Geschäfts, — den Auftrag zur zwangsweisen Beitreibung der betreffenden rückständigen Kirchen-Steuerbeträge und setzt die von demselben zu berechnenden Gebühren fest.

Hinsichtlich der Gebühren der Executoren kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 24. November 1843 zur Anwendung.

Aachen, den 7. Februar 1879.

Der Regierungs-Präsident.
Hoffmann.

№ 101. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Januar 1879 dem Darmstädter Pferdemarkte-Comité zu gestatten geruht, zu der Ausspielung von Fohlen und Pferden ꝛc., welche dasselbe bei Gelegenheit der am 21./22. April und 15./16. September d. J. in Darmstadt stattfindenden Frühjahrs- bezw. Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in diesseitigem Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Brandenburg, Hannover, Rheinland, Sachsen und Westfalen Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück 2 Mark beträgt, kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Aachen, den 10. Februar 1879.

№ 102. Am fünfzehnten Februar cr. wird die auf diesseitigem Staatsgebiete belegene Strecke Rheydt-Dahlheim der neu erbauten M.-Gladbach-Roermonder Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben und tritt mit diesem Tage auf der zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörigen Strecke vorgenannter Eisenbahn die von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. Juni 1878 erlassene, in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1878 und Nr. 33 des Regierungs-Amtsblattes pro 1878 veröffentlichte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bis auf Weiteres in Kraft.

Demgemäß werden die auf dieser Strecke befindlichen Niveau-Uebergänge und Niveau-Ueberfahrten weder mit Barrieren versehen sein, noch von Bahnwärtern bewacht werden und wird das Publikum vor vorschriftswidriger Annäherung an dieselben gewarnt.

Aachen, den 8. Februar 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. d. Mosel.

Elberfeld, den 6. Februar 1879.

Königliche Eisenbahn-Direktion.
Plange.

№ 103. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alois Krippel, Regenschirmmacher,	geboren am 14. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Petrowitz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Januar d. J.
2	Jakob Vetter, Schneider,	15 Jahre, aus Klukow in Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. Dezbr. 1878.
3	Wenzel Sodoma, Arbeiter,	geboren 1843 zu Obrcicikpolnik, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Dezbr. 1878.
4	Josef Rockmann, Malergehülfe,	20 Jahre, aus Kalisch in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	18. Januar d. J.
5	Anders Christian Nielsen, Schiffsschmied,	22 Jahre, aus Stifsbjergby, Amt Holbäk in Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	11. Januar d. J.
6	Lars Lassen, Arbeiter,	geboren am 2. März 1840 zu Aarhuus in Jütland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Meier Schabes, Buchdrucker,	18 Jahre, aus Nestwitz in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Kögl. preuß. Bezirksregier. zu Schleswig.	15. Januar d. J.
8	Johann Heinrich Habertz, Zimmermann,	21 Jahre, aus Maastricht in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	16. Dezbr. 1878.
9	Gottlieb Peter, Brauer,	26 Jahre, aus Hedingen, Kreis Affoltern, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezbr. 1878.
10	Karl Haut, Metzgergeselle,	20 Jahre, aus Rotterdam in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	27. Dezbr. 1878.
11	Bruno Soff, Schuhmacher,	geboren 1859, aus Neuhammer, Bezirk Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	29. Dezbr. 1878.
12	Anton Heß, Tüncher,	geboren am 19. Dezember 1851, aus Trahona, Bezirk Tepl, Kreis Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Reisepapieren und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Weissenburg in Bayern,	2. Januar d. J.
13	Karl Flanyck, Spänglergeselle,	23 Jahre, aus Oravicza, Komitat Krassó in Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	3. Januar d. J.
14	Josef Anton Bohle, Senne,	geboren 1851, aus Kehleg, Gemeinde Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	5. Januar d. J.
15	Joseph Seiboth, Bäckergeselle,	geboren 1862, aus Kukau, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
16	Josef Widmer, Taglöhner,	geboren 1852, aus Kurtasch, Bezirk Bozen in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Ludwig Brosche, Schlossergeselle,	geboren 1861, aus Hühnerwasser, Bezirk Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Ignaz Jakob Pascus, Tapezierer,	geboren 1855, aus Vacs, Komitat Pest in Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Franz Bischof, Feilenhauer,	geboren 1845, aus Stadt Steier in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
20	Eugen Dragicewik, Handlungskommis,	23 Jahre, aus Warasdin in Kroatien,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	23. Dezbr. 1878.
21	Johann Wagner, Schneidergehülfe,	geboren 1860, aus Skaschow, Bezirk Przestitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Josef Peschina, Goldarbeitergehülfe,	geboren 1845, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Januar d. J.
23	Johann Jakob Goßweiler, Zimmermann,	geboren 1860, aus Dübendorf, Bezirk Uster, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
24	Josef Foltermayer, Kellner,	geboren 1847, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Januar d. J.
25	Josef Frank, Taglöhner,	21 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg I,	desgleichen.
26	Martin Steiner, Maurer,	49 Jahre, aus Thannheim, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Augsburg,	11. Januar d. J.
27	Tricot Baptist Toche (oder Doche), Maurer,	geboren am 27. November 1852 zu Draguignan in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
28	Ernst Thanniòre, Knecht,	33 Jahre, geboren zu Champonny, Kanton Vaucouleurs, Departement der Meuse in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	15. Januar d. J.
29	Josef Artus, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1848 zu Juvaincourt in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Franz Latieux, Kupferschmied,	26 Jahre, geboren zu Courhaix, Provinz Westflandern in Belgien,	Landstreichen u. Betteln.	derselbe,	15. Januar d. J.
31	Claudius Givry, Arbeiter,	geboren 1856 zu Boyer in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	18. Januar d. J.
32	Josef Conti, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Caino, Prov. Como in Italien.	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Patente.

№ 104. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7116. H. Raetke in Berlin für Henry Rouaix in Paris, Palette zur Oel-Analyse, vom 2. August 1878. Nr. 12567. Bräutigam u. Hüther in Eschwege, Ernte-Elevator, vom 2. August 1878.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 105. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen: Nr. 63. J. C. Thompson in Brooklyn — Vertreter: H. Raetke in Berlin, Vorrichtungen, um auf Schiffen befindliches, zum Sitzen, Liegen oder Schlafen bestimmtes Möblement stets im Gleichgewichte zu halten, vom 20. Juli 1877. Kl. 65. Nr. 70. H. Schmidt in Cüstrin, Dampfkessel aus Ringen von U förmig gewalztem Eisen und mit dem Feuer entzogener Nietung, vom 8. August 1877. Kl. 13. Nr. 81. O. Berndt in Nienburg Abdirmaschine, vom 24. Juli 1877. Kl. 42. Nr. 172.

H. Karlebye in Kopenhagen — Vertreter: Lenz & Schmidt in Berlin, Vorrichtung an Tabakspfeifen und an Cigarrenspitzen zur Abkühlung des Rauches und Abscheidung des Tabakssaftes, vom 25. Juli 1877. Kl. 44. Nr. 325. H. Hagemann u. H. Witter in Bochum, Gährmittel für Hefefabriken, vom 24. Juli 1877. Kl. 6. Nr. 446. N. Schröder in Creuznach, Traubenlese-Handschuh. vom 21. Juli 1877. Kl. 45.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 106. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 199. R. Daelen in Düsseldorf, Entlastetes Schachtpumpenventil mit oberem Lüftungsventil bezw. ohne letzteres, vom 1. August 1877. Kl. 59. Nr. 249. C. Felderhoff in Berlin, Reaktionsdampfrad, vom 4. August 1877. Kl. 14. Nr. 387. Rump & H. Hammer in Bochum, Steuerungsmechanismus für rotirende Maschinen, vom 31. Juli 1877. Kl. 14. Nr. 448. Borgsmüller in Hofstede bei Bochum, Selbstschließende Bremsschachtbarriere, vom 25. Juli 1877. Kl. 5. Nr. 542. L. Kleemann in Myslowitz, Formkasten nebst Zubehör zur Fabrikation von Zinkdestillir-Muffeln, vom 21. August 1877. Kl. 31. Nr. 589. J. N. Floyd & Ch. Green Marston in Handsworth, bezw. Smethwick. — Vertreter: E. A. Brydges in Berlin, Halter und Griffe für Meißel und ähnliche Handwerkzeuge, vom 31. Juli 1877. Kl. 87. Nr. 1249. A. F. O. Budenberg in Manchester. — Vertreter: J. Brand & G. W. v. Nawrocki in Berlin, Schmelzbar: Sicherheitspfropfen für Dampfkessel, vom 31. Juli 1877. Kl. 13. Nr. 2423. Ad. Heylandt, Schlossermeister in Magdeburg, Niederlegbare Perronbrücke. vom 4. Oktober 1877. Kl. 19. Nr. 2493. H. Siebold, J. Brand & G. W. v. Nawrocki in Berlin, Mechanischer Trocken-Apparat, vom 19. September 1877. Kl. 82. Nr. 3522. H. Roth, Techniker zu Berlin, Kropfeinrichtung an einem Ketten-Wasser-Rade, vom 18. September 1877. Kl. 88. Nr. 3727. Fr. Reese, Direktor der Wasserwerke in Dortmund, Straßenhydranten mit selbst dichtendem, leicht herausnehmbarem Ventil und Vorrichtungen zur Verminderung der Stoßwirkungen des Wassers, vom 31. Juli 1877. Kl. 85. Nr. 3796. C. Rosenfeld, Kaufmann in Berlin, Kübel für Nachtstühle mit Einsatz, vom 2. Februar 1878. Kl. 34.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 107 Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 8763. J. Brandt & G. W. v. Nawrocki in Berlin für William Fairbairn Hart aus Bradford, England, Veränderungen an Kanal-Ziegelöfen mit metallenem, die zu brennenden Gegenstände tragendem Wagen, vom 9. Juli 1878. Nr. 9769. Wirth & Cie. zu Frankfurt a./M. für Charles Edward Latimer Holmes & William Edward Lawrence in New-York, Neuerungen an Striegeln und Bürsten, vom 4. Juli 1878.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 108. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5547. Neuerung an beweglichen Waschständern bezw. Pissoirs. Vom 12. Juni 1878.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 109. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7543. Hemmungsmechanismus an Uhren, Vom 7. Oktober 1878. Nr. 22 304. Woltmann'scher Flügel mit elektrischem Zählapparat. Vom 22. November 1878.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 110. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt u. G. W. von Nawrocki unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Kohlensäure-Apparat, ist aufgehoben.

№ 111. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 86. Fleischwiegemaschine. Kl. 66. Nr. 143. Konstruktion einer Dämpf- und Feinmaischtrommel mit mehreren Kammern. Kl. 6. Nr. 171. Rotirende Steinbohrmaschine. Kl. 5. Nr. 201. Verfahren, Panzerplatten in heißem Zustande in Flüssigkeiten einzutauchen nebst hierzu angewendetem Apparat. Kl. 49. Nr. 245. Doppelhähne und deren Bewegungs-Mechanismus am retour d'eau. Kl. 13. Nr. 312. Tambourirmaschine zum Buntsticken mit zwei und mehr Fäden. Kl. 52. Nr. 457. Mechanischer Auslöscher für Lampen. Kl. 4. Nr. 819. Selbstthätiger Schmier-Apparat für Dampfcylinder und dergl. mit Regulirschraube in Form eines Vielweghahnes. Kl. 14. Nr. 2434. Verbesserungen an dem Verfahren der Schwefelnatrium- und Schwefelkalium-Fabrikation (Zusatz zu P. R. 1764). Kl. 75. Nr. 2646. Schutzvorrichtung an Stickmaschinen zur Verhinde-

rung des Zusammenlaufens der Stickfäden. Kl. 52. Nr. 3525. Neuerungen an einer Konturenmaschine für Holzsohlen (Zusatz zu P. R. 2492). Kl. 38.

Berlin, den 22. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 112. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 560. Carl Speidel und Kaufmann Albert Scholz in Karlsruhe, Selbstthätige Buffer-Bremse für Eisenbahn-Fahrzeuge, vom 30. September 1877. Kl. 20. Nr. 1140. Carl Speidel und Kaufmann Albert Scholz in Karlsruhe, Lagerung von Eisenbahnwagen auf Rädern ohne gemeinschaftliche Achsen, vom 4. November 1877. Kl. 20. Nr. 790. Henschel & Sohn in Cassel, Selbstthätig wirkende Kesselspeisepumpe für Speisewasser, welches durch abgehende Dämpfe erhitzt ist; vom 21. September 1877. Kl. 13.

Berlin, den 22. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 113. Das dem Maschinen-Fabrikanten O. A. Müller zu Berlin unter dem 31. Mai 1877 auf 3 Jahre für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Wäsche-Stärkemaschine, ist aufgehoben.

№ 114. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2355. Zimmerluft-Reiniger und Kühler, vom 23. Mai 1878. Nr. 9553. Neuerung am Schußwächter mechanischer Webstühle, vom 12. August 1878. Nr. 12 263. Neuerung in der Herstellung von Hufnägeln und den dabei angewendeten Maschinen, vom 2. August 1878. Nr. 12 365. Luftsaugender Schornstein-Aufsatz aus gebranntem Thon, vom 31. August 1878.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 115. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 738. Doppelsteppstich-Handschuh-Nähmaschine. Kl. 52. Nr. 960. Dampfpumpe ohne Schieber und Ventile, deren Kolben behufs der Steuerung um die Hauptachse oscilliren. Kl. 59. Nr. 1194. Effektometer. Kl. 42. Nr. 1583. Vorrichtung zur Befestigung der Leder auf Billardstößern. Nr. 77. Nr. 2195. Neuerungen am Bewegungsmechanismus an Weyhe's Dampfpumpe. Zusatz zu P. R. Nr. 960. Kl. 59. Nr. 3113. Neuerungen an Doppelsteppstich-Handschuh-Nähmaschinen. Zusatz zu P. R. 738. Kl. 52.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 116. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 1098. Paul Reißmann, Kaufmann in Nürnberg und Bern, eiserne Sparkochheerde mit Rauchverbrennung, vom 26. September 1877. Kl. 36. Nr. 1830. Paul Reißmann, Kaufmann in Nürnberg und Bern, eiserne Regulir-, Füll-, Heiz- und Rauchverbrenn-Oefen, vom 27. September 1877. Kl. 36. Nr. 3070. Conrad Bügler in Plauen, Selbstthätiger Fadenführer an Spul-Apparaten für Schiffchen-Nähmaschinen, vom 1. März 1878. Kl. 52. Nr. 3276. Gebr. Schmidt in Schwelm, J. Isaac Tillmanns in Neu-Cronenberg bei Opladen, Westfälische Holzschrauben-Fabrik Gerdes & Cie. in Schwelm, selbstthätige Stiefeleisen-Maschine, vom 9. August 1877. Kl. 71.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Kaiserliches Patent-Amt.
Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 117. Die Eröffnung der neuen Eisenbahnstrecke M.-Gladbach-Roermond wird am 15. d. Mts. stattfinden.

Von demselben Tage ab werden aufgehoben:

1. die Personenpost zwischen Wegberg und Wickrath, und
2. die täglich zweimal zwischen Rheindahlen und Wickrath verkehrende Personenpost.

Dafür werden neu eingerichtet:

1. eine Botenpost mit beschränkter Beförderung-Befugniß zwischen Rheindahlen und Wegberg über Beeck,

aus Rheindahlen.....	9^{10}	Uhr	Vorm.,
durch Beeck.....	$10^{10}/_{15}$	"	"
in Wegberg.....	10^{40}	"	"
aus Wegberg.....	10^{45}	"	"
durch Beeck.....	$11^{10}/_{15}$	"	"
in Rheindahlen.....	12^{15}	"	Nachm. und

2. eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderungs-Befugniß zwischen Beeck und Wegberg,

aus Beeck.....	4^{25}	Uhr	Nachm.
in Wegberg.....	4^{55}	"	"
aus Wegberg.....	5^{20}	"	"
in Beeck.....	5^{50}	"	"

Aachen, den 8. Februar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 118. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 16. Dezember 1878 den gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirten Hubert Frohn, Tagelöhner aus Richterich, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 5. Februar 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 119. Dem Postsekretair Hofmann aus Coblenz ist die Vorsteherstelle des Postamts II in Mechernich übertragen worden.

Aachen, den 6. Februar 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 120. Der Apotheker Johann Theodor Pesch hat auf Grund der ihm ertheilten Conzession vom heutigen Tage die Schmetz'sche Apotheke zu Eupen vom 1. Februar 1879 ab übernommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 121. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 21. und 22. April d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. Mai d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Aufnahme in das Seminar in Saarburg wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 10. April cr. bei dem Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. Diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Münch eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Koblenz, den 12. Februar 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
Neefe.

№ 122. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Roermond-Gladbach, dem 15. d. Mts., auf dem Eisenbahnhofe zu Dalheim ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse errichtet werden wird.

Das Neben-Zoll-Amt I zu Dalheim ist ermächtigt zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§ 63, 66 bis 71 des Vereinszoll-Gesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Wagenverschluß beförderten Güter nach § 65 des Vereinszollgesetzes, zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz und von Uebergangsscheinen.

Cöln, den 7. Februar 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 123. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern durch Reskript vom 5. d. Mts. II 1279 dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim im Großherzogthum Baden die Erlaubniß ertheilt, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe in Verbindung mit dem daselbst am 5. und 6. Mai d. Js. stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindvieh-Markte mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 2 M. pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 14. Februar 1879.

№ 124. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Anton Barzmierski, Schlossergeselle,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	25. Januar d. J.
2	Hillel Steiner, Arbeiter,	23 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Ulanow in Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	23. Januar d. J.
3	a. Jakob Jelin, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Kamek bei Czenstochau in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. Januar d. J.
	b. dessen Ehefrau, Michalnia, geb. Leisorowitsch,	50 Jahre, aus Kamek bei Czenstochau in Russisch-Polen,			
4	Karl Dannenberg, Schuhmachergeselle,	31 Jahre, aus Petersburg,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
5	Josef Fuchs, Weber,	geboren am 7. April 1828 u. wohnhaft zu Schönberg, Kreis Olmütz in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau.	22. Dezbr. 1878.
6	Anton Tichy, Tischler,	geboren 1816 zu Sedlsau in Böhmen, aus Karolinenthal bei Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Dezbr. 1878.
7	Johann Veith, Stellmachergeselle,	geboren am 25. Januar 1827 zu Buchelsdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Israel Poms, Weber,	26 Jahre, aus Zelechow, Gouvernement Siedlec in Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Anton Morawek, Kürschnergeselle,	46 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Gitschin in Böhmen,	Landstreichen u Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	13. Januar d. J.
10	Ferdinand Opitz, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Weckelsdorf in Böhmen.	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	21. Dezbr. 1878.
11	Karl Fachnrich, Tagearbeiter,	23 Jahre, aus Qualkwitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Linhardt, Weber,	41 Jahre, aus Brünn in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezbr. 1878.
13	Anton Heinzel, Weber,	26 Jahre, aus Weckelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezbr. 1878.
14	Johann Kärtner, Leinweber,	36 Jahre, aus Alt-Ehrenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Franz Schwerdtner, Bergarbeiter,	28 Jahre, aus Grottau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Karl Scholz, Brauer,	33 Jahre, aus Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	2. Januar d. J.
17	Johann Gebauer, Bäckergeselle,	22 Jahre, geboren zu Prag,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
18	Daniel Groszmann, Arbeiter,	geboren 1858 und wohnhaft zu Kraszniek, Komitat Abani in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. Septbr. 1878.
19	Wladislaus von Kowalski, Kaufmann,	geboren am 12. April 1846 und wohnhaft zu Wloclawek in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. Dezbr. 1878.
20	Paul Ploscica, Drahtbinder,	24 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Reszlusa, Komitat Trencsin in Ober-Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
21	Anders Nielsen, Arbeiter,	geboren am 16. November 1841 zu Uggerslev bei Bogensee auf Fünen in Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. Januar d. J.
22	Niels Johann Jonassen, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Almannsryd in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.
23	Josef Schimanek, Schneidergeselle,	24 Jahre, aus Aubotsch, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	28. Dezbr. 1878.
24	Franz Henhofer, Gärtner,	geboren 1843 zu Wels, ortsangehörig zu Linz in Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	29. Dezbr. 1878.
25	Anton Mallmar, Bäckergeselle,	41 Jahre, aus Neusatz in Ungarn,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, Ruhestörung, grober Unfug und Beleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	31. Dezbr. 1878.
26	Wenzel Lorenz, Bindergeselle,	42 Jahre, aus Chwalsowic, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	8. Januar d. J.
27	Johann Widmar, Händler,	geboren am 16. Mai 1850, ortsangehörig zu Roschitschwerch, Bez. Tschernembel in Oesterreich, Krain,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
28	Valentin Schmutzer, Metzgergeselle,	geboren 1825 zu Labant, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Cham,	11. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Gottfried Großmann, Sattlergeselle,	geboren am 14. April 1859, aus Küsnacht, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	13. Januar d. J.
30	Franz David Rüfenacht, Schriftsetzer,	44 Jahre, aus Vechigen, Kanton Bern in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
31	Angelo Ferro, Eisenbahnarbeiter,	50 Jahre, geboren zu Cellardo, wohnhaft zu Feltre, Provinz Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	15. Januar d. J.
32	Alois Pietschmann, Metzgergeselle,	geboren 1858, aus Göttesdorf, Bezirk Komotau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	desgleichen.
33	Johann Kelnhofer, Leder- und Galanteriearbeiter,	geboren am 1. Februar 1848 zu Wien, ortsangehörig zu Siebenhirten, Bezirk Baaden in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weissenburg,	desgleichen.
34	Franz Politzky, Bäckergeselle,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Niglowitz, Bezirk Znaim in Mähren.	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	18. Januar d. J.
35	Jakob Krbec, Maurer,	geboren 1841, aus Klenau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Cham,	desgleichen.
36	Nikolaus Belopaulovitsch, Tagner,	40 Jahre, geboren zu Ingorje, Bez. Tschernembel in Oesterreich, Krain,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a. H.,	20. Januar d. J.
37	Anna Kunert, Dienstmagd, zuletzt Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Juli 1853 und ortsangehörig zu Schwabitz, Kreis Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Januar d. J.
38	Pauline Schaureck, Händlerin,	30 Jahre, geboren zu Thaloschütz bei Gablonz, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
39	Massimo Pezzi, Eisenbahnarbeiter,	20 Jahre, aus Dercolo, Statthalterei Trient in Tirol,	Landstreichen u. Betteln.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	desgleichen.
40	Anton Fichy, Fleischer,	33 Jahre, aus Humpoletz, Kreis Czaslau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	17. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
41	Marie Louise Debard, Dienstmagd,	geboren am 21. Januar 1856 zu Nancy in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Januar d. J.
42	Karl Paquelet, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren zu Vellefaux, Departement Haute-Saône in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Januar d. J.
43	Johann Wiederkehr, Mechaniker,	21 Jahre, geboren zu Luzern in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar d. J.
44	Johann Peter Reiner, Tagelöhner,	54 Jahre, geboren zu Merczy le Haut, Kanton Audun-le-Roman i. Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	24. Januar d. J.
45	Karl Pluß, Sattler,	32 Jahre, geboren zu Genf in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
46	Karl Bach, Schneider,	37 Jahre, geboren zu Straßburg, ortsangehörig zu Besançon in Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Januar d. J.

№ 125. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß

gegen die vorstehend getroffene Anordnung, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 17. Februar 1879.

№ 126. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt Stück 19 S. 91 de 1878 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. April pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Collecte zu Gunsten der rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diaconen-Anstalt zu Duisburg für das laufende Jahr nachstehende Personen beauftragt sind: 1. Diacon H. Ginkel aus Elberfeld, 2. Julius Hochwald aus Duisburg und 3. Karl Reichert aus Düren.

Aachen, den 12. Februar 1879.

№ 127. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 Mark jährlich verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 17. Februar 1879.

Patente.

№ 128. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 90. Hydraulischer Regulator für Wasserräder und Turbinen. Kl. 60. Nr. 109. Universalrichtpresse für façonnirtes Walzeisen. Kl. 49. Nr. 118. Schraubschlüssel mit beweglicher Backe. Kl. 87. Nr. 185. Hydraulische Maschine mit durchgehender Kolbenstange und zwei Flaschenzügen zum Drehen von Lokomotiv-Drehscheiben. Kl. 20. Nr. 204. Stellvorrichtung am Fahrapparate von Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 241. Abdampf- und Calcinir-Ofen. Kl. 75. Nr. 254. Vorrichtung zur Verhütung der Todtlagen an Krummzapfen-Wellen an Tritt-Drehbänken. Kl. 47. Nr. 256. Rotirende Maschine. Kl. 14. Nr. 260. Selbstwirkende Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 287. Tragbarer Cigarrenspitzen-Sammler. Kl. 44. Nr. 320. Dreitheilige Ackerwalze mit Fahrgestell. Kl. 45. Nr. 399. Selbstwirkende Wagenkupplung. Kl. 20. Nr. 401. Ofen zur Gewinnung von Holz-Essigsäure ohne besondere Anwendung von Brennmaterial. Kl. 12. Nr. 462. Druckpumpe mit einem Ventil. Kl. 59. Nr. 583. Vorrichtung zum Verkapseln von Flaschen. Kl. 64. Nr. 749. Ablegevorrichtung an Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 946. Bewegbares Heißluft- und Dampfbad. Kl. 34. Nr. 1300. Absperrventil mit selbstthätiger Entwässerung. Kl. 59. Nr. 1764. Neuerungen in dem Verfahren der Schwefelnatrium-, Soda- und Schwefelkalium-Fabrikation. Kl. 75. Nr. 2157. Schmierapparat. Kl. 47. Nr. 3278.

Neuerungen in der Herstellung von Werkzeugen mit schneidenden Kanten. Kl. 50.

Berlin, den 28. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 129. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 16 800. Verstellbare Plissé-Maschine. Vom 11. September 1878. Nr. 17 412. Künstlicher Fuß. Vom 21. September 1878. Nr. 11 433. Verstellbarer Füllapparat für Gasfeuerungen. Vom 7. Oktober 1878.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 130. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1443. Verfahren zur Darstellung weißer Pigmentfarben. Vom 23. Oktober 1877. Nr. 14 971. (s. Z. irrthümlich unter Nr. 14 974 veröffentlicht). Neuerungen an Signal-Apparaten mit selbstthätigem Betrieb für Eisenbahnen. Vom 16. September 1878. Nr. 18 445. Verfahren und Vorrichtungen zur Herstellung von in Conturen gestanzten, durchbrochenen, gepreßten Verzierungen aus massivem Holz. Vom 1. Oktober 1878.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 131. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 135. Gasmotor. Kl. 46. Nr. 154. Atmosphärische Gaskraftmaschine. Kl. 46. Nr. 250. Chronometer mit Kompensation. Kl. 83. Nr. 539. Kontinuirliche Dampf- oder Luft-Kompressions-Bremse. Kl. 20. Nr. 984. Verfahren zur Entfernung der die osmotische Thätigkeit beeinträchtigenden Gasarten aus den Zellen der Rübenschnitzel. Kl. 89. Nr. 3248. Verfahren zur Herstellung von Messerklingen aus Stahlblech. Kl. 69. Nr. 3571. Einrichtungen, um durch Gasmotoren bewegte Straßenbahnwagen während der Fahrt mit Gas zu versehen. Kl. 20.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 132. Das dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen hierselbst unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 133. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 603. Cichorien- und Runkelrübendarre. Kl. 82. Nr. 3250. Vorrichtung zum Abreißen und Sammeln der Postbegleitschein-Abschnitte. Kl. 87. Nr. 3279. Apparat an Handschuhnähmaschinen zum Zusammennähen regulärer Strumpfwaaren. Kl. 52. Nr. 3595. Lenkbarer Schiebekinderwagen mit beweglichem Hintergestell. Kl. 34. Nr. 3603. Fingerhut mit Messerhäkchen. Kl. 33. Nr. 4438. Neuerungen an mechanischen Straßenrammen. Kl. 19. Nr. 4534. Wegmesser für Fuhrwerke. Kl. 42.

Berlin, den 1. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Personal-Chronik.

№ 134. Der Regierungs-Sekretair Rechnungsrath Fenger ist zum Rendanten der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a./M. ernannt.

№ 135. Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Forst ist in die Stelle eines Regierungs-Sekretairs versetzt.

№ 136. Der Kreis-Sekretair Pohl zu Schleiden ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt.

№ 137. Dem Militair-Supernumerar Dubotzky ist die Kreis-Sekretairstelle zu Schleiden commissarisch übertragen worden.

№ 138. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Erkelenz seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Küpper ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 139. Der bei der Elementarschule zu Roehe, im Landkreise Aachen, seither provisorisch angestellte Lehrer Severin Vogler ist daselbst definitiv angestellt worden.

№ 140. Berichtigung.

In meiner Verfügung vom 7. d. Mts. K. Nr. 187 Amtsblatt Stück 7 de 1879 Seite 40 sub Nr. 100 Spalte 1 Passus 2 in der zweiten resp. dritten Zeile muß es heißen statt „Außer den ad 1 genannten Kirchengemeinden:" „Außer den ad 1 genannten Kirchengemeindebeamten.

Aachen, den 14. Februar 1879.

Der Regierungs-Präsident.
Hoffmann.

---

237. Holz- und Lohverkauf.

Mittwoch, den 5. März cr., Morgens 11 Uhr, findet auf dem Bürgersaale hierselbst der Verkauf nachstehend aufgeführten Materials statt:

A. Distrikt Funkenrott.

16 Eichen-Nutzstämme.

B. Distrikt Eschaulerberg (Erzenreich).

34 Eichen-Nutzstämme.

C. Distrikt Brandt (Solch).
400 Rmtr. Kiefern auf dem Stocke, vorzügliches Grubenholz.
D. Distrikt Simonsley und Käulchen.
9 Hektare Eichenschlagholz mit ausgezeichneter Loh.
Der Förster Schönewald ertheilt nähere Auskunft.
Schmidt, den 7. Februar 1879.
Der Bürgermeister, Renner.

238. **Holzverkauf**
aus der Oberförsterei Eupen.
Mittwoch, den 5. März c., Morgens 9 Uhr, zu Ronheide bei Aachen, soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden:
Försterei Lichtenbusch, Distrikt Landwehring, Schlag VII.
103 Kiefern Nutzstämme.
37 Rmtr. Kiefern-Nutzholz.
27 Rmtr. Kiefern-Scheit.
53 Rmtr. Kiefern-Knüppel.
85 Rmtr. Weichholz-Knüppel.
6380 Stück Weichholz-Schanzen.
Eupen, den 17. Februar 1879.
Der Oberförster v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Februar 1879.

№ 141. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 4 enthält:

(Nr. 8587.) Gesetz, betreffend die Verpfändung von Kauffahrteischiffen in der Provinz Hannover. Vom 27. Januar 1879.

(Nr. 8588.) Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57). Vom 29. Januar 1879.

(Nr. 8589.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 29. Januar 1879.

(Nr. 8590.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. Januar 1879.

(Nr. 8591.) Gesetz, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 1. Februar 1879.

(Nr. 8592.) Gesetz, betreffend die Ablösung der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den Preußischen Fiskus übergegangenen Gefälle. Vom 2. Februar 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 142. Auf den Bericht vom 5. Januar d. Js. will Ich der Gemeinde Cornelymünster (im Landkreise Aachen) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zum Zwecke der Vergrößerung des katholischen Kirchhofs in Breinig von dem angrenzenden, der Wittwe Arnold Münch daselbst und deren Kindern, gehörigen Wiesengrundstücke die auf dem anbei zurückfolgenden Situationsplane mit a, b, c, d bezeichnete 5 Ar 74 Meter große Parzelle im Wege der Enteignung zu erwerben. Berlin, den 15. Januar 1879.

gez. **Wilhelm**

ggez. Falk. Gf. Eulenburg.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 143. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September v. J. (Staatsanzeiger Nr. 231 und Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 608) im laufenden Jahre hierselbst abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 31. März d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen müssen bei mir spätestens vier Wochen vor diesem Termine unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen angebracht werden.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Falk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 144. Wir bringen andurch nachstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Kenntniß der Schulvorstände und Schulinspektoren:

Aachen, den 20. Februar 1879.

Mit dem Großherzogl Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch in dem Großherzogthume Sachsen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Großherzogthume zugelassen werden, — und daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Großherzogthum Sachsen auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1879 das Zeugniß der Befähigung als Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und als Schulvorsteherinnen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erwerben.

Berlin, den 13. Februar 1879.

gez. Falk.

№ 145. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den II. Beigeordneten Hubert Olligschlaeger zu Bütgenbach auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bütgenbach umfassenden Standes-Amtsbezirks ernannt.

Aachen, den 24. Februar 1879.

№ 146. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Stuczynski, Arbeiter,	geboren am 19. März 1844 zu Stecklin, Gouvernement Plock, ortsangehörig zu Kozmierczewo, Kreis Lipno in Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	17. August 1878.
2	Franz Beck, Kaufmann,	31 Jahre, aus Landskron in Böhmen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	16. Dezbr. 1878.
3	Jakob Zimmermann, Dienstknecht,	28 Jahre, aus Trasadingen, Kanton Schaffhausen in der Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	14. Januar d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Johann Fleischer, Former,	geboren am 20. Februar 1850 u. ortsangehörig zu Neudek in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	25. Januar d. J.
5	Amschel Makwer, Schlossergeselle,	36 Jahre, geboren zu Makowo in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J
6	Israel Glückstein, Tischler,	19 Jahre, geboren zu Jagestowo in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
7	Israel Markuse, Bürstenmacher,	24 Jahre, geboren zu Wladislawow in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
8	Karl Fiszkowski, Kellner,	34 Jahre, aus Koszowo in Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	28. Januar d. J.
9	Peter Przibilius, Tuchmachergeselle,	geboren am 29. Juni 1841 zu Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Januar d. J.
10	Wenzel (Vaclan) Dusek, Steinhauer,	38 Jahre, aus Pohrad in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	31. Dezbr. 1878.
11	Karl Dick, Steinhauer,	41 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bern in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	29. Januar d. J.
12	Heinrich Brune, Seemann,	29 Jahre, geboren und zuletzt wohnhaft zu Riga in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Peter Langer, Weber,	geboren am 28. Mai 1856, ortsangehörig zu Vierzighoben, Bezirk Trüban in Mähren,	Landstreichen und Nichtbeschaffung eines Unterkommens.	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Dezbr. 1878.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Hugo Dilge, Töpfer- und Hafnergehülfe,	geboren 1858, aus Troppau, Bezirk Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Januar d. J.
15	Wolfgang Zapf, Webergeselle,	44 Jahre, aus Roßbach, Bezirk Asch in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	2. Januar d. J.
16	Josef Gotholmseder, Webergeselle,	30 Jahre, aus Schärding, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	6. Januar d. J.
17	Johann Lattner, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Inneröbt, ortsangehörig zu Putzleinsdorf, Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
18	Karl Link, Kommis,	32 Jahre, aus Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Johann Januschek, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Helmbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
20	Peter Schnelldorfer, Schmiedegeselle,	27 Jahre, aus Strakonitz, Bez. Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Emanuel Fink, Webergeselle,	29 Jahre, aus Heuraffel, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Franz Haha, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Wälischbirken, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	a. Peter Czizek, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Dorothea,	59 Jahre, 39 Jahre, ortsangehörig zu Zaluci, Bezirk Wodnian in Böhmen,	Landstreichen, und Betteln, außerdem: a. wegen Diebstahls, b. wegen Theilnahme am Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	18. Januar d. J.
24	Franz Herzik, Maurer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
25	Thomas Eder, Bergmann;	geboren 1847, ortsangehörig zu Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
26	Theodor Wuschek, Schlossergeselle,	geboren 1860 zu Böhmisch-Trübau in Oesterreich, ortsangehörig zu Rodlowitz, Bezirk Mies in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	20. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
27	Samuel Joho, Küfer und Büttnergeselle,	geboren am 28. Februar 1859, aus Auenstein, Kanton Aargau, Bez. Brugg in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Weißenburg in Bayern,	20. Januar d. J.
28	Johann Hobe, Lackirer und Maler,	geboren am 22. Dezember 1856, aus Valens, Kanton St. Gallen, Bezirk Sargans in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29	Alois Kaiser, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 7. Januar 1844, aus Geinberg, Bezirk Ried in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	21. Januar d. J.
30	Ferdinand Göbl, Tagelöhner,	geboren 1852, ortsangehörig zu Mellnitz, Bezirk Bischofteinitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
31	Franz Stefenon, Gerbergeselle und Bahnarbeiter,	geboren 1837, aus Zortea, Bezirk Primiero in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	20. Januar d. J.
32	Antonio Di Marco, Maurer,	geboren 1855, aus Dignano, Provinz Udine, Distrikt San Daniele in Italien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
33	a. Anton Zelenka, Arbeiter, b. dessen Ehefrau Elise,	50 Jahre, 60 Jahre, aus Strgetitz, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	Landstreichen zu a. außerdem wegen Bettelns,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	23. Dezbr. 1878.
34	Jakob Schwarz, Schneider,	47 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Dezbr. 1878.
35	Lorenz Herzig, Hammerschmied,	36 Jahre, aus Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Dezbr. 1878.
36	Michael Graf, Wagnergeselle,	48 Jahre, aus Neustadtl, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
37	Johann Schwarz, Schlosser,	24 Jahre, aus Schöndorf, Bezirk Vöcklabruck in Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
38	Heinrich Rössel, Bahnarbeiter,	57 Jahre, aus Schönhof, Bezirk Roskowitsch in Mähren,	Landstreichen u. Betteln.	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
39	Jakob Skala, Bäckergehülfe,	31 Jahre, aus Kollinetz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
40	Adalbert Lischka, Bergmann,	32 Jahre, aus Neustadt bei Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
41	Josef Bardorsch, Bahnarbeiter,	35 Jahre, aus Zbudau, Bezirk Budweis in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	3. Januar d. J.
42	Jakob Jlad, Taglöhner,	33 Jahre, aus Ostrolitz, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
43	Bartholomäus Susik, Schuhmacher,	geboren 1846, ortsangehörig zu Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neunburg,	23. Januar d. J.
44	Karl Thuma, Bahnarbeiter,	43 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. Januar d. J.
45	Josef Spinnar, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Polau, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	Landstreichen u. Fälschung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	27. Januar d. J.
46	Wenzel Bar, Drechslergeselle,	geboren 1859 zu Unter-Lukawitz, Bezirk Przestitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	28. Januar d. J.
47	Augustin Schwarz, Maurer,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Körperverletzung. grober Unfug,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20 Septbr. 1878.
48	Alexander Davidson, Matrose,	geboren am 26. September 1836, angeblich zu Banff in Schottland,	Landstreichen, Betrug und Führung falschen Namens,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	31. Dezbr. 1878.
49	Heinrich Josef Clermont, Kesselschmied,	geboren am 18. Juli 1845 zu Lezennes in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. Januar d. J.
50	Karl Mangin, Mechaniker,	27 Jahre, geboren zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. Januar d. J.
51	Peter Guden, Taglöhner,	17 Jahre, geboren zu Beveringen in Luxemburg,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	30. Januar d. J.
52	Franz Walter, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Frouard in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
53	Johann Mori, Minenarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Reggio d'Emilia in Italien, zuletzt wohnhaft zu Epinal in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar d. J.
54	Johann Josef Bar, Erdarbeiter,	46 Jahre, geboren zu Rugney, Arrondissement Mirecourt, zuletzt wohnhaft zu Nancy in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№. 147. Bezirkspolizei-Verordnung, den Vieh-Transport betreffend.

Neuere Erfahrungen geben uns den Anlaß, unter Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnungen vom 12. Dezember 1821 (Amtsblatt Seite 589) und vom 26. September 1873 (Amtsblatt Seite 201), für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 das Folgende zu verordnen.

§ 1. Bei Beförderung des Viehs hat jede Mißhandlung desselben, insbesondere das Hetzen durch Hunde, heftiges Zerren an Leitseilen, mißbräuchliche Anwendung der Peitsche, Schlagen mit Knitteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterbleiben. Hunde, welche beim Fortbringen von Schlachtvieh mitgeführt werden, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein. Fette Schweine, sowie Kälber im Alter von weniger als 8 Tagen dürfen auf größere Entfernungen als zwei Km nicht getrieben werden.

§ 2. Auf Schiebkarren ist der Transport von einzelnen Schweinen, Kälbern und Schaafen im gefesselten Zustande unter der Voraussetzung gestattet, daß zu der Fesselung der Thiere breite Strohbänder verwandt werden.

Bei anderen Fuhrtransporten ist das Fesseln und Knebeln der Schweine, Kälber und Schaafe nicht gestattet und muß das Fuhrwerk so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. An Raum ist zu rechnen:

1 Quadratmeter auf 2 Kälber,
1 „ „ „ 3 Schaafe,
2 „ „ „ 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 3. Bei jeder Art von Fuhrtransport mit Einschluß also auch desjenigen auf einer Schiebkarre, muß das Vieh eine starke Unterlage von Stroh oder einem anderen weichen Material erhalten. Das Verladen mit herüber hängenden Köpfen ist unter allen Umständen untersagt.

Es dürfen ferner die Thiere nicht auf einander liegen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 4. Stiere müssen bei allen Transporten entweder an einem Nasenringe geführt, oder in üblicher Weise an den Füßen so gefesselt werden, daß dadurch das Durchgehen verhütet wird. Zu jedem Transporte der letzteren Art müssen für jeden einzelnen Stier mindestens zwei kräftige Führer gestellt werden. Dasselbe gilt von anderem Hornvieh, welches als bösartig bekannt und die öffentliche Sicherheit zu gefährden geeignet ist.

§ 5. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, welche so geräumig sind, daß die Thiere nicht gepreßt werden. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden mehrerer, sowie das Knebeln einzelner Thiere und das Tragen des Federviehs an den Füßen.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden während des Feilhaltens auf öffentlichen Märkten und an sonstigen Verkaufsstellen gleichmäßige Anwendung, und sind gefesselt eingebrachte Thiere (§ 2 am Anfange) dort sofort von ihren Fesseln zu befreien.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bezirks-Polizei-Verordnung werden, soweit nicht der § 360 sub 13 des Strafgesetzbuches Platz greift, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft

Aachen, den 15. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 148. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. Februar 1879 ist die Anlegung einer neuen Apotheke in dem Stadttheile zwischen Jakobsthor und Marschierthor hierselbst genehmigt worden. Die zur Uebernahme der bezüglichen Conzession qualificirten Pharmazeuten, welche darauf reflektiren, fordern wir hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere, sowie eines Ausweises ausreichender Geldmittel zur Einrichtung einer Apotheke schriftlich bei uns zu melden.

Die nähere Bestimmung der Stelle, wo die Apotheke errichtet werden soll, behalten wir uns vor.

Aachen, den 22. Februar 1879.

№ 149. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1870 und 16. Mai 1871 bringen wir nachstehende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Ziegelsteine anzukaufen und zu verwenden, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.
2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt unserer Bestimmung vorbehalten.
3. Allen Kostenanschlägen zu Staatsbauten ist das vorstehend bezeichnete Normal-Steinformat zu Grunde zu legen.

Aachen, den 24. Februar 1879.

Patente.

№ 150. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 10815. Feuerspritze mit Gasmotor, vom 11. September 1878. Nr. 11132. Reproduktion von Seiden-Coteline-Tapeten in Maschinendruck, vom 31. Juli 1878. Nr. 16202. Kombination stehender und liegender Kessel, verbunden durch vertikale, befahrbare Siederohre, vom 5. September 1878. Berlin, den 4. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 151. Die folgenden unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 684. N. Clay Hubbell in Hartford, V. St. A., & Jakob Lorillard in New-York, V. St. A. — Vertreter: Wirth & Co. in Frankfurt a. M., Maschine zur Herstellung von Metallschrauben, vom 18. September 1877. Kl. 49. Nr. 2142. H. Sackmann in Hamburg, Selbstthätige Feinspinnmaschine für Streichgarn, vom 17. Oktober 1877. Kl. 76. Nr. 4676. William Heckert in New-York. — Vertreter: Carl Pieper, Ingenieur in Berlin, Druckerpresse mit Vorrichtungen zum Abschneiden des Papiers und Einbringen einer Metallöse in dasselbe, vom 16. Juni 1878. Kl. 15.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 152. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 910 Rotationsmotor. Kl. 88. Nr. 1436. Strangschlichtmaschine mit Bürst- und Trockenvorrichtung. Kl. 8. Nr. 3127. Neuerungen an Dampfkehrrädern (Zusatz zu P. R. Nr. 2044.) Kl. 14.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 153. Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 15. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schrauben-Schneide-Vorrichtung ist aufgehoben.

№ 154. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 27117/78 Sicherung der Schraubenmuttern bei den Laschenverbindungen der Eisenbahnschienen. Vom 30. Dezember 1878.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 155. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2316/77. Schirmgestell. (Landesrechtlich patentirt.) Vom 30. April 1878. Nr. 4167/77. Aenderungen an Centrifugal-Regulatoren. (Zusatz zu P. A. 3350.) Vom 6. März 1878. Nr. 1660/78. Nähmaschine zum Heften von Druckschriften. Vom 6. Juni 1878.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 156. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs- 2c. Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 272. Kaufmann Christian Currle in Uhlbach bei Stuttgart, Eishaus zur Fabrikation von Eis mit Benutzung der natürlichen Lufttemperatur, vom 14. August 1877. Kl. 17. Nr. 544 Gebr. Meer Maschinenfabrik in München-Gladbach, Anordnung von Saug- und Druck-Windkesseln an Dampfpumpen, vom 28. August 1877. Kl. 59. Nr. 981. Emil Benver, Kaufmann in Berlin, Neuerungen an Grondeschen Koch- und Heizöfen, vom 20. September 1877. Kl. 36. Nr. 1311 A. Binder in Langenhagen, Ackergeräth zur Herstellung von Pflanzgruben, vom 15. November 1877. Kl. 45. Nr. 1875. A. Binder in Langenhagen, Kartoffelgrabemaschine, vom 23. November 1877. Kl. 45.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 157. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 40. Fensterdichtung. Kl. 37. Nr 89. Fleischhackmaschine. Kl. 66. Nr. 261. Mechanismus für Trittbewegung. Kl. 47. Nr. 671. Maischverfahren für Brauerei. Kl. 6. Nr. 991. Spielbrett mit einsteckbaren Figuren für Kriegsspiele. Kl. 77. Nr. 1050. Ackergeräth zur Vertilgung von Ungeziefer und Unkraut. Kl. 45. Nr. 1071. Zählapparat für Bandhaspel. Kl. 86. Nr. 1348. Tabakspfeife. Kl. 44. Nr. 1898. Schraubensicherung. Kl. 47. Nr. 2853. Maischverfahren für Brauerei. (Zusatz zu P. R. 671.) Kl. 6. Nr. 2982. Vorlage an Zinkdestilliröfen mit, die Verminderung derjenigen Zinkverluste, bezweckender Vorrichtung, welche bei der Zinkdestillation durch Entstehung von Zinkoxyd und Zinkstaub sich herausstellen. Kl. 40. Nr. 3528. Spannrahmen für Stickmaschinen. Kl. 25.

Berlin, den 7. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 158. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 27207. Stockpfeife. Vom 13. Januar 1879.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 159. Auf die nachstehend bezeichneten, im

Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3493/78. Verfahren, um Stoffe mittelst fettsaurer Thonerde wasserdicht zu machen. Vom 1. April 1878. Nr. 7722. Bettzeughalter. Vom 14. Juni 1878.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 160. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 120. Luftmotor. Kl. 46. Nr. 262. Viehlöser. Kl. 87. Nr. 1196. Vorrichtung zum Abfüllen von Bier vermittelst Kohlensäure. Kl. 64. Nr. 2591. Fahrten-Controluhr. (Zusatz zu P. R. 1188.) Kl. 42. Nr. 3517. Feststellbarer Dickzirkel mit doppelter Maßeintheilung. Kl. 42.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 161. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 21. Januar d. J. den zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Commis Theodor Horn für abwesend erklärt.

Cöln, den 20. Februar 1879.

Der General-Prokurator.

№ 162. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 13. Januar 1879 den gegenwärtig in der Irren Anstalt zu Düren detinirten Tagelöhner Nicolaus Pfennigs aus Aachen für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Februar 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 163. Unter den Pferden der Spiegel-Manufaktur zu Münsterbusch hierselbst ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Büsbach, den 20. Februar 1879.

Der Bürgermeister, Giesen.

№ 164. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer Semester 1879.
Beginn: 28. April 1879.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Dr. Grahl. 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 3. Landgüter-Veranschlagung Dr. Dreisch. 4. Wiesenbau Derselbe. 5. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Derselbe. 6. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Herrmann. 8. Obstbau mit Demonstrationen Derselbe. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 10. Zeugung und Entwickelung Dr. Crampe. 11. Darwinismus Derselbe. 12. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 13. Rindviehzucht Dr. Crampe. 14. Schweinezucht Derselbe. 15. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungs-Rath Schneider. 16. Landwirthschaftliches Seminar Dr. Grahl.

III. Forstliche Disciplinen: 1. Forstschutz und Forstpolizei Oberförster Sprengel. 2. Forst- und Jagdstrafrecht Derselbe 3. Waldbau Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung. Derselbe. 3. Allgemeine Botanik Prof. Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe. 5. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe. 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch. 7. Experimental-Physik Prof. Dr. Börnstein. 8. Naturgeschichte der Hausthiere Prof. Dr. Hensel. 9. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe, 10. Mineralogie Dr. Gruner. 11. Bodenkunde Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Technologie des Wassers Dr. Friedländer. 2. Behandlung und Verwerthung der Milch Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Metzdorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch. 2. Botanische Exkursionen Prof. Dr. Heinzel. 3. Uebungen in agrikultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 4. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut Dr. Gruner. 5. Demonstrationen im mineralogischen Museum Derselbe. 6. Geognostische Exkursionen Derselbe. 7. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel. 8. Zootechnische Uebungen Dr. Crampe. 9. Thierphysiologische Uebungen Prof. Dr. Metzdorf. 10. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 11. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel. 12. Landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomierath Schnorrenpfeil. 13. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch. 14. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; das

milchwirthschaftliche Institut; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte „Praktikanten-Station" Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 27. Januar 1879.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungs-Rath,
Dr. Settegast.

262. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des zu Düren wohnenden Postsecretairs Mathias Kaseneter als Cessionar von Lambert Lürken, Notar zu Aachen, für welchen Domizil gewählt worden ist zu Laurensberg bei dem Bürgermeister Zurhelle, sollen die gegen dessen Schuldner

1. Johann Hennes, Restaurateur zu Aachen wohnend,
2. Wittwe Jakob Wothly, Mathilde geborene Linden, Rentnerin auf Villa Tivoli bei Aachen wohnend,

beide Solidarschuldner,

durch Verfügung hiesiger Gerichtsstelle vom sechs und zwanzigsten November eintausend acht hundert acht und siebenzig in Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den ein und zwanzigsten März ein tausend acht hundert neun und siebenzig, Morgens elf Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte des Bezirkes Aachen Nummero zwei in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale öffentlich zur Versteigerung ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Nummero vier hundert fünf und dreißig des Katasters und Nummero ein hundert sechs und sechzig der Gebäudesteuerrolle, enthaltend:

das in der Gemeinde Laurensberg im Landkreise Aachen an der Aachen-Duisburger Landstraße unweit Aachen neben von Fisenne und Kuetgens belegene, einen Komplex von zwei Hectar ein und siebenzig Ar fünf und vierzig Meter bildende Landgut Tivoli mit Wohn- und Oeconomiegebäulichkeiten, Garten, Ackerland, Wiese, Teich, Baum- und Lustgarten, Flur vier Nummero neun hundert vier und dreißig aus ein hundert fünf und fünfzig, neun hundert drei und dreißig aus ein hundert acht und fünfzig und ein hundert sechszig des Katasters.

Die Gebäulichkeiten bestehen in einem als Wirthshaus dienenden größeren Wohngebäude mit der Hausnummer sechs einhalb, welches sieben Meter neunzig Centimeter breit und sieben Meter fünf und siebenzig Centimeter tief ist, einstöckig ist und im Erdgeschosse und im oberen Stockwerke zwanzig größere und kleinere Zimmer hat. In der Front befindet sich zur Erde die Hausthür und zu beiden Seiten

derselben ein Fenster; zwei kleine Pavillons mit je zwei Fenstern in einem vorstehenden Rundbau sind an die Front an jeder Seite angebaut. In der nach Aachen zugekehrten Seite des Hauses befinden sich parterre zwei Fenster und an der entgegengesetzten Seite zwei Fenster und eine Thüre. Im oberen Stockwerke befinden sich nach vorne drei Fenster, wovon eines die Thüre zu dem in der Mitte befindlichen Balkon bildet. Ueber diesen drei Fenstern befindet sich noch ein Dachfenster. An der nach Aachen zugekehrten Seite des Hauses befinden sich im oberen Stockwerke zwei Fenster und an der entgegengesetzten Seite drei Fenster.

Das Gebäude läuft nach hinten in zwei eilf Meter neunzig Cintimeter lange und drei Meter dreißig Centimeter breite Flügelgebäude aus, zwischen denen sich der Hof befindet, in welchen man durch Thüren aus dem Mittelbau und den Seitengebäuden gelangt.

Ueber dem Dache des linken Seitenbaues ist ein Thürmchen errichtet, welches sich an ein Gelaß mit Zinkdach anschließt und das hintere Ende des Seitenbaues bildet. Neben dem linken Flügel befindet sich in dessen ganzer Länge eine Halle mit Zinkdach. An der rechten Seite des Hauptgebäudes befindet sich, einige Schritte davon entfernt, eine kleine Gärtnerwohnung mit Stall und Scheune unter einem Dache. Alle Gebäude sind massiv in Ziegelsteinen erbaut und mit Ausnahme der beiden Pavillons, welche Zinkbedachung haben, mit Schiefer und Ziegeln gedeckt. Die Verkaufsgegenstände werden von den Schuldnern selbst bewohnt und benutzt.

Die Grundsteuer der vorbeschriebenen Grundstücke beträgt achtzehn Mark acht und dreißig Pfennig und die Gebäudesteuer siebenzehn Mark vierzig Pfennig pro Jahr.

Das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen Immobilien beträgt zwanzigtausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts zwei zur Einsicht eines Jeden offen.

Gegenwärtiges Patent soll in gesetzlicher Weise bekannt gemacht werden.

Stempel anderthalbe Mark.

Aachen, den fünften Dezember achtzehnhundert acht und siebenzig.

Der Königliche Friedensrichter, Justizrath,
gez. Aretz.
Der Königliche Gerichtsschreiber,
gez. Schlenter.

Für gleichlautenden Auszug
Der Königliche Gerichtsschreiber,
(L. S.) Schlenter.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 165. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich in Ausführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend vom 27. Februar 1878 zum Sachverständigen Behufs Beaufsichtigung und Untersuchung der Rebculturen und der zu einem Handelsbetriebe gehörigen Rebschulen für die Regierungsbezirke Coblenz, Cöln, Düsseldorf den Verwalter der Königlichen Schloßgärten und der Landesbaumschule Ritter in Engers und für die Regierungsbezirke Trier und Aachen den Direktor der Ackerbauschule Kartels in Saarburg ernannt und dieselben ermächtigt habe, bei den anzustellenden Ermittelungen und Untersuchungen auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zutritt zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, dem Genannten bei Ausführung der von ihm zu bewirkenden Ermittelungen und Untersuchungen die erforderlichen Unterstützungen zu Theil werden zu lassen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: v. Reefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 166. In Verfolg des Ministerial-Erlasses vom 11. Januar 1879 J. N. — M 6366 — U I 3199 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Vorstände des Maria-Hilf-Spitals und des Louisen-Spitals, beide zu Aachen, sowie des städtischen Spitals zu Düren und des Privat-Krankenhauses zu Eupen, sich bereit erklärt haben, jungen Aerzten zum Zwecke ihrer weitern Ausbildung den Zutritt zu den genannten Anstalten zu gestatten und unter Aufsicht der Oberärzte an der Behandlung der Kranken und an den übrigen sich daran knüpfenden ärztlichen Geschäften Theil nehmen zu lassen. Diesen freiwilligen Hülfsärzten kann weder Seitens der Gemeinden oder der Anstaltsvorstände, noch Seitens des Staates Aussicht auf eine Remuneration eröffnet werden. Ob ihnen für besondere Leistungen eine Vergütung zu gewähren sein wird, muß dem Ermessen der Direktoren der betreffenden Anstalt in jedem einzelnen Falle anheimgestellt bleiben. Die Gesuche um Zulassung zu diesen Anstalten als Volontairarzt sind zu richten:

Für das Maria-Hilf-Spital an die Aachener Armenverwaltung

Für das Louisen-Spital an einen der dirigirenden Aerzte Herren Geh. Sanitäts-Räthe Dr. Dr. Brandis und Mayer.

Für das städtische Hospital in Düren an die dortige Armen-Deputation.

Für das Privat-Krankenhaus in Eupen an die Spital-Commission daselbst.

Die nähern Bedingungen der Zulassung sind von den genannten Vorständen zu erfahren.

Aachen, den 27. Februar 1879.

№ 167. Die Lieferung des jährlichen Bedarfs an Couverts für die hiesige Königliche Regierung für die Zeit vom 1. April d. Js. bis dahin 1880 soll im Wege der Submission dem Mindestfordernden übergeben werden.

Der jährliche Bedarf beläuft sich ungefähr auf

a.	8000	Stück	große	Couverts	mit Siegelmarken
b.	2000	„	„	„	ohne „
c.	15000	„	kleine	„	mit „
d.	5000	„	„	„	ohne „
e.	2000	„	Couverts zu Geldsendungen.		

Die dem Lieferungs-Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei dem Regierungs-Botenmeister Schallenberg eingesehen, und wird auch Abschrift derselben gegen Erstattung der Copialien-Gebühren gegeben werden.

Schriftliche und verschlossene Anerbietungen sind unter Beifügung einer Probe der vorgenannten Couverts mit Preis-Verzeichniß bis zum 20. d. Mts. an den Regierungs-Bureau-Vorsteher Kanzlei-Rath Weitz unter der Ueberschrift:

„Probe zur Lieferung des Bedarfs an Couverts“ einzureichen. Die Anerbietungen werden an dem genannten Tage Vormittags 11 Uhr in Gegenwart der erscheinenden Personen im Regierungs-Gebäude hierselbst eröffnet werden.

Aachen, den 3. März 1879.

№ 168. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Stadt.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	21	25	15	75	19	—	16	—	27	—	27	—	28	—	9	50	6	50	6	—	5	50
2	Düren	18	04	13	01	17	—	12	02	25	50	26	—	36	—	7	76	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	18	90	12	75	15	—	12	—	24	—	25	—	36	—	6	40	3	—	2	50	4	—
4	Eupen	21	25	16	—	15	25	14	75	27	—	25	—	34	—	9	—	8	—	7	50	6	—
5	Jülich	19	50	15	50	17	—	13	25	27	—	26	—	34	—	8	—	4	—	3	—	5	50
	Durchschn.	19	79	14	60	16	65	13	60	26	10	25	80	33	60	8	13	5	—	4	40	5	40

Aachen, den 5. März 1879.

№ 169. Der nachfolgende Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 4. März 1879.

Nachdem ich durch meine Circular-Verfügung vom 1. November v. J. denjenigen Gewerbeschulen, welche zu allgemeinen Bildungsanstalten mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen umgestaltet werden, in Aussicht gestellt habe, daß ihre mit dem Reifezeugniß versehenen Abiturienten, nach Absolvirung des akademischen Studiums, zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fach zugelassen werden sollen, ist es nunmehr erforderlich, die in den §§ 1 und 3 der „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach" enthaltenen, auf die Vorbildung des Prüfungscandidaten bezüglichen Bestimmungen dementsprechend zu ändern. In gleicher Weise hat sich nach eingehender Erörterung über § 10 letztes Alinea der gedachten „Vorschriften" das Bedürfniß erwiesen, die für das zweite Examen gestellte Anforderung, wonach „die mündliche Prüfung außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben soll zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat" — näher zu bestimmen und auf die, für das besondere Fach des Kandidaten wünschenswerthe Gesetzeskunde einzuschränken.

Demgemäß bestimme ich, daß die gedachten „Vorschriften vom 27. Juni 1876 in dem § 1 Alinea 1 und 2, in dem § 3 ad 1, sowie in dem § 10 letztes Alinea, unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, folgende abgeänderte Fassung erhalten:

§ 1 Alinea 1 und 2. Die Anstellung als Bau- oder Maschinen-Beamter im höheren Staatsdienst setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste nach Abschluß des akademischen Studiums, die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplan vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung der obengenannten Anstalten bis auf Weiteres noch gleichgestellt.

§ 3 ad 1. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungscommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen, beziehungsweise für das Maschinenfach, das Reifezeugniß der nach § 1 bis auf Weiteres noch gleichgestellten Anstalten.
2. und folgende unverändert.

§ 10 letztes Alinea. Die mündliche Prüfung soll außerdem dem Kandidaten eines jeden der drei Fächer Gelegenheit geben zu zeigen, ob er sich mit der positiven, sein besonderes Fach betreffenden Gesetzgebung, also mit den bei Ausführung von Hochbauten oder von Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauten, oder von Maschinenanlagen in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen bekannt ge-

bezirk Aachen pro Monat Februar 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-															
Fleisch																							
von Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	4	80	60	50	58	75	67	50	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	20	1	70	1	95	4	52	51	—	49	—	46	50	2	80	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	40	2	10	3	40	35	—	33	—	39	—	2	80	3	30
1	40	1	30	1	50	1	50	—	80	1	60	2	60	5	40	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	30	1	30	1	20	1	40	1	20	1	60	1	95	4	50	40	—	44	—	36	—	2	40	3	—
1	38	1	28	1	32	1	42	1	16	1	58	2	20	4	52	46	50	48	75	49	80	2	76	3	30

macht und sich die Fähigkeit erworben hat, dieselben bei den ihm gestellten Aufgaben zur praktischen Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Maybach.

№ 170. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Bürvenich, im Kreise Düren, die fernere Abhaltung des daselbst am vierten Dienstage im Monat September jeden Jahres stattfindenden Kram- und Viehmarktes vorbehaltlich des Widerrufs gestattet.

Aachen, den 21. Februar 1879.

№ 171. Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Militär-Dienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Commandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Commission ertheilten Berechtigungsschein,
1. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termin nicht erfolgt.

Aachen, den 4. März 1879.

№ 172. Inhalts eines Decrets des Präsidenten der Republik Guatemala ist bezüglich der dorthin einwandernden Personen bestimmt worden, daß, insoweit solche von der dortigen Staatsregierung irgend welche Vergünstigungen oder Vortheile — sei es in Betreff der Reisebeförderung dorthin resp. der Reisekosten, sei es, nach der Ankunft in Guatemala hinsichtlich der Erwerbung von Ländereien, oder der Erlangung von irgend welchen Unterstützungen — beanspruchen, diese nur unter der Voraussetzung gewährt werden dürfen, daß die Betreffenden vorher ihr bisheriges Staatsangehörigkeits-Verhältniß gelöst, also wenn sie Deutsche Staatsangehörige waren, ihre Entlassung aus der Deutschen Staatsangehörigkeit nachgesucht und erhalten haben.

Eingewanderten, welche nach Guatemala gekommen sind, ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, soll die dortige Gewährung staatlicher Hülfen und Vergünstigungen gleichfalls erst nach ihrer in diesem Falle durch den Geschäftsträger oder Consul ihres Heimathsstaates zu vermittelnde Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit zu Theil werden.

Die etwa nach Guatemala Auswanderungslustigen machen wir hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß, wenn sie auf Hilfsleistungen oder Vergünstigungen der einen oder der anderen obenbezeichneten Art Seites der Guatemala'nischen Regierung irgend sich Rechnung machen, sie es nicht versäumen mögen, rechtzeitig, d. h. vor dem Verlassen ihrer Heimath, ihre Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu nehmen und sich mit der nöthigen Urkunde darüber zu versehen.

Aachen, den 3. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 173. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1879 beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt fol-

gende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Wolkunde: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Havenstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Zuntz. *Geognosie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Practikum nebst Zeichnen für Culturtechniker: Derselbe. Mechanik: Derselbe. *Baumaterialien und Bauconstructionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. *Wasserbau: Derselbe. Zeichen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. *Landescultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1879.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.

Prof. Dr. Dünkelberg.

№ 174. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1879 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege. c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Praktische Uebungen. e. Excursionen an passenden Tagen.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.

4. Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.

5. Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6. Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere.

7. Dr. Hartmann: a. Allgemeine Züchtungsprinzipien. b. Rindviehzucht.

8. Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.

9. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

10. Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

11. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

12. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und

Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13. Dr. Wittmack: a. Landwirthschaftliche Samen und deren Verfälschungen mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Krankheiten der Kulturpflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen.

14. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

17. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber landwirthschaftliche Meliorationen.

18. Dr. von Kaufmann: Einzelne Fragen der Nationalökonomie, ausgewählt unter Berücksichtigung der des Interessenkreises des Landwirths.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss enen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Allgemeine Botanik, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität am 21. April 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends), Anmeldung dazu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben sie Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfg. pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß der Vorlesungen kann jederzeit von der Instituts-Direction in Berlin (Dorotheenstraße 38 39) bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

Personal-Chronik.

№ 175 Der Kreis-Schul-Inspector Glasmachers zu St. Wendel ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung überwiesen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 8. März **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 176. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz Minister.
Hobrecht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 177. Dem zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 — Reichs-Gesetzbl. von 1878 Nr. 37 — hat der Reichstag am 25. Februar dieses Jahres seine Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 1. März 1879.

Der Reichskanzler, v. Bismarck.

№ 178. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister. Hobrecht.

№ 179. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., 10 März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 180. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Aufschrift mit deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., 6. März 1879.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Kramm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 181. Der Pfarrer Albrecht Müller zu Horbruch ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Schöneberg ernannt worden.

Die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Cleinich, Kreissynode Trier, wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Bewerbungen um dieselbe an den Herrn Superintendenten Klein in Trier zu richten.

Koblenz, den 19. Februar 1879.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 182. Seine Majestät der Kaiser und König haben Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin die Ermächtigung zur Uebernahme des Protektorats über die von dem Töchterschulverein für Aachen und Burtscheid unterhaltene höhere Mädchenschule zu Burtscheid durch Handschreiben vom 17. v. Mts. zu ertheilen und mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. ejusdem zu genehmigen geruht, daß die Anstalt den Namen „Victoriaschule“ führe. Aachen, den 10. März 1879.

№ 183. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Aurelio Deromedis, Steinbrecher und Eisenbahnarbeiter,	44 Jahre, aus Romeno in Tirol,	einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Königlich würtembergische Regierung des Neckarkreises,	28. Januar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Marianna Matuczewska, Wittwe,	64 Jahre, geboren zu Mankowo bei Szepc in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	5. Februar d. J.
3	Josef Breuer, Schieferdecker,	geboren am 24. Sept. 1823 und ortsangehörig zu Engelsburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	desgleichen.
4	Moritz Müller, Schneidergeselle,	15 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
5	Wilhelm John, Webergeselle,	26 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Prichowitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	9. Januar d. J.
6	Markus Weinberg, Kellner,	26 Jahre, aus Ropczyce in Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	22. Januar d. J.
7	Schamme Czechanowski, Gamaschenmacher,	18 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Gustav Sandin, Tischlergeselle,	43 Jahre, aus Upsala in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
9	Ignaz Hubec, Arbeiter,	47 Jahre, aus Rostein in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
10	Josef Lurik, Färber,	geboren am 19. März 1845 zu Bochnitz bei Prag, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	17. Januar d. J.
11	Franz Skalitzki, Tagearbeiter,	33 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	24. Dezbr. 1878.
12	Josef Franke, Weber,	38 Jahre, aus Karolinenthal bei Friedland in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Januar d. J.
13	Josef Franc, Arbeiter,	27 Jahre, aus Jawornitz bei Reichenau, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen u. Sachbeschädigung,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
14	Vincenz Ende, Schornsteinfeger,	geboren am 10. April 1848 zu Schatzlar in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	14. Januar d. J.
15	Augustin Francesco, Arbeiter,	geboren am 9. Dezember 1840 zu Mindrisco, Kanton Ticino in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Jakob Puttrus, Schlosser,	18 Jahre, aus Riga in Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	23. Dezbr. 1878.
17	Johann Erben, Fabrikarbeiter,	38 Jahre, aus Lauterwasser in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde.	9. Januar d. J.
18	Josef Thamm, Fabrikarbeiter,	34 Jahre, aus Soor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
19	Josef Kemmel, Fleischergeselle,	32 Jahre, aus Freiberg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Januar d. J.
20	Hans Heinrich Mickelsen, Seiler,	26 Jahre, aus Aarhuus in Jütland, in Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. Februar d. J.
21	Niels Peterson, Müllergeselle,	42 Jahre, aus Kalmar in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	5. Februar d. J.
22	Johann Brack, Maler,	geboren am 21. Mai 1850 zu Mönthal in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Verübung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	5. Dezbr. 1878.
23	Niels Simonsen, Arbeiter,	43 Jahre, aus Haare auf Fünen in Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	18. Januar d. J.
24	Alfred Schoch, Klempner,	25 Jahre, aus Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	14. Januar d. J.
25	Peter Schumacher, Maurer,	39 Jahre, geboren zu Gemmenich, wohnhaft zu Welkenraedt in Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	22. Januar d. J.
26	Josef Isack, Fleischergehülfe,	27 Jahre aus Prag,	Landstreichen, grober Unfug und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Dezbr. 1878.
27	Karl Bartuska, Tischlergeselle,	28 Jahre, aus Moldauthein in Böhmen.	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Dezbr. 1878.
28	Josef Babunek, Bahnarbeiter,	22 Jahre, aus Kamenitz, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	10. Januar d. J.
29	Johann Prinz, Maurer,	46 Jahre, aus Rothwurst, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Philomene Krause, Tagelöhnerin,	33 Jahre, aus Burkersdorf, Bez. Trautenau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	10. Januar d. J.
31	Josef Preis, Tapezierer,	17 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
32	Wenzel Mikulasch, Schlosser,	21 Jahre, aus Truci, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
33	Martin Klatz, Müller,	44 Jahre, aus Münichschlag, Bezirk Neuhaus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
34	Johann Menzalar, Maurer,	22 Jahre, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	Josef Herzing, Rasirer,	22 Jahre, aus Pilsen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	15. Januar d. J.
36	Franz Kern, Bürstenbindergeselle,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Urbau, Bezirk Znaim in Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	21. Januar d. J.
37	Farenzena (Franz) Prospero, Tagelöhner,	geboren am 9. Januar 1846 zu Agordo, Provinz Belluno in Italien,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	24. Januar d. J.
38	Franz Koicaly, Schlossergeselle,	geboren 1848, aus Rajec, Bezirk Boskowitz in Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	19. Januar d. J.
39	Josef Greussing, Schmiedegeselle,	geboren 1847, aus Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Kronland Vorarlberg, in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
40	Josef Storkan, Schlossergeselle,	geboren 1859, aus Saaz, Bezirk Saaz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
41	Franz Roth, Schuhmacher und Tagelöhner,	geboren 1858, ortsangehörig zu Winterberg, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
42	Johann Wald, Sattler,	geboren am 30. Mai 1837, ortsangehörig zu Mostitz, Bezirk Pilsen in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
43	Johann Puppikofer, Schreiner,	geboren am 11. Febr. 1853, aus Kurzdorf, Bezirk Frauenfeld, Kanton Thurgau in der Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Martin Wagner, Schneidergeselle,	geboren 1840 zu Herrndorf, ortsangehörig zu Heroſedl, Bezirk Poberſam in Böhmen,	Landſtreichen u. Betteln,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Waſſerburg,	29. Januar d. J.
45	Johann Wagner, Maurer,	geboren 1843, aus Podmokl, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landſtreichen, Betteln und Gebrauch einer falſchen Legitimation,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Regen,	31. Januar d. J.
46	Joſef Strnad, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren 1846 und wohnhaft zu Wodalnowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landſtreichen u. Betteln,	Königlich ſächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	15. Januar d. J.
47	Joſef Böhmer, Ziegel- und Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Chriſtophsgrund, wohnhaft zu Grottau in Böhmen,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
48	Menzel Minks, Fleiſcher,	35 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Podowin bei Leitmeritz in Böhmen,	Landſtreichen u. Betteln,	Königlich ſächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Dresden,	21. Januar d. J.
49	Joſef Elger, Handarbeiter,	geboren 1827 und ortsangehörig zu Eichicht bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich ſächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	25. Januar d. J.
50	Ludwig Staneczek, Schmied,	37 Jahre, aus Miſtek, Bezirk Miſtek in Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich württembergiſche Regierung des Schwarzwaldkreiſes,	28. Januar d. J.
51	Thomas Louzek, Schloſſer,	44 Jahre, aus Lhota St. Anna, Gemeinde Kraſilau, Kr. Strakonitz in Böhmen,	Landſtreichen u. Betteln,	Großherzoglich badiſcher Landeskommiſſar zu Karlsruhe,	4. Februar d. J.
52	Karl Carlſen, Malergehülfe,	28 Jahre, aus Chriſtiania in Norwegen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich mecklenburgiſches Miniſterium des Innern zu Schwerin,	23. Januar d. J.
53	Moritz Lichtig, Handelsmann,	geboren 1842, aus Budapeſt in Ungarn,	Landſtreichen u. Betteln,	dieſelbe Behörde,	27. Januar d. J.
54	Johann Miscerwsky, Schloſſer,	21 Jahre, aus Czſchentſchau in Ruſſiſch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich ſächſiſcher Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	29. Januar d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
55	Peter Scheer, Arbeiter,	geboren 1859 zu Wiltz in Luxemburg,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Januar d. J.
56	Markus Danziger, Kellner,	16 Jahre, geboren zu Pelitza in Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	5. Februar d. J.
57	Anton Jacquot, Weber,	geboren am 12. Oktober 1843 zu Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler in Ober-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
58	Abbondio Fontana, Tagelöhner,	28 Jahre, geboren zu Giovanni, Provinz Turin in Italien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
59	Franz Vachet, Marmorschleifer,	geboren am 7. März 1857 zu Azé, Departement der Saône und Loire, ortsangehörig zu Buxi in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	7. Februar d. J.
60	Josef Kubicki, Arbeiter,	ungefähr 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chmielow bei Tarnobczeg in Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. Februar d. J.
61	David Ilchmann, Mühlenbauer, und Zimmermann,	geboren am 5. April 1852 und ortsangehörig zu Ober-Wernersdorf, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	29. Januar d. J.
62	Simon Burstynowicz, Bäckergeselle,	25 Jahre, aus Sierpc, Gouvernement Plock in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	13. Februar d. J.
63	Anton Doubeck, Arbeiter,	42 Jahre, aus Castlowic in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	9. Januar d. J.
64	Heinrich Cohn, Bäckergeselle,	19 Jahre, aus Klostergrab in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
65	Friedrich Goerner, Glasschleifer,	29 Jahre, aus Albrechtsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
66	Karl Herdegen, Brauergeselle,	36 Jahre, aus Brüssel in Belgien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
67	Wilhelm Moritz, Froehlich, Tuchmachergeselle,	35 Jahre, aus Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
68	Karl Ludwig Kaspar Knutzon, Zigarrenarbeiter,	25 Jahre, aus Malmö in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. Februar d. J.
69	Johann Alfred Petterson, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Gothenburg in Schweden, ortsangehörig zu Christiania in Norwegen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	11. Februar d. J.
70	Jakob Höchner, Schlossergeselle,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Reineck, Kanton St. Gallen in d. Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	7. Februar d. J.
71	Theodor Vreden, Schreinergeselle,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Well in den Niederlanden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
72	Johann Josef Küsters, Tagelöhner,	49 Jahre, geboren zu Sittard in den Niederlanden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
73	Hermann Schwarzbach, Handlungskommis,	28 Jahre, aus Markersdorf bei Gabel in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	1. Februar d. J.
74	Christian Trachsel, Uhrmacher,	geboren am 20. Juni 1856, aus Friedingen, Kanton Neuchâtel in der Schweiz,	desgleichen,	Stadtmagistrat Weißenburg in Bayern,	7. Januar d. J.
75	Lazarus Pollak, Schneider,	35 Jahre, aus Lieben, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Fürth,	31. Januar d. J.
76	Wenzel Horcicka, Bäcker und Müller,	36 Jahre, aus Diletz, Bezirk Gitschin in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	1. Februar d. J.
77	Wenzel Selvika, Tagelöhner,	21 Jahre, aus Ostruzno, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	6. Februar d. J.
78	Ignaz Schober, Schlosser,	geboren am 15. November 1857, ortsangehörig zu Innsbruck in Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Februar d. J.

354748A

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
79	Philipp Seidl, Schuhmachergeselle,	42 Jahre, geboren zu Berndorf, Bezirk Berndorf, ortsangehörig zu Liefering, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirkamt Laufen,	3. Februar d. J.
80	Johann Oberbichler, Gerbergeselle,	geboren 1842, aus St. Johann im Pongau, Kronland Salzburg in Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. Februar d. J.
81	Anton Gutschka, Schreinergeselle,	geboren 1858, aus Thonischen, Bezirk Ludiz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	6. Februar d. J.
82	Johann Donth, Weber,	geboren 1841, aus Rochlitz, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
83	Wenzel Janischek, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, ortsangehörig zu Pacova, Bezirk Pilgram in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	9. Februar d. J.
84	Anton Josef Müller, Bäckergeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönblinde in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. Novbr. 1878.
85	Peter Mahler, Schneidergeselle,	geboren am 2. August 1858 und ortsangehörig zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	27. Januar d. J.
86	Anton Ruder, Schneider,	53 Jahre, aus Amsterdam,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Februar d. J.
87	Ernst Gottardini, Bahnarbeiter,	25 Jahre, aus Sacco in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar d. J.
88	Eduard Boyntin, Schmelzarbeiter.	42 Jahre, geboren zu St. Servant, Departement d'Isle u. Vilaine in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Februar d. J.
89	Peter Andolscheck, Schlosser,	25 Jahre, geboren zu Jelloweck, Gemeinde Sodrazica in Oesterreich, Krain,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	10. Februar d. J.

Nr. laufd.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
90	Eduard Kinif, Pudd-ler,	28 Jahre, geboren zu Lalouvière, Provinz Hainaut in Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	10. Februar d. J.
91	Alois Münch, Bier-brauer,	29 Jahre, geboren zu Rheinau in Nieder-Elsaß, zufolge Op-tion französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Bet-teln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Kolmar,	17. Februar d. J.

№ 184. Der auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Ges.-Blatt S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlassene Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bestimmt unter 1:

der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servis-Klasseneintheilung Beilage Litt. C des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (R. G. Bl. S. 544 folg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige;

b. für die, den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige u. s. w.

An die Stelle der Klasseneintheilung Beilage Litt. C des Gesetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, vom 3. August 1878 (Reichsges.-Bl. S. 243), die dem letztgedachten Gesetze unter Nummer II anliegende Klasseneintheilung der Orte.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Juli 1876 I Nr. 16634 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. März 1879.

№ 185. Die Lieferung des jährlichen Bedarfs an Couverts für die hiesige Königliche Regierung für die Zeit vom 1. April d. Js. bis dahin 1880 soll im Wege der Submission dem Mindestfordernden übergeben werden.

Der jährliche Bedarf beläuft sich ungefähr auf

a. 8000 Stück große Couverts mit Siegelmarken
b. 2000 „ „ „ ohne „
c. 15000 „ kleine „ mit „
d. 5000 „ „ „ ohne „
e. 2000 „ Couverts zu Geldsendungen.

Die dem Lieferungs-Vertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen können täglich bei dem Regierungs-Botenmeister Schallenberg eingesehen, und wird auch Abschrift derselben gegen Erstattung der Copialien-Gebühren gegeben werden.

Schriftliche und verschlossene Anerbietungen sind unter Beifügung einer Probe der vorgenannten Couverts mit Preis-Verzeichniß bis zum 20. d. Mts. an den Regierungs-Bureau-Vorsteher Kanzlei-Rath Weitz unter der Ueberschrift:

„Proben zur Lieferung des Bedarfs an Couverts“ einzureichen. Die Anerbietungen werden an dem genannten Tage Vormittags 11 Uhr in Gegenwart der erscheinenden Personen im Regierungs-Gebäude hierselbst eröffnet werden.

Aachen, den 3. März 1879.

№ 186. Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19) zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinalpersonen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medicinalpersonen niederländischer Seits erfolgen wird.

Aachen, den 5. März 1879.

Grenzgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels	Bevoegdheid tot uitvefenig der:
Swalmen.	G. H. Haanen, huisor. v. J. Lankes	vroedvrouw	verloskunde
Maasniel.	A. C. E. Janssen. huisor. v. P. Huskens.	id.	id.
Herkenbosch en Melick	M. Goldschmitz, huisor v. J. Moors.	id.	id.
Posterholt.	G. v. den Borgh, Wede van P. M. Braun.	id.	id.
Echt.	M. M. A. H. Sonnen.	med. chir. obst. doctor.	genees- heel- en verloskunde.
	M. A. Weber, huisor v. J. J. Classen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Susteren.	M. H. Launen, huisor v. J. H. Palmen.	id.	id.
Sittard.	A. E. Collaes.	med. chir. obst. doctor.	genees- heel- en verloskunde.
	M. J. Kribs.	platt. heel- en vroedmeester.	id.
	M. A. Spee, huisor v. L. Königs.	vroedvrouw.	verloskunde.
	J. C. van Quallie, huisor v. C. Jansen.	id.	id.
Brunssum.	H. Huismans, wede van J. H. v. d. Camp.	vroedvrouw.	id.
Heerlen.	H. N. Piters, plattel: heel- en vroedmeester.	platt. heel- en vroedmeester.	genees-, heel- en verloskunde.
	M. H. Coumans.	vroedvrouw.	verloskunde.
Kerkrade.	J. J. Ackens.	med. chir. obst. doctor.	genees-, heel- en verloskunde.
	L. H. Keulen.	arts.	genees-, heel- en verloskunde.
	M. M. Koullen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Simpelveld.	A. M. Herzog, huisor v. P. J. Bindels.	id.	id.
Bocholtz.	J. H. M. Gerards.	arts.	genees-, heel- en verloskunde.
Vaals.	F. L. G. Kaempfer.	platt.-, heel- en vroedmeester.	id.
	M. M. Göttgens huisor v. J. Paffen.	vroedvrouw.	verloskunde.
	F. P. Roderburg.	id.	id.
	M. A. Schoonbrod.	id.	id.

Patente.

№ 187. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs- ꝛc. Anzeiger bekanntgemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 4385. Huppe & Bender in Offenbach a. M. Neuerungen an Geldtaschen. Vom 20. August 1878. Kl. 33.

Berlin, den 10. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 188. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 160. Klüttenformungsapparat für Braunkohlen. Kl. 10. Nr. 400. Hobelmaschine für Stuhlflechtrohr. Kl. 38. Nr. 526. Gesteinbohrmaschine für Handbetrieb mit selbstthätigem Vorschub. Kl. 5. Nr. 600. Handschuhbefestiger. Kl. 3. Nr. 660. Kohlenanzünder. Kl. 10. Nr. 666. Manschettenknopf. Kl. 44. Nr. 756. Metallscheere und Lochmaschine. Kl. 49. Nr. 759. Herstellung einer eigenthümlichen Art von Schuhen mit Holz- und

Kautschuksohlen. Kl. 71. Nr. 761. Zapfenlochmaschine. Kl. 38. Nr. 3342. Dampfkessel. Kl. 13.

Berlin, den 10. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 189. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 127. Selbstschließendes Auslaufventil. Kl. 85. Nr. 346. Flaschenspülmaschine mit drehender und schüttelnder Bewegung. Kl. 64. Nr. 537. Flaschenverschluß für mousirende Getränke, mit einer im Kopfe des Stöpsels drehbaren Spindel. Kl. 64. Nr. 1003. Abnehmbare elastische Hülle für Billardkreide. Kl. 77. Nr. 1006. Apparat mit Rührwerk zur Herstellung trocknen Chlorkalks. Kl. 12. Nr. 1013. Elastischer Strang für Turnapparate. Kl. 77. Nr. 1077. Vorrichtung zum Kuppeln der Eisenbahnwaggons von deren Langseite aus. Kl. 20. Nr. 1357. Befestigung von Hufeisen und Anbringung schonender Vorsprünge an denselben. Kl. 56. Nr. 4789. Neuerungen an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. 25.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 190. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1077/77. Kreisrunde Diffussions-Batterie mit drehbarer Schneidemaschine. Vom 21. August 1887. Nr. 6668/77. Karrenräder aus Stahlguß mit U förmigem Laufkranz, dessen Ränder als Ausgangspunkt für die Speichen dienen. Zusatz zu P. A. Nr. 4225. Vom 12. Januar 1878. Nr. 15918/78. Portemonnaie-Sicherheitskette. Vom 19. September 1878.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 191. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs- ꝛc. Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 2256. August Muncke, Pastor in Eldagsen, Schablonenschneideapparat vom 2. Dezember 1877. Kl. 87. Nr. 4145. Gritzner & Cie. in Durlach (Baden), Bewegungs-Mechanismus für Maschinen mit Trittbewegung, vom 26. Juli 1878. Kl. 47. Nr. 4738. August Muncke, Pastor in Eldagsen, Vorrichtung zur Herstellung von Kreisbogen an einem Schablonenschneideapparat. (Zusatz zu P. N. 2256.), vom 12. März 1878. Kl. 87.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 192. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2962. Gekrümmte Kurbelschleife am Schiffchentreiber der sogenannten Säulenmaschinen für Schuhmacher. Vom 23. Oktober 1877. Nr. 3567/78. Hartguß-Speichenrad. Vom 26. März 1878. Nr. 14683. Zimmer-Springbrunnen. Vom 23. September 1878. Nr. 15945. Geriffelte Walzen zur Bewegung des Dochtes in Brennern. Vom 7. September 1878. Nr. 16706. Neuerungen am Bewegungsmechanismus für Winden. Vom 28 September 1878. Nr. 16970. Kanalgitteruntersatz mit Geruchabschluß. Vom 14. September 1878.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 193. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs- ꝛc. Anzeiger bekanntgemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachbenannten Personen übertragen worden: Nr. 3744. Emil Adolff in Stuttgart, Neuerung an der Schönherrschen Schuß-Spulmaschine. Vom 18. Mai 1878. Kl. 86. Nr. 4761. Carl Koelling, Fabrikdirector zu Bulmke. Neuerungen an rauchverzehrenden Feuerungsanlagen. Vom 5. Juni 1878. Kl. 24.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 194. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 356. Hyacintentopf. Kl. 34. Nr. 469. Füll- und Korkmaschine für mousirende Getränke. Kl. 64. Nr. 475. Kontrolapparat in Bandmaaßform. Kl. 42. Nr. 568. Regenerativ-Heißluft-Apparat. Kl. 24. Nr. 748. Hinterladungsgewehr. Kl. 72. Nr. 992. Sprengwagen zur Vertilgung der schädlichen Pilze und Insekten auf Kulturgewächsen. Kl. 45. Nr. 969 Transporteur-Kompaß. Kl. 42. Nr. 1531. Zündholzbüchse. Kl. 44. Nr. 1544. Thermometrisches Aufziehwerk für Großuhren. Kl. 83. Nr. 2014. Einrichtungen an Maschinen zum Heben und Niederlassen schwerer Lasten. Kl. 35. Nr. 3188. Membran und flexibler gasdichter Verschluß an Gasdruckregulatoren. Kl. 26. Nr. 3411. Standuhr. Kl. 83. Nr. 4511. Weg- und Geschwindigkeitsmesser für Schiffe. Kl. 42.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 195. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 23429. Neuerungen an einer Vorrichtung zum Stellen einer gegen die Spitze befahrenen Weiche von dem in die Weiche eintretenden Fahr-

zeuge aus. Vom 9. Januar 1879. Nr. 25403. Hochdruckpumpe für Rübenbrei. Vom 23. Januar 1879.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 196. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3373/77. Darstellung von violetten und rothen Ultramarinfarben. Vom 25. Oktober 1877. Nr. 6856. Luftdichter Flaschenverschluß. Vom 18. Februar 1878. Nr. 12242/78. Albumschloß. Vom 27. Juli 1878. Nr. 13931. Badeeinrichtung. Vom 5. September 1878. Nr. 15612. Verbesserungen an Brennöfen zu ununterbrochenem Betrieb. Zusatz zu P. A. Nr. 9267. Vom 7. Oktober 1878.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 197. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 967. Schirmschließender Schirmstock. Kl. 33. Nr. 1205. Beleuchtungsverfahren mit Wasserdampf als Reflektor. Kl. 4. Nr. 1320. Cylindrischer Ansatz an der Helmsmüllerschen konischen Dreschtrommel. Kl. 45. Nr. 3079. Wagenrad, welches nach eingetretenem Zusammentrocknen des Holzes wieder zusammengezogen werden kann. Kl. 63. Nr. 3109. Verfahren der Herstellung eines Materials zum Filtriren. Kl. 12. Nr. 4529. Koch-Control-Uhr. Kl. 42.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 198. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 11694/78. Automatisch wirkende Sicherheitsvorrichtungen für den Bremsbergbetrieb. Vom 28. August 1878.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 199. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannte Person übertragen worden: Nr. 1002. A. Kwiatkowski in Heilbronn, Gaslampe mit horizontaler Gasausströmung und einer mit Wasser gefüllten Halbkugel unter der Gasausströmungsöffnung, vom 9. Oktober 1877. Kl. 26. Nr. 2895. A. Kwiatkowski in Heilbronn, Luftcirculations-Vorrichtung an der Fauthschen Gaslampe, mit horizontaler Gasausströmung und einer mit Wasser gefüllten Halbkugel unter der Gasausströmungsöffnung. Zusatz zu P. A. Nr. 1002, vom 26. April 1878. Kl. 4.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 200. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 216. Neuerungen an Krempeln. Kl. 76. Nr. 472. Neue Art lösbarer Knöpfe. Kl. 44. Nr. 767. Verbesserungen an Knöpfen zum Kravattenhalten bei Stehkragen. Kl. 44. Nr. 914. Werkzeug zur Herstellung kleiner Schrauben für Uhrmacher, Mechaniker ꝛc. Kl. 49. Nr. 1636. Maschine zum Einreiben von Tusche. Kl. 97. Nr. 3620. Kupplung zwischen Schwungrad und Welle an Nähmaschinen. Kl. 52.

Berlin, den 19. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 201. Das dem Herrn Emil Wolff zu München-Gladbach unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserrad, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 202. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4119/78. Kesselheerd mit Papin'schen Kochkesseln und Vorrichtung zur Verbrennung der aus den Speisen aufsteigenden Dünste. Vom 13. August 1878.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 203. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannte Person übertragen worden: Nr. 3995. C. W. Heyl, Kommerzienrath in Worms. Maschine zum Strecken von Häuten. Vom 16. Juli 1878. Kl. 28.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

№ 204. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 293. Optische Gläser mit farbigen Streifen zur Abhaltung grellen Lichtes. Kl. 42. Nr. 766. Löffelgabel. Kl. 34. Nr. 1197. Taucherapparat mit selbstthätiger Luftzuführung. Kl. 61. Nr. 1353. Metallgepanzerter Treibriemen und Riemenschloß. Kl. 47. Nr. 1354. Metallgepanzerter Treibriemen und Riemenschloß. (Zusatz zu P. R. Nr. 1353.) Kl. 47. Nr. 2153. Rost mit überdeckter horizontaler Luftzuführung. Kl. 24. Nr. 3125. Sicher

heits-Oese mit Buchstabenschloß zum Festhängen von Kleidungsstücken und dgl. Kl. 68. Nr. 3758. Hinterladungsgewehr. Kl. 72. Nr. 4460. Neuerungen an Sicherheits-Oesen zum Festhängen von Kleidungsstücken. (Zusatz zu P. R. Nr. 3125.) Kl. 68. Nr. 4531. Ventilationsofen. Kl. 36.

Berlin, den 21. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 205. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 3. März 1879 die Gertrud Welter, Wittwe von Quirin Wirtz, ohne Gewerbe, zu Stolberg wohnend, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 5. März 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 206. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. Beginn des neuen Schuljahrs: Montag, den 21. April 1879.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Gemüsebau, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Zoologie, Physik, Landschaftsgärtnerei, Mathematik, Feldmessen ꝛc. ꝛc.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königl. Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

№ 207. Das Sommer-Semester 1879 beginnt am Montag den 21. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 10. März 1879.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
Schwane.

№ 208. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Das Sommersemester beginnt am 21. April.

Von den für das Sommersemester 1879 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzugeben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre (Pferdezucht, Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. — Ueber Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Zusammensetzung und Verfälschung der Marktmilch und die Mittel zur Prüfung derselben: Derselbe. — Forstwissenschaft I.: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Elemente der Maschinenlehre: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Drainage: Derselbe. — Experimentalphysik, zweiter Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Theorie der Elektricität und des Magnetismus: Prof. Dr. Oberbeck. Physikalische Mechanik: Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. — Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. — Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. — Ueber Feuerungsanlagen und Wasser Prof. Dr. Rathke. — Agriculturchemie, zweiter Theil, die naturgesetzlichen Grundlagen der Ernährung: Prof. Dr. Maercker. Ueber Moorcultur: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Brauns. Krystallographie: Derselbe. — Paläontologie: Derselbe. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. Mikroskopische Mineralogie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Experimentalphysiologie der Pflanzen; Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Die Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands: Prof. Dr. Giebel. Schädellehre: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Biologisches von den Insekten: Derselbe. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prf. Dr. Steudener. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter, praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. Agrarstatistik: Derselbe.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Dr. Paasche. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber Armenpflege: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. — Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Logik und Erkenntnißtheorie: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. — Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. — Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym — Philosophie des Christenthums: Dr. Krohn. — Ueber David Strauß: Prof. Dr. Schlottmann. — Einleitung in die deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhun-

derts seit den Wiener Verträgen 1815: Prof. Dr. Droysen. — Geschichte des preußischen Staates mit besonderer Rücksicht auf Bildung, Verfassung und Verwaltung desselben: Prof. Dr. Ewald. Physische Landeskunde von Deutschland: Prof. Dr. Kirchhoff. — Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Kunst: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte der griechisch-römischen Kunst von Alexander dem Großen an: Prof. Dr. Heydemann. — Uebungen in der französischen Syntax: Dr. Wardenburg. — Elemente der englischen Sprache: Dr. Aue.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Uebungen im zoologischen Seminar: Prof. Dr Giebel. — Uebungen im Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. — Technische Excursionen: Prof. Dr. Rathke. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1879.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentlicher Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 209. Der Apotheker Emil Hubert Kemmerich hat vom 23. Februar ab die Verwaltung der Wittwe Karl Kemmerichschen Apotheke zu Wegberg übernommen.

№ 210. Der Postpraktikant Hedding beim Bahnpostamt Nr. 13 in Aachen ist zum Postsekretär ernannt worden.

Der Postmeister Goebbels in Linnich ist gestorben.

316. Holz- und Lohverkauf
aus dem Stadtwalde von Eschweiler.

Am Mittwoch den 26. März 1879, Vormittags 11 Uhr, soll vor dem Unterzeichneten auf dem Rathhaussaale hierselbst folgendes Holzmaterial aus dem Stadtwalde von Eschweiler gegen Meistgebot öffentlich verkauft werden:

A. Distrikt Königsheck.

34 Morgen 70 Ruthen = 8 Hektare 77 Are 28-jähriges, aus Eichen-, Buchen- und Weichholz gemischtes Schlagholz mit Einschluß der Oberständer und des Nadelholzes, in 14 Loose eingetheilt.

B. Distrikt Kottbruch.

17 Morgen 95 Ruthen = 4 Hektare 47 Are 24-jähriges, aus Eichen-, Buchen- und Weichholz gemischtes Schlagholz mit Einschluß der Oberständer und des Nadelholzes, in 6 Loose eingetheilt.

Das Material wird auf dem Stock zur Selbstwerbung durch die Ansteigerer verkauft, ist von vorzüglicher Qualität und allenthalben gut zur Abfuhr gelegen. Auf Verlangen ertheilt der Förster Mosebach zu Forsthaus Bohlerheide nähere Auskunft.

Eschweiler, den 10. März 1879.

Der Bürgermeister, Gymnich.

Druck von J. J. Beaufort (F. M. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. März **1879.**

№ 211. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6 enthält:

(Nr. 1283.) Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879.

(Nr. 1284.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 212. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 213. Vom 1. April d. Js. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., 19. März 1879.

General-Postmeister.
Stephan.

№ 214. Vom 1. April ab werden Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz und der Argentinischen Republik zugelassen. Die Taxe beträgt 20 Pfennig.

Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im inneren Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare mitzubenutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Formulars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden ist.

Berlin W., 14. März 1879.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 215. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Hel-

galand bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen. Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 216. Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 217. Vom 1. April kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritanien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen. Berlin W., 17. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 218. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., 15. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 219. Der bisherige Kandidat des höheren Schulamts Dr. Jakob Mörschbacher ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Jülich ernannt worden.

Koblenz, den 9. März 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 220. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formu-

lare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Hering. Rötger.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den sämmtlichen Steuerkassen des diesseitigen Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Aachen, den 10. März 1879.

№ 221. Bekanntmachung
und Polizei-Verordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. Juni v. Js. erlassene in der dem Stück 31 unseres vorigjährigen Amtsblatts beigefügten Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebrachte:

„Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung"

wird mit dem 1. April d. Js. auf der Rheinischen Zweigbahn Herbesthal-Eupen in Kraft treten.

Demgemäß werden die Niveau-Uebergänge dieser Bahnstrecke fortan nicht mehr mit Barrieren versehen und nicht mehr von Bahnwärtern bewacht werden, und wird das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an dieselben gewarnt.

Zugleich werden nachstehend in Gemäßheit des § 45 der gedachten Bahnordnung diejenigen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangier-Geleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen

auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Diese Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehöede oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Aachen, den 18. März 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. d. Mosel.

Coblenz, den 10. März 1879.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

№ 222. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Kalk, im Landkreise Köln, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nachbenannte Personen als Collecteure fungiren werden: 1. Lehrer Stein, 2. Presbyter Ufermann, 3. Presbyter Schneider, 4. Presbyter Konzelmann, 5. Repräsentant Buckesfeld.

Aachen, den 15. März 1879.

№ 223. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat den Gemeindeverordneten Theodor Breuer zu Bürvenich zum Standesbeamten und den Gemeindeverordneten Heinrich Zander ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bürvenich umfassenden Standesamtsbezirks, sowie den Riemen-Fabrikanten Hermann Bragard zu Mariaweiler zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merken umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und zwar auf Widerruf.

Aachen, den 18. März 1879.

№ 224. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. März cr. ist dem Gewerberath für das Oberstein-Idar'er Fabrikwesen zu Idar im Großherzogthum Oldenburg die Erlaubniß ertheilt worden, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung bei Gelegenheit einer Ausstellung von Erzeugnissen der Oberstein-Idar'er Industrie von ihm zu veranstaltenden Ausspielung ausgestellter Gegenstände auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 19. März 1879.

№ 225. Dem katholischen Geistlichen Mathias Joseph Steinbusch ist in Gemäßheit der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die in Kohlscheid im Landkreise Aachen bisher bestehende höhere Privatschule für Knaben zu deren Vorbereitung für die Quarta höherer Lehranstalten fortzuführen.

Aachen, den 13. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 226. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheile vom 10. Februar 1879 die gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Düren detinirten: 1. Peter Arnold Vogts, Landwirth aus Hastenrath, und 2. Franz Joseph Kohl, Ackerer aus Kettenis, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. März 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 227. Die Landwirthschaftschule zu Cleve ist auf Grund des ministeriellen Reglements vom 10. August 1875 durch höheren Orts genehmigtes Statut vollständig reorganisirt. Auch ist ihr durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 26. September 1877 das

Recht zur Ausstellung von Qualificationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst verliehen worden.

Die Anstalt besteht aus einer zweiklassigen Vorschule und der dreiklassigen Landwirthschaftschule. In die erstere werden nur Schüler nach vollendetem 10. Lebensjahre aufgenommen, in die letztere nur solche Schüler, welche die vorbereitende Vorschule absolvirt haben, oder die Reife für Tertia eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung oder einer anderen berechtigten Schule nachweisen. Die Aufnahme der Schüler findet in der Regel zu Ostern statt. Von den fremden Sprachen sind obligatorisch Französisch und Englisch.

Der Cursus jeder Klasse dauert ein Jahr. Die Versetzung in die folgende höhere Klasse ist von dem Ausfall der Prüfung abhängig, welche am Schlusse des Schuljahres stattfindet.

In Krankheitsfällen werden die Schüler unentgeltlich vom Anstaltsarzte behandelt.

Die Handhabung der Disciplin und insbesondere die Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Schulzeit ist durch eine Schulordnung und durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Berufsverträge der Lehrer geregelt und gesichert.

Die Oberleitung der Anstalt ist in die Hände eines Curatoriums gelegt, in welchem die Königliche Regierung, die provinzialständische Verwaltung, der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen, wie insbesondere auch die Stadt Cleve als Trägerin der Anstalt vertreten ist.

Die der Anstalt aus Staats- und Provinzialfonds wie von einer größeren Zahl von Kreis-Corporationen zufließenden bedeutenden Unterstützungen haben es ermöglicht, ein besser besoldetes durchaus tüchtiges Lehrerpersonal mit Beginn des neuen Schuljahres zu berufen, wobei neben den naturkundlichen, sprachwissenschaftlichen und sonstigen Real-Disciplinen ein besonderer Werth auf den landwirtschaftlichen Fachunterricht gelegt worden ist. Der Religionsunterricht wird von den Ortsgeistlichen der betreffenden Confessionen ertheilt. Zur praktischen Belehrung der Schüler bei wöchentlich ausgeführten Excursionen bieten eine außerordentlich günstige Gelegenheit das Versuchsfeld und der ökonomisch-botanische Garten der Anstalt, die Baumschulen und Gärten der Königlichen Thiergarten-Verwaltung, die landwirthschaftliche Maschinenfabrik und permaneunte Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen der Herren Rennebaum & Cie., die in der nächsten Umgegend von Cleve liegenden zahlreichen Höhe- und Niederungswirthschaften mit dem verschiedenartigsten Betriebe und ihrer weitberühmten Viehzucht, ihren Käsereien, Krautfabriken, Ziegeleien und verschiedenen landwirthschaftlich-technischen Etablissements. Diese den Aufgaben der Anstalt in hohem Grade förderliche Situation und insbesondere auch die ihr aus der Reorganisation erwachsenen bedeutenden Vortheile werden geeignet erscheinen, der Anstalt das volle Vertrauen der niederrheinischen Bevölkerung zuzuwenden und unsere Einladung zu zahlreichem Besuche bei allen Eltern, welche ihren Söhnen zu ihrem zukünftigen Berufe als Landwirthe eine tüchtige Vorbildung zu geben wünschen, eine günstige Aufnahme finden lassen.

Zur Aufnahme von Schülern in Kost und Logis zu einem Pensionssatze von 45 Mark monatlich und höher haben sich eine ausreichende Anzahl achtbarer Familien bereit erklärt.

In dieser Beziehung Auskunft zu ertheilen wird der Director der Anstalt, Herr Dr. Fürstenberg, der auch die Anmeldungen entgegen nimmt, gerne bereit sein.

Das Sommersemester beginnt am 18. April; die Aufnahmeprüfung für die Landwirthschaftschule findet am 17. April, die für die Vorschule am 16. April, Morgens 8 Uhr, Statt.

Cleve, den 25. Februar 1879.

Das Curatorium.

Eich, Königlicher Landrath.

№ 228. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schuljahrs: Montag, den 21. April 1879.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Gemüsebau, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Zoologie, Physik, Landschaftsgärtnerei, Mathematik, Feldmessen ꝛc. ꝛc.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königl. Administration:

Arndts, Regierungs-Rath.

---

348. Holzverkauf zu Burtscheid.

Am Montag den 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, soll im Gasthause „zur Jagd", Hauptstraße Nr. 37 hierselbst, folgendes Holz aus dem hiesigen Stadtwalde öffentlich gegen Meistgebot zum Verkauf ausgeboten werden:

1. In den Distrikten Mafrauenstatz, Fuchslöcher und Augustinerbach.
   - 10 Rmtr. aufgearbeites Eichen- und Buchen-Grubenholz,
   - 82 Rmtr. gemischtes Scheit- und Knüppelholz,
   - 187 Rmtr. Fichten- und Kiefern Grubenholz,
   - 53 Rmtr. Fichten- und Kiefern-Brennholz,
   - 43 Rmtr. gemischte Reiser.
2. In den Distrikten „Am Heibchen" Dornbruch und Dreieck
   - eine Anzahl Fichten-Windwürfe

Herr Gemeindeförster Heinen zu Forsthaus Siegel ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Burtscheid, den 12. März 1879.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

349. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch den 26. d. Mts., Morgens 10 Uhr, in

der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd:

A. Aufgearbeitetes Material.

I. Försterei Wolfgarten I (Förster Düssel zu Wolfgarten), Distrikt Beisselshau, Nr. 18, Kiefern: ca. 150 rm Grubenholz in ganzen Längen, 1 Loos Reiser.

II. Försterei Hasenfeld (Förster Poensgen zu Harscheid), a, Distrikt Linkheld, Nr. 108, Schlag Nr. 16: 264 Eichen-Nutzhölzer mit 196,53 fm. — b, Distrikt Roßberg, Nr. 120, Schlag Nr. 15: 109 Eichen-Nutzhölzer mit 102,48 fm, 13 Buchen-Nutzhölzer mit 12,63 fm. — c, Distrikt Nesselberg, Nr. 118 und 119, Schlag Nr. 3 und 5: 2 Loose Eichen-Derbholz und Reiser. — d, Distrikt Herzenicherheck, Nr. 127, Schlag Nr. 3: 21 Eichen-Nutzhölzer mit ca 22 fm.

B. Nach Sortiments-Einheiten vor erfolgter Aufarbeitung, Buchen.

I. Försterei Wolfgarten II (Förster Henke zu Wolfgarten), Distrikt Hellberg, Nr. 35 a: 60 fm Nutzholz, 150 rm Kloben und Knüppel.

II. Försterei Mariawald (Förster Rippel zu Forsthaus Mariawald). a, Distrikt Steinbach, Nr. 78 c: 50 fm Nutzholz, 250 rm Kloben und Knüppel. — b, Distrikt Büdenschoß, Nr. 81 b: 100 fm Nutzholz, 300 rm Kloben und Knüppel.

III. Försterei Paulushof (Förster Stollenwerk zu Forsthaus Paulushof). a, Distrikt Eschbach, Nr. 86 a und 92 ab: 200 fm Nutzholz, 600 rm Kloben und Knüppel. — b, Distrikt Büdenbach, Nr. 82 a und 90 a: 250 fm Nutzholz, 600 rm Kloben und Knüppel. — c, Distrikt Egelskehr, Nr. 95 b: 100 fm Nutzholz, 600 rm Kloben und Knüppel.

C. Auf dem Stocke zur Selbstgewinnung.

Försterei Hasenfeld, Distrikt Heidkopf, Nr. 131, Schlag Nr. 15: Das Schlagholz auf einer Fläche von ca. 1,7 ha, welches ca. 60 Centner Eichen-Loh liefern wird, nebst dem dort gefällten Kiefernstangenholz.

Gemünd, den 16. März 1879.

Der Kgl. Oberförster, Schlösser.

350. Holz-Versteigerung

in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Freitag den 28. März von Vormittags 11 Uhr ab zu Langerwehe im Kunze'schen Hause an der Station:

I. Aus der Försterei Wenau.

1. Forstort Orgelsberg, Distr. 98 a.

Eiche: 101 Stämme von 16—62 cm mittl. Dchm. (Nr. 45, 47, 49, 94—171, 173—192).

2. Sühr 103 Schl. II und Oligsbriesch 107 Schl. XIX.

Buche und Ahorn: 4 Stämme von 15—18 cm Dchm., 15 rm Knüppel.

Erle: 14 Stämme von 12—19 cm Dchm., ca. 2600 rm gemischte lange Schlagholzreiser.

3. Wingertsberg 104 Schl. XVI.

Eiche: 73 Stämme von 42—90 cm Dchm., 14 rm Klftr.-Nutzh. (hierunter Küppholz), 202 rm Scheit und Knüppel, 590 rm Astreiser.

Erle: 3 Stämme von 12—18 cm Dchm.

Kiefern: 26 Stämme von 13—25 cm Dchm.

II. Aus der Försterei Gürzenich.

Gürzenicherbruch 74 Schl. XIX.

Eiche: 112 Stämme von 21—81 cm Dchm. (Nr. 81—104, 106—144, 148—180, 183—198).

III. Aus der Försterei Süßendell.

Burgberg 27 a.

Buche: 18 Stämme von 33—43 cm Dchm. (Nr. 10—27).

Das Brennholz kommt zuerst zum Verkauf.

Langerwehe, den 16. März 1879.

Der Königl. Oberförster. J. V.:

Illgen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. März 1879.

№ 229. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 5 und 6 enthalten:

(Nr. 8593.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Gesetzes vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete. Vom 3. Februar 1879.

(Nr. 8594.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879.

(Nr. 8595.) Gesetz, betreffend die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover. Vom 22. Februar 1879.

(Nr. 8596.) Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmerie. Vom 27. Januar 1879.

(Nr. 8597.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1879, betreffend die Errichtung einer von der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Eisenbahnkommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahnkommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin".

(Nr. 8598.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien.

(Nr. 8599.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 230. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen. Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 231. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., 15. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 232. Vom 1. April d. Js. ab sind auch Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, zur Beförderung durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zugelassen. Für derartige Sendungen ist an Porto allgemein der Betrag von 5 Pfennig für je 50 Gramm oder einen Theil dieses Gewichts vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Aufschrift der Zeitungssendungen muß enthalten:

a. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;
c. die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Die Einschreibung ist bei den durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus zu befördernden Zeitungen nicht zulässig.

Berlin W., 19. März 1879.

General-Postmeister.
Stephan.

№ 233. Vom 1. April ab werden Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz und der Argentinischen Republik zugelassen. Die Taxe beträgt 20 Pfennig.

Zu derartigen Sendungen sind die für Postkarten mit Antwort im inneren Deutschen Verkehr bei den Postanstalten verkäuflichen Formulare mitzubenutzen, nachdem auf jeder Hälfte des Formulars der Frankobetrag durch Hinzufügung einer Freimarke zu 5 Pfennig auf 10 Pfennig ergänzt worden ist.

Berlin W., 14. März 1879.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 234. Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

№ 235. Vom 1. April kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritanien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen. Berlin W., 17. März 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 236. Der seitherige Kollaborator an der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S. Dr. Friedrich Seiler ist von uns zum Ober-Lehrer bei dem Progymnasium zu Trabach ernannt worden.

Koblenz, den 7. März 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 237. Die im Amtsblatt pro 1878 in Stück 54 Seite 329 und in Stück 56 Seite 345 veröffentlichten beiden Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 2. resp. 7. Dezember 1878, betreffend die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin und die Schließung des dortigen Viehhofes ꝛc., sind aufgehoben.

Aachen, den 19. März 1879.

№ 238. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Pitum, Schneider,	19 Jahre, geboren zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	18. Februar d. J.
2	Jakob Puttrus, Schlossergeselle,	18 Jahre, aus Schwerteln bei Riga in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. Februar d. J.
3	a. Josefa Burianski, b. Katharina Burianski, verehelichte Zigeunerinnen,	22 Jahre, 21 Jahre, beide geboren zu Bokowina in Oesterreich,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
4	Moritz Huppert, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren zu Strzyszow, Kr. Wadowice in Galizien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
5	Johann Winkler, Schneider,	18 Jahre, aus Kremetschau, Bezirk Höhenstadt in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	6. Februar d. J.
6	Johann Cerny, Maurergeselle,	geboren 1849, aus Skvorni, Bezirk Böhmisch-Brod in Böhmen,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	11. Februar d. J.
7	Ignaz Huber, Tagelöhner,	36 Jahre, aus Schattwald, Bezirk Reute in Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	13. Februar d. J.
8	Karl Hinke, Handarbeiter,	geboren 1851 u. ortsangehörig zu Harzdorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Januar d. J.
9	Johann Schlossig, Handarbeiter,	53 Jahre, geboren zu Tollenstein bei Georgenthal in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	30. Januar d. J.
10	Emil Bader, Kupferschmied,	21 Jahre, aus Holderbank in der Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	3. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Anders Johann Magnussohn, Handarbeiter,	geboren am 15. Februar 1843 zu Näsby auf der Insel Oeland in Schweden.	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	30. Januar d. J.
12	Rudolf Weber, Färber,	geboren am 15. August 1855 zu Basel in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Februar d. J.
13	Germain Gummen, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar d. J.
14	Susanne Donner,	23 Jahre, geboren zu Michelau bei Dieckirch im Großherzogthum Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Eduard Schwab, Buchbindergeselle,	33 Jahre, geboren zu Hainsbach, Bezirk Schluckenau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	26. Februar d. J.
16	Valentin Bous, Tapezierer,	geboren am 14. Juni 1856 zu Freiburg in Baden, ortsangehörig zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
17	Josef Seidler, Weber,	23 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Wächtersdorf, Kreis Olmütz, Bezirk Sternberg in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	14. Februar d. J.
18	Israel Rom, Tabackschneider,	20 Jahre, aus Merecz in Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	24. Februar d. J.
19	Josef Schönfeld, Bäckergeselle,	26 Jahre, aus Czenstochau in Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
20	Andreas Kokolski, Arbeiter,	45 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Konin in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	28. Februar d. J.
21	Franz Prasil, Schuhmacher,	32 Jahre, aus Rachowitz, Bezirk Chrudim in Böhmen,	Betteln nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Novbr. 1878.
22	Johann Palluch, Drahtbinder,	17 Jahre, aus Czacza bei Trentsin in Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Josef Januscheck, Weber,	geboren am 10. März 1845 zu Semil in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Johann Hauke, Nagelschmiedgeselle,	24 Jahre, aus Batzdorf bei Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Januar d. J.
25	Naum Jancowicz, Konditor,	22 Jahre, aus Belitz, bei Horien in Albanien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Februar d. J.
26	Franz Boenisch, Dachdecker,	33 Jahre, aus Güntersdorf, Kr. Königinhof in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
27	Josef Kozak, Fleischer,	26 Jahre, aus Chodaräschadow bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen u. grober Unfug,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
28	Johann Effenberger, Fabrikarbeiter,	geboren 1826 z. Ebersdorf, Bezirk Schönberg in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29	Emanuel Meyer, Müllergeselle,	19 Jahre, aus Ober-Adersbach in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.
30	Ignaz Kotteck, Klempnergeselle,	35 Jahre, aus Wartenberg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
31	Johann Jakob Rieger, Bergmann,	33 Jahre, aus Weigsdorf in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
32	Josef Postpieschl, Sattlergeselle,	22 Jahre, aus Dolni-Sydow in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
33	Berthold Zinnecker, Klempnergeselle,	18 Jahre, aus Spindelmühle in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Januar d. J.
34	Michael Radojewsky, Brauergeselle,	29 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
35	Anton Felgenbauer, Steindrucker,	geboren am 17. Juli 1838 zu Luxdorf, wohnhaft zu Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	10. Februar d. J.
36	Ferdinand Richter, Lohgerber,	46 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Wernstadt, Bezirk Tetschen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	22. Februar d. J.
37	Veit Fischera, Bäckergeselle,	geboren am 16. Juni 1840 zu Bordo in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	28. Februar d. J.
38	Jakob Nissen-Kjeer, Zigarrenarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Kolding, wohnhaft zu Fridericia in Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Februar d. J.
39	Josef Schmid, Taglöhner,	36 Jahre, wohnhaft und ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tieschenreuth,	11. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
40	Angelo Dalla Costa, Tagelöhner,	geboren 1853, aus Enego, Provinz Vicenza in Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	11. Februar d. J.
41	Johann Strasser, Maurer,	geboren 1851, aus Lähn, Bezirk Reutte in Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
42	Eduard Stocklöw, Tischlergehülfe,	geboren 1848, aus Sonnenberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Februar d. J.
43	Johann Welzl, Schmied,	geboren am 1. Juni 1843, ortsangehörig zu Klentsch, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
44	Anton Grössing, Schlossergehülfe,	geboren 1848, aus Haus, Bezirk Gröbming in Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Februar d. J.
45	Johann Krajanek, Tagelöhner,	50 Jahre, aus Milivicka, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Februar d. J.
46	Peter Valaster, Webergeselle,	20 Jahre, aus Bartholomäberg, Bezirk Bludenz, Kronland Vorarlberg in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
47	Ernst Hradil, Täschnergeselle,	35 Jahre, aus Pyseln, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
48	Josef Schichtl, Zimmermann,	geboren 1833, ortsangehörig zu Breitenbach, Bezirk Kufstein in Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	19. Februar d. J.
49	Ferdinand Dabergotz, Färber,	geboren 1846 u. ortsangehörig zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. Februar d. J.
50	Bartholomäus Masin, Spengler,	16 Jahre, aus Zasmuk, Kreis Kolin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Februar d. J.
51	Die Handelsleute a. Leib Kolinsky,	68 Jahre, aus Stawiszki, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	24. Februar d. J.
	b. Hetzeg Herschowitz Brickmann,	19 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza in Rußland,			

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
52	Rudolf Niklaus, Sattler,	24 Jahre, geboren zu Meiringen, früher wohnhaft zu Zaggenried, Bezirk Fraubrunnen, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	24. Februar d. J.
53	Wilhelm Steffani, Orgelspieler,	46 Jahre, geboren zu Montegroppo in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Februar d. J.
54	Johann Nikolaus Jousset, Weber,	35 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Granges, Departement der Vogesen in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. Februar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 239. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Baal, Hückelhoven, Niederkrüchten und Wegberg, sowie bei den Kaiserlichen Postagenturen in Beeck Kreis Erkelenz, Cörrenzig, Lövenich, Kreis Erkelenz, und Schwanenberg, Regierungsbezirk Aachen werden vom 25. März d. J. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagedienste eröffnet werden.

Aachen, den 20. März 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 240. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 21. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch von den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. März 1879.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 241. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. April c. an bis auf Weiteres statt. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 22. März 1879.

Die Immatriculations-Commission.

Druck von J. J. Beaufort (F. K. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. April 1879.

№ 242. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 enthält:

(Nr. 8600.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

(Nr. 8601.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 5. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 243. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminardirektor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März 1877 (Centralblatt der Unterr.-Verwaltung Seite 151) verwiesen.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

№ 244. Für den Verkehr mit Chili und Peru kommen zum 1. April die Vereinsportosätze (20 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) vorläufig nur bei der Beförderung mit Deutschen Schiffen über Hamburg und durch die Magellanstraße in Anwendung. Bei der Beförderung auf anderen Wegen (England ꝛc.) unterliegen die Briefsendungen, bis dahin, daß die Vertrags-Ratifikationen von Chili und Peru eingegangen sein werden, demselben Tarife, welcher allgemein für den Verkehr mit den noch nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern festgesetzt ist (60 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.). Die Sendungen sind stets vom Absender zu frankiren. Einschreibbriefe sind vorläufig nicht zulässig.

Berlin W., den 30. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 245. Vom 1. April 1879 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Worttaxe von 10 Pfennig für jedes Wort erhoben.

Berlin W., 15. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 246. Vom 1. April können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Vereine zusammengetretenen Ländern versandt werden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. — Abgesehen von Oesterreich-Ungarn, welchem Postgebiete gegenüber eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen — auch bezüglich der Taxe — für jetzt nicht eintritt, ist die Werthangabe in Bezug auf den Meistbetrag unbeschränkt für Werthbriefe nach Dänemark und den Dänischen Kolonien, Helgoland, Norwegen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Dagegen darf der angegebene Werth nicht überschreiten: den Betrag von 4000 Mark bei Werthbriefen nach Egypten und Italien, und 8000 Mark bei Werthbriefen nach den übrigen Vereinsländern. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 160 Mark berechnet und deren Gesammtbetrag auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird. Die Versicherungsgebühr beträgt bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Faroer und Island, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Rußland und der Schweiz 8 Pf. für je 160 Mark; über die Höhe der nach den übrigen Vereinsländern in Ansatz kommenden Versicherungsgebühr, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 247. Vom 1. April kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung nach folgenden, mit Deutschland in dieser Beziehung zu einem besonderen Verein zusammengetretenen Ländern stattfinden: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich mit Algerien, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz, sowie nach Constantinopel. — Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf 400 Mark festgesetzt, bz. auf die annähernd gleiche Summe in der betreffenden Landeswährung. Die im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Ein ermäßigter Tarif findet Anwendung bei Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Constantinopel und Helgoland, und zwar: 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig; für Luxemburg kommen die Sätze des innern Deutschen Tarifs zur Erhebung. Zu Postanweisungen des internationalen Verkehrs sind besondere Formulare zu benutzen, welche von den Postanstalten bereit gehalten werden. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, ausnahmsweise jedoch nach Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland in Mark und Pfennig und nach Egypten in der Frankenwährung. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft. Im Verkehr mit Großbritanien und Irland, Britisch-Ostindien, den Niederländischen Besitzungen in Ostindien, Queensland, Süd-Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewendet es, was das Geldanweisungsverfahren betrifft, bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin W., 17. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 248. Vom 1. April ab beträgt das Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins, gleichviel ob nördliche oder südliche Halbkugel: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben. Unfrankirte Briefe kosten 40 Pfennig. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pfennig, bei Waarenproben 10 Pfennig erhoben.

Für die Correspondenz nach den, dem Weltpostverein noch nicht angehörigen Ländern: Britisch Australien, Capland, Siam, Costarica, Guatemala, Nicaragua, Columbien, Venezuela, Bolivia, Ecuador, Paraguay, Uruguay und einzelnen Inseln wird zum 1. April gleichfalls ein einheitliches Porto eingeführt: 60 Pfennig für frankirte Briefe, 10 Pfennig für Drucksachen und Waarenproben, für letztere jedoch mindestens 15 Pfennig. Unfrankirte Briefe kosten 80 Pfennig.

Was das Gewicht betrifft, so wird allgemein das Porto für Briefe von 15 zu 15 Gramm, für Drucksachen u. s. w. von 50 zu 50 Gramm berechnet.

Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Helgoland bewendet es bei den bisherigen ermäßigten Taxen.

Berlin W., den 10. März 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 249. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 16. April d. Js. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Koblenz, den 28. März 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Barbeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 250. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. zu gestatten geruht, zu der von ihm behufs Erhaltung der Essexheimer Wettrennen, sowie behufs Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung beabsichtigten Ausspielung edler Pferde beziehungsweise von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 10 M. pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 23. März 1879.

№ 251. Die Abhaltung der jährlichen Ostercollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hiermit in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauscollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatte de 1877 Seite 70 abgedruckten Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirks abzuführen.

Die Herren Landräthe haben uns bis zum 15. Mai c. die Höhe der Erträge der katholischen Kirchen-, sowie der israelitischen Hauscollekte anzuzeigen und machen wir wegen der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung auf unsere Circular-Verfügung vom 21. November pr. I. 23983 aufmerksam.

Aachen, den 27. März 1879.

№ 252. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Niemetz, Binder- und Braugehülfe,	geboren am 9. März 1851, aus Hostau, Bezirk Bischofteinitz in Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	17. Februar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Josef Dudek, Arbeiter,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kostrze bei Krakau, Kreis Wieliczka in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	3. März d. J.
3	Albert Grimm, Handlungskommis,	20 Jahre, ortsangehörig zu Aussee, Bezirk Müglitz, Kreis Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
4	Martin Kobylarz, Arbeiter,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Struza, Bezirk Rzeszow, Kreis Nisko in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. März d. J.
5	Johannes Blasiſir, Drahtbinder,	geboren 1842 zu Salineck, Komitat Trentſin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	29. Januar d. J.
6	Adolf Bönisch, Schlossergeselle,	geboren am 21. Juni 1849, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	31. Januar d. J.
7	Vincenz Orlich, Arbeiter,	29 Jahre, aus Hotka in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
8	Johann Kaplan, Weber,	34 Jahre, aus Mittel-Lichwe bei Wildenschwerdt, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	dieselbe Behörde,	24. Februar d. J.
9	Josef Kniczek, Kellner,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Elbe-Teinic bei Kollin in Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.
10	Ove Emil Jensen, Glaser,	26 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	27. Februar d. J.
11	Felix Hieronimus Valerius Hartmann, Böttchergeselle,	28 Jahre, aus Trostrup in Jütland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Andreas Madsen, Gelbgießer,	41 Jahre, geboren zu Odense auf Fünen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. März d. J.
13	Julius Friedrich Oskar Paulsen, Barbiergehülfe,	31 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Niels Christian Ludwig Christensen, Schriftsetzer,	geboren am 29. Dezember 1839 zu Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	1. März d. J.
15	Karl Reischl, Tischler,	43 Jahre, aus Gratzen, Bezirk Kaplitz in Böhmen,	Betteln unter Drohungen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	7. Dezbr. 1878.
16	Leopold Donaubauer, Tagelöhner,	68 Jahre, aus Nanaridl, Bezirk Lembach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
17	Michael Römisch, Spiegelpolirer,	58 Jahre, aus Roßhaupt, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidriges Tragen von Waffen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	a. Johann Hajek, Tagelöhner, b. dessen Kinder: Josef Hajek, Josefa Hajek,	45 Jahre, 17 Jahre, 16 Jahre, aus Kaltenbach, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Anton Klienstein, Tischlergeselle,	35 Jahre, aus Litzlberg, ortsangehörig zu Seewalchen, Bezirk Vöcklabruck in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
20	Adolf Hottmar, Maurergeselle,	26 Jahre, aus Pustin, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Georg Janovsky, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Wittingau, Bezirk Wittingau in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
22	Anton Lorenz, Webergeselle,	48 Jahre, geboren zu Burghöfl, ortsangehörig zu Dechtow, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Franz Res, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Neuhaus in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	Jakob Popelek, Kellner,	39 Jahre, aus Klattau, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Karl Koefermüller, Kutscher,	36 Jahre, aus Linz, Bezirk Linz in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde.	4. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26.	Jakob Semrad, Tagelöhner,	35 Jahre, aus Trebist, Bezirk Tabor in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	5. Februar d. J.
27	Peter Kouba, Tagelöhner,	30 Jahre, ortsangehörig zu Rosochatetz, Bezirk Chotebor in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Januar d. J.
28	Ludwig Mojzis, Maurer,	34 Jahre, aus Troja, Bezirk Karolinenthal in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Februar d. J.
29	Barbara Hornbacher, Händlerin,	geboren 1850, aus Kössen, Bezirk Kitzbühel in Tirol,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
30	Ludwig Preisler, Zuckerbäcker,	geboren am 30. Juli 1861, ortsangehörig zu Mauth, Bezirk Horowitz in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	2. März d. J.
31	Josef Pomperi, Skribent,	37 Jahre, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg in Bayern,	11. Februar d. J.
32	Franz Stilz, Goldarbeiter,	20 Jahre, aus Swichow, Bezirk Podiebrad in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	12. Februar d. J.
33	Andreas Bucifal, Tagelöhner,	geboren 1833, aus Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	18. Februar d. J.
34	Wenzel Novy, Schmied,	geboren 1821, aus Slavosovic, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
35	Karl Froemmel, Kellner,	geboren 1863 zu Guntersdorf in Oesterreich, ortsangehörig zu Grumberg, Bezirk Schönberg in Mähren.	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	21. Februar d. J.
36	August Teutl, Kelner,	geboren 1860, aus Gyanafalva, Komitat Eisenburg in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	24. Februar d. J.
37	Wenzel Modell, Weber und Dienstknecht,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hühnerwasser in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
38	Elison Wansetta, Steinbrecher,	geboren am 21. Juli 1854 zu Siano in Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
39	Agnan Sambriant, Schmied,	geboren am 30. April 1854 zu Tours in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.

Laufs. Nr.	Name und Stand d. 3 Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
40	Alois Burghardt, Händler,	geboren am 12. Juli 1837 zu Breitenbach bei Schlettstadt im Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Februar d. J.
41	Nikolaus Marchal, Knecht,	geboren am 25. November 1853 zu Bruville in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	2. März d. J.
42	Anatol Meyer, Schreiner,	geboren am 18. April 1849 zu Ay in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	5. März d. J.
43	Josef Thill, Arbeiter,	geboren am 2. Juni 1843 zu Luxemburg,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
44	Ludwig Heinrich Delaite, Kammacher,	geboren am 30. Juni 1828 zu Metz, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	8. März d. J.
45	Johann Häugy, Erdarbeiter,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nunnigen, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. März d. J.

№ 253. Die mit dem Beginn des neuen Etatsjahres ins Leben tretenden Ressortveränderungen mehrerer Ministerien haben nunmehr auch ihren formellen Abschluß erhalten. Nachstehende zwei im „Reichsanzeiger" mitgetheilte Erlasse sind in der heute ausgegebenen Nr. 6 der Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien. Nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24. Juli d. J. genehmige Ich, daß 1) die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten" zu führen hat, übergehe; 2) die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe" gebildet werde; 3) die Verwaltung der übrigen bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" zu führen hat, verbleibe. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister für für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister beauftragt. Homburg v. d. Hohe, den 7. August 1878. Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Graf zu Stolberg. Falk. von Kameke. Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staatsministerium.

Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. genehmige Ich hierdurch im Verfolg Meines Erlasses vom 7. August d. J. die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit dasselbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden ist, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetzsammlung bekannt zu machenden Erlasses sind

die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Neues Palais bei Potsdam, den 15. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staats-Ministerium.

Die vorstehenden Allerhöchsten Erlasse werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Ressortveränderungen mit dem Beginn des neuen Etatsjahres (1. April cr.) in's Leben treten. Aachen, den 28. März 1879.

Patente.

№ 254. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 2527. Biernatzki & Cie. zu Hamburg, Einrichtung an Strickmaschinen zur Verwendung verschieden starker Garne und zur Herstellung verschieden dichter Strickwaare auf derselben Maschine, vom 30. November 1877. Kl. 25. Nr. 4907. L. G. Fischer jr. in Chicago — Vertreter C. Pieper, Ingenieur in Berlin, Herstellung von Schüsseln aus Papier und ähnlichen Stoffen, vom 24. Juli 1878. Kl. 54.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 255. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 209. Schieferbedachung mit Haltern. Kl. 37. Nr. 339. Küchenkräuter-Apparat. Kl. 34. Nr. 359. Flaschenverschluß mit verstellbarem Bügel. Kl. 64. Nr. 360. Sicherheitshalter für geöffnete Thüren und Fenster. Kl. 37. Nr. 404. Eisenbahnwagen-Ventilator. Kl. 20. Nr. 480. Tragende Schiffsschraube. Kl. 65. Nr. 546. Electrische Sicherheitsvorrichtung für Hausthüren und Fenster. Kl. 37. Nr. 619. Selbstthätig schließendes Fischband für Thüren. Kl. 68. Nr. 621. Holzbefestigungsklammer. Kl. 38. Nr. 622. Absperrvorrichtung für Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 675. Rudermotor, ohne Wasserrad oder Turbine arbeitend. Kl. 88. Nr. 677. Verfahren zur Herstellung von Armbändern aus Hartgummi. Kl. 44. Nr. 678. Kistenverschluß. Kl. 68. Nr. 679. Eiserner Bahnoberbau. Kl. 19. Nr. 772. Apparat zum Schneiden von Schraubengewinden. Kl. 49. Nr. 779. Schwefelkohlenstofflampe zum Einbrennen von Fässern. Kl. 6. Nr. 850. Elektromagnetische-Normaluhr. Kl. 83. Nr. 1302. Feldstuhl mit Reisetasche. Kl. 33. Nr. 2524. Dampferhitzer an oscillirenden Woolf'schen Maschinen. Kl. 14. Nr. 3602. Selbstschließender kugelförmiger Wolle- und Bindfaden Behälter. Kl. 33. Nr. 3853. Signal-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. 20. Nr. 4272. Ausrück-Vorrichtung an Greifer-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 4527. Selbstthätige Preßvorrichtung an Papierschneidemaschinen. Kl. 55. Nr. 4528. Veränderungen an Papierschneidemaschinen mit selbstthätiger Preßvorrichtung. (Zusatz zu P. R. Nr. 4527.) Kl. 55. Nr. 4605. Reibemaschine für Kartoffeln, Gewürze ꝛc. Kl. 34. Nr. 4912. Heizbolzen mit Anzündungsschicht. (Zusatz zu P. R. Nr. 3007.) Kl. 34.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 256. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 65/77. Luftschiff mit Reaktions-Propeller. Vom 26. März 1878. Nr. 5500/78. Verfahren zum Gießen von Roststäben mit gehärteter Oberfläche. Vom 26. April 1878. Nr. 8665. Schornsteinkappe. Vom 24. Juni 1878. Nr. 14 256. Ventilirtes Kloset. Vom 31. August 1878. Nr. 14 700. Neuerungen in der Herstellung von Papier für Werthpapiere und Dokumente. Vom 7. September 1878. Nr. 20 268. Apparat zum Reinigen des Bodens von Schiffen. Vom 24. Oktober 1878.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 257. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstaud eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 10 831/78. Kystoskop. Vom 27. Juli 1878. Nr. 16 493. Ackerpflug mit Sturzverstellung. Vom 21. September 1878.

Berlin, den 1. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 258. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungeu ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 11 753/78. Kalender mit einer drehbaren Scheibe. Vom 24. August 1878. Nr. 15 515. Dampf-Omnibus für Hauptbahnen und Straßenbahnen. Vom 31. August 1878. Nr. 15 811. Condensationswasser-Ableiter. Vom 5. September 1878. Nr. 19 484. Cravattenverschluß für veränderliche Halsweite. Vom 22. Oktober 1878. Nr. 21 253. Mit Kautschuk überzogenes Meßband für Schuhmacher, Schneider ꝛc. Vom 31. Oktober 1878.

Berlin, den 1. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 259. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes

vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 222. Fangvorrichtung für Becherwerke. Kl. 5. Nr. 789. Drahtreinigungsmaschine. Kl. 7. Nr. 862. Verfahren zur Herstellung von Panzerplatten. Kl. 18. Nr. 977. Pfropfenzieher. Kl. 87. Nr. 4200. Kartoffellegemaschine. Kl. 45.

Berlin, den 1. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 260. Das dem Herrn Elisha Smith Robinson zu Bristol in England unter dem 25. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Papiersack-Maschinen zur Erzeugung blasenartig gefalzter Düten ist aufgehoben.

№ 261. Das dem Ingenieur Herrn Hermann Haug in Mainz unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Erhöhung der Heizkraft von brennbaren Gasen bei Regenerativ-Gasfeuerungen, ist aufgehoben.

№ 262. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 15 010/78. Schmiervorrichtung an Rollenlagen, vom 15. Oktober 1878.

Berlin, den 5. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 263. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden.

Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 12 994/78. Doppelwandiger Dampftrockenapparat für Lackirfabriken, vom 13. August 1878.

Berlin, den 5. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 264. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 856. Mechanischer Apparat zum perspektivischen Zeichnen. Kl. 42. Nr. 1360. Maschine zum Rollen von Thür- und Fensterbändern. Kl. 49. Nr. 1720. Einrichtung zum Spinnen und Zwirnen. Kl. 76.

Berlin, den 5. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 265. Das dem Werkmeister A. Koschel zu Cöln a./Rh. unterm 31. März 1877. auf die Dauer von drei Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein Verfahren zum Bleirohrpressen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 266. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6375/77. Verfahren zur Herstellung plastischer Figuren und Ornamente. Vom 17. Januar 1878. Nr. 11 690/78. Hufeisen mit Holzeinlage. Vom 3. Oktober 1878. Nr. 19 499/78. Neuerungen an Bewegungsmechanismen für Fuhrwerke. Vom 19. Oktober 1878. Nr. 20 636/78. Deckelverschluß für Zündholzbehälter und ähnliche Gegenstände. Vom 24. Oktober 1878.

Berlin, den 7. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 267. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 28 222/78. Bügelofen. Vom 14. Januar 1879.

Berlin, den 7. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 268. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 273. Chiffrir-Apparat. Kl. 70. Nr. 348. Mähmaschine zum Köpfen von Unkraut und Getreide, sowie zum Mähen von Grünfutter. Kl. 45. Nr. 486. Neuerungen an Drathziehmaschinen. Kl. 7. Nr. 548 Stichstellung an Grover und Bakerschen Schiffchen-Nähmaschinen Kl. 52 Nr. 550. Abwaschbarer Anstrich vermittelst alkoholischer Lösung von stearinsaurem Natron oder Seifen. Kl. 22. Nr. 776. Einrichtung an der Zahnstange des Mangelräderwerks, behufs Einleitung des Bewegungswechsels. Kl. 47. Nr. 802. Instrument zum Anzeigen der Konzentration der Zuckersäfte während ihres Kochens im Vacuum. Kl. 89. Nr. 985. Selbstthätiges Dampfläutewerk für Eisenbahn-Stundärbetrieb. Kl. 20. Nr. 1033. Papiereinführer mit selbstthätiger Rückführung für Satinirmaschinen und ähnliche Zwecke. Kl. 8. Nr. 1087. Gummiapparat zur Rettung und Selbstrettung aus Feuersgefahr. Kl. 61. Nr. 1093. Hebelmechanismus an Backofenklappen. Kl. 2. Nr. 1100. Rotirende Dampfmaschine und Pumpe. mit rotirendem Kolben und verstellbarem Seitendeckel. Kl. 14. Nr. 1277. Mehlsichtmaschine mit Centrifugalaufschüttung, trichterförmiger Siebfläche und stellbarem Rüttelwerk. Kl. 50. Nr. 1359. Während des Ganges stellbares Flügelwerk an Mehl-Sichtmaschinen. Kl. 50. Nr. 1399. Sich selbst fortbewegende Lokomobile Kl. 14. Nr. 1406. Apparat zur Herstellung von geschliffenem Holzstoff. Kl. 55. Nr. 1485. Verfahren zur Reduktion geschmolzener Eisenerze in der Bessemerbirne. Kl. 18. Nr. 1552. Mechanismus, um durch den Regulator die Entfernung der beiden Meyerschen Expansionsschieber zu verändern. Kl 14. Nr. 1979. Dampfdruckreduzirven-

til. Kl. 13. Nr. 2026. Eisenbahnfahrzeug (Kesselwagen) zum Transport von Flüssigkeiten insbesondere von Petroleum. Kl. 20. Nr. 2028. Präzisions-Ventil-Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 2182. Vorrichtung zum Losspannen der Wagenpferde beim Durchgehen derselben. Kl. 63. Nr. 2538. Messer für Rüben-Schnitzelmaschinen in Zuckerfabriken mit Diffusionsverfahren. Kl. 89. Nr. 2784. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2841. Thürschloß, von beiden Seiten schließbar, ohne symmetrische Schlüsselstufen. Kl. 68. Nr. 4926. Auflager für Brückenträger, welche um eine vertikale Achse drehbar sind. Kl. 19.

Berlin, den 7. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 269. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das II. Quartal 1879 wird hiermit auf

Montag, den 28. April d. J.

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Iser zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 24. März 1879.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair:

(L. S.) Hermanns.

№ 270. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 15. Januar d. J. den Wilhelm Bock, Tagelöhner aus Würselen und durch Urtheil vom 27. Januar c. den Heinrich Hubert Bremen aus Haaren, Beide gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt des Dr. Colmant zu Vendorf detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. März 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

401. Holzverkäufe

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheidt am Dienstag den 8. April Morgens 9 Uhr beim Gastwirth Drosson zu Büllingen.

Forst Schoppen.

Distrikte Rohrbusch 39 und 40

13000 Fichten Bohnenstangen und Spaliergerten,
55 Rmtr. Birken-Knüppel II. Kl.,
485 Rmtr. Birken-Reiser II. Kl.,

Am selben Tage Mittags 12 Uhr beim Gastwirth Breuer zu Losheimergraben.

Forst Buchholz,

Distrikte Scheit 2a. und Hohlgrube 24a.

Etwa 100 Fmtr. Eichen- und Buchen-Nutzholz-Stämme,
Etwa 350 Rmtr. Eichen- und Buchen- Scheit- u. Knüppelholz,
Etwa 540 Rmtr. Eichen- und Buchen-Reiser,
Etwa 110 Rmtr. Fichten-, Nutz- und Knüppelholz (Grubenholz).

Distrikte Scheit 2a. etwa 0,5 ha 45jähr. Fichtenbestand auf dem Stocke zum Selbsthieb. Der Bestand ist in Folge von Wind und Schneebruch lückenhaft.

Schleiden, den 1. April 1879.

Der Königl. Oberförster, Goedekemeyer.

402. Holzverkauf.

Am Donnerstag, den 10. April, Morgens 11 Uhr, werde ich im Huppertz'schen Wirthshause hierselbst folgendes Holzmaterial verkaufen:

A. Gemeindewald von Simmerath, Distr. Saarscheidt.

1. 244 Nutzstämme (Fichten und Lärchen),
2. 252 Rmtr. Fichten-Grubenholz,
3. 210 Fichten-Stangen II. Kl.,
4. 470 Fichten-Stangen III. Kl.,
5. 4400 Fichten-Baumpfähle,
6. 6000 Fichten-Bohnenstangen,
7. 7000 Fichten-Spaliergerten.

B. Gemeindewald von Rollsbroich, Distr. Wannerscheidt.

1. 19 Rmtr. Fichten-Grubenholz.
2. 1050 Fichten-Baumpfähle,
3. 1800 Fichten-Bohnenstangen,
4. 2050 Fichten-Spaliergerten.

C. Gemeindewald von Lammersdorf, Distrikt Langschooß und Kelzerberg.

1. 93 Fichten-Nutzstämme,
2. 109 Rmtr. Fichten-Grubenholz,
3. 39 Fichtenstangen I., II. und III. Kl.
4. 2950 Fichtenbaumpfähle,
5. 1 Eiche.

Sehr günstige Abfuhr.

Waldhüter Müller zu Lammersdorf gibt nähere Auskunft.

Simmerath, den 1. April 1879.

Der Bürgermeister, Küpper,

403.

Holzverkauf

der Oberförsterei Mulartshütte
am Mittwoch den 23. April 1879 Vormittags 10 Uhr beim Herrn Gastwirth Keller dahier.

Nro.	Namen der Försterei.	Namen der Districte.	Jagen.	Abtheilung.	Holzgattung.	Stämme	Stangen I.	Stangen II.	Stangen III	Stangen V. Klasse.	Nutzholz I.	Nutzholz II.	Scheite.	Knüppel I.	Knüppel II.	Reiser I.	Reiser II.
						Stück					Raummeter						
1	Rott	Repadsberg	42	b	Eichen	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	—	15
					Weichholz	—	—	—	—	—	—	13	—	—	27	—	96
					Eichen	—	—	—	—	—	51	90	12	—	133	—	218
2	do.	do.	42	b	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	118	—	—
					Weichholz	—	—	—	—	—	—	3	—	—	17	—	32
3	do.	Totalität	26 28 24	—	Fichten	27	—	—	—	2300	—	15	—	—	—	—	—
							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Zweifall	Kreitzberg	63	a	Eichen	147	—	—	—	—	—	104	148	—	117	—	350
					Buchen	16	—	—	—	—	—	—	40	—	69	—	—
5	Mulartshütte	Faustenbrück	113	—	Eichen	189	—	—	—	—	—	115	95	—	164	—	220
					Buchen	126	—	—	—	—	—	50	36	—	87	—	277
6	do.	Haugigtenberg	106	b d e f	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	117	—	212	—
					Weichholz	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—
7	do.	Mausbend	94	b c d	Eichen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
8	do.	Altwerck	115	a b	Eichen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
9	do.	Kandelsiefen	103	b	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
10	Zweifall	Lutterknipp	59	a	Eichen	1	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—
					Fichten	200	140	40	50	—	—	89	—	71	—	—	—
11	do.	Sommerborn	68	a	Eichen	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
		a. d. 3 Kaiser-Eich.			Fichten	56	—	—	—	—	—	59	—	4	—	—	—
12	do.	do.	68	b	Fichten	33	5	—	30	—	—	21	—	4	—	—	—
13	do.	Am Schreibersbend.	72	b	Fichten	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
14	do.	do.	72	d	Fichten	40	31	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—

Roetgen, den 30. März 1879.

Der Königl. Oberförster, Sebaldt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. April **1879.**

№ 271. Die Gesetz-Sammlungen Nr. 8, 9 und 10 enthalten;

(Nr. 8602.) Gesetz, betreffend die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission. Vom 23. Februar 1879.

(Nr. 8603.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Februar 1879.

(Nr. 8604.) Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 3. März 1879.

(Nr. 8605.) Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 4. März 1879.

(Nr. 8606.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1879, betreffend die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp.

(Nr. 8607.) Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung. Vom 6. März 1879.

(Nr. 8608.) Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 13. März 1879.

(Nr. 8609.) Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879.

(Nr. 8610.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1879, betreffend die Verlegung des Sitzes des Oberpräsidiums und Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein von Kiel nach Schleswig.

(Nr. 8611.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landes-Kredit-Anstalt (Gesetz-Samml. S. 1269). Vom 7. März 1879.

(Nr. 8612.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 25. März 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 272. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, Salmo salar)	50
Große Maräne ((Madue-Maräne, Coregonus Maraena)	40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax), Aal (Anguilla vulgaris)	35
Barbe (Barbus fluviatilis), Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Lachsforelle, (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta), Maifisch (Alse, Clupea alosa), Finte (Clupea finta), Karpfen (Cyprinus carpio), Hecht (Esox lucius)	28
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris), Aland (Nerfling, Idus melanotus), Döbel (Münne, Möne, Squalius cephalus), Forelle (Salmo fario), Makrele (Nase, Chondrostoma nasus), Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	20
Karausche (Carrassius vulgaris), Kleine Maräne (Coregonus albula), Rothfeder (Scardinius erytrophthalsmus), Barsch (Perca fluviatilis), Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	15
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis	10

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wie-

der in das Wasser zu setzen.'

4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5.), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen, u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 273. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister. Hobrecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 274. Der für das Katasteramt Geilenkirchen bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Controleur Hüpgen zu Geilenkirchen ist nunmehr definitiv zum Kataster-Controleur ernannt und als solcher mit der Verwaltung des genannten Amtes betraut worden.

Aachen, den 4. April 1879.

№ 275. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Wilhelm Hecking, Seidenweber,	geboren am 14. April 1833 zu Höhscheid, Kreis Solingen in Preußen, behufs Auswanderung nach Belgien aus dem preußischen Staatsverbande entlassen,	schwerer Diebstahl und Fälschung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. August 1875.
2	Isaak Eliasowitz, Handelsmann,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Krakau in Galizien,	einfache Hehlerei,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
3	Michael Breit, Viehschneider,	39 Jahre, ortsangehörig zu Eger in Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Februar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Franz Jahoda, Kaufmann,	35 Jahre, geboren zu Brezina bei Pilgram in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	20. Dezbr. 1878.
5	Peter Mikut, Kaufmann,	geboren am 11. Juli 1850 zu Prag, ortsangehörig zu Manetin in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	11. März d. J.
6	Gelbert Guttmann, Arbeitsmann,	20 Jahre, aus Lubranetz in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	8. März d. J.
7	Abraham Berkowitz, Schneider,	72 Jahre, aus Petrikau in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
8	Emanuel Hawelka, Tagelöhner,	19 Jahre, aus Weipersdorf bei Landskron in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Februar d. J.
9	Alfred Sechert, Handlungskommis,	geboren am 19. Januar 1861 zu Olmütz in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Februar d. J.
10	Wenzel Scholz, Arbeiter,	geboren 1854 zu Barzdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
11	Ernst Hentschel, Schmiedegeselle,	22 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
12	Anton Schaffasch, Schmiedegeselle,	geboren 1845 zu Rotheneck, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Richard Warflinger, Tapezierer,	24 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Biala, Kreis Biala in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. März d. J.
14	Augustin Nikolaus Augsten, Handarbeiter,	33 Jahre, geboren zu Alt-Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	10. März d. J.
15	Johann August Petterson, Arbeiter,	geboren am 16. Juli 1848 zu Solker-Ryd in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. März d. J.
16	Heinrich Person, Arbeiter,	26 Jahre, aus Stödhag, Kreis Malmö in Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
17	Hermannus Krummendyk, Arbeiter,	geboren im April 1853 und wohnhaft zu Briezenveen in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	4. März d. J.
18	Johann Carlsonn, Arbeiter,	aus Smolang in Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Minden,	10. Februar d. J.
19	Vincenz Hlavatsch, Schlächtergeselle,	geboren 1858, aus Auslauf, Bezirk Gitschin in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	13. März d. J.
20	Josef Kretschmer, Tischler,	33 Jahre, aus Engelsberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	11. März d. J.
21	Wenzel Hasenöhrl, Tagelöhner,	geboren 1849, ortsangehörig zu Machau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau.	7. Februar d. J.
22	Anton Homola, Dienstknecht,	geboren 1843, ortsangehörig zu Nemochowitz, Bezirk Wischau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Franz Musila, Bindergeselle,	geboren 1855, ortsangehörig zu Unter-Kralowitz, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
24	a. Johann Tabor, Maurergehülfe,	19 Jahre,	desgleichen.	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	8. Februar d. J.
	b. Alois Tabor, Bauernknecht,	16 Jahre, beide aus Katowitz, Bezirk Strakonitz in Böhmen,			

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Johann Matyka, Tagelöhner,	32 Jahre, aus Druzec, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung des Dienstbuches,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	8. Februar d. J.
26	Anton Milota, Tischlergeselle,	18 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
27	Leopold Wittkavek, Schneidergeselle,	22 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
28	Matthias Macischka, Schuhmacher,	30 Jahre, aus Brezina, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29	Johann Wallner, Feilenhauergeselle,	34 Jahre, aus Hainfeld, Bezirk Hainfeld in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
30	Karl Kühn, Schneidergeselle,	36 Jahre, aus Sebastiansberg, Bezirk Komotau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	18. Februar d. J.
31	a. Margaretha Grünauer,	27 Jahre,			
	b. Marie Eismann,	13 Jahre, beide ortsangehörig und wohnhaft zu Altenbucher, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tieschenreuth,	desgleichen.
32	Anton Chenevier, Metzgergeselle,	geboren 1851, aus Görz in Istrien,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Februar d. J.
33	Josef Lochmann, Schmiedegeselle,	24 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	5. März d. J.
34	Josef Wernbacher, Schlossergeselle,	28 Jahre, aus Hinterbeichl, Bezirk Baaden in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	10. März d. J.

№ 276. **Nachweisung der Marktpreise im Regierungs**

Nro.	Namen der Stadt.	Markt pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	21	50	15	75	19	—	16	—	27	—	27	—	28	—	9	75	6	50	6	—	5	50
2	Düren	19	48	13	01	17	—	12	15	26	—	26	—	35	—	8	22	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	18	90	13	—	15	—	13	—	22	—	24	—	35	—	6	40	3	—	2	50	4	—
4	Eupen	21	50	16	—	15	25	14	75	27	—	25	—	34	—	9	—	8	—	7	50	6	—
5	Jülich	20	50	15	20	16	—	14	10	26	60	26	00	33	60	8	—	4	—	3	80	5	50
	Durchschn.	20	38	14	59	16	45	14	—	25	72	25	60	33	12	8	27	5	—	4	56	5	—

Aachen, den 6. April 1879.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Gustav Adolf Hübner, Steinmetz,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Massersdorf in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	25. Januar d. J.
36	Anton Petrovsky, Baumwolldrucker,	37 Jahre, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises,	4. März d. J.
37	Martin Scholle, Seiler,	25 Jahre, aus Horatzdiowitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre u. Ruhestörung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. März d. J.
38	Emil Vasseur, Kellner,	geboren am 24. Juli 1848 zu Pernois, Departement Somme in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. März d. J.
39	a. Constant Viktor Wilhelm Gentil, Bergwerkarbeiter, b. dessen Ehefrau Marie Elisabeth, geb. Ferrier,	32 Jahre, geb. zu la Sagne, Kanton Neufchâtel in der Schweiz, 29 Jahre, geboren zu Armand in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. März d. J.
40	Leo Oktav Rousseau, Tagner,	30 Jahre, geboren zu Lac-Avillers in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

bezirk Aachen pro Monat März 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-		Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																							
von Keule.		vom Bauch																					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	30	4	80	60	75	58	75	67	50	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	20	1	60	2	10	3	43	51	25	49	50	47	50	2	80	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	40	2	—	3	40	35	—	33	—	39	—	2	80	3	30
1	40	1	30	1	50	1	40	—	60	1	60	2	20	5	40	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	30	1	28	1	40	1	06	1	60	2	04	3	23	40	—	44	—	36	—	2	40	3	—
1	40	1	28	1	34	1	40	1	09	1	56	2	13	4	05	46	60	48	85	50	—	2	76	3	30

M 277. In Gemäßheit der Bestimmung in § 38 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1879/80 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind. Aachen, den 1. April 1879.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I. II. und III.	März 1879	17
	Landkreis Aachen.		
2	Brand	"	17
3	Burtscheid	"	20
4	Forst	"	20
5	Eilendorf	"	20
6	Haaren	"	7
7	Laurensberg	"	7
8	Broich	"	20
9	Eschweiler	"	7
10	Hoengen	"	11
11	Kinzweiler	"	3
12	Weiden	"	3
13	Alsdorf	"	7
14	Bardenberg	"	17
15	Herzogenrath	"	17
16	Merkstein	"	7
17	Rimburg	"	7
18	Pannesheid	"	7
19	Richterich	"	20
20	Würselen	"	20
21	Büsbach	"	7
22	Cornelimünster	"	3
23	Gressenich	"	3
24	Stolberg	"	7
25	Walheim	"	7
	Kreis Düren.		
26	Birgel	"	11
27	Berzbuir-Kufferath	"	11
28	Gürzenich	"	11
29	Lendersdorf	"	11
30	Roelsdorf	"	11
31	Düren	"	20
32	Stockheim	"	7
33	Bogheim	"	7
34	Kreuzau	"	7
35	Niederau	"	7
36	Winden	"	7
37	Straß	"	3
38	Gey	"	3
39	Großhau	"	3
40	Hürtgen	"	3
41	Kleinhau	"	3
42	Bergstein	"	7
43	Brandenberg	"	7
44	Untermaubach	"	7
45	Bürvenich	"	17
46	Embken	"	17
47	Drove	"	7
48	Broich-Leversbach	"	20
49	Jacobwüllesheim	"	7
50	Soller	"	7
51	Thumm	"	7
52	Uedingen	"	7
53	Froitzheim	März	7
54	Frangenheim	"	7
55	Ginnitz	"	7
56	Kettenheim	"	7
57	Vettweiß	"	7
58	Füssenich	"	11
59	Geich I.	"	11
60	Junkersdorf	"	11
61	Kelz	"	20
62	Gladbach	"	20
63	Lüxheim	"	20
64	Nideggen	"	11
65	Abenden	"	11
66	Brück-Hetzingen	"	11
67	Obermaubach	"	11
68	Sievernich	"	11
69	Disternich	"	11
70	Müddersheim	"	11
71	Wollersheim	"	17
72	Berg & Thuir	"	17
73	Pissenheim	"	17
74	Arnoldsweiler	"	11
75	Ellen	"	20
76	Morschenich	"	11
77	Binsfeld	"	11
78	Eggersheim	"	11
79	Frauwüllesheim	"	11
80	Irresheim	"	11
81	Birkesdorf	"	11
82	Huchem-Stammeln	"	11
83	Selhausen	"	11
84	Merzenich	"	20
85	Girbelsrath	"	20
86	Golzheim	"	20
87	Niederzier	"	20
88	Oberzier	"	20
89	Nörvenich	"	20
90	Eschweiler über Feld	"	20
91	Hochkirchen	"	20
92	Oberbolheim	"	20
93	Poll	"	20
94	Rath	"	20
95	Wissersheim	"	20
96	Echtz	"	7
97	Geich II.	"	7
98	Merode	"	3
99	Schlich	"	7
100	Lamersdorf	"	3
101	Frenz	"	3
102	Langerwehe	"	7
103	Merken	"	7
104	Derichsweiler	"	7
105	Mariaweiler-Hoven	"	7
106	Nothberg	"	7
107	Hastenrath		

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
108	Wenau	März	7
109	Pier	"	11
110	Jüngersdorf	"	11
111	Luchem	"	11
112	Lucherberg	"	11
113	Schophoven	"	11
114	Weisweiler	"	3
	Kreis Erkelenz.		
115	Beeck I.	"	11
116	Dovern	"	11
117	Baal	"	11
118	Granterath	"	11
119	Hetzerath	"	11
120	Hückelhoven	"	11
121	Erkelenz	"	11
122	Gerderath	"	20
123	Kleingladbach	"	20
124	Matzerath	"	20
125	Kückhoven	"	20
126	Schwanenberg	"	11
127	Keyenberg	"	20
128	Borschemich	"	20
129	Venrath	"	20
130	Koerrenzig	"	20
131	Gevenich	"	20
132	Glimbach	"	20
133	Rurich	"	20
134	Loevenich	"	11
135	Niederkrüchten	"	11
136	Wegberg	"	11
137	Elmpt	"	20
138	Immerath	"	20
139	Holzweiler	"	20
	Kreis Eupen.		
140	Eupen	"	3
141	Eynatten	"	3
142	Hergenraed	"	3
143	Hauset	"	3
144	Kettenis	"	3
145	Lontzen	"	3
146	Moresnet	"	3
147	Raeren	"	3
148	Walhorn	"	3
	Kreis Geilenkirchen.		
149	Uebach	"	7
150	Frelenberg	"	7
151	Gangelt	"	17
152	Birgden	"	17
153	Geilenkirchen	"	17
154	Scherpenseel	"	7
155	Schümmerquartier	"	17
156	Tevern	"	17
157	Baesweiler	"	7
158	Beggendorf	"	7
159	Oidtweiler	"	7
160	Brachelen	März	7
161	Lindern	"	7
162	Immendorf	"	17
163	Puffendorf	"	17
164	Randerath	"	17
165	Uetterath	"	7
166	Würm	"	7
167	Beeck	"	7
168	Süggerath	"	7
	Kreis Heinsberg.		
169	Aphoven	"	17
170	Laffeld	"	17
171	Schafhausen	"	17
172	Birgeln	"	11
173	Effeld	"	11
174	Ophoven	"	11
175	Dremmen	"	17
176	Horst	"	17
177	Heinsberg	"	11
178	Hilfarth	"	17
179	Porselen	"	17
180	Myhl	"	11
181	Arsbeck	"	11
182	Wildenrath	"	11
183	Oberbruch	"	17
184	Ratheim	"	17
185	Unterbruch	"	11
186	Waldenrath	"	17
187	Wassenberg	"	11
188	Orsbeck	"	11
189	Braunsrath	"	17
190	Brebern	"	17
191	Haaren II.	"	17
192	Havert	"	17
193	Millen	"	17
194	Tüddern	"	17
195	Karken	"	17
196	Kempen	"	17
197	Kirchhoven	"	17
198	Saeffeln	"	17
199	Hoengen II.	"	17
200	Waldfeucht	"	17
201	Schierwaldenrath	"	17
202	Wehr	"	17
203	Hillensberg	"	17
204	Süsterseel	"	17
	Kreis Jülich.		
205	Aldenhoven	"	20
206	Dürwiß	"	20
207	Laurensberg II.	"	20
208	Lohn	"	20
209	Inden	"	20
210	Kirchberg	"	20
211	Altdorf	"	20
212	Setterich	"	20

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum Monat.	Tag.
213	Bettendorf	März	20
214	Schauffenberg	"	20
215	Schleiden I.	"	20
216	Siersdorf	"	20
217	Hambach	"	20
218	Krauthausen	"	20
219	Selgersdorf	"	20
220	Stetternich	"	20
221	Jülich	"	20
222	Mersch	"	20
223	Broich II.	"	20
224	Güsten	"	20
225	Pattern	"	20
226	Weldorf	"	20
227	Barmen	"	20
228	Floßdorf	"	20
229	Merzenhausen	"	20
230	Coslar	"	20
231	Bourheim	"	20
232	Edern	"	20
233	Gereonsweiler	"	20
234	Freialdenhoven	"	20
235	Dürboslar	"	20
236	Linnich	"	20
237	Roerdorf	"	20
238	Welz	"	20
239	Hottorf	"	20
240	Boslar	"	20
241	Gevelsdorf	"	20
242	Hasselsweiler	"	20
243	Hompesch	"	20
244	Müntz	"	20
245	Ralshoven	"	20
246	Tetz	"	20
247	Roedingen	"	20
248	Steinstraß	"	20
249	Titz	"	20
	Gemeinde Malmedy.		
250	Amel	"	11
251	Deidenberg	"	11
252	Eibertingen	"	11
253	Halenfeld-Heppenbach	"	11
254	Iveldingen	"	11
255	Mirfeld	"	11
256	Moederscheid	"	11
257	Montenau	"	11
258	Schoppen	"	11
259	Büllingen	"	11
260	Honsfeld	"	11
261	Hünningen	"	11
262	Krinkelt	"	11
263	Mürringen	"	11
264	Rocherath	"	11
265	Wirtzfeld	"	11
266	Bütgenbach	"	11

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum Monat.	Tag.
267	Berg I.	März	11
268	Elsenborn	"	11
269	Faymonville	"	11
270	Nidrum	"	11
271	Sourbrodt	"	11
272	Weywertz	"	11
273	Weismes	"	11
274	Ovifat	"	11
275	Robertville	"	11
276	Bellevaux	"	11
277	Malmedy	"	11
278	Crombach	"	11
279	Lommersweiler	"	11
280	Manderfeld	"	11
281	Meyerode	"	11
282	Herresbach	"	11
283	Medell	"	11
284	Valender	"	11
285	Wallerode	"	11
286	Ligneuville	"	11
287	Recht	"	11
288	Born	"	11
289	Pont	"	11
290	Reuland	"	11
291	Thommen	"	11
292	Schönberg	"	11
293	St. Vith	"	11
	Kreis Montjoie.		
294	Hoeven	"	1
295	Rohren	"	1
296	Imgenbroich	"	1
297	Contzen	"	1
298	Mützenich	"	1
299	Kalterherberg	"	1
300	Montjoie	"	11
301	Eicherscheid	"	3
302	Kesternich	"	3
303	Steckenborn	"	3
304	Strauch	"	3
305	Roetgen	"	3
306	Rott	"	3
307	Ruhrberg	"	3
308	Dedenborn	"	3
309	Pleushütte	"	3
310	Woffelsbach	"	3
311	Schmidt	"	3
312	Vossenack	"	3
313	Simmerath	"	3
314	Lammersdorf	"	3
315	Zweifall	"	3
	Kreis Schleiden.		
316	Blankenheim	"	11
317	Blankenheimerdorf	"	11
318	Mülheim	"	11
319	Retz	"	11

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
320	Cronenburg	März	11
321	Baasem	"	11
322	Dahlem	"	11
323	Dollendorf	"	11
324	Alendorf	"	11
325	Hüngersdorf	"	11
326	Ripsdorf	"	11
327	Waldorf	"	11
328	Holzmülheim	"	20
329	Bouderath	"	20
330	Buir	"	20
331	Engelgau	"	20
332	Frohngau	"	20
333	Roderath	"	20
334	Tondorf	"	20
335	Rohr	"	20
336	Lindweiler	"	20
337	Lommersdorf	"	11
338	Ahrdorf	"	11
339	Freilingen	"	11
340	Uedelhoven	"	11
341	Marmagen	"	11
342	Nettersheim	"	11
343	Schmidtheim	"	11
344	Urft	"	11
345	Noethen	"	11
346	Pesch	"	11
347	Bleibuir	"	17
348	Hergarten	"	17
349	Blatten	"	17
350	Call	"	7
351	Frohnrath	"	7
352	Heistert	"	7
353	Rinnen	"	7
354	Sistig	"	7
355	Soetenich I.	"	7
356	Untergolbach	"	7
357	Eicks	"	11
358	Berg II.	"	11
359	Floisdorf	"	11
360	Glehen	"	11
361	Hostel	"	11
362	Heimbach	"	17
363	Keldenich	"	11
364	Soetenich	"	11
365	Bussem	"	11
366	Breitenbenden	"	11
367	Harzheim	"	11
368	Holzheim	"	11
369	Lorbach	"	11
370	Mechernich	"	11
371	Roggendorf	"	11
372	Strempt	"	11
373	Wallenthal	"	17
374	Weyer	"	11
375	Callmuth	März	11
376	Zingsheim	"	11
377	Dreiborn	"	11
378	Gemünd	"	11
379	Harperscheid	"	7
380	Broich	"	7
381	Brousfeld	"	7
382	Oberhausen	"	7
383	Schöneseiffen	"	7
384	Hellenthal	"	11
385	Hollerath	"	11
386	Schleiden II.	"	7
387	Udenbreth	"	11
388	Berk	"	11
389	Wahlen	"	11

№ 278. An Stelle des nach Düsseldorf versetzten Fabriken-InspectorsBielinski ist der commissarische Fabriken-Inspector Ingenieur Reichel mit Versehung der Stelle des nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung und der vom Bundesrathe beschlossenen Normen der hiesigen Königlichen Regierung zuzuordnenden Aufsichtsbeamten beauftragt.

Aachen, den 4. April 1879.

Der Regierungs-Präsident. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 279. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 4. März 1879 den Heinrich Rohé, Tuchscherer aus Düren, und durch Urtheil vom 10. März cr. die Elisabeth Stesens, Ehefrau Hubert Blens aus Scheven, beide gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Düren detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. April 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Vorladung.

№ 280. Die Militairpflichtigen 1. Franz Joseph Barthel Küppenbender, katholischer Priester, geboren am 14. August 1849 zu Pimmenich; 2. Gerhard May, katholischer Priester, geboren am 23. März 1851 zu Heistern; 3. Mathias Goerres, Klostergeistlicher, geboren am 1. Mai 1852 zu Niederzier; 4. Heinrich Tappert, katholischer Priester, geboren am 9. April 1855 zu Düren; 5. Heinrich Schumacher, Commis, geboren am 6. November 1856 zu Düren; 6. Ludwig Hubert Frings, geboren am 5. April 1856 zu Weisweiler, Sohn des Bergmannes Caspar Wilhelm Hubert Frings und der Anna Elisabeth Schiffer, welche zu den von den Ersatzbehörden angeordneten Musterungs- und Aushebungs-Terminen nicht erschienen resp. bisher unermittelt geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute ab vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls das

gerichtliche Verfahren nach § 140 des Deutschen Strafgesetz-Buches gegen sie eingeleitet werden wird.

Düren, den 14. März 1879.

Der Königliche Landrath, Geheimeinc Regierungsrath,
Stürtz.

Personal-Chronik.

№ 281. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Bracht seither provisorich fungirende Lehrer Wilhelm Kyll ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 282. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Medell seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Hilger Schmitz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 283. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Birgel seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Mai ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 284. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Braunsrath seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertine Dautzenberg ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 285. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Jülich seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Morsch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 286. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Bauchem seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Goerz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 287. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Gillrath seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Nießen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 288. Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Meyerode seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Pauels ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 289. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Eicks seither provisorisch fungirende Lehrer Michael Joseph Bausch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 290. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Mülheim bisher provisorisch fungirende Lehrer Bartholomäus Faymonville ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 291. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Ober-Reifferscheid seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Heinen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 292. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Wollseifen seither provisorisch fungirende Lehrer Quirin Stollenwerk ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 293. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Crombach seither provisorisch fungirende Lehrer Michael Leonhard Perrar ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 294. Die bei der katholischen Elementar-schule zu Golkrath seither provisorisch fungirende Lehrerin Albertine Steinacker ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 295. Die bei der katholischen Elementar-schule zu Brand seither provisorisch fungirende Lehrerin Pauline Schindler ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 296. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Kleingladbach seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 297. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Keyenberg seither provisorisch fungirende Lehrer Gottfried Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 298. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Kaulhausen seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Schütz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 299. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Borschemich seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Ilbertz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 300. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Karken seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Hansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 301. Der bei der katholischen Elementar-schule zu Matzerath seither provisorisch fungirende Lehrer Caspar Kehrbusch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 302. Versetzt sind: Der Ober-Postdirektions-Sekretair Stähle von Aachen nach Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf, und der Postsekretär Albrecht von Braunschweig zur Ober-Postdirektion in Aachen.

Aachen, den 3. April 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Richter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. April **1879.**

№ 303. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 enthalten:

(Nr. 1285.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879.

(Nr. 1286.) Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Vom 1. Juni 1878.

(Nr. 1287.) Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Vom 1. Juni 1878.

(Nr. 1288.) Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4. Juni 1878.

(1289.) Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879.

(Nr. 1290.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879.

(Nr. 1291.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879.

(Nr. 1292.) Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879.

№ 304. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 11 enthält:

(Nr. 8613.) Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879.

(Nr. 8614.) Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879.

(Nr. 8615.) Gesetz wegen Aufhebung der §§ 29 bis 48 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 9. März 1879.

(Nr. 8616.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung Märkischer Wasserstraßen. Vom 12. März 1879.

(Nr. 8617.) Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel. Vom 18. März 1879.

(Nr. 8618.) Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom 4. Februar/23. Januar 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 305. Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düren darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten der Beschaffung und Einrichtung von Lokalen für die städtischen Mädchenschulen und mehrer anderen gemeinnützigen Bauten und Einrichtungen, ihr zur Aufnahme eines Darlehens von 400000 Mark, geschrieben Vierhunderttausend Mark, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich Nichts zu erinnern gefunden hat, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Oligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1. Es werden ausgegeben zweihundert fünfzig Obligationen, jede zu Eintausend Mark und dreihundert Obligationen, jede zu fünfhundert Mark, ausmachend überhaupt Vierhunderttausend Mark. Die Obligationen werden zu vier ein halb Procent jährlich verzinst und

die Zinsen am 1. Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse zu Düren gegen Rückgabe der gefertigten Coupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Aachen zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, auch soll es derselben freistehen, sämmtliche im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Dem Inhaber der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§ 2. Die Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird der städtischen Schuldentilgungs-Commission übertragen, bestehend aus dem Bürgermeister und zweien von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohnern Dürens.

§ 3. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern und zwar die Obligationen zu 1000 Mark von 1 bis einschließlich 250 und jene von 500 Mark von 251 bis einschließlich 550 nach dem angehängten Schema ausgestellt und mit Littr. E. bezeichnet. Die Obligationen werden von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums zur Ausstellung dieser Obligationen beizufügen.

§ 4. Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre fünf Zinscoupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie in § 7) neue Zinscoupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse zu Düren an die Vorzeiger der Talons oder wenn diese abhanden gekommen sein sollten, an den rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt, die Coupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Commission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§ 5. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinscoupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinscoupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern in Zahlung angenommen.

§ 6. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Armenkasse zu Düren.

§ 7. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermin öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch Dürener Lokalblätter, die Aachener und Cölner Zeitung, die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Aachen und den Deutschen-Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Sollten einzelne der vorbezeichneten Blätter eingehen, so hat die Schuldentilgungs-Commission zu bestimmen, welche andere Blätter an deren Stelle treten sollen, und dieses durch die übrigen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem 14 Tage vorher durch die im § 7 bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist. Ueber die Verloosung wird ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern, geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§ 10. Die Nummern der ausgelooften nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter § 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter § 12 gemäß als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen. Die Kapitalbeträge der ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bei der Spar-Kasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit angelegt und die Zinsen dieser Beträge der städtischen Armenkasse ebenfalls überwiesen.

§ 11. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Düren mit ihrem gesammten Vermögen und ihren jämmtlichen Einkünften und es kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§ 12. In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere § 1—12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Commission

emacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte nd Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Recurs an Unsere Regierung zu Aachen statt; b, das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen; c, die in den §§ 6, 9 nd 12 derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen ollen durch die im § 7 gegenwärtiger Bedingungen angeführten Blätter geschehen; d, an Stelle der im § 7 der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine ollen vier und an Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landerherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin, den 3. März 1879.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Graf Eulenburg, Maybach, Hobrecht.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren, Regierungsbezirks Aachen, von 400,000 Mark; vom 3. März 1879.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen. Kreis Düren.

Littr. E.

Dürener Stadt-Obligation.

Nr.

über Reichsmark.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 3. März 1879 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von . . . Reichsmark, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düren als Darlehn zu fordern hat.

Die auf vier ein halb Procent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons bezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düren, den ten

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N.

Littr.

Eingetragen Controlbuch Fol. . . . Nr. . . .

Beigefügt sind die Coupons Serie 1 — 5 nebst Talon.

Der Gemeinde-Empfänger

N.

Rückseite:

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren, Regierungsbezirk Aachen, von 400,000 Mark; vom 3. März 1879.

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen. Kreis Düren.

Serie . . . . . Nr. . . . .

Zins-Coupons zur Dürener Stadt-Obligation Nr. . . über Reichsmark.

Inhaber dieses Coupons empfängt am . . . . die Zinsen der oben genannten Dürener Stadtobligation vom 1. Juli . . . bis dahin . . . aus der städtischen Gemeindekasse zu Düren mit . . M. . . . Pf. Reichswährung.

Düren, den

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N.

Der Gemeinde-Empfänger

N.

(Dieser Coupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach der Verfallzeit nicht erhoben ist.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen. Kreis Düren.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Dürener Stadtobligation Nr. . . . über . . Reichsmark die . . Serie Zinscoupons für die Zeit vom 1. Juli . . bis dahin . . . bei der Gemeindekasse Düren.

Düren, den

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N.

Der Gemeinde-Empfänger

N.

(Die Aushändigung der Coupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Coupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Schulden-Tilgungs-Commission protestirt.)

Littr. E.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 306. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Entschließung vom 6. l. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufes genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Langerwehe der Gemeinde-Rendant Joseph Schmitz daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des Stadtbezirkes Langerwehe bestellt werde. Aachen, den 15. April 1879.

№ 307. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Mendel Waerblowski, Buchbindergehülfe,	geboren am 15. Januar 1862 und ortsangehörig zu Willno in Russisch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	22. Februar d. J.
2	Karl van Hüls, Privatschreiber (auch Schuhmacher Karl Deichmann sich nennend),	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lobith bei Arnheim in den Niederlanden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
3	Johann Anderle, Lohgerber (Rohgerbergehülfe),	geboren 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Hohenmauth in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre.	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
4	Andreas Laskowski, Arbeiter,	29 Jahre, aus Grabowiec in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. März d. J.
5	Anton Koblinski, Drechsler,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wranian, Kreis Prag in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. Februar d. J.
6	Friedrich Sandt, Buchhändler,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Karlstadt, Kr. Karlstadt in Kroatien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Karoline Stempinski, unverehelichte,	34 Jahre, aus Oswieczym in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Stefan Pilzer, Weber,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Röwersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
9	Karl Sander, Arbeiter,	33 Jahre, aus Nöbbeled, Provinz Schonen in Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
10	Salomon Magnussen, Arbeiter,	34 Jahre, aus Klausen, Kirchspiel Hinneryd in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Friederike Pleyer, unverehelichte Schneiderin,	22 Jahre, aus Roßbach in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	19. März d. J.
12	Ferdinand Seidemann, Tischlergeselle,	38 Jahre, aus Neu-Paulsdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	4. Februar d. J.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	William Dragstrop, Arbeiter,	27 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	12. Februar d. J.
14	Johann Heinrich Bloem, Färber,	geboren am 23. Januar 1839 zu Weezel, ortsangehörig zu Borneer in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	17. März d. J.
15	Eberhard Voß, Tagelöhner,	53 Jahre, ortsangehörig zu Devetinchen in den Niederlanden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	15. März d. J.
16	Wenzel Fencik, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Keblowa, Bezirk Ledetsch in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	15. Februar d. J.
17	Josef Dvorak, Seilergehülfe,	52 Jahre, aus Kaurzim, Bezirk Kollin in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Alexander Wotawa, Bindergeselle,	42 Jahre, geboren zu Niemtschitz, ortsangehörig zu Machaus, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Johann Pavlik, Bräugeselle,	36 Jahre, aus Praze, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
20	Johann Baptist Nicolao, Maurer,	36 Jahre, aus Predazzo, Bezirk Cavalese in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Franz Noack, Maurergehülfe,	20 Jahre, aus Konoged, Bezirk Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Josef Müller, Instrumentenmacher,	21 Jahre, aus Graslitz, Bezirk Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Marie Post, Tagelöhnerin,	54 Jahre, aus Groß-Cikau, Bezirk Budweis in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. März d. J.
24	Emanuel Cuda, Tischler,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pecetin, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	18. Februar d. J.
25	Franz Charausek, Kulturarbeiter,	32 Jahre, geboren zu Troskowitz in Böhmen,	Betteln unter Drohungen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. Februar d. J.
26	Franz Renner, Müllergehülfe,	33 Jahre, geboren zu Arnsdorf in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
27	Josef Ramor, Spengler,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gotsche in Oesterreich, Krain,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	14. März d. J.
28	Friedrich Hoffmann, Maler,	29 Jahre, geboren zu Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	23. Januar d. J.
29	Leopold Holzinger, Eisengießer,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Grumma in Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
30	Viktor Fontanes, Buchdrucker,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	20. März d. J.
31	Franz Persem, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren zu Hottweiler in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. März d. J.
32	Ferdinand Mory, Fuhrmann,	25 Jahre, geboren zu Coudé, Arrondissement Bar le Duc in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	17. März d. J.
33	Jeanette Maria Besnard, Tagelöhnerin,	geboren am 4. Januar 1836 zu St. Mars sur la Futaie, Departement Mayenne in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	20. März d. J.

№ 308. Wir bringen andurch nachstehendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 7. April 1879.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahre 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Sonnabend den 24. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. März 1879.

Im Auftrage: Greiff.

№ 309. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unter Aufhebung der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. August 1878 in Stück 34 Seite 197 der Gemeinde Blankenheim gestatteten 4 Viehmärkte, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren der genannten Gemeinde die Abhaltung von 4 Kram- und Viehmärkten und zwar

am Mittwoch der dritten Woche im Monat Februar,
am zweiten Mittwoch im Monat Mai,
am zweiten Mittwoch im Monat August, und
am zweiten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 5. April 1879.

№ 310. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 11. Februar und bezw. 5. April dss. Js. dem Vorstande des Vereins für die Aachener Pferde-Verloosung gestattet, in Aachen

im Monate August am Tage nach dem diesjährigen Aachener Pferderennen einen Pferdemarkt und am Tage nach diesem Pferdemarkte eine Verloosung von Pferden nebst Prämienvertheilung zu veranstalten. Der Absatz der Loose, deren Preis 3 M. pro Stück beträgt, ist auf den Bereich der Rheinprovinz beschränkt.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der Loose qu. in ihren Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Aachen, den 12. April 1879.

№ 311. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Aufnahme in Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die polizeiliche Kontrole der gedachten Anstalten betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Bezug auf die Aufnahme in Irren-Heil- und Pflege-Anstalten sowie die polizeiliche Kontrole dieser Anstalten für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes das Nachstehende:

1. Es darf Niemand, sei es zum Zwecke der Heilung, sei es zur Pflege und Aufbewahrung, in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden ohne eine desfallsige schriftliche Anordnung (die nur dann erlassen werden kann, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, dieselbe erheischt) oder wenigstens eine bezügliche schriftliche Zustimmung der Polizeibehörde des Wohnorts des Aufzunehmenden, oder desjenigen andern Ortes, an welchem der Aufzunehmende aus Gründen des öffentlichen Interesses oder in Folge bezüglichen Antrags der Angehörigen desselben aufgegriffen worden ist, — und ohne ein, gleichzeitig mit der gedachten schriftlichen Anordnung oder Zustimmung der Polizeibehörde vorzulegendes Attest eines, von der betreffenden Polizeibehörde als zur Beurtheilung des Krankheitszustandes des Aufzunehmenden qualificirt und zuverlässig anerkannten, staatlich approbirten Arztes, in welchem die Geisteskrankheit des Aufzunehmenden, unter Angabe der Gründe, die den attestirenden Arzt zur Annahme derselben bestimmt haben, sowie die Nothwendigkeit resp. Zweckmäßigkeit der Aufnahme des Kranken in eine Irren-Heil- oder Pflege-Anstalt bescheinigt, und angegeben sein muß, ob der Attestirende den Kranken für heilbar hält, oder nicht.
2. Wird die Aufnahme einer Person in eine Irren-Anstalt von einer andern Polizeibehörde, als der des Wohnorts des Aufzunehmenden veranlaßt oder erlaubt, so hat die erstgedachte Polizeibehörde der letztern sofort Nachricht zu geben, welche letztere ihrerseits die Angehörigen des Aufzunehmenden sofort zu benachrichtigen hat.
3. Von jeder Aufnahme einer Person in eine Irren-Anstalt hat binnen 24 Stunden sowohl der Vorsteher der betreffenden Anstalt,

   als die Polizeibehörde, welche die Aufnahme angeordnet oder zu derselben ihre Zustimmung ertheilt hat,

   a. der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Anstalt liegt, (es sei denn, daß diese selbst die Aufnahme angeordnet oder zu derselben ihre Zustimmung ertheilt hat)
   b. dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk der Wohnort des Aufgenommenen liegt (bis zum Inkrafttreten der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 schriftliche Anzeige zu machen.

   Der Anzeige an den Staatsanwalt hat der Vorsteher der Anstalt Abschrift der polizeilichen Verfügung und des ärztlichen Attestes, auf Grund deren die Aufnahme erfolgt ist, beizufügen.
4. Wird das Entmündungsverfahren eingeleitet, die Entmündigung aber Seitens des Amtsgerichts oder des Landgerichts abgelehnt, so darf der Aufgenommene gegen seinen Willen in der Irren-Anstalt nicht zurückbehalten werden.
5. In Irrenanstalten, die sich nur mit der Pflege und Aufbewahrung unheilbarer Geisteskranker befassen, darf Niemand aufgenommen oder verwahrt werden, der nicht durch Attest eines von der Polizeibehörde seines Wohnorts als qualificirt und zuverlässig anerkannten, staatlich approbirten Arztes als unheilbar geisteskrank erklärt ist.
6. Die Vorsteher der Irrenanstalten haben binnen 24 Stunden von der Entlassung oder dem Tode eines Aufgenommenen der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Anstalt liegt, der Polizeibehörde des Wohnorts des betreffenden Aufgenommenen, und der Nr. 3 bezeichnete Justizbehörde Anzeige zu machen.
7. Die Vorsteher der Irrenanstalten haben ein Journal zu führen, welches hinsichtlich jedes Aufgenommenen in übersichtlicher Form nachweist:

   die laufende Nr.,

   das Datum der Aufnahme,

   Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort desselben,

   Namen und Wohnort des Arztes, welcher die Geisteskrankheit bescheinigt hat,

   das Datum des Attestes und die Angabe, ob dasselbe auf heilbare oder unheilbare Geisteskrankheit lautet,

   die Polizeibehörde, auf deren Anordnung oder mit deren Zustimmung die Aufnahme erfolgt ist, und das Datum des betreffenden Schreibens,

   die Behörden, welchen von der Aufnahme Seitens des Vorstehers Anzeige gemacht ist, und das Datum dieser Anzeigen,

   das Datum der Entlassung oder des Todes,

   die Behörden, welchen von der Entlassung oder

dem Tode Anzeige gemacht ist, und das Datum dieser Anzeigen,

die sonstigen, auf den betreffenden Aufgenommenen bezüglichen, erheblichen Nachrichten, insbesondere in Betreff der Entmündigung pp.

Die betreffenden Beläge sind, unter Verweisung auf die Nummern des Journals zusammenzuheften und auch noch nach der Entlassung der betreffenden Kranken aufzubewahren.

8. Die Vorsteher der Irrenanstalten haben jährlich am 1. Januar dem Staats-Anwalte und der Polizeibehörde, in deren Geschäftsbezirk die Anstalt liegt, ein Verzeichniß der in derselben als geisteskrank behandelten oder aufbewahrten Personen,

und am 1. Juli eine Nachweisung der vorgekommenen Veränderungen einzureichen.

9. Die Vorsteher der Irrenanstalten haben den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Polizeibehörden auf die kraft ihrer ressortmäßigen Befugnisse an sie gerichteten Anfragen jederzeit Auskunft zu geben, die von den Polizeibehörden zur Sicherung der Beobachtung der gegenwärtigen Vorschriften vorzunehmenden Revisionen zu gestatten, und bei letztern die bezüglichen Schriftstücke, insbesondere das ad 7 gedachte Journal und die betreffenden Beläge denselben zur Einsicht vorzulegen.

10. Die Polizeibehörden, in deren Geschäftsbezirk Irrenanstalten liegen, haben in angemessenen Zwischenräumen Revisionen dieser Anstalten vorzunehmen, und zu constatiren, ob die vorstehenden Anordnungen überall befolgt werden, über das Ergebniß ihrer vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, und, sofern Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetz vorliegt, sofort dem betreffenden Staatsanwalte Anzeige zu machen.

11. In Krankenanstalten, welche nicht die Heilung oder Aufbewahrung von Geisteskranken zum Zwecke haben, dürfen Geisteskranke nur im Falle einer nicht zu umgehenden Nothwendigkeit aufgenommen, und nur so lange bewahrt werden, als erforderlich ist, um die Vorbereitungen zu anderweiter Unterbringung derselben zu treffen.

Der Vorsteher der betreffenden Krankenanstalt hat von dem Vorhandensein eines Geisteskranken in derselben sofort nach dessen Aufnahme der Polizeibehörde des Orts, in welchem sich die Anstalt befindet, und der Polizeibehörde des Wohnorts des Aufgenommenen Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Seitens der Vorsteher der genannten Anstalten werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 8. April 1879.

№ 312. Nach einem dem Herrn Reichskanzler Seitens des Kaiserlichen General-Konsuls in Tunis zugegangenen Berichte sind kürzlich in verschiedenen Städten Italiens falsche fünfprozentige Obligationen der „Dette Générale du Gouvernement Tunisien" zu je 500 Francs in Umlauf gesetzt worden, und zwar erscheint ein gewisser Ferdinand Passer, welcher in Stockholm etablirt sein soll, dessen verdächtig. Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, spricht italienisch geläufig. doch mit deutschem Accent, ist klein und mager, hat blonden Schnurrbart, hellen Teint und blaue Augen, ist anständig gekleidet und trägt eine goldene Remontoir-Uhr mit goldener Kette. In Italien ist er nicht mehr zu ermitteln gewesen.

Erkennbar sind die falschen Obligationen zunächst an dem Papier, welches stärker und anders abgetont ist, als das der echten Schuldverschreibungen. Während ferner auf den echten Obligationen die in Bogenschrift angebrachten Worte: „Dette generale du gouvernement tunisien" und auf den echten Coupons die in der Mitte befindlichen großen Zahlen in der Papiermasse selbst ausgedrückt sind, so daß man sie auf der Rückseite deutlich wahrnehmen kann, sind die gedachten Worte und Zahlen auf den Fälschungen kaum sichtbar. Die Rückseite der letztern ist daher ebener und von gleichmäßigerem Aussehen. Der Coupon Nr. 23 der gefälschten Obligationen trägt die Jahreszahl 1885 statt 1882. Noch andere Kennzeichen der Unächtheit sind weniger leicht zu entdecken oder liegen in der fehlerhaften Nachbildung des arabischen Textes und des arabischen Siegels des Bey von Tunis.

Schon gegenwärtig glaubt man die Zahl der in den Verkehr gebrachten falschen Obligationen auf 1000 annehmen zu sollen. Um soviel als möglich einer weitern Verbreitung derselben und der hiermit verbundenen Schädigung des Publikums vorzubeugen, hat die Finanz-Commission in Tunis ohne Verzug die nöthigen Maßregeln ergriffen. So geschieht schon jetzt die im Gange befindliche Auszahlung des Januar-Coupons nur noch auf Vorlegung der Obligationen selbst. Weiter sollen alle Obligationen mit einem neuen Echtheitszeichen versehen werden. Die Zahlung des diesjährigen Juli-Coupons soll für alle noch nicht mit dem neuen Echtheitszeichen versehenen Obligationen nur in Tunis erfolgen. Schließlich ist in Aussicht genommen, sämmtliche Obligationen nach Tunis einzuberufen, um sie einer Prüfung auf ihre Echtheit durch die Finanz-Commission daselbst zu unterwerfen.

Indem wir Vorstehendes in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringen und das Publikum bei dem Ankaufe von tunesischen Obligationen zur Vorsicht ermahnen, weisen wir zugleich die Polizeibehörden und Gendarmen hierdurch an, auf den ꝛc. Passer zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle festzunehmen. Sollte derselbe versuchen, in Preußen falsche tunesische Obligationen in Umlauf zu setzen, so ist dessen strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. In dem einen

wie in dem andern Falle ist uns eventuell von dem Geschehenen unverzügliche Anzeige zu erstatten.

Aachen, den 15. April 1879.

Patente.

№ 313. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 22307/78. Flaschenverschluß. Vom 28. Dezember 1878.

Berlin, den 10. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 314. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 11894/78. Dachziegel. Vom 22. August 1878. Nr. 18877. Verfahren zur Herstellung verzierten Schmiedeisens mittelst Walzens im warmen Zustande. Vom 24. Oktober 1878. Nr. 21563. Sicherheits-Kantriegel mit Feder und Hebel. Vom 26. Oktober 1878.

Berlin, den 10. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 315. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 414. Koch-Apparat für Ringöfen. Kl. 34. Nr. 416. Kranken-Klappstuhlwagen. Kl. 34. Nr. 481. Differential-Schraubenwinde mit zweifacher Gangart und schnellem Rückgang. Kl. 35. Nr. 689. Polsterrahmen aus beweglichen und biegsamen Schienen mit Sprungfedern, welche durch Ketten verbunden sind. Kl. 34. Nr. 988. Messerscheibe für Kohlhobelmaschinen. Kl. 34. Nr. 1004. Holzspaltmaschine. Kl. 34. Nr. 1208. Zuckerstoßmaschine. Kl. 89. Nr. 2420. Neuerungen an Vogelbauern. Kl. 44. Nr. 2605. Funkenlöscher für Lokomotiven und Lokomobilen. Kl. 20. Nr. 2715. Neuerungen an Wasserfiltern. Kl. 34. Nr. 4051. Zimmerspringbrunnen. Kl. 34. Nr. 4918. Fruchtlademaschine. Kl. 45.

Berlin, den 10. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 316. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 13641/78. Matratze. Vom 28. Dezember 1878.

Berlin, den 13. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 317. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 787. Streichholz-Sparer. Kl. 44. Nr. 805. Einrichtung an Manschetten- und Hemdenknöpfen, sowie an Vorsteckнadeln. Kl. 44. Nr. 807. Maschinen und Apparate zum Fräsen der Wirkmaschinen-Nadeln, als Ersatz des Feilens derselben. Kl. 49. Nr. 998. Ziehfeder mit Keilstellung. Kl. 42. Nr. 1303. Bessemerbirne. Kl. 18. Nr. 2965. Wassercloset. Kl. 85. Nr. 3901. Funkenlöschapparat für Lokomotiven und Lokomobilen. Kl. 20.

Berlin, den 13. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 318. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3785/77. Abänderung am Gazegeschirr zur Herstellung kleingemusterter Stoffe. Vom 7. Januar 1878. Nr. 18134/78. Tragbare galvanische Säule. Vom 28. September 1878. Nr. 21759/78. Neuerungen an Spindeln zum Spinnen und Dupliren. Vom 15. November 1878.

Berlin, den 15. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 319. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 955. Carl Heinrich Ludwig Eßmann und Christian Friedrich Albert Eßmann in Wandsbeck, Führungsmechanismus für oberschalige Tafelwaagen, vom 2. Juli 1877. Kl. 42. Nr. 2260. Gebrüder Buderus in Hirzenhain (Oberhessen), Schulofen, vom 13. Januar 1878. Kl. 36.

Berlin, den 15. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 320. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 623. Verschlußstück für photographische Apparate mit matter Scheibe von blauer oder violetter Farbe. Kl. 57. Nr. 639. Zugespitzter Wischgummi in Verbindung mit einer Bürste. Kl. 70. Nr. 674. Elastisches Ortscheit. Kl. 63. Nr. 788. Exenter-Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 809. Zerlegbarer Manschettenknopf. Kl. 44. Nr. 1008. Verstellbarer Thürdrücker. Kl. 68. Nr. 1116. Entlasteter Schieber. Kl. 14. Nr. 1361. Elastische Möbelrolle. Kl. 34. Nr. 1408. Vorrichtung zum Kuppeln und Entkuppeln von Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2738. Konstruktion einer elastischen Möbelrolle. (Zusatz zu P. R. Nr. 1361.) Kl. 34. Nr. 3111. Sicherheitslampe mit doppeltem Glasmantel und Zuführung der Verbrennungsluft von unten in den Argand'schen Brenner. Kl. 4.

Berlin, den 15. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 321. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7126/78. Reaktionsturbine mit doppeltem Schaufelrad ohne Leitschaufeln. (Landes-

rechtlich patentirt). Vom 9. Juli 1878. Nr. 9914/78. Drathwalzwerk. Vom 1. Juli 1878. Nr. 21541/78. Verbesserung an Zimmer-Douche-Apparaten. (Zusatz zu P. R. 3039). Vom 12. November 1878.

Berlin, den 17. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 322. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 3. März 1879 den gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Trier detinirten Bergmann Anton Winterich aus Düren für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. April 1877.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 323. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden hierdurch folgende Vorschriften zur Sicherung des Betriebes auf den zur Grube Meinerzhagener Bleiberg bei Mechernich, im Kreise Schleiden, gehörigen, mit Lokomotiven befahrenen Gruben-Eisenbahnen erlassen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem guten, baulichen Zustande gehalten werden. Sämmtliche Geleise sind stets in solcher Breite frei zu halten, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöhet, mindestens 1,648 m, alle höheren Gegenstände 2,040 m von der Mittellinie des nächsten Geleises entfernt bleiben.

§ 2. Die Bahn ist in der Nähe der für die Arbeiter und deren Familienglieder bestimmten Uebergänge durch mindestens 1.255 m hohe, dauerhaft und fest construirte, stets in gutem Zustande zu erhaltende Einfriedigungen abzuschließen.

Diese Uebergänge sind mit Barrieren zu versehen, deren Beaufsichtigung und Schließung leicht erfolgen kann.

§ 3. Die Ein- und Ausladeplätze, ingleichen die Weichen- und diejenigen Stellen, wo die Züge in eine andere Fahrrichtung einlenken, müssen bei Dunkelheit erleuchtet werden. Die Bahn muß während des Tages und namentlich zur Nachtzeit von dem Bahnmeister oder dessen Stellvertreter genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zu deren Sicherung getroffen werden.

Derartige Revisionen sind mit der größten Aufmerksamkeit vorzugsweise dann vorzunehmen, wenn die Bahn einige Zeit, wie z. B. an Sonn- und Feiertagen, außer Betrieb gestanden hat. Bei den Revisionen ist auf die Dienstfähigkeit der Weichen genau zu achten.

§ 4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 5. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können.

§ 6. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

Jede Lokomotive muß eine Vorrichtung (Controlstutzen) haben, um mit dem Controlmanometer die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile so wie die Richtigkeit der Federwage und des Manometers jederzeit prüfen zu können.

§ 7. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision durch den Königlichen Revierbeamten zu unterwerfen. Dieselbe muß alle drei Jahre, so wie nach jeder größeren Kesselreparatur erfolgen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive zu erstrecken hat, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei dieser Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen und dem unterzeichneten Königlichen Oberbergamte vorzulegen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhän-

gig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Inneren des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von drei Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpfeife.

§ 8. Lokomotiven und Tender müssen mit Bahnräumern, mit verschließbaren an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn die Lokomotive langsam auf der Bahn sich fortbewegt.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 9. Die Transportwagen vor der Lokomotive unverkuppelt mit derselben laufen zu lassen, ist untersagt, dagegen bleibt das Schieben der Wagen durch Lokomotiven gestattet. In keinem Falle darf die Geschwindigkeit der Lokomotiven vier Meter in der Sekunde überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergang über Drehscheiben, Weichen und Kreuzungen;
c. wenn das Langsamfahren verordnet wird;
d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als es die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr erfordern.

§ 10. Die Abfahrt des beladenen Wagens von der Ladebahne darf, sofern nur ein Bahngeleise vorhanden ist, und ein Begegnen der Züge stattfinden könnte, nicht eher erfolgen, bis die Lokomotive mit dem leeren Wagen vom Haldensturze zur Ladebühne zurückgekehrt ist.

§ 11. Ohne Erlaubniß des für den Bahnbetrieb verantwortlichen Beamten (§ 16) darf außer dem Lokomotivführer und Heizer und dem revidirenden Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 12. Bei Lokomotiven soll, so lange sie an der Ladebühne oder beim Haldensturze stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein, die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§ 13. An jeder im Dunkeln sich bewegenden Lokomotive müssen zwei brennende Laternen stets so angebracht sein, daß dieselben über die Lokomotive und über den etwa von ihr geschobenen Transportwagen herleuchten.

An den Weichenstellen sind solche Zeichen anzubringen, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise der ankommenden Lokomotive geöffnet ist.

§ 14. Den Weichenstellern, ebenso den die Schicht habenden Lokomotivführern und Heizern dürfen Nebenschichten nicht aufgetragen und gestattet werden.

§ 15. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche unbescholtenen Rufes, zuverlässig und nüchtern sind, ein gutes Gesicht und Gehör haben, und welche nach wenigstens einvierteljähriger Lehrzeit, während welcher sie als Heizer auf einer Lokomotive zu beschäftigen sind, durch Probefahrten und durch eine vom Maschinenwerkmeister im Beisein des Königlichen Revierbeamten abzuhaltenden Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens so weit vertraut sein, um dieselben erforderlichen Falles stillestellen zu können.

§ 16. Die zur Handhabung und Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Personen — Bahnmeister, Lokomotivführer, Heizer, Bremser, Weichensteller — müssen mindestens das Alter von 18 Jahren haben.

IV. Beaufsichtigung.

§ 17. Der Königliche Revierbeamte des Bergreviers Commern-Gemünd beaufsichtigt die Ausführung dieser Verordnung.

Der Mechernicher Bergwerks-Aktienverein ist verpflichtet, dem unterzeichneten Oberbergamte Dienstinstruktionen für die Lokomotivführer, Bahnmeister, Bremser und Weichensteller zur Prüfung und Feststellung vorzulegen und denjenigen Betriebsbeamten dem Königlichen Revierbeamten namhaft zu machen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen oder der sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherheit des Betriebes obliegt.

Erst nachdem der Königliche Revierbeamte die Befähigung des Vorgeschlagenen zu den ihm übertrage-

nen Geschäften anerkannt hat, darf letzterer diese übernehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 18. Gegenwärtige Bestimmungen treten sofort in Kraft und wird dagegen die Bergpolizeiverordnung vom 26. Oktober 1863 (Amtsblatt Seite 262) aufgehoben.

§ 19. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen, vorbehaltlich des in besonderen Fällen außerdem einzuschlagenden gerichtlichen Verfahrens, der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 4. April 1879.

Königl. Oberbergamt. Brassert.

Personal-Chronik.

№ 324. Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Birgden, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Gertrud Fell ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

458. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Freitage den 25. April d. Js., Morgens 9 Uhr, im Hermanns'schen Wirthshause zu Kalterherberg.

Schutzbezirk Wahlerscheidt.

A. Forstort Breiterscheidt, Distrikte 210, 211, (über der Aachen-Trierer Straße).

44 Rmtr. Fichten-Nutzholz II. Kl.,

80 Stück Fichten-Stämme III.—V. Kl.,

und Distrikt 223 (am Kalterherberg-Reichensteiner Wege).

200 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.

B. Forstort Küchelscheidt, Distrikte 233, 234, (an der Kupferstraße).

300 Rmtr. Fichten-Nutzholz I., II. Kl. und Knüppel I. Kl.,

100 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl.

Höven, den 10. April 1879.

Der Oberförster, C. Frömbling.

459. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Donnerstag, den 24. d. M., Morgens 10 Uhr, beim Herrn Gastwirth Pet. Metz zu Blumenthal.

I. Forst Wildenburg, Distrikt Kammerwald.

Etwa 33 fm Edeltannen-Nutzholz,
„ 44 fm Kiefern-Nutzholz, Grubenholz,
„ 200 rm Kiefern-Knüppelholz, Grubenholz,
„ 860 rm Edeltannen und Kiefern-Reiser.

Distrikt Krekelerhardt.

Etwa 1000 rm Kiefern-Reiser.

Distrikt Steinselderberg.

Etwa 50 rm Buchen-Knüppel,
„ 100 rm Buchen-Reiser.

II. Forst Stritterhof.

12 Stück stärkere Kiefern-Nutzstämme, sowie eine größere Quantität Laub- und Nadelholz, Brennholz und Nutzholz.

Schleiden, den 14. April 1879.

Der Kgl. Oberförster, Goedeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. April 1879.

№ 325. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 12 enthält:

(Nr. 8619.) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. März 1879.

(Nr. 8620.) Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879.

(Nr. 8621.) Gesetz, betreffend die Deckung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Koblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn und von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim erforderlichen Mehrkosten. Vom 20. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 326. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. E. Nr. 16,967 über 200 Thlr. Lit. F. Nr. 13,173 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 93,924 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 146,281 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 150,876 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 176,016 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 193,714 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 8,018 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 14,705 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 23,411 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 33,872 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 41,427 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 42,416 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 8,921 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 8,984 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 15,651 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 20,764 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 32,769 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 35,411 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 43,430 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 48,745 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 52,136 über 25 Thlr. Lit. H. 65,568 über 25 Thlr.

II. Staats-Anleihe von 1852. Lit. C. Nr. 9,746 über 200 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1853. Lit. D. Nr. 2,042 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1862. Lit. D Nr. 722 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1864. Lit. C. Nr. 340 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 719 über 100 Thlr.

VI. Consolidirte 4½ procentige Staats-Anleihe. E. Nr. 63,335 über 100 Thlr.

VII. Kurmärkische Schuldverschreibungen. Lit. B. Nr. 2,147 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 271 über 400 Thlr.

VIII. Stamm-Actie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Nr. 1,944 über 100 Thlr.

IX. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. Nr. 610 über 100 Thlr.

X. Vormals Hannoversche Obligation. Lit. L. I. Nr. 374 über 100 Thlr. Court.

XI. Vormals Nassauische Anleihe vom 28. April 1860. Lit. A. Nr. 2,147 über 100 Gulden.

Berlin, den 4. April 1879.

Königl. Controle der Staatspapiere.
Dehnicke. Loose. Hammerdörfer.

№ 327. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin, W., 19. April 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 328. Die vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für das laufende Jahr genehmigte Haus-Collecte zum besten der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern wird durch den Deputirten Schneidermeister Hammel aus Simmern und Schneidermeister Kunz aus Niederchumbd bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks — und zwar im Monat Mai — abgehalten werden.

Aachen, den 22. April 1879.

№ 329. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger, Gemeinde-, Armen- und Forst-Kassen-Rendant Weck zu Schleiden mit unserer Genehmigung seinen Kassen-Gehülfen Hugo Armacher Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 17. April 1879.

№ 330. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Bori Isaak Neroslavsci, Maler,	geboren am 5. Mai 1835, ortsangehörig zu Jekaterinoslaw in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	25. März d. J.
2	a. Leopold Weinlich, Künstler,	26 Jahre,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	19. März d. J.
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre, beide geboren und ortsangehörig zu Lauterbach in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,		
3	a. Josefa Weinlich, unverehelichte,	29 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen,			
	b. Marie Weinlich, unverehelichte,	15 bis 17 Jahre, ortsangehörig zu Abtsdorf bei Lauterbach in Böhmen.	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Karl Hubert, Zigarrenmacher,	geboren am 9. Mai 1853 zu Brest in Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
5	Oskar Goossens, Uhrmacher,	geboren am 1. Oktober 1850 zu Moskau, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Hartig, Bäckergeselle,	24 Jahre, aus Ober-Rochlitz, Kreis Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. März d. J.
7	Bernhard Reinelt, Schmiedegeselle,	geboren 1835 zu Friedland in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	21. Februar d. J.
8	Josef Theuer, Arbeiter, früher Kellner,	19 Jahre, aus Troppolowitz, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
9	Die Zigeunerinnen:				
	a. Amalie Lapatsch, verehelichte,	20 (nach anderer Angabe 30) Jahre, aus Bukowina bei Hrabin in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Januar d. J.
	b. Mathilde Stoika (Stenka), verehelichte,	27 Jahre, geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Allendorf in Oesterreich,			

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	c. Johanna Burianski (Burainski), Wittwe,	78 Jahre,			
	d. Martha Lapatsch, unverehelichte,	16 oder 18 Jahre, beide geboren zu Bukowina bei Hrabin, ortsangehörig zu Biela in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Januar d. J.
10	Josef Marschner, Strumpfwirker,	27 Jahre, aus Wolfsberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	3. Februar d. J.
11	Josef Kohl, Lohgerber,	40 Jahre, aus Lotta bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Moderschitzky, Tuchscheerer,	35 Jahre, aus Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
13	Alois Razel, Fleischergeselle,	19 Jahre, aus Dobrei, Kreis Josephstadt in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
14	Valentin Wachowsky, Fleischergeselle,	24 Jahre, aus Koznicka, Bezirk Czenstochau in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Lars Wilhelm Hansson, Arbeiter,	44 Jahre, aus Lungbye in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
16	Johann Skwara, Spinner,	geboren 1854 zu Lochowitz, Bezirk Horzowitz in Böhmen,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	22. Januar d. J.
17	Johann Weger, Badergeselle und Friseur,	geboren 1839 u. ortsangehörig zu Tabor in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Krumbach,	14. März d. J.
18	Rosine Morgenstern, Näherin,	34 Jahre, aus Leipnik, Bezirk Weißkirchen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. Februar d. J.
19	Josef Blobner, Photograph,	21 Jahre, aus Wosant, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. März d. J.
20	Georg Seidl, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Labant, Bezirk Tachau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Jakob Wagner, Bäckergeselle,	42 Jahre, aus Peurbach, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Josef Hopf, Maurer,	geboren 1841, aus Gängerhof, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Anton Delorenzo, Bahnarbeiter,	geboren 1842, aus Gualdo, Gemeinde Candide, Bezirk Belluno in Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	15. März d. J.
24	Max Schmid, Seidenweber,	25 Jahre, aus Belgrad,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	25. März d. J.
25	Samuel Politzer, Handarbeiter,	geboren 1863 zu Prag,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
26	Anna Dlauhy, Dienstperson,	geboren 1835 u. ortsangehörig zu Gablonz in Böhmen.	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. März d. J.
27	Sven Peter Gustavsen, Arbeiter,	geboren am 21. November 1849 zu Eldsberga, Halmstad Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Polizeiamt zu Lübeck,	25. März d. J.
28	Gerhardus Schohuis, Arbeiter,	geboren am 28. November 1861 zu Amsterdam in den Niederlanden,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. März d. J.
29	Wilhelm Schoos, Dienstknecht und Arbeiter,	geboren am 24. April 1858 zu Besort in Luxemburg,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens.	derselbe,	desgleichen.
30	Josef Grodzinsky, Schreiner,	36 Jahre, geboren zu Lublin in Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	22. März d. J.
31	Pascal Modesti, Erdarbeiter,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Grosobio in Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. März d. J.
32	Emilie Reif, Fabrikarbeiterin,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rothacker, Kanton Salothurn in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Merseburg vom 29. Oktober v. J. verfügte Ausweisung des Tischlers Karl Ludwig Hermann Dzialinski alias Grundmann aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1878, S. 611 Z. 3) ist, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß der ꝛc. Dzialinski nicht russischer, sondern preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

№ 331. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß sich in unserm Bezirke bis jetzt „der Vereinbarung wegen portofreier Zusendung aller Postsendungen unter den Gemeinden", die Stadtgemeinden Aachen, Burtscheid, Stolberg, Eschweiler, Malmedy, St. Vith und Heinsberg, sowie sämmtliche Gemeinden der Kreise Erkelenz und Geilenkirchen angeschlossen haben. In allen übrigen Gemeinden unseres Bezirks wird bei der Correspondenz mit anderen Gemeinden thatsächlich nach dem Grundsatze verfahren, daß die absendende Behörde die Correspondenz zu frankiren hat und das Porto Seitens der empfangenden Behörde nicht zu erstatten ist.

Aachen, den 12. April 1879.

№ 332. Unter Bezugnahme auf unsere unter Nr. 564 des Amtsblatts de 1878 Seite 193 erlassene Bekanntmachung vom 26. Juli pr. bringen wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kennt-

niß, daß die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Zürich in Zürich an Stelle des bisherigen für die Provinz Schlesien bestellten General-Bevollmächtigten O. Opitz zu Breslau den p. Albert Heider zu Berlin ernannt, so daß letzterer nunmehr als General-Bevollmächtigter der gedachten Gesellschaft für den Umfang des Preußischen Staates mit alleiniger Ausnahme der Provinzen Rheinland und Westfalen fungirt.

Aachen, den 21. April 1879.

Patente.

№ 333. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 490. Einrichtungen an kombinirten Dampf- und Luftmaschinen. Kl. 46. Nr. 846. Eisenbahn-Oberbau. Kl. 19. Nr. 869. Krankenbett mit Nachtstuhlvorrichtung. Kl. 30. Nr. 936. Anbringung von Kukuksflöten an Accordions. Kl. 51. Nr. 978. Insekten-Fangvorrichtung. Kl. 34. Nr. 1223. Lampenauslöscher mit Gummiballon. Kl. 4. Nr. 1260. Schriftkasten für Buchbinder. Kl. 11. Nr. 1331. Streckofen mit zwei parallel laufenden Streckwagen und Zahnstangenbewegung. Kl. 32. Nr. 2029. Zweicylindrige Heißluftmaschine. Kl. 46. Nr. 5103. Maschine zum Ausscheiden steiniger Körper aus weichen, plastischen Massen. Kl. 50.

Berlin, den 18. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 334. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 14 931/78. Stempel ohne Ansatz, zum Ziehen von Metallhülsen. — Vom 22. August 1878. Nr. 15 131. Neuerungen an Manschettenknöpfen. — Vom 22. August 1878.

Berlin, den 21. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 335. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 302. Carl Ferdinand Schüßler und Anton Philipp Hoffmann, in Firma: Schüßler & Comp. in Berlin, Wilhelmstr. 124, Mechanismus zum Auslöschen von Petroleumlampen, vom 2. Juli 1877. Kl. 4. Nr. 561. Carl Ferdinand Schüßler und Anton Philipp Hoffmann, in Firma: Schüßler & Comp. in Berlin, Wilhelmstr. 124, Petroleum-Rundbrenner mit Löschvorrichtung, vom 2. Juli 1877. Kl. 4. Nr. 1330. Patent-Bau-Institut, S. Block in Berlin. Cigarettenmaschine, vom 19. September 1877. Kl. 79.

Berlin, den 21. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 336. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 229. Verfahren, um Schwefel aus Schwefelerzen und schwefelhaltigen Massen zu gewinnen. Kl. 12. Nr. 230. Rübenbrei-Presse. Kl. 58. Nr. 857. Vorkehrungen an elektrischen Regulir-Lampen. Kl. 21. Nr. 1024. Kombinirter Cigarrenpreß- und Trockenapparat. Kl. 79. Nr. 1314. Metallene Hülse und Glasscheibe zur Beobachtung des Kessels-Wasserstandes, genannt „Kombinirtes Wasserstandglas". Kl. 13. Nr. 1376. Kuppelung für Eisenbahnwagen, welche von außen eingekuppelt, gespannt und gelöst wird. Kl. 20. Nr. 1409. Petroleumlampe für Fuhrwerk mit in den Brenner eingesetztem Schutztrichter gegen das Ueberfließen des Petroleums. Kl. 4. Nr. 1411. Verfahren, die mittelst Kalk konservirten Eier durch Behandlung mit Säuren von dem daran haftenden Kalk zu befreien. Kl. 53. Nr. 1437. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 1461. Apparat zum Umwenden von Notenblättern. Kl. 51. Nr. 1481. Maschine zum Reinigen von Flaschen mittelst rotirender Bürsten bei gleichzeitigem selbstthätigem Wasserzufluß. Kl. 64. Nr. 1492. Stuhl mit beweglicher Lehne. Kl. 34. Nr. 1493. Neuerungen an Schlittschuhen mit Anzugschrauben. Kl. 77. Nr. 1610. Hufeisen aus Stahl-Lamellen mit Leder-Einlage. Kl. 56. Nr. 1637. Verfahren zur Herstellung gekitteter Treibriemen ohne Naht und Niete. Kl. 28. Nr. 1697. Metallscheiben-Mahlgang mit rotirender Unterscheibe. Kl. 50. Nr. 1728. Lampenbrenner mit Gummiballon zum Auslöschen der Flamme. Kl. 4. Nr. 1734. Pneumatisches Tintenfaß mit Kautschuk-Recipienten. Kl. 70. Nr. 1790. Vorkehrungen an elektrischen Regulirlampen (Zusatz zu P. R. Nr. 857). Kl. 21. Nr. 1983. Eiserne Einsatzrahmen für Mehlsichtecylinder zum Annähen der Gaze eingerichtet. Kl. 50. Nr. 2403. Apparat zum Schneiden von Filzstreifen für die Hammerkopf-Fabrikation. Kl. 51. Nr. 2552. Verfahren zur Herstellung des Morins und des Cotinins für die Zwecke der Färberei. Kl. 22. Nr. 2584. Neuerungen an Zahnrad-Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 2964. Controluhr für Dampfmaschinen und andere Motoren. Kl. 42. Nr. 3598. Verbesserter Reisetaschenverschluß. Kl. 33. Nr. 3640. Riet zur Herstellung von Perlengeweben. Kl. 86. Nr. 4183. Vorrichtung zum Herausziehen von Keilen. Kl. 87. Nr. 4270. Heizbare Waschmaschine Kl. 34. Nr. 4273. Neuerungen an Befestigungen von Radreifen der Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 4289. Wäschemangel mit zwei Unterwalzen. Kl. 34. Nr. 4449. Stuhl mit vorwärts beweglicher Lehne. Kl. 52.

Berlin, den 21. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 337. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 12906/78. Selbstschließendes Wasserauslaufventil. Vom 15. November 1878. Nr. 15 230. Herstellung undurchdringlicher, vulkanisirter

Kautschuk-Handschuhe für chirurgische Verrichtungen. Vom 24. August 1878. Nr. 20 522. Neuerungen an Nähmaschinen (Zusatz zu P. R. Nr. 2698). Vom 6. November 1878.

Berlin, den 25. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 338. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1224/78. Verfahren und Vorrichtung zur Trocknung von Holz für die Verkohlung und von ähnlichen Materialien. Vom 12. Februar 1878. Nr. 1701/78. Grisselspitzer. Vom 28. Februar 1878. Nr. 23 380/78. Selbstthätiger Kesselspeiseapparat, basirt auf inneren Schwimmer und Schmetterlingsschieber. Vom 15. November 1878.

Berlin, den 28 März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 339. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: 110. Schaeffer & Budenberg in Buckau. Kolbenlose Zweikammer-Dampfpumpe. Vom 4. Juli 1877. Kl. 59. 3166. Heinrich Georg Weckmann in Hamburg. Verstellbarer Zellenvorhang. Vom 29. März 1878. Kl. 37. 3768. Patent-Bank-Institut S. Block in Berlin. Bierseidel-Untersatz. Vom 18. Mai 1878. Kl. 64. 4308. C. Lehmann in Freiburg i. Schl. Tischwaage. Vom 27. Juli 1878. Kl. 42. 4646. Heinrich Georg Weckmann in Hamburg. Verstellbarer Zellenvorhang. Zusatz zu P. R. Nr. 3166. Vom 25. August 1878. Kl. 37. 4736. Carl Krings, Uhrmacher in M.-Gladbach. Tonleiter-Anzeiger. Vom 3. April 1878. Kl. 51. 4902. Kissing & Möllmann in Iserlohn. Reinigungs- und Ziehapparat für Metalldraht. Vom 16. März 1878. Kl. 7.

Berlin, den 28. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 340. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 693. Eiserner Cylinderofen mit und ohne Ventilationsrohr. Kl. 36. Nr. 697. Photographische Camera in Kofferform Kl. 57. Nr. 1018. Postkarten-Mappe mit Stift zum Aufheften und mit Register. Kl. 11. Nr. 1364. Petroleumkochofen mit einem die Brenner umgebenden Wasserbehälter. Kl. 4. Nr. 1405. Dampfmaschine für Expansionserschöpfung und mit Sicherheitsvorrichtung gegen verkehrten Ueberdruck. Kl. 14. Nr. 1490. Mechanisch wirkende Spannvorrichtung für Rahmmaschinen. Kl. 8. Nr. 1958. Verfahren, um beim Bleichen vegetabilischer Textilstoffe die zerstörenden Wirkungen des Chlors auf die Fasern zu mäßigen. Kl. 8. Nr. 5064. Kartoffel-Sortirmaschine. Kl. 45. Nr. 5311. Einstechstollen mit Schließkeil für Hufeisen. Kl. 56.

Berlin, den 28. März 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 341. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkung des einstweiligen Schutzes gilt als nicht eingetreten. Nr. 2650/77. Lenkbares Luftschiff mit Flügeln. Vom 29. Oktober 1877.

Berlin, den 1. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 342. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 17. März 1879 die gegenwärtig in der Irrenanstalt Marienbrunn detinirte Hildegardt Cohnen, Schwester im Orden der Franziskanerinnen, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. April 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 343. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 31. März 1879 die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirte Catharina Offermanns, aus Haaren, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. April 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 344. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 31. März 1879 den gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirten Johann Heythausen, aus Brempt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. April 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 345. Der praktische Arzt Dr. med. Hommelsheim zu Burtscheid ist zum Kreiswundarzt des Stadtkreises Aachen ernannt worden.

№ 346. Der Apotheker Friedrich Nettersheim hat die Verwaltung der Filial-Apotheke zu Langerwehe vom 1. April a. c. übernommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. Mai **1879.**

№ **347.** Die Gesetz-Sammlungen Nr. 13 und 14 enthalten:

(Nr. 8622.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Cöln. Vom 20. August 1878.

(Nr. 8623.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878.

(Nr. 8624.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

(Nr. 8625.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878.

(Nr. 8626.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17. Oktober 1878.

(Nr. 8627.) Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend den Anschluß Preußischer Gebietstheile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23. April 1878.

(Nr. 8628.) Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878.

(Nr. 8629.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß Lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4. Januar 1879.

(Nr. 8630.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Kassel. Vom 16. März 1879.

(Nr. 8631.) Haubergordnung für den Kreis Siegen. Vom 17. März 1879.

(Nr. 8632.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der durch das Gesetz vom 20. April 1869 für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale übernommenen Zinsgarantie. Vom 19. März 1879.

(Nr. 8633.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vereinbarungen wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 18. Januar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ **348.** Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin, W., 19. April 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ **349.** Um Unsicherheiten in der Ermittelung der Empfänger der nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Postanweisungen vorzubeugen und um Verzögerungen in der Auszahlung der Postanweisungsbeträge zu vermeiden, müssen nach dem Wunsche der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika die Postanweisungsformulare, außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben, fortan auch den Vornamen oder mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.

Berlin W., den 26. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ **350.** Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht zur Zeit außer in den durch die Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 bezeichneten Kantonen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt —) auch in dem Kanton Graubünden kein Wechselrecht. Postaufträge nach Orten in diesem Theil des Schweizerischen Gebiets, welche den Vermerk zum Protest oder sofort zum Protest tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte.

Nach einer weiteren Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung wird nach dem im Kanton Genf geltenden Stempelgesetz für alle im Gebiete desselben durch Postauftrag eingezogenen Wechsel und sonstigen Handelspapiere eine Stempelgebühr erhoben. Sofern der Adressat die Zahlung dieser Gebühr verweigert, erfolgt deren Einziehung von dem Absender, und zwar dadurch, daß dieselbe von dem durch Postanweisung zu übersenden Betrage des Wechsels ꝛc. in Abzug gebracht wird. Die Schweizerische Postanstalt des Bestimmungsortes vermerkt in diesem Falle den Betrag der Stempelgebühr auf der Rückseite des Abschnitts zu der betreffenden Postanweisung.

Berlin, W., den 24. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

№ 351. Vom 1. Mai ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und den Niederländischen Besitzungen in Ostindien das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., 23. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 352. Zwischen Deutschland und Mexiko tritt mit dem Anfange des nächsten Monats eine direkte regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung ins Leben. Die Postdampfer gehen am 7. jedes Monats aus Hamburg ab, zum ersten Mal also am 7. Mai. Dauer der Fahrt bis Veracruz 29 Tage; Ankunft in Tampico 2 Tage später. Rückfahrt von Timpico am 10. jeden Monats, von Varacruz 2 Tage später. Regelmäßige Anlaufstellen bilden auf der Hin- und Rückreise: Havre und St. Thomas. Unter Umständen werden die Schiffe auch in Havana und Progreso anlegen. Die mit diesen Schiffen beförderten Briefsendungen nach Mexiko unterliegen der Taxe des Weltpostvereins, mithin für frankirte Briefe 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, Drucksachen 5 Pfennig u. s. w. Berlin W., 26. April. 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 353. Die Wahl des Pfarrers Otto Greeven in Kleinrechtenbach zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Büderich ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kleinrechtenbach (Synode Wetzlar) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Meldungen an den Herrn Superintendenten Usener in Obercleen zu richten.

Koblenz, den 4. April 1879.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 354. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den sämmtlichen Steuerkassen des diesseitigen Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Aachen, den 10. März 1879.

№ 355. Auf Grund des § 139 a der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 sind vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 2. v. Mts.

1. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammer-Werken,
2. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten,

beschlossen worden, welche wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 26. April 1879.

Bestimmungen
über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist eine vorübergehende Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Bestimmungen
über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnliche hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergl.), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137, Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In

Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II. In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesammtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.
3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für die jungen Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit vom 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesammtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen, von der Gesammtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1

Glashütte . . . . .

Tabelle über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	Junge Leute							Kna-						
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		I. Abtheilung.						
								Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.	
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6	15 30	2./1.	7 Uhr Nachm.

Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden. Jede Tabelle muß mindestens über die letzte 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergibt.

Anlage.

und der Pausen für Knaben und junge Leute.

ben.

II. Abtheilung.							Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		
Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten	Datum.	Tageszeit.	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis $9\frac{1}{4}$	15.	2. 1.	11 Uhr Nachm.	

№ 356. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Die Zigeuner: a. Josef Lapatsch, b. Rudolph Lapatsch,	29 Jahre, 28 Jahre, beide geboren zu Klopaschow, Bezirk Freiberg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
	c. Georg Stoika (Stenka),	47 Jahre, geboren zu Czaba bei Miszkow in Ungarn,			
2	Sven Nilson, Arbeiter,	36 Jahre, aus Waukfra in Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. April d. J.
3	Jöns Andersson, Arbeiter,	23 Jahre, aus Bjerjö bei Ystad in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Anton Vesely, Tagelöhner,	25 Jahre, aus Koasejovic, Bezirk Sedlcan in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	31. Januar d. J.
5	Sebastian Hintersteiner, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Klein-Maseldorf, Gemeinde St. Thomas am Blasenstein, Bezirk Perg in Ober-Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	17. März d. J.
6	Johann Lehmann, Schuhmachergeselle,	geboren 1846, aus Micheldorf, Bezirk Kirchdorf in Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.	20. März d. J.
7	Alois Bernfuß, Kellner,	geboren 1857, aus Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
8	Hugo David, Zuckerbäcker,	geboren 1856 zu St. Pölten, Bezirk St. Pölten in Unter-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
9	Georg Prosinger, Müllergeselle,	geboren 1851 zu St. Lorenz, Bezirk Vöcklabruck in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. März d. J.
10	Alois Strakosch, Sattler,	geboren 1859 zu Podiebrad in Böhmen, ortsangehörig zu Ostrau, Bezirk Ungarisch-Hradisch in Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
11	Ignaz Lederer, Tagelöhner,	geboren 1820 u. ortsangehörig zu Drslawitz, Bezirk Klattau in Böhmen.	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Brückenau,	27. März d. J.

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Nagel, Maurer,	geboren am 19. April 1859 zu Dalwitz bei Karlsbad, ortsangehörig zu Radonitz bei Kaaden in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Bruch der Landesverweisung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
13	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	33 Jahre, geboren zu Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
14	Franz Jakubrz, Schneidergeselle,	geboren 1853 u. ortsangehörig zu Tur bei Gitschin in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. März d. J.
15	Friedrich Hranostejl, Bäckergeselle,	geboren 1834 u. ortsangehörig zu Hochstadt, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
16	Franz Schieche, Handelsagent, früher Kopist,	41 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Ohren, Bezirk Tetschen in Böhmen,	Landstreichen und Bruch der Landesverweisung,	dieselbe Behörde,	19. März d. J.
17	Bengt Svensson Engström, Handarbeiter,	geboren am 19. April 1841 zu Teufvedstorp, Provinz Kronsberg, ortsangehörig zu Herlunda in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	25. Februar d. J.
18	Wilhelm Fielitz, Handarbeiter,	geboren am 20. Februar 1840 zu Storkow, Kreis Templin in Preußen, behufs Auswanderung nach England aus dem preußischen Staatsverbande entlassen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.
19	René Ripoche, Arbeiter,	41 Jahre, geboren zu Versauvant, Departement Maine und Loire in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. März d. J.
20	Israel David Jannclowitz Eisenberg, Lehrer,	53 Jahre, geboren zu Womitten in Rußland,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. März d. J.
21	Johann Temperli, Fabrikarbeiter,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Riedikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	1. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Johann Patois, Ziegler,	geboren am 8. November 1853 und ortsangehörig zu Avallon, Bezirk Lyonne in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	4. April d. J.
23	Hyronimus Murko, Glaser,	45 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu St. Rochus in Steiermark,	desgleichen,	derselbe,	5. April d. J.

№ 357. Im Verlage von **Rudolf Barth** hierselbst erscheint bis Mitte Mai c. ein **Handbuch für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege im Regierungsbezirk Aachen,** herausgegeben unter Zugrundelegung des mit unserer Genehmigung benutzten diesseitigen Materials von dem Parquet-Sekretär beim hiesigen Kgl. Landgerichte M. Schollen. Dasselbe enthält in XV Abschnitten: die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Ressort und die Competenz der Polizeibehörden, ferner, außer den wichtigeren Bestimmungen der allgemeinen Reichs- und Landesgesetze und den dazu ergangenen ministeriellen Vorschriften ꝛc., soweit sie z. B. noch gültig sind, die das Kultus-, Schul-, Armen-, Militair-, Eisenbahn- und Postwesen, die Sitten-, Ordnungs-, Wege-, Fremden-, Paß-, Gesinde-, Medizinal-, Veterinair-, Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Fluß-, Gewerbe-, Maß-, Gewicht-, Bau- und Feuer-Polizei betreffenden diesseits erlassenen Bezirks-Polizei-Verordnungen. Da das Handbuch ein wirkliches Bedürfniß befriedigt, und sich eben so sehr zum dienstlichen Gebrauche in der Polizeiverwaltung und bei den Gerichten eignet, als dadurch die Kenntniß der vorgedachten gesetzlichen Vorschriften für das Publikum erleichtert wird, so nehmen wir keinen Anstand, die Anschaffung dieses Buchs hiermit zu empfehlen.

Der Subscriptionspreis der Schrift, 5 M. pro Exemplar, ist ein mäßiger, der Laden-Preis wird ein erheblich höherer sein.

Aachen, den 30. April 1879.

№ 358. Behufs Berichtigung machen wir darauf aufmerksam, daß in der in unserm Amtsblatt Stück 17, Seite 129, abgedruckten Bezirks-Polizei-Verordnung vom 8. d. Mts. betreffend die Aufnahme in Irren- Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die polizeiliche Controle der gedachten Anstalten, sich insoweit ein Irrthum eingeschlichen hat, als der Passus sub Nr. 3b

„dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk der Wohnort der Aufgenommenen liegt, bis zum Inkrafttreten der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 schriftliche Anzeige zu machen"

nicht vollständig ist, und folgenden Wortlaut haben muß:

„Dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk der Wohnort des Aufgenommenen liegt (bis zum Inkrafttreten der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 dem Oberprokurator bei dem Landgerichte des Wohnorts der Aufgenommenen)" schriftliche Anzeige zu machen. Aachen, den 29. April 1879.

№ 359. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Gemeinde-Vorsteher Engelbert Hoffsümmer zu Wollersheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wollersheim umfassenden Standesamtsbezirk ernannt. Aachen, den 25. April 1879.

Patente.

№ 360. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 16521/78. Trittwerk für Straßenwagen. Vom 7. September 1878.

Berlin, den 4. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 361. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4825/78. Desinfektions- und Klärungsanlage. Vom 29. Mai 1878. Nr. 10886. Herstellung von Filz mit Hülfe gefaserter Vogelfedern (Zusatz zu P. A. Nr. 4133). Vom 9. September 1878. Nr. 15703. Chronometer-Hemmung (Landesrechtlich patentirt). Vom 7. Oktober 1878. Nr. 15821. Neuerung an Kartoffel- und Körnerlegemaschinen (Zusatz zu P. A. Nr. 7797). Vom 7. September 1878. Nr. 17495. Zählapparat für Bierverschrank in Gläsern. Vom 19. Oktober 1878. Nr. 20160. Neuerungen an Patronen. Vom 24. Oktober 1878.

Berlin, den 4. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 362. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 2483. A. Lickroth & Co., Frankenthaler Schulbankfabrik in Frankenthal. Schulbank mit schmiedeeisernem Gestell. — Vom 12. März 1878. Kl. 34.

Berlin, den 4. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 363. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 257. Camera obscura und Distanzmesser für Artilleriezwecke. Kl. 42. Nr. 338. Vorrichtung zur Verminderung des Wasserverbrauchs bei Springbrunnen. Kl. 85. Nr. 695. Vorrichtung zum Weichmachen und Bearbeiten des Leders. Kl. 28. Nr. 829. Schräm- und Schlitzmaschine. Kl. 5. Nr. 873. Selbstthätiger Oelungsapparat für Wellenlager. Kl. 47. Nr. 875. Verfahren zur Herstellung von Schalen für Feder- und Taschenmesser. Kl. 69. Nr. 884. Verfahren zur Herstellung von Tafelmessern. Kl. 69. Nr. 885. Kochapparat mit Gasolin-Gasheizung. Kl. 34. Nr. 1022. Verstellbares Schreibpult. Kl. 34. Nr. 1023. Selbstthätiger mechanischer Rechenapparat. Kl. 42. Nr. 1039. Flüssigkeitsmesser. Kl. 42. Nr. 1057. Steuerungsvorrichtung an Gesteinbohrmaschinen Kl. 5. Nr. 1131. Aus Holz konstruirtes Contra-Fagott. Kl. 51. Nr. 1134. Damenstiefel mit Gamaschen-Oberstück. Kl. 71. Nr. 1144. Gelenke an zerlegbaren Möbeln. Kl. 34. Nr. 1155. Doppeltwirkende Wassersäulenmaschine mit variabler Füllung und Präzisionssteuerung. Kl. 88. Nr. 1214. Consonanz-Pianino mit einer zweiten Besaitung auf der Rückseite des Resonanzbodens. Kl. 51. Nr. 1220. Cubicirender Wassermesser. Kl. 42. Nr. 1263. Neuerungen an selbstthätigen Sperrstäben für Webstühle. Kl. 86. Nr. 1305. Treibriemen mit Kettenpanzer. Kl. 47. Nr. 1460. Einrichtung an Spielwerken zur Tonerzeugung mittelst Anschlagens von Metall-, Glas- oder Porzellanplatten. Kl. 51. Nr. 1575. Automatischer, pneumatisch oder elektrisch wirkender Gasanzünder. Kl. 26. Nr. 1639. Niederschraub-Ventil mit paraboloischem in den Hohlraum des Ventilsitzes hineinragenden Zapfen. Kl. 85. Nr. 1672. Untersatzteller mit Feder für Nachtlampen Kl. 4. Nr. 1772. Schloßkonstruktion mit Zahnradübertragung. Kl. 68. Nr. 1775. Einrichtung zum Pressen der Hakennadeln bei Strickmaschinen. Kl. 25. Nr. 1868. Preßsiebe aus Rohr für Zuckerfabriken ꝛc. Kl. 89. Nr. 2025. Aus Seife, Kartoffelmehl und Ochsengalle bestehendes schmierendes Kesselsteinverhütungsmittel. Kl. 12. Nr. 2085. Neuerung an den Spulen der Spinnmaschinen für Wollgarne. Kl. 76. Nr. 2087. Metall-Straßenpflaster. Kl. 19. Nr. 2088. Taschengoldwaage mit Wasserwaage und Scala Kl. 42. Nr. 2338. Revolverschloßmechanismus. Kl. 72. Nr. 2376. Backenfeder an Schützen für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 2525. Selbstthätige Kupplung für Eisenbahnwagen, Kl. 20. Nr. 3020. Luft-Resonanz-Zellenwerk für Klavier-Instrumente. Kl. 51. Nr. 3243. Oscillirende atmosphärische Gaskraftmaschine. Kl. 46. Nr. 3403. Selbstthätige, doppeltwirkende Fräsmaschine für Nähmaschinen-Nadeln. Kl. 52. Nr. 3658. Einrichtung zum Zupressen der Hakennadeln an Strickmaschinen (Zusatz zu P. R. Nr. 1775). Kl. 25. Nr. 3967. Neuerungen an Präzisionssteuerungen für doppeltwirkende Wassersäulenmaschine (Zusatz zu P. R. Nr. 1155). Kl. 88.

Berlin, den 4. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 364. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 18 651/78. Federhalter mit Tintenbehälter. Vom 4. November 1878. Nr. 21 021. Federnde Laufrollen für Tisch- und Stuhlbeine. Vom 18. November 1878. Nr. 23 864. Waschmaschine mit gerieften Walzen. Vom 27. November 1878.

Berlin, den 8. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 365. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 22909/79. Neuerungen an der Bertramschen Knierohr-Biegemaschine. Zusatz zu P. A. Nr. 6906. Vom 13. Dezember 1878.

Berlin, den 10. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 366. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 5214. Carl Ferdinand Radloff, Kaufmann, und Hermann Ludwig Heyer, Maschinist in Berlin, Dichtungsmittel für Dampf-, Wasser-, Luft- und Gashähne, vom 7. August 1878. Kl. 47.

Berlin, den 10. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 367. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 459. Verfahren zur Zersetzung ammoniakalischer Destillationsprodukte aus Gaswässern durch Glaubersalz und Chilisalpeter, behufs Gewinnung von schwefelsaurem und salpetersaurem Ammoniak, sowie von Soda. Kl. 75. Nr. 882. Thürschloß mit besonderem inneren und äußern Drücker, die Anwesenheit einer Person in dem geschlossenen Raume selbstthätig durch Schrift anzeigend. Kl. 68 Nr. 887. Nebelsignal-Apparat. Kl. 74. Nr. 920. Compressorium für Mikroskopie. Kl. 42. Nr. 1120. Combination von Niederschraub-Ventilen für Badeeinrichtungen. Kl. 85. Nr. 1138. Cigarrenspitze mit Abschneider.

Kl. 44. Nr. 1142. Einrichtung an Webschützen, um die von der Spule ablaufenden Einschlagfäden gedreht oder gezwirnt in das Gewebe einzutragen. Kl. 86. Nr. 1147. Neuerungen an Briefumschlägen. Kl. 54. Nr. 1160. Funkenlöschapparat für Lokomotiven und Lokomobilen. K. 20. Nr. 1225. Steuerungsmechanismus an Rotationsmaschinen. Kl. 88. Nr. 1226. Verfahren zur Herstellung von Mosaik-Thonplatten. Kl. 80. Nr. 1229. Jackson'sche Wendevorrichtung an horizontalen Windrädern mit Kettenbetrieb. Kl. 88. Nr. 1231. Tauklemmer. Kl. 87. Nr. 1232. Schornsteinaufsatz. Kl. 24. Nr. 1233. Schränk- und Schärfmaschine für Sägen. Kl. 87. Nr. 1290. Teigtheilmaschine mit gemeinschaftlicher Spindel zur Bewegung eines Preßkolbens und von Messern. Kl. 2. Nr. 1309. Metallform zur Herstellung von gerippten Flaschen. Kl. 32. Nr. 1375. Neuerungen an Wirkstühlen mit Doppelhaken-Nadeln zur Herstellung von Links- und Links-Waare. Kl. 25. Nr. 1416. Vorrichtung zum Holzspalten. Kl. 34. Nr. 1439. Schienen für chirurgische Zwecke. Kl. 30. Nr. 1465. Formmaschine zur Herstellung gleichartiger Hohlräume oder Eindrücke in Gußformen mit Vorrichtung zum Einschieben typenartiger Modellstücke. Kl. 31. Nr. 1556. Drehkanone für Kleingewehrfeuer. Kl. 72. Nr. 1871. Neuerung an Breithaltern für Webstühle. Kl. 86. Nr. 2039. Jagd-, Maler- und Reconvalescenten-Stuhl. Kl. 33. Nr. 2297. Einrichtung an einer rotirenden Pumpe zur Leitung der Schieber nach außen. Kl. 59. Nr. 2341. Eisschrank-Konstruktion. Kl. 17. Nr. 2412. Zeigerwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck. Kl. 42. Nr. 2553. Neuerungen an Geschossen und Kartuschen für Geschütze. Kl. 72. Nr. 2595. Verfahren und Vorrichtungen zum Schärfen der Hufeisen. Kl. 56. Nr. 2789. Closet-Hahn. Kl. 85. Nr. 2938. Befestigungs-Mechanismus an Schlittschuhen ohne Anwendung von Riemen und Schrauben. Kl. 77. Nr. 3112. Doppelsteppstich-Maschine für Handschuh-Näherei. Kl. 52. Nr. 3467. Verfahren um Papier und andere Produkte aus Holzstoff mittelst einer Mischung von Zink- oder Cadmiumchlorür resp. Sulfat mit Ammoniak wasserdicht zu machen. Kl. 8. Nr. 3619. Neuerungen an eisernen Oberbau-Konstruktionen für Eisenbahnen und Straßenbahnen. Kl. 19. Nr. 4049. Autoclave zum Lösen von Bernstein. Kl. 22. Nr. 4114. Befestigung von Schienen auf steinernen Langschwellen für Pferdeeisenbahn-Geleise. Kl. 19. Nr. 4210. Luftwellen-Telegraph. Kl. 74. Nr. 4257. Kleiderknopf mit Plattenbefestigung. Kl. 44. Nr. 4395. Neuerungen an Schulbänken und Tafeln. Kl. 34. Nr. 4434. Maschine zum Herausbohren der Stehbolzen aus Lokomotiven. Kl. 49. Nr. 5154. Neuerungen an der Bertram'schen Kniehrbiegemaschine. Kl. 49. Nr. 5694. Vorrichtung zum Auslöschen von Lampen in Gestalt eines von Außen zusammen zu drückenden Gummiballons unter dem Oelreservoir oder in dem hohlen Fuß der Lampe Kl. 4.

Berlin, den 10. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 368. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 9913/78. Neuerungen an Concertina's und Accordeon's. Vom 4. Juli 1878. Nr. 10 811. Gasregulir-Mönchs-Ventil. Vom 11. September 1878. Nr. 20 540. Verschließbarer Milchwagenkasten. Vom 30. November 1878. Nr. 22 255. Verschließbares Drückerschloß. Vom 6. November 1878. Nr. 22 305. Kohlen-Anzünde-Pasta. Vom 30. November 1878.

Berlin, den 15. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 369. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 17. März 1879 den gegenwärtig im Landarmenhause zu Trier detinirten Franz Peter Mergelsberg aus Eupen für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 21. April 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 370. Dem bisherigen Forstaufseher Stege II ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die durch Pensionirung des Försters Holstein zur Erledigung kommende Försterstelle zu Rothekreuz in der Oberförsterei Höven vom 1. Juli c. ab verliehen worden. Aachen, den 22. April 1879.

№ 371. Des Königs Majestät haben den bisherigen Amtmann Dombois zum Landrath des Kreises Erkelenz zu ernennen geruht.

Aachen, den 29. April 1879.

Königliche Regierung.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Beilage

zu Stück 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage des Allgemeinen Deutschen Maurer-Vereins zu Berlin erschienene, von Paul Grottkau verfaßte und herausgegebene nicht periodische Druckschrift: „Unterhaltendes, in 12 Briefen zusammengestellt, an die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauer-Vereins und Solche, die es werden wollen", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Nemesis" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Mai **1879.**

№ 372. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 8634.) Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Heiligenhafen, Kreis Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 10. März 1879.

(Nr. 8635.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens und des an demselben befindlichen Lagerplatzes in der Stadt Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. März 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 373. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschuldenverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten. Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Finanz-Minister. Hobrecht.

№ 374. Die unter der Firma:

„Assurantie Compagnie de Amsterdam de anno 1771“

in Amsterdam domicilirte Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unter dem 19. November 1862 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Ribbeck.

№ 375. Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 50 Cents; Sperrgut die Hälfte mehr. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Bei Packeten mit Werthangabe tritt dem Gewichtporto die ermäßigte Versicherungsgebühr von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder je 350 Gulden hinzu.

Berlin, W., 19. April 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 376. Vom 1. Mai ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und den Niederländischen Besitzungen in Ostindien das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., 23. April 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 377. Des Königs Majestät haben dem Renn-Vereine für Mittel-Deutschland zu Gotha mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. Mts. zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im Anschlusse an die diesjährigen September-Rennen ꝛc. von ihm beabsichtigten Ausspielung von Equipagen, Pferden, Kunst- und sonstigen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 3 M. pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 27. April 1879.

№ 378. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Friedrich Stefan Gruszka, Schlossergeselle,	geboren am 26. Dezember 1847 u. ortsangehörig zu Wolavic bei Liski, Bezirk Krakau in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	10. April d. J.
2	Josef Doerfler, Fleischer,	17 Jahre, geboren zu Pilsen, wohnhaft u. ortsangehörig zu Unter-Reichenau in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. März d. J.
3	Georg Oberndörfer, Seilergeselle,	geboren am 7. Oktober 1855 zu Prag, ortsangehörig zu Rosmeißl in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Johann Krajewski, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Ciecielow in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	7. April d. J.
5	Josef Anderlich, Anstreicher,	31 Jahre, aus Dobronitz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
6	Stefan Baluschak, Drahtbinder,	22 Jahre, aus Neszlusa, in Ungarn,	Landstreichen u. Betteln.	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
7	Georg Tomanek, Drahtbinder,	17 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Koralic, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.
8	Peter Bulat, Drahtbinder,	geboren am 4. August 1859 zu Neszlusa, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Willibald Heinrich, Arbeiter,	geboren am 25. März 1852 zu Frankstadt in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	4. März d. J.
10	August Mosler, Tuchmachergeselle,	geboren am 24. August 1854 zu Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Vincenz Liesner, Fleischer,	geboren am 5. April 1846 zu Jaromèr, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
12	Josef Laumann, Müllergeselle,	geboren 1848 zu Fratersdorf, Bez. Schönberg in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
13	Ferdinand Persina, Bäckergeselle,	44 Jahre, aus Biala in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Pollack, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Podhrad, Bezirk Gitschin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. März d. J.
15	Franziska Pache, unverehelichte,	26 Jahre, ortsangehörig zu Jauernich in Oesterreichisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. März d. J.
16	Clementine Barabas, unverehelichte,	23 Jahre, ortsangehörig zu Weißkirchen in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
17	Leopold Schill, Kaufmann,	38 Jahre, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. März d. J.
18	Johann Hannusch, Weber,	16 Jahre, geboren zu Roth-Kosteletz, ortsangehörig zu Ober-Radechau i. Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Isaak Klein, Handelsmann,	42 Jahre, aus Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
20	Sven Carlson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Tursoß in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. März d. J.
21	Peter Wawrich, Schuhmacher,	geboren am 28. Dezember 1850 und ortsangehörig zu Woderad, Bezirk Turnau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	9. April d. J.
22	Anton Peprny, Bäcker,	geboren 1859 u. ortsangehörig zu Pisek in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln.	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	10. März d. J.
23	Anna Lukesch, Taglöhnerin, unverehelicht,	30 Jahre, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	15. März d. J.
24	Alexander Zapletal, Sattlergeselle,	27 Jahre, aus Neutra in Ungarn,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	24. März d. J.
25	Marie Fürch, Taglöhnerin, unverehelicht,	geboren 1839, aus Ober-Tieschau, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	5. April d. J.
26	Josef Kaiser, Steinmetz,	26 Jahre, geboren zu Albrechtitz bei Budweis in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. März d. J.
27	Johann Wagner, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren zu Echternach in Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Johann Post, Schneider,	18 Jahre, geboren zu Binsfeld in Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Februar d. J.
29	Johann Fabine, Erdarbeiter,	25 Jahre, geboren zu Trecart, Provinz Notre in Italien,	desgleichen,	derselbe,	6. April d. J.
30	Emilié Serre,	geboren am 29. April 1854 zu Dieppe, Departement Seine inférieure in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. April d. J.
31	Giuseppe Aurelio Raimondo Galpecca,	28 Jahre, geboren zu Roveredo, Kanton Tessin in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

№ 380. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Stadt.	Markt pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Stroh: Kramm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	21	50	15	50	19	—	16	—	27	—	27	—	28	—	10	—	6	50	6	—	5	50
2	Düren	19	36	13	01	17	50	12	68	26	—	26	—	35	—	8	40	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	19	20	12	50	15	—	13	50	22		25	—	35	—	7	—	3	—	2	50	4	50
4	Eupen	21	75	16	—	15	25	14	75	27	—	25	—	34	—	8	—	7	—	6	—	6	—
5	Jülich	20	75	15	25	16	—	14	50	26	—	26	—	34	—	8	90	4	—	3	80	5	75
	Durchschn.	20	51	14	45	16	55	14	29	25	60	25	80	33	20	8	46	4	80	4	26	5	55

Aachen, den 6. Mai 1879.

№ 381. Der von uns unterm 12. Dezember 1878 sub Nr. 1861 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Philipp Reinartz zu Waurichen zum Hausirhandel mit Stroh, Heu und Kartoffeln ist dem p. Reinartz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 1. Mai 1879.

№ 382. Ueber die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jägerkorps ist unterm 15. Februar a. cr. von den Herren Ministern des Krieges und der Finanzen ein neues Regulativ ergangen, welches von jetzt ab an die Stelle des Regulativs vom 8. Januar 1873 tritt. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Königlichen und Gemeinde-Oberförstern, sowie bei den Gemeinde-Forst-Administratoren eingesehen werden können.

Aachen, den 27. April 1879.

Königliche Regierung. Hoffmann.

№ 379. Nachstehend bringen wir den unterm 14. Februar d. J. von dem Verwaltungsrath des Instituts vom guten Hirten hierselbst beschlossenen Nachtrag zu den durch das diesseitige Amtsblatt, Jahrgang 1848, Stück 42. S. 246—249 bekannt gemachten Statuten des gedachten Institutes sowie den jenen Nachtrag genehmigenden Allerhöchsten-Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 2. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 5. Mai 1879.

Nachtrag

zu den durch des hochsel. Königs Majestät unterm 17. Juni 1848 für das Institut des guten Hirten in Aachen genehmigten Statuten:

An Stelle der §§ 1 2 3 der vorbezeichneten Statuten treten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Die zu Aachen unter Leitung einer Genossenschaft barmherziger Schwestern vom guten Hirten bestehende Anstalt hat fortan ausschließlich den Zweck, kranke gefallene Frauenpersonen zu heilen.

Andere Personen, insbesondere die nicht kranken Büßerinnen, dürfen weder in die Anstalt aufgenommen, noch in derselben belassen werden.

§ 2. Nur solche Personen weiblichen Geschlechts finden Aufnahme in der Anstalt, welche aus freien Stücken darum bitten oder von den Eltern resp. deren Stellvertretern oder doch auf eine gesetzlich zulässige Weise der Anstalt überwiesen werden.

§ 3. Die Anstalt sorgt für alle Bedürfnisse der aufgenommenen Kranken. Dagegen haben diese nach Verhältniß ihres Vermögens ein angemessenes Kostgeld von monatlich nicht unter $2\frac{1}{2}$ Thlr. (7,50 Mk.) zu entrichten.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeldlich geschehen.

Aachen, den 14. Februar 1879.

Der Verwaltungsrath des Instituts vom guten Hirten.

gez. Dr. Hahn, Dr. Lingens, Sartorius Oberpfarrer, Dr. Straeter, Dr. Dubelmann, Oberpf. z. h. Nicolaus, Dr. Lersch, Steph. Fey.

Auf den Bericht vom 24. v. M. will Ich dem in beglaubigter Abschrift hierbei zurückfolgenden Nachtrage vom 14. Februar d. J. zu dem Statut des Instituts des guten Hirten in Aachen hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 2. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

gez. Leonhardt, Falk, Graf zu Eulenburg.

An den Justiz Minister, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-															
Fleisch																							
von Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	4	20	60	25	58	50	67	50	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	10	1	60	2	31	3	11	51	25	49	50	47	50	2	80	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	40	2	10	3	—	35	—	33	—	39	—	2	80	3	30
1	40	1	30	1	50	1	50	—	60	1	60	2	20	5	40	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	1	—	1	60	2	23	3	12	40	—	44	—	36	—	2	40	3	—
1	40	1	50	1	36	1	42	1	06	1	56	2	21	3	77	46	50	48	80	50	—	2	76	3	30

Personal-Chronik.

№ 383. Der bei der katholischen Elementarschule zu Roethgen Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Jos. Stein ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 384. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hofstadt Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Dolls ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 385. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hahn, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Janser ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 386. Der bei der katholischen Elementarschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Kummer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 387. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eynatten, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Laurenz Linden ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 388. Die bei der katholischen Elementarschule zu Bardenberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Adams ist definitiv daselbst angestellt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 389. Reise-Plan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1879.

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormitt. Uhr.
Juni	30	Montag	Reise nach Jülich		
Juli	1	Dienstag	Aushebung in Jülich	8½	11
"	2	Mittwoch	dito und Reise nach Düren	8	
"	3	Donnerstag	Aushebung in Düren	8½	11
"	4	Freitag	dito	8½	
"	5	Sonnabend	dito	8½	
"	6	Sonntag	Reise nach Schleiden		
"	7	Montag	Aushebung in Schleiden	8½	7½
"	8	Dienstag	dito	8½	
"	9	Mittwoch	Reise nach Montjoie		
"	10	Donnerstag	Aushebung in Montjoie	8½	7½
"	11	Freitag	Reise nach Malmedy		
"	12	Sonnabend	Aushebung in Malmedy	8½	7½
"	13	Sonntag	in Malmedy		
"	14	Montag	Aushebung in Malmedy und Reise nach Eupen	8	
"	15	Dienstag	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen	8½	7½
"	16	Mittwoch	Aushebung in Aachen, Land	8	
"	17	Donnerstag	dito	8	
"	18	Freitag	dito	8	
"	19	Sonnabend	dito	8	
"	20	Sonntag	in Aachen		
"	21	Montag	Superrevision der Invaliden und Wehrleute in Aachen, Stadt und Land		8
"	22	Dienstag	Listenrevision in Aachen, Stadt		
"	23	Mittwoch	Aushebung in Aachen, Stadt	8	
"	24	Donnerstag	dito	8	
"	25	Freitag	dito	8	
"	26	Sonnabend	dito	8	
"	27	Sonntag	Reise nach Geilenkirchen		
"	28	Montag	Aushebung in Geilenkirchen	8½	8
"	29	Dienstag	dito und Reise nach Heinsberg	8	
"	30	Mittwoch	Aushebung in Heinsberg	9½	9
"	31	Donnerstag	Reise nach Erkelenz		
Auguft	1	Freitag	Aushebung in Erkelenz	9	8
"	2	Sonnabend	dito	8	
"	3	Sonntag	Reise nach Kempen		
"	4	Montag	Aushebung in Kempen	8	
"	5	Dienstag	dito	8	
"	6	Mittwoch	dito	8	
"	7	Donnerstag	Superrevision der Invaliden u. Wehrleute u. Rückreise		8

Anft.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngaffe Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 wird der Unterstützungsverein Krankenkasse Nr. 3, früher Kranken-Unterstützungskasse des allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Neu-Isenburg, hiermit verboten.

Offenbach, den 24. April 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen „Arbeiterbildungsverein", gegenwärtig unter dem Namen „Sängerkranz" in Ernstthal bestehenden Verein verboten.

Zwickau, den 26. April 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung Zeltweg-Hottingen im Jahre 1879 zu Zürich erschienene, nicht periodische Druckschrift: „Staatlicher Getreidehandel oder: Wie kommt das Volk zu billigem Brod. Von Robert Seidel" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium, von Madai.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Argus" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 26. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Durch Beschluß der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage sind die nachgenannten Druckschriften, nämlich:

I. die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 der in San Francisco erscheinenden Wochenzeitung „California Arbeiter-Zeitung" vom 28. Dezember v. J., 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar d. J.;
II. die Nummern 33, 1 und 6 des in New-York erscheinenden „Wochenblatts der New-Yorker Volks-Zeitung" vom 25. Dezember v. J., 4. Januar und 8. Februar d. J.;
III. die Nummer 110 der in Chicago erscheinenden „Chicagoer Arbeiter-Zeitung" vom 11. Februar d. J.;

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 26. April 1879.

Königl. Württemberg. Regierung d. Neckar-Kreises.
Leypold.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 12. und 19 April 1879 datirten Nummern 14, 15 und 16 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Présurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 28. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium
von Madai.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Mai 1879.

№ 390. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 12 enthält;

(Nr. 1293.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879.

(Nr. 1294.) Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879.

№ 391. Die Gesetz-Sammlungen Nr. 16, 17, 18 und 19 enthalten:

(Nr. 8636.) Hinterlegungs-Ordnung. Vom 14. März 1879.

(Nr. 8637.) Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogengemeinde an die altisraelitische Kultusgemeinde zu Wiesbaden. Vom 24. März 1879.

(Nr. 8638.) Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung. Vom 24. März 1879.

(Nr. 8639.) Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879.

(Nr. 8640.) Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. Vom 1. April 1879.

(Nr. 8641.) Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 392. Die Candidaten des höheren Schulamts, Anton Heinrich Schmitz und Franz Zumkley, sind von uns zu ordentlichen Lehrern bei der höheren Bürgerschule zu Eupen ernannt worden.

Koblenz, den 2. Mai 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 393. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird gemäß Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. v. Mts. — U. III. 6823 — zu Anfang Oktober d. Js. ein neuer sechsmonatlicher Cursus beginnen.

Diejenigen Lehrer, welche zu dem Cursus zugelassen zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei dem betreffenden Kreis-Schulinspektor anzumelden, welcher ihnen von den für die Zulassung maßgebenden Bedingungen Kenntniß geben wird.

Aachen, den 2. Mai 1879.

№ 394. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kapelle zu Bilstein, im Kreise Olpe, eine durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 31. Dezember cr. bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte genehmigt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß mit Einsammeln von Gaben nachbenannte Personen betraut sind: 1. Heinrich Schülmers aus Crefeld, 2. Bernard Bergmann aus Mettmann, 3. Heinrich Zinnenlauf aus Neuß, 4. Julius Stephan aus Neuß und 5. Heinrich Lichtschlag aus Düsseldorf.

Aachen, den 8. Mai 1879.

№ 395. Auf Grund der Convention vom 7. Februar 1873, betreffend die zur Ausübung der Praxis in den deutschen an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medicinal-Personen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß:

der Apotheker Longtain und die Hebamme Teller sich in Welkenraedt niedergelassen haben.

Die Veröffentlichung der diesseitigen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medicinal-Personen wird belgischer Seits erfolgen.

Aachen, den 12. Mai 1879.

№ 396. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Bürgermeisterei-Verwalter Müller zu Coslar unterm 2. l. Mts. zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kirchberg umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 10. Mai 1879.

№ 397. Dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Pohl ist die commissarische Verwaltung der Steuerkasse Burtscheid und der damit verbundenen Nebenkassen, deren Inhaber zur Zeit außer Funktion gesetzt ist, vom 12. d. Mts. ab übertragen worden.

Aachen, den 9. Mai 1879.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Gube, Glasmaler,	geboren am 5. Oktober 1837 zu Morchenstern in Böhmen, ortsangehörig zu Hadeland bei Christiania in Norwegen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	17. März d. J.
2	Arnold Roth, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Jan. 1858 zu Wattwyl, ortsangehörig zu Hausen, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
3	Adolf Schudiel, Wagenlackirer,	27 Jahre, aus Neutitschein in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	18. April d. J.
4	Josef Demel, Tagelöhner,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Klein-Würben, Bezirk Schönberg in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	12. März d. J.
5	Johann Heintel, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Spornhan in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
6	Die Zigeuner:				
	a. Anton Arbei, Schmied,	35 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	b. dessen Ehefrau, Franziska,	30 Jahre, geboren zu Proskowitz, ortsangehörig zu Zabrechau, Bez. Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	c. Stefan Schlichta, Schmied,	50 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Zabrechau, Bezirk Mährisch-Ostrau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. März d. J.
	d. dessen Ehefrau, Theresia, geborne Burjanski,	29 Jahre, geboren zu Ktokoczowie, ortsangehörig zu Zabrechau, Bez. Mährisch-Ostrau in Mähren,			
	e. Josef Burianski, alias Burjanski, Pferdeknecht,	18 Jahre, geboren zu Schemrowitz, Kreis Lublinitz in Preußen, ortsangehörig zu Zabrechau, Bez. Mährisch-Ostrau in Mähren,			

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Josef Leibinger, Brettschneider,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Heinzendorf in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. März d. J.
8	Josef Dostal, (alias Dosbal), Weber,	38 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
9	Peter Velisky, Drahtbinder,	34 Jahre, aus dem Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Januar d. J.
10	Ferdinand Mick, Tuchmacher,	45 Jahre, aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. Februar d. J.
11	Alfred Kansky, Drechslergeselle,	27 Jahre, aus Opocno in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. April d. J.
12	Johann Alfred Petersen, Arbeiter,	27 Jahre, aus Gothenburg in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
13	Johann Peter Söderlund, Arbeiter,	70 Jahre, aus Hvena in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. April d. J.
14	Josef Rösel, Fleischhauergeselle,	19 Jahre, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	29. März d. J.
15	Karl Zirm, Schlossergeselle,	19 Jahre, aus Harta, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
16	Luigi Santoni, Tagelöhner,	geboren 1852, aus Arco, Bezirk Riva in Süd-Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	8. April d. J.
17	Wenzel Pouma (Bouma), Handarbeiter,	35 Jahre, geboren zu Lipina in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Februar d. J.
18	Elias Nilson, Handarbeiter,	geboren am 3. August 1851 zu Elmeboda in Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
19	Wilhelm Morche, Bergarbeiter,	geboren 1838 u. ortsangehörig zu Ullersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Jakob Furrer, Weber,	20 Jahre, aus Wetzikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. April d. J.
21	Konrad Schuster, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1857 zu Buch, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. April d. J.
22	Alfons Dauchy, Lithograph,	32 Jahre, geboren zu Maizières in Frankreich,	Landstreichen u. grober Unfug,	derselbe,	16. April d. J.
23	Ludwig August Knutti, Schlosser,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Lachaux de Fonds in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. April d. J.
24	Gottlieb Albert Bachmann, Schmied,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Langnau, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	17. April d. J.
25	Friedrich Hürzeler, Schlosser,	38 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Ostringen, Kanton Aargau in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

399. Bericht über die Taubstummen-Anstalt zu Aachen pro 1878.

Die Anstalt zählte im abgelaufenen Jahre 62 Zöglinge, von welchen zu Ostern zwei Knaben und ein Mädchen aus derselben entlassen wurden und im Monat October ein Knabe starb. Im Laufe des Jahres traten 7 Kinder in die Anstalt ein. Die gegenwärtige Frequenz beträgt 58 — nämlich 37 Knaben und 21 Mädchen, — von denen angehören:

	Knaben.	Mädchen.	Sa.
1. Der Stadt Aachen	8	8	16
2. Dem Landkreise Aachen	9	6	15
3. „ Kreise Düren	3	1	4
4. „ „ Erkelenz	3	1	4
5. „ „ Eupen	3	1	4
6. „ „ Heinsberg	3	—	3
7. „ „ Jülich	1	2	3
8. „ „ Malmedy	1	1	2
9. „ „ Montjoie	1	—	1
10. „ „ Schleiden	4	—	4
11. „ Regr.-Bez. Cöln	1	—	1
12. „ „ „ Düsselrorf	—	1	1
	37	21	58

Die Zöglinge waren katholischer, ein Knabe evangelischer Confession. Ihr Alter variirte zwischen 7 und 16 Jahren, ein Mädchen aber ist 18 Jahre alt.

Der Unterricht wurde für die Zöglinge in 6 Abtheilungen von 4 Lehrern außer dem Religionslehrer ertheilt, und die Zahl der Unterrichtsstunden betrug pr. 32 bezw. 34. Die Zahl der Zöglinge, der Abtheilungen und der Lehrstunden fordert die Vermehrung der Lehrkräfte, und wird deshalb in naher Zeit der fünfte Lehrer berufen werden.

Der Schulbesuch war ein regelmäßiger; einzelne Kinder jedoch konnten wegen Krankheit für kürzere oder längere Zeit dem Unterrichte nicht beiwohnen.

Zur Förderung der Gesundheit benutzten die Knaben den sog. Hangeweiher unter Aufsicht der Anstaltslehrer zum Baden, wozu der Schwimmlehrer Herr Schulze denselben, wie in früheren Jahren, unentgeltlich zur Verfügung stellte. Die Mädchen badeten unter Aufsicht ihrer Pflegemütter in einer hiesigen Badeanstalt.

Auch wurden die Kinder von den Lehrern öfters in's Freie geführt, theils zur Belehrung über die Gegenstände der freien Natur, theils zur Erholung.

Im Juli machten sie unter Führung der Lehrer eine Excursion nach Cöln; die Direction der Rheinischen Eisenbahn hatte kostenfreie Hin- und Rückfahrt bewilliget, und die Directionen des zoologischen Gar-

tens und der Flora hatten unentgeltliche Besichtigung derselben gestattet.

Das Interesse der Behörden und vieler Privaten für die Anstalt bethätigte sich in mehrfacher Weise. Die Stadt Aachen lieferte für dürftige Kinder die Schulbücher und Schreibmaterialien; die Direction der Handwerker-Fortbildungsschule gestattete unentgeltliche Theilnahme an dem Zeichenunterrichte, und wurde dadurch 6 Knaben das Mittel geboten, sich im Zeichnen auszubilden; diejenigen Knaben, welche im Zeichnen Fortschritte gemacht, besuchten von Zeit zu Zeit die Gemälde-Ausstellung unter Führung eines Anstaltslehrers, und hatte dazu Herr M. Jacobi Freikarten geliefert.

Im Monat Mai wurde die Anstalt durch den Herrn Geheimen Regierungsrath, General-Inspector des Taubstummenwesens Saegert einer eingehenden Revision unterzogen.

Die vaterländischen Feste wurden in herkömmlicher Weise gefeiert: am 22. März der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs und am 30. Sept. das Geburtsfest Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, der hohen Protectorin der Anstalt. Bei der Feier der Feste, wie auch an dem St. Nicolausfeste am 6. Dezember, erhielten die Zöglinge Festgaben, zu deren Beschaffung Gönner der Anstalt die Mittel gereicht hatten.

Aachen, den 6. Mai 1879.

M 400. Der Allerhöchste resp. Höchste Erlaß vom 22 und 21. März cr. sowie das Statut, betr. die „Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten und Kapital-Versicherung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. Mai 1879.

Auf den Bericht vom 19. März d. J. will Ich der „Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung, auf Grund des von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Uebernahme des Protektorats über die Stiftung, am 21. März d. J. vollzogenen Statuts hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. März 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Graf Eulenburg. Maybach.

An den Reichskanzler, den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Aus Veranlassung der am 11. Mai und 2. Juni 1878 durch Gottes Gnade von Sr. Majestät dem Kaiser und König glücklich abgewendeten Lebensgefahr ist im Deutschen Volke eine Sammlung veranstaltet worden, um der Liebe und Verehrung des Volkes für seinen Kaiser einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu verleihen. Die Sammlung, welche bei einer Zahl von 11523972 Beisteuernden in 75576 Gemeinden die Summe von nahezu 1740000 M. ergeben hat, ist Mir unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelms-Spende" mit der Bitte übergeben worden, den Ertrag zur Verwendung für einen allgemein wohlthätigen Zweck zu bestimmen.

Diese Spende widme Ich hierdurch zu einer Stiftung, über welche Ich das Protektorat übernehme, und welche den Zweck haben soll, die Grundlage einer Alters-Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt für, die gering bemittelten Klassen des Deutschen Volks, insbesondere für die arbeitende Bevölkerung zu bilden, in Verbindung mit einer Einrichtung zur Gewährung von Auskunft und Beirath an genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise.

Ueber die Organisation, sowie die Verwaltungsgrundsätze dieser Anstalt und die Regeln der Betheiligung an derselben ist das anliegende Statut beschlossen worden, welchem Ich hiermit, vorbehaltlich der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung, Meine Genehmigung ertheile.

Berlin, den 21. März 1879.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler, die Minister der Justiz, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Statut

der Kaiser Wilhelms-Spende. Allgemeinen deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Rechte, Sitz und Name.

§ 1. Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person und in der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsstand.

Sie führt den Namen: Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Zweck und Aufgabe.

§ 2. Die mittelst der Stiftung begründete Anstalt hat den Zweck:

1) den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben für die Zeit des Alters Renten oder Kapital (§§ 21, 22) zu versichern und
2) genossenschaftliche Alterversorgungs-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der nothwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen. (§ 28).

Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglied der Anstalt ist Jeder, auf dessen Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf Grund dieses Statuts abgeschlossen worden ist.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering be-

mittelten Klassen gehört und zur Zeit des Versicherungsantrages seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat. Deutsche, welche sich nur zeitweise im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nur in Folge einer in den Formen des § 25 vollzogenen oder auf Grund des § 26 eingetretenen Kündigung.

Einzahler ohne Mitgliedschaft.

§ 4. Zu Gunsten eines Aufnahmefähigen kann jeder Andere eine Rente oder ein Kapital versichern. Ein solcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anstalt, hat aber das Recht:

1) sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr seiner Einlage vorzubehalten (§ 24),
2) die Kündigung (§ 25) und Beleihung (§ 26) seiner Einlage auszuschließen,
3) zu bestimmen, daß seine Einlage nur einen Anspruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen soll.

Der Einzahler und seine Rechtsnachfolger können auf diese Vorbehalte und Beschränkungen jederzeit verzichten.

Garantiefonds.

§ 5. Der Garantiefonds der Anstalt besteht aus dem derselben überwiesenen Ertrage der Kaiser Wilhelms-Spende. Seine Zinsen dienen zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Sollte die Substanz des Garantiefonds für die Kosten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Anspruch genommen werden, so ist der dazu verwendete Betrag aus späteren Ueberschüssen zunächst zu ersetzen.

Gegenseitigkeit der Mitglieder.

§ 6. Kein Mitglied (§ 3) und kein Einzahler (§ 4) ist zur Gewährung von Nachschüssen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anstalt beruht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was sie ihren Mitgliedern und den Rückgewähr-Berechtigten vertragsmäßig zu leisten hat, durch die Einlagen und deren Zinsen aufgebracht werden muß. Sollten diese hierzu einmal unerwarteter Weise nicht ausreichen, so können die bezüglichen Leistungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

Rechnungsgrundlagen.

§ 7. Der Berechnung der Tarife für die im § 2 Nr. 1 bezeichneten Versicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Revision auf dem in § 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

Tarife, Geschäftspläne, Instruktionen und Versicherungsbedingungen.

§ 8. Die Tarife, Geschäftspläne und Versicherungsbedingungen, sowie die Geschäftsordnungen und Instruktionen, welche zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Anstalt erforderlich sind, werden durch den Aufsichtsrath (§ 14) festgesetzt.

Sammelkasse.

§ 9. Um Personen, welche nicht im Stande sind, sofort eine volle Einlage nach § 21 zu machen, Gelegenheit zur Ansammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelst Gutschrift verzinsen. Diese Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, sondern müssen, sobald sie mit den Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Versicherung nach § 21 verwendet werden.

Titel II.

Verwaltungsorganisation.

Oberaufsicht, Verwaltung und Vertretung.

§ 10. Die staatliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem preußischen Minister des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anstalt berufenen Organe sind die Direktion (§§ 11 bis 13) und der Aufsichtsrath (§§ 14 bis 17).

Direktion.

§ 11. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie besteht zunächst aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufsichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzustellen. So lange nur ein Direktor fungirt, ist ein Subdirektor anzustellen, welchem auch die Vertretung des Directors obliegt.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, sowie zur Abtretung von Forderungen ist die Unterschrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonstige Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinsen und Kosten bedürfen nur der Unterschriften des Rendanten und des Controleurs. Coupons werden mit dem Facsimile der Unterschrift eines Direktors versehen und vom Controleur gezeichnet.

Fortsetzung.

§ 12. Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufsichtsrath angestellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt. Ihre Namen werden gemäß § 33 bekannt gemacht.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlassung eines auf Lebenszeit angestellten Direktors oder Subdirektors kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, durch den Aufsichtsrath erfolgen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die Ober-Aufsichtsbehörde (§ 10) statt-

findet.

Die Direktion führt die Verwaltung selbständig, bedarf aber in den sich aus § 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufsichtsrathes, ohne nach Außen hin dieselbe nachweisen zu müssen.

Anlegung der Geldbestände.

§ 13. 1. Die Kapitalien der Anstalt müssen zinsbar

A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe, oder

B. in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche einer der nachstehenden Gattungen angehören:

a. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates,

b. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;

c. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;

d. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu trachten, wenn sie den nach den Landesgesetzen für die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Bestimmungen entspricht.

In wie weit Abweichungen von dieser Vorschrift unter besonderen Verhältnissen zulässig sind, bleibt der Bestimmung eines besonderen, vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vorbehalten.

2. Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem Königlichen Seehandlungs-Institut und bei der kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, sowie bei öffentlichen Sparkassen zinsbar belegen.

3. Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Instituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geschieht nach Bestimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe geschieht durch Beschluß eines Ausleihungs-Comites, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Etatsjahr deputirten Mitgliedern des Aufsichtsraths — deren Vertreter vom Präsidenten ernannt werden — besteht.

4. Die Bestimmungen über Einrichtung des Kassenlokals, Aufbewahrung der Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe, sowie der Werthpapiere, über die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen trifft der Aufsichtsrath.

Aufsichtsrath.

§ 14. Der Aufsichtsrath hat die Vertretung der Gesammtinteressen aller Mitglieder der Anstalt wahrzunehmen.

Demselben liegt ob, die Direktion in deren gesammter Geschäftsthätigkeit zu überwachen, sowie auf Beschwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entscheiden. Insbesondere aber gehört zu seinen Zuständigkeiten:

1. Die Anstellung der Direktoren und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, beziehungsweise die Kündigung und Entlassung der Direktoren (§ 12);
2. die Genehmigung der Anstellung, Kündigung und Entlassung von anderen Anstaltsbeamten;
3. die Bestimmung über die Kautionsleistung von Direktoren, Rendanten und anderen Anstaltsbeamten, sowie von Agenten;
4. die nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§ 18);
5. die Feststellung der Geschäftsinstruktionen für die Direktion und für das sonstige Beamtenpersonal, sowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienstentlassung gegen die der Direktion untergeordneten Anstaltsbeamten;
6. die Feststellung von Reglements über die Pensionirung von Direktionsmitgliedern und anderen Anstaltsbeamten, beziehungsweise über Unterstützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
7. die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Rechnungsjahr, die Erheilung der Decharge der Jahresrechnungen, und die gemäß § 33 zu bewirkende Publikation des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, sowie der in § 10 bezeichneten Ober-Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen sind;
8. die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
9. die Feststellung des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes (§ 19 Alinea 2), über dessen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;
10. die Bestimmung über Verwendung von Verwaltungsüberschüssen (§§ 17, 30), sowie über die Annahme von Zuwendungen (§ 32);
11. die Feststellung der Tarife, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne;
12. der An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt, sowie die Anmiethung von Geschäftsräumen;
13. die Abänderung der Statuten (§ 34).

Bildung des Aufsichtsrathes.

§ 15. Der Aufsichtsrath besteht aus einem von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor der Stiftung ernannten Präsidenten und aus zehn Mitgliedern, aus deren Zahl der Präsident seinen Stellvertreter ernennt.

Von diesen Mitgliedern ernennt die preußische Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Personen, welche den Aufsichtsrath bilden, sind zu Anfang jedes Jahres gemäß § 33 bekannt zu machen.

Geschäftsthätigkeit des Aufsichtsraths.

§ 16. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aufsichtsraths, vertritt denselben nach Außen und unterzeichnet die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die Generalversammlungen und führt in denselben den Vorsitz (§ 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsraths erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Derselbe ist beschlußfähig, wenn — mit Einschluß des Präsidenten oder seine Stellvertreters — fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein von dem Vorsitzenden und den sonstigen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Verwendung der Jahresüberschüsse.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die aus der Jahresrechnung (§ 30) sich ergebenden Ueberschüsse zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden sind:

1) zur Verstärkung des Garantiefonds (§ 5),
2) zur Gewährung von Dividenden an die Versicherten,
3) zur Unterstützung Versicherter, welche vorzeitig invalide geworden sind, und hauptsächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberschüssen zur Verstärkung des Garantiefonds (Nr. 1) ist nur so lange zulässig, als derselbe nicht auf 5000000 M. sich beläuft.

Bezirksdirektoren, Rezepturen und Agenturen.

§ 18. Der Aufsichtsrath kann zur Förderung der Anstalt für bestimmte Bezirke Vertrauenspersonen zu Bizirksdirektoren bestellen und die Errichtung von Rezepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweise die Gewinnung von Gemeindebehörden, öffentlichen Sparkassen, Eisenbahnverwaltungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Rezeptur- und Agenturgeschäften ins Auge zu fassen.

Generalversammlung.

§ 19. Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle 3 Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber so oft, als dies der Aufsichtsrath für erforderlich erachtet, findet eine Generalversammlung in Berlin statt.

In derselben wird über die gesammte geschäftliche Lage der Anstalt Bericht erstattet.

Jedem zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten steht die Befugniß zu, spätestens vierzehn Tage vor derselben schriftliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anstalt oder der Statuten betreffen, an den Aufsichtsrath einzureichen. Dieselben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn sie, außer von dem eigentlichen Antragsteller, noch von neun anderen Mitgliedern unterzeichnet sind und mindestens der Antragsteller in der Versammlung anwesend ist.

Außerdem können auch in der Generalversammlung selbst, aus Anlaß des Geschäftsberichts, Anträge zur Berathung gestellt werden.

Für die Generalversammlungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind berechtigt:
   a. alle Mitglieder des Aufsichtsraths, einschließlich des Präsidenten und die Direktoren;
   b. alle männlichen Mitglieder der Anstalt, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, für sich zur Versicherung von Rente oder Kapitrl bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung wenigstens einhundert Mark an Einlagen bezahlt und spätestens bis zum dritten Tage vor dem Versammlungstage ihr Einlage- oder Versicherungsbuch oder die entsprechende sonstige Versicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

Solche Mitglieder können sich auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2) Andere Mitglieder der Anstalt können weder selbst noch durch Vertreter an der Generalversammlung Theil nehmen.
3) Jeder Anwesende hat für sich selbst eine Stimme und je eine für jeden seiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für sich und seine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
4) Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte festgestellt, welche am letzten Wochentage vor der Generalversammlung im Bureau der Anstalt dem Legitimirten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die Generalversammlung.
5) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Spezialbestimmungen über die Geschäftsordnung, eröffnet und schließt die Versammlung, ertheilt und entzieht das Wort, stellt und formulirt die Frage zur Abstimmung.
6) Das aufgenommene Protokoll ist der Generalversammlung vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
7. Die Geueralversammlung kann nur Anträge stellen und Gutachten — besonders über beabsichtigte Statutänderungen — abgeben. Ueber diese Anträge hat der Aufsichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichst Beschluß zu fassen und denselben zu veröffentlichen,

Einladung zur Generalversammlung.

§ 20. Die Einladungen zur Generalversammlung sind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei

Mal — das erste Mal wenigstens 4 Wochen vor dem bestimmten Versammlungstage — vom Aufsichtsrathe in den durch § 33 bezeichneten Zeitungen zu erlassen.

Titel III.

Versicherung von Renten oder Kapital.

Einlage.

§ 21. Jede Einlage zur Versicherung von Rente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieselbe Person gemacht werden. Durch die Gesammtzahl dieser Einlagen darf jedoch der im § 27 bezeichnete Höchstbetrag der Versicherung nicht überschritten werden.

Versicherung von Rente oder Kapital.

§ 22. Durch jede Einlage von 5 M. wird eine Versicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:

a. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
b. von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der ersten Rente oder des Kapitals,
c. von dem Umstände abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§ 24) gemacht ist.

Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital ist nur an Quartaltagen fällig.

Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals.

§ 23. Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Versicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres seit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — sofern eine beschränkende Bestimmung (§ 4 Ziffer 3) nicht entgegensteht — von Kapital bei Beginn seines 56. Lebensjahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn seines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, gestellt und mit der Erklärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, sofern das Mitglied diesen Tag erlebt.

Vorbehalt der Rückgewähr.

§ 24. Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenversicherung muß der Einzahlende erkären, ob die Zahlung unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geschieht oder ohne einen solchen.

Der Vorbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:

1. in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Versicherten oder an den Einzahler, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals (§ 23) nicht erlebt;
2. oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geschehen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der ersten Art erlischt, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunsten der Erben des Versicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erlischt, wenn der Versicherte statt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und dessen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine Einlage gemacht, dabei aber sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Versicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeschlossen hat, statt der Rente das entsprechende Kapital wählen, erhält dieses aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei Fälligkeit des Kapitals zurückgezahlt wird.

Ein solcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Rückgewähr auch dann, wenn der Versicherte die Rente wählt, aber erst nach dem Tode des Letzteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten ist, so ist dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht ist, so kann darauf später verzichtet, und hierdurch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

Kündigung der Einlage.

§ 25. Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Bestimmung des Einzahlers (§ 4 Ziffer 2) ausgeschlossen ist, kann von dem Mitgliede mit 6 monatlicher Frist gekündigt werden, sofern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigstens seit 5 Jahren besteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist, so erhält es als Abfindung für alle Ansprüche aus der Einlage den baar eingelegten Betrag nebst 2 Prozent Zins und Zinseszins, wobei aber nur die seit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfrist abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei solchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Personen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, so wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

Beleihung der Einlage.

§ 26. Dem Mitgliede, für dessen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten ist, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche seit wenigstens 5 Jahren bestehen, von der Direktion ein baares Darlehn bis zur Höhe von $^9/_{10}$ dieser Einlagen gegen $^1/_2$ Prozent monatlicher Zinsen auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gegeben werden, sofern nicht etwa diese Beleihung oder die Kündigung durch Bestimmung des Einzahlers ausgeschlossen ist (§ 4.)

Gegen Erlegung der Zinsen für die ersten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinssatz prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungenen Frist das Darlehn nebst Zinsen nicht unaufgefordert zurück, so gilt die Einlage als mit 6 monatlicher Frist gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Frist, welche auch als Ablauf der Kündigungsfrist gilt, erlebt, den gemäß § 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebst Zinsen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht erlebt, so tritt lediglich die vorbehaltene Rückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebst Zinsen ein.

Höchster Betrag der Versicherung.

§ 27. Der Gesammtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Versicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 Mk. oder das derselben entsprechende Kapital übersteigen. Einlagen, durch welche dieses Maß überschritten werden würde, sind zinslos an den Einzahler oder seine Rechtsnachfolger zu erstatten.

Titel IV.

Technisches Bureau.

Einrichtung und Kosten desselben.

§ 28. Der Aufsichtsrath erläßt die Bestimmungen über die in § 2 Nr. 2 vorgesehene Einrichtung, sowie über die Höhe und Verwendung der für die technischen Arbeiten zu zahlenden Honorare.

Titel V.

Jahresrechnung.

Rechnungsjahr. Grundsätze für die Rechnung.

§ 29. Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verflossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen, gefertigt, und letztere Seitens der Direktion dem Aufsichtsrathe eingereicht.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Rechnungsaufstellung gelten folgende Grundsätze:

I. Aktiva.

Die Kapitalien der Anstalt und die baaren Gelder werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres festgestellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchschnitt der Course an der Berliner Börse in den letzten drei Börsentagen des März und den drei ersten des April in Ansatz gebracht:

Grundstücke werden nach ihrem Erwerbs- und Kostenpreise, auf welchen jährlich ein Prozent abzuschreiben ist, Mobilien nach dem Einkaufspreise, worauf jährlich 4 Prozent des letzten Werthes abzuschreiben sind, in Rechnung gesetzt.

Ausstehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Bestimmung des Aufsichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinsen werden ganz, die zwar schon entstandenen, aber erst später fälligen pro rata temporis festgesetzt.

II. Passiva.

Zu den in Rechnung zu stellenden Passivis gehören:

1. alle bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fälligen versicherten Renten;
2. die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des § 7 für alle noch gültigen Versicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalien;
3. die Sammelbeträge (§ 9) nebst Zinsen bis Ende März;
4. der Garantiefons (§ 5).

Sicherheitsfonds.

§ 30. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberschuß mehr als 5 Prozent der nach § 29 II. Nr. 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß § 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollständigen Deckung der Passiva nicht hinreichen, so sind die §§ 5 und 6 maßgebend.

Verwaltungskosten.

§ 31. Zu den Verwaltungskosten gehören:

1. alle Kosten der Einrichtung und Organisation der Anstalt,
2. alle laufenden Verwaltungskosten, insbesondere:
   a. alle Gehälter, Remunerationen, Reisekosten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hülfsarbeiter, sowie der Rechnungs-Revisoren,
   b. die bewilligten Pensionen und Unterstützungen,
   c. die Miethen und Unterhaltungskosten für das Geschäftslokal,
   d. die Agentur-Provisionen,
   e. die Honorare von Technikern.
   f. die Insertions-, Druck- und Portokosten,
   g. die sächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskosten werden zunächst aus den Ausfertigungsgebühren, den ersetzten Druck-, Porto- und anderen Kosten, sowie aus den Zinsen des Garantiefonds bestritten.

Geschenke und Vermächtnisse.

§ 32. Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet und angenommen sind, werden dieser Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn solche Bestimmungen den Zwecken und Grundsätzen der Anstalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der ersteren die Anstalt erheblich beschwert werden würde, so kann der Aufsichtsrath derartige Geschenke und Vermächtnisse ablehnen.

Geschenke und Vermächtnisse ohne besondere Bestimmung sollen dem Garantiefonds zufließen.

Titel VI.

Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflösung der Anstalt.

Publikationsorgane.

§ 33. Alle die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen müssen wenigstens im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", sowie bis auf weitere Bestimmung des Aufsichtsraths in dem „Berliner Tageblatt", in der „Post", der „Kölnischen" und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" inserirt werden. Die Bestimmung noch anderer Publikationsorgane bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten. Jede Aenderung ist mindestens in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" bekannt zu machen.

§ 34. Statutänderungen jeder Art beschließt der Aufsichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen erfordert, nachdem solche die Zustimmung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Protektors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im § 10 bezeichneten staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts sind, ehe sie in Kraft treten, gemäß § 33 öffentlich bekannt zu machen.

Auflösung der Anstalt.

§ 35. Wenn der Aufsichtsrath die Auflösung der Anstalt beschließt, so sind alle von ihr versprochenen Leistungen im rechnungsmäßigen Betrage, soweit dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, sicher zu stellen.

Der etwaige Ueberschluß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunsten der gering bemittelten Volksklassen bestimmt werden. Zur Auflösung der Anstalt und zur Bestimmung über das überschüssige Vermögen ist die Genehmigung des Protektors, sowie die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Anlage A.
(zu § 7 des Statuts).

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	25	79 196	50	62 317	75	26 169
1	93 496	26	78 561	51	61 513	76	24 000
2	91 782	27	77 925	52	60 679	77	21 834
3	90 360	28	77 297	53	59 825	78	19 675
4	89 157	29	76 675	54	58 956	79	17 536
5	88 147	30	76 058	55	58 070	80	15 442
6	87 302	31	75 440	56	57 153	81	13 412
7	86 606	32	74 812	57	56 219	82	11 475
8	86 049	33	74 171	58	55 238	83	9 655
9	85 620	34	73 516	59	54 174	84	7 964
10	85 302	35	72 849	60	53 010	85	6 422
11	85 093	36	72 172	61	51 754	86	5 049
12	84 926	37	71 488	62	50 413	87	3 880
13	84 739	38	70 800	63	48 996	88	2 926
14	84 524	39	70 109	64	47 502	89	2 168
15	84 266	40	69 416	65	45 929	90	1 583
16	83 943	41	68 721	66	44 265	91	1 137
17	83 561	42	68 025	67	42 506	92	801
18	83 128	43	67 330	68	40 656	93	553
19	82 652	44	66 638	69	38 727	94	372
20	82 140	45	65 945	70	36 734	95	244
21	81 597	46	65 249	71	34 684	96	155
22	81 027	47	64 546	72	32 595	97	95
23	80 435	48	63 827	73	30 477	98	53
24	79 824	49	63 086	74	28 334	99	26
						100	11

Patente.

№ 401. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 594/79. Sortirmaschine für Perlen und Kaffeebohnen. Vom 28. Januar 1879. Nr. 7133. Vorrichtung an Geschützen und Gewehren zur Verminderung des Rückschlages, sowie des Knalles und der Raucherscheinungen. Vom 10. April 1879.

Berlin, den 18. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 402. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6657/78. Hufeisen für elastische Einlagen und Befestigung über dem Huf. Vom

17. Juni 1878. Nr. 20 194. Schraubenrad mit drehbaren Zähnen zur Verminderung der Reibung. Vom 29. Oktober 1878. Nr. 21 252. Vertikal verstellbare Doppelhobel mit festem Schlichtmesser an Walzenhobelmaschinen. Vom 14. November 1878.

Berlin, den 18 April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 403. Die nachfolgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 2071. Gustav Hey, Kaufmann zu Breslau, Billard-Kontrol-Uhr, vom 19. Januar 1878. Kl. 42. Nr. 3290. Landenberger & Lang in Schramberg, Königreich Württemberg, Kalenderwerk, vom 2. März 1878. Kl. 42. Nr. 4092. C. Eisele, Kaufmann in Stuttgart, und Karl Mahr in Eßlingen, Schriftsetzmaschine, vom 27. Januar 1868. Kl. 15. Nr. 5203. Franz August Degener, Maschinen-Ingenieur zu Bromberg, Schraubensicherung, vom 24. August 1878. Kl. 47.

Berlin, den 18. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 404. Konrad Wilhelm Jurisch und John Henry Lewis in Widnes (Lancashire) haben die Herren Dr. Proell & Scharowsky in Dresden an Stelle der Herren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin zu Vertretern in Sachen ihres Patentes P. R. Nr. 2665 — Mehrcylindrige, aus Kesseln mit verschiedener Dampfspannung gespeiste Maschine (Differenzmaschine) — ernannt.

Berlin, den 18. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 405. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 517. Cigarrenspitze. Kl. 44. Nr. 877. Revolverzünder für Gaskraftmaschinen. Kl. 46. Nr. 881. Verschließbarer Garderobehalter mit Doppelschlüssel. Kl. 34. Nr. 959. Dampf-Waschtopf. Kl. 34. Nr. 1152. Herstellung von Druckflächen für alle Arten von Schriften. Kl. 15. Nr. 1156. Touristen- und Botanisir-Stock. Kl. 33. Nr. 1217. Apparat zur Bestimmung des Wassergehalts der Milch. Kl. 42. Nr. 1230. Goldmünzen-Wäge- und Kontrol-Apparat nebst Briefwaage. Kl. 42. Nr. 1289. Vorrichtung zum Schneiden und Abschleifen von Lampencylindern. Kl. 32. Nr. 1315. Kompaßaufhängung von Sitzen, Lagern und Betten zur Verhütung der Seekrankheit. Kl. 34. Nr. 1425. Verfahren, aus Mais durch Befeuchten und Quetschen desselben zwischen Walzen, Stärke und Maiskuchen für Viehfutter zu gewinnen. Kl. 53. Nr. 1640. Münzen-Sortir-Maschine. Kl. 42. Nr. 1699. Abgleisungsvorrichtung für die auf freie Strecke entrollten Fahrzeuge. Kl. 20. Nr. 1870. Treibgurte aus hölzernen mit Draht verbundenen Gliedern. Kl. 47. Nr. 2213. Kondensations-Apparat mit rotirendem Schaufelrade. Kl. 13. Nr. 2298. Direkt mit dem Absperrventil verbundener Centrifugalregulator. Kl. 60. Nr. 4586. Anwendung einer Flügelschraube als Rührwerk für Flüssigkeiten. Kl. 12. Nr. 4632. Maschine zum Aufsammeln der Steine vom Acker. Kl. 45. Nr. 4667. Befestigungs-Mechanismus an Eisschlittschuhen (Zusatz zu P. R. 2985). Kl. 77.

Berlin, den 18. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 406. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 7. April cr. den gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirten Christian Thietz, Ackerer aus Paustenbach, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 407. Aufforderung.

Der Rekrut Franz Joseph Esser, geboren am 15. Juli 1858 in Neutral-Moresnet, Kreis Eupen, Standes Ackerer, 1,67 m groß, hat der Gestellungs-Ordre, sich am 1. Mai 1879 beim Bezirks-Commando in Eupen behufs Einstellung in das Rheinische Train-Bataillon Nr. 8 zu gestellen, keine Folge gegeben.

p. Esser wird daher hiermit aufgefordert, sich bis zum 11. August 1879 bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando oder einem anderen Bezirks-Commando des Deutschen Reiches zu gestellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird. Eupen, den 11. Mai 1879.

Landwehr-Bezirks-Commando Eupen.

Personal-Chronik.

№ 408. Dem Regierungs-Baumeister A. Müller zu Breslau ist die commissarische Verwaltung der vom 1. Mai d. Js. ab vakant gewordenen Landbaumeister- (technischen Hülfsarbeiter-) Stelle bei der Königlichen Regierung hierselbst übertragen worden.

№ 409. Der für das Katasteramt Erkelenz bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Lehmann zu Erkelenz ist nunmehr definitiv zum Kataster-Kontroleur ernannt und als solcher mit der Verwaltung des genannten Amtes betraut worden.

№ 410. Ernannt sind: der Ober-Telegraphist Faust und die Telegraphen-Assistenten Zingsheim und Rammin in Aachen zu Ober-Telegraphen-Assistenten.

Angestellt sind: die Post-Assistenten Lowartz in Düren und Trebitz in Call als Post-Assistenten.

Aachen, den 5. Mai 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Richter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Beilage

zu Stück 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „Arbeiterfortbildungsverein" in Gelenau verboten.

Zwickau, den 5. Mai 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 26. April 1879 datirte Nr. 17 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium
von Madai.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 4—7 der in Leipzig erscheinenden periodischen Zeitschrift: „Deutsches Wochenblatt" auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 1. Mai 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Harmlose" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung,
Eck.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Thatsache" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung,
Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 23. Mai 1879.

№ 411. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 20 und 21 enthalten:

(Nr. 8642.) Schiedsmannsordnung. Vom 29. März 1879.

(Nr. 8643.) Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879.

(Nr. 8644.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879.

(Nr. 8645.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 1. Mai 1879.

(Nr. 8646.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1879, betreffend den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 412. Durch Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika ist für die in den Vereinigten Staaten vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen, welche andere Drucksachen als Bücher enthalten, die Zollpflicht aufgehoben worden. Auch werden zollpflichtige Bücher in Zukunft nicht mehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt, sondern den Empfängern gegen Einziehung des Zollbetrages ausgehändigt werden.

Berlin W., 15. Mai 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 413. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung ist die auf die Russische Beförderungsstrecke entfallende Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Rußland ermäßigt worden. Dieselbe beträgt a. für Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 600 Rubel: $\frac{1}{2}$ Kopeken für jeden Rubel; b. für Sendungen über 600 bis einschl. 1600 Rubel: $\frac{1}{4}$ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet; c. für Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 1600 Rubel: $\frac{1}{8}$ Kopeken für jeden Rubel und außerdem eine feste Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken für jedes Packet.

Berlin W., 12. Mai 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 414. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Mai 1877 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages die nachgenannten Personen zu Mitgliedern, resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1880 ab gewählt, resp. wieder gewählt worden sind, nämlich:

1. der Advokat-Anwalt Bremig zu Coblenz zum Mitgliede und der Königliche Kammerherr Freiherr A. von Eynatten zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter;
2. der Bürgermeister Gymnich zu Eschweiler zum Mitgliede und der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor Seul zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter;
3. der Landrath z. D. Freiherr von Eerde zu Geldern zum Mitgliede und der Advocat-Anwalt Courth zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter.

Coblenz, den 13. Mai 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 415. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteuer-Amte zu Lauenburg, im Hauptamtsbezirke Wandsbeck, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 13. Mai 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

№ 416. Der Pfarrer Karl Küster in Pfalzfeld ist von uns auf Grund geschehener Gemeindewahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Irmenach ernannt worden.

Die dadurch erlegte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Pfalzfeld-Badenhard (Kreis-Synode Coblenz) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Bewerbungen an den Herrn

Superintendenten Hegemann in St. Goar zu richten.

Coblenz, den 6. Mai 1879.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 417. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 17. April c. unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt, daß zum Besten des evangelischen „Magdalena-Asyls Bethesda" zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1879, 1880 und 1881 eine Hauscollecte durch Deputirte jährlich abgehalten werde. Gleichzeitig ist dabei gestattet, daß diese Collecte auch durch die evangelischen Geistlichen resp. durch deren beglaubigte Organe an denjenigen Orten ausgeführt werden darf, wo solches gewünscht wird und die betreffenden dazu bereit sind. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir noch hinzu, daß die Einsammlung der Gaben in unserem Verwaltungsbezirke für das laufende Jahr durch nachbenannte Personen bewirkt werden wird: 1. Cardinal von Widdern zu Langenberg, 2. A. Steinkühler aus Duisburg und 3. Carl Wrede zu Coblenz.

Aachen, den 20. Mai 1879.

№ 418. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Synagogengemeinde Altenkirchen die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst eine Hauscollecte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Erhebung dieser Collecte die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Juda Stern zu Fladersbach, 2. Samuel Fultheim zu Altenkirchen, 3. Theodor Levy zu Fluterschen, 4. Salomon Salomon zu Altenkirchen, 5. Daniel Abraham dito, 6. Louis David dito, 7. Jakob Salomon dito, 8. Hermann David dito, 9. Lob Marx dito, 10. Hermann Rosenthal dito, 11. Hirsch Levy dito, und 12. Salomon Abraham dito.

Aachen, den 20. Mai 1879.

№ 419. Durch Erlaß vom 20. Dezember pr. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten des Umbaues der katholischen Kirche in Boele, im Kreise Haagen, eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. April bis ulto. Dezember 1879 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werde.

Mit Abhaltung dieser Collecte sind nachbenannte Deputirte und zwar 1. für den Stadtkreis Aachen der Kaplan Eberhard Strier, 2. für den Landkreis Aachen der Rottenführer Martin Lange, 3. für den Kreis Düren der Schmiedemeister Franz Mönig, 4 für die Kreise Erkelenz und Jülich der Schmied Franz Dettenberg, 5. für den Kreis Eupen der Schmiedemeister Friedrich Brankmann, 6. für die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg der Bahnwärter a. D. Wilhelm Düllmann, 7. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden der Schlosser Joseph Walter sämmtlich aus Boele, betraut worden.

Aachen, den 20. Mai 1879.

№ 420. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 10. Januar c. der evangelischen Kirchengemeinde Kölschhausen im Kreise Wetzlar die Erlaubniß ertheilt hat, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau eines Pfarrhauses daselbst eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln von Gaben sind betraut: 1. Pfarrer Noelle zu Kölschhausen, 2. Maurermeister J. F. Mohr daselbst, 3. Lehrer A. Schmidt zu Dreisbach, 4. Wirth P. Zimmermann zu Niederlemp, 5. Ackerer P. Fischer daselbst, 6. Schultheis W. Kunzig zu Bechlingen, 7. Bergmann W. Hartmann daselbst und 8. Lehrer F. W. Rußmann zu Breitenbach.

Aachen, den 20. Mai 1879.

№ 421. Der Königl. Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Amel im Kreise Malmedy vorbehaltlich des Widerrufs die fernere Abhaltung des derselben mittelst Verfügung vom 14. März 1873 bewilligten Kram- und Viehmarktes gestattet und gleichzeitig genehmigt, daß mit diesem Markte fernerhin ein Schafmarkt verbunden werde.

Aachen, den 20. Mai 1879.

№ 422. Ein qualifizirter Thierarzt soll interimistisch mit den kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie betraut werden.

Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen ist zur Zeit eine kreisständische Remuneration von jährlich 900 M. und die Einnahme aus den Hengst- und Stierkörungen verbunden. Es wird jedoch am Schlusse des Rechnungsjahres in Erwägung genommen werden, ob noch eine fernere Remuneration bewilligt, und ob die Stelle zu einer etatsmäßigen Staats-Stelle erhoben werden kann.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs spätestens bis zum 10. Juli d. J. an den Königl. Landrath Rennen zu Montjoie einreichen. Aachen, den 15. Mai 1879.

№ 423. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauscollecte für den Bau des Domes zu Cöln bis zum 1. September c. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Collecte sehen wir bis spätestens zum 1. October c. entgegen.

Aachen, den 20. Mai 1879.

№ 424. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Gregor Mischel,	25 Jahre, geboren zu Czigry, Gouvernement Kalusk in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Februar d. J.
2	Anton Hellmann, Gärtner,	58 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	8. März d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Karl Kau, alias Kuchuh (Kuh), Schneider,	37 Jahre, aus Raudnitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	24. April d. J.
4	Albertine Riedel, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren im März 1854 zu Bentsch, Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Februar d. J.
5	Die Zigeunerinnen: a. Agnes Burianski, verehelicht, b. Marie Burianski, unverehelicht, c. Josepha Lapatsch, Wittwe, d. Marie Lapatsch, verehelicht,	20 Jahre, 20 Jahre, 24 Jahre, 22 Jahre, sämmtlich aus Bukowina in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	21. März d. J.
6	Josef Lapatsch, alias Anton Burianski, Zigeuner.	22 Jahre, geboren zu Starawies in Galizien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
7	Wenzel Kowatsch, Zigeuner,	20 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	15. Februar d. J.
8	Vincenz Mrazek, Zigeuner,	28 Jahre, aus Waltersdorf-Bystre, Kr. Chrudim, Bezirk Landskron in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und Hehlerei,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Johann Kowatsch, Zigeuner,	14 Jahre, aus Jamnayo, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Hehlerei,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Magdalena Ruzyczkowa (Ruziczka), Wittwe,	50 Jahre, aus Wysoka-Wiesniva bei Pardubitz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
11	Franz Deuse, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Ruppersdorf bei Braunau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Wilhelm Riedel, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Ober-Wildgrub in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	25. März d. J.
13	Moritz Grimm, Schlosser,	18 Jahre, aus Karlsthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. April d. J.
14	Aloys Korbasz Konista alias Alex Churwacz, Klempner,	geboren am 28. März 1853 zu Zakopcze, Komitat Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	18. April d. J.
15	Aloys Mann, Kesselschmied,	34 Jahre, aus Riga in Rußland,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsscheines,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	7. April d. J.
16	Johann Koch, Glaser,	17 Jahre, aus Ruma, Kronland Slavonien in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	8. April d. J.
17	Heinrich Noesselder, Tagelöhner,	52 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Doetinchem in den Niederlanden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	11. März d. J.
18	Franz Woracek, Eisenbahnarbeiter,	16 Jahre, ortsangehörig zu Blatna, Bezirk Blatna in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. März d. J.
19	Josef Moscheiko, Bedienter,	49 Jahre, aus Povemon, Distrikt Mariampol in Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	29. März d. J.
20	Johann Engertsberger, Tagelöhner,	28 Jahre, aus Pfarrkirchen, Bez. Rohrbach in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	8. April d. J.
21	Engelbert Gigl, Tagelöhner,	20 Jahre, aus Weißenbach, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. April d. J.
22	Johann Scheiber, Maurer,	29 Jahre, aus Grain, Bezirk Reutte in Tirol	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. April d. J.
23	Johann Chlupac, Gold- und Silberarbeiter,	geboren 1856, aus Neuhof, Bezirk Kuttenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	14. April d. J.
24	Peter Senn, Spinner,	geboren am 1. Januar 1859, ortsangehörig zu Kirchberg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen u. Betrug,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	14. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Ignaz Sawodnigg, Hutmachergeselle,	geboren am 27. Juli 1840 zu Douze, ortsangehörig zu Golawabuka, Bezirk Windisch-Grätz in Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	15. April d. J.
26	Karl Jakob Rieger, Bergarbeiter,	34 Jahre, ortsangehörig und wohnhaft zu Weisdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	13. März d. J.
27	Alois Heller, Mühlbauergehülfe,	40 Jahre, geboren zu Hermersdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. April d. J.
28	Vincenz Rihak, Schornsteinfeger,	32 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Malenovice in Ungarn,	Landstreichen, Betteln und ruhestörender Lärm,	Großherzoglich sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	27. April d. J.
29	Rudolf Schoeni, Schreiner,	21 Jahre, geboren zu Strättlingen, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. April d. J.
30	Eberhardt Toussaint, Schlosser,	geboren am 2. November 1860 zu Moen in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	20. April d. J.
31	Anton Mignot, Molker,	40 Jahre, geboren zu Ozerailles bei Conflans in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	24. April d. J.
32	Eduard Furginé, Schreiner,	32 Jahre, geboren zu Mülhausen in Ober-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. April d. J.

№ 425. Höherem Auftrage zufolge wird in der Beilage die Seitens des Herrn Reichskanzlers unterm 8. März cr. erlassene, am 1. April cr. an Stelle der bis dahin gültig gewesenen Postordnung vom 18. December 1874 in Kraft getretene neue Postordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. Mai 1879.

№ 426. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Mai pr., Amtsblatt de 1878 Stück 20 S. 94, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zur Ausführung der zu Gunsten des westfälischen Diakonissenhauses zu Bielefeld genehmigten Hauscollecte unter den früheren Modalitäten eine weitere Frist bis zum 1. Januar 1880 bewilligt hat.

Aachen, den 20. Mai 1879.

Patente.

№ 427. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 17573/78. „Einlegesohle für Schuhzeug", vom Patentsucher genannt „Wärme erzeugende chemische Gesundheitssohle". Vom 21. September 1878. Nr. 26 512. Schuh mit gelenkiger Holzsohle. Vom 24. Dezember 1878.

Berlin, den 22. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 428. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 28 693/78. Neuerungen an Anlege-Hufeisen. Vom 1. Februar 1879.

Berlin, den 25. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 429. Auf die nachstehend bezeichneten, im

Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1084/77. Bruchband (landesrechtlich patentirt). Vom 2. Oktober 1877. Nr. 2867/77. Vorrichtung an Straßenhydranten, welche ohne Absperrung des Hauptrohrs die Ausführung von Reparaturen ermöglicht (Zusatz zu P. A. 1220). Vom 31. Oktober 1877. Nr. 6653/78. Verfahren zur Herstellung von Gurten mit Farbenmuster und Schnureinfassung auf dem Bandstuhl. Vom 21. Juni 1878. Nr. 10 204. Neuerungen in dem Verfahren und den Apparaten zur Leuchtgasfabrikation. Vom 20. Juli 1878. Nr. 11 243. Einrichtung zur Vermehrung der Sicherheit bei Fangvorrichtungen an Förderkörben. Vom 8. August 1878. Nr. 20 634. Kinder-Geh- und Fahrstuhl. Vom 26. Oktober 1878.

Berlin, den 25. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 430. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1157. Vorrichtung zum Aufkleben von Postmarken. Kl. 70. Nr. 1177. Gußeiserner Spulenkopf für Spulen von verschiedener Dicke. Kl. 76. Nr. 1283. Vorrichtung zum Aufheben des Stoßes beim Kippen des Kastens an Kippwagen. Kl. 20. Nr. 1313. Einrichtung an Hobelmaschinen mit Zahnstangenbetrieb zur Verminderung der beim Bewegungswechsel des Tisches durch todten Zahngang entstehenden Stöße. Kl. 49. Nr. 1379. Addirmaschine. Kl. 42. Nr. 1381. Kondensationswasser-Ableiter und Reinigungsvorrichtung für Dampf- und Gasleitungen. Kl. 13. Nr. 1421. Telephon mit Signalisirvorrichtung. Kl. 21. Nr. 1455. Maschine zum Einfassen von Hüten. Kl. 41. Nr. 1468. Bohrmaschine mit sich hebendem und rotirendem Tische. Kl. 49. Nr. 1471. Göpel mit Kettenbetrieb. Kl. 45. Nr. 1570. Einrichtungen an der Verny'schen Querschneidemaschine für Rollenpapier. Kl. 55. Nr. 1642. Veränderte Zither-Konstruktion. Kl. 51. Nr. 1643. Strumpf-Fußlappen. Kl. 3. Nr. 1681. Vorrichtung an Taschenuhren, welche das Entwenden verhindert. Kl. 44. Nr. 1704. Spannrahmen für Putzkratzen. Kl. 76. Nr. 1817. Maschine zum kontinuirlichen Trocknen geleimter Ketten. Kl. 86. Nr. 1944. Elektrische Wecker für Telegraphenstationen (Pendelwecker). Kl. 21. Nr. 2124. Neuerung am Schloß der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. 25. Nr. 2143. Maisch- und Kühlapparat mit Mahlvorrichtung. Kl. 6. Nr. 2183. Abklopfapparat der Staubfänger für ventilirte Mahlgänge. Kl. 50. Nr. 2410. Neuerungen an Schuhwerks-Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 2411. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 2438. Apparat zur Befeuchtung der Arbeitswalzen an Filzmaschinen. Kl. 41. Nr. 2836. Neuerungen an einer Maschine zum Einfassen von Hüten. Kl. 41. (Zusatz zu P. R. 1455.) Nr. 3000. Neuerung an dem Befeuchtungs-Apparat der Arbeitswalzen an Filzmaschinen. Kl. 41. (Zusatz zu P. R. 2438.) Nr. 3329. Streckwerk an Maschinen zum Spinnen von Hanf und anderen Faserstoffen. Kl. 76. Nr. 3455. Signal-Laterne für Eisenbahnen. Kl. 20. Nr. 3483. Verbesserung der Vorrichtung zum Aufkleben von Postmarken. (Zusatz zu P. R. 1157.) Kl. 70. Nr. 4266. Thermischer Explosions-Gefahr-Anzeiger. Kl. 13. Nr. 4491. Vorrichtung zur gradlinigen Bewegung von Laubsägen. Kl. 38. Nr. 4507. Apparat zum Fällen von Bleiweiß aus Lösungen von basisch essigsaurem Blei. Kl. 22. Nr. 4622. Selbstthätiger Verschluß beim Zerspringen von Wasserstandsgläsern. Kl. 13. Nr. 5639. Hufbeschlag. (Zusatz zu P. R. 942.) Kl. 56.

Berlin, den 25. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 431. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 549. F. Lürmann in Osnabrück, Gasgenerator mit getrennter Ent- und Vergasung, mechanischer Beschickung und Ausnutzung der Abhitze, vom 7. September 1877. Kl. 24. Nr. 831. Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft, vorm. Georg Egestorff in Linden vor Hannover, Zweizylindriger Gasmotor, vom 14. Juli 1877. Kl. 46. Nr. 2505. M. Selig junior & Co., Handelsgesellschaft in Berlin, Karlstr. 20, Sicherheitskurbel für Winden und Krane, vom 5. Februar 1878. Kl. 35. Nr. 4574. Clemens Keitel, Metallwaarenfabrikant in Pegau i./S., Kerzenhalter für Christbäume, vom 30. Juli 1878. Kl. 34. Nr. 4824. Schüchtermann & Kremer in Dortmund, Transport-Vorrichtung für zerbrechliche Materialien, vom 5. Oktober 1878. Kl. 81. Nr. 4872. Friedrich Wilhelm Rohrbach in Dresden, Butter-Kühler, vom 11. September 1878. Kl. 34.

Berlin, den 25. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 432. Für nichtig sind erklärt: das der Maschinenfabrik Germania, vorm. J. S. Schwalbe & Sohn in Chemnitz auf eine Friktionswalzenmühle mit konischen Walzen ertheilte Patent Nr. 567, durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 2. Januar 1879; das dem Herrn Adolph Heydrich in Berlin auf einen Einband für Photographie-Albums ertheilte Patent Nr. 1170, durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 2. Januar 1879; das dem Herrn Carl Müller in Berlin auf einen Handschuhverschluß ertheilte Patent Nr. 2941, durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 30. Januar 1879.

Berlin, den 25. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 433. Vom 1. Mai d. J. ab befinden sich die Diensträume des Kaiserlichen Patent-Amts: Berlin W., Königgrätzer Straße Nr. 10.

Berlin, den 28. April 1879.

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patent-Amts.
Jacobi.

№ 434. Das dem Ingenieur Herrn H. Greu-

gel zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 435. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 26 904/78. Gelenklaffette mit rückwärts angreifender hydraulischer Bremse. Vom 28. Dezember 1878.

Berlin, den 29. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 436. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 11 141/78. Neuerungen an dem Neubeckerschen Bierkühl-Apparat. Vom 17. Oktober 1878. Nr. 11 555. Kratzen mit mineralisirter Kautschukunterlage. Vom 17. Juli 1878. Nr. 11 556. Stahlmesserkratze. Vom 17. Juli 1878. Nr. 22 761. Apparate zur geruchlosen Grubenabfuhr. Vom 18. November 1878. Nr. 23 111. Neuerungen in der Fabrikation elastischer Gewebe. Vom 20. November 1878. Nr. 25 771. Geriefte Heizröhren für Lokomotiv-, Schiffs-, Lokomobil- und Röhrenkessel überhaupt, ferner für Vorwärmer und Oberflächen-Kondensatoren. Vom 28. Dezember 1878. Nr. 25 808. Desinfektionsapparat für Hausentwässerungsanlagen. Vom 17. Dezember 1878. Nr. 26 825. Neue Form eines Oberflächenkondensators für Dampfmaschinen. Vom 24. Dezember 1878.

Berlin, den 29. April 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 437. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 6284/78. Neuerungen in der Dachdeckung mit Pfannen aus Metallblech. Vom 11. Mai 1878. Nr. 10 986. Hufeisen mit Packung. Vom 30. Juli 1878. Nr. 19 485. Backofen mit kontinuirlichem Betriebe und Heißwasserheizung. Vom 11. November 1878. Nr. 21 110. Taschenfederhalter mit Dintenfüllung. Vom 11. November 1878. Nr. 21 748. Plastische Zeichenvorlagen aus Leder, Papier, Papiermasse und Holzmasse. Vom 25. November 1878. Nr. 24 951. Särge aus Pappdeckel oder Gummi. Vom 13. Dezember 1878.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 438. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden: Nr. 1917. Johann Louis Falckenberg, Kaufmann zu Hamburg, Schneidevorrichtung für Brot, Gemüse und ähnliche Gegenstände, vom 12. Juli 1877. Kl. 34. Nr. 2218. Louis Frobeen, Kaufmann in Berlin, Gesteinbohrmaschine, vom 30. Dezember 1877. Kl. 5. Nr. 4602. William Eppelsheimer in San Francisco und Dillwyn Parrish in London — Vertreter: J. Brandt & G. W. v. Nawrocki in Berlin, Einrichtungen an Straßenbahnen mit Seilbetrieb, vom 12. Januar 1878. Kl. 20. Nr. 5107. Louis Frobeen, Kaufmann in Berlin, Neuerungen an Steinbohrmaschinen (Zusatz zu P. R. 2218), vom 14. September 1878. Kl. 5.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 439. Das dem Herrn Charles Boughton Stillwell in Worksester — Massachusetts V. St. A., auf Neuerungen an Maschinen zur Anfertigung von Papiersäcken mit gefalztem Boden ertheilte, unter Nr. 4721 in die Patentrolle eingetragene Patent hat nicht mit dem 24. Juli 1878, wie am 11. Februar d. J. bekannt gemacht worden ist, sondern erst mit dem 31. Juli 1878 begonnen.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 440. Mehlis & Behrens in Berlin, Pankstraße Nr. 15, Maschinenfabrik Cyclop, sind als Vertreter von Felix Brown für dessen Patent auf eine offene Heißluftmaschine mit geschlossener Feuerung, P. R. 3928, in die Patentrolle eingetragen worden.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 441. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 843. Vorrichtung zum selbstthätigen Vorführen der Nadeln an Nadelstampfmaschinen. Kl. 7. Nr. 935. Dampfdruck-Reduzirungs-Ventil. Kl. 47. Nr. 1176. Kultivator mit gußeisernem Rahmen und drehbaren Scharen. Kl. 45. Nr. 1178. Selbstthätige feststehende Kühlvorrichtung für gährende Flüssigkeiten mittelst doppelwandiger Kühlgefäße. Kl. 6. Nr. 1282. Vorrichtung zum Anstecken von Gasflammen. Kl. 26. Nr. 1285. Gegliederter Brenn- und Beleuchtungsspiegel mit Tangentialstellung für Ellipsoide, Paraboloide und Hyperboloide. Kl. 42. Nr. 1419. Verfahren zur Herstellung von Sammetgewebe. Kl. 86. Nr. 1428. Selbstthätiges Luftventil für Dampfgefäße. Kl. 36. Nr. 1482. Vorrichtung zum Schutze von Manometerfedern. Kl. 42. Nr. 1602. Vorrichtung zur Herstellung von Stoffknöpfen und Blechbutzen. Kl. 44. Nr. 1646. Spiral-Gummiventil. Kl. 47. Nr. 1684. Verfahren zum Aufbringen von verschiedenfarbigen Flimmern auf Webstoffe. Kl. 8. Nr. 1702. Drehbankfutter zum Anspitzen von Schiefergriffeln. Kl. 87. Nr. 1735. Apparat zum Carbonisiren und Neutralisiren von Stoffen, welche

vegetabilische Körper enthalten. Kl. 29. Nr. 1778. Seilfang-Vorrichtung an der Köpeschen Förder-Einrichtung. Kl. 5. Nr. 1787. Stoßsteuerung mit variabler Expansion für direkt wirkende Wasserhaltungsmaschinen ohne Schwungrad und Pleuelstange. Kl. 14. Nr. 1837. Verfahren, Stärkemehl durch Einwirkung von Kohlensäure in Dextrin oder Traubenzucker überzuführen. Kl. 6. Nr. 1987. Neuerungen an Rundstrickmaschinen. Kl. 25. Nr. 2054. Flaschenverschluß. Kl. 64. Nr. 2059. Hopfen-Konservirungs-Büchse mit doppelten Verschlußböden, aus welcher der Hopfen mittelst Presse entfernt werden kann. Kl. 6. Nr. 2145. Canettenhalter für Spinnmaschinen. Kl. 76. Nr. 2161. Wassermesser für den Hausgebrauch. Kl. 42. Nr. 2175. Verfahren zur Konservirung von Stoffen (Holz und vegetabilische Faser) durch Behandlung mit Hochdruckdampf, welcher mit kohlenstoffhaltigen Materien gesättigt ist und durch Eintreiben mittelst komprimirter Gase von Flüssigkeiten in die so behandelten Stoffe, sowie auf die für diesen Zweck angewendeten Apparate. Kl. 12. Nr. 2216. Pneumatisches Eisenbahn-Signal- und Weichenstellungs-System. Kl. 20. Nr. 2304. Apparat zum Aufnehmen von Flußprofilen. Kl. 42. Nr. 2305. Regulirbarer Reinigungs- und Kontrol-Apparat für Brennereibetrieb. Kl. 6. Nr. 2385. Trocken-Appatat für Braunkohle mit Entleerungsvorrichtung. Kl. 10. Nr. 3147. Induktions-Zickzackspule für elektrodynamische Maschinen. Kl. 21. Nr. 3337. Closethahn. Kl. 85. Nr. 4429. Schleif- und Polirmaschine mit selbstthätiger Umsteuerung. Kl. 67. Nr. 4440. Stoßfrei sich schließendes Wasserleitungs-Ventil. Kl. 85. Nr. 4488. Pflug. Kl. 45. Nr. 4627. Neuerungen an Lokomobilen. Kl. 14. Nr. 4809. Wäsche-Wringmaschine mit Leitrollen. Kl. 34.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 442. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 29. April cr. die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Eupen detinirte Katharina Willms, Wittwe Roye von Eupen für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 443. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheile vom 29. April c.:

1. den gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirten Heinrich Brandt auf Hof Lützeler bei Lammersdorf;
2. den ebendaselbst detinirten Johann Lemm aus Güsten;
3. den ebendaselbst detinirten August Palmen aus Aachen;
4. die gegenwärtig in der Irrenanstalt Mariabrunn hierselbst detinirte Elisabeth Wertz, Ehefrau Heinrich Armherr aus Aachen,

für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 444. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 1. Mai 1879, welches heute die Rechtskraft beschritten hat, wurde der Notar Heß zu Ahrweiler auf zwei Monate suspendirt.

Coblenz, den 16. Mai 1879.

Der Königl. Ober-Prokurator, Sommer.

№ 445. Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 17. Mai 1879.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	=	7	Stück	Litt.	A.	à 3000	M. =	21,000 M.
2.	=	1	„	„	B.	„ 1500	„ =	1,500 „
3.	=	15	„	„	C.	„ 300	„ =	4,500 „
4.	=	16	„	„	D.	„ 75	„ =	1,200 „
Sa.	=	39	Stück	über zusammen			=	28,200 M.

buchstäblich: Neun und Dreißig Stück Rentenbriefe über Acht und Zwanzig Tausend und Zweihundert Mark nebst den dazu gehörigen Dreihundert Fünf und Fünfzig Stück Zinscoupons und Neun und Dreißig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Graf von Spee. Schlichter. Brüning. Reiche. Meyerhoff. Wuttge. Friedrich Lesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. Mai 1879.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 446. Bekanntmachung
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1879 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3,000 Mark (1,000 Thlr.)

Nr. 10. 18. 76. 156. 705. 794. 908. 915. 1031. 1112. 1229. 1256. 1501. 1691. 1707. 1976. 2238. 2267. 2396. 2647. 2934. 2999. 3004. 3113. 3138. 3367. 3444. 3453. 3498. 3706. 3944. 3952. 4503.

4510. 4615. 4911. 5112. 5199. 5280. 5428. 5502. 5726. 5974. 6046. 6080. 6118. 6152. 6174. 6258. 6275. 6279.

2. Litt. B à 1,500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 114. 266. 359. 424. 549. 599. 625. 710. 882. 1109. 1440. 1445. 1743. 1883. 1915. 1954. 2378. 2391. 2403. 2475.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 449. 690, 819, 844, 993, 1048, 1155. 1333. 1385. 1524. 1570. 1582. 1991. 2623. 2635. 2751. 2762. 3015. 3124. 3127. 3281. 3392. 3477. 3631. 4018. 4085. 4167. 4224. 4233. 4251. 4282. 4359. 4393. 4453. 4774. 4973. 5121. 5208. 5485. 5630. 5732. 5852. 5917. 5981. 6048. 6169. 6184. 6251. 6268. 6395. 6755. 6817. 6932. 6963. 6987. 6994. 7080. 7162. 7292. 7327. 7437. 7438. 7441. 8056. 8081. 8127. 8128. 8407. 8493. 8521. 8555. 8696. 8714. 8754. 8954. 9147. 9149. 9649. 10055. 10154. 10373. 10428. 10435. 10500. 10723. 10887. 11453. 11868. 11993. 12219. 12315. 12421. 12749. 12783. 12852. 12880. 12946. 13238. 13239. 13241. 13243. 13251. 13335. 13476. 13488. 13489. 13532. 13540.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 120. 152. 357. 460. 462. 964. 1080. 1182. 1204. 1268. 1365. 1400. 1457. 1942. 2103. 2183. 2210. 2492. 2493. 2537. 2816. 2860. 2875. 2980. 3522. 3785. 3921. 4117. 4176. 4228. 4323. 4324. 4359. 4695. 4729. 4838. 4899. 4910. 4955. 5072. 5121. 5306. 5345. 5475. 5489. 5615. 5709. 5736. 5800. 5890. 6357. 6391. 6753. 6766. 7205. 7278. 7312. 7584. 7685. 7933. 8127. 8199. 8400. 8555. 8591. 8665. 8711. 8740. 8858. 8942. 9166. 9716. 9765. 9770. 10033. 10041. 10127. 10213. 10278. 10477. 10491. 10587. 10659. 10831. 10965. 11197. 11274. 11349. 11420. 11462. 11577. 11741. 11785. 11811. 11812. 11945. 11977.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 11 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1873. Litt. C Nr. 6354 und Litt. D Nr. 982. 1426.

b. 1. April 1875. Litt. A Nr. 3572. Litt. C Nr. 1244. 8657. 9850. Litt. D Nr. 408. 2867. 4034. 4043. 4267. 4933. 8642. 10006.

c. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2664. Litt. C Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. 11465. 11899. Litt. D Nr. 520. 2327. 2513. 3281. 3504. 5894. 5968. 6108. 8635. 8713. 8722. 9637. 9789. 10743.

d. 1. April 1876. Litt. A Nr. 5937. 5950. Litt. C Nr. 142. 12053. Litt. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7440. 7470. 8299. 8667. 9727.

e. 1. Oktober 1876. Litt. A Nr. 3587. 3679. Litt. B Nr. 1227. Litt. C Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 7117. 8893. 11887. 11945. Litt. D Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 5634. 6294. 6728. 7516. 8953. 8976. 9929.

f. 1. April 1877. Litt. C Nr. 832. 3231. 3747. 5922. 7379. 7462. 7500 11820. Litt. D Nr. 670. 710. 2836. 3314. 7403. 6206. 7586. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.

g. 1. Oktober 1877. Litt. A Nr. 4440. Litt B Nr. 1715. Litt. C. Nr. 465. 1084. 2602. 2767. 5006. 7179. 7477. 7997. 9931. 10593. 10924. 12015. Litt. D Nr. 662. 780. 803. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 3248. 3401. 4545. 5138. 6772. 8190. 8542. 8733. 8831. 8948. 10114.

h. 1. April 1878. Litt. B Nr. 1474. 2226. Litt. C Nr. 2513. 3831. 4574. 7903. 9492. 9522. 10166. 11350. Lit. D Nr. 417. 750. 2336. 2710. 4909. 6434. 6433. 7446. 7819. 9370. 9990.

i. 1. Oktober 1878, Litt. A Nr. 492. 1966. 5038. Litt. B Nr. 458. 1166. 1476. Litt. C Nr. 490. 741. 835. 866. 1487. 1917. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 5438. 6528. 6581. 7479. 7747. 8253. 9565. 10144. 11222 11805. Litt. D Nr. 888. 1405. 1673. 1751. 2368. 2593. 3179. 3213. 3251. 4099. 4300. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 6684. 7173. 7966. 8880. 9926. 9951.

k. 1. April 1879. Litt. A Nr. 719. 1118. 1533. 2269. 3240. 3681. 3741. 4652. 5968. Litt. B Nr. 409. 1372. 2353. Litt. C Nr. 184. 250. 577. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 3074. 3183. 3330. 3725. 3787. 4305. 4593. 5073. 6194. 6342. 6559. 6822. 7098. 7116. 7739. 8051. 8354. 8457. 9390. 9459. 9885. 10407. 10616. 10627. 10719. 11016. 11418. Litt. D Nr. 411. 744. 1149. 2519. 2590. 2714. 3192. 3909. 4135. 4446. 4464. 4624. 4780. 5193. 5410. 5423. 5664. 6065. 6092. 6116. 6577. 6768. 7233. 7645. 7721. 7787. 8285. 8535. 8599. 9044. 9218. 9551. 9568. 9995. 10204. 10876. 11222.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen

Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. Mai 1879.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 447. Dienstag, den 29. Juli d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 28. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 27. und 28. Juli von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 23. Juli zum Versandt ꝛc. ꝛc. fertig gestellt und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 27., 28. und 29. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 15. Mai 1879.

Der Landstallmeister, gez. v. Dassel.

Personal-Chronik.

№ 448. Die bei der katholischen Elementarschule zu Weisweiler, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Kohnen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 449. Der bei der Elementarschule zu Hückelhoven, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Carl Pelzer ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. Mai **1879.**

№ 450. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 enthält:

(Nr. 1295.) Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879.

(Nr. 1296.) Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879.

(Nr. 1297.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 451. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuer-Rezeptur zu Birkenfeld, im Hauptamtsbezirke Creuznach, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Braustener-Vergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin, den 8. Mai 1879.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. v. Pommer Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 19. Mai 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 452. Ein qualifizirter Thierarzt soll interimistisch mit den kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie betraut werden.

Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen ist zur Zeit eine kreisständische Remuneration von jährlich 900 M. und die Einnahme aus den Hengst- und Stierkörungen verbunden. Es wird jedoch am Schlusse des Rechnungsjahres in Erwägung genommen werden, ob noch eine fernere Remuneration bewilligt, und ob die Stelle zu einer etatsmäßigen Staats-Stelle erhoben werden kann.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs spätestens bis zum 10. Juli d. J. an den Königl. Landrath Rennen zu Montjoie einreichen. Aachen, den 15. Mai 1879.

№ 453. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Matthias Schimak, Buchbinder,	geboren am 21. Juli 1846, aus Steinkirchen, Bezirk Krumau, Kreis Budweis in Böhmen,	schwerer Diebstahl,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	25. Februar d. J.
2	David Bibulla, genannt Bellmann, Handelsmann,	24 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Plock bei Warschau in Russisch-Polen,	Hehlerei,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. Oktober 1878.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3	Hypolit Dybusch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Radomierz, Bezirk Tarnobrzeg in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	29. April d. J.
4	Jakob Orenberg, Tapezier,	geboren am 25. Februar 1863 und wohnhaft zu Kowno in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	12. April d. J.
5	Georg Stefanka, Drahtbinder,	28 Jahre, aus Rudinszka in Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	30. April d. J.
6	Simon Chudawski, Tischlergeselle,	21 Jahre, aus Czotow-Dolny, Gemeinde Skotniki, Kreis Turek, Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	3. Mai d. J.
7	Eduard Kunisch, Tuchmachergeselle,	31 Jahre, aus Pilgersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	20. Februar d. J.
8	Josef Franz, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Jawornitz in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
9	Josef Lorenz, Arbeiter,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Leschnitz, Bez. Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.
10	Jakob Zabedz, Tagearbeiter,	43 Jahre, aus Skrzyszow, Bezirk Tarnow in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. April d. J.
11	Johann Herrmann, Strumpfwirker,	geboren am 2. März 1859, aus Johannesthal, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	5. April d. J.
12	Florian Kamitz, Schlossergeselle,	36 Jahre, aus Ober-Sorr bei Gitschin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	24. März d. J.
13	Josef Leutelt, Weber,	38 Jahre, aus Pankraz, Kreis Jung-Bunzlau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
14	Franz Noack, Weber,	29 Jahre, aus Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
15	Franz Illa, Böttchergeselle,	46 Jahre, aus Altstadt, Bezirk Trübau in Mähren,	Landstreichen u. ruhestörender Lärm,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Karl Wilhelm Elstner, Arbeiter,	17 Jahre, aus Bullendorf in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	8. April d. J.
17	Jens Peter Jensen, Matrose,	geboren am 10. April 1856 zu Holbäk auf Seeland in Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	1. April d. J.
18	Franz Halacek, Eisenbahnarbeiter,	18 Jahre, ortsangehörig zu Lodcenic, Bezirk Budweis in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	22. März d. J.
19	Johann Josef Pavlic, Bäckergeselle,	17 Jahre, ortsangehörig zu Putzeried, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
02	Samuel Spielmann, Geschäftsgehülfe,	16 Jahre, ortsangehörig zu Nikolsburg, Bezirk Nikolsburg in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
21	Lorenz Heindl, Taglöhner,	64 Jahre, aus Ober-Kappel, Bezirk Lembach in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Johann Schweinbacher, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Passail, Bezirk Weitz in Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Ludwig Rothbauer, Schuhmachergeselle,	39 Jahre, aus Prachatitz, Bezirk Prachatitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
24	Josef Kern, Tuchmachergehülfe,	25 Jahre, aus Roggendorf, Bezirk Plan in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
25	Johann Koznar, Musiker,	geboren 1835, ortsangehörig zu Sobieschitz, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	27. März d. J.
26	Adalbert Wanec, Müller,	geboren 1857, ortsangehörig zu Radeschitz, Bez. Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
27	Vaclav Hradec, Tüncher,	geboren 1838, ortsangehörig zu Strasini, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
28	Kasimir Stachowsky, Kommis,	geboren am 1. März 1846, u. ortsangehörig zu Cieszykow, Bezirk Kalisch, Gouvernement Warschau in Russisch-Polen,	Landstreichen u. grober Unfug,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Felix Rossi, Bahnarbeiter,	geboren 1844, aus Santommasso, Prov. Belluno in Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	25. April d. J.
30	Baruch Protas, Sattler,	44 Jahre, aus Minsk, Gouvernement Minsk in Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
31	Benjamin Cygaro, Zehngebotschreiber,	51 Jahre, aus Prasnitz in Russisch-Polen,	Landstreichen u. grober Unfug,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	21. April d. J.
32	Luzian Lambert Hastire, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Vaverel in Belgien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. April d. J.
33	Johann Balmer, Heizer,	21 Jahre, geboren zu Entlebuch, Kanton Luzern in d. Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	29. April d. J.
34	Johann Josef Masson, Arbeiter,	geboren am 29. März 1829 zu Bethonvillers, Kreis Briey in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
35	Ludwig Beckaert, Schuhmacher,	geboren am 22. Mai 1836 zu Diest in Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	1. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 454. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. April cr. die Petronella Hansen aus Aachen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 455. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. April cr. die Therese Kistermann aus Aachen, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator.

№ 456. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. April 1879 die Franziska Fleuri, Ehefrau Keller aus Aachen, zur Zeit in der Irrenanstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator.

№ 457. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. v. Mts. ist die Dorothea Rühling, Ordensschwester, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn detinirt, für interdicirt erklärt worden. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Mai 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 458. Am 1. Juni d. Js. wird in dem Orte Birkesdorf, Kreis Düren, eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die neue Postagentur wird durch eine täglich zweimalige Botenpost mit dem Postamte in Düren in Verbindung gesetzt werden.

Der Gang dieser Botenposten wird folgender sein:

aus Düren	8^{45}	Uhr Vorm.,	6^{30}	Uhr Nachm.
in Birkesdorf	9^{15}	" "	7^{0}	" "
aus Birkesdorf	6^{45}	" "	7^{15}	" "
in Düren	7^{15}	" "	7^{45}	" "

Die Dienststunden der Postagentur in Birkesdorf, Kreis Düren, für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

a. an den Wochentagen
von 8 bis 11 Uhr Vorm. und
" 5 " 8 " Nachm.;
b. an den Sonn- und Feiertagen
von 8 bis 9 Uhr Vorm. und
" 5 " 8 " Nachm.

Aachen, den 20. Mai 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 459. Der V. Impfbezirk des Kreises Malmedy, umfassend die Bürgermeistereien Büllingen und Manderfeld mit 4,217 Seelen, ist durch Ableben des

seitherigen Impfarztes vakant geworden und soll sofort wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen sich auf dem Büreau des Unterzeichneten melden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind.

Malmedy, den 20. Mai 1879.

Der com. Landrath, Frhr. von der Heydt.

№ 460. Dienstag, den 29. Juli d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 28. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 27. und 28. Juli von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 23. Juli zum Versandt ꝛc. ꝛc. fertig gestellt und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 27., 28. und 29. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 15. Mai 1879.

Der Landstallmeister, gez. v. Dassel.

Personal-Chronik.

№ 461. Der Apotheker Carl Joseph Gruthölter hat vom 14. Mai a. c. die Verwaltung der Remmerich'schen Apotheke zu Wegberg übernommen.

Druck von A. J. Beaufort (C. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. Juni **1879.**

№ 462. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 14 enthält:

(Nr. 1298.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 463. Der bisherige Elementarlehrer Wilhelm von Hoegen zu Brand ist von uns zum Hilfslehrer bei dem Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster ernannt worden.

Coblenz, den 23. Mai 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 464. Der Herr Minister für die Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Festsetzung der Gebühren für die beim Ausbruch der Rinderpest zur Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehs, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze herangezogenen Sachverständigen im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß in Zukunft den Taxatoren in Rinderpestangelegenheiten dieselben Vergütungen zu gewähren sind, welche die auf Grund des § 63 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 bei der Schätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere mitwirkenden Schiedsmänner nach Maßgabe der im Amts-Blatte Stück 18, Seite 101 vom 10. April 1876 veröffentlichten Circular-Verfügung vom 26. März d. J. zu beanspruchen haben.

Aachen, den 28. Mai 1879.

№ 465. Berichtigung.

In der Bekanntmachung, betr. Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, Stück 22 S. 177 a linea f befindet sich insofern ein Druckfehler, als es unter den am 1. April 1877 fällig gewesenen Rentenbriefen sub Litt. D. nicht 7403 sondern richtiger

Nr. 4704

heißen muß. Aachen, den 4. Juni 1879.

№ 466. Ein qualifizirter Thierarzt soll interimistisch mit den kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie betraut werden.

Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen ist zur Zeit eine kreisständische Remuneration von jährlich 900 M. und die Einnahme aus den Hengst- und Stierkörungen verbunden. Es wird jedoch am Schlusse des Rechnungsjahres in Erwägung genommen werden, ob noch eine fernere Remuneration bewilligt, und ob die Stelle zu einer etatsmäßigen Staats-Stelle erhoben werden kann.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs spätestens bis zum 10. Juli d. J. an den Königl. Landrath Rennen zu Montjoie einreichen. Aachen, den 15. Mai 1879.

№ 467. Die von dem Steuer-Empfänger Dorst zu Düren s. Z. seinem Kassen-Gehülfen, Reserve-Lieutenant a. D. Carl Aldenbrück ertheilte Vollmacht, ihn in seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren, ist in Folge Austritt des p. Aldenbrück aus seinem Dienste mit dem 31. v. Mts. erloschen, was nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 3. Mai 1879.

№ 468. Die nachstehenden Resultate der bei den Schauämtern unseres Bezirks stattgefundenen vinz vom 20. Dezember 1852

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt Aachen
1	Küppers, Peter.	Ottenfeld.	braun.	ohne.
2	Johnen, Joseph.	Burtscheid.	dunkelbraun.	Stern.
3	Deutz, Peter Joseph.	Horbach.	braun.	Stern.
4	Meyer, Leonhard.	Reifelderhof.	dunkelbraun.	ohne.
5	Suinons, Hubert.	Nütheim.	braun	Stern.
6	Vaessen, Wittwe.	Forensberg.	braun	Stern, Schnippe.
7	Kirsch, Gerhard.	Magerau.	Grauschimmel.	ohne.
8	dito	dito	dunkelbraun.	ohne.
9	Wahlen, Wittwe.	Merzbrück.	Grauschimmel.	Stern.
10	van Wersch.	Stolberg.	Rappe.	ohne.
11	Horst, Peter.	Aachen.	Grauschimmel.	ohne.
12	Pockbus, Jakob.	Alsdorf.	braun.	Stern.
13	Connotte, Leonhard.	Hochbrück.	Schimmel.	ohne.
				II. Schauamt
14	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutsbesitzer Hermann Joseph Stupp.	Golzheim.	schwarz.	ohne.
15	desgl.	desgl.	desgl.	dito
16	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutspächter Werner Zimmermann.	Paland.	schwarz braun.	dito
17	Vereinshengst, aufgestellt beim Ackerer Cornetz an der Roerbrücke.	Düren.	schwarz.	dito
18	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutspächter Schmitz.	Froitzheim.	rothschimmel.	dito
19	Schmitz, Hermann Joseph,	Merzenich.	schwarz braun.	dito
				III. Schauamt
20	Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	braun.	ohne.
21	desgl.	dito	kastanienbraun.	dito
22	Schnitzler, Peter Mathias.	Loevenich.	rothschimmel.	dito
23	desgl.	dito	braun.	dito
24	Weidmann, Friedr. Wilhelm,	Kleinkünkel.	apfelschimmel.	dito
				IV. Schauamt
25	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutspächter Franz Bardenheuer.	Klein-Siersdorf	kastanienbraun.	Stern.
26	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutspächter J. P. Pohen.	Baesweiler.	hellbraun.	ohne.
27	Bardenheuer, Franz.	Klein-Siersdorf	hellbraun.	Stern.
28	desgl.	dito	kastanienbraun.	dito
29	Meyers, Wittwe.	Muthagen.	braun.	dito
30	desgl.	dito	kastanienbraun.	dito
31	Hensen, Joseph.	Ticheln.	braun.	dito
32	Kirsch, Gerhard.	Magerau bei Merkstein.	Grauschimmel.	ohne
33	Lowis, Anna, Wb.	Leyenhaus.	hellbraun.	dito
34	Hermandung, Bernhard.	Bracheln.	kastanienbraun.	dito
35	Hillers, Arnold.	Hohenbusch.	dunkelbraun.	dito

diesjährigen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Körordnung für die Rheinpro zur öffentlichen Kenntniß.

resp. abgekörten Hengste.

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter zur Zeit der Körung. Jahre.	Qualifikation.
(für Stadt- und Landkreis).				
Belgischer.	1	72	5	ungenügend.
desgl.	1	80	6	genügend.
Ardenner.	1	78	9½	gut.
Belgischer.	1	71	3	ziemlich gut.
desgl.	1	77	2½	zurückgesetzt als zu jung.
desgl.	1	78	5	genügend.
desgl.	1	80	5	gut.
croiſ. Normane.	1	67	3	sehr gut.
croiſ. Brabanter.	1	78	5	ziemlich gut.
croiſ. Percheron.	1	80	6½	gut.
Belgischer.	1	66	3½	zurückgesetzt als zu leicht.
croiſ. Belgischer.	1	68	3	nicht genügend.
Brabanter.	1	80	10	desgl.
Düren.				
Belgischer.	1	66	9	sehr gut.
desgl.	1	65	3½	desgl.
desgl.	1	65	9	desgl.
desgl.	1	67	9	desgl.
desgl.	1	63	9	desgl.
croiſ. Belgischer.	1	64	3½	noch nicht vollständig entwickelt, deshalb auf ein Jahr zurückgesetzt.
Erkelenz.				
Belgischer.	1	73	6	sehr gut.
Belgisch-Ardenner.	1	75	7	gut.
Eifeler.	1	78	15	gut.
Holländischer.	1	80	15	abgekört, vollständig abgetrieben.
Percheron.	1	73	15	gut.
Geilenkirchen.				
Belgischer.	1	90	9	gut.
dito	1	72	5½	gut.
dito	1	70	4	sehr gut.
dito	1	74	3	gut.
dito	1	75	13	gut.
dito	1	70	4½	genügend.
dito	1	74	4	gut.
dito	1	79	6	gut.
dito	1	74	5	gut.
Belgischer croiſ.	1	75	4	abgekört wegen zu schwachen Extremitäten.
Belgischer.	1	78	6	genügend.

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				V. Schauamt
36	Hermanns, Heinrich.	Eschweiler.	dunkelbraun.	Stern.
				VI. Schauamt
37	Vliegen, Bernhard Josef.	Königskamp.	Apfelschimmel.	keine.
38	Jongen, Wilhelm Josef.	Siersdorf.	dunkelbraun.	—
39	Iven, Anton.	Breitenbend.	braun.	kleiner Stern.
40	Hommelsheim, H.	Dürwiß.	—	Stern.
41	Breuer, Peter Josef.	Hottorf.	Rappe.	keine.
				VII. Schauamt
42	Collienne, Heinrich.	Heppenbach.	braun.	kleiner Stern.
43	Kreusch, Bartholomäus.	Amel.	dito	dito
				VIII. Schauamt
44	Ehlen, Gerhard.	Lommersdorf.	Fuchs mit Stichelmähnen.	kleiner Stern.
45	desgl.	desgl.	dunkelbraun.	Stern.
46	Greuel, Josef.	Hergarten.	braun gefleckt.	—
				IX. Schauamt Va Schauamt Va

Den vorbenannten Schauämtern wurden demnach vorgeführt 46 Hengste. Davon sind a. als tauglich gesetzt

№ 469. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franziska Cyssarek, Dienstmagd, unverehelicht,	23 Jahre, geboren aus Korzig-Guwka bei Czenstochau in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. April d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Johann Schmoranz, Weber,	39 Jahre, aus Deschney, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.
3	Josef Kemmel, Fleischergeselle,	33 Jahre, geboren zu Freiberg in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	15. April d. J.
4	August Christopf, Zigeuner,	15 (nach anderer Angabe 19) Jahre, aus Allendorf in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	25. Januar d. J.
5	Franz Kubesta, Arbeiter,	24 (nach anderer Angabe 25) Jahre, geboren zu Grabowe bei Bendzin in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. März d. J.

resp. abgekörten Hengste

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter zur Zeit der Körung. Jahre.	Qualifikation.
Heinsberg.				
croiſ. Normänner.	1	68	6	genügend.
Jülich.				
croiſ. Belgier.	1	80	5	ziemlich gut.
Belgier.	1	82	4	gut.
Graditzer.	1	78	12	gut.
croiſ. Belgier.	1	79	3¾	ziemlich gut.
croiſ. Brabanter.	1	75	4	abgekört wegen ſchlecht entwickelter Beine und Muskulatur.
Malmedy.				
Ardenner.	1	77	3	gut.
dito	1	57	3	wegen Schwäche des allgemeinen Körperbaus zurückgeſetzt.
Schleiden.				
Eifeler.	1	64	10	recht gut.
desgl.	1	63	3¾	gut
preußiſch.	1	77	5	recht gut.
Eupen.				
cat.				
Montjoie.				
cat.				

angekört 36 Hengste; b. als untauglich abgekört 6 Hengste; c. als zu jung und geringer Entwicklung zurück- 4 Hengste. Aachen den 26. Mai 1879.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungsbeſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Franz Mayer, Schloſſer,	30 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Landshut in Mähren,	Landſtreichen u. Betteln,	Königlich preußiſche Bezirksregierung zu Düſſeldorf,	8. Mai d. J.
7	Thereſe Pankraz, Dienſtmagd, unverehelicht,	19 Jahre, aus Bilnitz, Bezirk Ungariſch-Brod in Mähren,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau in Bayern,	12. Oktober 1878.
8	Anton Schmidt, Rothgerbergeſelle,	42 Jahre, aus Luxemburg,	Landſtreichen u. Betteln,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Neu-Ulm,	26. März d. J.
9	Domeniko Tomaſi, Maurer,	geboren 1838, aus Valda, Kreis Trient in Tirol,	Landſtreichen,	dieſelbe Behörde,	desgleichen.
10	Joſef Prechtler, Schriftſetzer,	geboren 1839, aus Linz,	Landſtreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Neuburg an der Donau,	16. April d. J.
11	Georg Sedlaſchek, Schneidergeſelle,	geboren am 29. März 1847, aus Svobodne, Bezirk Königgrätz in Böhmen,	Landſtreichen u. Nichtbefolgung der Reiſeroute,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Deggendorf,	28. April d. J.
12	Franz Viſicky, Schuhmachergeſelle,	geboren 1839 zu Prag, ortsangehörig zu Neu-Kuin, Bezirk Pibram in Böhmen,	Landſtreichen u. Betteln,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Laufen,	29. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Josef Bougé, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1835 zu Epinal in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	6. Mai d. J.
14	Eugen Domarié, Buchdrucker,	33 Jahre, geboren zu Tours, Departement Indre und Loire in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Mai d. J.
15	Arnold Rathgeb, Metzger,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Dietlikon, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	desgleichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 470. Bekanntmachung

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1879 ſind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3,000 Mark (1,000 Thlr.)

Nr. 10. 18. 76. 156. 705. 794. 908. 915. 1031. 1112. 1229. 1256. 1501. 1691. 1707. 1976. 2238. 2267. 2396. 2647. 2934. 2999. 3004. 3113. 3138. 3367. 3444. 3453. 3498. 3706. 3944. 3952. 4503. 4510. 4615. 4911. 5112. 5199. 5280. 5428. 5502. 5726. 5974. 6046. 6080. 6118. 6152. 6174. 6258. 6275. 6279.

2. Litt. B à 1,500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 114. 266. 359. 424. 549. 599. 625. 710. 882. 1109. 1440. 1445. 1743. 1883. 1915. 1954. 2378. 2391. 2403. 2475.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 449. 690, 819, 844, 993, 1048, 1155. 1333. 1385. 1524. 1570. 1582. 1991. 2623. 2635. 2751. 2762. 3015. 3124. 3127. 3281. 3392. 3477. 3631. 4018. 4085. 4167. 4224. 4233. 4251. 4282. 4359. 4393. 4453. 4774. 4973. 5121. 5208. 5485. 5630. 5732. 5852. 5917. 5981. 6048. 6169. 6184. 6251. 6268. 6395. 6755. 6817. 6932. 6963. 6987. 6994. 7080. 7162. 7292. 7327. 7437. 7438. 7441. 8056. 8081. 8127. 8128. 8407. 8493. 8521. 8555. 8696. 8714. 8754. 8954. 9147. 9149. 9649. 10055. 10154. 10373. 10428. 10435. 10500. 10723. 10887. 11453. 11868. 11993. 12219. 12315. 12421. 12749. 12783. 12852. 12880. 12946. 13238. 13239. 13241. 13243. 13251. 13335. 13476. 13488. 13489. 13532. 13540.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 120. 152. 357. 460. 462. 964. 1080. 1182. 1204. 1268. 1365. 1400. 1457. 1942. 2103. 2183. 2210. 2492. 2493. 2537. 2816. 2860. 2875. 2980. 3522. 3785. 3921. 4117. 4176. 4228. 4323. 4324. 4359. 4695. 4729. 4838. 4899. 4910. 4955. 5072. 5121. 5306. 5345. 5475. 5489. 5615. 5709. 5736. 5800. 5890. 6357. 6391. 6753. 6766. 7205. 7278. 7312. 7584. 7685. 7933. 8127. 8199. 8400. 8555. 8591. 8665. 8711. 8740. 8858. 8942. 9166. 9716. 9765. 9770. 10033. 10041. 10127. 10213. 10278. 10477. 10491. 10587. 10659. 10831. 10965. 11197. 11274. 11349. 11420. 11462. 11577. 11741. 11785. 11811. 11812. 11945. 11977.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. October 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 11 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooſten, bis jetzt aber noch nicht realiſirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1873. Litt. C Nr. 6354 und Litt. D Nr. 982. 1426.

b. 1. April 1875. Litt. A Nr. 3572. Litt. C Nr. 8244. 8657. 9850. Litt. D Nr. 408. 2867. 4034. 4043. 4267. 4933. 8642. 10006.

c. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2664. Litt. C Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. 11465. 11899. Litt. D Nr. 520. 2327. 2513. 3281. 3504. 5894.

5968. 6108. 8635. 8713. 8722. 9637. 9789. 10743.

d. 1. April 1876. Litt. A Nr. 5937. 5950. Litt. C Nr. 142. 12053. Litt. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7440. 7470. 8299. 8667. 9727.

e. 1. Oktober 1876. Litt. A Nr. 3587. 3679. Litt. B Nr. 1227. Litt. C Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 7117. 8893. 11887. 11945. Litt. D Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 5634. 6294. 6728. 7516. 8953. 8976. 9929.

f. 1. April 1877. Litt. C Nr. 832. 3231. 3747. 5922. 7379. 7462. 7500 11820. Litt. D Nr. 670. 710. 2836. 3314. 4704. 6206. 7586. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.

g. 1. Oktober 1877. Litt. A Nr. 4440. Litt B Nr. 1715. Litt. C. Nr. 465. 1084. 2602. 2767. 5006. 7179. 7477. 7997. 9931. 10593. 10924. 12015. Litt. D Nr. 662. 780. 803. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 3248. 3401. 4545. 5138. 6772. 8190. 8542. 8733. 8831. 8948. 10114.

h. 1. April 1878. Litt. B Nr. 1474. 2226. Litt. C Nr. 2513. 3831. 4574. 7903. 9492. 9522. 10166. 11350. Lit. D Nr. 417. 750. 2336. 2710. 4909. 6334. 6433. 7446. 7819. 9370. 9990.

i. 1. Oktober 1878, Litt. A Nr. 492. 1966, 5038. Litt. B Nr. 458. 1166. 1476. Litt. C Nr. 490. 741. 835, 866. 1487. 1917. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 5438. 6528. 6581. 7479. 7747. 8253. 9565. 10144. 11222 11805. Litt. D Nr. 888. 1405. 1673. 1751. 2368. 2593. 3179. 3213. 3251. 4099. 4300. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 6684. 7173. 7966. 8880. 9926. 9951.

k. 1. April 1879. Litt. A Nr. 719. 1118. 1533. 2269. 3240. 3681. 3741. 4652. 5968. Litt. B Nr. 409. 1372. 2353. Litt. C Nr. 184. 250. 577. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 3074. 3183. 3330. 3725. 3787. 4305. 4593. 5073. 6194. 6342. 6559. 6822. 7098. 7116. 7739. 8051. 8354. 8457. 9390. 9459. 9885. 10407. 10616. 10627. 10719. 11016. 11418. Litt. D Nr. 411. 744. 1149. 2519. 2590. 2714. 3192. 3909. 4135. 4446. 4464. 4624. 4780. 5193. 5410. 5423. 5664. 6065. 6092. 6116. 6577. 6768. 7233. 7645. 7721. 7787. 8285. 8535. 8599. 9044. 9218. 9551. 9568. 9995. 10204. 10876. 11222.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. Mai 1879.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 471. Dienstag, den 29. Juli d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 28. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 27. und 28. Juli von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 23. Juli zum Versandt ꝛc. ꝛc. fertig gestellt und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 27., 28. und 29. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 15. Mai 1879.

Der Landstallmeister, gez. v. Dassel.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 13. Juni 1879.

№ 472. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 15 enthält:

(Nr. 1299.) Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879.

(Nr. 1300.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art ꝛc. Vom 31. Mai 1879.

№ 473. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22 enthält:

(Nr. 8647.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1879, betreffend den Titel und das Rangverhältniß der in Ausführung des § 139 b des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 anzustellenden Aufsichtsbeamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 474. Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des § 139 a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des § 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 475. Bedingungen
für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

§ 1. Die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstaletn sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geisteskranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporäre Sistirung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

§ 2. Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 4 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke.		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz.	aus anderen Provinzen oder Staaten.		
I.	7 Mk. 50 Pf.	8. Mk.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche, Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionssatze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse z. B. Spazierfahrten, Wein ꝛc. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird.
II.	4 Mk.	5 Mk.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2—3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3—4 Kranke dieser Klasse und der 2. Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionssatze 396 M. jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III.	2 Mk. 50 Pf.	3 Mk.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit gebildeten Kranken zusammen und erhalten den 3. Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken Seitens der Anstalt gekleidet.
IV. Normalklasse.	1 Mk. 50 Pf.	2 Mk.	Die Kranken dieser Klasse sind in größerer Anzahl zusammen, erhalten den 4. Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Die Aufnahme von Kranken aus andern Provinzen oder Staaten erfolgt nur, insoweit dieses der Raum der Anstalten, unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz, gestattet.

Für Pfleglinge (d. h. nicht zum Kurversuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angenommenen Geisteskranke der Klasse IV.) beträgt der Pensionssatz in der Regel pro Tag 1 Mk.

Die Kranken werden als der Rheinprovinz resp. den andern Provinzen des preußischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie in denselben ihren Wohnsitz haben.

In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor zu entscheiden.

§ 3. Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III. und Klasse IV., behufs Anstellung von Kur-Versuchen nach Maßgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geisteskranken, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und findet lediglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungs-Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind,
2. für die andern Provinzen des Preußischen Staates resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläufige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungs-Anspruch bezüglich der Pflege- und sonstigen Kasten geltend gemacht werden kann.

Die Freistellen werden von dem Landes-Direktor stets nur auf die Dauer eines Jahres und unter der Voraussetzung bewilligt, daß nach Anerkenntniß des betreffenden Anstalts-Direktors die Zuführung des Kranken zur Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit resp. Wiederausbruch derselben erfolgt ist.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nur in ganz außergewöhnlichen Fällen von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe bewilligt werden.

Für noch im Dienste befindliche Militairpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§ 4. In den Fällen des § 3 Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klage-Erhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege- 2c. Kosten resp. die thunlichst schleunige Uebernahme des Kranken in eigene Pflege Seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armen-Verbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizuführen, widrigenfalls die gewährte Freistelle Seitens der provinzialständischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflege- 2c. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstalts-Kasse abzuliefern.

§ 5. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt sowohl zum Kurversuche, als zur Pflege ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

§ 6. Wenn ein dem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muß der Aufnahme-Antrag Seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens,
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angabe über Geburtsort und Geburtstag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Reverses, durch welchen die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, oder falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindekosten gefallen zu lassen.
4. eines Garantie-Scheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken, von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militairperson vom Feldwebel abwärts in die Normalkasse, so ist der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militairbehörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Militairbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß der Kranke inzwischen aus dem Militairstande entlassen werde.

§ 7. Für Kranke, welche in Klasse I, II und III aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge Seitens der Angehörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstalts-Direktion zu richten:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburts-Ort und Geburts-Tag Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Attestes Seitens der zuständigen Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Unterbringung des Kranken in eine Irren-Anstalt ihrer Seits genehmigt werde;
4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährig und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalender-Quartals vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstalts-Direktion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§ 8. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III und Klasse IV sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahme-Verfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeister- oder Landraths-Amtes an den Landes-Direktor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuer-Verhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungs-Wohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§ 9. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irren-Anstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstalts-Direktion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge resp. der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidigung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstalts-Direktion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tagen nach der ertheilten Aufnahme-Zusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschließung derselben abzuwarten.

§ 10. Nachdem die Anstalts-Direktion sich zur Auf-

nahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Oktober 1868 Civilkleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstalts-Aerzten die etwa nach erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§ 11. Die Kranken der drei höheren Verpflegungsklassen haben insofern ihnen nicht in der III. Klasse eine Freistelle verliehen worden ist — mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effekten, welche 6 Monate nach dem Austritt oder dem Tode eines Pensionairs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§ 12. Die Zahlung der Pensions-Beträge hat per Kalender-Quartal pränumerando zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalender-Quartals ein, so muß zunächst der Pensions-Betrag für den Rest des Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalender-Quartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgen-

Verordnungen und Bekanntmachungen

№ 476. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Stadt.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Stroh: Kramm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	21	50	16	—	21	—	16	—	27	—	27	—	28	—	12	—	7	—	6	50	6	50
2	Düren	20	13	13	33	17	88	13	14	25	50	25	—	35	—	9	84	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	20	70	13	50	15	—	14	—	22	—	25	—	35	—	8	50	4	—	3	50	5	50
4	Eupen	22	50	16	—	15	—	15	—	27	—	25	—	34	—	9	60	7	—	6	—	6	—
5	Jülich	21	—	15	50	16	—	14	50	25	40	25	40	34	—	10	70	4	40	3	80	6	—
	Durchschn.	21	17	14	87	16	98	14	53	25	38	25	48	33	20	10	13	5	18	4	56	6	—

Aachen, den 5. Juni 1879.

№ 477. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1887 nebst Talons werden vom 17. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung

den Tag ab, zurückgezahlt.

§ 13. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irren-Anstalt überwiesen werden, ist die Anstalts-Direktion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensions-Beiträge und sonstigen Kosten zu verlangen.

§ 14. Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantie-Schein für die Pflegekosten ausgestellt hat, (confr. §.) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von den alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I oder II oder III aufgenommen wird (cfr. § 7.) die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

§ 15. Briefe, Gelder und Effekten für in einer Provinzial-Irren-Anstalt befindliche Geisteskranke dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstalts-Direktion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§ 16. Besuche, bei den in eine Provinzial-Irren-Anstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstalts-Direktion stattfinden. Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniß der Anstalts-Direktion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

§ 17. Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irren-Anstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch mit den von dem 26. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 24. April 1879 festgesetzten Abänderungen und unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Bedingungen zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes mit dem 1. Juli cr. in Kraft treten sollen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1879.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

der Regierung.
bezirk Aachen pro Monat Mai 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																									
von Keule.		vom Bauch																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	30	4	80	60	75	59	—	68	25	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	10	1	30	1	60	2	28	2	62	51	—	49	—	48	—	2	60	3	20
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	40	2	10	3	—	35	—	33	—	39	—	2	80	3	30
1	40	1	30	1	50	nicht verk.		—	90	1	60	2	20	5	—	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	1	—	1	60	2	26	2	74	40	—	44	—	36	—	2	40	3	—
1	40	1	30	1	36	1	45	1	16	1	56	2	23	3	65	46	55	48	80	50	25	2	72	3	26

über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichin Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion en Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe

Digitized by Google

einzureichen.

Berlin, den 3. März 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Hering. Rötger.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den sämmtlichen Steuerkassen des diesseitigen Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Aachen, den 10. März 1879.

№ 478. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Figl, Kommis,	geboren am 11. Oktober 1862 und ortsangehörig zu Eppan, Bezirk Bozen in Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	28. April d. J.
2	Vincent Hönke, Tuchmacher,	geboren am 4. Juni 1822 zu Deutsch-Paulowitz, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. März d. J.
3	Wenzel Walenta, Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Hollitz bei Königgrätz, Bezirk Pardubitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. April d. J.
4	Franz Illner, Arbeiter,	34 Jahre, aus Bernsdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. März d. J.
5	Johann Hawlick, Kürschnergeselle,	34 Jahre, aus Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
6	Aloisia Riedel, unverehelichte,	22 Jahre, aus Freiheit in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	28. April d. J.
7	Hans Nielsen, Schmied,	geboren am 2. Februar 1852 zu Nyborg auf Fünen in Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	12. Mai d. J.
8	Hans Elias Hansen, Schmied,	geboren am 19. April 1852 zu Barde in Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Franz Hermanns, Fuhrknecht,	22 Jahre, geboren zu Krefeld in Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
10	Jakob Plum (Blum), Tagelöhner,	31 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Maseyck bei Lüttich in Belgien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Mai d. J.
11	Rafael Drillich, Handlungskommis,	18 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Tarnow in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	28. April d. J.
12	Lorenz Lippert, Fleischhauer,	geboren 1860, aus Rohr, Bezirk Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	17. Februar d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	a. Matthias Vopalensky, Handarbeiter,	39 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	19. April d. J.
	b. dessen Ehefrau, Katharina,	29 Jahre, wohnhaft zu Neuhaus, ortsangehörig zu Tesnow, Bezirk Pilgram in Böhmen,			
14	Thereſe Reichenberger, Tagelöhnerin,	67 Jahre, aus Münzkirchen, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Diebstahl,	dieselbe Behörde,	26. April d. J.
15	Franz Gsimst, Schuhmacher,	geboren 1858 (oder 1859), ortsangehörig zu Engelhartszell, Bezirk Schärding in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. April d. J.
16	Josef Hluschka, Schneidergeselle,	30 Jahre, aus Prasek, Bezirk Neu-Bidschow in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	10. Mai d. J.
17	Thomas Kolarik, Handlungskommis,	geboren 1852, aus Welwarn, Bez. Welwarn in Böhmen,	Landstreichen.	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Mai d. J.
18	Josef Fluri, Schreiner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hauenstein, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	25. Februar d. J.
19	Karl Baer, Schlosser,	geboren am 25. Januar 1844 zu Trumau in Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. April d. J.
20	Leonard Fieny, Zimmermann,	33 Jahre, geboren zu Trientz, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	10. Mai d. J.
21	Heinrich Ludwig Planiin, Zuckerbäcker,	22 Jahre, geboren zu Briant in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	12. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 479. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 28. April dieses Jahres den Hubert Fratz ohne Gewerbe zu Roethen wohnhaft, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. Juni **1879.**

№ 480. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 23 enthält:

(Nr. 8648.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Arnstadt, Plaue und Suhl nach Grimmenthal und Ritschenhausen. Vom 8. Februar 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 481. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons Serie XI. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 482. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 483. Nachdem die Schwierigkeiten, welche sich dem Eintritt Peru's in den Weltpostverein entgegenstellten, inzwischen beseitigt sind, ist der Anschluß dieses Landes an den Verein nunmehr erfolgt. Es kommen mithin für die Briefsendungen nach und von Peru von jetzt ab die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für un-

frankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., 14. Juni 1879.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 484. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April d. J. ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat, „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:
gez. Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 15. Juni 1879.

№ 485. Nachstehend bringe ich die Dienstanweisung für die Gewerberäthe zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 16. Juni 1879.

Der Regierungs-Präsident,
Hoffmann.

Zur Regelung des Dienstes der nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbe-Ordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten (Gewerberäthe) bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern Folgendes:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfaßt:

I. innerhalb der durch die §§ 139 b und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen:
   A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung;
   B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

II. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzial-Behörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen

überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwerken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer ersprießlichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 139a der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder in wiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speciellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§ 4. Den Gewerberäthen stehen nach § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche event. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des § 120, Absatz 3, der Gewerbeordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizei-Behörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahingehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. (vergl. § 9.)

§ 5. Die im § 1 unter II bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Commissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung beziehungsweise mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstöße haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre desfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniß der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§ 6. Den Kreis- und Ortspolizei-Behörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Commissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen,

1. die nach Maßgabe der Anweisung für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ꝛc. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maßgabe des § 138, Absatz 2, erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen;

4. ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

§ 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschulinspector, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen in's Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) einzubringen.

§ 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniß erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspectionsthätigkeit es zuläßt, an den Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung Theil nehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

1. den Erlaß von Polizei-Verordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen.
2. die Genehmigung der unter die Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des § 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen.
3. Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlaßt sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9. In solchen Fällen, wo der Erlaß der in § 147 ad 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergl. § 4 i. f.), soll dieser Entscheidung wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen voraufgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen; wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruction der Sache seine schriftliche Aeußerung zu veranlassen.

§ 10. Im Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in § 8 bezeichneten zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bezw. Bezirksrathes als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Im Gleichen ist im Bereiche der Provinzialordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bezw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittelst Circular-Erlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung Königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Concessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§ 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberathes ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§ 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der in § 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§ 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§ 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten,

Digitized by Google

welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;
II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;
III. Ausführung des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung;
IV. Die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;
V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Maybach.

№ 486. Am 1. October dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar.

Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die technische Hochschule überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch innerhalb spätestens 2 Monaten an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der technischen Hochschule besitze,
c. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und
f. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairdienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der technischen Hochschule, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a. c. und d. nicht.

Aachen, den 17. Juni 1879.

№ 487. Der Steuer-Empfänger Leutfeld zu Langerwehe tritt vom 1. Juli cr. ab in den Ruhestand und ist von demselben Tage ab die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Pier und der Königlichen Forstkasse der Oberförsterei Schevenhütte dem zum Steuer-Empfänger ernannten Kreis-Secretair Schremmer aus Heinsberg übertragen worden.

Aachen, den 17. Juni 1879.

Königliche Regierung, Hoffmann.

№ 488. Die durch die Versetzung des Kreissekretairs Schulzen zur Erledigung gekommene Kreissekretairstelle zu Malmedy ist dem Regierungs-Militair-Supernumerar Kauff commissarisch übertragen worden.

Aachen, den 17. Juni 1879.

№ 489. Der von uns unterm 20. Januar d. Js. sub Nr. 227 zu 48 Mark ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Pietro Tegoni aus Morsasso in Italien, zum Musikmachen im Umherziehen, ist dem ꝛc. Tegoni angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 10. Juni 1879.

№ 490. Der von uns unterm 20. Dezember 1878 sub Nr. 2863 zu zwölf Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Wilhelm Plum zu Roetgen zum Hausirhandel mit Zwirn, Strickgarn, leinenem, wollenem und baumwollenem Garn, Nadeln, Haken, Oesen und wollenem Band, ist dem ꝛc. Plum angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 10. Juni 1879.

Patente.

№ 491. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1180. Waschbrett. Kl. 34. Nr. 1423. Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren. Kl. 72. Nr. 1738. Befestigung von Eisenbahnschienen auf ihren eisernen Unterlagen mittelst Hakenzangen. Kl. 19. Nr. 2017. Vorrichtung zur Herstellung eines luftfreien Verschlusses an Flaschen für gegohrene Ge-

tränke. Kl. 64. Nr. 2129. Schriftenheftmappe. Kl. 11. Nr. 3364. Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas aus Gasolin. Kl. 26. Nr. 4739. Wecker. Kl. 74. Nr. 5039. Kettentrieb an Futterschneidemaschinen zur Bewegung der oberen Zuführungswalze. Kl. 45.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 492. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 6556/79. Befestigung von Schienen auf eisernen Schwellen ohne Verwendung von Kleineisenzeug. Vom 21. März 1879.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 493. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1879 wird hiermit auf

Montag, den 7. Juli d. J.

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Nacken zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 3. Juni 1879.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:

(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

№ 494. Bekanntmachung

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1879 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3,000 Mark (1,000 Thlr.)

Nr. 10. 18. 76. 156. 705. 794. 908. 915. 1031. 1112. 1229. 1256. 1501. 1691. 1707. 1976. 2238. 2267. 2396. 2647. 2934. 2999. 3004. 3113. 3138. 3367. 3444. 3453. 3498. 3706. 3944. 3952. 4503. 4510. 4615. 4911. 5112. 5199. 5280. 5428. 5502. 5726. 5974. 6046. 6080. 6118. 6152. 6174. 6258. 6275. 6279.

2. Litt. B à 1,500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 114. 266. 359. 424. 549. 599. 625. 710. 882. 1109. 1440. 1445. 1743. 1883. 1915. 1954. 2378. 2391. 2403. 2475.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 449. 690, 819, 844, 993, 1048, 1155. 1333. 1385. 1524. 1570. 1582. 1991. 2623. 2635. 2751. 2762. 3015. 3124. 3127. 3281. 3392. 3477. 3631. 4018. 4085. 4167. 4224. 4233. 4251. 4282. 4359. 4393. 4453. 4774. 4973. 5121. 5208. 5485. 5630. 5732. 5852. 5917. 5981. 6048. 6169. 6184. 6251. 6268. 6395. 6755. 6817. 6932. 6963. 6987. 6994. 7080. 7162. 7292. 7327. 7437. 7438. 7441. 8056. 8081. 8127. 8128. 8407. 8493. 8521. 8555. 8606. 8714. 8754. 8954. 9147. 9149. 9649. 10055. 10154. 10373. 10428. 10435. 10500. 10723. 10887. 11453. 11868. 11993. 12219. 12315. 12421. 12749. 12783. 12852. 12880. 12946. 13238. 13239. 13241. 13243. 13251. 13335. 13476. 13488. 13489. 13532. 13540.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 120. 152. 357. 460. 462. 964. 1080. 1152. 1204. 1268. 1365. 1400. 1457. 1942. 2103. 2183. 2210. 2492. 2493. 2537. 2816. 2860. 2875. 2980. 3522. 3785. 3921. 4117. 4176. 4228. 4323. 4324. 4359. 4695. 4729. 4838. 4899. 4910. 4955. 5072. 5121. 5306. 5345. 5475. 5489. 5615. 5709. 5736. 5800. 5890. 6357. 6391. 6753. 6766. 7205. 7278. 7312. 7584. 7685. 7933. 8127. 8199. 8400. 8556. 8591. 8665. 8711. 8740. 8858. 8942. 9166. 9716. 9765. 9770. 10033. 10041. 10127. 10213. 10278. 10477. 10491. 10587. 10659. 10831. 10965. 11197. 11274. 11349. 11420. 11462. 11577. 11741. 11785. 11811. 11812. 11945. 11977.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 11 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. Oktober 1873. Litt. C Nr. 6354 und Litt. D Nr. 982. 1426.

b. 1. April 1875. Litt. A Nr. 3572. Litt. C Nr. 8244. 8657. 9850. Litt. D Nr. 408. 2867. 4034. 4043. 4267. 4933. 8642. 10006.

c. 1. Oktober 1875. Litt. A Nr. 2664. Litt. C Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. 11465. 11895. Litt. D Nr. 520. 2327. 2513. 3281. 3504. 5894. 5968. 6108. 8635. 8713. 8722. 9637. 9789. 10743.

d. 1. April 1876. Litt. A Nr. 5937. 5950. Litt. C Nr. 142. 12053. Litt. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7440. 7470. 8299. 8667. 9727.

e. 1. Oktober 1876. Litt. A Nr. 3587. 3679. Litt.

B Nr. 1227. Litt. C Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 7117. 8893. 11887. 11945. Litt. D Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 5634. 6294. 6728. 7516. 8953. 8976. 9929.

f. 1. April 1877. Litt. C Nr. 832. 3231. 3747. 5922. 7379. 7462. 7500 11820. Litt. D Nr. 670. 710. 2836. 3314. 4704. 6206. 7585. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.

g. 1. Oktober 1877. Litt. A Nr. 4440. Litt B Nr. 1715. Litt. C. Nr. 465. 1084. 2602. 2767. 5006. 7179. 7477. 7997. 9931. 10593. 10924. 12015. Litt. D Nr. 662. 780. 803. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 3248. 3401. 4545. 5138. 6772. 8190. 8542. 8733. 8831. 8948. 10114.

h. 1. April 1878. Litt. B Nr. 1474. 2226. Litt. C Nr. 2513. 3831. 4574. 7903. 9492. 9522. 10166. 11350. Lit. D Nr. 417. 750. 2336. 2710. 4909. 6334. 6433. 7446. 7819. 9370. 9990.

i. 1. Oktober 1878, Litt. A Nr. 492. 1966. 5038. Litt. B Nr. 458. 1166. 1476. Litt. C Nr. 490. 741. 835. 866. 1487. 1917. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 5438. 6528. 6581. 7479. 7747. 8253. 9565. 10144. 11222 11805. Litt. D Nr. 888. 1405. 1673. 1751. 2368. 2593. 3179. 3213. 3251. 4099. 4300. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 6684. 7173. 7966. 8880. 9926. 9951.

k. 1. April 1879. Litt. A Nr. 719. 1118. 1533. 2269. 3240. 3681. 3741. 4652. 5968. Litt. B Nr. 409. 1372. 2353. Litt. C Nr. 184. 250. 577. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 3074. 3183. 3330. 3725. 3787. 4305. 4593. 5073. 6194. 6342. 6559. 6822. 7098. 7116. 7739. 8051. 8354. 8457. 9390. 9459. 9885. 10407. 10616. 10627. 10719. 11016. 11418. Litt. D Nr. 411. 744. 1149. 2519. 2590. 2714. 3192. 3909. 4135. 4446. 4464. 4624. 4780. 5193. 5410. 5423. 5664. 6065. 6092. 6116. 6577. 6768. 7233. 7645. 7721. 7787. 8285. 8535. 8599. 9044. 9218. 9551. 9568. 9995. 10204. 10876. 11222.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. Mai 1879.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 495. Der Kreissekretair Schulzen zu Malmedy ist in gleicher Eigenschaft nach Heinsberg versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. Juni 1879.

№ 496. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 16 und 17 enthalten:

(Nr. 1301.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879.

(Nr. 1302.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68 021 071 Mark. Vom 13. Juni 1879.

(Nr. 1303.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Juni 1879.

(Nr. 1304.) Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 14. Juni 1879.

№ 497. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 24 und 25 enthalten:

(Nr. 8649.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Verordnungen vom 15. April 1876 und vom 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 31. Mai 1879.

(Nr. 8650.) Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein auf das Konsistorium zu Kiel und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden auf dieses Konsistorium. Vom 9. Juni 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 488. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 796 Stück à 100 Thaler Nr. 111 bis 120. 221 bis 230. 731 bis 740. 821 bis 830. 931 bis 940. 1031 bis 1040. 1101 bis 1110. 1251 bis 1260. 1271 bis 1280. 1331 bis 1340. 1361 bis 1390. 1501 bis 1510. 1921 bis 1930. 2191 bis 2200. 2361 bis 2370. 2531 bis 2540. 2571 bis 2580. 2681 bis 2690. 2941 bis 2950. 3011 bis 3020. 3031 bis 3040. 3051 bis 3060. 3121 bis 3140. 3493 bis 3502. 3743 bis 3752. 3983 bis 3992. 4263 bis 4272. 4393 bis 4402. 4433 bis 4442. 4553 bis 4562. 4633 bis 4642. 4653 bis 4662. 4793 bis 4802. 4853 bis 4862. 4923 bis 4942. 5223 bis 5232. 6345 bis 6354. 6395 bis 6404. 6495 bis 6504. 6635 bis 6644. 6695 bis 6704. 6915 bis 6924. 7005 bis 7014. 7085 bis 7094. 7115 bis 7124. 7155 bis 7164. 7765 bis 7774. 7945 bis 7964. 7995 bis 8004. 8076 bis 8085. 8106 bis 8115. 8226 bis 8235. 8326 bis 8345. 8416 bis 8425. 8466 bis 8475. 8646 bis 8655. 8696 bis 8705. 8957 bis 8966. 9087 bis 9096. 9137 bis 9146. 9287 bis 9296. 9507 bis 9516. 9547 bis 9556. 9597 bis 9606. 9878 bis 9887. 10410 bis 10419. 10480 bis 10489. 10620 bis 10629. 11051 bis 11060. 11391. 11392. 11397 bis 11414. 11675 bis 11684. 11785 bis 11794. 11823. 11824. 11875 bis 11878 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VII Nr. 3 bis 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt am Main bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1880 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stamm-Actien Nr. 1744. 2183. 3840. 5296. 5863 bis 5865. (7. Verloosung am 2. Januar 1877) Nr. 105. 106. 109. 110. 355. 357. 2271. 2277. 5143. 5144. 5501. 5502. 6991. 6992. 7047 bis 7050. 8907 bis 8912. 8916. 10498. 10499. 10527. 11155. 11156. 11213. 11696. 11892. (8. Verloosung am 2. Januar 1878) Nr. 350. 6103. 8813 bis 8816. 11375. (9. Verloosung am 2. Januar 1879) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 499. Vom 1. Juli d. J. ab treten von den Britischen Antillen die Inseln Antigua, Dominica, Monserrat, Nevis, St. Kitts (St. Christophe) und die Virginischen (Jungfern)-Inseln dem Weltpostverein bei.

Für die Briefsendungen nach und aus den genannten Ländern kommen mithin die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe; 10 Pf. für Postkarten; 5 Pf. für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pf. für Geschäftspapiere und 10 Pf. für Waarenproben.

Berlin W., 19. Juni 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

№ 500. Vom 1. Juli ab kommen für den Briefverkehr mit Helgoland allgemein die Bestimmungen des Weltpostvertrages in Anwendung. Das Porto beträgt demnach vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 20 Pf., für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pf.; für Postkarten mit Antwort 20 Pf.; für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf.

Berlin W., 18. Juni 1879.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

№ 501. Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien müssen vom 1. Juli ab alle Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen des in Anwendung kommenden einheitlichen Portotarifs vom Absender frankirt werden.

Berlin W., 16. Juni 1879.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 502. Mit Bezug auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 28. October 1874 (Amtsbl. S. 249) das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betreffend, wird hierdurch deklarirt und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet:

Einziger Paragraph.

zu der Tarifposition V „Laurensberg“ gehören auch die in dem dortigen Gemeindebezirke gelegenen Einzelstellen „Alt Schurzelt“ und „Oelmühle“.

Aachen, den 24. Juni 1879.

№ 503. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, wird durch das Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers mit dem 1. Juli cr. vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 23. Juni 1879.

№ 504. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 6. l. Mts. den Bürgermeisterei-Verwalter Schmitz zu Wehr zum Standesbeamten und den Beigeordneten Wohlmanns zum Stellvertreter desselben bei dem die Landbürgermeisterei Wehr umfassenden Standes-Amts-Bezirke ernannt.

Aachen, den 14. Juni 1879.

№ 505. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vor 1. Januar 1860 bis 1. August 1862 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater ꝛc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.“ Aachen, den 19. Juni 1879.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

№ 506. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Janos Petrik, Drahtbinder,	14 Jahre, geb. u. ortsangehörig zu Olhe-Pole in Ungarn,	Landstreichen u. unbefugter Gewerbebetrieb im Umherziehen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Mai d. J.
2	Johann Stief, Tagearbeiter,	29 Jahre, geboren zu Weckelsdorf in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	2. April d. J.
3	August Rudolf, Arbeiter,	30 Jahre, aus Wiesen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
4	Franz Krones, Fleischergeselle,	geboren am 29. Juni 1840 zu Kunzendorf bei Olmütz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	26. Mai d. J.
5	Robert Rudolph (Rudolf), Webergeselle,	19 Jahre, geboren zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, ortsangehörig zu Egersdorf, Bezirk Olmütz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	18. März d. J.
6	Die Bäckergesellen:				
	a. Franz Kafka,	geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Wolin, Kreis Wolin in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	15. Mai d. J.
	b. Franz Ruczicka,	geboren 1854 zu Starechowitz, ortsangehörig zu Niezamyslice, Kreis Kozeten in Mähren,			
7	Ignaz Gottstein, Schlossergeselle,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Nieder-Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. April d. J.
8	Johann Wochner, Gärtner.	28 Jahre, geboren zu Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Mai d. J.
9	Friedrich Wilhelm Hagemann, Schlosser,	35 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	14. Mai d. J.
10	Jakob Pellisek, Spenglergeselle,	57 Jahre, aus Brünn in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	4. April d. J.
11	Magdalene Reiner, Dienstmagd, unverehelicht,	geboren am 4. Juli 1835, ortsangehörig zu Mölten, Bezirk Bozen in Tirol,	Landstreichen, Diebstahl und Führung falschen Namens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Mai d. J.
12	Josef Weinlich, Musiker,	64 Jahre, aus Krizowow, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. Mai d. J.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Franziska Krause, Musikantin, unverehelicht,	25 Jahre, aus Schedowitz, Bezirk Dauba in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. Mai d. J.
14	Adolf Göschl, Tischlergeselle,	23 Jahre, aus Klein-Pöchlarn, Bezirk Amstetten in Nieder-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	10. Mai d. J.
15	Isaak Simon Gradstein, Kommis,	33 Jahre, aus Brody in Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Matthias Cerhan, Schuhmachergeselle,	54 Jahre, aus Alt-Pilgram, Bezirk Pilgram in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Josef Hasicek, Tagelöhner.	59 Jahre, aus Wolin, Bezirk Strakonitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Johann Murschenhofer, Kellner,	35 Jahre, aus Wolfsbach, Bezirk Amstetten in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Johann von Veit, Schreiber,	26 Jahre, aus Hochstutnitz, Bezirk Iglau in Mähren,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Marcus Kapper, Gerbergeselle,	geboren 1823, ortsangehörig zu Czernikau, Bezirk Taus in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	16. Mai d. J.
21	Ignaz Fuchs, Fabrikarbeiter,	31 Jahre, geboren zu Graslitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	9. Mai d. J.
22	Said Abdallah, Bedienter,	23 Jahre, aus Alexandrien,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Karlsruhe,	14. Mai d. J.
23	Anton Folz, Kellner,	geboren am 22. Juni 1857 zu Saasenheim bei Schlettstadt in Unter-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Mai d. J.
24	Franz Kwiatkowsky, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Aquonien in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Nikolaus Vinot, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1812 zu Rembercourt in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Heinrich Ainroldi, Arbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mailand in Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	31. Mai d. J.
27	Johann Avancini, Tagelöhner,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brez in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Patente.

№ 507. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1451. Alaunhaltiges Schießpulver. Kl. 78. Nr. 1541. Apparat zum Aufkleben von Marken. Kl. 70. Nr. 1559. Neuerungen an J. Renette's Mörsermühle. Kl. 50. Nr. 1706. Mechanismus zur Veränderung des Expansionsgrades bei oscillirenden Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 1740. Vorrichtung an Taucherhelmen und Taucherapparaten zur Benutzung des Fernsprechers als Sprech- und Hörapparat für Taucher. Kl. 21. Nr. 1744. Hahnsteuerung an direkt wirkenden Maschinen. Kl. 88. Nr. 1789. Neuerungen am Buchanan'schen Schaufelrade zur Verstellung der Schaufeln. Kl. 65. Nr. 1839. Sicherheitsvorrichtung, um das unbefugte oder zufällige Oeffnen von Faßböden zu verhindern. Kl. 64. Nr. 1843. Windmühlenflügel mit durch Federn geöffneten, durch den Winddruck geschlossenen Klappen. Kl. 88. Nr. 1906. Steinbrechmaschine mit kastenförmiger Brechschwinge. Kl. 50. Nr. 1923. Sicherheitskanne. Kl. 34. Nr. 1962. Reibemaschine zum Gebrauch in Haushaltungen. Kl. 34. Nr. 2103. Apparat zum Probiren des Weins. Kl. 6. Nr. 2133. Steuerung für Dampfkessel-Speisevorrichtung. Kl. 13. Nr. 2191. Streichholzbüchse. Kl. 44. Nr. 2192. Streichholzbüchse. Kl. 44. Nr. 2193. Gras- und Getreide-Handmähemaschine mit rotirenden Messerscheiben. Kl. 45. Nr. 2291. Schräm-Maschine mit Messerscheibe. Kl. 5. Nr. 2330. Holzüberschuh mit selbstwirkender Befestigungsvorrichtung. Kl. 71. Nr. 2387. Rotirende Maschine. Kl. 14. Nr. 2447. Manschetten- und Hemdenknopf, hergestellt unter Verwendung von Oesenknöpfen. Kl. 44. Nr. 2557. Sicherheitsvorrichtung für Eisenbahnweichen. Kl. 19. Nr. 4948. Maschine zum Herstellen von Wulsten an Dachrinnen. Kl. 49. Nr. 4950. Neuerungen an Schraubenverbindungen für Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 5152. Verfahren zur Entphosphorung des Eisens durch Behandlung desselben in flüssigem Zustande mit flüssigen Haloidsalzen der Erdalkalimetalle bei Abschluß der Luft und aller oxidirend wirkenden Agentien, sowie unter Nutzbarmachung der dabei auftretenden Nebenprodukte. Kl. 18. Nr. 5771. Schienenschuhe zur Verbindung der Schienen bei Eisenbahnen. Kl. 19.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 508. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 27 987/78. Neuerungen an Perkussionszündern für Hohlgeschosse. Vom 14. Januar 1879.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 509. Das dem Ingenieur Gustav Hose in Dortmund auf eine vertikale Turbine mit Regulirungsvorrichtung durch Veränderung der Zahl der wirksamen Leitschaufeln ertheilte Patent Nr. 355 ist erloschen und durch Entscheidung des Patent-Amts vom 7. November 1878 und des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 6. Mai 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 510. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1323. Queckſilber-Motor. Kl. 88. Nr. 1422. Abbalancirte Druckschiene, Sicherung für Weichen. Kl. 19. Nr. 1498. Sieb mit verstellbaren Oeffnungen. Kl. 34. Nr. 1618. Dampf-Wasser-Ofen. Kl. 36. Nr. 1652. Befestigungsart von Kautschuck-Absätzen an Stiefeln und Schuhen. Kl. 71. Nr. 1662. Manschetten- und Hemdenknopf. Kl. 44. Nr. 1753. Apparat zum Zerstäuben flüssiger Erze und Metalle durch überhitzten Wasserdampf oder überhitzte Gase. Kl. 40. Nr. 1901. Schreibfederhalter mit Tintenfüllung. Kl. 70. Nr. 1926. Einrichtung des Tischmesserkropfes zur Befestigung im Hefte. Kl. 69. Nr. 1966. Maschine zum Lochen, Schneiden und Stanzen von Metall. Kl. 49. Nr. 2101. Apparat zur bildlichen Darstellung von Gewebemustern. Kl. 86. Nr. 2185. Verfahren zur Herstellung von Panzerplatten. Kl. 18. Nr. 2332. Kohlenschräm-Maschine für Handbetrieb. Kl. 5. Nr. 2477. Neuerungen in den Mitteln zum Zusammenfügen und Verschließen von Holzkisten. Kl. 38. Nr. 3068. Oelmotor. Kl. 46. Nr. 3256. Vorrichtung zur Bewegung des Dochtes in Petroleum-Taschen-Laternen. Kl. 4. Nr. 4660. Sicherheits-Apparat für Fuhrwerke zum Anhalten der Pferde. Kl. 63. Nr. 4864. Fruchtschale mit Nußknacker. Kl. 34. Nr. 5037. Neuerung an Laubsägemaschinen. Kl. 38. Nr. 5964. Stehender Röhrendampfkessel. Kl. 13.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 511. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 19 496/78. Zusammenschiebbare Taschenscheere, vom 31. Dezember 1878.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 512. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1009. Verfahren zur Herstellung gebogener Siebläufe und dergl. aus trockenem Holz, Kl. 38. Nr. 1242. Stiefelettenzieher. Kl. 87. Nr. 1504. Pinsel mit Farbezufluß. Kl. 9. Nr. 1561. Einsatzläufchen mit Stahlpatrone für Hinterlader. Kl. 72. Nr. 1596. Heft- und Falzmaschine fü

Buchbinder. Kl. 11. Nr. 1598. Schiene mit auslösbarer Lauffläche für Straßeneisenbahnen. Kl. 19. Nr. 1648. Anzünder für Petroleum-Lampen. Kl. 4. Nr. 1707. Auslöscher für Petroleum-Lampen. Kl. 4. Nr. 1745. Automatisch bewegte Messer für Sammetmuster. Kl. 86. Nr. 1750. Control-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. 20. Nr. 1807. Vorrichtungen zum Festhalten geöffneter Fensterflügel. Kl. 37. Nr. 1840. Rollvorhangsteller. Kl. 34. Nr. 1888. Ein mit Staub abhaltendem Drahtgewebe umgebener Lampenbrenner. Kl 4. Nr. 1890. Gestellwagen für Bremsbergförderung mit drehbarem Förderwagenträger. Kl. 5. Nr. 1907. Neuerungen an selbstthätigen Zugregulatoren für Dampfkessel. Kl. 13. Nr. 1395. Verfahren zur Herstellung von Strontiancarbonat. Kl. 75. Nr. 2004. Zapfhahn mit Meß- und Zählvorrichtung. Kl. 64. Nr. 2018. Verfahren, stahlblechene Schaufeln mit genieteten Düllen zu versehen. Kl. 87. Nr. 2057. Explosions-Gaskraftmaschine. Kl. 46. Nr. 2068. Ausrückung des Zahnkranzes bei der Hortonschen Planscheibe. Kl. 49. Nr. 2074. Schelleisen mit Keilverschluß. Kl. 37. Nr. 2131. Einrichtungen an Feuerwaffen. Kl. 72. Nr. 2277. Selbstthätige Vorrichtung an Zwirnmaschinen zur Verhütung von Abfall durch Fadenbruch. Kl. 76. Nr. 2427. Dachdeckung aus Eisenblech. Kl. 37. Nr. 2475. Eissparender Kühl- und Aufbewahrungs-Schrank. Kl. 17. Nr. 2599. Portemonnaie mit Banknotentasche. Kl. 33. Nr. 2634. Verfahren zur Herstellung eines bierähnlichen Getränks aus getrockneten und gerösteten Runkelrüben. Kl. 6. Nr. 3026. Kontinuirlicher Ziegelofen. Kl. 80. Nr. 3257. Geldwäge- und Kontrolapparat. Kl. 42. Nr. 3521. Kassenschrankverschluß. Kl. 68. Nr. 3555. Dämpfer für Blasinstrumente. Kl. 51. Nr. 4550. Goldwäge- und Kontrolapparat. (Zusatz zu P.-R. 3257.) Kl. 42. Nr. 4603. Universalkleiderbürste. Kl. 9. Nr. 4854. Kolbenwassermesser mit Zählapparat. Kl. 42. Nr. 4861. Flüssigkeitsmesser. Kl. 42. Nr. 4868. Reibmaschine mit Schraubenspindel für den Küchengebrauch. Kl. 34. Nr. 4957. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 5009. Telephon. Kl. 21. Nr. 5129. Kettenbaum-Bremse für mechanische Webstühle. Kl. 86. Nr. 5293. Verbesserungen an Brückendecken mit massiver Fahrbahn. (Zusatz zu P.-R. 2579.) Kl. 19.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 513. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Mai currentis die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirte Agathe Giebels aus Düren für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 514. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Mai 1879 die gegenwärtig im Landarmenhause zu Trier detinirte Anna Bücken aus Würselen für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 515. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 19. Mai currentis den gegenwärtig in der Alexianeranstalt hierselbst ditinirten Mathias Kerp aus Berg, Kreis Schleiden für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 20. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 516. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 12. Mai currentis die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirte Agnes Abels, Ehefrau Jumpertz aus Sevenich für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 517. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Mai cr. den gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirten Peter Joseph Dicks aus Aachen für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herrn Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Juni 1879.

Der Ober-Procurator, Oppenhoff.

№ 518. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Stephan Bantes, früher zu Luxem bei Mayen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. Juni 1879.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 519. Die bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josepha Hansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 520. Die bei der katholischen Elementarschule zu Montjoie, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Behr, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 521. Angestellt ist: der Postassistent Lentze als solcher beim Postamte in Düren.

Versetzt sind: der Postsekretär Lethen von Dieuze nach Linnich, der Postverwalter Efferoth von Gemünd nach Beyenthal, der Postverwalter Ohlemüller von Schleiden nach Gemünd und der Postverwalter Lowartz von Stolberg nach Schleiden.

Aachen, den 18. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Richter.

738. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Hoeven.

Am Dienstage den 8. Juli d. Js., Morgens 9 Uhr, im Henn'schen Wirthshause hierselbst.

I. Försterei Dedenborn.

District 22 d. = 49 Rm. Eichen-Nutzholz II. Kl.,
72 Rm. Eichen-Knüppel,
2 Rm. Buchen-Knüppel,
10 Rm. Birken-Knüppel,

II. Försterei Rothekreuz.

District 69 = 2400 Rm. Buchen-Reiser III. Kl.

District 52, Forstort Passerscheidt,
= 30000 Stück Fichten-Bohnenstangen, vorzüglichste Qualität.

III. Försterei Wahlerscheidt.

District 117 b. 125 = 134 Rm. Fichten-Reiser, I. Kl.

District 118 = 105 Rm. Buchen-Reiser, I. Kl.

Hoeven, den 21. Juni 1879.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von R. J. Beaufort (F. R. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Juli **1879.**

№ 522. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 enthält:
(Nr. 1305.) Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879.
(Nr. 1306.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879.

№ 523. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 enthält:
(Nr. 8651.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 524. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf vom 1. Januar bis zum Final-Abschluß 1878.

I. Special-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10
Beitragsklassen.	Versicherungs-Summe		Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	2) Brandvergütungen						Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr.				außerordentliche überhaupt.
	1) beim Ausschreiben der Beiträge.	bei Jahresschluß.		3) für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.		nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt.		wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schäden aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbetrags.		ordentliche pro 300 Mk. der Versicherungssumme.		ordentliche überhaupt.		
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	M.
A. Immobilar.														
1	123877020	125705250	46828696	8343	—	—	—	—	—	—	4	49550	80/8	—
2	71192810	74105260	—	3753	—	23	—	—	—	—	5	35596	40/5	—
3	24481140	29307280	—	364	—	—	—	—	—	—	6	14688	68/4	—
4	431308660	434738010	—	409535	30	309	—	—	—	—	8	345046	92/8	—
5	54758960	70290180	—	134939	12	—	—	—	—	—	10	54758	96	—
6	332868400	345245380	—	728017	83	1499	10	—	—	—	12/5	416085	50	—
7	115773250	121623030	—	281084	91	—	—	—	—	—	17	196814	52/5	—
8	1393010	19800760	—	47679	—	—	—	—	—	—	20	27878	02	—
9	110963640	108721410	—	281610	87	226	—	—	—	—	25	277409	10	—
10	63409100	64107640	—	217100	88	794	—	—	—	—	33	210405	08	—
11	39145410	38671340	—	167187	26	—	—	—	—	—	40	156581	64	—
12	4269560	5475770	—	15166	—	—	—	—	—	—	50	21347	80	—
13	15554500	15241470	—	82095	97	—	—	—	—	—	58	90216	10	—
§ 6	44994250	48282870	—	118892	74	—	—	—	—	—	—	131125	41	—
	1446535710	1501315650	46828696	2495769	88	2851	10	—	—	—	—	2027504	96	—
								Hierzu Semesterbeitr.				79394	68	
												2106899	64	
B. Mobilar.														
	313200958	339594427	24183325	532035	45	18525	24	—	—	—	—	516897	05	—
	313200958	339594427	24183325	532035	45	18525	24	—	—	—	—	516897	05	—
								Hierzu Semesterbeitr.				70518	10	
												587415	15	

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen. [5])

			Mark	Pf.
1.	Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10		2694314	79
2.	Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre, einschließlich 40 M. 25 Pf. für Mobilar		50	96
3.	Sonstige zur Kasse der Anstalt fließende Erhebungen von den Versicherten:			
	a. Beiträge zum Reserve- (Vorschuß-) Fonds, einschließlich	— M. — Pf.		
	für Mobilar	— M. — Pf.	—	—
	b. Taxations- und Administrationsgebühren 7) einschließlich	— M. — Pf.		
	— M. — Pf. für Mobilar	— M. — Pf.	—	—
4.	Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen:			
	a. für Immobilar	77097 M. — Pf.		
	b. für Mobilar	36674 M. — Pf.	113771	63
5.	Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren		213667	72
6.	Wieder eingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre einschließlich — M. — Pf. für Mobilar		1666	89
7.	Dergleichen in Folge nachträglicher Reduktion des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 7			
8.	Gewinn von veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren 6 a)		3060	—
9.	Sonstige Einnahmen 8)		113096	29
	Summa der Einnahmen . . .		3139628	28

Ausgaben. [5])

			Mark	Pf.
10.	Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle, lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5		3027805	33
11.	Nachträglich für Schadensfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6		21376	34
12.	Kosten der Brandschadenerhebungen		39527	27
13.	Prämien an die Rückversicherer abzüglich des Rabatts auf Verwaltungs- und andere Kosten:			
	a. für Immobilar	57061 M. 84 Pf.		
	b. für Mobilar	37063 M. 02 Pf.	94124	86
14.	Für gemeinnützige Zwecke:			
	a. für Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe, einschließlich — M. — Pf. für durch Löschmaßregeln beschädigte unversicherte Gegenstände, abzüglich — M. — Pf. dazu erhaltener Beiträge	— M. — Pf.		
	b. Prämien ꝛc. wegen Ermittelung von Brandstiftern	— M. — Pf.		
	c. Bauunterstützungen 9)	— M. — Pf.		
	d. Sonstiges	— M. — Pf.	24033	50
15.	Verwaltungskosten:			
	a. für Special-Abschätzungen und Taxrevisionen	— M. — Pf.		
	b. sonstige ordentliche, einschl. 81287 M. 96 Pf. Hebegeb. der Beiträge	386083 M. 34 Pf.		
	c. außerordentliche 10	— M. — Pf.	386083	34
16.	Zinsen von aufgenommenen Darlehnen			
17.	Zurückgezahlte oder niedergeschl. Beiträge, einschließlich 5909 M. 79 Pf. für Mobilar		10473	51
18.	Verlust von veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren 6 d)		—	—
19.	Sonstige Ausgaben		2594	17
	Summa der Ausgaben . . .		3606018	32
	Ueberschuß der Ausgaben 5) . . .		466390	04

Digitized by Google

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres. 6)

Aktiva.

	M.	Pf.
Kassenbestand	48234	18
Rückständige Beiträge 11)	36787	20
Sonstige rückständige Einnahmen	968	40
3770500 M. Nennwerth Werthpapiere zum Einkaufspreise 6 % von	3593791	—
Hypothekarische Ausleihungen	1278900	—
Sonstige Ausleihungen	—	—
Werth des Hauses	211500	—
Werth des Inventars	12500	—
Summa der Aktiva	5182680	78

Passiva.

	M.	Pf.
Kassenvorschuß	—	—
Rückständige Brandvergütungen 12)	337884	16
Sonstige rückständige Ausgaben	154670	34
Aufgenommene Darlehne	—	—
Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezahlten Beiträge, einschließlich — M. — Pf.	—	—
Für Mobilar	—	—
Summa der Passiva	492554	50

Ueberschuß der Aktiva resp. der Passiva . . . 4690126 M. 28 Pf.

Düsseldorf, den 7. Juni 1879. Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Seul.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar bis zum Finalabschlusse 1878.

I. Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	2694365	75
2. Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	213667	72
3. Sonstige Einnahmen	231594	81
Summa der Einnahmen	3139628	28

II. Ausgaben.

4. Gesammtbetrag der festgesetzten Brandentschädigungen incl. der Abschätzungskosten	3088708	94
5. Für gemeinnützige Zwecke (§ 109 des Reglements)	24033	50
6. Verwaltungskosten einschließlich der Provision der Bürgermeister und Geschäftsführer sowie der Hebungskosten	386083	34
7. Sonstige Ausgaben	107192	54
Summa der Ausgaben	3606018	32
Ueberschuß der Ausgaben gegen die Einnahmen	466390	04

III. Gesammtvermögen am Schluß des Berichtjahres.

Aktiva.

	M.	Pf.
Kassenbestand	48234	18
Rückständige Beiträge	36787	20
Sonstige rückständige Einnahmen	968	40
3770500 M. Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von	3593791	00
Hypothekarische Ausleihungen	1278900	00
Werth des Hauses und Inventars	224000	00
Summa der Aktiva	5182680	78

Passiva.

	M.	Pf.
Rückständige Brandvergütungen	337884	16
Sonstige rückständige Ausgaben	154670	34
Summa der Passiva	492554	50
Ueberschuß der Aktiva	4690128	28

Düsseldorf, den 7. Juni 1879. Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. gez. Seul.

№ 525. Durch die Berufung des Pfarrers Volkmann an die St. Jacobi-Gemeinde in Bremen wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Laubenheim in der Kreissynode Creuznach demnächst zur Erledigung kommen und soll dieselbe durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen sich baldigst an Herrn Superintendenten Scholl zu Stromberg wenden.

Coblenz, den 16. Juni 1879.

Königliches Consistorium.

№ 526. Die durch den am 12. Februar d. Js. erfolgten Tod des Pfarrers, Superintendenten Dr. theol. Back zur Erledigung gelangte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Castellaun-Uhler soll nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe werden wir bis zum 1. September d. J. entgegen nehmen.

Coblenz, den 20. Juni 1879.

Königliches Consistorium.

№ 527. Der Elementarlehrer Wilhelm Bongartz zu Aachen ist von uns zum ordentlichen Lehrer

bei dem Schullehrer-Seminar zu Linnich ernannt worden.

Coblenz, den 24. Juni 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 528. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. v. Mts. auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Schließung der Central-, Kranken- und Sterbekasse des deutschen Tabakarbeiter-Vereins (eingeschriebene Hilfskasse) ausgesprochen worden ist.

Aachen, den 1. Juli 1879.

Bekanntmachung,
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Rührt Euch" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Bekanntmachung,
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 5. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 131) die Nummern 1 und 2 des Jahrganges 1879 der in Genf in russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Nabat (Sturmglocke), Organ der russischen Revolutionäre" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes: „Nabat" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Patente.

№ 529. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 18 826/78. Photographisch-chemisches Druckverfahren. — Vom 15. Oktober 1878. Nr. 26 791. Windturbine, welche aus hintereinander liegenden Windrädern besteht. — Vom 24. Dezember 1878.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 530. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 3349. Heinrich Pollack zu Hamburg, Zerlegbarer Kinderwagen, vom 17. April 1878. Kl. 34. Nr. 4669. Friedr. Reinhardt zu Naumburg a/S., Wirkmaschine für Herstellung von Farbmustern mit vielen Fäden in regulären doppelflächigen Waaren, vom 23. Mai 1878. Kl. 25. Nr. 5750. Heinrich Ernst Lippmann in Dresden, Victoriastraße 29 p., Sicherheitsapparat für Schiffe, vom 24. Dezember 1878. Kl. 65.

Berlin, den 9. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 531. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 16 328/78. Herstellung einer marmorähnlichen Glasur auf Blechwaaren. Vom 5. Oktober 1878. Nr. 18 655. Wassersäulenmaschine mit variabler Füllung mittelst verstellbarem Excenter und durch die Hand oder einen Regulator zu bewegender Coulisse. Vom 24. Oktober 1878. Nr 23 424. Neue Art Holzwalzen für Filzmaschinen. Vom 27. November 1878. Nr. 24 5[illegible]4. Selbstthätiger Dampfkessel-Speiseapparat. Vom 11. Dezember 1878. Nr. 27 616. Lagerung des Sichtecylinders bei Mehlsichtemaschinen auf Rollen, welche gleichzeitig den Antrieb durch Friktion vermitteln (Zusatz zu P. R. 2389). Vom 7. Januar 1879. Nr. 271/79. Sicherheitsvorrichtung gegen Schiffskollisionen. Vom 27. Januar 1879.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 532. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 21 893/78. Neuerungen an Lokomotiven für Straßenbahnen und Straßen. — Vom 27. November 1878. Nr. 26 793. Verbesserte Roststab-Konstruktion zum Triangular-Rost. (Zusatz zu P. A. 19 957). — Vom 13. Januar 1879. Nr. 28 818. Bewegliche Hosenträgerkreuzung. — Vom 21. Januar 1879. Nr. 1464/79. Manschetten- und Hemdenknopf zum Einstecken. Vom 27. Januar 1879.

Berlin, den 3. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 533. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Mai cr. die gegenwärtig in der Irrenanstalt Mariabrunn detinirte Elisabeth Jacobs, Ehefrau Martin Schmitz aus Aachen, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 534. Nachdem der Gerichtsvollzieher Wilhelm Vierkötter hierselbst durch Urtheil der correctionellen Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 7. Juni c. wegen Unterschlagung und falscher Beurkundung in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und einer Woche verurtheilt worden ist, ist dessen vorläufige Amts-Suspension durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 16. Juni cr. verfügt worden.

Cöln, den 23. Juni 1879.

Der Ober-Prokurator, Crome.

№ 535. Am 15. Juli d. J. wird in dem zum Kreise Malmedy gehörigen Orte Manderfeld eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Die künftige Postagentur in Manderfeld liegt an der Poststraße zwischen Losheim und St. Vith und wird ihre Verbindung mit dem übrigen Postennetze durch die auf dieser Straße verkehrende Personenpost erhalten.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die gegenwärtig zum Bestellbezirke des Postamts in Losheim gehörigen Ortschaften Igelmonderhof, Hasenvenn, Holzheim und Weckerath zugetheilt werden.

Die Dienststunden der künftigen Postagentur in Manderfeld für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

a. an Wochentagen
von 7 bis 9½ Uhr Vorm. und
„ 3 „ 5½ „ Nachm.;

b. an Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Feiertagen
von 7 bis 9 Uhr Vorm. und
„ 5 „ 7 „ Nachm.

Aachen, den 28. Juni 1879.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Richter.

Personal-Chronik.

№ 536. Dem Geheimen Regierungs-Rath von Pommer-Esche hierselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Ritterkreuzes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern von des Kaisers und Königs Majestät ertheilt worden.

Aachen, den 28. Juni 1879.

Der Regierungs-Präsident Hoffmann.

№ 537. Des Königs Majestät haben den Königlichen Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von der Heydt zum Landrath des Kreises Malmedy zu ernennen geruht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Juli **1879.**

№ 538. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 19, 20 und 21 enthalten:

(Nr. 1307.) Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen. Vom 28. Juni 1879.

(Nr. 1308.) Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse. Vom 20. Juni 1879.

(Nr. 1309.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

(Nr. 1310,) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Taback und Tabackfabrikaten. Vom 7. Juli 1879.

№ 539. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 27, 28 und 29 enthalten:

(Nr. 8652.) Verordnung wegen des Zinssatzes, welcher von den Hinterlegungsstellen für hinterlegte Gelder zu gewähren ist. Vom 21. Mai 1879.

(Nr. 8653.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1879, betreffend die Konvertirung der noch nicht amortisirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft über 20 Millionen Thaler (60 Millionen Mark) in vier und ein halb prozentige.

(Nr. 8654.) Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 25. Juni 1879.

(Nr. 8655.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 540. Der Pfarrer Otto Lühl in Greifenstein ist von uns auf Grund geschehener Gemeindewahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Reiskirchen-Niederwetz ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Greifenstein (Kreissynode Braunfels) wird durch deren Patron, den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, Durchlaucht, wieder besetzt werden, an welchen Bewerbungen zu richten sind.

Coblenz, den 17. Juni 1879.

Königl. Consistorium.

№ 541. Uebersicht

über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen pro 1878.

Auf Grund des § 5 des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822 bringe ich nachstehend die Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen pro 1878 zur öffentlichen Kenntnißnahme:

Einnahme.	M.	Pf.
1. Bestand aus dem Jahre 1877	1762	70
2. Zinsen von Capitalien.....	2790	02
3. Strafgelder	33993	57
4. Erlös aus dem Verkauf von Werthpapieren.....	300	00
5. Extraordinaria.....	0	00
Summa...	38846	29

Ausgabe.		
1. Anlegung von Capitalien.....	1562	80
2. Verwaltungskosten.....	834	76
3. Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder	30824	05
4. Extraordinaria.....	0	00
Summa...	33221	61

Abschluß.		
Die Einnahme beträgt.....	38846	29
Die Ausgabe beträgt.....	33221	61
Mithin Bestand	5624	68

Den Städten Aachen, Düren und Eupen werden die in ihren Bezirken aufkommenden Strafgelder direkt von den Steuerkassen überwiesen.

An Capitalvermögen besaß der Fonds beim Rechnungsabschlusse in Werthpapieren 70800 M.

Aus dem am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestande sind noch Pflegekosten aus dem vorigen Jahre zu bestreiten, welche beim Rechnungsabschlusse noch nicht liquidirt waren.

Düsseldorf, den 23. Juni 1879.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Frhr. von Landsberg.

№ 542. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß der „Küper Sängerbund“ hierselbst, nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg, den 25. Juni 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Auf Grund des § 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit der Gesangverein „Frohsinn“ in Mundenheim von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Speyer, den 27. Juni 1879.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

In Vertretung des Königl. Regierungs-Präsidenten: von Lamotte, Kgl. Regierungs-Direktor.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Vorwärts“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentli-

№ 544. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Stadt.	Markt pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Kramm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	20	75	16	—	20	75	16	—	27	—	27	—	28	—	12	—	7	—	6	50	6	50
2	Düren	20	—	13	46	17	88	13	56	25	50	25	—	35	—	11	6	3	50	3	—	6	—
3	Erkelenz	20	20	13	50	15	—	14	—	22	—	26	—	35	—	9	—	4	25	3	75	5	50
4	Eupen	23	25	16	50	15	—	15	40	27	—	25	—	34	—	9	—	7	—	6	—	6	—
5	Jülich	21	—	15	13	16	—	14	50	26	—	26	—	34	—	10	75	4	50	3	80	6	25
	Durchschn.	21	04	14	92	16	93	14	69	25	50	25	80	33	20	10	36	5	25	4	61	6	05

Aachen, den 5. Juli 1879.

№ 545. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Konrad Zienecker, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. März 1854 zu Tafelbauden, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	Arbeitsscheu und Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. April d. J.
2	Vincenz Höllige, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. April 1849 und ortsangehörig zu Ober-Altenbruch bei Trautenau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. Mai d. J.

chen Kenntniß gebracht, daß die vom Sonnabend, den 14. Juni d. Js., datirte Nummer 47 der in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Kleine vereinigte Staaten von Europa“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß § 11 des gedachten Gesetzes unterm Heutigen verboten wurde.

Speyer, den 23. Juni 1879.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Vertretung des Königl. Regierungs-Präsidenten: v. Lamotte, Königl. Regierungs-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 543. Durch Erlaß vom 23. April c. hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collekte in den Evangl. Kirchen der Rheinprovinz für den Wiederaufbau der abgebrannten kirchlichen Gebäulichkeiten der Vikariats-Gemeinde Bernkastel a./d. Mosel genehmigt und hat das Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für dieselbe auf den 9. Sonntag nach „Trinitatis“ den 10. August c. festgesetzt. Die aufkommenden Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und haben die letzteren die Beträge anzunehmen und demnächst in bekannter Weise an unsere Provinzial-Institituten und Communalkasse abzuführen.

Aachen, den 9. Juli 1879.

Bezirk Aachen pro Monat Juni 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.														60 Stück Eier.		pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-Fleisch				Schweine-Fleisch		Hammel-Fleisch		Kalb-Fleisch		Speck geräuchert.		Butter.				Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
von Keule.		vom Bauch																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	4	20	60	75	59	25	68	25	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	10	1	60	1	90	3	14	51	25	49	50	48	50	2	70	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	50	2	—	3	—	35	—	33	—	39	50	2	80	3	30
1	40	1	30	1	50	—	—	1	60	1	60	2	40	5	40	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	1	05	1	60	1	95	3	—	40	—	44	—	36	—	2	40	3	—
1	40	1	30	1	36	1	40	1	27	1	58	2	09	3	75	46	60	48	95	50	45	2	74	3	30

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Franz Kauf, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1826 und ortsangehörig zu Breitenfurth, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	16. Mai d. J.
4	Adolf Hoppe, Gürtler,	geboren am 15. Mai 1856 zu Tropplowitz, Kreis Leobschütz, wohnhaft und ortsangehörig zu Rausen, Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	desgleichen.

Lauf. Nr	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Josef Hornik, Müllergeselle,	geboren am 15. Juni 1845 zu Dubenetz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	10. Juni d. J.
6	Anton Pötzl, Tischlergeselle,	26 Jahre, aus Thensing in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	desgleichen.
7	Ferdinand Spranger, Schlossergeselle,	26 Jahre, aus Grulich, Kreis Königgrätz in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Julius Lehmann, Klempner,	27 Jahre, aus Saaz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen.	26. Mai d. J.
9	Johann Daiser, Fabrikarbeiter,	38 Jahre, aus Lech, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	24. Mai d. J.
10	Elisabeth Wöll, Fabrikarbeiterin, unverehelicht,	39 Jahre, geboren zu Nassereit, Bezirk Imst, ortsangehörig zu Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Jakob Martin Storf, Maurer,	49 Jahre, aus Höfen, Bezirk Reutte in Tirol,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
12	Anton Hemm, Metzger,	28 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Hallein, Bezirk Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	29. Mai d. J.
13	Johann Schneeberger, Maurer und Brauer,	39 Jahre, ortsangehörig zu Schönsicht, Bezirk Plan in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	30. Mai d. J.
14	Johann Schitky, Webergeselle,	geboren 1841 u. ortsangehörig zu Grottau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. Mai d. J.
15	Rudolf Kafonek, Seilergehülfe,	37 Jahre, aus Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. Juni d. J.
16	Viktor Grichois, Sänger,	geboren am 12. Mai 1847 zu Evreux in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Juni d. J.
17	Peter Steimes, Arbeiter,	geboren am 19. August 1842 zu Gondringen in Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Zacharias Parnigone, Erdarbeiter,	24 Jahre, geboren zu Rodero, Provinz Como in Italien,	desgleichen,	derselbe,	14. Juni d. J.
19	Leopold Jakob Hanneuse,	geboren am 18. April 1834 zu Vonèche in Belgien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen,

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Josef Marfurt, Knecht,	29 Jahre, aus Langenau, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landstreichen u. fälschliche Anfertigung eines Arbeitszeugnisses,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. Mai d. J.
21	Josef Damian Fevre, Gärtner,	24 Jahre, geboren u ortsangehörig zu Forges in Frankreich,	Landstreichen u. Verübung groben Unfugs,	derselbe,	16. Juni d. J.

Patente.

№ 546. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 23 287/78. Gelenkdorn zum Dornen undicht gewordener Siederohre (Landesrechtlich) patentirt). Vom 6. März 1879. Nr. 6784/79. Schirmruder als Vorrichtung zur Fortbewegung und Lenken von Luftschiffen. Vom 4. April 1879.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 547. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1542. Probirventile mit Wasserstandsglas. Kl. 13. Nr. 1599. Manschettenknopf, dessen eine Fußhälfte mittelst Federscharnier nach außen aufgeklappt werden kann. Kl. 44. Nr. 1669. Fingerringschiene. Kl. 44. Nr. 1756. Gesteinbohrer mit Wasserspülkanälen. Kl. 5. Nr. 1761. Armbandverschluß mit federnder Kette. Kl. 44. Nr. 1806. Wasserleitungshahn (Zapfhahn). Kl. 85. Nr. 2070. Speisevorrichtung für Dampfkessel. Kl. 13. Nr. 2452. Maschine zur Herstellung von Glas- und Schmirgelpapier und Leinewand. Kl. 67. Nr. 2492. Konturenmaschine für Holzsohlen. Kl. 38. Nr. 2623. Trockenapparat für Schlichtmaschinen. Kl. 80. Nr. 2652. Fallwerk mit dem Hammer entgegenbewegtem Ambos zur Vermeidung von Erschütterungen in der Umgebung. Kl. 49. Nr. 2653. Kondensationsesse für Ammoniak bei der Koksfabrikation. Kl. 75. Nr. 2740. Eiserne Fundirung für Rebstockpfähle und Hopfenstangen Kl. 45. Nr. 2939. Heberpumpe. Kl. 49. Nr. 3223. Wasserleitungshahn (Zusatz zu P. R. 1806). Kl. 85. Nr. 4987. Getreide-Reinigungsmaschine mit kegelförmigem Siebe und Bürste Kl. 50.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 548. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 14 825/78. Neuerungen im Kopirverfahren für Schriftstücke. Vom 28. September 1878. Nr. 16 201. Tabakspfeifen. Vom 1. Oktober 1878. Nr. 25 785. Ausziehbare Cigarrenspitze, zugleich Tabakspfeife. Vom 11. Dezember 1878. Nr. 1865/79. Fußkratz-Matte. Vom 7. Februar 1879.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 549. Für nichtig sind erklärt: Die Patente Nr. 384. P. D. Lüneschloß in Solingen, Revolverschloß, und Nr. 496. Dr. Adalbert Karl Heymann in Berlin Revolverpistole, durch rechtskräftige Entscheidung des Patent-Amts vom 13. Februar 1879; das dem Herrn J. Gutermilch in Berlin auf einen Circulations-Röhrendampfkessel mit getrenntem Heiß-Wasser- und Dampfbehälter ertheilte Patent Nr. 2400 durch rechtskräftige Entscheidung des Patent-Amts vom 2. Januar 1879.

Berlin, den 6. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 550. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 17 576/78. Neuerungen an Ringöfen (Zusatz zu P. A. 3434) — vom 24. September 1878. Nr. 25 381. Druckeinrichtung an Papierdütenmaschinen — vom 13. Dezember 1878.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 551. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 8307/79. Sprenghütchen mit ringsum eingeschlossener Zündladung. Vom 4. April 1879.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 552. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt wor-

den. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 8544/78. Verfahren zur Raffination des Bleies und zur Trennung edler Metalle von Blei auf elektrolytischem Wege. Vom 1. Juli 1878. Nr. 22397. Lithographische Schnellpresse. Vom 18. November 1878. Nr. 26 628. Neuerungen an Straßenbahnschienen. Vom 21. Januar 1879.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 553. Das dem Ingenieur August Hellmann in Aachen auf eine vom Regulator stellbare Expansionssteuerung mit flachem Rückenschieber ertheilte Patent Nr. 2859 ist, insoweit es sich auf die Anordnung des Hauptschiebers und Expansionsschiebers bezieht, durch rechtskräftige Entscheidung des Patent-Amts vom 20. März 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 554. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1617. Vorrichtung zum Gerben der Häute bei Anwendung von Wasserdampf (genannt Dampf-Versetzgrube). Kl. 28. Nr. 1621. Neuerungen an Bohnenschneidemaschinen. Kl. 34. Nr. 1670. Wind-Regulirventil für Luftheizungsanlagen. Kl. 36. Nr. 1687. Verfahren zur Herstellung von Drucktypen aus vulkanisirtem Kautschuk auf Metallkegeln. Kl. 15. Nr. 1688. Schneidemaschine für Küchengebrauch. Kl. 34. Nr. 1824. Papierne Sitzunterlage für Klosets. Kl. 33. Nr. 1912. Verfahren zur Formerei goldener und silberner Fingerringe, dünner Bleche und feiner Drähte. Kl. 31. Nr. 1933. Saugflasche mit Thermometer. Kl. 30. Nr. 2006. Meridianzeiger. Kl. 42. Nr. 2343. Vorrichtung zum Verhindern des Losdrehens der Schraubenmuttern an den Verbindungen der Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 2393. Bett- und Kleiderschrank. Kl. 34. Nr. 2559. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2602. Eisernes Oberbau-System mit Querschwellen für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 3154. Manometer. Kl. 42. Nr. 4258. Neuerungen in der Fabrikation von Schachteln u. dergl. aus Papiermasse. Kl. 54. Nr. 5176. Treibriemenverschluß. Kl. 47. Nr. 5284. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 5287. Neuerungen an Zugapparaten der Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 5456. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20.

Berlin, den 13. Juni. 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 555. Nach einer im Patentblatt veröffentlichten Entscheidung des Kaiserlichen Patent-Amts vom 13. Februar 1879 steht dem Patent-Amt in Nichtigkeitssachen eine freie von den Parteianträgen unabhängige Beurtheilung zu. Im Nichtigkeitsverfahren ist auch die Widerklage zulässig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 556. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 26. Mai currentis die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Eupen detinirte Maria Sibilla Breuer, Ehefrau Leonhard Mattar aus Eupen für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Juli 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 557. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 5. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Benno Rudolph Louis Maria Mosblech ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 2. Juli 1879.

Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

№ 558. Der commissarische Fabriken-Inspektor Ingenieur Reichel ist zum Gewerberath ernannt und ihm die Stelle des der hiesigen Königlichen Regierung nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung zuzuordnenden Aufsichtsbeamten nunmehr definitiv verliehen worden.

Aachen, den 7. Juli 1879.

Der Regierungs-Präsident. Hoffmann.

№ 559. Der bei der katholischen Elementarschule zu Rödingen, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Schmidt ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Juli **1879.**

№ 560. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 enthält:

(Nr. 1311.) Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879.

(Nr. 1312.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 561. Auf Ihren Bericht vom 10. Juni d. J. bestätige Ich auf Grund der von Notabeln des Handesstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Richter, Freiherrn Carl von Nelleſſen, unter Dispensation desſelben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, als Richter, und die bisherigen Ergänzungsrichter Siegfried Waldthausen und Carl Mehler als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen.

Berlin, den 21. Juni 1879.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 562. Bekanntmachung

der Minister der Justiz und des Innern vom 1. Juli 1879, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung,

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1875 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 275, Just.-Min.-Bl. S. 271), wird hierdurch mit Rücksicht auf die am 1. Oktober d. J. eintretende anderweite Organisation der Gerichte Folgendes bestimmt:

a. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§ 11, 66, des Reichsgesetzes), ist zuständig das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

b. Als Gericht erster Instanz, welches die Nebenregister aufzubewahren hat (§ 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes), ist zuständig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht,
innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet.

c. Die zu a und b den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der §§ 58, 107, Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24 April 1878 (Ges.-S. S. 230), des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und der Nr. 3 unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung die Behörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten auszuüben hat, vom 1. Oktober d. J. ab im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Staatsanwaltschaft, bei den Landgerichten im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichts zu Frankfurt a./M. die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde ist.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Justiz-Minister, Der Minister des Innern,
gz. Dr. Leonhardt. Gf. Eulenburg.

№ 563. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art.

50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimi-

renden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I, 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

№ 564. Postkarten mit Antwort sind zulässig im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik. Die Taxe beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 1. Juli 1879.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

№ 565. Vom 15. Juli ab werden besondere, mit je 2 Frankostempeln von 10 Pfennig versehene Weltpostkarten mit Antwort eingeführt, welche bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten für den Stempelwerth verkauft werden. Diese Karten sind verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republick.

Berlin, W., 5. Juli 1879.

Kaiserliches General-Postamt, Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 566. Auf Grund Beschlusses des 25. Rhei-

567. Ueber

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rhein

Anmerkung. Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit Ausnahme eines Betrages von heit rentbar angelegt.

Von den am Schlusse des Jahres verbliebenen Beständen sind noch Pflegekosten aus dem Jahre

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapitalvermögen am Schlusse des Jahres 1878.	Gegenstand der Einnahme.										Summa der Kolonnen 4—8.	
			Bestand, Reste und Defekte aus dem Jahre 1877.		Zinsen von Kapitalien.		Strafgelder.		Erlös von amortisirten Werthpapieren		Extraordinarien.			
		M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	70800 —	1762	70	2790	02	33993	57	300	—			38846	29

Düsseldorf, den 23. Juni 1879.

№ 568. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Volks-Staat" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Das von der unterzeichneten Behörde, als Landes-Polizeibehörde, unterm 28. November v. J. auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hierselbst erschienenen Druckschrift:

„Am Webestuhl der Zeit." Sozialpolitischer Roman in drei Bänden von A. Otto Walster. 1873.

wird hiermit auf die im Jahre 1877 in demselben Verlage erschienene Auflage jener Druckschrift ausgedehnt. Braunschweig den 30. Juni 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 569. Erster Nachtrag

zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

Der § 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 Procent, wenigstens aber 6000 Mark in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die in § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt."

„Von dem hiernach verbleibenden Rheingewinne erhalten nach Abzug der Tantième (§§ 32 und 35) und soweit die General-Versammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Actionaire bis Fünf vom Hundert des auf die Actien eingezahlten Kapitals, der Mehrbe-

nischen Provinzial-Landtages vom 13. April 1877 wird in der Anlage der Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1879 und 1880, wie solcher Seitens des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages in der Plenarsitzung vom 3. Mai cr. festgestellt worden ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe nach der Bestimmung des Landtages mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit getreten ist und bis zum 31. Dezember 1880, eventuell aber bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages in Gültigkeit bleiben soll. Düsseldorf, den 4. Juli 1879.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Frhr. v. Landsberg.

sicht
provinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds pro 1878.
74350 Mark, bestehend in Darlehen an Gemeinden und Private, in Werthpapieren von pupillarischer Sicher-

1878 zu bestreiten, bezüglich derer zur Zeit des Rechnungsabschlusses noch keine Liquidationen vorlagen.

Gegenstand der Ausgabe.																Bemerkungen.
Verwaltungskosten.		Anlage von Kapitalien.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Antheil der Gemeinde, welche eigene Anstalten zur Unterbringung verlassener und verwaister Kinder besitzen.			Summa der Kolonnen 10—13.		Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Gemeinde.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
10.		11.		12.		13.			14.		15.					
834	76	1562	80	30824	05				33221	61	5624	68				Den Städten Aachen, Düren und Eupen werden die in ihren Bezirken aufkommenden Strafgelder direkt von den Steuerkassen überwiesen.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz, gez. Frhr. v. Landsberg.

trag aber wird je zur Hälfte an die Actionaire und an die durch Vorstand und Aufsichtsrath zu bezeichnenden Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festzustellenden Bedingungen als Dividende vertheilt."

„Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft."

Dem Vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 28. April d. Js. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 1. Juli 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Ribbeck.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 26. August 1861, Nr. 627 (Amtsblatt de 1861, Stück 40, Seite 286), wird höherem Auftrage zufolge vorstehender Statut-Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Juli 1879.

№ 570. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß der mit dem 6. November jährlich beginnende und 3 Tage dauernde Christina-Jahrmarkt zu Jülich in bisheriger Weise auch fernerhin ohne Rücksicht darauf, ob auf einen dieser Tage ein Sonntag fällt, abgehalten werde.

Aachen, den 10. Juli 1879.

№ 571. In der Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf zu Berlin wird gegen Ende dieses Monats die Gesammt-Ausgabe der Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1878 in zwei Ausgaben:

A. auf schwerem chamois Velin-Papier, zum Preise von 6 M. für 1 Exemplar geheftet;

B. auf leichterem, weißen holzfreien Druckpapier zum Preise von 4 M. für 1 Exemplar geheftet

erscheinen.

Indem wir den Herren Landräthen, den Stadt- und Polizei-Behörden höherem Auftrage zufolge hiervon Kenntniß geben, empfehlen wir denselben das vorgedachte Werk zur Anschaffung.

Aachen, den 12. Juli 1879.

№ 572. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Krzyzanowski, Brenner und Brauer,	53 Jahre, geboren zu Goslawice in Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	19. Juni d. J.
2	Die Zigeuner: a. Joseph Lapatsch (auch Lapacz), Pferdehändler,	30 Jahre,			
	b. dessen Ehefrau Franziska Lapatsch,	22 Jahre,			
	c. Franz Lapatsch, Pferdehändlergehülfe,	20 Jahre,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. Mai d. J.
	d. Franz Burianski, Schmied,	40 Jahre, sämmtlich geboren u. ortsangehörig zu Klogsdorf, Bez. Neutitschein in Mähren,			
3	Anna Smitka, unverehelicht,	20 Jahre, aus Radietitz, Bezirk Priebram in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Mai d. J.
4	Johann Miculka, Schneidergeselle,	geboren am 11. Mai 1848 und wohnhaft zu Palkowitz in Mähren,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. April d. J.
5	Niels Aron Johannson, Arbeiter,	36 Jahre, geboren zu Tjenern Rölabo, Holland Län in Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Mai d. J.
6	Josef Christian Roth, Zimmermann,	23 Jahre, geboren zu Aalborg in Jütland,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
7	Karl Blazek, Arbeiter,	22 Jahre, aus Jeneschau, Bezirk Trebitsch in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	13. Juni d. J.
8	Paulo Garibaldy, Harmonikaspieler,	22 Jahre, geboren zu Rizcolato bei Genua in Italien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	26. Mai d. J.
9	Josef Wolf, Kutscher,	30 Jahre, aus Luditz, Bezirk Luditz in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Mai d. J.
10	Andreas Eichinger, Schneidergeselle und Schreiber,	42 Jahre, aus Braunau, Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Anton Ulrich, Buchbindergeselle,	18 Jahre, aus Reichenberg, Bezirk Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Johann Larwa, Handlungskommis,	24 Jahre, aus Graz in Steiermark,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	24. Mai d. J.
13	Karl Paroubek, Seilergeselle,	21 Jahre, aus Taus, Bezirk Taus in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Eduard Kratzert, Metzgergehülfe,	18 Jahre, aus Grünwald, Bezirk Gablonz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Julius Mischkowsky, Spenglergeselle,	18 Jahre, aus Doubrawcic, Bezirk Böhmisch-Brod in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Franz Hauer, Sensenarbeiter,	geboren 1852, aus Viechtwang, Bezirk Gmunden in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	27. Mai d. J.
17	Johann Baumgartner, Schlossergeselle,	geboren 1851, aus Markt Gutenstein, Bezirk Völkermarkt in Kärnten,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Moritz Hofmann, Kutscher,	geboren 1846, aus Wien (Bezirk Leopoldstadt),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Jakob Janda, Papierfabrik-Arbeiter,	geboren 1832 und ortsangehörig zu Bukowa, Bezirk Taus, Kreis Pilsen in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	9. Juni d. J.
20	Eduard Reinelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1851 u. ortsangehörig zu Maffersdorf bei Reichenberg in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. Mai d. J.
21	Johann Dufaur, Händler,	17 Jahre, geboren zu Eupt, Departement Haute Garonne in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Juni d. J.
22	Ferdinand Hanneton, Arbeiter,	geboren am 9. Juli 1848 zu Ath, Provinz Hennegau in Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
23	Karl Olannier,	23 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Paris,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. Juni d. J.

№ 573. Mit Bezug auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1874 (Amtsbl. S. 249), das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betreffend, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Tarifposition IV gilt fortan auch für die Fahrten nach dem Bahnhofe der Aachener Industrie-Eisenbahn nordwestlich von der Köln-Lüttticher Provinzial-Straße.

Aachen, den 10. Juli 1879.

№ 574. Mittelst Erlasses vom 24. Mai cr. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem katholischen Kirchenvorstande zu Neuenhausen im Kreise Grevenbroich die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauscolecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der gedachten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Collecte die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Pfarrer Becks in Neuenhausen, 2. Heinrich Fritzen in Neuenhausen, 3. Rector Jacob Schmitz in Stammheim, 4. Rudolph Baehren in Cöln.

Aachen, den 14. Juli 1879.

№ 575. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Mittel für den Bau einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Naechstebreck eine durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauscollekte genehmigt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß mit dem Einsammlen von Gaben der Deputirte Friedrich Wilhelm Enneper aus Naechstebreck betraut ist.

Aachen, den 14. Juli 1879.

Patente.

№ 576. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 14 524/78. Konstruktion eines eisernen Oberbaues für Eisenbahngeleise. (Landesrechtlich patentirt.) Vom 16. September 1878. Nr. 23 281. Badewanne mit Heizung im Boden. Vom 22. November 1878.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 577. Das dem technischen Direktor der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft E. Kaselowsky in Berlin auf ein Mittel zur Befestigung von Radreifen auf Räder für Eisenbahnzwecke ertheilte Patent Nr. 5 ist durch Entscheidungen des Patent-Amts vom 7. November 1878 und des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879 insoweit aufrecht erhalten, als es sich um die in der Patentschrift Nr. 5 dargestellte Form des Ringquerschnittes handelt, im Uebrigen aber für nichtig erklärt worden.

Berlin, den 19. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 578. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 8270/79. Herstellung gefärbter Cementsteine (Kieselmarmor). Vom 28. März 1879.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 579. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4880/78. Verfahren zur Verminderung der Zuckerverluste bei der Darstellung von Zuckerkalk aus Melasse. Vom 2. Mai 1878. Nr. 14 895. Knet- und Mischmaschine mit eigenartiger Messerstellung, zugleich Presse für Ziegel-, Chamotte-, Porzellan-Fabrikation. Vom 3. September 1878. Nr. 16 112. Maschine zur Fabrikation verschiedener Cigarettensorten. Vom 7. Oktober 1878.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 580. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachbenannten Personen übertragen worden. Nr. 1099. Schulz, Knaudt & Co. in Essen. Verfahren zur Herstellung von gewellten Feuerrohren und Feuerbuchsen für Dampfkessel. Vom 27. September 1877. Kl. 49. Nr. 1369. August Winkler, Rentier in Oberfrohna bei Chemnitz in Sachsen. Flacher mechanischer Kulirstuhl zum Wirken regulärer Waaren. Vom 6. November 1877. Kl. 25. Nr. 2719. Georg Wurm und Jacob Alexander in Frankfurt a./Main. Thonofen mit Vorrichtung zur Rauchverbrennung und Ventilation. Vom 21. Dezember 1877. Kl. 36. Nr 2935. Schulz, Knaudt & Co. in Essen. Neuerungen in der Fabrikation gewellter Röhren und Platten, sowie in den bezüglichen Maschinen. Vom 2. Oktober 1877. Kl. 49. Nr. 3217. John F. Allen in New-York, George T. Hope in Bayridge, Kings County, State of New-York, United States of America und Henry E. Roeder in New-York, United States of America — Vertreter: Peter Barthel in Frankfurt a./Main. Neuerungen an der Allen'schen Nietmaschine. Vom 28. Dezember 1877. Kl. 49. Nr. 3835. Schulz, Knaudt & Co. in Essen. Dampfkessel-Röhren mit Wellen nebst zur Herstellung derselben angewendeten Maschinen und Vorrichtungen. Vom 12. Juli 1878. Kl. 49. Nr. 6668. Isidor Lippmann, Kaufmann in Berlin. Neuerungen an Flaschenverschlüssen. Vom 17. Mai 1878. Kl. 64.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 581. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1384. Verfahren zur Herstellung eingebrannter Lichtdruckbilder auf Porzellan, Glas u. s. w. Kl. 57. Nr. 1663. Dampfpfeife mit vertikal stehendem Küken. Kl. 13. Nr. 1813. Doppelring für Hosenträger. Kl. 3. Nr. 1825. Vorrichtung zum Bleistiftspitzen. Kl. 70. Nr. 1913. Schraubzwinge für Waschleinen. Kl. 87. Nr.

1914. Streuvorrichtung und Schabemesser an Zuckerstreifen-Pressen. Kl. 89. Nr. 1929. Vorrichtung zur Vergrößerung der Pressungen in geschlossenen Heißluftmaschinen. Kl. 46. Nr. 1935. Neuerungen an den Glockenschiebern der Schirme. Kl. 33. Nr. 1967. Petroleum-Kochapparat mit doppelwandigem konischem Schornstein und einschiebbarer Lampe. Kl. 4. Nr. 1969. Eisschlittschuh. Kl. 77. Nr. 1999. Gewehr-Spaten. Kl. 87. Nr. 2069. Neuerungen an Apparaten zum Apretiren von Stoffen. Kl. 8. Nr. 2135. Flaschen-Füll- und Kork-Maschine. Kl. 64. Nr. 2228. Beleuchtungsapparat mit Prismen aus Crown- und Flintglas in geradliniger und concentrischer Anordnung. Kl. 4. Nr. 2230. Spundaufsatz für Bierdruck-Apparate. Kl. 64. Nr. 2261. Bügelmaschine für Schlipse. Kl. 8. Nr. 2263. Velociped mit Schaukelsitz. Kl. 63. Nr. 2311. An alten Petroleumlampen anzubringendes Zwischenstück mit Eingußöffnung für das Petroleum. Kl. 4. Nr. 2312. Schlußvorrichtung an Kummetbügeln zum Pferdegeschirr. Kl. 56. Nr. 2313. Windkessel-Konstruktion, vom Erfinder genannt: „Hydraulischer Kraftsammler". Kl. 59. Nr. 2359. Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 2478. Kehrbesen mit verlängerbarem Stiel. Kl. 9. Nr. 2722. Neuerungen an Regenerativ-Gasöfen zum Brennen von Porzellan-Thonwaaren ꝛc. Kl. 80. Nr. 2874. Mechanischer Würfelapparat. Kl. 77. Nr. 2913. Maschine zum Perforiren von Papier. Kl. 54. Nr. 2985. Befestigungs-Mechanismus an Eisschlittschuhen. Kl. 77. Nr. 3476. Messerkopf für Holzraspelmaschinen. Kl 50. Nr. 3596. Sicherheitsvorrichtung gegen das Durchgehen der Pferde. Kl. 63. Nr. 3656. Eine aus Holz- und Metallröhren hergestellte C-Trompete. Kl. 51. Nr. 3919. Gasfeuerungs-Einrichtung. Kl. 24. Nr. 4043. Neuerungen an Gasfeuerungs-Einrichtungen (Zusatz zu P. R. 3919). Kl. 24. Nr. 4092. Schriftsetzmaschine. Kl. 15. Nr. 4154. Neuerungen an Webeblättern. Kl. 86. Nr. 4609. Mechanismus zum Auslöschen von Petroleumlampen. Kl. 4. Nr. 5191. Pich-Apparat. Kl. 6. Nr. 5219. Reinigungsvorrichtung für die Verbindungsröhren an Wasserstandszeigern. Kl. 13. Nr. 5283. Getreide-Putzmaschine. Kl. 45. Nr. 5362. Schaber für Webeblätter. Kl. 86. Nr. 5395. Repetirmechanik für aufrechtstehende Pianos. Kl. 51. Nr. 5461. Ballonkipper. Kl. 64.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 582. Das dem Civil-Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaschine ist aufgehoben.

№ 583. Das den Herren James Dunbar zu Brixton und Joseph Ruston zu Lincoln in England unter dem 13. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent „auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Verbindung einer Baggervorrichtung mit einem locomobilen Dampfkrahn, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist", ist aufgehoben.

№ 584. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4179/77. Gerauhte Stoffe ausschließlich aus Seidenabfällen. Vom 7. Dezember 1878. Nr. 24598/78. Kaffeeröstmaschine. Vom 28. Dezember 1878. Nr. 24739. Verfahren zur Herstellung eines der konzentrirten Muttermilch ähnlichen Präparats aus Kuhmilch. Vom 7. Januar 1879. Nr. 1345/79. Universal-Schraubschlüssel. Vom 7. Februar 1879. Nr. 3781. Roststäbe aus Bandeisen. Vom 14. Februar 1879.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 585. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 4796/79. Neue Einrichtung des Strickmaschinenschlosses. Vom 10. März 1879.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 586. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 21 029/78. Neuerungen an dem Kusenbergschen Condensationswasserabschneider zum selbstthätigen An- und Abstellen von Kesselspeisevorrichtungen. Vom 11. November 1878. Nr. 2610/79. Neuerungen an Kunstrammen. Vom 10. Februar 1879. Nr. 3502. Fournierschneidemaschine. Vom 21. Februar 1879. Nr. 4484. Badewanne. Vom 21. Februar 1879.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 587. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 913. Behandlung des Leuchtgases mit temperirtem Theer und Trocknung desselben behufs Karburirung, nebst den dazu angewendeten Apparaten. Kl. 26. Nr. 1849. Vorrichtung zum Einsetzen und Ausheben der Ventile an Bergwerkspumpen. Kl. 87. Nr. 1851. Unterbau zu einem Kinder- und Krankenwagen. Kl. 34. Nr. 1946. Bewegbare Zimmer-Heizvorrichtung ohne Feuerung und ohne Rauchrohr. Kl. 36. Nr. 1970. Geisenscheere mit festem Ausspanntisch und beweglichem Messerapparat. Kl. 49. Nr. 1972. Tafelnußbrecher mit Teller zum Aufnehmen der Nüsse und

Schaalen. Kl. 34. Nr. 2012. Präzisions-Steuerung für Dampfmaschinen mit Beeinflussung des Füllungsgrades durch den Regulator. Kl. 14. Nr. 2079. Nußknacker. Kl. 34. Nr. 2109. Verfahren der Herstellung von Rasirschaum. Kl. 23. Nr. 2112. Verwerthung von Cacaoschalen zur Herstellung einer braunen Farbe. Kl. 22. Nr. 2114. Ligroine-Laterne mit vom Brennraum dicht abgeschlossenem und durch Luft gekühltem Ligroine-Behälter. Kl. 4. Nr. 2152. Apparat zur Herstellung von Torf-Briquettes. Kl. 10. Nr. 2203. Indirekter Uebertrager für Regulatoren. Kl. 60. Nr. 2334. Doppelt konischer Flaschenhals behufs selbstthätiger Korkbefestigung bei Füllung mit brausenden Flüssigkeiten. Kl. 64. Nr. 2506. Apparat zur Verhinderung des Ueberlaufens der Milch beim Abkochen derselben. Kl. 34. Nr. 2507. Drehbares, vorwärts greifendes Fangeisen für Raub- und Nagethiere. Kl. 87. Nr. 2530. Neuerungen an Drucksätzen mit Rohrgestänge. Kl. 59. Nr. 2637. Maschine zum Ebenen der Mahlflächen an Mühlsteinen. Kl. 50. Nr. 2654. Präzisionssteuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 2848. Flechtmaschine für gestreiftes Band mit Gummi-Einlage. Kl. 25. Nr. 3005. Füllkanne zum Verhüten des Ueberlaufens. Kl. 64. Nr. 3062. Maschine zum Schleifen von Spiralbohren. Kl. 67. Nr. 3095. Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3283. Holz-Zerkleinerungs-Maschine mit Säge. Kl. 38. Nr. 3286. Zerkleinerungs-Apparat für gedämpfte Kartoffeln. Kl. 6. Nr. 3335. Neuerungen in der Herstellung von Näh- und Maschinengarn. Kl. 29. Nr. 3370. Geldzählmaschine. Kl. 42. Nr. 3527. Condensations-Vorrichtung an Straßenbahn- und anderen Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 3644. Weißgerbereiverfahren bei Ersatz des Eigelbes durch Eibischwurzelschleim. Kl. 28. Nr. 3732. Neuerungen an Injektoren. Kl. 13. Nr. 4004. Neuerungen an Hochdruck-Dampfkesseln mit selbstthätiger Feuerung. Kl. 13. Nr. 5291. Bewegungs-Mechanismus für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 5314. Neuerungen an Circulationspumpen (Zusatz zu P. R. 3138). Kl. 59. Nr. 5321. Neuerungen an Reise- oder Feldflaschen. Kl. 33. Nr. 5328. Wasserstandzeiger für Dampfkessel. Kl. 13. Nr. 5338. Vorrichtung zur Sicherung der Bewegungsrichtung an Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 5420. Kontinuirlich arbeitende Cylinder-Malzdarre. Kl. 82. Nr. 5470. Neuerungen an hölzernen Brücken mit massiver Fahrbahn. Kl. 19. Nr. 5531. Holzschraube zum Stellen von Nut- und Kimmhobeln. Kl. 38. Nr. 5574. Federmotor. Kl. 46. Nr. 5604. Verbesserung an Schraubenschlüsseln und Schaltrad (Zusatz zu P. R. Nr. 5139). Kl. 87.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 588. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 614. J. F. Allen in New-York, George T. Hope in Bayridge, Kings County, State of New-York, United States of Amerika, und Henry E. Roeder in New-York, United States of Amerika — Vertreter: Peter Barthel, Ingenieur in Frankfurt a. M., Hilfswerkzeug für die Allen'sche Nietmaschine, vom 28. August 1877. Kl. 49. Nr. 4872. Ernst Louis Becher, Architekt in Dresden, Butterkühler, vom 11. September 1878. Kl. 34.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 589. Das den Herren C. Henry Hall und Adolph Mestern zu Eulau-Wilhelmshütte unterm 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Dampfeinströmungs-Ventil an Pulsometern, ist aufgehoben.

№ 590. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 21 985/78. Einrichtung an Kegelbahnen, mittelst welcher die gefallenen Kegel direkt selbstthätig angezeigt werden. Vom 20. November 1878. Nr. 25 505. Eisbrechschlitten. Vom 17. Dezember 1878.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 591. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil dom 23. Juni cr. die gegenwärtig in der Irrenanstalt Mariabrunn hierselbst detinirte Anna Kreutz, Ehefrau Wilhelm Lennartz aus Aachen, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Juli 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 592. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 10. Juni 1879 den gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Lindenthal bei Cöln detinirten Wilhelm Milz aus Hambach für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Juli 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 593. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 10. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Sophie Henke aus Saarbrücken ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 11. Juli 1879.

Der General-Prokurator.

№ 594. Der Ackerer und Wirth Robert Braun zu Bickerath beabsichtigt auf seinem im Kataster der Gemeinde Simmerath, Kreises Montjoie sub Flur 7 Nr. 469/30 eingetragenen Grundstücke einen Ofen zum

Brennen von Dachziegeln, Kessel- und Belegsteinen anzulegen. Es wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen binnen einer Frist von 14 Tagen, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung durch das Amtsblatt an, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrath anzubringen sind und daß Einwendungen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr angebracht werden können. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen während dieser Zeit auf dem Bürgermeister-Amte zu Simmerath zur Einsicht offen.

Montjoie, den 7. Juli 1879.

Der Königl. Landrath, Rennen.

№ 595. Bei den Kaiserlichen Postagenturen in Merken, Rödingen, Regierungsbezirk Aachen und in Steinstraß, werden vom 15. Juli d. J. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 7. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Richter.

Personal-Chronik.

№ 596. Der Apotheker Clemens Sorgenfrey hat vom 1. Juli a. c. ab die Heselmann'sche Apotheke in Erkelenz übernommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Juli 1879.

№ 597. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 23, 24 und 25 enthalten:

(Nr. 1313.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom $\frac{\text{1. Januar 1878}}{\text{31. März 1879.}}$ Vom 5. Juli 1879.

(Nr. 1314.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879.

(Nr. 1315.) Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

(Nr. 1316.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Vom 27. Mai 1878.

(Nr. 1317.) Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten-Falk. Vom 9. Juli 1879.

(Nr. 1318.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 598. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 18. v. Mts. den bisherigen Kreisgerichtsrath Polenz zu Bunzlau zum Regierungsrath, Justitiarius und Verwaltungsrath bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst zu ernennen geruht. Derselbe ist von mir am 10. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden. Coblenz, den 11. Juli 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Barbeleben.

№ 599. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Freie Presse" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Hofmann.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden hiermit die vom Samstag, den 21. Juni und Mittwoch, den 25. Juni d. Js. datirten Nummern 49 und 50 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung: „Kleine vereinigte Staaten von Europa" von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Speyer, den 7. Juli 1879.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Lamotte, Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 600. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. d. Mts. ist dem Comite zur Wiederherstellung der Katharinenkirche zu Oppenheim a./Rh., im Großherzogthum Hessen, die Erlaubniß ertheilt worden, zu einer zweiten Lotterie von Gemälden und Kunstwerken, welche dasselbe für seinen Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung am 15. Dezember d. Js. zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden unseres Bezirkes werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegen zu stellen. Aachen, den 16. Juli 1879.

№ 601. Die gemäß 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchencollecte durch die Herren Pfarrer am Sonntag den 27. Juli c. und die Hauscollecte durch die zu diesem Zwecke von dem Presbyterium aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. J. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen in der mit unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar pr. I. Nr. 1784 vorgeschriebenen Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse abzuliefern.

Aachen, den 18. Juli 1879.

№ 602. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Rudolf, Weber,	21 Jahre alt, aus Starkstadt bei Braunau in Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Februar d. J.
2	Josef Dostal, Tischler,	39 Jahre alt, aus Burusof, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
3	Franz Salzmann, Schuhmacher,	40 Jahre alt, aus Hennersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
4	verehelichte Marie Kohl, geb. Polena,	39 Jahre alt, aus Lhota bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	19. Juni d. J.
5	Franz Dolezal, Tuchmacher,	geboren am 3. Mai 1841 zu Wildenschwerdt, wohnhaft zu Bernstadt in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	7. Juni d. J.
6	Matthias Jelinek, Schmiedegeselle,	23 Jahre alt, aus Eichtic, Kreis Pisek in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Juni d. J.
7	Karl Robert Vogt, Nagelschmied,	46 Jahre alt, aus Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
8	Otto Ferdinand Friedrich, Instrumentenmacher,	20 Jahre alt, aus St. Petersburg,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	18. Juni d. J.
9	Ferdinand Ohlsen, Arbeiter,	25 Jahre alt, aus Gothenburg in Schweden,	Landstreichen, Betteln u. Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	13. Juni d. J.
10	Karl Schafer, Taglöhner,	geboren 1852 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	18. Juni d. J.
11	Alexander Kollikoff, Taglöhner,	40 Jahre alt, aus St. Petersburg,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	13. Juni d. J.
12	Engelbert Beier, Maurergeselle,	geboren 1857, aus Mies, Bezirk Karlsbad in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. Juni d. J.
13	Johann Laziesca, Drahtbinder,	17 Jahre alt, aus Untertriska, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	31. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Gabriel Kink, Tischlergeselle,	31 Jahre alt, aus Sulzberg, Bezirk Bregenz in Vorarlberg,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	31. Mai d. J.
15	Johann Kufner, Müller- und Bäckergeselle,	23 Jahre alt, aus Mirikau, Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Johann Jakob Martin Lenoble, Taglöhner,	28 Jahre alt, geboren und heimathberechtigt zu Dampierre, Departement du Loiret in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Juni d. J.
17	Alexander Ducret, Hüttenarbeiter,	geboren am 1. Januar 1829 zu Lots in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Mai d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 603. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können:

Ein Einschreibbrief an Cahn in Mülheim a./Rh., aufgeliefert in Aachen 2 am 5. März d. Js.; ein Einschreibbrief an Engels in Anvers, aufgeliefert in Aachen 3 am 9. Januar d. Js.; eine Nachnahme-Postanweisung über M. 1.25 an Beckers in Aachen, aufgeliefert in Cöln 1 am 4. Dezember v. Js.; ein Packet an Itzler in Berlin, aufgeliefert in Aachen 1 am 8. Juni d. Js.; ein Packet an Bleive in Berlin, aufgeliefert in Aachen 1 am 8. Juni d. Js.; zwei Packete an Nahl in Kirschbaum b./Solingen, aufgeliefert in Aachen 1 am 8. Juni d. Js.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion theils in Postdienssträumen herrenlos aufgefundene, theils Poststücken entfallene Gegenstände, darunter ein Regenschirm, Tuch- und Leinwandmuster, ein Vorhängeschloß, Geldstücke, Freimarken u. s. w.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmenbz. Postunterstützungs-Kasse verfügt werden wird.

Aachen, den 16. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Richter.

№ 604. Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1878/79 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 8., 9., 11., 12., 22., 23., 25., 26. August; 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 8., 9., 11., 22., 23. und 25. August und 5., 6., 8., 19., 20. und 22. September cr. werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der korrektionellen Appellations-Kammer finden am 12. und 26. August und am 9. und 23. September Statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Contestationen in Subhastations-Sachen sind in den Sitzungen vom 8. und 22. August und 5. und 19. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet am 8. und 22. August und 5. und 19. September, Nachmittags 3 Uhr, Statt.

Art. 7. Die Herren Instruktionsrichter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferial-Kammer erstatten.

Aachen, den 15. Juli 1879.

Der Landgerichts-Präsident,
gez. Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Sekretair, Kanzleirath,
Thissen.

№ 605. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 23. Juni cr., 1. den gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirten Friedrich Jungbluth aus Ederen; 2. die ebendaselbst detinirte Maria Thelen aus Dudler; 3. die in der Irrenan-

stalt zu Mariabrunn hierselbst detinirte Anna Maria Schiffers, Ehefrau Loup von hier, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Juli 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 606. Das hiesige Königliche Landgericht hat: 1. durch Urtheil vom 4. Juni cr. den gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirten Nicolaus Josef Esser, Weber aus Oidtweiler; 2. durch Urtheil vom 16. Juni cr. den ebendaselbst detinirten Wilhelm Becker aus Einruhr für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Juli 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 607. Das Winter-Semester 1879—80 beginnt am Mittwoch, den 15. Oktober c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 19. Juli 1879.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie,
Schwane.

Personal-Chronik.

№ 608. Versetzt sind: Der Ober-Postdirektions-Sekretär Bräunig von Aachen nach Weimar und der Ober-Telegraphen-Assistent Zingsheim von Aachen nach Düren.

Aachen, den 19. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Richter.

879. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 30. d. Mts., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd:

I. Försterei Wolfgarten I, Distrikt Birkenordnung, Nr. 6 und Breitebusch Nr. 17: 2 Loose Kiefern- und Lärchen-Reiser.

II. Försterei Wolfgarten II. a, Distrikt Heiweg, Nr. 60 und 61, Fichten: 190 Nutzstämme mit 21,96 fm, 136 Stangen I. Kl., 226 Stangen II. Kl., 998 Stangen III. Kl., 1000 Stangen IV. Kl., 54 rm Knüppel (Stangen in ganzen Längen); Lärchen: 1 Nutzstamm mit 0,12 fm (Holz-Nummer 41 bis 200, 205 bis 213, 215 bis 256, 271 bis 299, 301 bis 304, 321 bis 326). b. Distrikt Weimert, Nr. 63, Eichen: 3 Nutzholz-Abschnitte mit 1,27 fm, 1 Loos Reiser.

III. Försterei Mariawald, Distrikt Verbrannteberg, Buchen: 138 rm Nutzholz, 1 Loos Reiser.

Gemünd, den 20. Juli 1879.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 31. Juli 1879.

№ 609. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 26, 27 und 28 enthalten:

(Nr. 1319.) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

(Nr. 1320.) Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer. Vom 15. Juli 1879.

(Nr. 1321.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks. Vom 16. Juli 1879.

(Nr. 1322.) Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879.

(Nr. 1323.) Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879.

(Nr. 1324.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung ꝛc. der Sachverständigenvereine. Vom 16. Juli 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 610. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons Serie XI. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 611. Bekantmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Druckschrift:

„Die internationale Arbeiterassociation (1864 — 71), ihre Geschichte, Programm und Thätigkeit ꝛc. von Karl Hillmann, Mitglied des deutschen Buchdruckerverbandes. Separatabdruck aus dem „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer". Selbstverlag des Verfassers. „Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei",

nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten hat.

Leipzig, den 10. Juli 1879.

Kgl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf diejе-

nigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Kleine Vereinigte Staaten von Europa“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Volksfreund“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird der Sängerverein „Liederkranz“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 17. Juli 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Sozialdemokrat“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 612. Wir bringen andurch nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 18. Juli d. Js., betreffend die zweite Lehrerprüfung, zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 25. Juli 1879.

Wegen der vom 29. September bis 1. Oktober incl. in Weimar stattfindenden Versammlung deutscher Seminarlehrer, an welcher Direktoren und Lehrer auch aus hiesiger Provinz Theil zu nehmen beabsichtigen, muß die an den Seminaren zu Kempen, Brühl, Neuwied, Boppard, Wittlich und Cornelymünster auf den 1.—5. Oktober anberaumte zweite Lehrerprüfung auf den 6.—11. Oktober verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Coblenz, den 18. Juli 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium,
gez. v. Neefe.

№ 613. Der von uns unterm 7. Februar cr. sub Nr. 275 zu 48 Mark ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Anna Nettekoven hierselbst zum Handel im Umherziehen mit Manufaktur-, Kurz-, Kram- und Galanteriewaaren, baumwollenen und wollenen gestrickten Waaren, sowie zum Versteigern dieser Waaren, ist der ꝛc. Nettekoven angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 23. Juli 1879.

№ 614. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	August Belofsky (Bilofsky), Zimmerputzer,	geboren am 27. Februar 1848, aus Wien,	versuchter schwerer Diebstahl,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises,	24. Juni d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Kasimir Strzelezki, Arbeiter,	19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Krakau,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Mai d. J.
3	Josef Gottwald, Webergeselle,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapiers und Abweichen von der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	27. Mai d. J.
4	Johann Mirwa, Fleischergeselle,	19 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Mülikau in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Johann Halatek, Fleischergeselle,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kety, Kreis Biala in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Juni d. J.
6	Franz Minnich, Weber,	geboren 1847 zu Döhnis in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Juli d. J.
7	Josef Fischer,	13 Jahre alt, aus Neudorf bei Reichenberg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Juli d. J.
8	Berthold Lederer, Kaufmann,	geboren 6. Januar 1860 zu Zajesdetz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. Juni d. J.
9	Josef Szladek, Taglöhner,	geboren 1863 und wohnhaft in Als-Hrisco, Bezirk Trentsin in Ungarn,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	14. Juni d. J.
10	Josef Babka, Landwirthschaftsgehülfe,	33 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Unter-Chota, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	4. Juni d. J.
11	Martin Petrasch, Bäckerlehrling,	17 Jahre alt, ortsangehörig zu Angelitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	9. Juni d. J.
12	Franz Stipan, Tagearbeiter,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Benecko, Bezirk Starkenbach in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. Juni d. J.
13	Guiseppe Veechini, Erdarbeiter,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Villastrada, Provinz Mantua in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	3. Juli d. J.
14	Peter Josef Harmant,	47 Jahre alt, geboren zu Cons la Grandville, Departement Meurthe et Moselle in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Juni d. J.
15	Karl Junker, Schmied,	25 Jahre alt, geboren zu St. Garnenkirchen in Vorarlberg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Johann Storn, Arbeiter,	16 Jahre alt, geboren zu Budapest,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Josef Brausel, Schneider,	18 Jahre alt, geboren zu Mirodit, Kreis Pisek in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Karl Emil Frese, Schreiner,	25 Jahre alt, geboren zu Lehm, Bezirk Reute in Tirol,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19	Franz Clemens Granchet, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Ferant in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Juni d. J.
20	Peter Gauthier,	36 Jahre alt, geboren zu Tiak, Departement Morbihan in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	1. Juli d. J.
21	Abraham Maschkowitz, Zehngebotesschreiber,	41 Jahre alt, geboren zu Dobschin in Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	2. Juli d. J.
22	Gerhard Leclère, Schlosser,	69 Jahre alt, geboren zu Sedan in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	5. Juli d. J.
23	Peter Schroeder, Arbeiter,	24 Jahre alt, geboren zu Rambach in Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	7. Juli d. J.

№ 615. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1860 (Amtsblatt Stück 57 Seite 289/90 und vom 30. Juli 1873 (Amtslatt Stück 34 Seite 152) nebst der zur ersteren gehörigen Beilage, bringen wir, höherem Auftrage zufolge, die in den General-Versammlungen vom 8. Oktober und 5. November pr. beschlossenen Aenderungen des Statuts der

Beil.

„Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London"

durch die anliegende Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 30. Juli 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patente.

№ 616. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 21 767/78. Fleischwiegeapparat mit stehender Welle. Vom 28. Dezember 1878. Nr. 1160/79. Direktwirkende Wasserhaltungsmaschine. Vom 3. Februar 1879. Nr. 1571. Befestigung für Besenstiele und dergl. Vom 7. Februar 1879.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 617. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 2357. Karl Jüngermann, Direktor in Berlin. Eisernes Pflaster. Vom 8. Januar 1878. Kl. 19. Nr. 4703. August Finlöf, Restaurateur in Katrineholm, Schweden — Vertreter: Carl Pieper, Civilingenieur in Berlin. Selbstthätiger Regulator in Gasbrennern in Gestalt eines an seiner Spitze mit einer Oeffnung versehenen Hohlkegels. Vom 27. August 1878. Kl. 26. Nr. 6080. Hoerder Bergwerks- & Hütten-Verein zu Hoerde und Rheinische Stahlwerke zu Ruhrort. Benutzung von Wasserglas bei der Herstellung von Ofenfuttern. Vom 26. März 1878. Kl. 18. Berlin, den 4. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 618. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 178. Korkschneide-Maschine. Kl. 38. Nr. 1936. Wäschekocher. Kl. 34. Nr. 2080. Neuerungen an Eisenbahnwagenrädern. Kl. 20. Nr. 2113. Selbstthätige Tischführung an Pressen. Kl. 58. Nr. 2117. Neuerungen an Hornblower'schen Rohrventilen. Kl. 14. Nr. 2147. Cichorienwurzel-Schneidemaschine. Kl. 50. Nr. 2205. Eingestecktes Schloß. Kl. 68. Nr. 2233. Pressentuch ohne Naht mit Verstärkungsstreifen. Kl. 58. Nr. 2267. Entlastende Rollenlager-Büchsen mit Selbstöler an Rollschuhen. Kl. 77. Nr. 2319. Verstellbares Stangenzaumgebiß. Kl. 56. Nr. 2361. Feststehende römische Waage ohne Gewichte. Kl. 42. Nr. 2508. Vorrichtung an Schirmen, um das Ueberschlagen zu verhüten. Kl. 33. Nr. 2542. Direkt wirkende Dampfpumpe, vom Erfinder genannt „Pendel-Dampfpumpe". Kl. 59. Nr. 2673. Neuerungen in der Herstellung von Hufeisen. Kl. 49. Nr. 2796. Schlußringe für verschiedene Verbindungskonstruktionen. Kl. 47. Nr. 2878. Verschluß an Cigarren-Wickelformen. Kl. 79. Nr. 3259. Vorrichtung zum Siegeln. Kl. 70. Nr. 3524. Controlschloß für Eisenbahnwaggons als Ersatz für den Plombenverschluß. Kl. 68. Nr. 5202. Planrost für Feuerungsanlagen jeder Art. Kl. 24. Nr. 5261. Garbenbindevorrichtung an Getreide-Ernte-Maschinen. Kl. 45. Nr. 5334. Neuerungen an Jätemaschinen (Zusatz zu P. R.

1949). Kl. 45. Nr. 5425. Selbstschließender Wasserleitungshahn mit resp. andauerndem Durchfluß. Kl. 85. Nr. 5480. Oscillations-Regulator. Kl. 60. Nr. 5593. Neuerungen an Straßendampfwagen. Kl. 20. Nr. 5625. Brennofen zu ununterbrochenem Betrieb, versehen mit regulirbarer transportabeler Schmauchvorrichtung und geeignet zur Herstellung reinfarbiger Verblendsteine. Kl. 80. Nr. 5637. Neuerungen an Teigtheilmaschinen. Kl. 2. Nr. 5653. Expansionsvorrichtung für Ventilsteuerungen an Dampfmaschinen. Kl. 14.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 619. Das unterm 19. Mai 1877 dem Flaschner Fr. Moll in Kleinsüßen, Oberamts Geislingen, auf einen Koch- und Zimmerofen für fünf Jahre ertheilte Erfindungs-Patent ist durch Nichtausübung erloschen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 2. Juli 1879.

Sick.

№ 620. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 10 782/78. Neuerungen an Sensen, Sicheln, Sechen, Hippen u. dergl. Vom 13. Juli 1878. Nr. 88/79. Maschine zum Biegen von gewellten Trägerblechen. Vom 19. Februar 1879. Nr. 89. Doppeldach aus Trägerwellblech mit Isolirschichten. Vom 1. Februar 1879. Nr. 981. Zusammengesetztes Hobeleisen. Vom 1. Februar 1879.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Möller.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 621. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 2. Juli d. Js. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Johann Mathias Steuer, dessen Ehefrau Johanna Maria Jungbluth und deren Kinder: Margaretha, Friedrich, Johann, Anton und Johann Joseph Steuer, früher zu Valwig wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 22. Juli 1879.

Der General-Prokurator.

№ 622. Durch freiwilliges Ausscheiden des bisherigen Stellen-Inhabers ist bei der Königlichen Steuerkasse Merzenich in Düren die Executorstelle, mit welcher eine Brutto-Einnahme von 1000 bis 1100 Mark jährlich verbunden ist, vom 1. k. Mts. vakant geworden. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlage ihrer Militairpapiere und etwaigen sonstigen Atteste bis zum 20. August cr. schriftlich bei mir melden.

Düren, den 19. Juli 1879.

Der Königl. Landrath, Geh. Reg.-Rath,
Stürtz.

№ 623. Nachdem der Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Ackerers Josef Bungartz zu Dollendorf konstatirt worden, ist auf Grund des § 20 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 bis auf Weiteres die Sperre über das Gehöft des ꝛc. Bungartz angeordnet worden.

Blankenheim, den 24. Juli 1879.

Der Bürgermeister von Dollendorf. J. V.:
Der Beigeordnete, Lenzen.

Personal-Chronik.

№ 624. Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Mannkopf ist von Jülich nach Braunschweig, und der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Tuscher von Braunschweig nach Jülich versetzt worden.

---

906. Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Mittwoch, den 20. August 1879, im Förster'schen Wirthshause hierselbst, Morgens 9 Uhr.

I. Auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch die Käufer.

A. Schutzbezirk Dedenborn. 1. Forstort Langerscheidt, Distrikte 24. b, 24. d, 35. c, 36. a.
120 rm Eichen-, Buchen-, Fichten- und Weichholz-Knüppel I. Kl.,
30 rm desgl. Reiser II. Kl.

2. Forstort Langerscheidt, Distrikt 32. a = 3,8 ha:
170 rm Buchen-Nutzholz,
1150 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
2500 rm Buchen-Reiser III. Kl.

B. Schutzbezirk Wahlerscheidt, Forstort Roeseschhöchen, Distrikt 118. a = 1,6 ha.
30 rm Buchen-Nutzholz,
500 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
1000 rm Buchen-Reiser III. Kl.

C. Schutzbezirk Dickelt, Forstort Hermesfeld, Distrikt 142. a = 9,0 ha.
1000 rm Eichen- und Weichholz-Reiser II. Kl.

D. Schutzbezirk Kalterherberg, Forstort Breiterscheidt, Distrikte 225 und 227. a = 28,6 ha.
500 rm Kiefern-Knüppel I. Kl. u.
50 rm Kiefern-Reiser II. Kl. } Grubenholz.

E. Schutzbezirk Menzerath, Forstort Weimuthsheck, Distrikt 199. b, Schlag XV. = 2,4 ha.
150 rm Lärchen-Nutzholz, Grubenholz und
50 rm Buchen- und Eichen-Reiser II. Kl.

II. Nach Sortimentseinheiten.

F. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt, Distrikte 23. a, 24. a, 25. b.
600 rm Buchen-Knüppel I. Kl.,
800 rm Buchen-Reiser II. u. III. Kl.

G. Schutzbezirk Rothekreuz, Forstort Passerscheidt, Distrikte 50. a u. 51. b.
600 rm Kiefern-Knüppel I. Kl., Grubenholz.

III. Aufgearbeitetes Material.

H. Schutzbezirk Debenborn, Forstort Langerscheidt, Distrikt 22. d.

49 rm Eichen-Nutzholz
72 rm Eichen-Knüppel I. Kl.
10 rm Birken-Knüppel I. Kl.
} Grubenholz,

I. Schutzbezirk Rothekreuz, Forstort Passerscheidt, Distrikt 52.

20 000 St. Fichten-Bohnenstangen,
10 000 St. Fichten-Spaliergerten.

Höven, den 21. Juli 1879.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. August 1879.

№ 625. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 29, 30 und 31 enthalten:

(Nr. 1325.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23. Juli 1879.

(Nr. 1326.) Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn. Vom 12. März 1878.

(Nr. 1327.) Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

(Nr. 1328.) Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879.

(Nr. 1329.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879.

№ 626. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 30 enthält:

(Nr. 8656.) Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke. Vom 5. Juli 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 627. Die Niederländischen Kolonien sind denjenigen Ländern beigetreten, nach welchen Weltpostkarten mit Antwort abgesendet werden können. Derartige Karten sind nunmehr verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien und der Argentinischen Republik.

Berlin W., 30. Juli 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 628. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

1) Lassalle'sches Liederbuch, Chemnitz, Druck und Verlag von C. A. Hager,
2) Programm zur Todtenfeier Ferdinand Lassalle's, Sonntag, den 19. September 1869, Druck von C. A. Hager in Chemnitz, und
3) Zur Geburtstagsfeier Ferdinand Lassalle's, am 17. April 1870, Chemnitz, Druck von C. A. Hager in Chemnitz,

verboten.

Zwickau, den 25. Juli 1879.

Königl. sächs. Kreishauptmannschaft, Oertel.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Rebell" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das „Strike-Comité der Tischler Hamburgs und Umgegend" nach § 1, Absatz 2, des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. Juli 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Mönckeberg, Dr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 629. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Hypothekenbewahrer Schmitz zu Montjoie vom 1. August cr. ab die durch den Tod des Hypothekenbewahrers Wirth erledigte Stelle des Hypothekenbewahrers zu Deutz übertragen worden ist.

Cöln, den 30. Juli 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Freusberg.

№ 630. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für auf polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindvieh's in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds pro 1878 zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungs-Fonds für Pferde. M.	Pf.	Rindvieh. M.	Pf.	Bemerkungen.
A. Einnahme.					
1. Bestand aus 1877	—	—	30846	91	
2. Abgaben der Viehbesitzer	53955	20	45993	75	Von Pferden wurde die vierfache Abgabe = 40 Pf. pro Stück und vom Rindvieh die einfache Abgabe = 5 Pf. pro Stück erhoben.
3. Wiedereinziehung einer in 1877 gezahlten Pferde-Entschädigung	700	—	—	—	
4. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	—	—	4414	50	
5. Werth ausgelooster Effekten	—	—	1800	—	
Summa der Einnahme	54655	20	83055	16	
B. Ausgabe.					
1. Vorschuß aus 1877	19266	88	—	—	
2. Veranlagungskosten und Hebegebühren	5395	52	4599	37	
3. 2% Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- ꝛc. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde und Rindvieh	971	19	916	18	
4. Druckkosten	49	88	49	87	
5. Entschädigung an die Viehbesitzer	20457	02	54914	10	
Summa der Ausgabe	46140	49	60479	52	
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt	54655	20	83055	16	Der Rindviehentschädigungs-Fonds besitzt außer dem Baarbestande noch 97200 M. in 4½%tigen Rheinprovinz-Obligationen.
„ Ausgabe „	46140	49	60479	52	
Mithin Bestand	8514	71	22575	64	

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.
1. Regierungsbezirk Aachen	11	2977	50	29	4984	50
2. „ Coblenz	8	1238	33	3	507	—
3. „ Cöln	6	1569	17	61	25156	—
4. „ Düsseldorf	24	6993	34	106	24266	60
5. „ Trier	38	7678	68	—	—	—
Summa	87	20457	02	199	54914	10

Düsseldorf, den 8. Juli 1879. Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Frhr. v. Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 631. Dem Königlichen Revierförster Prigge zu Buchholz in der Oberförsterei Reifferscheid, und dem Königlichen Förster Linhoff zu Neuforst in der Oberförsterei Eupen ist höheren Orts als Anerkennung ihrer guten dienstlichen Leistungen das goldene Ehren-Portepée verliehen worden.

Aachen, den 31. Juli 1879.

Patente.

№ 632. Auf die nachstehend bezeichnete, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachte, Anmeldung ist ein Patent versagt worden. Die Wirkung des einstweiligen Schutzes gilt als nicht eingetreten. Nr. 731/79. Verbesserungen an Drahtzug-Barrièren für Eisenbahnen (Zusatz zu P. R. 2608). Vom 28. Januar 1879. Berlin, den 11. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 633. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 492. Fr. Gebauer, Fabrik-Direktor in Charlottenburg, Berlinerstr. 24/25. Walzen- und Hebel-Anordnung, Lagerung und Verbindung an Bleich- und Waschmaschinen für baumwollene und leinene Waaren in Strangform, vom 28. September 1877. Kl. 8. Nr. 990. Bernhard Thümmler und Franz Emil Seidel, Kaufleute in Dresden, Verfahren, Webstoffe, Garne und Gewebe aus Jute, Hanf, Flachs und Nessel und dem von diesen Stoffen kommenden Werg herzustellen, vom 27. September 1877. Kl. 29. Nr. 2346. Fr. Gebauer, Fabrik-Direktor in Charlottenburg, Berlinerstr. 24/25, Hirnholzwalze, vom 17. Februar 1878. Kl. 47. Nr. 3905. Fr. Gebauer, Fabrik-Direktor in Charlottenburg, Berlinerstr. 24/25. Wechselgetriebe mit kegelförmigen Reibungsrädern, vom 7. Mai 1878. Kl. 47. Nr. 4345. Richard Lüders, Civil-Ingenieur in Görlitz, Pseudo-paraboliſcher Tachometer, bei welchem der Parameter während des Ganges abgeändert werden kann, vom 21. Mai 1878. Kl. 60. Nr. 5719. Jacob Hilgers, Fabrikant zu Rheinbrohl. Sicherheitsschlüssel für Faßspunde, vom 14. November 1878. Kl. 64.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 634. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1591. Apparat zum Ausschmelzen von Oleo-Margarin und Butterin aus dem Nierentalg des Rindes. Kl. 23. Nr. 2139. Portemonnaie. Kl. 33. Nr. 2236. Einspannvorrichtungen zur Herstellung der Messer für Drahtstiftmaschinen. Kl. 49. Nr. 2239. Vorrichtung zum Waschen der Bierseidel. Kl. 64. Nr. 2241. Kreiswipper zum Entladen von Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2318. Wassergeschwindigkeitsmesser. Kl. 42. Nr. 2348. Funkenlösch-Apparat. Kl. 20. Nr. 2458. Flüssigkeitsheber. Kl. 64. Nr. 2641. Selbstthätiger Notenzeiger. Kl. 51. Nr. 2761. Selbstthätig schließendes Bierzapfventil. Kl. 64. Nr. 2807. Spanngestell für Putzkratzen. Kl. 76. Nr. 2905. Elektrische Stimmgabel-Signalapparate. Kl. 21. Nr. 3007. Heizbolzen mit Anzündungsschicht zum Heizen von Bügeleisen, Oefen, Eisenbahnwagen ꝛc. Kl. 34. Nr. 3096. Neuerungen an Bremsen für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3121. Aenderungen an der Besaitung von Zithern, verbunden mit einer besonderen Spiel-Mechanik. Kl. 51. Nr. 3123. Viehkardätsche. Kl. 87. Nr. 3415. Effektometer für Motoren und Krafttransmissionen. Kl. 42. Nr. 3971. Erdbohrer. Kl. 5. Nr. 4321. Neuerungen in der Konstruktion des Regenerators der Rider'schen Heißluftmaschine. Kl. 46. Nr. 4658. Stativ für Photographen. Kl. 57. Nr. 4878. Neuerungen am Mattcke'schen Stiefelknecht. Kl. 34. Nr. 5196. Hufbeschlag. Kl. 56. Nr. 5343. Sicherheitsstange für Fensterreinigung. Kl. 34. Nr. 5383. Billethalter. Kl. 33. Nr. 5685. Interferenz-Relais. Kl. 21. Nr. 5720. Apparat zur Verbesserung und Ersparniß von Leuchtgas. Kl. 26. Nr. 6348. Stopfbüchsenzug mit Hemmung. Kl. 47.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Möller.

№ 635. Das den Gebr. Buhlmann in Berlin auf ein Verfahren zur Anfertigung von Besatz-Artikeln aus China-Gras ertheilte Patent Nr. 3136 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 3. April 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. Abtheilung VII.

von Moeller.

№ 636. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 12 904/78. Verfahren zur Herstellung von Kohlenbriquets unter Anwendung von Seetang als Bindemittel. Vom 27. August 1878. Nr. 1725/79. Neuerungen in der Konstruktion von Rädern sowie in der Befestigung von Reifen auf Rädern der Eisenbahnfuhrwerke. Vom 4. Februar 1879. Nr. 3047. Verfahren zur Herstellung von Gegenständen aus einer Meerschaum ähnlichen Masse. Vom 15. März 1879. Nr. 3486. Neuerungen an Personenwagen mit Interkommunikation durch Seitengang. Vom 3. März 1879.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Möller.

№ 637. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 11802/79. Zerlegbare Kette. Vom 2. Mai 1879. Nr. 18 174. Draisine mit Schaltwerk. Vom 8. Juli 1879.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 638. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 27 262/78. Luftschiff mit schirmartigen Bewegungsorganen. Vom 23. Januar 1879. Nr. 28 343. Rotations-Maschine. Vom 13. Januar 1879. Nr. 1666/79. Magneto-elektrischer Tourenzähler. Vom 5. März 1879. Nr. 4343. Dampfdichter Verschluß für Kochtöpfe. Vom 17. März 1879. Nr. 4791. Hohlroststab. Vom 1. März 1879. Nr. 5858. Wärmvorrichtung für Milch, Thee und dergl. Vom 11. März 1879.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 639. Die nachfolgend genannten und unter

der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2396. Vorrichtung zum Mischen von Spielkarten. Kl. 77. Nr. 2480. Drehlottospiel mit geräuschlos laufender Weichgummikugel. Kl. 77. Nr. 2511. Neuerung an der Noble'schen Kämmmaschine. Kl. 76. Nr. 2546. Hölzernes Kummet mit Scharnier und Splintverschluß. Kl. 56. Nr. 2611. Sicherheitsverschluß an Wagenschiebethüren. Kl. 20. Nr. 2674. Apparat zum Zusammenpressen von Sohle und Oberleder bei Anfertigung von gekittetem Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 2675. Aus Rahmen und Blechen zusammengesetzter Gegenstromkühler resp. Wärmer. Kl. 6. Nr. 2706. Walkmaschine für Stiefelschäfte. Kl. 71. Nr. 2764. Riemenspanner. Kl. 87. Nr. 2849. Neuerungen in der Herstellung von Compositionsknöpfen. Kl. 44. Nr. 2883. Selbstthätige Vorrichtung zum Außerbetriebsetzen von Wasserhaltungsmaschinen, bevor die Pumpe Luft saugt. Kl. 59. Nr. 2884. Anordnung von Drahtzügen für optische Signale und Barriéren bei Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 2910. Seitenkupplung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2914. Aetherdampfmaschine. Kl. 46. Nr. 2949. Schutzmantel für Flaschen, welche schäumende Flüssigkeiten enthalten. Kl. 64. Nr. 3116. Indirekter Uebertrager mit Keilräder-Wendegetriebe für Regulirvorrichtungen. Kl. 60. Nr. 3222. Klavierleuchter mit verstellbarer Lichthöhe. Kl. 4. Nr. 3261. Kopf- und Rumpfstütze für photographische Zwecke. Kl. 57. Nr. 3559. Dochtschuppen-Abschneider für Petroleum-Flachbrenner. Kl. 4. Nr. 3560. Mobile Photographie-Einrichtung. Kl. 57. Nr. 3674. Prismatische Hufeisen-Stollen mit keilförmigem Griff. Kl. 56. Nr. 3854. Einrichtung an Schleudertrommeln, wodurch bei Entwässerung der Stärke letztere in fertigen Façonstücken erzielt wird. Kl. 89. Nr. 4228. Apparat zum Messen von Flüssigkeiten. Kl. 42. Nr. 4238. Mit Kniehebeln kombinirte hydraulische Presse zur Herstellung von Trägerwellblechen. Kl. 49. Nr. 4916. Rotirender Motor. Kl. 88. Nr. 5406. Lösbarer Manschettenknopf. Kl. 44. Nr. 5408. Innerhalb des Dampfkessels liegende Absperrvorrichtung für Wasserstandgläser. Kl. 13. Nr. 5687. Selbstthätige Vorrichtung zur Regulirung der Dampfeinströmung bei Dampfkochapparaten. Kl. 12. Nr. 6364, Verfahren zur Zink-

№ 642. **Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-**

Nro.	Namen der Stadt.	Marktpreis pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Richt-		Stroh: Kramm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	20	75	15	75	21	—	16	—	27	25	27	25	28	—	11	75	7	75	6	50	6	75
2	Düren	20	70	13	64	17	88	14	25	25	50	25	50	35	—	10	71	3	84	3	25	6	—
3	Erkelenz	22	—	14	—	15	—	14	25	22	—	26	—	35	—	9	—	4	30	3	80	5	50
4	Eupen	24	75	17	50	15	—	15	40	27	—	25	—	34	—	7	—	7	—	6	—	7	—
5	Jülich	21	—	15	—	16	—	14	50	26	50	26	50	35	—	9	88	4	50	3	80	6	75
	Durchschn.	21	84	15	18	16	98	14	88	25	65	26	05	33	40	9	67	5	48	4	67	6	40

Aachen, den 6. August 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 643. Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzte Strafe wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken die-

gewinnung durch Erhitzen von theilweise abgeröfteter Zinkblende mit gebranntem Kalk und Kohle in Gefäßöfen, unter Nutzung des Schwefelcalcium enthaltenden Destillationsrückstandes auf Schwefel. Kl. 40.

Berlin, den 18. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 640. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 41. Steinhauser Draht-Industrie, Aktien-Gesellschaft zu Bommern a. d. Ruhr. Universal-Walzwerk für Draht und Feineisen verschiedener Profile. Vom 25. Juli 1877. Kl. 49. Nr. 663. Société Générale d'Electricité in Paris — Vertreter: J. Brandt & G. W. v. Nawrocki in Berlin. Elektrische Lampe. Vom 14. August 1877. Kl. 21. Nr. 1630. Société Générale d'Electricité in Paris — Vertreter: J. Brandt & G. W. v. Nawrocki in Berlin. System zur Hervorbringung und Leitung des elektrischen Lichtes. Vom 14. August 1877. Kl. 21. Nr. 1638. Société Générale d'Electricité in Paris — Vertreter: J. Brandt & G. W. v. Nawrocki in Berlin. System zur Hervorbringung und Leitung des elektrischen Lichtes (Zusatz zu P. R. 1630). Vom 31. Oktober 1877. Kl. 21. Nr. 2240. Gottlieb Gläßer, Strauminweber in Waldenbuch, und Pauline Wilhelmine Gläßer (vertreten durch Heinrich Mayer, Kronenwirth), ebenda. Fleischhackmaschine mit federnden Trägern und drehbarem Block. Vom 26. Februar 1878. Kl. 66.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 641. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 20 000/78. Neuerungen an Pinseln. Vom 19. Februar 1879. Nr. 22 894. Heizvorrichtung für Badewannen mit horizontalen Heizrohren (Zusatz zu P. R. 4337). Vom 3. Februar 1879.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

Bezirk Aachen pro Monat Juli 1879.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind-Fleisch von Keule. M.	Pf.	vom Bauch. M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter. M.	Pf.	60 Stück Eier. M.	Pf.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze. M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler. M.	Pf.	gelber gebrannter. M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	4	80	60	75	59	50	68	25	3	—	3	40
1	30	1	20	1	30	1	30	1	10	1	60	1	79	3	49	51	—	49	25	48	25	2	70	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	40	2	—	3	40	35	—	33	—	39	50	2	70	3	30
1	40	1	30	1	50	1	60	1	—	1	30	2	40	6	—	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	1	10	1	60	1	85	3	30	40	—	44	—	36	—	2	43	3	03
1	40	1	30	1	36	1	44	1	16	1	50	2	05	4	20	46	55	48	95	50	40	2	73	3	31

uende Telegraphen-Anstalt vorsetzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Aachen, den 30. Juli 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Richter.

№ 644. Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind am 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29. und 30. August, 1., 2., 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29., 30. September.

Köln, den 25. Juli 1879.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath,

gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

(L. S.) Der Ober-Secretair,

gez. Hermanns.

M 645. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1879/80. Beginn: 15. Oktober 1879.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie: 1. Kulturgeschichte Dr. Leo. 2. Landwirthschaftliche Statistik Derselbe. 3. Ueber die Arbeiterfrage in der Landwirthschaft Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre Dr. Grahl. 3. Allgemeine Ackerbaulehre Dr. Dreisch. 4. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil. 5. Allgemeine Thierzucht Dr. Crampe. 6. Schafzucht Derselbe. 7. Wollkunde Derselbe. 8. Pferdekenntniß Prof. Dr. Metzdorf. 9. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungs-Rath Schneider. 10. Landschaftsgärtnerei Garten-Insp. Herrmann. 11. Gemüsebau Derselbe.

IV. Forstliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre Oberförster Sprengel. 2. Forstbenutzung Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Experimental-Physik Prof. Dr. Börnstein. 4. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Sorauer. 6. Zoologie Prof. Dr. Hensel. 7. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 8. Geognosie Dr. Gruner. 9. Bodenkunde Derselbe. 10. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Metzdorf. 11. Zoologisches Kolloquium Prof. Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Spiritus- und Zuckerfabrikation Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre Prof. Dr. Metzdorf. 2. Zeugung und Geburtshülfe Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Prof. Dr. Börnstein.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 2. Uebungen im zoologischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel. 3. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Prof. Dr. Heinzel. 4. Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere Dr. Crampe. 5. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen Derselbe. 6. Mineralogisch-pedologisches Praktikum Dr. Gruner. 7. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Metzdorf. 8. Landwirthschaftliches Seminar Dr. Grahl. 9. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; das milchwirthschaftliche Institut; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Die Studirenden der Akademie haben das Recht, sich vom 1. Mai bis 1. August an den praktischen Arbeiten im milchwirthschaftlichen Institut als Hospitanten zu betheiligen.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen

zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 9. Juli 1879.

Der Direktor der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie.
Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

№ 646. Die Verwaltung der Kreissekretairstelle zu Geilenkirchen ist dem Civil-Supernumerar Fuhrmanns commissarisch übertragen worden.

№ 647. Der Gymnasial-Abiturient und Verwaltungs-Volontair Carl Jackle aus Buirhaus bei Blankenheim ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. August 1879.

№ 648. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 8657.) Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 7. Januar 1879.

(Nr. 8658.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Verlängerung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile vom 1. Januar 1880 an. Vom 5. Juni 1879.

№ 649. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15.) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Wahrheit" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. August 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. werden Diejenigen, welche gegenüber der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. J. von der Königlich württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte der Mitgliedschaft in Gewahrsam haben oder Forderungen an dieselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33, hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II. Schmidt.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nachbenannte, nicht periodische Druckschrift: „Offener Brief an den deutschen Reichskanzler Bismarck. — Braeunlich & Co., Photo-Lithographers. 39241 West-Broadway, New-York" von uns verboten worden.

Düsseldorf, den 4. August 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Roon.

Die im Verlage von W. Bracke hierselbst im Jahre 1875 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Geschichte der revolutionären Pariser Commune in den Jahren 1789 bis 1794 von Bernhard Becker" ist auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 6. August 1879.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 650. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages ganze oder theilweise Freistellen bei der Aufnahme in die Provinzial-Taubstummen-Anstalten in Zukunft nur unter den Bedingungen gewährt werden können, daß

1. die Anmeldung des betreffenden Kindes vor dem vollendeten achten Lebensjahre bei dem Unterzeichneten erfolgt sein muß, und
2. die Eltern oder Vormünder sich durch Revers verpflichten, den Zögling bis zur vollendeten Ausbildung resp. bis zur Entlassung durch die Anstaltsdirektion in der Anstalt zu belassen, oder aber die Kosten der genossenen Pflege und des Unterrichts dem Provinzial-Verbande zurückzuerstatten.

Düsseldorf, den 5. August 1879.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klein, Landes-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 651. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat unter dem 16. Juni d. J. Nr. 3475 der evangelischen Gemeinde Argenschwang im Kreise Kreuznach ausnahmsweise die Genehmigung ertheilt,

Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kirche daselbst eine Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen. Mit Erhebung dieser Collekte im diesseitigen Bezirk sind beauftragt: Friedrich Jung, Jakob Kipp, Heinrich Martin, Carl Mörsch und Jakob Wolf, sämmtlich aus Argenschwang und Pfarrer Petry aus Gebroth.

Coblenz, den 1. August 1879.

№ 652. Auf Grund eines Erkenntnisses des Königlichen Obertribunals, durch welches den Hinterbliebenen von Militairpersonen der Feldarmee, auch wenn deren Familienzugehörigkeit zu letzterer erst nach Beendigung des Feldzuges 1870/71 entstanden ist, ein Recht auf den Bezug der in dem Gesetze vom 27. Juni 1871 normirten Beihülfen zugesprochen worden ist, werden von jetzt an solchen Hinterbliebenen die fraglichen gesetzlichen Beihülfen (nach §§ 41, 42, 94 und ff. des obigen Gesetzes) angewiesen werden, wenn der strikte Nachweis erbracht worden, daß der Tod des betreffenden Mitgliedes der Feldarmee in Folge seiner im Kriege erhaltenen Wunden eingetreten ist.

Indem der Königlichen Regierung hiervon Kenntniß gegeben wird, um vorkommenden Falls bezügliche Anträge nach Anleitung der unterm 18. Oktober 1871 zu obigem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen hier vorzulegen, wird derselben gleichzeitig mitgetheilt, daß gemäß einer mit dem Herrn Reichskanzler getroffenen Vereinbarung dem fraglichen Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals bezüglich der Beurtheilung von Gesuchen um Gewährung entsprechender Gnaden-Bewilligungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Haupt-Kasse ein Einfluß nicht einzuräumen, in dieser Beziehung vielmehr die bisherige Praxis beizubehalten ist.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Kriegs-Ministerium. Departement für das Invaliden-Wesen.

von Silly. von Griechhusen.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den in unserem Amtsblatt de 1871 Seite 255 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 18. Oktober 1871 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. August 1879.

№ 653. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die diesjährige Eröffnung der Jagd auf Hasen allgemein für den hiesigen Regierungsbezirk auf Montag den 15. September cr. hierdurch bestimmt.

Rücksichtlich der übrigen Wildgattungen der niederen Jagd, soweit sie im § 1 sub 11 und 12 des Gesetzes aufgeführt sind, setzen wir die Jagderöffnung

1. in den Kreisen Aachen (Stadt und Land), Eupen, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Düren, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein, und für die Bürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden auf Montag den 1. September cr.
2. in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Bürgermeisterei Straß-Bergstein auf Montag den 15. September cr. hierdurch fest.

Aachen, den 13. August 1879.

№ 654. Der Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen Gärtner-Lehranstalt in Potsdam, Garten-Inspektor Lauche, hat es unternommen, das vom Deutschen Pomologen-Vereine zum Anbaue empfohlene Sortiment Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche und Weintrauben in nach der Natur gemalten Aquarellen darzustellen und diese Abbildungen, begleitet mit einem kurz gefaßten Texte über die kennzeichnenden Eigenschaften der betreffenden Früchte, durch Farbendruck vervielfältigen zu lassen, um den Obstzüchtern bei der Anschaffung von Edelreisern eine sichere Auswahl der für die besondern klimatischen, örtlichen und Bodenverhältnisse geeigneten Sorten zu ermöglichen.

Dies Werk von W. Lauche „Deutsche Pomologie" erscheint im Verlage von Wiegand, Hempel und Parey zu Berlin in monatlichen Heften von 4 Farbendruckbildern nebst dem dazu gehörenden Texte zum Preise von 2 Mark für jede Lieferung und soll in 4 Jahren vollendet sein.

Indem wir auf dieses werthvolle und nützliche Werk mit seinen ganz vorzüglichen Abbildungen hierdurch aufmerksam machen, können wir dasselbe allen Obstzüchtern nur bestens empfehlen.

Aachen, den 29. Juli 1879.

Patente.

№ 655. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7842/78. Neuerungen an Maschinen oder Apparaten zum Filtriren oder Pressen von dickflüssigen und anderen Substanzen. Vom 30. Juli 1878. Nr. 25647/78. Verfahren zur Darstellung von Zinkmuffeln, welche zwischen Mantel und Kern gestampft, gebrannt und mit Glasur versehen sind. Vom 24. Dezember 1878. Nr. 4123/79. Trocken-Gas-Regulator. Vom 21. Februar 1879.

Berlin, den 25. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 656. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 10496/79. Neuerung an Spulapparaten für Schiffchen-Nähmaschinen. Vom 20. Mai 1879.

Berlin, den 25. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 657. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 2206. Henkelhalter für Taschen und Necessaires. Kl. 44. Nr. 2207. Doppelschleife zum Anlegen von Ordensbändern. Kl. 44. Nr. 2208. Maschine zum Schneiden von inneren und äußeren Gewinden mit selbstthätiger Patronenhebelbewegung und verzögerter Vorrückung des Schneidstahls. Kl. 49. Nr. 2269. Feuerungsanlage mit treppenförmig angeordneten Roststächen, deren Rostspalten strahlenförmig auseinanderlaufen. Kl. 24. Nr. 2271. Stetig wirkende Drehsetzmaschine zur Aufbereitung. Kl. 1. Nr. 2351. Neuerungen an Wagenräder-Achsbuchsen und Wellenlagern. Kl. 47. Nr. 2421. Garderobenschützer. Kl. 34. Nr. 2484. Eisschrank mit Filtrirvorrichtung. Kl. 17. Nr. 2515. Messerputzmaschine. Kl. 34. Nr. 2518. Loch- und Prägevorrichtung zur Fabrikation von Glasmanschetten. Kl. 32. Nr. 2519. Eisernes Transportfaß. Kl. 64. Nr. 2532. Schmiedeisernes Karrenrad, bei welchem die Arme, Nabe und Axe aus Stabeisen durch Schweißen hergestellt sind. Kl. 63. Nr. 2539. Befestigung von Metallhülsen an Schläuchen zwecks der Verschraubung derselben. Kl. 85. Nr. 2568. Ständer für Christbäume und andere Gegenstände. Kl. 34. Nr. 2570. Holzzerkleinerungsmaschine. Kl. 34. Nr. 2573. Zeitungsblatthalter. Kl. 34. Nr. 2575. Hosenträger. Kl. 3. Nr. 2612. Hydraulische Bremse für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 2642. Rohrspaltmaschine. Kl. 38. Nr. 2708. Klosethahn. Kl. 85. Nr. 2710. Selbstschließender Wasserleitungs-Zapfhahn. Kl. 85. Nr. 2763. Riemenverbinder. Kl. 47. Nr. 2804. Schaltwerkmotor. Kl. 47. Nr. 2855. Zusammengesetzte Glieder in Ketten und Bracelets. Kl. 44. Nr. 2915. Verbindung von Messerklingen und Gabeln mit den angeprägten Schalen. Kl. 69. Nr. 2952. Vorrichtung zum Stimmen von Pauken. Kl. 51. Nr. 2966. Schutzbekleidung aus mit Luftkanälen versehenem Kautschuk oder Guttapercha bestehend, zum Schutze des Bodens der Kriegsschiffe gegen Torpedos. Kl. 65. Nr. 3004. Einrichtung von Wassermessern und Wassermotoren. Kl. 42. Nr. 3038. Verfahren zur Herstellung von Bügeln für Geld- und Cigarrentaschen. Kl. 33. Nr. 3099. Neuerungen an Barrièren für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 3126. Tachometer mit beutelartiger Membran zur Aufnahme der Schwungmassen. Kl. 42. Nr. 3246. Geldsortirer. Kl. 42. Nr. 3262. Apparat zum Auffinden arithmetischer Mittel von meteorologischen Beobachtungen. Kl. 42. Nr. 3435. Eisenbahn-Billetschrank. Kl. 20. Nr. 3453. Nachstell-Vorrichtung an Pleuelköpfen. Kl. 47. Nr. 3526. Selbstthätig wirkende Vorrichtung zur Regulirung der Tastenbewegung an Klavieren. Kl. 51. Nr. 3774. Verfahren zur Herstellung von hydraulischem Kalk durch Kochen und Glühen von Ziegelmehl-Kalkmörtel. Kl. 80. Nr. 4119. Verfahren zur Bereitung eines Nahrungsmittels aus Reismehl. Kl. 53. Nr. 4193. Verschlußvorrichtung für Ofen- und Feuerungs-Thüren. Kl. 24. Nr. 4215. Triebwerkskonstruktion für Mähmaschinen. Kl. 45. Nr. 4287. Manometer. Kl. 42. Nr. 4499. Vorrichtung zum Füllen horizontaler Oefen oder Retorten. Kl. 24. Nr. 4567. Vorrichtung zum Maßnehmen für Bekleidungsstücke. Kl. 42. Nr. 4772. Hadernstoffmühle. Kl. 55. Nr. 5013. Bierdruckapparat. Kl. 64. Nr. 5253. Diffusions-Schnitzelmesser zum Zerkleinern von Rüben. Kl. 89. Nr. 5538. Luftdruck-Fontaine. Kl. 85. Nr. 5543. Matratze mit keilförmigem Einsatz. Kl. 34. Nr. 5562. Neuerungen an dem Oberländer'schen selbstthätigen Streuapparat für Klosets. Kl. 85. Nr. 5566. Vorrichtung zur Erzeugung von Wasserdämpfen in Backöfen. Kl. 2. Nr. 5877. Neuerungen an Zimmerklosets. Kl. 34. Nr. 5905. Stellvorrichtung zur vertikalen Führung von Zirkelspitzen. Kl. 42. Nr. 5938. Krankentransportwagen. Kl. 30. Nr. 6029. Blechspannmaschine. Kl. 7. Nr. 6184. Neuerung bei Herstellung von Patronen. Kl. 72. Nr. 6480. Neuerungen an dem Marquet'schen Verfahren zur Herstellung metallner Konservebüchsen Kl. 49.

Berlin, den 25. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Möller.

№ 658. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannte Person übertragen worden. Nr. 683. M. Merzbach, Kaufmann in Berlin, Seydelstraße 9. Hosenschoner, vom 15. September 1877. Kl. 3.

Berlin, den 25. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Möller.

№ 659. Das dem Polytechniker Max Möller zu Hannover unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Mechanismus zur Verstärkung der Tragfedern an Wagen ist aufgehoben.

№ 660. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 25794/78. Vorrichtung zum Festhalten der Tinte auf der Feder. Vom 12. Februar 1879. Nr. 3770/79. Verfahren zum Imprägniren von Schlackenwolle Behufs deren Verwendung zur Umhüllung feuerfester Behälter (Zusatz zu P. A. Nr. 2174/79). Vom 25. März 1879.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 661. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wladislaus Dobrowolski, Knecht,	30 Jahre, geboren zu Blendavo in Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	24. August 1878, ausgeführt im Juli 1879.
2	Stefan Schneider, alias Braun, Arbeiter,	45 Jahre, aus Groß-Aupa, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. April d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Bronislaus Kaminski, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Krakau in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	17. Juli d. J.
4	Franziska Risawa, unverehelichte,	geboren am 20. Juni 1854 zu Kosteletz bei Nachod in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
5	Feibus Rips, Handelsmann,	43 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Krakau in Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	12. Juni d. J.
6	Johann Soedekow, Schreiner,	60 Jahre, ortsangehörig zu Mastricht in den Niederlanden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Juni d. J.
7	Ignaz Figner, Drechslergeselle,	20 Jahre, aus Mühlhausen in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Juni d. J.
8	Franz Klobosa, Papiermachergehülfe,	21 Jahre, aus Marschowitz, Bez. Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Karl Jarkowsky, Schuhmachergeselle,	28 Jahre, aus Opoczno, Bezirk Neustadt in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Johann Tutuncic (Tutunschiz), Schreiner,	geboren am 5. Januar 1864 und ortsangehörig zu Semendria in Serbien,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	9. Juli d. J.
11	Martin Zahner, Eisengießer und Tagelöhner,	geboren 1851 zu Wesen, ortsangehörig zu Amden, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	11. Juli d. J.
12	Marie Pierre, Tagelöhnerin, unverehelichte,	40 Jahre, aus Granges de Plombières, Departement der Vogesen in Frankreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	12. Juli d. J.
13	Eduard Schlehofer, Schlossergeselle,	22 Jahre, aus Bezdekaw, Bezirk Klattau in Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Girolamo Pastori, Drehorgelspieler,	28 Jahre, geboren zu Pellegrino, Bezirk Borgo San Donnino, Provinz Parma in Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	8. Juli d. J.
15	Albert Suter, Uhrmacher,	21 Jahre, geboren zu Keuliten in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. Juli d. J.
16	Philibert Paire, Bäcker,	43 Jahre, geboren zu Charnieux, Departement der Loire in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	18. Juli d. J.
17	Eduard Kuriger, Buchdrucker,	25 Jahre, geboren zu Einsiedeln in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Karl Begin, Spinner,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Montbéliard in Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	20. Juni d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 662. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 21. Juli d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Friedrich August Emil Schmits aus Barmen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. August 1879.

Der General-Prokurator.

№ 663. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 21. Juli d. Js. ist über die Abwesenheit der Wilhelmine Lang, Ehefrau des Schlossers Louis Perpeet aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 4. August 1879.

Der General-Prokurator.

№ 664. Submission.

Die Lieferung der Verpflegungs- und Bivaksbedürfnisse für die an den diesjährigen Herbstübungen der 15. Division Theil nehmenden Truppen, sowie die Gestellung der zum Transport dieser Bedürfnisse von den Magazinen nach den Cantonnements- und Bivaksplätzen erforderlichen Fuhren, soll im Wege des öffentlichen Submissions-Verfahrens, welchem sich eventl. ein Licitations-Verfahren anschließen wird, verdungen werden, zu welchem Behufe ein Termin auf

Montag, den 18. August cr.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale des hiesigen Proviant-Amtes, Severinstraße Nr. 176,

angesetzt ist.

Qualifizirte Unternehmer werden eingeladen, ihre Offerten frankirt und verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission auf Verpflegungs- 2c. Bedürfnisse der 15. Division"

bis zu dem bezeichneten Termin bei dem hiesigen Proviant-Amt niederzulegen, sowie dem anberaumten Termine wegen des eventl. stattfindenden Licitations-Verfahrens persönlich beizuwohnen.

In den einzureichenden Offerten ist ausdrücklich zu erklären, daß dieselben auf Grund der eingesehenen Lieferungs-Bedingungen abgegeben worden sind. Letztere liegen bei dem hiesigen Proviant-Amt zur öffentlichen Kenntniß aus, können auch gegen Erstattung der Copialien von der unterzeichneten Intendantur bezogen werden.

Cöln, den 8. August 1879.

Königl. Intendantur der 15. Division.

Personal-Chronik.

№ 665. Die Dienstgeschäfte des durch den Tod des bisherigen Inhabers vakant gewordenen Baukreises Montjoie (bestehend aus den beiden landräthlichen Kreisen Montjoie und Malmedy) werden bis auf Weiteres durch den Königl. Kreisbaumeister Friling in Jülich mit wahrgenommen.

№ 666. Der bei der Elementarschule zu Montjoie, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Roetgen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 667. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Braun, ist definitiv daselbst angestellt worden.

958. Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Mittwoch, den 20. August 1879, im Förster'schen Wirthshause hierselbst, Morgens 9 Uhr.

I. Auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch die Käufer.

A. Schutzbezirk Dedenborn. 1. Forstort Langerscheidt, Distrikte 24. b, 24. d, 35. c, 36. a.
120 rm Eichen-, Buchen-, Fichten- und Weichholz-Knüppel I. Kl.,
30 rm desgl. Reiser II. Kl.

2. Forstort Langerscheidt, Distrikt 32. a = 3,8 ha:
170 rm Buchen-Nutzholz,
1150 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
2500 rm Buchen-Reiser III. Kl.

B. Schutzbezirk Wahlerscheidt, Forstort Roeseschhöchen, Distrikt 118. a = 1,6 ha.
30 rm Buchen-Nutzholz,
500 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
1000 rm Buchen-Reiser III. Kl.

C. Schutzbezirk Dickelt, Forstort Hermesfeld, Distrikt 142. a = 9,0 ha.
1000 rm Eichen- und Weichholz-Reiser II. Kl.

D. Schutzbezirk Kalterherberg, Forstort Breiterscheidt, Distrikte 225 und 227. a = 28,6 ha.
500 rm Kiefern-Knüppel I. Kl. u. 50 rm Kiefern-Reiser II. Kl. } Grubenholz,

E. Schutzbezirk Menzerath, Forstort Weimuthshed, Distrikt 199. b, Schlag XV. = 2,4 ha.
150 rm Lärchen-Nutzholz, Grubenholz und
50 rm Buchen- und Eichen-Reiser II. Kl.

II. Nach Sortimentseinheiten.

F. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt, Distrikte 23. a, 24. a, 25. b.
600 rm Buchen-Knüppel I. Kl.,
800 rm Buchen-Reiser II. u. III. Kl.

G. Schutzbezirk Rothekreuz, Forstort Passerscheidt, Distrikte 50. a u. 51. b.
600 rm Kiefern-Knüppel I. Kl., Grubenholz.

III. Aufgearbeitetes Material.

H. Schutzbezirk Dedenborn, Forstort Langerscheidt, Distrikt 22. d.
49 rm Eichen-Nutzholz
72 rm Eichen-Knüppel I. Kl. } Grubenholz,
10 rm Birken-Knüppel I. Kl.

I. Schutzbezirk Rothekreuz, Forstort Passerscheidt, Distrikt 52.
20 000 St. Fichten-Bohnenstangen,
10 000 St. Fichten-Spaliergerten.

Höven, den 21. Juli 1879.
Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. August 1879.

№ 668. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32 enthält:

(Nr. 8659.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1879, betreffend das Rangverhältniß der Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.

№ 669. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Provinzial-Correspondenz" in London zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 18. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins beendet ist.

Berlin, den 12. August 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. II. Abtheilung. Schmidt.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Absatz 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, den Gesangverein „Glocke" in Schedewitz verboten.

Zwickau, den 15. August 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft. Oertel.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Zukunft" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: von Moeller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 670. Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Wanderlagern.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsschein aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnorts erlassen.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutscher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslocale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 M., im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. August 1879.

Königliche Regierung.

№ 671. Der von uns unter'm 11. November v. J. sub Nr. 974 zu 12 Mk. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Wilhelm Laufs zu Hastenrath zum Handel mit Käse, Kartoffeln, Nüssen, Obst und Speck im Umherziehen ist dem p. Laufs angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen. Aachen, den 19. August 1879.

№ 672. Der von uns unterm 13. Dezember v. J. sub Nr. 348 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Johann Vorbrüggen zu Haaren zum Handel mit rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft im Umherziehen, ist dem ꝛc. Vorbrüggen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 14. August 1879.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Brugger, Seidenfärber,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Berlingen, Kanton Thurgau in der Schweiz,	schwerer Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
2	Nicodem Hendewski, Wirthschaftsbeamter,	32 Jahre, aus Jesiorna in Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	28. Juli d. J.
3	Josef Zrasinski, Tagelöhner,	21 Jahre, aus Zawady in Russisch-Polen,			
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Johann Kukuczka, Arbeiter,	30 Jahre alt, aus Bistritz bei Neustadt, Komitat Trentsin in Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	12. Juli d. J.
5	Franz Reimann, Bäckergeselle,	41 Jahre alt, aus Ober-Sohr, Bezirk Trautenau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.
6	Angelo Keser, Harmonikaspieler,	26 Jahre alt, geboren zu Santa Maria del Taro, Provinz Parma in Italien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Juli d. J.
7	Adolf Schittler, Bäckergeselle,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiers,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
8	Eduard Christen, Bäcker,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wolfenschießen, Kanton Unterwalden in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	7. Juni d. J.
9	Julius Dufresne, Koch,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Paris,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	5. Juni d. J.
10	Josef Hruschka, Schneider,	geboren 1842 u. ortsangehörig zu Milovanic, Bezirk Beneschau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Heman,	27. Juni d. J.
11	Alois Gollob, Rothgerbergeselle,	32 Jahre alt, ortsangehörig zu Graben, Bezirk Stein in Krain,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	29. Juni d. J.
12	Raimund Stadlbauer, Müller,	22 Jahre alt, aus Neukirchen, Bezirk Vöcklabrück in Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. grober Unfug,	dieselbe Behörde,	30. Juni d. J.
13	Michael Jiricek, Tagelöhner,	22 Jahre alt, aus Silberberg, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	2. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Ferdinand Hanneton, Heizer,	31 Jahre alt, geboren u. ortsangehörig zu Ath, Provinz Hainaut in Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Juli d. J.
15	Elisa Bourgeois, Magd,	geboren 8. März 1863 zu Vianden in Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
16	Peter Peters, Arbeiter,	39 Jahre alt, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Armantine Moreau, Näherin,	geboren 1. Juli 1851 zu La Haye-Descartes in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	11. Juli d. J.
18	Franz Folkamann,	45 Jahre alt, geboren zu Rambreville, Departement Vosges in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	13. Juli d. J.
19	Theofil Grzegorzewski, Arbeiter,	31 Jahre, gebürtig aus Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. Juli d. J.
20	Abraham Belinsohn, Buchbinder,	geboren 1856 zu Witebsk in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. Juli d. J.
21	Johann Robert Hoffmann, Zigarrenmacher,	52 Jahre, geboren zu Milon bei Rotterdam in den Niederlanden,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	18. Juni d. J.
22	Franz Groß, Webergeselle,	geboren 1836 zu Hennersdorf in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	4. Juli d. J.
23	Ferdinand Effenberger, Steinbildhauer,	34 Jahre, aus Weißbach bei Friedland in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Juli d. J.
24	Franz Paulus, Tischler,	18 Jahre, geboren zu Palrau, ortsangehörig zu Schlaggenwald in Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. Juli d. J.
25	Pius Stumpf, Schlosser,	geboren am 8. November 1854 zu Klein-Aupa, Kreis Gitschin in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	9. Juli d. J.
26	Jakob Rebitzer, Lackirer,	geboren am 11. Novbr. 1847 zu Weißensulz, Bezirk Hostau, ortsangehörig zu Teplitz in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Erfurt,	22. Juli d. J.
27	Johann Poetus Johannson, Arbeiter,	35 Jahre, aus Gothenburg in Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig.	19. Juli d. J.
28	Leopold Haber, Weber,	37 Jahre, aus Wilfersdorf, Bezirk Mistelbach in Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	22. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Bernhard Elferink, Tagelöhner,	26 Jahre, aus Gravenhagen in den Niederlanden.	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Köln,	8. Juli d. J.
30	Thomas Oehlschmid, Tagelöhner,	44 Jahre, aus Mottowitz, Bezirk Klattau in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	4. Juli d. J.
31	Johann Niklas Baumgartl, Drechslergeselle,	44 Jahre, aus Schloppenhof, Bezirk Eger in Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	14. Juni d. J.
32	Wenzel Blizenek, Tagelöhner,	35 Jahre, aus Chrbonie, Bezirk Tabor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
33	Josef Hackel, Bäckergeselle,	57 Jahre, aus Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
34	Josef Strnad, Spänglergeselle,	19 Jahre, aus Jenschowitz, Bezirk Turnau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
35	Franz Zwolanek, Büchsenmachergeselle,	21 Jahre, aus Kreuzberg, Bezirk Chotiebor in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
36	Johann Cerny, Seilergeselle,	18 Jahre, aus Ledetz, Bezirk Ledetz in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
37	Wenzl Friedl, Posamentiergeselle,	44 Jahre, aus Wenussen, Bezirk Mies in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
38	Karl Ruprecht, Forstmann,	37 Jahre, aus Steinitz, Bezirk Gaya in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
39	Johann Bustinez, Fabrikarbeiter,	19 Jahre, aus Ketzelsdorf, Bezirk Königinhof in Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
40	Josefa Untermaierhofer, Dienstmagd,	19 Jahre, aus Schärding in Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
41	Johann Mastella, Schmiedegeselle,	45 Jahre, ortsangehörig zu Knadlersdorf, Gemeinde Pumlitz, Bezirk Znaim in Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	16. Juli d. J.
42	Emanuel Achatzi, Webergeselle,	geboren 1832, aus Iglau in Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	17. Juli d. J.
43	Johann Karl Most, Gürtlergeselle,	geboren am 29. März 1852 zu Wien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	21. Juli d. J.
44	Johann Micka, Tagelöhner,	geboren 1840, ortsangehörig zu Podmok, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
45	Marie Hollina, geborene Flegel, Näherin,	geboren am 26. April 1848 zu Schöpsdorf bei Lieban in Preußisch-Schlesien, ortsangehörig zu Jessenay, Bezirk Semil in Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht, Betrug, Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	27. Juni d. J.
46	Theodor Leger, Schuster,	21 Jahre, geboren zu Egriselles le Bocage in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. Juli d. J.
47	Rosa Laurent, unverehelichte,	geboren am 6. Mai 1860 zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	23. Juli d. J.
48	Julius Leon Richard, Geschäftsreisender,	geboren am 24. Juni 1850 zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
49	Johann Baptist Pieth, Erdarbeiter,	18 Jahre, geboren zu Charleroi, Provinz Namur in Belgien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	24. Juli d. J.
50	Johann Hoffmann,	14 Jahre, aus Zürich in der Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Juli d. J.
51	Antonio Lugini, Musiker,	30 Jahre, aus Loco, Kanton Tessin in der Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	21. Juli d. J.
52	Alexander Wiß, Schneider,	29 Jahre, aus Kappel, Kanton Solothurn in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
53	Sigmund Pretzel, Blechschmied,	29 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Tarnopol in Galizien,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.
54	Emil Marthaler, Büchsenmacher,	37 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Bümplitz, Kanton Bern in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
55	Johann Gnädinger, Metzger,	28 Jahre, aus Ramsen, Kanton Schaffhausen in d. Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	28. Juli d. J.
56	Florian Kilian Nigg, Knecht,	48 Jahre, aus Pfäfers, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
57	Jakob Ehrsam, Schmied,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rümlingen, Kanton Baselland in der Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die durch den Beschluß des Stadtmagistrats Weißenburg in Bayern om 7. Januar d. J. (Central-Blatt S. 129 Z. 15) ausgewiesene Person nicht der Uhrmacher Christian rachsel aus Friedingen in der Schweiz, sondern der Soldat Karl August Stoebe aus Koblenz ist, und im esitz der Reichsangehörigkeit sich befindet, ist die gedachte Ausweisung zurückgenommen worden.

№ 674. Nach einem dem Herrn Reichskanzler erstatteten Berichte des Kaiserlichen General-Consulats zu Bukarest vom 12. v. Mts. haben in neuerer Zeit Deutsche Reisende an der Rumänischen Grenze deßhalb mehrfach Anstände gefunden, weil sie nicht wie dies zum Eintritt in Rumänien erforderlich ist, mit Reisepässen, sondern nur mit Paßkarten versehen waren.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das reisende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß keinem Fremden der Eintritt in Rumänien gestattet wird, welcher nicht mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse versehen ist.

Aachen, den 15. August 1879.

№ 675. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst werden im September d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1860 bis 1. August 1862 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater pp. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer anzugeben.

Aachen, den 19. Juni 1879.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

№ 676. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juni cr. im Amtsblatt Stück 27 Seite 210 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am 29. September cr. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnt.

Aachen, den 18. August 1879.

Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige, C. von Bremer.

№ 677. In Veranlassung der in nächster Zeit stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten bringen wir nachstehend die auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen und zwar:

1. Die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849,
2. Das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 11. März 1869,
3. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie, vom 23. Juni 1876,
4. Das Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, und
5. Die Anlagen A und B zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. August 1879.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner

von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Anmerkung: Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357).

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

Anmerkung: § 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch § 49 Abs. 1 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45), welcher lautet:

> Für die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militairpersonen zu besonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht statt finden.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§ 6.);
b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10). fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und und dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der

Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Anmerkung: Die Schlußworte sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357.)

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Gesetz,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2. der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2., 3. und 26. am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1. In Urwahl-Bezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu § 10. der Verordnung.

2. Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4. der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staats-Ministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismark-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§ 3. und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1. bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872 Nr. 74 S. 339) und
2. auf den im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden hat das Staats-Ministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. von Kameke. Friedenthal. Hofmann.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung der Reglements vom 10. Juli 1870 und 23. August 1876 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2. des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden

näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3. des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke

getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wohlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Ur-

wähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in der Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben, die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Gr. zu Stolberg. Falk. Friedenthal. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste* des Urwahlbezirks M

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts Wahlbezirks)

umfassend die Straßen, (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,

hat also zu wählen Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung "

" " " " II. " "

" " " " III. " "

Zusammen "

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Anderf
2	Semmer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	36 M. Klassen-, 6 „ Gebäude-, 60 „ Grundsteuer	.....	Anderf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Anderf
10—14	5 Grundbesitzer à	18 M. Klassen-, 3 „ 60 Pf. Gebäude-, 24 „ Grundsteuer	.....	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	18 „ Klassen-, 18 „ Gewerbe-, 4 „ 80 Pf. Gebäudesteuer	.....	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	12 „ Klassen-, 3 „ Gebäude-, 18 „ Grundsteuer	.....	„
29—31	3 Grundbesitzer à	6 „ Klassen-, 1 „ 20 Pf. Gebäude-, 18 „ Grundsteuer	.....	„
32, 33	2 Hausirer à	6 „ Klassen-, 18 „ Gewerbesteuer	.....	„
34—45	12 Grundbesitzer à	12 „ Klassen-, 1 „ 80 Pf. Gebäude-, 9 „ Grundsteuer	.....	„
46—53	8 Grundbesitzer à	12 M. Klassen-, 1 „ 80 Pf. Gebäude-, 9 „ Grundsteuer	.....	Anderf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	6 „ Klassen-, 1 „ 20 Pf. Gebäude-, 9 „ Grundsteuer	.....	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	6 „ Klassen-, 60 Pf. Gebäude-, 6 M. Grundsteuer	.....	„
85—87	3 Pächter à	12 „ Klassensteuer	.....	„
88—92	5 Pächter à	6 „ Klassen-, 6 M. Grundsteuer	.....	„
93—112	20 Hausbesitzer à	6 „ Klassen-, 2 M. 40 Pf. Gebäudesteuer	.....	„
113	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
114—122	9 Hausbesitzer à	6 „ Klassen-, 80 Pf. Gebäudesteuer	.....	„
123—128	6 Pächter à	6 „ Klassensteuer	.....	„
129—170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w. à	3 „ Klassensteuer	.....	„
171—220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. steuerfrei	— —	.....	„
			Summa	
			Davon ein Drittheil	

Anmerkung. Da nach §§ 14 und 16 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingeräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei wählers auf einer besondern Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)	
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer od. d. Einschätzung.	Gewerbe-steuer.	Gebäude-steuer.		Grund-steuer.						
M.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.		
144	90	22	80	30	—	286	80			I. Abtheilung.
72	—	19	20	150	—	241	20			
54	90	9	—	60	—	213	—			
72	—	12	—	120	—	204	—	1191		
36	30	6	60	45	—	117	60			
24	—	4	20	36	—	64	20			
24	—	4	20	36	—	64	20			
24	—	4	20	36	—	64	20		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.	II. Abtheilung.
90	—	18	—	120	—	228	—			
12	24	5	40	—	—	41	40			
36	36	9	60	—	—	81	60			
12	18	3	60	—	—	33	60			
120	—	30	—	180	—	330	—	1176		
18	—	3	60	54	—	75	60			
12	36	—	—	—	—	48	—			
144	—	21	60	108	—	273	60			
96	—	14	40	72	—	182	40			III. Abtheilung.
15	6	—	—	—	—	21	—			
18	—	1	20	—	—	19	20			
18	—	—	—	—	—	18	—			
120	—	24	—	180	—	324	—			
48	—	4	80	48	—	100	80	1159,50		
36	—	—	—	—	—	36	—			
30	—	—	—	30	—	60	—			
120	—	48	—	—	—	168	—			
6	—	—	90	—	—	6	90			
54	—	7	20	—	—	61	20			
36	—	—	—	—	—	36	—			
126	—	—	—	—	—	126	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
1617	330	274	50	1305	—	3526	50			
—	—	—	—	—	—	1175	50			

getragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind statt derselben den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Ur- Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Verhandelt . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 13—19 des Reglements vom 11. Juli 1879 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . . . . und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engern Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 2.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches
auf den . . . . . aus . . . . . .
und den . . . . . aus . . . . . fiel.
{Derselbe / Dieselben} wurde (u) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engern Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Demnach kamen zur engern Wahl:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

wird durchstrichen, wenn keine absolute Majorität vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zur wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 4.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engern Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf { beide / alle 4 } zur engern Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf
den . . . . . aus . . . . .
und den . . . . . aus . . . . . fiel.
{ Derselbe / Dieselben } wurde (n) der Versammlung als { Wahlmann / Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engern Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engern Wahl:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe, als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl:

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:
1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 6.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den . . . . . aus . . . . .
und den . . . . . aus . . . . . fiel.
{Derselbe / Dieselben} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Anmerkung. Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des § 18 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Demnach kamen zur engern Wahl:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den . . . . . aus . . . . . fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 678. Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 28. Juli d. Js. den zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Maler und Photographen Ludwig August Schaarwächter für abwesend erklärt.

Cöln, den 9. August 1879.

Der General-Prokurator.

№ 679. Die Herren Polizei-Anwälte mache ich mit Rücksicht auf den herannahenden Termin der Einstellung der Ersatz-Rekruten auf meine Circular-Verfügungen vom 18. September v. Js. Nr. 2788 und 17. Oktober näml. Jahres Nr. 3125 aufmerksam.

Aachen, den 15. August 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 680. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil:

1. vom 1. Juli 1879 die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirte Helena Lohner aus Eich, Kreis Mayen,
2. vom 14. Juli 1879 den ebendaselbst detinirten Joseph Schumacher aus Maubach

für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. August 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 681. Das hiesige Königl. Landgericht hat: 1. durch Urtheil vom 1. Juli cr. den gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirten Hubert Mittelstadt, Buchbinder aus Aachen; 2. durch Urtheil vom 14. Juli cr. den ebendaselbst detinirten Josef Derichs aus Aachen; 3. durch Urtheil vom 15. Juli cr. den ebendaselbst detinirten Michael Müller aus Mechernich für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk

zu nehmen.

Aachen, den 13. August 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 682. Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, — betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

Zur Ausführung des § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach § 26 Abs. 1 des F. D. G. obliegt, nach dem anliegenden Muster I einzurichten. Muster I.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2. Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3. Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler unberechtigte Besitzer von Holz, oder Haftbare betheiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Werthersatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des § 17 des F. D. G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft Jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäß § 9 Abs. 2 des F. D. G. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4. Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6. Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten,

sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in Einer Ausfertigung,

andernfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Couvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7. Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8. Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinanderlegt, ein Gesammtverzeichniß herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem anliegenden Muster II benutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen. Muster II.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Tag des Strafgesetzes oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort, und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. M.
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.

Mu-

Ver-

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks ..... und zwar in ..... Forstrevier während des Monats

angezeigten Vergehen und Uebertretungen, welche dem durch das Forst-

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Tag des Strafgesetzes oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. M.
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.

Die vorstehende Allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Juli d. Js. nebst den Anlagen

Köln, den 9. August 1879.

№ 683. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1879/80 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Praktische Uebungen.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricul-

ster I.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Wertersatz. Mark.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Wertersatz. Mark.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Wertersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.	

ster II.

z e i c h n i ß

..... in den Forstschutzbezirken .....1.....

..... 18

diebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Wertersatz. Mark.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§ 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Wertersatz. Mark.	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Wertersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.	

wird hierdurch allen mit dem Forstschutze betrauten Personen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der General-Prokurator, gez.: von Seckendorff.

tur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an die obige Vorlesung.

4. Professor Dr. Held: Nationalökonomie.

5. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien.

7. Professor Dieckerhoff: Ueber Krankheiten der

Hausthiere.

8. Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungsgesellschaften; Arithmetik und Algebra.

9. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

10. Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen.

11. Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation.

12. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14. Dr. Wittmack: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel.

15. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

17. Dr. Lehmann: Die Statik des Landbaues.

18. Dr. von Kaufmann: Ausgewählte Fragen der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interessenkreises.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1879. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft im Lesezimmer (Schützenstraße 26), Anmeldungen hierzu ebendaselbst im landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger Platz Nr. 9 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;

b. an Auditoriengebühren 50 Pf pro Vorlesung;

c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mark.

Das vorstehende Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion zu Berlin, Dorotheenstraße 38/39 bezogen werden.

Berlin, den 11. August 1879.

Das Kuratorium. (gez.) Thiel. Olshausen.

№ 684. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1879/80 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freitag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Ueber ansteckende Thierkrankheiten mit Rücksicht auf Zoonosen (des Menschen): Prof. Dr. Pütz. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Landbaumeister v. Tiedemann. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphysik, 1. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. — Chemische Technologie: Prof. Dr. Rathke. Ueber Wasser, Feuerung und Beleuchtung: Derselbe. — Agriculturchemie, 1. Theil, (die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Schmidt. Analytische Chemie: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. Geologie und Paläontologie: Derselbe. — Bodenkunde: Dr. Brauns. Paläontologie: Derselbe. — Krystallographie: Dr. Lüdecke. Ueber Bau und Entstehung der Gebirge: Dr. Brauns. — Anatomie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. Klinische Demonstrationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Naturgeschichte der Weich- und Strahlthiere: Prof. Dr. Giebel. — Ueber die Entstehung der Arten und die Lehre Darwins: Dr. Taschenberg. — Allgemeine Zeugungs- und Entwickelungslehre der Thiere: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Physiologische Chemie: Prof. Dr. Nasse.

Digitized by Google

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Derselbe. — Verfälschung und Prüfung der Milch und Butter: Prof. Dr. Kirchner. — Ueber die allgemeinen Resultate der Naturforschung: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Agrarpolitik: Prof. Dr. Conrad. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Recht der Actiengesellschaft: Prof. Dr. Lastig. Preußisches Landrecht: Derselbe. — Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. — Deutsche Verfassungsgeschichte von der Auflösung des römisch-deutschen Reiches bis zur Errichtung des neuen Deutschen Reiches: Prof. Dr. Meyer. — Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik nebst Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. — Leben, Schriften und kritische Philosophie Kants: Dr. Thiele. — Aesthetik: Dr. Krohn. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit (Epoche des Humanismus, der Reformation und Gegenreformation): Prof. Dr. Kroysen. — Allgemeine Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit: Prof. Dr. Schum. — Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Prof. Dr. Ewald. — Neueste (vornämlich deutsche) Geschichte seit 1848: Prof. Dr. Droysen. — Des Reichsfreiherrn von Stein Leben und Wirken: Prof. Dr. Ewald. — Europäische Länderkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. Ueber neuere Ergebnisse erdkundlicher Forschung: Derselbe. — Grundzüge der Völkerkunde: Dr. Credner. Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Hydrographie: Derselbe. Entdeckungsgeschichte von Afrika: Derselbe. — Ueber Lessings Leben und Schriften: Prof. Dr. Haym. — Shakespeare's Leben und Schriften: Prof. Dr. Elze. — Ursprung und Verbreitung der Schrift: Prof. Dr. Gosche. — Macaulay's Essays Lord Clive und Warren Hastings: Dr. Aue. Praktische Uebungen im englischen Seminar: Derselbe. — Syntax der französischen Sprache: Dr. Wardenburg. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des K. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. — Kunstmythologie: Prof. Dr. Heydemann. Akropolis von Athen: Derselbe.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische und geognostische Uebungen im Seminar: Prof. Dr. v. Fritsch im Verein mit Dr. Lübecke. — Uebungen im mineralogisch-geologischen Seminar: Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. Histologische Uebungen: Derselbe. Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Kühn. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk. Anleitung zum perspektivischen Zeichnen: Derselbe.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im August 1879.

Dr. Julius Kühn,
ord. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der
Universität.

Personal-Chronik.

M 685. Der Ober-Telegraphenassistent Hille ist von Aachen nach Düren versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. August **1879.**

№ 686. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält:

(Nr. 8660.) Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 687. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein vorläufig festgestelltes amtliches Waarenverzeichniß derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche nach dem Zolltarif vom 15. Juli d. J. sofort in Kraft getreten sind oder mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten werden, erschienen ist und bei den Amtsstellen eingesehen werden kann. Cöln, den 21. August 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung. Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 688. Mittelst Erlasses vom 20. Juni cr. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem katholischen Kirchenvorstande zu Heisingen, im Kreise Essen, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der gedachten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Collecte die nachbenannten Personen betraut sind:

1. Johann Soentgerath, Vicar zu Heisingen; 2. Wilhelm Agatz zu Heisingen; 3. Wilhelm Schulte zu Heisingen; 4. Johann Brucker zu Heisingen; 5. Wilhelm Sievers zu Heisingen; 6. Johann Biermann zu Heisingen; 7. August Lohrmann zu Heisingen; 8. Heinrich Schülmers zu Heisingen; 9. Wilhelm Jochen zu Heisingen.

Aachen, den 23. August 1879.

№ 689. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 30 Seite 236), betr. die Abhaltung einer Hauscollecte zu Gunsten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Neuenhausen, Kreis Grevenbroich, bei der katholischen Bevölkerung der Rheinprovinz, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort aufgeführten noch folgende Personen als Collectanten von dem Kirchenrathe obiger Gemeinde namhaft gemacht worden sind:

1. Norbert Kippels in Neuenhausen; 2. Heinrich Koenges in Neuenhausen; 3. Peter Haas in Blumenthal.

Aachen, den 23. August 1879.

№ 690. Behufs Aufbringung der Mittel zur Abtragung der auf dem Kirchenbau zu Haspe, im Kreise Hagen, noch haftenden und von der Kirchengemeinde zu verzinsenden Bauschuld hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Abhaltung einer Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der genannten Gemeinde bewilligt. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung dieser Collecte folgende Personen betraut sind:

1. Ferdinand Höfleck; 2. Leonhard Reichwein; 3. Gerhard Stommel; 4. Peter Laufenberg; 5. Joseph Hoß; 6. Johann Fuchs; 7. Carl Kraemershoff; 8. Joseph Schulte; 9. Wilhelm Aßmuth; 10. Friedrich Werru; 11. Johann Schmitz; 12. Joseph Weidenseller; 13. Abraham Hesse, Caplan; 14. Joseph Wustefeld, Pfarrer.

Aachen, den 25. August 1879.

№ 691. Durch Erlaß vom 21. Juli cr. hat der evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines zweiten Pfarrhauses in Haan genehmigt und hat das Consistorium der Rheinprovinz den Termin für dieselbe auf den 16. Sonntag post trinitatis, den 28. September cr. festgesetzt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen an, die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen und in üblicher Weise an die Provinzial-Institute und Comunal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 25. August 1879.

№ 692 **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Pokorny, Glasmacher,	68 Jahre, geboren zu Neu-Reichenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Frankfurt a./O.,	21. Juli d. J.
2	Nasse Jakubowicz, Handelsfrau,	72 Jahre, geboren zu Koniu, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	25. Juli d. J.
3	Ludwig Kazanowsky, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Kamenetz-Podolsk, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
4	Clemens Engel, Eisenhütten-Arbeiter,	68 Jahre, aus Stettenhof, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Breslau,	15. Juli d. J.
5	Vincenz Horadetzki, Kürschnergeselle,	28 Jahre, aus Logof, Kreis Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	2. August d. J.
6	Karl Strakosch, Arbeiter,	26 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Alt-Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Oppeln,	4. Juli d. J.
7	Ostek Janetzky, Fleischer,	38 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Szegedin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Johann Zagan, Fleischer,	20 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Klein-Kuntschitz, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Adolf Grabscheidt, Uhrmacher und Photograph,	39 Jahre, geboren zu Stanislau in Galizien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen, Betteln und Führung falschen Namens,	Königlich preußische Regierung zu Liegnitz,	8. Juli d. J.
10	Edmund Brink, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Bialystock, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Magdeburg,	28. Juli d. J.
11	Sophie Nelin, unverehelicht,	18 Jahre, geboren zu Gothenburg, Schweden,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	dieselbe Behörde,	29. Juli d. J.
12	Josef Hoffmann, Töpfer,	geboren am 5. Mai 1852 zu Friedland, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Körperverletzung,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	30. Mai, ausgeführt im August d. J.
13	Anton Robert Larsson, Schmiedegeselle,	25 Jahre, geboren zu Angereds, Kirchspiel Elfsborgslän, Schweden,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	28. Juni d. J.
14	Johann Oligschläger, Bäcker und Knecht,	35 Jahre, geboren zu Schimmen, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Josef Kronstein, Uhrmacher,	18 Jahre, aus Szegedin, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	7. Juni d. J.
16	Josef Werner, Müllergeselle,	18 Jahre, aus Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
17	Franz Götzl, Schuhmachergeselle,	23 Jahre, aus Schönlind, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Ernst Weißbrod, Handlungskommis,	26 Jahre, aus Saxen, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. Juli d. J.
19	Franz Sckita, Taglöhner,	30 Jahre, aus Tinischt, Bezirk Trestitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
20	Franz Baier, Handarbeiter,	43 Jahre, aus Böhmisch-Wiesenthal, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Juni d. J.
21	Lorenz Strassel, Musikant,	geboren am 7. Mai 1833 zu Selz, Unter-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Juli d. J.

№ 693. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat bewilligt, daß Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Filialkirche in Aplerbeck eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln und Aachen bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der Pfarrgemeinde Hörde abgehalten werde.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Seitens des Kirchenvorstandes von Hörde folgende Personen mit der Abhaltung der Collecte im Regierungsbezirke Aachen betraut sind:

1. für den Stadtkreis Aachen: Schulte, Friedrich, Kaplan zu Schwerte; 2. für den Landkreis Aachen: Schnurrbusch, Adam, Büreau-Assistent zu Hörde; 3. für den Kreis Eupen: Heuel, Albert, Fabrikarbeiter aus Aplerbecker-Holz; 4. für den Kreis Jülich: Brinkschulte, Franz, Fabrikarbeiter zu Aplerbeck; 5. für den Kreis Düren: Derselbe; 6. für den Kreis Heinsberg: Heuel, Albert, Fabrikarbeiter aus Aplerbecker-Holz; 7. für den Kreis Erkelenz: Schnurrbusch, Adam, Büreau-Assistent zu Hörde; 8. für den Kreis Geilenkirchen: Finn, Joseph, Bergmann zu Schüren; 9. für den Kreis Schleiden: Christian, Herrmann Joseph aus Blumenthal; 10. für den Kreis Malmedy: Derselbe; 11. für den Kreis Monjoie: Derselbe.

Aachen, den 25. August 1879.

№ 694. Nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung ihrerseits die Einfuhr von Rindvieh aus Belgien verboten hat, setzen wir das von uns unter dem 21. Februar 1876 erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh über die Niederländische Belgische und Luxemburgische Grenze hierdurch vom 1. September cr. insoweit außer Kraft, als es sich auf das Großherzogthum Luxemburg bezieht.

Gegenüber dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Belgien bleibt das Einfuhrverbot in Kraft.

Aachen, den 21. August 1879.

№ 695. Der von uns unterm 27. Dezember v. J. sub Nr. 2372 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Theodor Thelen zu Jülich zur Ausübung des Handels mit ordinairen Regenschirmen und des Regenschirmflickergewerbes im Umherziehen ist dem ꝛc. Thelen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und

fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurück zu reichen.

Aachen, den 26. August 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 696. Auf die Klage der durch den unterzeichneten Anwalt vertretenen auf dem Schlosse Breill bei Geilenkirchen wohnenden Frau Mathilde Gräfin von Goltstein, geborenen Gräfin von und zu Hoensbroich, ist deren auf dem nämlichen Schlosse Breill wohnender Ehegatte, Rittergutsbesitzer Graf Arthur von Goltstein durch ein dem letztern am 13. dieses Monats zugestelltes Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichtes vom 14. Juli cts. für interdicirt erklärt und die Stellung desselben unter Vormundschaft verordnet worden.

Aachen, den 19. August 1879.

Pelzer, Advokat-Anwalt.

№ 697. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Embken, Hürtgen und Nideggen und bei den Kaiserlichen Postagenturen in Heimbach Regierungs-Bezirk Aachen und in Kreuzau werden vom 10. September d. J. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 20. August 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Richter.

№ 698. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1879/80 beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre, 2. Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Professor Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. Buchführung: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutznng: Oberförster, Prof. Dr. Borggreve. *Forstabschätzung: Derselbe. Obstbaumzucht: akademischer Gärtner Lindemuth. *Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Praktikum: Derselbe. *Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Brückenbau: Derselbe. *Wasserbau, 1. Theil: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. *Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1879.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

№ 699. Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Winter-Semester 1879/80. Medicinalrath, Professor Günther: Anatomie, zootomische Uebungen (Repetitor Dr. Schmidt-Mülheim); Professor Begemann: anorganische Chemie, Pharmakognosie, pharmazeutische und chemische Uebungen; Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie, specielle Chirurgie; Professor Dr. Harms: Physiologie, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operations-Uebungen, externe Klinik; Professor Dr. Lustig: specielle Pathologie und Therapie, Klinik im Pferdespital (Assistent Mehrdorf); Dr. Rabe: specielle pathologische Anatomie, pathologisch-anatomische Demonstrationen und Uebungen, Klinik im Hundespital; Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlags; Dr. Ehrlenholz: Physik.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse, oder durch das Prüfungs-Attest einer der bezeichneten Schulen zu führen. Die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen und Uebungen als Hospitant kann auch anderen Personen gestattet werden, ohne daß sie die zum Eintritt in das Studium der Thierheilknude berechtigende wissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

Der Director, Günther.

1010. Oberförsterei Hürtgen.

Am Dinstag, den 16. September 1879, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen folgende Hölzer versteigert werden. Die Gebote erfolgen nach Prozenten der Holztaxe für die nach dem Zuschlage für Staatsrechnung aufzuarbeitenden Nutz- und Brenn-Holzsortimente.

Försterei Vossenack.

District 2 h Merschheld. Lichtung des Buchenschlages.

District 2 a Funkenrott. Durchforstung in Buchen.

Försterei Raffelsbrand.

District 7 a Emersiefen. Lichtung des Buchenschlages.

District 21 a Steinweg. Wie vor.

Die Schläge werden an jedem Mittwoch- und Samstag-Vormittag denen vorgezeigt, welche sich um 9 Uhr in der Wohnung des Belaufsförsters zu dem Zwecke melden.

Der Königliche Oberförster
Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. September 1879.

№ 700. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 34 enthält:

(Nr. 8661.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1879, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

№ 701. In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung (Gesetz-Samml. 1879 S. 249), werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

pp.

der Regierung zu Aachen:

der Bezirk des Landgerichts zu Aachen;

pp.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: von Schelling.

Der Finanz-Minister, Bitter.

№ 702. Vom 1. September ab treten für Packete nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung über Belgien (Ostende) ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Befragen Auskunft ertheilen.

Berlin W., 21. August 1879.

Kaiserl. General-Postamt. In Vertretnng: Kramm.

№ 703. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, auf der einen Seite unter der Ueberschrift „August Geib" eine Lebensbeschreibung, auf der andern Seite einen Artikel mit der Aufschrift: „August Geib's Leichenbegängniß" enthaltend, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. August 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: v. Schlieckmann.

Auf Grund des §§ 3, 4 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wird hiermit die Kranken-Unterstützungskasse „Wohlthat" in Hausen unter staatliche Kontrole gestellt und Großherzoglicher Bürgermeister Komo daselbst mit der Führung dieser Kontrole beauftragt.

Offenbach, den 6. August 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach. von Marquard.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Administration der „Volksstimme" zu Budapest 1879 erschienene nicht-periodische Druckschrift: „Freiheitspoesie, Arbeiter-Lieder und Deklamationen, herausgegeben von der Redaktion der „Volksstimme" — Erstes Heft — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 18. August 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Schlieckmann.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Staatsanzeiger" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 23. August 1879.

Der Reichskanzler. Im Auft.: von Moeller.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozial-Politik, herausgegeben von Dr. Ludwig Richter. Erster Jahrgang. Erste Hälfte. Zürich-Oberstraß. Verlag von Ferdinand Körber. Buchhandlung für akademisch-polytechnische Literatur. 1879" — auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Ausburg, den 21. August 1879.

Königlich bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern. von Hörmann.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 27, 30,

31 und 32 der bei E. Thiele in Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Der Wanderer, Organ zur Vertretung der Arbeitsinteressen, Belehrung und Unterhaltung. Redigirt von F. W. Fritzsche in Leipzig,

auf Grund von § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken, beschlossen.

Leipzig, den 21. August 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 704. Der seitherige Gymnasiallehrer Dr. Brüll von Aachen ist zum Oberlehrer und der seitherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Claes zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Eschweiler ernannt worden.

Coblenz, den 27. August 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 705. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer An-

№ 706.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Stadt.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	22	50	15	75	18	—	16	—	27	50	27	50	28	—	10	25	7	75	6	50	6	[illegible]
2	Düren	22	48	14	10	17	—	14	64	26	—	25	50	35	—	7	15	4	30	3	50	6	—
3	Erkelenz	22	—	14	—	15	—	14	50	22	—	28	—	35	—	8	—	4	—	3	—	5	—
4	Eupen	25	25	17	50	16	—	15	40	27	—	25	—	34	—	8	—	7	—	6	—	7	—
5	Jülich	21	—	14	70	16	—	14	50	26	50	26	50	35	50	6	60	4	50	3	80	7	[illegible]
	Durchschn.	22	65	15	21	16	40	15	01	25	80	26	50	33	50	8	—	5	51	4	56	6	[illegible]

Aachen, den 3. September 1879.

№ 707. Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen:

I. Verladung.

§ 1. Lade-Anlagen. Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Vieh versandt, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes ein gefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§ 2. Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen. Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei dem Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über den Fußboden und bei Verwendung für den Transport

ordnungen alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauscollecte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseiffen und Roggendorf wird die Hauscollecte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchencollecte werden die Herren Pfarrer am Sonntag, den 5. Oktober cr. abhalten.

Die von letztern und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern.

Wegen Annahme und Abführung der Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communalkasse machen wir die Steuerkassen auf unsere Circular-Verfügung vom 26. Januar pr. I Nr. 1784 II. Angabe aufmerksam.

Aachen, den 27. August 1879.

bezirk Aachen pro Monat August 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch																							
von Keule.		vom Bauch																					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	4	80	60	50	59	—	68	—	3	—	3	40
1	40	1	30	1	40	1	40	1	10	1	60	2	05	3	60	51	—	49	25	48	25	2	70	3	40
1	30	1	20	1	—	1	30	1	—	1	40	2	10	3	60	35	—	33	—	40	—	2	70	3	30
1	40	1	30	1	50	1	50	1	10	1	30	2	40	6	—	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	1	10	1	60	2	40	3	36	40	—	44	—	36	—	2	46	3	06
1	42	1	32	1	38	1	44	1	18	1	50	2	23	4	27	46	50	48	85	50	45	2	73	3	31

von Kleinvieh eine solche von mindestens $0{,}_{750}$ m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa $0{,}_{100}$ m Länge und $0{,}_{300}$ m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu $0{,}_{350}$ m und bei Kleinvieh bis zu $0{,}_{150}$ m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens $1{,}_{500}$ m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe 2c., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§ 3. Art der Verladung. Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4. Züge; Viehzüge. Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh

die Aufenthaltszeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5. Geschwindigkeit der Viehzüge. Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6. Tränkung. Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4, Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen.)

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§ 7. Rangiren. Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§ 8. Begleitung. Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§ 9. Desinfektion. Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163.)

III. Schlußbestimmungen.

§ 10. Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler v. Bismark.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. September 1879.

№ 708. Höherem Auftrage zufolge bringen wir die Concessionsurkunde zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die gegenseitige Lebens-Versicherungs-Bank „Patria" zu Wien sowie deren Statuten durch die anliegende Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 2. September 1879.

Patente.

№ 709. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 25 190/78. Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen durch Einwirkung der Diazo-Derivate der Sulfosäuren der Toluidine und Xylidine auf Amine und Phenole. Vom 7. Februar 1879. Nr. 2040/79. Zimmerventilator mit Uhrwerk. Vom 21. März 1879. Nr. 3471. Neuerungen an Befestigungsmitteln für eisernen Oberbau. Vom 21. März 1879.

Berlin, den 1. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. von Moeller.

№ 710. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 962. Hubert Caspar Kürten, Mechaniker und Fabrikant in Aachen, eiserner Ofen für Centralheizung, vom

August 1877. Kl. 36. Nr. 1722. Hubert Caspar Kürten, Mechaniker und Fabrikant in Aachen, Verbesserungen an Feuerungsanlagen und Heizvorrichtungen (Zusatz zu P. R. 962), vom 2. Oktober 1877. Kl. 36. Nr. 2456. M. Merzbach, Kaufmann in Berlin, Seydelstr. 9. Scheerenverschluß für mehrtheilige Taschen, Beutel und verwandte Gegenstände, vom 14. Februar 1878. Kl. 33. Nr. 2610. M. Merzbach, Kaufmann in Berlin, Seydelst. 9, Vorrichtung zur Anzeige der Zeit durch das regelmäßige Abbrennen einer Kerze, vom 24. Februar 1878. Kl 4. Nr. 2725. M. Merzbach, Kaufmann in Berlin, Seydelstr. 9. Stiefelknecht mit elastischer Schlinge, vom 21. Februar 1878. Kl. 34. Nr. 5564. George Taugye, Ingenieur zu Soho bei Birmingham in England — Vertreter: Ernst Schneider, Kaufmann in Berlin, Friedrichsgracht 47, Neuerungen an Westons Differential-Flaschenzug, vom 27. September 1878. Kl. 35. Nr. 5800. M. Merzbach, Kaufmann in Berlin, Seydelstr. 9, Eierschneide, vom 26. November 1878. Kl. 34.

Berlin, den 1. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. von Moeller.

№ 711. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 30. Verstellbarer Tisch. Kl. 34. Nr 65. Reinigungsapparat mit selbstthätiger Zuführung der Chemikalien und automatischer Aus- und Einrückung der Kaltwasserpumpe. Kl. 13. Nr. 294. Künstliche Metallhand. Kl. 30. Nr. 746. Rotirendes Sicherheitsschloß. Kl. 68. Nr. 903. Verbesserungen an Hochöfen und an den mit denselben zusammenhängenden Apparaten. Kl. 18. Nr. 1070. Verbesserungen in der Leuchtgas-Fabrikation und den hierbei zur Verwendung kommenden Apparaten. Kl. 26. Nr. 1952. Dampfkochapparat. Kl. 34. Nr. 2020. Drehscheibe für Eisenbahnen mit indirekter Unterstützung des Mittelzapfens. Kl. 20. Nr. 2279. Präcisions-Steuerung für Dampfmaschinen mit variabler, vom Regulator beeinflußter Füllung. Kl. 14. Nr. 2367. Zirkel für Metallarbeiter mit Vorrichtung zum Anreißen von Mittellinien. Kl. 87. Nr. 2399. Fahrbarer Dampfkochapparat. Kl. 34. Nr. 2422. Schnurhalter für Rollvorhänge. Kl. 34. Nr. 2464. Dreschmaschine. Kl. 45. Nr. 2576. Feilen-Härteofen mit Graphitröhren. Kl. 49. Nr. 2614. Neuerungen an Kuppelungen und Wasserableitungen für Röhren. Kl. 47. Nr. 2644. Selbstthätiger und continuirlich arbeitender Entfettungsapparat. Kl. 23. Nr. 2729. Kaffeeröstvorrichtung mit beweglichen Horden. Kl. 82. Nr. 2748. Flügelnagel zum Befestigen von Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 2765. Mörteltransportwagen mit Kippvorrichtung. Kl. 80. Nr. 2810. Vorrichtung zur Darstellung von langen Metallbändern und façonnirten Stücken. Kl. 7. Nr. 2856. Neuerung an Stiefelabsätzen. Kl. 71. Nr. 2888. Neuerung an Brillen und Augengläsern. Kl. 42. Nr. 2889. Portemonnaie mit Laterne. Kl. 33. Nr. 2916. Einsatz für Kochgeschirre, durch welchen das Ueberkochen vermieden wird. Kl. 34. Nr. 2969. Buchverschluß mit Bleistifthülse. Kl. 11. Nr. 2971. Vorrichtung zur Verhütung des Entwendens von Taschenuhren, Portemonnaies, Brieftaschen und dergl. Kl. 44. Nr. 2972. Strohschüttler mit Excenterbewegung. Kl. 45. Nr. 2992. Maschine zum Richten von Rundeisen. Kl. 49. Nr. 3100. Verfahren zur Herstellung von Cigarren für Asthmatische. Kl. 30. Nr. 3185. Rotirende Trockenmaschine. Kl. 82. Nr. 3293. Verstellbarer Doppelverschluß an schmiedeeisernen Dachfenstern. Kl. 37. Nr. 3418. Maschine zum raschen Schneiden durchgehender innerer und äußerer Gewinde. Kl. 49. Nr. 3451. Mahlvorrichtung mit Dampfbetrieb im Henze'schen Apparat. Kl. 6. Nr. 3676. Drückerapparat als Ersatz der Ventile in Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 3918. Windrad mit selbstthätig und gleichzeitig um horizontale und vertikale Axen sich öffnenden und schließenden Flügelklappen. Kl. 88. Nr. 3973. Selbstthätige Schmiervorrichtung für Grubenwagenräder. Kl. 20. Nr. 4113. Kühl- und Vorkühl-Apparat für Bierwürze und Brennmaische. Kl. 6. Nr. 5306. Kravattenbefestigung. Kl. 3. Nr. 5313. Radnabe und Achsbüchse für Fuhrwerke. Kl. 63. Nr. 5390. Vorrichtung an Stelle des Schwungrades zur Regulirung der hin- und hergehenden Bewegung beim Kurbelgetriebe. Kl. 47. Nr. 5558. Kartoffellegemaschine. Kl. 45. Nr. 5576. Ausgußkork. Kl. 64. Nr. 5662. Vorrichtung, um die Wirkung der Stöße und Schwankungen auf das Belastungsgewicht des Sicherheitsventiles bei Lokomotiven aufzuheben. Kl. 20. Nr. 5742. Verschluß für Flüssigkeitsbehälter (Zusatz zu P. R. 2013). Kl. 64. Nr. 5926. Verfahren, um Mischungen von Blancfix und Zinkweiß zur Bereitung von Oelfarben verwendbar zu machen (Zusatz zu P. R. 4626). Kl. 22. Nr. 5927. Scheiben-Walzen-Mühle. Kl. 50. Nr. 5941. Presse zur Herstellung der Formen für Knöpfe. Kl. 58. Nr. 6019. Stoßverbindung für Eisenbahnschienen. Kl. 19. Nr. 6142. Neuerungen an der von Corswant'schen Imkerpfeife. Kl. 44.

Berlin, den 1. August. 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 712. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 17275/79. Neuerungen an Bremsen für Eisenbahnfuhrwerke. Vom 17. Juni 1879. Nr. 17663. Rollvorhangsteller. Vom 11. Juli 1879.

Berlin, den 5. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. v. Moeller.

№ 713. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 16336/78, Neuerungen an Kammeröfen für ununterbrochenen Betrieb. Vom 22. November 1878. Nr. 26798/78. Verfahren, um aus Hanf, Flachs- und Juteabfällen, Jutesäcken und roher Jute ein spinnfähiges Surrogat für Wolle ꝛc. herzustellen.

Vom 4. Februar 1879. Nr. 28425/78. Verbesserungen an Lüftungsvorrichtungen. Dritter Zusatz zu P. R. 34. Vom 20. Januar 1879. Nr. 6410/79. Schweifsägemaschine mit während des Schnittes drehbarem Sägeblatt. Vom 17. März 1879.

Berlin, den 5. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. v. Moeller.

№ 714. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 12 357/78. Neuerung an Dampfheizungen. Vom 31. August 1878. Nr. 20 369/78. Lampencylinder mit Kappe für Rundbrenner. Vom 11. November 1878. Nr. 27 992/78. Vorrichtung auf dem Rücken von Stahlfedern behufs Festhaltens der Schreibflüssigkeit. Vom 9. Januar 1879.

Berlin, den 8. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 715. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 24 736/78. Neuerungen an dynamoelektrischen Maschinen. Vom 5. Februar 1879. Nr. 439/79. Rotirender Knotenfänger für Papiermaschinen. Vom 7. Februar 1879.

Berlin, den 8. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 716. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 99. Räderkupplung für Gebirgs-Lokomotiven. Kl. 20. Nr. 579. Apparat zur Erzeugung von Kohlensäure und anderen Gasen, genannt Hydrogas-Apparat. Kl. 12. Nr. 2092. Teleskop. Kl. 42. Nr. 2433. Neuerungen an Rollmaschinen für Lagerfässer. Kl. 81. Nr. 2658. Vorrichtung zum Fleischwiegen. Kl. 66. Nr. 2711. Ackergeräth zum Reinigen der Brachfelder von Unkraut. Kl. 45. Nr. 2808. Druckregulirungsventil. Kl. 47. Nr. 2812. Zweitheiliger Hemdenknopf. Kl. 44. Nr. 2816. Kugelgelenk für Röhrenverbindungen. Kl. 47. Nr. 2817. Befestigungsart für Hefte von Messern und Gabeln. Kl. 69. Nr. 3011. Zeichentisch in Eisenkonstruktion mit verstellbarem Vorlagepult und verstellbarer Tischplatte. Kl. 34. Nr. 3014. Karten-Ausschlageisen mit selbstthätigem Ausstoß. Kl. 87. Nr. 3015. Hand- und Einsatz-Reißfeder. Kl. 42. Nr. 3043. Riemenverbinder. Kl. 47. Nr. 3128. Verfahren der Gerbung von künstlichem Leder. Kl. 28. Nr. 3182. Falle für Raubvögel. Kl. 87. Nr. 3375. Petroleum-Nachtlampe mit abnehmbarer Ueberkapselungshülse über dem Dochtgetriebe. Kl. 4. Nr. 3382. Neuerungen an Schälmaschinen. Kl. 34. Nr. 3386. Zündhölzer-Hobel- und Schneidemaschine. Kl. 78. Nr. 3540. Einrichtungen an Jagdgewehren nach Lefaucheux-System. Kl. 72. Nr. 3564. Wasserstoffgas-Feuerzeug mit beweglichem Mechanismus zum Verschlusse der Düse und zum Freimachen des Platinschwammes. Kl. 78. Nr. 3678. Verfahren und Apparat zum Lösen von Copal und Bernstein. Kl. 22. Nr. 3679. Verfahren zur Herstellung künstlicher Thierköpfe und Thiere. Kl. 39. Nr. 3680. Korkzieher. Kl. 87. Nr. 3757. Gasolingas-Hängelampe. Kl. 26. Nr. 3925. Luftcirkulations-Einrichtung für Oefen. Kl. 36. Nr. 3953. Velociped. Kl. 63. Nr. 3954. Einrichtungen an doppelläufigen Jagdgewehren. Kl. 72. Nr. 4112. Neuerungen an Räderkuppelungen für Gebirgsmaschinen. Zusatz zu P. R. Nr. 99. Kl. 20. Nr. 4159. Vorrichtung an Roßwerken, um den Radeingriff zu stellen. Kl. 45. Nr. 4584. Rotirende hydraulische Presse. Kl. 58. Nr. 5772. Appretur- und Schlichtmaschine mit Trockenapparat. Kl. 8. Nr. 6442. Aufhängevorrichtung für Schlachthäuser zum Ausspreizen geschlachteter Thiere. Kl. 66.

Berlin, den 8. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 717. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 2847. M. Merzbach, Kaufmann in Berlin, Seydelstr. 9, Beutel-Bügel ohne Schloß, vom 14. Februar 1878. Kl. 44. Nr. 3010. Dannenberg und Schaper, Kaufleute in Magdeburg, Wassermesser, vom 26. März 1878. Kl. 42. Nr. 3677. Friedrich Hülle, Mechaniker in Berlin, welcher seine Rechte aus dem Patente am 18. November 1878 an Franz Pretzel & Co. in Berlin, Rosenthalerstr. 19, auf die Dauer von drei Jahren abgetreten hat, Treibriemenschraube mit rechtem und linkem Gewinde, vom 22. März 1878. Kl. 47.

Berlin, den 8. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 718. Das den Herren C. Schwanitz & Co. in Berlin auf eine hohle Stopfbüchsenschnur ertheilte Patent Nr. 2293 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 3. April 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 8. August 1679.

Kaiserliches Patentamt. von Moeller.

№ 719. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1706/78. Karburirungsapparat mit neuer Hahn- und Schwimmervorrichtung (Zusatz zu P. A. Nr. 1386/77). — Vom 2. März 1878. Nr. 3169/78. Verbesserungen an dem sub Nr. 4541/77 angemeldeten Graphitpyrometer. — Vom 17. April 1878. Nr. 17505/78. Verfahren und Apparat zur Gewinnung des Stickstoffs aus dem Wollschweiß der Schaafe, aus der Schlempe der Spiritusbrennereien und aus sonstigen, organische Stickstoff-Kaliumverbindungen enthaltenden Lauge, in Form von Ammoniak. — Vom 14. Januar 1879. Nr. 23905/78. Neuerungen an Sandblasemaschinen. — Vom 23. Januar

1879. Nr. 28231/78. Neuerungen an Schwarzwälder Uhren. — Vom 21. März 1879. Nr. 28457/78. Spazierstöcke mit Länge- und Dickemaaß. — Vom 10. März 1879.

Berlin, den 15. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 720. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannte Person übertragen worden. Nr. 5780. Wilhelm Effer in Bonn. Regulator zum Selbstzünden der Gasflammen. Vom 12. Juni 1878. Kl. 26.

Berlin, den 15. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 721. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 812. Mechanischer Strumpfstuhl zum Kuliren und Vertheilen für Herstellung regulärer Waaren. Kl. 25. Nr. 1994. Schmierapparat für Lokomotivkolben und Schieber. Kl. 20. Nr. 2625. Einrichtungen an Eiskammern zum Transport von frischem Fleisch und anderen Eßwaaren. Kl. 53. Nr. 2732. Faßhahn. Kl. 64. Nr. 2746. Neuerungen an Objektivgläsern von Mikroskopen. Kl. 42. Nr. 2829. Thürband mit Selbstölung. Kl. 37. Nr. 2862. Apparat zum Ausstanzen von Stiefelsohlen mit schrägen Kanten. Kl. 71. Nr. 2863. Fräser zum Ausschneiden von Spunden aus Brettern. Kl. 38. Nr. 2917. Ferngeschoß. Kl. 72. Nr. 2918. Neuerungen an Schreibtischen. Kl. 34. Nr. 2919. Schüttel-Kipp-Rost. Kl. 24. Nr. 2921. Vorrichtungen an Kniehebelpressen zum Schneiden und Prägen von Papier, Leder ꝛc. Kl. 11. Nr. 2973. Beleuchtungs-Apparat für Backöfen. Kl. 2. Nr. 3047. Selbstthätiger Feuer- und Dampfregulator für Dampfkessel. Kl. 13. Nr. 3104. Neuerungen an Schälmaschinen. Kl. 34. Nr. 3133. Absperrvorrichtungen für Hähne und Schieber. Kl. 47. Nr. 3252. Verbesserung an Gasbrennern. Kl. 26. Nr. 3266. Steinbearbeitungs-Maschine. Kl. 37. Nr. 3378. Mechanische Vorrichtung an Musikwerken zum beliebigen Wechseln der Stücke und zur gleichzeitigen Anzeige des Stückes durch ein Zeigerwerk. Kl. 51. Nr. 3565 Verfahren zur Darstellung der Sulfosäuren des Alizarins und Purpurins für die Zwecke der Färberei und Druckerei. Kl. 22. Nr. 3621. Metallringdichtung für Stopfbüchsen. Kl. 47. Nr. 3719. Sandgebläse. Kl. 32. Nr. 3804. Brüt-Apparat mit Wärmkissen aus Gummi. Kl. 45. Nr. 4052. Reinigungsapparat für Getreideproben. Kl. 50. Nr. 5075. Verbesserungen an Schälmaschinen (Zusatz zu P. R. 3104). Kl. 34. Nr. 5156. Verfahren zur Herstellung eines langfaserigen weißen Holzstoffes. Kl. 55. Nr. 5493. Apparat zur Berechnung der Ordinaten einer Weichenkurve. Kl. 42. Nr. 5729. Schlittenvelociped. Kl. 63. Nr. 5737. Trockenmaschine für gespannte Stückwaaren. Kl. 8. Nr. 5769. Verbesserungen an einer Flaschenverkorkungs-Maschine (Zusatz zu P. R. 553). Kl. 64. Nr. 5861. Verfahren zur Präservirung von Eiern. Kl. 53.

Berlin, den 15. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 722. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alexander Slawikowski, Arbeiter,	39 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Warschau.	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. Juli d. J.
2	Franz Piotrowsky, Scharwerker,	19 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Radomin, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Juli d. J.
3	Franz Wisniewski, Knecht,	22 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Neudorf, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Alois Gutetzky, Maurer und Bauschreiber,	28 Jahre, aus Tarnopol, Galizien,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	18. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
5	Stanislaus Krzyzanowski, Koch,	35 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	5. August d. J.
6	Selma Kretschmer, unverehelicht,	34 Jahre, aus Lodz, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Karl Friedrich Hubert, Brauer und Brenner,	41 Jahre, aus Kaluschin bei Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde.	desgleichen.
8	Franz Knebort, Bäckergeselle,	geboren 1841 zu Stepanowicz, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen u. einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	1. August d. J.
9	Hans Andreas Iwersen, Schuhmacher,	geboren am 4. August 1849 zu Ripen, Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. August d. J.
10	Edwin Heinrich Gysler, Mechanikergehülfe,	27 Jahre, aus Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. August d. J.
11	Vincenz Steinfelder, Schuhmacher,	geboren am 20. August 1826 und ortsangehörig zu Niemes, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 723. Auszug.

Durch Rathskammerbescheid des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 30. Juli c. ist der Königl. Regierung zu Aachen beurkundet worden, daß die Klage auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses des zu Jüsten am 23. August 1878 verlebten Rentners Franz Geuenich seitens des Staates erhoben worden ist und daß ein Auszug dieses Bescheides durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen und durch die Kölnische Zeitung veröffentlicht werden soll.

Aachen, den 28. August 1879.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges:
Der Anwalt der Königl. Regierung,
(gez.) Reiners.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. September 1879.

№ 724. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 32 enthält:

(Nr. 1330.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879.

(Nr. 1331.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879.

№ 725. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 35 enthält:

(Nr. 8662.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Eisenberg nach dem Bahnhof Crossen der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Vom 28. Juli 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 726. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons Serie XI. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 16. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. April 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 727. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Berlin W., 2. September 1879.

Der General-Postmeister, Stephan.

№ 728. Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die innere Mission" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 1. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:
von Moeller.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat, auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die Nummern 202 der unter

dem Titel „Muldenthal-Bote“ und „Planitzer Nachrichten und Tageblatt“ in Druck und Verlag von R. v. d. Chevallerie in Wilkau erscheinenden periodischen Druckschrift verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschriften erstreckt.

Zwickau, den 2. September 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 729. Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7./1. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereins-Bank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage, Ed.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die obigen Vorschriften auch auf die nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni d. J. ausgegebenen neuen Wechselstempelmarken Anwendung finden.

Köln, den 6. September 1879.

Der Provinzial-Steuer Director. In Vertretung,
Mengdehl.

№ 730. Durch die Berufung des Pfarrers Matthäus an die Gemeinde Biedenkopf wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Altenkirchen in der Kreissynode Braunfels demnächst zur Erledigung gelangen und sind Bewerbungen um dieselbe bis zum 10. Oktober cr. an deren Patron des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich Durchlaucht zu Lich bei Gießen zu richten.

Coblenz, den 30. August 1879.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 731. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Malmedy, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 M. pro Jahr verbunden ist, wird mit dem 1. Oktober a. c. vacant und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Urkunden schriftlich bei uns zu melden. Aachen, den 5. September 1879.

№ 732. Der von uns unterm 21. Dezember v. J. sub Nr. 1388 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Martin Krachen zu Cörrenzig zum Handel mit groben Holz- und Korbflechterwaaren im Umherziehen unter Benutzung eines Fuhrwerks ist dem Krachen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen. Aachen, den 8. September 1879.

№ 733. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Pranzl, Bergarbeiter,	29 Jahre, ortsangehörig zu Schwaz, Bezirk Schwaz, Tirol,	schwerer Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	24. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Guido Mesoni,	60 Jahre, geboren zu Stieges, Provinz Parma, Italien,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. Juli d. J.
3	Julius Riedel, Tuchmacher,	geboren am 19. Juli 1856 und wohnhaft zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	26. Juli d. J.
4	Ernst Herrmann, Weber,	51 Jahre, aus Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	11. August d. J.
5	Franz Luckesch, Fabrikarbeiter,	32 Jahre, aus Waltersdorf bei Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	17. Juli d. J.
6	Regina Zobelmann, geborene Nastalowitz, Schlächterfrau,	22 Jahre, aus Neustadt-Schugint, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Juli d. J.
7	Eduard Böse, Tagearbeiter,	29 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Juli d. J.
8	Johann Baca, Drahtbinder,	33 Jahre, aus Groß-Dewina, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	13. August d. J.
9	Friedrich Wilhelm Tolke, Tischler,	56 Jahre, aus Krottingen, Gouvernement Wilna, Rußland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	31. Juli d. J.
10	Friedrich Ferdinand Brandt, Schmied,	geboren am 27. März 1843 zu Ullerslev, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	8. August d. J.
11	Emma Karolina Olson, unverehelicht,	geboren am 22. Oktober 1857 zu Gothenburg, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	11. August d. J.
12	Johann Senden, Arbeiter,	65 Jahre, geboren zu Falkenburg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	21. Juni d. J.
13	Johann Warwarosky, Spinner,	geboren 1853, aus Lachowitz, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Fälschung v. Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	13. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Bartholomäus Steidl, Maurer,	47 Jahre, aus Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	29. Juli d. J.
15	Balthasar Renoth, Bäckergeselle und Müller,	geboren 1841, ortsangehörig zu Saalfelden, Bezirk Sell am See, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juli d. J.
16	Gottfried Bäcker, Messerschmied,	geboren 1845, aus Wels, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	26. Juli d. J.
17	Magdalene Hauser, Dienstmagd,	geboren 1858 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Unter-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	28. Juli d. J.
18	Alois Krucky, Wachszieher,	25 Jahre, ortsangehörig zu Drahnowic, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	4. August d. J.
19	Anton Salomo, Dienstknecht,	42 Jahre, geboren zu Schluckenau, ortsangehörig zu Königshain, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	10. Juli d. J.
20	Franz Heeg, Nagelschmied,	55 Jahre, aus Heinrichsdorf, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Karlsruhe,	18. August d. J.
21	Peter Emanuel Bernet,	58 Jahre, geboren zu Ruol, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. August d. J.
22	Emil Poignon, Erdarbeiter,	geboren am 9. Dezember 1849 zu Raon l'Etape, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	12. August d. J.
23	Mathias Clément, Erdarbeiter,	38 Jahre, geboren zu Königsmachern, Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
24	Vincenz Traverza, Maurer,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Castiglione, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. August d. J.
25	Richard Thony, Bandweber,	53 Jahre, geboren zu Gebweiler, Ober-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	14. August d. J.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß der durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmanschaft zu Bautzen vom 19. März d. J. aus dem Reichsgebiete ausgewiesene Handelsagent, frühere Kopist Franz Schieche (Central-Blatt S. 276 Z. 16) nicht in Ohren, sondern in Schönborn, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ist.

№ 734. Zur Ausführung der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März cr. (Ges.-Samml. S. 249) wird in den nachstehenden Formularen die Form der von den Hinterlegern vorzulegenden schriftlichen Erklärungen, welche den Erfordernissen der §§ 14 und 40 der Hinterlegungsordnung entsprechen müssen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. September 1879.

Formular A I.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse, Landeskasse) zu . . . . . .

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und und Buchstaben).	
3. a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4. a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b. Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular A II.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Königlichen Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse, Landeskasse) zu . . . . . .

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.		
2. a. Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b. Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c. Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.		Nennbetrag.
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben).		
3. a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.		
4. a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.		

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Formular A. III.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königlichen Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse, Landeskasse) zu . . . . . .

		Schätzungswerth. M.	Pf.
1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)			
Gesammtbetrag des Schätzungswerths.			
3. a. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b. Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c. Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.			
4. a. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b. Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.			

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

№ 735. Mit Bezugnahme auf den § 13 Absatz 1 und den § 38 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Als Tage, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten bei unserer Hauptkasse an den gewöhnlichen Geschäftsstunden Morgens von 9 bis 12 Uhr stattfindet, werden hiermit ein für alle Mal in jedem Monat der 6., 13., 20. und 27. bestimmt. Fallen diese Tage auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so findet das Annahme- und Ausgabe-Geschäft am vorhergehenden Tage statt.
2. Durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse findet die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit statt, als hierüber in den Ausloosungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

   Die Betheiligten werden von der Ausloosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine Behufs der weiteren Veranlassung benachrichtigt.
3. Die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet durch unsere Hauptkasse nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften der Regierungs-Haupt-Kasse überhaupt obliegt.

   Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Aachen, den 4. September 1879.

№ 736. Das am 1. Oktober cr. für den ganzen Umfang der Rheinprovinz in Kraft tretende Gesetz vom 1. April cr., betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, enthält in wesentlichen Punkten eine Abweichung von den bisher geltenden Vorschriften.

Zunächst sind in § 1 diejenigen Zwecke, zu deren Verfolgung eine Genossenschaftsbildung eintreten kann, erheblich erweitert; sodann ist innerhalb dieses Rahmens nicht nur die Bildung öffentlicher, sondern auch die Begründung freier Genossenschaften zugelassen worden.

Das Verfahren zur Bildung einer öffentlichen Genossenschaft, insbesondere auch der Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken zu Zwecken der Landescultur, ressortirt nach §§ 73 folg. des Gesetzes von dem Ober-Präsidenten, an welchen künftig die bezüglichen Anträge zu richten sind.

Um einen Anhalt für die Fassung der nach § 78 aufzustellenden Genossenschafts-Statute zu bieten, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einen, dem Gesetze vom 1. April cr. und den §§ 19, 851 pp. der Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 entsprechenden, Entwurf eines Statuts ausarbeiten lassen, welcher am Schlusse abgedruckt ist.

Das Gesetz vom 1. April cr. ergiebt, in welchen Beziehungen die Vorschriften desselben ausnahmslos beobachtet werden müssen, und in welcher Hinsicht im Wege der Vereinbarung abweichende Normen festgesetzt werden können.

Da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. April d. J. keine Statute bestätigt oder zur Allerhöchsten Genehmigung empfohlen werden können, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen oder bei welchen das Vorverfahren in einer hiervon abweichenden Form geleitet worden ist, so empfiehlt es sich, die zur Zeit anhängigen Sachen noch vor dem 1. Oktober d. J. zur Erledigung zu bringen, oder, wo dies nicht ausführbar ist, die weiteren Verhandlungen einzustellen, um nach dem 1. Oktober d. J. unter Beachtung der im Gesetze gegebenen Vorschriften die Instruktion der Sache wahrzunehmen.

Zur Beseitigung von Zweifeln ermächtige ich hierdurch allgemein die vor dem 1. Oktober cr. für die anhängigen Sachen ernannten Commissarien zur Fortsetzung des Verfahrens nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. April cr.

Durch § 89 des Gesetzes vom 1. April cr. ist eine Reihe von wichtigen Bestimmungen auf die bereits bestehenden, auf Grund der §§ 56—59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, und der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 errichteten Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften ausgedehnt.

Dahin gehört namentlich die Vorschrift der §§ 49 und 97, welche nicht nur die staatliche Aufsicht näher begrenzt, sondern auch die Ausübung derselben anderen als den bisher regelmäßig dazu berufenen Behörden übertragen hat.

Eine dritte Instanz besteht hiernach nicht mehr; vielmehr haben vorbehaltlich des in einzelnen Fällen zugelassenen Verwaltungs-Streitverfahrens nur die Regierung und der Ober-Präsident die staatliche Aufsicht zu führen.

Coblenz, den 28. August 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Reefe.

Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu N. N. im Kreise X.

§ 1. Die in den beigefügten beglaubigten Kataster-Auszügen aufgeführten Eigenthümer der daselbst

näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken N. N. werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des mit den zugehörigen beglaubigten Karten angeschlossenen Meliorationsplans des (Kreis-Wiesenbaumeisters, Bauinspectors 2c.) X. durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Unerhebliche Abänderungen des Projects, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (der Regierung).

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen N. N. und hat ihren Sitz in X. (oder am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers).

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb der Koppeln und die Vorrichtung zur Einleitung des Wassers in die Grundstücke den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorstande angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden. Uebersteigt der Kostenbetrag die Summe von . . . . Mark, so ist zu dem Accord die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Die dem Meliorationstechniker zu gewährende Vergütung ist von der Generalversammlung festzusetzen.

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speciell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in (drei) Klassen getheilt und zwar so, daß ein Hectar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hectar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hectar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrag heranzuziehen ist.

§ 6. Die Einschätzung in diese (drei) Klassen erfolgt durch zwei vom Genossenschafts-Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§ 19) wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Vorstandes die erhobenen Reclamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.*)

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.**)

*) Nach § 66 des Genossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879 kann durch Vereinbarung der Genossen auch ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschaftsbezirke, in welchen die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke nicht wesentlich von einander abweichen, der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle ist der § 5 folgendermaßen zu fassen:

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Genossenschafts-Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 19) vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

**) Sind die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraums der betheiligten Grundstücke aufzubringen, so tritt an die Stelle des zweiten Alinea des § 7 folgende Vorschrift:

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältnisse des Flächenraums durch den Genossenschafts-Vorstand zu vertheilen. Anträge auf Berichtigung dieser Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Die Genossen sind verflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der Genossenschafts-Anlagen unentgeldlich gestatten.

Bedarf es zur Herstellung oder Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen der Abtretung von Grund und Boden, so hat der betreffende Genosse denselben herzugeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder durch andere besondere Vortheile ersetzt werden sollte, hat die Genossenschaft ihn zu entschädigen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Abtretung und den Umfang der zu gewährenden Entschädigung werden mit Ausschluß des Rechtswegs durch das nach § 18 zu bildende Schiedsgericht entschieden.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je .... Normalhectar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse .... Stimme gerechnet wird. *)

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 19) 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht mit Einschluß des Vorstehers aus vier Mitgliedern. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung von (3) zu (3) Jahren festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst (2) Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf (3) Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste Generalversammlung beruft der (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Kommissar des Kreisausschusses Kommissar der Regierung, Landdrostei pp.), die folgenden der Vorsteher.

§ 12. Der Kreislandrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides statt.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von dem Kreislandrath über die Verpflichtung derselben aufgenommene Protokoll.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zur Gültigkeit eines Vorstands-Beschlusses ist es erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassen-Verwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten ..... jeden Jahres unter Zuziehung von (2) Vorstandsmitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§ 21) angedrohten, vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Vorstands-Mitglied vertreten.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von der Generalversammlung auf ... Jahre

*) Nach § 48 des Gesetzes vom 1. April 1879 darf jedoch kein Genosse mehr als 2/5 aller Stimmen vereinigen.

nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 15. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung im Voraus zu bestimmen hat.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark bestraft werden.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter; (§ 11).
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigungen; (§ 11).
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter; (§ 18).
4. die Genehmigung zu Accord-Verträgen bei Summen über . . . . . Mark; (§ 4).
5. die Wahl des Rechners und die Festsetzung der dem Meliorationstechniker, dem Rechner und dem Wiesenwärter zu gewährenden Vergütungen; (§§ 4, 14, 15).
6. der Erlaß allgemeiner Strafvorschriften; (§ 21).
7. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 3 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 19.), und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus (zwei) Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Meliorationsgenossenschaft (Wiesengenossenschaft, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft pp.) zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N. Zeitung) aufgenommen.

§ 20. Die Aufnahme eines neuen Genossen, welchen aufzunehmen die Genossenschaft nicht verpflichtet ist, erfordert außer der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft eine Mehrheit von (drei Fünftel, zwei Drittel) der Stimmen.

§ 21. Ueber die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen kann der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung die nöthigen Anordnungen treffen und deren Uebertretung von Seiten der Genossen mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bedrohen. —

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem zugehörigen Statute wird im Auftrage des Herrn Ober-Prä-

sidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. September 1879.

Patente.

№ 737. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 11959/79. Apparat zur Zerstörung thierischer und pflanzlicher Parasiten mit Hülfe von Gasen und Dämpfen. Vom 15. Juli 1879.

Berlin, den 12. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 738. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 25664/78. Bessemerbirne mit zwei Windböden. Vom 30. Dezember 1878. Nr. 6103/79. Verfahren zur Herstellung gestanzter Blechlöffel. Vom 11. März 1879.

Berlin, den 12. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 739. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 516. Vorschneidapparat für Vertikal-Abschneidetische bei Ziegelmaschinen. Kl. 80. Nr. 1683. Bestandtheile einer künstlichen Metallhand (Zusatz zu P. R. 294). Kl. 30. Nr. 2579. Brückendecke mit massiver Fahrbahn. Kl. 19. Nr. 2580. Eintheiliger eiserner Oberbau für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 2581. Felgen-Hobelmaschine zur Bearbeitung der inneren Peripherie. Kl. 38. Nr. 2647. Neuerungen an Darrhorden, bestehend in der Anbringung von Knöpfen an den Seiten der Stäbe. Kl. 82. Nr. 2750. Zusammenlegbarer Flüssigkeitsbehälter für Klystir-Apparate. Kl. 30. Nr. 2777. Vorrichtung zum Entleeren von Hopfenbüchsen. Kl. 87. Nr. 2778. Kartoffelschippe. Kl. 87. Nr. 2818. Neuerungen an Bewegungsmechanismen für Uhren. Kl. 83. Nr 2830. Vorrichtung zum Auffangen von Schwefelkies bei Kohlensetzmaschinen. Kl. 1. Nr. 2978. Verschluß für Flaschen, Krüge und Einmachegläser. Kl. 64. Nr. 2979. Cigarrentasche mit scheerenartig beweglichem Metallgitter. Kl. 33. Nr. 3106. Balace an Tischmessern und Gabeln ohne Kropf. Kl. 69. Nr. 3227. Selbstthätige Ausrückvorrichtung an Zerkleinerungsmaschinen mit Mahlscheibe. Kl. 50. Nr. 3309. Verbesserungen an Cigarrentaschen mit scheerenartig beweglichem Metallgitter (Zusatz zu P. R. 2979). Kl. 33. Nr. 3387. Apparat zur Ermittelung des kubischen Inhaltes von Hohlgefäßen. Kl. 42. Nr. 3599. Neuerungen an Maschinen zum Zählen von Nähnadeln. Kl. 7. Nr. 3628. Klemmvorrichtung an Stiefeletten-Anziehern. Kl. 87. Nr. 3654. Dampf-Kochapparat (Zusatz zu P. R. 1952). Kl. 36. Nr. 3720. Verschluß für Fenster, Thüren und anderen Gegenstände. Kl. 37. Nr. 3740. Sparherd. Kl. 36. Nr. 4124. Anker-Chronometer-Hemmung. Kl. 83. Nr. 4628. Verbindung der Klingen und Hefte an Tischmessern und Gabeln. Kl. 69. Nr. 4629. Fangvorrichtung für Förderkörbe. Kl. 5. Nr. 4736. Tonleiter-Anzeiger. Kl. 51. Nr. 4965. Druckvorrichtung an dehnbaren Albumverschlüssen. Kl. 11. Nr. 5292. Thürschelle. Kl. 37. Nr. 5748. Thermischer Siedeverzug-Anzeiger. Kl. 13. Nr. 5842. Heizung an Badewannen. Kl. 85. Nr. 5918. Fußbadewanne mit Petroleumheizung. Kl. 85. Nr. 5963. Abklopfapparat für ventilirte Mahlgänge. Kl. 50. Nr. 6015. Neuerungen an Generatoren für Gasfeuerungen Kl. 24. Nr. 6084. Elektromagnetischer Anzünder und Löscher für Gasflammen. Kl. 21. Nr. 6126. Neuerungen an Gasregulatoren. Kl. 26. Nr. 6761. Riemenbinder. Kl. 47. Nr. 7349. Neuerungen an Telephonen. Kl. 21.

Berlin, den 22. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 740. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 4468. Carl Thelen & Co., Handelsgesellschaft in Cöln, Kaffeebrenner mit Trommelausschwenkung, vom 23. Juni 1878. Kl. 82.

Berlin, den 22. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 741. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 27054/78. Neuerungen an Maschinen zum Ausschneiden und Ausheben von Erde, Kies, Sand, Schlamm und ähnlichen Substanzen. — Vom 4. Februar 1879. Nr. 27677/78. Verfahren, um aus Jute, Hanf, Flachs und deren Abfällen dem Leinen und der Seide ähnliche Surrogate der Schaaf- und Baumwolle herzustellen. — Vom 4. Februar 1879. Nr. 27679/78. Verfahren, um aus Urticeen, speciell aus der Urtica nivea (Rameh) eine rein weiße und spinnfähige Faser als Surrogat für Schaf- und Baumwolle, Leinen und Seide herzustellen. — Vom 4. Februar 1879. Nr. 27690/78. Verfahren, um aus der Brennnessel und andern Nesselarten eine reine weiße und spinnfähege Faser herzustellen. — Vom 18. Januar 1879. Nr. 29 347/78. Neuerungen an Treib-Mechanismen für Fuhrwerke. — Vom 23. Januar 1879. Nr. 2162/79. Verfahren, um Pflanzenfasern oder aus diesen gesponnene Garne und deren Abfälle rein weiß und spinnfähig zu bleichen. — Vom 18. Februar 1879. Nr. 2855/79. Hülse für Schachteln zu schwedischen Zündhölzern. — Vom 10. Februar 1879. Nr. 8157/79. Vorfeuerung mit einer aus Wasserrohren bestehenden Decke, welche in einen Sammelraum münden, der in Verbindung mit dem Dampfkessel steht.

— Vom 28. März 1879. Nr. 10 037/79. Milchkocher mit Signalpfeife. — Vom 18. April 1879.

Berlin, den 22. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 742. Das dem Mechaniker Carl Jordan in Darmstadt auf einen Zimmerspringbrunnen ertheilte Patent Nr. 412 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 8. Mai 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 22. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 743. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 21 142/78. Neuerungen an Gasöfen. Vom 4. November 1878.

Berlin, den 19. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 744. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5307/77. Apparat zum Fortbewegen von Eisenbahnwagen und anderem Fuhrwerk. (Landesrechtlich patentirt.) Vom 21. Dezember 1877. Nr. 432/79. Dichtung an Achsbüchsen für Eisenbahnfahrzeuge. Vom 23. Januar 1879. Nr. 4918/79. Material zur Herstellnng von Dichtungen an Stopfbüchsen, Flantschen und dergleichen. Vom 3. März 1879.

Berlin, den 19. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 745. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichten und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Anmeldungen sind zurückgezogen. Nr. 7509/78. Anwendung von Holzfiltern in Filterpressen zum Filtriren und zum Abdichten der Preßkammern. Vom 23. Juli 1878. Nr. 14 200/79. Vorrichtung zum Ausziehen der Packete aus Schweiß- und Wärmöfen. Vom 23. Mai 1879.

Berlin, den 26. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 746. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 24 953/78. Verfahren zur Entphosphorung des Eisens unter Einführung von Kohlenstoff. — Vom 30. November 1878. Nr. 8580/79. Vorrichtung zur Verhütung des Krummsitzens beim Schreiben. — Vom 4. April 1879.

Berlin, den 26. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 747. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 28. Juli cr. die gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Düren detinirte Catharina Heuser, Ehefrau Johann Baales aus Blankenheim, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. September 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 748. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister die dem Gemeinde-Eichungs-Amte zu Aachen seither beigelegene Befugniß zu Präzisions-Eichungen mittelst Erlasses vom 19. Juli cr. 7939. auf desfallsigen Antrag dahin ausgedehnt hat, daß dasselbe bis auf Weiteres befugt ist zur Eichung und Stempelung von Präzisions- (Medizinal-) Waagen und Gewichten, von letzteren in der Schwere von 5 kg bis 1 mg.

Cöln, den 7. September 1879.

Der Königl. Eichungs-Inspektor,
Franck.

Personal-Chronik.

№ 749. Die Verwaltung der durch den Tod des Kreisbaumeisters Macquet zu St. Vith erledigten Kreisbaumeisterstelle für den Baukreis Montjoie-Malmedy ist dem Regierungs-Baumeister Eckhardt mit Anweisung seines dienstlichen Wohnsitzes in Montjoie commissarisch übertragen worden.

Das im Stück 34 dem Kreisbaumeister Friling in Jülich übertragene Commissorium erlischt dagegen.

№ 750. Der Postsekretär Hasenbach in Aachen ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. September 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Abänderungen

der Post-Ordnung vom 8. März 1879.

№ 751. Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1. der § 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift", auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg.,
3. das Porto von 10 Pfg. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibegebühr von 20 Pfg. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bzw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Berlin, den 24. August 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
gez. Stephan.

№ 752. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877/79 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 6. September 1879.

Reichsschulden-Verwaltung.
Löwe. Hering.

№ 753. Die am 1. Oktober d. J. fälligen

Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. September 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering.

№ 754. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Berlin W., 2. September 1879.

Der General-Postmeister, Stephan.

№ 755. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Was nun?" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:
von Möller.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat den Dissidentenbund zu Dresden auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummer 79 der allhier erscheinenden periodischen Druckschrift: „Dresdner Presse" und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 4. September 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die Nummer 82 der in Chemnitz erscheinenden periodischen Druckschrift: „Chemnitzer Nachrichten und Geschäfts-Anzeiger" verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 5. September 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die „Beilage zum Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger, Nr. 214, Freitag den 5. September 1879", verboten.

Zwickau, den 6. September 1879.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. März d. Js. werden diejenigen, welche der hiesigen Mitgliedschaft der verbotenen Metallarbeiter-Gewerks-Genossenschaft gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an diese Mitgliedschaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise ihre Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33, hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 4. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II.
Schmidt.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11, Absatz 1, und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die Nummer 141 der in Buchholz erscheinenden „Obererzgebirgischen Zeitung" vom 7. September dieses Jahres verboten.

Zwickau, den 8. September 1879.

Königliche Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung in Hottingen-Zürich erschienene

illustrirte Volkskalender auf das Jahr 1879 mit dem Titel: „Der Republikaner.“ Herausgegeben von Reinhold Ruegg nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 8. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 756. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 6. l. M. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Keller zu Müddersheim auf Widerruf zum Standesbeamten des die Bürgermeisterei Sievernich umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt.

Aachen, den 13. September 1879.

№ 757. Der Kreis-Schulinspektor Dr. Heinrich Ratte zu Jülich ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis-Schulinspektionsbezirk des Stadtkreises Aachen mit Anweisung des Amtswohnsitzes in Aachen vom 1. Oktober d. J. ab versetzt worden. Derselbe wird gleichzeitig bis auf Weiteres die Local-Schul-Inspection über die katholischen Schulen der Stadt Aachen commissarisch verwalten.

Aachen, den 13. September 1879.

Patente.

№ 758. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2169/79. Zusammenlegbarer Zeichenapparat. Vom 12. Februar 1879. Nr. 6587. Doppelspiegel zur Besichtigung des Hinterkopfs. Vom 15. April 1879. Nr. 7799. Neuerungen an Hubzählern. Vom 25. April 1879. Nr. 9038. Handkoffer-Tornister. Vom 2. Mai 1879. Nr. 9040. Schlittschuh-Träger. Vom 2. Mai 1879. Nr. 9515. Spargel-Eßzange. Vom 2. Mai 1879. Nr. 10 762. Bewegliche Abdeckung von Dampfkessel-Einmauerungen. Vom 25. April 1879.

Berlin, den 2. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 759. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 131. Fadenführer-Apparat zur Benutzung von vier Fäden an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. 25. Nr. 174. Rotirende Pumpe mit geradliniger Kolbenbewegung. Kl. 59. Nr. 714. Kartoffel-Grabemaschine. Kl. 45. Nr. 1356. Schieß- und Läute-Apparat zur Sicherung gegen Diebe. Kl. 74. Nr. 2336. Bürstenwalzenstuhl für Getreidemüllerei. Kl. 50. Nr. 2690. Neuerungen an Schmiedefeuern. Kl. 49. Nr. 2771. Vorrichtungen an Filtrirapparaten, um den Inhalt derselben gleichförmiger zu erwärmen und die Bildung schädlicher Kanäle in denselben zu vermeiden. Kl. 12. Nr. 2834. Eiserne Langschwellen für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 2948. Leder-Umbiegemaschine. Kl. 71. Nr. 3172. Zusammengesetzte Jacquardkarten für immerwährenden Gebrauch. Kl. 86. Nr. 3327. Neuerungen an Walzenstühlen für Getreidemüllerei. Zusatz zu P. R. Nr. 2336. Kl. 50. Nr. 3423. Regulator. Kl. 60. Nr. 3810. Windmotor mit Selbstregulirung. Kl. 88. Nr. 3859. Verfahren zur Benutzung von Kautschuköl, welches aus alten Gummiwaaren gewonnen wurde. Kl. 22. Nr. 3878. Vertikale Mehlsichtemaschine. — Kl. 50. Nr. 4030. Beweglicher Kühlapparat für Gährbottiche. Kl. 6. Nr. 4031. Flächenberieselungs- und Gegenstrom-Bier-Kühlapparat. Kl. 6. Nr. 4094. Kombinirter Eisen- und Kachelofen. Kl. 36. Nr. 4195. Mühlsteine mit verstellbarem Mittelstücke. Kl. 50. Nr. 4243. Zimmerofen mit Regenerativfeuerung. Kl. 36. Nr. 4351. Neuerungen an rotirenden Pumpen mit gradliniger Kolbenbewegung. (Zusatz zu P. R. Nr. 174.) Kl. 59. Nr. 4358. Mechanismus zum Verstellen des Sitzes an Stühlen und Bänken. Kl. 34. Nr. 4612. Auf die Expansion wirkender Uebertrager für Dampfmaschinenregulatoren. Kl. 60. Nr. 5975. Fallbühne für Schachtbremsberge mit söhligen Mittelstrecken. Kl. 5. Nr. 5993. Schüttelsieb mit dreikantigen Stäben zum Auswechseln. Kl. 87. Nr. 6039. Fahrkarten-Halter, am Knopfloch zu befestigen. Kl. 33. Nr. 6307. Neuerungen an Schrot- und Quetschwalzwerken. Kl. 50. Nr. 7245. Maschine, betrieben durch ein Vacuum, welches in einem oder mehreren vom Arbeitscylinder getrennten Behältern durch Explosion erzeugt wird. Kl. 46.

Berlin, den 5. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 760. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7129/79. Neuerungen an Schornsteinaufsätzen. Vom 4. April 1879. Nr. 9021. Neuerungen an Wassermessern, Pumpen und Kraftmaschinen. Vom 9. Mai 1879. Nr. 11 797. Petroleum-Feueranzünder. Vom 29. April 1879.

Berlin, den 5. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 761. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 5869. Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hoerde und Rheinische Stahlwerke zu Ruhrort, Verfahren zur Herstellung von feuerfesten basischen Ziegeln durch Mengen von magnesiahaltigem Kalkstein mit geringen Mengen von Kieselsäure, Thonerde und Eisenoxyd, Formen der Masse zu Ziegeln und Brennen derselben bei Weißglühhitze, vom 5. Oktober 1878. Kl. 80.

Berlin, den 5. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 762. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alexander Sokolow, alias Czarnetzki, Leinweber,	geboren am 17. Juni 1852 und ortsangehörig zu Warschau, nach anderer Angabe geboren am 7. Juni 1852 zu Seratow, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Februar d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Julius Segalowitz, Brunnenmacher,	26 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Suwalk bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	6. August d. J.
3	Ignaz Spitz, Schriftsetzer,	geboren am 1. Januar 1856 zu Prag, ortsangehörig zu Kollin, Kreis Kollin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	12. August d. J.
4	Heinrich Ulster, Schlosser,	33 Jahre, aus Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	2. August d. J.
5	Johann Wurm, Schmied,	44 Jahre, geboren zu Andreasberg, ortsangehörig zu Arnheim, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	18. August d. J.
6	Stefan Böhm, Tischlergeselle,	20 Jahre, aus Bärn, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	19. Juli d. J.
7	Ferdinand Sobotka, Tischlergeselle,	19 Jahre, aus Vicenice, Bezirk Trebitsch, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Anton Exter, Schlossergeselle,	23 Jahre, aus Stein, Bezirk Stein in Krain, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Josef Boril, Bäckergeselle,	23 Jahre, aus Bohesslavice, Bezirk Littau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
10	a. Johann Ketzer, Blumenmacher,	38 Jahre,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
	b. dessen Sohn, Clemens Ketzer, Lehrling,	15 Jahre, aus Schüttenhofen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,			
11	Margarethe Hegenbarth, Tagelöhnerin,	60 Jahre, aus Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
Julius Roß, Tagelöhner,	43 Jahre, geboren zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Leitmeritz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	19. Juli d. J.
Ernst Ottlipp, Müller- und Bäckergeselle,	22 Jahre, aus Friedrichsrode, Bezirk Feldkirch in Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
Andreas Krazesi, Drahtbinder,	38 Jahre, aus Chumecz, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
Samuel Morawek, Metzgergehülfe,	geboren 1840, ortsangehörig zu Kundratitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	13. August d. J.
Anton Winterl, Schlosser und Eisendreher,	geboren 1846 und ortsangehörig zu Heilige Dreifaltigkeit, Bezirk Marburg, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. August d. J.
Franz Tworschak, Bäckergeselle,	geboren am 1. Februar 1853 und ortsangehörig zu Preßburg, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	20. August d. J.
Josef Salaba, Tuchmacher und Weber,	40 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Liebenau bei Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. August d. J.
Georg Kaplan, Handarbeiter,	27 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Mittel-Lichwe, Bezirk Landskron, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Hehlerei,	dieselbe Behörde,	6. August d. J.
Heinrich Bleß, Arbeiter,	44 Jahre, geboren zu Thyrcourt, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. August d. J.
Urbano Fornaro, Mechaniker,	18 Jahre, geboren zu Novare, Italien,	desgleichen,	derselbe,	24. August d. J.
Georg Degen, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Oberwyl, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. August d. J.
Jakob Sigrist, Erdarbeiter,	58 Jahre, aus Rottwyl, Kanton Luzern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

№ 763. Mittelst Erlasses vom 17. April cr. der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz genigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel zum eiterbau der katholischen Kirche für die Kapellenmeinde Hinsbeck-Dilldorf (Kupferdreh) im Kreise en, eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf durch Deputirte des Kirchenvorstandes der genannten Kapellengemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Seitens der genann-

ten Gemeinde folgende Personen mit Abhaltung dieser Collecte betraut worden sind: 1. Schumacher, Leopold, Lehrer zu Hinsbeck; 2. Thielen, Küster zu Hinsbeck; 3. Wieseler, Martin, zu Hinsbeck; 4. Koenigsfeld, Bergmann zu Dilldorf; 5. Blissenbach, Buchbinder zu Deutz; 6. Buick, zu Cöln; 7. Oslender, Rector zu Dilldorf.

Aachen, den 15. September 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 764. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 28. Juli c. den gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Neuß detinirten Raimund Matzerath aus Linnich für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. September 1879.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 765. Die Executorstelle bei der Königlichen Steuerkasse zu Call wird durch Pensionirung des jetzigen Stelleninhabers mit dem 1. Dezember d. Js. vacant und soll demnächst wieder besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte, welche auf die Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Papiere baldigst bei der Königlichen Steuerkasse zu Call melden.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Stelle beträgt pptr. 600 Mark.

Schleiden, den 11. September 1879.

Der Königliche Landrath
Frhr. v. Harff.

№ 766. Auf Grund des § 4 des Statuts u § 6 des Statut-Nachtrags der Marks-Haindorffsch Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 18 resp. 22. Dezember 1869, haben die Herren: Rec anwalt Metz in Minden und F. Blumenfeld Burgsteinfurt als Mitglieder des Kuratoriums n abgelaufener sechsjähriger Dienstzeit mit Ende d. auszuscheiden. Außerdem sind für den mit Tode gegangenen Kurator, Herrn S. M. Frank in C und den von Aachen nach Berlin verzogenen st vertretenden Kurator Herrn E. Meyer Neuwahl erforderlich.

Wir fordern daher die Synagogen-Vorstände a die Wahl dreier Curatoren, von denen einer Rheinprovinz, zwei der Provinz Westfalen ange ren müssen, sowie eines stellvertretenden Kurato welcher in der Rheinprovinz ansässig sein muß, b digst vorzunehmen und die gehörig legalisirt Vorschläge bis zum 2. November d. Js. an unterzeichnete Stelle einzureichen; indem später e gehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden könn

Münster, den 11. September 1879.

Marks-Haindorffsche Stiftung.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 19. September 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 767. Verordnung,
betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Das Haus der Abgeordneten wird aufgelöst.

§ 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 15. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Otto Gr. zu Stolberg. Leonhardt.
von Bülow. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
von Puttkamer. Lucius.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. Mts.,
betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 30. September d. J.
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 7. Oktober d. J.
hierdurch fest.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Minister des Innern:
Graf zu Eulenburg.

Nachdem durch das vorstehende Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 16. l. Mts. in Folge der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. ds. Mts. angeordneten Auflösung des Abgeordneten-Hauses Neuwahlen bestimmt worden sind, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. August cr. (Amtsblatt Stück 35 Seite 270) die auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen betreffend, in Erinnerung.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 357) die nachstehend aufgeführten Wahlbezirke und Wahlorte für den hiesigen Regierungsbezirk festgestellt sind, und daß von uns gemäß § 24 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause vom 11. Juli d. J. zu Wahlkommissarien für die auf den 7. October cr. anberaumten Wahlen der Abgeordneten die nachbezeichneten Beamten ernannt worden sind:

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.
I.	Kreis Schleiden. „ Malmedy. „ Montjoie. „ Eupen.	Montjoie.	2	Landrath Freiherr von Harff in Schleiden.
II.	Aachen (Land.) Aachen (Stadt.)	Aachen.	3	Polizei-Präsident und Landrath Hirsch hier.
III.	Kreis Düren. „ Jülich, „ Geilenkirchen.	Düren.	2	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Stürtz in Düren.
IV.	„ Heinsberg. „ Erkelenz.	Erkelenz.	2	Landrath Loewe zu Heinsberg.

Aachen, den 18. September. 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 25. September 1879.

№ 768. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 37 und 38 enthalten:

(Nr. 8665.) Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.

(Nr. 8666.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 15. September 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 769. Auf den Bericht vom 28. August d. Js. will Ich in Folge des Antrages des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages in der wieder beigefügten Adresse vom 5. Mai c. den anliegenden

Zehnten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852

hierdurch genehmigen.

Berlin, den 2. September 1879.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

gez. von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Zehnter Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 Seite 653 ff.).

cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1860 (Ges.-Samml. S. 145);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1861 (Ges.-Samml. S. 817);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1863 (Ges.-Samml. S. 473);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. April 1866 (Ges.-Samml. S. 203);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1868 Ges.-Samml. S. 448);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1873 (Ges.-Samml. S. 47);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1875 (Ges.-Samml. S. 96);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1875 (Ges.-Samml. S. 556);
" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1877 (Ges.-Samml. S. 218).

Erster Paragraph.

Folgende Bestimmungen des Reglements, nämlich:

§ 6. betreffend besonders feuergefährliche Objecte;
§ 12. betreffend den Ein- und Austritt und die Versicherungsperioden;
§ 16—20. 24—25. betreffend Form und Inhalt des Versicherungs-Antrags und Revisionen der Versicherungen;
§ 36—39. betreffend Veränderungen während der Versicherungszeit;
§ 73. betreffend die Reisekosten und Diäten der Beamten der Direktion;
§ 82 — 87. 93. 95. 96 —101. betreffend die Geschäftsführung der Sozietät

können auf den Antrag des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath mit Genehmigung des Ober-Präsidenten nach dem Bedürfniß und der Erfahrung in Zukunft abgeändert werden.

Die Abänderungen werden durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweiter Paragraph.

Der § 10 der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1863 (Ges.-Samml. S. 473) genehmigten Zusätze zum Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät erhält folgende Erweiterung:

„Auch ist die Direktion befugt, nach vorheriger Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen.

„Desgleichen wird die Direktion ermächtigt, mit Corporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden, Anschluß- resp. Rückversicherungs-Verträge zu schließen.

Diese Anträge und die denselben zu Grunde zu legenden besonderen Bedingungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 770. Bekanntmachung

betreffend das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Zur Ausführung der in den §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar

1877 (Reichs-Ges.-Blatt S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges.-S. S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II Lit. J. Ges.-Samml. S. 921) was folgt:

I. Der § 453 Abs. 1 der Strafprozeß-Ordnung verweist in Betreff der Befugniß der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Competenz der Polizeibehörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Competenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des § 453 cit. gestatteten Grenzen (§ 2. 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach § 453 Abs. 3 der Strafprozeßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen

1. was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein. (§§ 7—9 des Reglements vom 30. Sept. 1852)
2. Bei der Vorschrift im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.
3. Durch die gedachten Bestimmungen des § 453 sind die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sondern binnen einer Woche, nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizei-Anwalt, bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalt, sondern bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

III. Der § 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzteren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist

1. den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.
2. Als zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne des § 454 ist der betreffende Amtsanwalt anzusehen. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Versäumung der Antragfrist gestattet der § 454 a. a. O. unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. (§ 44).
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden. (§ 455).
3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt. (§ 455 Abs. 2 und 3 und § 72 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsges.-Bl. S. 41).

V. An Stelle der dem Reglement vom 30. Sept. 1852 beigefügten Formulare II, III und IV treten die anliegenden.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justizminister, Leonhard.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

Formular 2.

1. Nr. der Strafliste des Jahres 18

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten, und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d befestigt.

5. Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet heute d ist nach vorstehender Verfügung vom am in das Gefängniß zu gebracht und am daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit gezahlt. nicht gezahlt.

v. g. u.
g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden:
1. bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
. . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für
2. nach Erlaß der Strafverfügung:
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular 3.

D zu

hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine Haft von

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht worden.

d 18

Formular 4.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund d

eine bei

zu erlegende Geldstrafe von , an deren

Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von

tritt

hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

№ 771. Bei der heute öffentlich bewirkten 25. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien 75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 348. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1091. 1125. 1142. 1197. 1254. 1309. 1470 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Merleker.

№ 772. Bekanntmachung
betreffend den Betrieb der Gast- und Schank-Wirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) wird hiermit bestimmt, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Bezüglich der Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist.

Berlin, den 14. September 1879.

Der Minister des Innern
Graf Eulenburg.

№ 773. Zwischen Deutschland und Norwegen ist eine unmittelbare unterseeische Telegraphenverbindung hergestellt worden, welche am 5. September in Betrieb genommen werden wird. Von diesem Zeitpunkte ab kommt für Telegramme nach Norwegen eine Grundtaxe von 40 Pfennig für das Telegramm und eine Wortgebühr von 20 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Berlin W., 2. September 1879.

Der General-Postmeister, Stephan.

№ 774. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 211, 2. Jahrgang, der in Druck und Verlag von A. F. Kahlert in Glauchau erscheinenden periodischen Druckschrift „Glauchauer Wochenblatt" verboten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau, den 11. September 1879.

Königliche Sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Solidarität" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 775. Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für das Jahr 1879, gültig bis zum 1. April 1880, für die Rheinprovinz.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises).	Bezeichnung des für denselben bestimmten Hauptmarktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen). Roggen. M.	Pf.	Roggenmehl. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.	Stroh. M.	Pf.
	A. Regierungsbezirk Aachen.											
1	Aachen, Stadt	ad 1, 2 Aachen	17	38	21	58	17	38	7	77	5	57
2	Aachen, Land											
3	Düren	ad 3—6 Düren	17	72	22	58	16	39	7	81	4	46
4	Malmedy											
5	Montjoie											
6	Schleiden											
7	Erkelenz	Erkelenz	16	75	21	54	17	25	5	80	4	40
8	Eupen	Eupen	20	44	25	06	18	12	8	79	7	59
9	Jülich	ad 9—11 Jülich.	18	30	23	46	17	43	7	11	4	51
10	Geilenkirchen											
11	Heinsberg											

Coblenz, den 13. September 1879. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez. v. Bardeleben.

№ 776. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. März 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Erklärung der Gouvy-Schirm'er Straße von Ueberschreitung der Preußischen Grenze ab bis Maldingen als Zollstraße in dem zuletzt genannten Orte ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse errichtet wird, welches mit dem 1. Oktober d. Js. in Thätigkeit tritt.

Cöln, den 16. September 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 777. Wahlen zum Abgeordnetenhause betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatt Stück 40 Seite 327 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des behinderten Landraths Freiherrn von Harff zu Schleiden den Landrath Freiherrn von der Heydt zu Malmedy zum Wahlkommissar für den I. Wahlbezirk (Kreis Schleiden, Malmedy-Montjoie) ernannt haben.

Aachen, den 23. September 1879.

№ 778. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rosalie Lubanska, unverehelicht,	24 Jahre, aus Chrobia, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. August d. J.
2	Anton Lehmann, Schneidergeselle,	27 Jahre, aus Skotschau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	26. August d. J.
3	Anton Engelmann, Leinweber,	50 Jahre, aus Ober-Grund, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. August d. J.
4	Vincent Niebrzydowski, Arbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kurski, Kreis Lomza, Russisch-Polen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	3. September d. J.
5	Eduard Blei, Tagearbeiter,	30 Jahre, aus Kolonie Kuhberg bei Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
6	Vincenz Heinisch, Weber,	44 Jahre, geboren zu Böhmischdorf, ortsangehörig zu Hollunder, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. August d. J.
7	Johann Klee, Müllergeselle,	51 Jahre, geboren zu Brühl bei Köln, ortsangehörig zu Arnheim, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	1. September d. J.
8	Franz Koran, Bäckergeselle,	29 Jahre, geboren zu Fürstenhut, ortsangehörig zu Kuschwarda, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	5. Juli d. J.
9	Johann Mrnavy, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 15. August 1845 zu Reischitz, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. August d. J.
10	Josef Michelli, Uhrmacher,	geboren 1855, ortsangehörig zu Fondo, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	14. August d. J.
11	Die Tagelöhner: a. Johann Binder,	39 Jahre,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	19. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Johann Bauer,	31 Jahre, beide aus Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	19. August d. J.
12	Edmund Pargny, Erdarbeiter,	geboren am 8. November 1852 zu Ugny, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. August d. J.
13	Sebastian Garnier, Papierarbeiter,	34 Jahre, geboren zu Montbert, Departement der Loire, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. August d. J.
14	Joseph Neubeck, Schiffszimmermann,	34 Jahre, geboren zu New-York,	desgleichen,	derselbe,	29. August d. J.
15	Eduard Steinel, Schuhmacher,	47 Jahre, geboren zu Pontarlier, ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. August d. J.
16	Maria Jacquot, geborene Marcot,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bourgonce, Bezirk St. Dié, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	29. August d. J.
17	Martin Dunkel, Posamentier,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bubendorf, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	2. September d. J.

№ 779. Höherem Auftrage gemäß bringen wir hierdurch den nachstehenden Erlaß der Herren Ressort-Minister über die Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41), soweit er die Rheinprovinz betrifft, zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 24. September 1879.

Auf Grund des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt.

XII. in der Rheinprovinz:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Cöln, Koblenz und Aachen:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung oder mit der Funktion eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson (§ 74 Abs. 3, § 57 I § 28 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856);
   die Polizei-Commissarien;
   die Polizei-Inspektoren;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Bürgermeister als Polizei-Verwalter;
   die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister, gez. Dr. Leonhardt.

Der Minister des Innern, gez. Graf zu Eulenburg.

№ 780. In Folge neuerer Bestimmungen über die Russische Paß-Polizei ist jeder Ausländer verpflichtet, sich bei seiner Ankunft in Warschau im Paß-Bureau des Ober-Polizeiamts zu melden, woselbst in seinem heimathlichen Passe durch einen Vermerk der Termin zur Nachsuchung eines Russischen Passes für den ferneren Aufenthalt in Rußland auf die Dauer eines Jahres bestimmt wird.

Wer diese Meldung verabsäumt, und demnächst auch die rechtzeitige Extrahirung des Russischen Passes

unterläßt, hat Polizei-Strafe verwirkt.

Um den aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsenden Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu entgehen, empfehlen wir den Betheiligten, welche nach Rußland reisen, sich bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte bei der Ortspolizeibehörde zu melden und den Russischen Paß-Polizeivorschriften pünktlich nachzukommen.

Aachen, den 20. September 1879.

Patente.

№ 781. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 12870/79. Verbesserung an einer Heißluftmaschine mit rotirendem Verdränger (Zusatz zu P. R. 6261). Vom 19. August 1879.

Berlin, den 29. August 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 782. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 2328. Dr. C. Otto & Co. in Dahlhausen a. d. Ruhr, Koks-Lösch- und Verladungsapparat, vom 1. December 1877. Kl. 81. Nr. 3384. Heinrich Kündig, Kaufmann in Kempten, Seitenkupplung für Eisenbahnwagen, vom 5. April 1878. Kl. 20. Nr. 3786. Gustav Ruhl, Kaufmann in Leipzig, Neuerungen an Läutewerken, vom 5. Juli 1878. Kl. 37. Nr. 5214. Karl Ferdinand Radloff, Kaufmann in Berlin, Prinzenstr. 66, Dichtungsmittel für Dampf-, Wasser-, Luft- und Gashähne, vom 7. August 1878. Kl. 47. Nr. 6696. Schaeffer & Budenberg, Handelsgesellschaft in Buckau-Magdeburg, Funken- und Aschenfänger für Schornsteine, vom 28. Januar 1879. Kl. 24. Nr. 7407. Gerson Boehm, Privatier, Gustav Beer, Ingenieur und Bau-Unternehmer und Doctor Ignatz Pisko, sämmtlich in Wien — Vertreter: Brydges & Co. in Berlin SW., Belle-Alliancestr. 32, Brenner für Petroleum, Ligroine und ähnliche flüchtige Kohlenwasserstoffe mit Leitungsrohr und Schutzhülse, vom 19. März 1879. Kl. 4.

Berlin, den 29. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 783. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 720. Absperrventil für Wasserleitungen mit langsamer Schließung. Kl. 85. Nr. 1143. Wasserstandsanzeiger mit Schwimmer, bei welchem das Glasrohr im Falle des Bruches vom Kessel selbstthätig abgesperrt wird. Kl. 13. Nr. 2686. Kartoffel- und Rüben-Waschmaschine. Kl. 45. Nr. 2687. Taschenbügel-Verschluß. Kl. 44. Nr. 2864. Fadenführer-Einrichtung an Wirkmaschinen zur Herstellung von Ringelwaaren mit gerader oder ungerader Anzahl Reihen der Farbenstreifen. Kl. 25. Nr. 3198. Bierdruck- und Meßapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion. Kl. 64. Nr. 3323. Dehnbares Albumschloß. Kl. 65. Nr. 3601. Walzenpresse zum Pressen von Oelsamen, Zuckerrüben 2c. Kl. 58. Nr. 3686. Radauslösung für Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 3808. Zeitungshalter. Kl. 11. Nr. 4262. Anwendung von Holländer-Apparaten bei der Stärkefabrikation. Kl. 89. Nr. 4526. Wasserauslaßventil mit selbstthätig sich füllendem Windkessel. Kl. 85. Nr. 4545. Schrotmühle mit Schneidwalzen. Kl. 50. Nr. 4757. Notenblattumwender. Kl. 51. Nr. 4830. Maschine zum Beschneiden von Tapetenrollen. Kl. 8. Nr. 4831. Regulirmaß. Kl. 3. Nr. 5035. Neuerungen an Apparaten zum Decken des Zuckers in Centrifugen. Kl. 89. Nr. 5038. Selbstthätige Ausrück-Vorrichtungen für Rundwirkmaschinen. Kl. 25. Nr. 5770. Ruderpropellor für Raddampfer. Kl. 65. Nr. 5776. Kreisscheere mit rotirendem Anschlag. Kl. 49. Nr. 5839. Entlasteter Doppelschieber. Kl. 14. Nr. 5853. Erz-Reduktions-Ofen. Kl. 18. Nr. 5864. Apparat zur Selbstrettung aus Feuergefahr. Kl. 61. Nr. 5984. Vorrichtungen an Bandwebestühlen zur Herstellung von Jalousieband mit eingewebten doppelten Zwischenbändern. Kl. 86. Nr. 6013. Verbindung von Papierlagen durch Metallösen mittelst einer Oeseneinsatz-Vorrichtung in solcher Weise, daß sie in Einbandmappen geheftet werden können (Zusatz zu P. R. 2833). Kl. 11.

Berlin, den 29. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 784. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 25316/78. Herstellung von Bürsten aus Büffelhorn-Fasern. — Vom 1. December 1878. Nr. 27741/78. Stempelapparat. — Vom 10. März 1879. Nr. 2179/79. Neuerungen an Pulsometern. — Vom 12. Februar 1879. Nr. 6785/78. Füllung für Wasserheizungs-Röhren zum Verhindern des Einfrierens beim Nichtgebrauch. — Vom 2. März 1879.

Berlin, den 29. August 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 785. Das dem Herrn C. O. Paget zu Wien unterm 14. Juni 1877 ertheilte Patent auf eine Befestigungsart von gefaßten Diamanten oder anderen Metallschneiden in Kreissägeblättern ist aufgehoben.

№ 786. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1901/79. Drehbares Büchergestell. Vom 15. März 1879. Nr. 5347. Glasdachfenster zum Einlegen in Falzziegeldeckung. Vom 11. März 1879. Nr. 7552. Spazierstock mit Pfeife und Zündholzbüchse. Vom 8. April 1879. Nr. 84

Neuerungen an Stäbchen-Vorhängen. Vom 28. März 1879. Nr. 10610. Verschlußapparat für undichte Kesselröhren. Vom 18. April 1879. Nr. 10904. Befestigung der Radreifen auf Rädern von Eisenbahnfahrzeugen. Vom 18. April 1879.

Berlin, den 9. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 787. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 9949/79. Vertikaler Dampfkessel mit innerer Feuerung und mit einem als Vorwärmer dienenden Kesselraume, dessen Wände der ersten Feuereinwirkung nicht unterliegen. Vom 18. April 1879. Nr. 10143. Kombinirter Plan- und Treppenrost. Vom 10. April 1879.

Berlin, den 12. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 788. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1448. Hufpuffer, um Pferde vor dem Ausgleiten zu bewahren Kl. 56. Nr. 2896. Vorrichtung zum Packen von Würfelzucker in Kisten, Papier oder anderen Stoffen. Kl. 89. Nr. 2937. Apparat zur Erzeugung optischer Täuschungen. Kl. 42. Nr. 3055. Taschenapparat zur Anfertigung von Cigaretten. Kl. 79. Nr. 3394. Schornsteinaufsatz. Kl. 24. Nr. 3926. Freie Pendelhemmung. Kl. 83. Nr. 3979. Verfahren zur Darstellung eines löslichen Quecksilber-Albuminats. Kl. 12. Nr. 4127. Maschine zur Herstellung von Metallknöpfen aus Rundstäben. Kl. 49. Nr. 4345. Pseudo-parabolischer Tachometer, bei welchem der Parameter während des Ganges abgeändert werden kann. Kl. 60. Nr. 4692. Feuerungsanlage für Backöfen. Kl. 2. Nr. 5931. Wasser-Volumen-Wage. Kl. 42. Nr. 5957. Zusammenlegbares Gestell zum Trocknen von Wäsche, Drucksachen und anderen auf Schnüren zu trocknenden Gegenständen. Kl. 82. Nr. 6007. Handstempel. Kl. 15. Nr. 6014. Verschluß für Album, Bücher und dergl. Kl. 11. Nr. 6054. Neuerungen an Walzendrehrollen (Zweiter Zusatz zu P. R. Nr. 3487). Kl. 8. Nr. 6128. Verfahren zur Herstellung von Hörrohren auf galvanoplastischem Wege. Kl. 30. Nr. 6449. Luftgeschwindigkeitsmesser. Kl. 42. Nr. 6537. Registrirendes Logg. Kl. 42. Nr. 7202. Hängegerüst für bautechnische Zwecke (Zusatz zu P. R. 6421). Kl. 37.

Berlin, den 12. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 789. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 3084. Friedrich Siemens, Civil-Ingenieur in Dresden, verbesserte Konstruktion eines continuirlich arbeitenden Tunnelofens mit Gasfeuerung zum Brennen von Ziegeln, vom 3. Juli 1877. Kl. 80. Nr. 3301. Escher Wyß & Co. in Zürich — Vertreter: Carl Pieper in Berlin, Belle-Alliancestr. 74, Expansionsapparat für Dampfmaschinen, vom 21. April 1878. Kl. 14. Nr. 3870. Felix Schulze, Fabrikant (in Firma: F. F. A. Schulze) in Berlin, Charitéstr. Nr. 6, Apparat zur Einführung der Säure in Gasspritzen, vom 27. Juli 1878. Kl. 61. Nr. 4463. Mayer Brothers & Haehnel in New-Orleans, Staat Louisiana in Amerika — Vertreter: J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin, Leipzigerstr. 124, Maschine zum Ausschneiden von Cigarren-Deckblättern, vom 13. Juni 1878. Kl. 79. Nr. 4604. L. Rothkehl in Podgorz bei Thorn, Entfernungsmesser, vom 17. April 1878. Kl. 42. Nr. 4691. William. J. Lloyd, William W. Supplee und Coates Walton, in Firma: Lloyd, Supplee & Walton in Philadelphia im Staate Pennsylvanien, V. St. N. A. — Vertreter: Richard Lüders, Civil-Ingenieur in Görlitz, Neuerungen an Rasenscheermaschinen, vom 24. April 1878. Kl. 45. Nr. 5349. Mayer Brothers & Haehnel in New-Orleans — Vertreter: J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin, Leipzigerstr. 124, Maschine zum Umwickeln der Cigarrenwickel mit Deckblatt, vom 13. Juni 1878. Kl. 79. Nr. 6182. Peter Caspar Müller, Beitel- und Hobeleisenfabrikant in Hasten, Gemeinde Remscheid, Blechscheere aus Gußstahlblech, vom 14. Januar 1879. Kl. 69. Nr. 7021. Dr. med. Hermann Martini in Berlin, Friedrichstr. 239, Taschenapparat zur Anfertigung von Cigaretten, vom 1. Januar 1879. Kl. 79. Nr. 7467. Wilhelmine Elisabeth Baronin von Witzleben zu Blasewitz bei Dresden, Verfahren und Apparat, um mit Oelfarbe gemalte Photographien zu befestigen und unveränderlich zu machen, vom 2. Februar 1879. Kl. 57.

Berlin, den 12. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

№ 790. Das den Gebrüdern Kayser in Kaiserslautern auf eine Schwungrad-Auslösung ohne Federn für Nähmaschinen ertheilte Patent Nr. 3829 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vom 19. Juni 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 12. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. v. Moeller.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 791. Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. August cr., betreffend die Ausführung des § 25 Nr. 1 und des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Musterregister aus dem gesammten Bezirk des Landgerichts Aachen vom 1. Oktober d. J. bis auf weiteres bei dem Amtsgerichte zu Aachen bewirkt werden müssen, und daß die frag-

lichen Register bei diesem Amtsgericht fortgeführt werden.

Aachen, den 13. September 1879.

Der Handelsgerichts-Präsident:
gez. Jos. Cassalette.

№ 792. Offene Strafvollstreckungs-Requisition.

Der Kaufmann Franz Albin Wald zu Berlin, geboren zu Obertopfstaedt (Kreis Weißensee) am 9. Mai 1828, ist durch Erkenntniß vom 27. März 1877 resp. 8. September 1877 wegen versuchten Betruges rechtskräftig mit 4 Monaten Gefängniß, 600 Mark Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle eine 4monatliche Gefängnißstrafe substituirt ist, bestraft worden. Gegen Wald, welcher gegenwärtig in Westphalen und in der Rheinprovinz Commissionsgeschäfte betreiben soll, die Gefängnißstrafe nicht vollstreckt werden können.

Wir ersuchen ergebenst unter Bezugnahme auf eine gleiche Requisition vom 28. Dezember v. J. an den p. Wald, da die Executionen wegen der Geldstrafe bereits fruchtlos ausgefallen sind, die 8monatliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und von dem Geschehenen uns zu den Untersuchungs-Akten ctr Wald 54 von 1877 gefälligst Nachricht zu geben.

Eberswalde, den 26. August 1879.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

№ 793. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1879.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 794. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. October cr. an bis auf Weiteres statt. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1879.

Die Immatriculations-Commission.

Personal-Chronik.

№ 795. Der Regierungs-Militair-Supernumerar Dübotzky ist zum Kreissecretair in Schleiden ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. Oktober 1879.

№ 796. Die Gesetz-Sammlungen Nr. 39 und 40 enthalten:

(Nr. 8667.) Verordnung, betreffend die Sitze und Bezirke der Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 1. September 1879.

(Nr. 8668.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 7. September 1879.

(Nr. 8669.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1879, betreffend die Aufhebung der §§ 2, 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 797. Bekanntmachung,
betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler.

Zur Ausführung des § 34 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes bezw. des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist bis auf Weiteres in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, von dem Landrathe des Kreises — in der Provinz Hannover: in den selbstständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann; in den Hohenzollernschen Landen von den Oberamtmännern zu ertheilen.
2. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche im Falle der Versagung der Erlaubniß zum Betriebe der zu 1 gedachten Gewerbe und des dagegen eingelegten Rekurses (§ 40 alin. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung), beziehentlich bei der Zurücknahme der Erlaubniß (§§ 53, 54 ebendaselbst) in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit zu treten haben, kommen die zur Ausführung der gedachten §§ 20, 21 in Bezug auf die im § 34 aufgeführten Gewerbtreibenden ergangenen Bestimmungen, namentlich der Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869, zur Anwendung.
3. In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Reichsgewerbeordnung) festgesetzt wird, soll die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Berlin, den 21. September 1879.

Der Minister des Innern,
Graf Eulenburg.

Bestimmung
der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

№ 798. In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung (Gesetz-Samml. 1879 S. 249), werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

pp.
der Regierung zu Aachen:
der Bezirk des Landgerichts zu Aachen;
pp.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung:
von Schelling.
Der Finanz-Minister, Bitter.

№ 799. Die Einfuhr von frischen Trauben in die Schweiz ist, einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung zufolge, auch in diesem Jahre nur insoweit gestattet, als zur Verpackung derselben weder Rebenblätter noch sonstige Rebenabgänge ververwendet worden sind. Traubensendungen nach dem Kanton Waadt müssen außerdem von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein, durch welches amtlich bescheinigt wird, daß die Trauben aus einem phylloxerafreien Lande herrühren.

Die Einfuhr von Wurzelreben, Rebholz und Wurzelstöcken nach der Schweiz ist auch fernerhin untersagt. Dagegen können Traubenkerne, gepreßte Treber, sowie getrocknete Trauben in die Schweiz nach wie vor eingeführt werden.

Berlin, W., 25. September 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 800. Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift

„Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Fackel" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 21. September 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. März 1879 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbunde gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer 33, hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 19. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abth. II.
Schmidt.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift: „Die Freimaurer." Eine Gefängnißarbeit von A. Memminger, Redacteur des demokratischen Wochenblattes — II. Auflage, Nürnberg 1873 — verboten.

Ansbach, den 17. September 1879.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern. In Stellvertretung:
Fischer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März d. J. werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein der Vorrichter und Stepper Berlins gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Polizei-Lieutenant Guercke, Elisabeth-Ufer 33, hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 19. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II.
Schmidt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1878 und 12. April 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Vereins für kommunale Angelegenheiten des Nordost-Distrikts beendet ist.

Berlin, den 20. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II.
Schmidt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei von C. Ihrings Wwe. (A. Colbatzky) hierselbst gedruckten und von Karl Wiegleb verfaßten vier Gedichte mit den Ueberschriften: „Mahnruf", „Helft ihm", „Wahllied" und „Bundeslied" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 24. September 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 801. Die Candidaten des höheren Schulamtes, Dr. Müller, Dr. Goeke, Dr. Weuster und Dr. Schwister sind von uns zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium zu Eschweiler ernannt worden.

Coblenz, den 19. September 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 802. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. —

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden und Aachen.

Berlin, den 11. September 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage
gez. von Hagen.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. September 1879.

№ 803. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Eduard Wischniewski, Knecht	geboren am 1. April 1853 zu Poplau, Gouvernement Minsk, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	23. Juni d. J.
2	Anton Zwolinski, Arbeiter,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zlotopole, Kreis Lipno, Russisch-Polen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, Körperverletzung und Sachbeschädigung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	31. Juli d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Franz John, Müllergeselle,	geboren am 3. November 1849 und ortsangehörig zu Altenbuch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	2. September d. J.
4	Maria Nitsche, Weberfrau,	28 Jahre, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	13. August d. J.
5	Robert Tomaschek, Handlungsdiener,	29 Jahre, aus Trebnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Hausfriedensbruch,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	14. Juli d. J.
6	Karl Nielsson, Seemann,	23 Jahre, aus Tygelsje bei Malmö, Schweden,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. September d. J.
7	Johann Wolffs, Kupferschmied,	38 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Sittard, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. August d. J.
8	Andreas Hauk, Bäckergeselle,	geboren 1848, aus Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	29. August d. J.
9	Die Zigeuner:				
	a. Johann Weinlich,	25 Jahre,			
	b. Wenzel Weinlich,	18 Jahre,			
	c. Josef Weinlich,	51 Jahre,			
	d. Leopold Weinlich,	28 Jahre,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	4. August d. J.
	e. Josefa Weinlich,	18 Jahre, geboren zu Lauterbach, Kreis Pardubitz, Böhmen,			

Lauf.Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	f. Josef Weinlich,	26 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	4. August d. J.
	g. Barbara Weinlich,	25 Jahre,			
	h. Josefa Weinlich,	28 Jahre,			
	i. Marie Weinlich,	16 Jahre, geboren zu Absdorf, Kreis Chrudim, Böhmen,			
10	Reinhold Ollinger, Schreiner,	geboren 1832, zu Echternach, Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. September d. J.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 12. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Fuhrknechts Franz Hermanns aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 366 Z. 9) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Hermanns nicht niederländischer, sondern preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

№ 804. Das Statut der neu errichteten Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

ist am 24. Juli d. J. von den Herren Ministern des Innern, sowie für Handel und Gewerbe genehmigt und in der Extrabeilage zu Stück 35 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Stettin vom 29. August d. J. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft bezweckt Rückversicherung gegen Feuersgefahr, sowie gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes. Die erforderliche Eintragung in des Gesellschafts-Register ist nach der in Nr. 186 (zweite Beilage) des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 11. v. M. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. See- und Handelsgerichts zu Stettin am 6. v. M. erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. September 1879.

№ 805. Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstcollecte für dürftige Studirende zu Bonn in Erinerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am 19. post trinit., dem 19. October cr. in den Kirchen abhalten und die israelitischen Gemeinden eine Hauscollecte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserem Amtsblatte de 1877 Seite 70 enthaltenen Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirkes abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtbetrag der Collecte bis zum 25. November cr. an uns zu berichten und machen wir wegen Veröffentlichung gegenwärtiger Verfügung noch auf unsere Circularverfügung vom 21. November 1878 I 23933 und vom 7. Dezember ej. a. I 25 406 aufmerksam.

Aachen, den 30. September 1879.

№ 806. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ein im Journal officiel de la République Francaise publicirtes Decret des Präsidenten der französischen Republik vom 24. Juni d. J.

die Einfuhr in Algier von Weinreben oder Rebtheilen, von Weinblättern, welche zur Bedeckung oder Verpackung von Früchten und Gewächsen verwendet sind, von frischen Trauben, von Obst- und anderen Bäumen, gleichviel woher die vorbezeichneten Gegenstände kommen, ferner von Früchten und frischen Gemüse jeder Art aus von der Reblaus befallenen Orten verboten worden ist.

Nur Kartoffeln sollen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie vorher gewaschen und völlig von Erde befreit sind.

Aachen, den 1. October 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 807. Auf Grund des § 4 des Statuts und § 6 des Statut-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 resp. 22. Dezember 1869, haben die Herren: Rechtsanwalt Metz in Minden und F. Blumenfeld in Burgsteinfurt als Mitglieder des Kuratoriums nach abgelaufener sechsjähriger Dienstzeit mit Ende d. J.

auszuscheiden. Außerdem sind für den mit Tode abgegangenen Kurator Herrn S. M. Frank in Cöln und den von Aachen nach Berlin verzogenen stellvertretenden Kurator Herrn E. Meyer Neuwahlen erforderlich.

Wir fordern daher die Synagogen-Vorstände auf, die Wahl dreier Kuratoren, von denen einer der Rheinprovinz, zwei der Provinz Westfalen angehören müssen, sowie eines stellvertretenden Kurators, welcher in der Rheinprovinz ansässig sein muß, baldigst vorzunehmen und die gehörig legalisirten Vorschläge bis zum 2. November d. J. an die unterzeichnete Stelle einzureichen, indem später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 11. September 1879.

Marks-Haindorf'sche Stiftung.

№ 808. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:
Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer:
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:
Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im September 1879.

Stoll.

Personal-Chronik.

№ 809. Der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Capellmann hierselbst tritt vom 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Der Kataster-Kontroleur Dyck zu Eupen ist in gleicher Amtseigenschaft nach Aachen versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. Oktober 1879.

№ 810. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 33 enthält:

(Nr. 1332.) Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1333.) Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1334.) Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1335.) Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1336.) Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarischer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1337.) Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1338.) Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1339.) Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1340.) Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1341.) Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1342.) Vorordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

(Nr. 1343.) Vorordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichtsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen Vom 26. September 1879.

(Nr. 1344.) Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879.

(Nr. 1345.) Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 811. Der seitherige Leiter der höheren Schule zu Eschweiler, Peter Liesen, ist von uns zum Rector an dem dortselbst errichteten Progymnasium ernannt worden.

Coblenz, den 30. September 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 812. Nachdem zufolge der von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. September d. J. erlassenen, im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger vom 29. September d. J. veröffentlichen Bekanntmachung, die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetriebe der Justizbehörden entstehenden Einnahme an Kosten und Geldstrafen, vom 1. October d. J. ab durch die Organe der Verwaltung der indirekten Steuern wahrgenommen werden soll, wird hiermit die für jedes einzelne Gericht im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln festgesetzte Gerichtskosten-Hebestelle in dem beigefügten Verzeichniß bekannt gemacht. Das zahlungspflichtige Publikum wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Anweisung der obengenannten Herrn Minister vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, die Gerichtsschreiber bei den Gerichten erster Instanz verpflichtet sind, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschüsse beziehungsweise Kosten anzunehmen, wenn von der Erledigung des Vorschusses die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt oder wenn von der Erlegung der Kosten die Ausreichung einer Schrift abhängig gemacht worden ist.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz ist aber auch berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Die Annahme von Kostenvorschüssen und Kosten, welche der Steuerhebestelle zur Hebung bereits überwiesen worden sind, ist dem Gerichtsschreiber nicht gestattet.

Cöln, den 30. September 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verzeichniß

der im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln vom 1. Oktober 1879 ab mit der Erhebung d Gerichtskosten beauftragten Amtsstellen.

Lfde. Nr.	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamts-Bezirk.
	Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.				
1	Landger. u. Amtsger.	Duisburg	Haupt-Steueramt	Duisburg	—
2	Amtsgericht	Dinslaken	Steuer-Receptur	Dinslaken	Wesel
3	do.	Emmerich	Haupt-Zollamt	Emmerich	—
4	do.	Mülheim a. R.	Steueramt	Mülheim a. R.	Duisburg
5	do.	Oberhausen	do.	Ruhrort	do.
6	do.	Rees	do.	Rees	Emmerich
7	do.	Ruhrort	do.	Ruhrort	Duisburg
8	do.	Wesel	Haupt-Steueramt	Wesel	—
9	Landger. u. Amtsger.	Essen	Steueramt.	Essen	Duisburg
10	Amtsgericht	Borbeck	do.	Essen	Duisburg
11	do.	Steele	do.	do.	do.
12	do.	Werden	do.	Werden	do.
	Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.				
13	Landesger. u. Amtsger.	Neuwied	Haupt-Steueramt	Neuwied	—
14	Amtsgericht	Altenkirchen	Steuer-Receptur	Altenkirchen	Neuwied
15	do.	Asbach	do.	do.	do.
16	do.	Daaden	do.	Betzdorf	do.
17	do.	Dierdorf	Haupt-Steueramt	Neuwied	—
18	do.	Ehrenbreitstein	do.	Coblenz	—
19	do.	Kirchen	Steuer-Receptur	Betzdorf	Neuwied
20	do.	Linz	do.	Linz	do
21	do.	Wissen	do.	Betzdorf	do
	Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.				
22	Landger. u. Amtsger.	Aachen	Haupt-Zollamt	Aachen	—
23	Amtsgericht	Aldenhoven	Steueramt	Jülich	Neuß
24	do.	Blankenheim	do.	Gemünd	Malmedy
25	do.	Düren	do.	Düren	Aachen
26	do.	Erkelenz	do.	Erkelenz	Kaldenkirchen
27	do.	Eschweiler	do.	Eschweiler	Aachen
28	do.	Eupen	Neben-Zollamt I	Eupen	do.
29	do.	Geilenkirchen	Steueramt	Geilenkirchen	Kaldenkirchen
30	do.	Gemünd	do.	Gemünd	Malmedy
31	do.	Heinsberg	do.	Heinsberg	Kaldenkirchen
32	do.	Jülich	do.	Jülich	Neuß
33	do.	Malmedy	Haupt-Zollamt.	Malmedy	—
34	do.	Montjoie	Steuer-Receptur	Montjoie	Malmedy
35	do.	St. Vith.	do.	St. Vith	do.
36	do.	Stolberg.	do.	Stolberg	Aachen
37	do.	Wegberg	Steueramt	Wegberg	Kaldenkirchen
38	Landger. u. Amtsger.	Bonn	do.	Bonn	Cöln, Haupt-Amt für inländische Gegenstände
39	Amtsgericht.	Eitorf	do.	Siegburg	do.
40	do.	Euskirchen	do.	Euskirchen	do.
41	do.	Hennef	do.	Siegburg	do.

Lfde. Nr.	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamts-Bezirk.
42	Amtsgericht	Königswinter	Steueramt	Königswinter	Cöln, Hauptamt für inländische Gegenstände
43	do.	Rheinbach	do.	Rheinbach	do.
44	do.	Siegburg	do.	Siegburg	do.
45	do.	Waldbroel	do.	Gummersbach	Elberfeld
46	Landger. u. Amtsger.	Cleve	Haupt-Zollamt	Cleve	—
47	Amtsgericht	Dülken	Steueramt	Dülken	Kaldenkirchen
48	do.	Geldern	do.	Geldern	Cleve
49	do.	Goch	Neben-Zollamt I.	Goch	do.
50	do.	Kempen	Steueramt	Kempen	Kaldenkirchen
51	do.	Lobberich	Haupt-Zollamt	Kaldenkirchen	—
52	do.	Mörs	Steueramt	Mörs	Crefeld
53	do.	Rheinberg	do.	Rheinberg	Wesel
54	do.	Xanten	do.	Xanten	Wesel
55	Landger. u. Amtsger.	Coblenz	Haupt-Steueramt	Coblenz	—
56	Amtsgericht	Adenau	Steuer-Receptur	Adenau	Neuwied
57	do.	Ahrweiler	Steueramt	Ahrweiler	do.
58	do.	Andernach	do.	Andernach	do.
59	do.	Boppard	Steuer-Receptur	Boppard	Coblenz
60	do.	Castellaun	Steueramt	Simmern	Creuznach
61	do.	Cochem	do.	Cochem	Coblenz
62	do.	St. Goar	do.	St. Goar	Creuznach
63	do.	Kirchberg	Steuer-Receptur	Kirchberg	do.
64	do.	Creuznach	Haupt Steueramt	Creuznach	—
65	do.	Mayen	Steueramt	Mayen	Neuwied
66	do.	Meisenheim	do.	Meisenheim	Creuznach
67	do.	Münstermayfeld	Steuer-Receptur	Brodenbach	Coblenz
68	do.	Simmern	Steueramt	Simmern	Creuznach
69	do.	Sinzig	Steuer-Receptur	Sinzig	Neuwied
70	do.	Sobernheim	Steueramt	Sobernheim	Creuznach
71	do.	Stromberg	Haupt-Steueramt	Creuznach	—
72	do.	Trarbach	Steueramt	Zell	Coblenz
73	do.	Zell	do.	Zell	Coblenz
74	Oberlandesger., Landger. u. Amtsger.	Cöln	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände	Cöln	—
75	Amtsgericht	Bensberg	Steueramt	Bensberg	Cöln, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände
76	do.	Bergheim	do.	Bergheim	Neuß
77	do.	Gummersbach	do.	Gummersbach	Elberfeld
78	do.	Kerpen	do.	Bergheim	Neuß
79	do.	Lindlar	do.	Wipperfürth	Elberfeld
80	do.	Mülheim a. Rh.	do.	Mülheim a. Rh.	Cöln, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände
81	do.	Wiehl	do.	Gummersbach	Elberfeld
82	do.	Wipperfürth	do.	Wipperfürth	do.
83	Landger. u. Amtsger.	Düsseldorf	Haupt-Steueramt	Düsseldorf	—

Lfde. Nr.	Des Gerichts		Die Kostenerhebung ist übertragen der Amtsstelle		
	Bezeichnung.	Sitz.	Bezeichnung.	Ort.	Hauptamts-Bezirk.
84	Amtsgericht	Crefeld	Haupt-Steueramt	Crefeld	—
85	do.	Gerresheim	Haupt-Steueramt	Düsseldorf	—
86	do.	Gladbach	Steueramt	Gladbach	Crefeld
87	do.	Grevenbroich	do.	Wevelinghoven	Neuß
88	do.	Neuß	Haupt-Steueramt	Neuß	—
89	do.	Odenkirchen	Steueramt	Odenkirchen	Crefeld
90	do.	Opladen	do.	Opladen	Düsseldorf
91	do.	Ratingen	do.	Ratingen	do.
92	do.	Rheydt	do.	Gladbach	Crefeld
93	do.	Uerdingen	Haupt-Steueramt	Uerdingen	—
94	Amtsgericht	Viersen	Steueramt	Viersen	Crefeld
95	Landger. u. Amtsger.	Elberfeld	Haupt-Steueramt	Elberfeld	—
96	Amtsgericht	Barmen	Steueramt	Barmen	Elberfeld
97	do.	Langenberg	Haupt-Steueramt	Elberfeld	—
98	do.	Lennep	Steueramt	Lennep	Elberfeld
99	do.	Mettmann	do.	Mettmann	do.
100	do.	Remscheid	do.	Lennep	do.
101	do.	Solingen	do.	Solingen	do.
102	do.	Wermelskirchen	do.	Lennep	do.
103	Landger. u. Amtsger.	Saarbrücken	Haupt-Steueramt	Saarbrücken	—
104	Amtsgericht	Baumholder	Steuer-Receptur	Grumbach	Creuznach
105	do.	Grumbach	do.	do.	do.
106	do.	Lebach	do.	Lebach	Saarbrücken
107	do.	Neunkirchen	Steueramt	Neunkirchen	do.
108	do.	Ottweiler	do.	Ottweiler	do.
109	do.	Saarlouis	do.	Saarlouis	do.
110	do.	Sulzbach	Haupt-Steueramt	Saarbrücken	—
111	do.	Tholey	Steueramt	St. Wendel	Saarbrücken
112	do.	Völklingen	Haupt-Steueramt	Saarbrücken	—
113	do.	St. Wendel	Steueramt	St. Wendel	Saarbrücken.
114	Landger. u. Amtsger.	Trier	Haupt-Steueramt	Trier	—
115	Amtsgericht	Berncastel	Steueramt	Berncastel	Coblenz
116	do.	Bitburg	do.	Bitburg	Trier
117	do.	Daun	Steuer-Receptur	Hillesheim	do.
118	do.	Hermeskeil	do.	Hermeskeil	do.
119	do.	Hillesheim	do.	Hillesheim	do.
120	do.	Merzig	Steueramt	Merzig	Saarbrücken
121	do.	Neuerburg	Steuer-Receptur	Neuerburg	Trier
122	do.	Neumagen	Steueramt	Berncastel	Coblenz
123	do.	Perl	Steuer-Receptur	Perl	Trier
124	do.	Prüm	Steueramt	Prüm	do.
125	do.	Rhaunen	do.	Kirn	Creuznach
126	do.	Saarburg	do.	Saarburg	Trier
127	do.	Wadern	Steuer-Receptur	Wadern	Saarbrücken
128	do.	Warweiler	do.	Neuerburg	Trier
129	do.	Wittlich	Steueramt	Wittlich.	Coblenz

№ 813. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Zurek, Maurer,	67 Jahre, aus Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Juni d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Alexander Sigismund Goldsobel, Schreiber,	geboren am 27. August 1854 und ortsangehörig zu Warschau.	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	9. September d. J.
3	Paul Kostera, Bäckergeselle,	23 Jahre, geboren zu Dubki, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	10. September d. J.
4	Iwan Fessiak, Flösser,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Piscrowice, Kr. Jaroslaw, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	16. August d. J.
5	Anton Lamich, Büchsenmacher,	57 Jahre, aus Benisch, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. September d. J.
6	Josef Krticka, Maurer und Weber,	41 Jahre, aus Zbiar, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	11. August d. J.
7	Veronica Kowatsch, Wittwe,	50 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
8	Franz Tutzky, Tischlergeselle,	geboren 1858, aus Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	4. September d. J.
9	Franz Karl Ludwig Pieper, Malergeselle,	geboren am 2. März 1825 zu Wismar, im Jahre 1856 aus Deutschland ausgewandert,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. August d. J.
10	Giovanni Cassol, Erdarbeiter,	41 Jahre, geboren zu Teltre, Provinz Belluno, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. September d. J.
11	Victor Moritz Cabias, Perrückenmacher,	geboren am 26. April 1855 und ortsangehörig zu Chassiers, Departement Ardèche, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	11. September d. J.

№ 814. Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt. pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	22	50	15	50	18	50	16	—	27	25	28	—	28	—	10	—	7	—	6	50	5	75
2	Erkelenz	20	50	14	50	15	—	12	50	22	—	27	—	35	—	8	—	4	25	3	25	5	50
3	Düren	20	18	14	26	17	50	13	35	26	—	25	—	35	—	7	08	4	20	3	25	7	—
4	Eupen	24	75	18	—	16	—	15	40	27	—	25	—	34	—	8	50	7	—	6	—	7	—
5	Jülich	21	25	15	25	16	00	14	25	26	50	26	50	35	50	7	75	4	50	3	80	7	50
	Durchschn.	21	84	15	50	16	60	14	30	25	75	26	30	33	50	8	27	5	39	4	56	6	55

Aachen, den 4. Oktober 1879.

№ 815. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verwaltung Seite 591) im Herbste 1879 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 21. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 26. September 1879.

Im Auftrage: gez. Greiff.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir andurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 7. Oktober 1879.

№ 816. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter'm 1. l. M. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Goebel zu Call auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Call umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen den 7. Oktober 1879.

№ 817. Der von uns unter'm 19. Dezember v. J. sub Nr. 740 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Hubert Theissen zu Düren zum Hausirhandel mit Papier, Zwirn, Strickgarn, Band, wollenen gestrickten Waaren, Glas- und Porzellanwaaren ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. Oktober 1879.

№ 818. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Druck von H. Ostermann zu Dortmund erschienene Flugblatt mit 2 Gedichten unter dem Titl: „Lied der deutschen Arbeiter" und „Bet' und arbeit'" auf Grund des § 11 des Gesetzes von uns verboten worden ist.

Arnsberg, den 26. September 1879.

Königliche Regierung. Steinmann.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die am Montag, den 22. dieses Monats ausgegebene Nummer 22 der im Verlag von A. Reichenbach und im Druck von H. Zimmer u. Comp. hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift „Freie Deutsche Warte" sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 26. September 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im Verlag der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender „Der Republikaner" für 1880, herausgegeben von Reinhold Rösgg, wurde auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 und

Markt Aachen pro Monat September 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.														pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-															
Fleisch																							
von der Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	4	80	60	75	59	—	68	—	2	80	3	—
1	30	1	20	1	20	1	30	1	—	1	40	2	20	3	60	35	—	33	—	40	—	2	70	3	30
1	40	1	30	1	40	1	40	1	10	1	60	2	15	3	72	51	—	49	50	48	50	2	70	3	40
1	40	1	30	1	50	1	50	1	30	1	30	2	40	6	—	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40
1	40	1	40	1	40	1	40	1	18	1	75	2	25	3	66	40	00	44	00	36	00	2	46	3	06
1	42	1	32	1	42	1	44	1	24	1	53	2	28	4	36	46	55	48	90	50	50	2	69	3	23

1 der badischen Verordnung vom 23. Oktober 1878 verboten.

Constanz, den 26. September 1879.

Der Großh. badische Landeskommissar. Haas.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein zu London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Communist" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. September 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich am 28. v. Mts. erschienene Probenummer der periodischen Zeitschrift: „Der Sozialdemokrat", Internationales Organ der Sozialdemokratie Deutscher Zunge, sowie auch das fernere Erscheinen derselben nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landesbehörde verboten ist. Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 819. Obgleich das mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Gerichtsverfassungs-Gesetz (Reichs-Gesetzblatt 1877 Seite 77 f. f.) die Kompetenz der Schöffengerichte weiter bemißt, als diejenige der bisherigen Polizeigerichte, insofern dieses Gesetz den Schöffengerichten außer den Uebertretungen auch manche Vergehen zur Aburtheilung überweist, so werden dennoch höherer Bestimmung gemäß, sämmtliche Vergehenssachen, mithin die hinfüro vor die Schöffengerichte gehörigen, von hier aus bis zur Hauptverhandlung bearbeitet. Die Herren Bürgermeister sowie die sonstigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben daher, wie bisher, so auch in Zukunft alle Anzeigen von eigentlichen Vergehen, ohne Ausnahme, hierhin zu senden und an den Ersten Staatsanwalt zu adressiren.

Außerdem mache ich die genannten Beamten auf die §§ 112 bis 132 des citirten Gerichtsverfassungs-Gesetzes, betreffend die Verhaftung und vorläufige Festnahme, ganz besonders aufmerksam. Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich namentlich die Nothwendigkeit, daß, wenn die vorläufige Festnahme für zulässig und angemessen erachtet wird (§ 127 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) die desfallsigen Gründe (vergl. §§ 112, 113 l. c.) in dem Einsendungsberichte ausdrücklich dargelegt und daß der Festgenommene, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgte, vorgeführt werde. (§ 128 l. c.) In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Anzeigeverhandlungen nebst dem Einsendungsberichte direkt dem betreffenden Herrn Amtsrichter durch die die Vorführung des Festgenommenen bewirkenden Personen zukommen zu lassen und diesen (Amtsrichter) um Einsendung jener Aktenstücke hierhin zu ersuchen.

Aachen, den 1. Oktober 1879.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 820. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche, welche an das hiesige Landgericht gerichtet werden sollen, von den hierzu berufenen Gerichtsschreibern an den Wochentagen in den Dienststunden von 4—6 Uhr Nachmittags entgegen resp. aufgenommen werden.

Aachen, den 1. October 1879.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer.

№ 821. Amtliche Bekanntmachung.

Die Sitzungen der hiesigen landgerichtlichen Kammer für Handelssachen werden vorerst in jeder Woche Donnerstags und Samstags stattfinden und Nachmittags 4 Uhr beginnen.

Die erste Sitzung findet am Donnerstag den 16. d. M. Statt.

Die Betheiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß fernerhin die Vertretung der betreffenden Parteien in der Regel nur durch Rechtsanwälte zulässig ist.

Aachen, den 6. Oktober 1879.

Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen.

gez: Emundts.

Personal-Chronik.

№ 822. Der Regierungs-Assessor von Loos ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden. Aachen, den 1. Oktober 1879.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. Oktober 1879.

№ 823. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 41 enthält:

(Nr. 8670.) Verordnung, betreffend die Berichtigung der Bezirke einiger Amtsgerichte. Vom 1. Oktober 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 824. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hanover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

Bekanntmachung.

Geleitscheine zu Waffensendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.

№ 825. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Waffensendungen, welche im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation gelegen ist, begleitet sein.

Berlin W., 11. Oktober 1879.

Kaiserliches General-Postamt, Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 826. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. Februar 1873 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich auf Grund der Bestimmungen in II. § 5 und III. § 3 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1872, in Stelle des zu andern Dienstleistungen übergegangenen Oberlehrers an der Realschule zu Aachen Professor Dr. Rovenhagen, den ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Crefeld, Dr. Franzen, zum Mitglied der hierselbst eingesetzten Kommission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ernannt habe.

Coblenz, den 2. October 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Georg Logemann, Handschuhmachergeselle,	31 Jahre, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Stralsund,	18. September d. J.
2	Johann Nowak,	18 Jahre, aus Iglau, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	6. September d. J.
3	Die Zigeuner:				
	a. Stefan, Schlichta,	50 Jahre,			
	b. Josef Christoph,	28 Jahre,			
	c. Anton Christoph,	38 Jahre,			
	d. Eva Christoph,	50 Jahre,			
	e. Theresia Christoph,	25 Jahre,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	19. August d. J.
	f. Barbara Pazianka,	25 Jahre,			
	g. Johanna Popuz,	30 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Altendorf bei Mährisch-Ostrau, Mähren,			
4	Petro Balzerini Maurer,	48 Jahre, aus Janino, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	21. August d. J.
5	Pierre Tabouillot, Eisenbahnarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Diedenhofen (Thionville), Lothringen, ortsangehörig zu Breaux-Coilleres, Departement der Marne, Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	8. September d. J.
6	Johann Toffanetti, Bäcker,	18 Jahre, geboren zu Cordenons, Italien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	16. September d. J.
7	Katharina Lari, Dienstmagd,	18 Jahre, aus Hollerich, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier,	3. September d. J.
8	Johann Ehrenstorfer, Schaukastenbesitzer,	43 Jahre, geboren zu Ungenach, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Steier, Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Josef Brschisa, Taglöhner,	36 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. Juli d. J.
10	Franz Hasenöhrl, Seilergehülfe,	27 Jahre, aus Hoslau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Franz Wagner, Maurergeselle,	60 Jahre, aus Neugebäu, Bezirk Jicin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	6. August d. J.
12	Martin Cizek, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, aus Blisowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. August d. J.
13	Johann Chudoba, Färbergeselle,	60 Jahre, geboren zu Chotatsch, ortsangehörig zu Weiß-Tremeschna, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Josef Brunner, Glasergeselle,	24 Jahre, aus Jetzelsdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Unter-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Theodor Signet, Metzgergeselle,	33 Jahre, aus Belfort, Departement Haut-Brie, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Anton Hoazda, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, aus Nabi, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. August d. J.
17	Franz Nowack, Kaminfegergeselle,	45 Jahre, aus Majelowitz, Bezirk Kohljanowitz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
18	Thomas Leier, Tischlergeselle,	22 Jahre, aus Rudolfstadt, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Marie März, Regenschirmmacherswittwe,	46 Jahre, aus Michelsberg, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl u. Diebstahlsversuch,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	28. August d. J.
20	Josef Kocka, Nagelschmied,	33 Jahre, aus Radnitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.
21	Peter Mauer (alias Maurer), Maurergeselle,	38 Jahre, geboren zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
22	Anton Theiß, Schmied,	33 Jahre, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. September d. J.
23	Karl Johmann, Maler,	geboren am 31. Mai 1850 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	13. September d. J.

Lauf.Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
24	Josef Fortin, Tagelöhner,	22 Jahre, geboren zu Varmifontaine, Kr. Arlon, Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. September d. J.
25	Ludwig Weibel, Kutscher,	23 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Weggis, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. September d. J.

№ 828. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienene nicht periodische Druckschrift: „W. Grüwels Deutscher Arbeiterkalender auf das Gemeinjahr 1874, erste und zweite Auflage, Druck von C. Ihrings Wwe. (A. Colbatzky) zu Berlin", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

In der Bekanntmachung vom 3. d. Mts., betreffend das Verbot der Probenummer der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erscheinenden periodischen Zeitschrift „Der Socialdemokrat", Internationales Organ der Socialdemokratie Deutscher Zunge, ist insofern ein Irrthum enthalten, als die in der dritten Zeile von unten enthaltenen Worte: „sowie auch das fernere Erscheinen derselben", wegfallen müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die nachbezeichneten Druckschriften verboten:

1. République et Révolution. Par G. Lefrançais erschienen zu Genf, gedruckt in der Buchdruckerei der Wittwe Blanchard zu Genf, cours de Rive 3.

2. Qu'est-ce que le travailleur? Rien. Que doit-il être? — Tout. Par une victime du capital. Gedruckt in der ad 1 bezeichneten Buchdruckerei.

3. Manifeste adressé à toutes les associations ouvrières et à tous les travailleurs, par le congrès général de l'association internationale des travailleurs tenu à Bruxelles du 7 au 13 Septembre 1874. Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Cunnard & Cie., place des Récollets in Verviers.

4. Le suffrage universel et le problème de la souveraineté du peuple. Par P. Brousse, membre de l'internationale. Gedruckt zu Genf in der „imprimerie coopérative" 1874.

5. Compte-Rendu officiel du VIII. congrès Général de l'association internationale des travailleurs tenu à Berne du 26 au 30 Octobre 1876. Erschienen zu Bern im Jahre 1876 ohne Angabe des Druckers.

6. La commune. Almanach socialiste pour 1877. Im Jahre 1876 zu Genf erschienen, gedruckt in der Buchdruckerei von Rabotnik daselbst, Chemin Montchoisy 26.

7. Die Vorrede Nr. 1 und Nr. 2 des am 1. resp. 15. Januar 1878 erschienenen „Socialisme progessif, revue des idées sociales et des faits économiques." Gedruckt zu Lugano. Buchdruckerei von F. Veladini & Comp., und

8. Die im Mai, resp. Juni, Juli, August, September, Oktober und November 1877 erschienenen Nr. 1—7 des „Travailleur, revue socialiste révolutionnaire." Gedruckt zu Genf in der ad 6 bezeichneten Druckerei.

Colmar, den 1. Oktober 1879.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß. J. V.: von Strenge.

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Anz. Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „die Tagwacht" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Athener" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Ed.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim" von August Röckel, Druck und Verlag von C. Adelmann in Frankfurt a./M. (2. Auflage, 1865) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Mollier.

Patente.

№ 829. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt

gemachte, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 20294/78 Neuerungen an Petroleum-Koch- und Heizapparaten. Vom 13. Mai 1879. Nr. 22212. Elektromagnetische Maschine. Vom 12. November 1878. Nr. 2420/79. Schmiervorrichtung für Förderwagenräder. Vom 14. Februar 1879. Nr. 3037. Verfahren, farbige durch Licht- und Steindruck hergestellte Bilder und Vignetten auf Porzellan, Glas 2c. zum Zweck der Dekoration zu übertragen und einzubrennen. Vom 10. April 1879. Nr. 4514. Neuerungen an Thürschließern. Vom 11. März 1879. Nr. 8581. Brodschneide-Maschine. Vom 13. Mai 1879. Nr. 9776. Zusammenlegbare Bettstelle in Verbindung mit Waschtisch, Komode, Schrank und Küchentisch. Vom 13. Mai 1879. Nr. 10955. Elastische Matratze. Vom 27. Mai 1879. Nr. 11576. Vorrichtung zur Verbindung von Ausziehtischen ohne Klammern. Vom 13 Mai 1879. Nr. 13078. Schreibtafel aller Art mit Zeicheneinrichtung. Vom 6. Mai 1879. Nr. 13212. Liniirmaschine. Vom 13. Mai 1879.

Berlin, den 16. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 830. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 811. Grathnut-Fräsmaschine und Universal-Kreissäge. Kl. 38. Nr. 1526. Apparate zur Erzeugung von Eisen unter Verwendung pulverförmiger Brennstoffe und Neuerungen daran. Kl. 18. Nr. 1528. Petroleum-Rundbrenner mit zerlegbarer Brennerhülse. Kl. 4. Nr. 1978. Nothsignal-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. 20. Nr. 2322. Maschine zur Herstellung von schmiedeisernen Knöpfen für Thür- und Fensterbänder. Kl. 49. Nr. 2323. Maschine zur Herstellung von Thür- und Fensterbändern. Kl. 49. Nr. 2445 Apparat zur Bestimmung des Einfallens und Streichens von Bohrlöchern. Kl. 5. Nr. 2865. Vorrichtung an Nietmaschinen zur Herstellung von Nieten mit Bund. Kl. 49. Nr. 2994. Hydraulischer Drehkrahn mit verdoppelter Hubhöhe und Luftdrucksammler. Kl. 35. Nr. 3054. Thürschloß mit hebender, zugleich als Verschlußriegel dienender Falle. Kl. 68. Nr. 3173. Differential-Kettenaufzug für Rolläden mit untenliegender Walze und selbstthätigem diebessicherem Verschluß. Kl. 37. Nr. 3183. Neuerungen an Apparaten zum Auslaugen von Wolle, Papierzeug und ähnlichen Stoffen. Kl. 29. Nr. 3184. Anwendung eines im Betriebe stellbaren und auswechselbaren Gewölbeschiebers an Flammöfen. Kl. 18. Nr. 3203. Verfahren, Gypsabgüsse abwaschbar zu machen. Kl. 80. Nr. 3206. Maschine zum Scheuern der Fußböden. Kl. 34. Nr. 3236. Sicherheitsvorrichtung an Futterschneidemaschinen zum Abstellen der Zuführungswalzen, sobald die Hand des Arbeiters zwischen dieselben geräth. Kl. 45. Nr. 3271. Verfahren zum Trocknen und Appretiren geleimter Garne, sowie die dazu angewandten Apparate. Kl. 8. Nr. 3305. Sicherung gegen Losdrehen von Schraubenmuttern. Kl. 19. Nr. 3306. Nagelzieher. Kl. 87. Nr. 3324. Fallhebelsteuerung für Dampfpumpen und mit entlastetem Schieber. Kl. 14. Nr. 3373. Fleischhackmaschine mit herausnehmbaren Messern. Kl. 66. Nr. 3380. Verstellbarer Zeichen- und Modellirtisch. Kl. 70. Nr. 3437. Maschine zum Reinigen von Metallpatronen für Gewehre. Kl. 72. Nr. 3460. Abzieh- und Eintiefmaschine zur Bearbeitung von Metallstreifen, die zur Herstellung von Röhren benutzt werden sollen. Kl. 49. Nr. 3462. Während des Betriebes von Francis Vollturbinen verstellbare Regulirung des Aufschlagwassers. Kl. 88. Nr. 3463. Filterhahn mit Selbstreinigung. Kl. 85. Nr. 3484. Mehrtheiliges Mundstück für Torfbereitungsmaschinen mit ausziehbaren Scheidewänden. Kl. 10. Nr. 3507. Bremsmechanismus für Kutschwagen. Kl. 63. Nr. 3532. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3575. Gerieftes Hart-Asphalt-Pflaster mit Hartguß-Fahrgleisen. Kl. 19. Nr. 3576. Zapfhahn mit Luftzuführung. Kl 64. Nr. 3579. Mechanischer Kartenvertheiler. Kl. 77. Nr. 3881. Gamaschenbefestigung ohne Benutzung eines Sprungriemens. Kl. 71. Nr. 3882. Vereinfachte Dampfmaschine für das Kleingewerbe. Kl. 14. Nr. 4008. Gas-Fallhammer. Kl. 49. Nr. 4038. Verfahren und continuirlich wirkender Apparat zur Herstellung von moussirenden Flüssigkeiten und zum Füllen derselben auf Flaschen. Kl. 53. Nr. 4056. Verfahren zum Befestigen von Muffen auf Drahtseilen. Kl. 47. Nr. 4058. Herstellung von Cement. Kl. 80. Nr. 4059. Neuerungen in der Bauart von Taschenuhren. Kl. 83. Nr. 4161. Ventilations-Einrichtung an Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 4162. Ueberschuh von veränderlicher Länge. Kl. 71. Nr. 4163. Elserner Leisten für Holznagelmaschinen. Kl. 71. Nr. 4185. Rotations-Freifallbohrer mit Vorrichtung zum Erweitern des Bohrloches und automatischer Hubregulirung. Kl. 5. Nr. 4217. Rauchverbrennungsvorrichtung für Feuerungsanlagen. Kl. 24. Nr. 4218. Decimal-Tischwaage. Kl. 42. Nr. 4427. Scheerenkluppe zum Gebrauch bei Schraubenschneidemaschinen. Kl. 49. Nr. 4439. Verbindung eines Mahlganges mit einem Sichtecylinder. Kl. 50. Nr. 4443. Neuerungen am Lancashire-Kessel und dessen Einmauerung. Kl. 13. Nr. 4740. Putzapparat für Streckwerke. Kl. 76. Nr. 4933. Verfahren zur Darstellung von Kaliumsulfat aus Chlorkalium und Magnesiumsulfat. Kl. 75. Nr. 5117. Oelgaslampe mit Rundbrenner. Kl. 4. Nr. 5319. Gascirkulirofen zum Brennen von Kalk, Ziegelsteinen, Cement, feuerfesten Steinen und Thonwaaren verschiedener Art. Kl. 80. Nr. 5822. Neuerungen an Faltenlegemaschinen. Kl. 8. Nr. 5829. Mausefalle. Kl. 45. Nr. 5862. Neuerungen an Fernsprechern. Kl. 21. Nr. 6134. Neuerungen an Präzisions-Steuerungen für Dampfmaschinen (Zusatz zu P. R. 390). Kl. 14. Nr. 6149. Eintritts- und Fahr-

kartenhalter. Kl. 33. Nr. 6153. Ofen mit schlangenförmig gewundenem Brennkanal und Gasheizung zum Brennen von Ziegelsteinen, Kalk, Cement, feuerfesten Steinen und Thonwaaren verschiedener Art (Zusatz zu P. R. 5319). Kl. 80. Nr. 6156. Korkzieher. Kl. 87. Nr. 6178. Selbstthätiger Auffüll-Apparat für lagernde Weinfässer. Kl. 64. Nr. 6185. Flaschenverschluß aus Gummi. Kl. 64. Nr. 6222. Selbstthätiger Notenblattwender. Kl. 51. Nr. 6227. Wassermesser mit regulirbarem Zählwerk. Kl. 42. Nr. 6264. Triebrad-Auslösung für Nähmaschinen Kl. 52. Nr. 6610. Regelung der Dampfeinströmung nach Maßgabe der Maschinenbelastung ohne Vermittelung eines Regulators. Kl. 14. Nr. 6618. Heißluft-Kessel. Kl. 13. Nr. 6672. Apparat zum Vorwärmen des Kesselspeisewassers. Kl. 13. Nr. 7702. Selbstthätige Sicherheitsweiche für Eisenbahnen. Kl. 19.

Berlin, den 19. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 831. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4121/77. Einrichtungen an Apparaten zum Gießen von Stahl. — Vom 22. November 1877. Nr. 27124/78. Verfahren zur Herstellung von Cement aus Hohofenschlacke. — Vom 21. Februar 1879. Nr. 5488/79. Neuerungen an Schraubenschneidemaschinen für Handbetrieb. — Vom 18. April 1879. Nr. 10312. Selbstthätiger Schmierapparat. — Vom 22. April 1879. Nr. 10958. Verfahren zur Darstellung von Flußstahl im Flammofen. — Vom 22 April 1879.

Berlin, den 19. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 832. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenanten Personen übertragen worden. Nr. 2240. G. Bausch, Maschinenfabrikant in Cannstatt, Fleischhackmaschine mit federnden Trägern und drehbarem Blocke, vom 26. Februar 1878. Kl. 66. Nr. 4422. Bernhard Joseph, Kaufmann in Berlin, Bethanienufer Nr. 6, Kugelbewegung für Gaskronen ohne Hähne, vom 28. August 1878. Kl. 4. Nr. 6991. Rupert Amann, Uhrenfabrikant zu Mühlheim a. Donau in Württemberg, Schlagwerk für Uhren, vom 15. Februar 1879. Kl. 83.

Berlin, den 19. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 833. Das dem Mühlenbaumeister Moritz Martin in Bitterfeld auf eine Schäl- und Graupenmaschine mit rotirender Bütte und selbstthätiger Ausschüttung und Entleerung ertheilte Patent Nr. 2050 ist durch rechskräftige Entscheidung des Kaiserlichen Patentamts vom 29. Mai 1879, insoweit als es die Patentansprüche 1, 2 und 3 unter Patentschutz stellt, für nichtig erklärt worden.

Berlin, den 19. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 834. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 10308/78. Befestigungs-Mechanismus an Eisschlittschuhen. Vom 17. Juli 1878. Nr. 26794. Nadelzange. Vom 13. Januar 1879. Nr. 28074. Konstruktion und Anwendung der Leiter für Zwecke der Chirurgie, Orthopädie, Hygiene und Gymnastik. Vom 24. Februar 1879. Nr. 5583/79. Neuerungen in der Befestigung der Reifen bei Eisenbahn-Wagenrädern. Vom 21. März 1879. Nr. 10849. Verfahren bei der Aufnahme photographischer Bildnisse. Vom 25. April 1879. Nr. 12476. Rollladen-Stäbe-Verbindung. Vom 30. Mai 1879. Nr. 12516. Aufhängung von Schiffsmöbeln, um während des Stampfens und Schlingerns in horizontaler Lage zu bleiben. Vom 2. Mai 1879. Nr. 13853. Selbstthätiger Spulapparat für Nähmaschinen. Vom 27. Mai 1879. Nr. 15647. Dichtung von Fenstern und Thüren. Vom 30. Mai 1879.

Berlin, den 26. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 835. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 14203/79. Trockenapparat für gewaschenes oder genetztes Getreide. Vom 20. Mai 1879.

Berlin, den 26. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 836. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 69. Selbstthätiger Verschlußkopf an Dampfreinigern für Siederöhren. Kl. 13. Nr. 569. Doppelt wirkendes Schaltwerk für Bohrer und andere Werkzeuge. Kl. 49. Nr. 1529. Glasvase mit in dieselbe eingegossenem Glasrohr für Petroleumlampen (Zusatz zu dem unter Nr. 1528 ertheilten Patent auf Petroleum-Rundbrenner mit zerlegbarer Brennerhülse von O. Wollenberg). Kl. 4. Nr. 1982. Elektromagnetischer Absteller für Spinnereimaschinen. Kl. 76. Nr. 2409. Konstruktion von doppelt wirkenden Druckvorrichtungen vor Bohrknarren und ähnliche Werkzeuge. (Zusatz zu P. R. 569). Kl. 49. Nr. 2988. Schloß für Coupéthüren an Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3057. Dampfkesselspeiserufer. Kl. 13. Nr. 3137. Kartoffel-Ernte-Pflug. Kl. 45. Nr. 3311. Präzisions-Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 3488. Mais-Entschälungs-Apparat. Kl. 6. Nr. 3577. Verfahren zur Darstellung eines harzähnlichen Körpers aus der

Abfallschwefelsäure der Petroleumreinigung. Kl. 22. Nr. 3648. Flaschenverschluß und Apparat zur Befestigung desselben. Kl. 64. Nr. 3743. Typenablegemaschine mit dazu gehöriger Typenform. Kl. 15. Nr. 3885. Sicherheitsverschluß für Armbänder. Kl. 44. Nr. 3930. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 3931. Walzenstellvorrichtungen mit Kontrolwerk. Kl. 47. Nr. 4010. Neuerungen an Tabakspfeifen. Kl. 44. Nr. 4219. Darstellung eines Thonerdehaltigen Schmieröls. Kl. 23. Nr. 4327. Vertikale Mehlsichtemaschine. Kl. 50. Nr. 4426. Getriebe zur Bewegung der Lade und der Schaftmaschine an mechanischen Webstühlen. Kl. 86. Nr. 4456. Neuerungen an Abtheilungsfässern. Kl. 64. Nr. 4532. Darre mit Gasfeuerung. Kl. 82. Nr. 4737. Korkzieher mit Schlangenhebeln. Kl. 87. Nr. 4917. Instrument zum Messen der Durchbiegung von Trägern und Eisenbahnschienen. Kl. 42. Nr. 5379. Sicherung von Geldschränken gegen Einbruch. Kl. 74. Nr. 5451. Neuerungen an der Putz'schen Gasfeuerung. Kl. 24. Nr. 6223. Neuerungen an Schmiervorrichtungen mit selbstthätiger Füllung. (Zusatz zu P. R. 1414). Kl. 47. Nr. 6275. Neuerungen an Nähmaschinen. Kl. 52. Nr. 6281. Veränderungen an Thürschlössern (Zusatz zu P. R. 3551. Kl. 68. Nr. 6342. Bücherträger. Kl. 33. Nr. 6398. Verbesserungen an Nasenkneifern (Zusatz zu P. R. 4975). Kl. 42. Nr. 6806. Neuerungen in der Konstruktion von Radscheiben für Fuhrwerkräder, Riemenscheiben u. a. Kl. 47. Nr. 7175. Verfahren zur Herstellung chinesischen Trockenöls. Kl. 23. Nr. 7193. Schraffirapparat. Kl. 42.

Berlin, den 26. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 837. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 2852. H. Gruson in Buckau-Magdeburg, Knnstruktionen von wend- und schleifbaren Schärfen für Scheibenmühlen, vom 5. März 1878. Kl. 50. Nr. 4570. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a./M., Verfahren zur Darstellung von Antrachinon durch Oxydation von Anthracen mit Chromsäure, sowie zur Regeneration der letzteren, vom 28. Juni 1878. Kl. 12. Nr. 4943. Ernst Friedrich Otto Bernhard, Kaufmann in Niederlößnitz-Kötschenbroda bei Dresden und Hermann Anton Krengel, Spezial-Kommissar a. D. in Dresden, Zerlegbarer eiserner Mantelofen mit innerem Lufterhitzungsrohr, vom 15. August 1878. Kl. 36. Nr. 5672. Johanne Christiane, verehel. Münch, geb. Mann in Weinböhla, Sicherheitszünder, vom 11. September 1878. Kl. 78.

Berlin, den 26. September 1879.

Kaiserliches Patentamt, Jacobi.

№ 838. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7707/79. Zickzack-Roststab. — Vom 2. Mai 1879. Nr. 8452. Neuerung an gefalteten Blechträgern (Zusatz zu P. A. Nr. 429). — Vom 30. Mai 1879. Nr. 14348. Weitere Veränderungen an Kesselfeuerungen mit Rauchverbrennung (zweiter Zusatz zu P. R. 3855). — Vom 30. Mai 1879. Nr. 14556. Mahlverfahren für Getreide unter Zuführung von schwefliger Säure. — Vom 27. Mai 1879,

Berlin, den 30. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 839. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 20785/79. Cylinderlose Kolbendampfmaschine. — Vom 18. Juli 1879.

Berlin, den 30. September 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 840. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurückgezogen. Nr. 18309/79. Lösekessel zur Verarbeitung des Carnallits auf Chlorkalium. Vom 1. August 1879.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 841. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 8145/79. Kombinirter Flammrohr- und Röhrenkessel zur Erzielung trockenen Dampfes und zur Entfernung des Kesselsteines, bezw. der Verunreinigung aus den oberen Röhren in den unteren Feuerrohrkessel. Vom 15. April 1879. Nr. 8575. Einrichtung zum Ziehen farbiger Streifen auf Tapeten und Buntpapier in endlosen Rollen. Vom 10. Juni 1879. Nr. 8738. Neuerung an Zirkeln. Vom 8. April 1879. Nr. 11731. Neuerungen an Cornwall-Röhrenkesseln. Vom 29. April 1879. Nr. 12483. Neuerungen an kombinirten Cornwall- und Röhrenkesseln. (Zusatz zu P. A. 11731.) Vom 13. Mai 1879. Nr. 13641. Verstellbares Sieb. Vom 3. Juni 1879. Nr. 14080. Fadenführer-Einrichtung zur Herstellung längsgestreifter Wirkwaaren auf mechanischen Wirkstühlen. Vom 20. Mai 1879. Nr. 14091. Albumkasten mit Vergrößerungsspiegel. (Zusatz zu P. R. 3751.) Vom 23. Mai 1879. Nr. 16221. Buchdecke mit mechanischem Einband. Vom 6. Juni 1879. Nr. 16462. Neuerungen bei Gasfeuerungen. Vom 10. Juni 1879.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 842. Die folgenden, unter der angegebenen

Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 830. Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Wellenkupplung für Transmissionswellen, vom 14. Juli 1877. Kl. 47. Nr. 2065. William Farr Goodwin in Stelton, Staat New-Jersey, V. St. A., und Edward Fitzgerald Roberts in New-Brunswick, Staat New-Jersey, V. St. A. — Vertreter: C. Kesseler, Civil-Ingenieur in Berlin, Vorrichtung zur Umwandlung einer hin- und hergehenden Bewegung in eine drehende, vom 8. Januar 1878. Kl. 47. Nr. 2326. L. Rothkehl in Podgorz bei Thorn, Resonanzboden von Glas für Klaviere, vom 10. Oktober 1877. Kl. 51. Nr. 3666. Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Verbesserungen an der unter Nr. 830 patentirten Kuppelung (Zusatz zu P. R. Nr. 830), vom 24. Januar 1878. Kl. 47. Nr. 4176. Johann Pesch, Kaufmann in Crefeld, Scheuerapparat für seidene und halbseidene Gewebe, vom 13. November 1877. Kl. 8. Nr. 4177. Johann Pesch, Kaufmann in Crefeld, Scheuermaschine für seidene und halbseidene Gewebe (Zusatz zu P. R. Nr. 4176), vom 19. Februar 1878. Kl. 8. Nr. 4490. Wittwe Amalie Schmidt, geb. Korte und deren Kinder Friedrich, Clara, Paul und Anna Schmidt in Haspe, Schornsteinaufsatz, vom 11. Juli 1878. Kl. 24. Nr. 4743. Paul Magnus in Königsberg i. Pr., Wasserkloset, vom 21. Juli 1878. Kl. 85. Nr. 6351. Wittwe Amalie Schmidt, geb. Korte und deren Kinder Friedrich, Clara, Paul und Anna Schmidt in Haspe, Verfahren zur Verhinderung der Glühspanbildung beim Glühen des Drahtes, vom 28. Januar 1879. Kl. 7. Nr. 6807. Roger Fils & Co. in La Ferté s./s. Jouarre und Hamburg, Schleifmaschine zum Abrichten von Mühlsteinen, vom 7. Februar 1879. Kl. 50.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 843. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 1251. Dynamometer. Kl. 42. Nr. 1895. Einrichtung an Backöfen zur leichteren Reparatur des Herdes. Kl. 2. Nr. 2140. Formmaschine für kleine Eisengußwaaren. Kl. 31. Nr. 2676. Verfahren zur Herstellung von Facon-Stählen mit konstantem Profil und nachschleifbaren Schneiden. Kl. 49. Nr. 3138. Cirkulationspumpe und Ventilator. Kl. 59. Nr. 3360. Neuerungen an Ventilkasten für Luftkompressionspumpen. Kl. 27. Nr. 3490. Etagen-Darre mit stellbarem Heißluft- und Dunstabzug. Kl. 82. Nr. 3493. Zugstränge und Widerhalter aus bandförmigen Drahtseilen. Kl. 56. Nr. 3534. Ziegelsteine, welche auf der einen Seite mit Erhöhungen, auf der entgegengesetzten Seite mit entsprechenden Vertiefungen versehen sind. Kl. 37. Nr. 3698. Schnellkleistermaschine für Spitzdüten. Kl. 54. Nr. 3745. Kondensations-Wasserabschneider mit selbstthätiger Ableitung. Kl. 13. Nr. 3981. Neuerungen an Maschinen zum Lochen von Papier in regelmäßigen Abständen. Kl. 54. Nr. 3982. Federlose Dampfmaschinensteuerung mit durch den Regulator veränderter Expansion. Kl. 14. Nr. 3983. Zimmerspringbrunnen. Kl. 34. Nr. 3984. Stellvorrichtung an Brodschneidemaschinen. Kl. 34. Nr. 4062. Dreifuß zur Benutzung von Leuchtlampen für Kochzwecke. Kl. 34. Nr. 4063. Einrichtungen an Glocken, um dieselben im Gleichgewicht zu halten und den Angriffspunkt des Klöppels zu verändern. Kl. 37. Nr. 4064. Waschmaschine. Kl. 34. Nr. 4099. Instrument zum Messen der Stärke von Saiten. Kl. 42. Nr. 4130. Von der Triebkraft unabhängige Hemmung für Uhren. Kl. 83. Nr. 4294. Abschlußhahn für Wasserleitungen. Kl. 85. Nr. 4346. Reinigung von rohem Leuchtgas durch Ammoniakgas. Kl. 26. Nr. 4363. Geschwindigkeitsmesser für Fuhrwerke. Kl. 42. Nr. 4457. Neuerungen an Apparaten für Rohrpostzwecke. Kl. 81. Nr. 4503. Vorrichtung zur Einführung von Brennmaterial auf den Rost von Puddelöfen. Kl. 18. Nr. 5118. Neuerungen an elastischen Hufeisen aus Stahl. Kl. 56. Nr. 5210. Neuerungen an Filterapparaten. Kl. 85. Nr. 6310. Schloß für Album und Bücher. Kl. 11. Nr. 6322. Verfahren nebst Apparat, um Bernstein und Copal bei Luftabschluß zu schmelzen. Kl. 22. Nr. 6413. Beweglicher Eisdorn. Kl. 33. Nr. 6454. Sicherheitsvorrichtung an Regulatoren. Kl. 60. Nr. 6469. Stellbares Futter für Kopfbedeckungen Kl. 41. Nr. 6536. Bremsschacht-Verschluß. Kl. 5. Nr. 6742. Speise-Apparat für Krempeln. Kl. 76.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 844. Angestellt sind: Der Postsekretär Albrecht als Ober-Postdirectionssekretär bei der Ober-Postdirection in Aachen, der Postpraktikant Knof als Postsekretär in Aachen, der Postassistent Manke als solcher beim Bahn-Postamte Nr. 13 in Aachen. In den Ruhestand sind versetzt: die Postverwalter Frentzen in Hückelhoven und Servais in Burg-Reuland.

Aachen, den 11. Oktober 1879.

Der Kaiserliche Ober Post-Director.
In Vertretung: Schütze.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. Oktober 1879.

№ 845. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 42 enthält:

(Nr. 8671.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 846. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Centim.
Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, (Salmo salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra)	35
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax)	35
Aal (Anguilla vulgaris)	35
Barbe (Barbus fluviatilis)	35
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	28
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	28
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	28
Finte (Clupea finta)	28
Karpfen (Cyprinus carpio)	28
Hecht (Esox lucius)	28
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	20
Aland (Nerfling, Idus melanotus)	20
Döbel (Münne, Möne, Squalius cephalus)	20
Forelle (Salmo fario)	20
Makrele (Nase, Chondrostoma nasus)	20
Asch, (Aesche, Thymallus vulgaris)	20
Karausche (Carrassius vulgaris)	15
Kleine Maräne (Coregonus albula)	15
Rothfeder (Scardinius erytrophthalsmus)	15
Barsch (Perca fluviatilis)	15
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	15
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5.), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen, u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthin zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischerei-Vorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen

gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegen stehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 847. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 27. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zur Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1879.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

№ 848. Vom 1. November ab tritt für Packetsendungen nach und von Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher seit dem 1. Mai d. J. für die Packete nach und aus sonstigen Orten Niederlands in Anwendung kommt. Es unterliegen daher auch nach den Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn Packete bis 5 Kilogramm der Einheitstaxe von 80 Pfennig (Sperrgut M. 1,20).

Berlin W, den 23. Oktober 1879.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

№ 849. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Revolutionär" erscheinen.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der II. Jahrgang der im Verlage von C. Ihrings Nachfolger zu Berlin im Jahre 1874 erschienenen periodischen Druckschrift: „Sozial-politische Blätter." Zur Unterhaltung und Belehrung für die deutschen Arbeiter, sowie der III. Jahrgang derselben Druckschrift, welcher im Jahre 1875 im Verlage von C. Ihrings Nachfolger, später im Verlage von H. Nackow und der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienen ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. Oktober d. J. datirte Nr. 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Socialdemokrat", Internationales Organ der Socialdemokratie Deutscher Zunge, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 10. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

№ 850. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Heymann (Nachman) Grün, Schneidergeselle,	23½ Jahre, aus Konin, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. September d. J.
2	Antonie Ginda, geborene Selago, Tagearbeiterfrau,	43 Jahre, aus Kolonie Klein-Dobrzeo, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	26. September d. J.
3	Theresia Beier, geborene Schön, Arbeiterfrau,	47 Jahre, aus Schwarzwasser, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Franz Rakosnik, Kellner,	geboren am 8. März 1860, aus Lischnitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	14. August d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
5	Ibrahim Liebschütz, Glaser,	geboren im April 1862 zu Tobbrzwain bei Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Liverpool in England,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	26. September d. J.
6	Karl Röttig, Zeugweber und Arbeiter,	41 Jahre, geboren und wohnhaft zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. August d. J.
7	Anton Perina, Schneidergeselle,	32 Jahre, aus Hnatnitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. September d. J.
8	Alois Bittner, Kellner,	18 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Anfertigung falscher Atteste,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. August d. J.
9	Franz Tannhäuser, Schuhmacher,	42 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Groß-Krose, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
10	Anna Czep, unverehelicht,	geboren am 21. Mai 1862 zu Mestendorf, ortsangehörig zu Engelsberg, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien.	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	4. September d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Josef Wiesner, Schlossergeselle,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ober-Wernersdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	10. September d. J.
12	Magdalena Lagrin, unverehelichte Wäscherin,	33 Jahre, aus Maffersdorf, Bez. Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen u. wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	25. Juli d. J.
13	Vincenz Swadlenka, Schneider,	26 Jahre, aus Samarowo bei Chrudim, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	5. September d. J.
14	Sören Jepsen Nielsen, genannt Lönborg, Drechsler,	22 Jahre, aus Ripen in Jütland,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	24. September d. J.
15	Peter Christian Jensen, Seilergeselle u. Arbeiter,	44 Jahre, aus Kopenhagen,	Landstreichen u. Betteln.	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	13. September d. J.
16	Jakob Weismann, Schneider,	40 Jahre, aus Mieskow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	19. September d. J.
17	Franz van Boom, Konditor u. Bäcker,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Roermond, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln, Angabe falschen Namens, und wissentlicher Gebrauch einer gefälschten Urkunde,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	22. September d. J.
18	Josef Levi, Metzgergeselle,	geboren am. 2. Febr. 1838 zu Sittard bei Mastricht, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	3. September d. J.
19	Josef Hobinka, Schlossergeselle,	31 Jahre, aus Parau, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl im Rückfalle,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern.	3. Januar d. J.
20	Franz Kremen, Schuhmacher,	geboren 1854, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	22. August d. J.
21	Marie Resch, Dienstmagd, unverehelicht,	38 Jahre, ortsangehörig zu Volmau, Bez. Taus, Böhmen,	Landstreichen u. Angabe falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	28. August d. J.
22	a. August Leissing, Bergarbeiter und Maschinenheizer,	geboren 1856,	Landstreichen und Betteln, zu a. auch wegen Beamtenbeleidigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. September d. J.
	b. dessen Bruder, Gebhard Leissing, Bergarbeiter und Maler,	geboren 1858, beide aus Lochau, Bezirk Bregenz, Oesterreich, Vorarlberg,			

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
23	Josef Seidl, Bürstenbinder,	27 Jahre, ortsangehörig zu Fuchsberg, Bez. Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. September d. J.
24	Karl Anton Pohl, Weber,	geboren am 26. August 1845 zu Nieder-Ehrenberg bei Rumburg, Böhmen,	Landstreichen u. Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. August d. J.
25	Die Arbeiter:				
	a. Wolf Wanotschinski,	40 Jahre, aus Stawisczki,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. September d. J.
	b. Maier Labelski,	40 Jahre, aus Tsebri, Kreis Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,			
26	Meyer Citronenblatt, Zehngebotenschreiber,	28 Jahre, geboren zu Nischon, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	22. September d. J.
27	Leon Pertat, Arbeiter,	geboren am 28. September 1863 zu Vauberclerc, Departement Haute-Marne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	24. September d. J.
28	Lucas Schelker, Posamentier,	48 Jahre, ortsangehörig zu Ramlinsburg, Kanton Baselland, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. September d. J.
29	August Descombes, Uhrmacher,	45 Jahre, ortsangehörig zu Lignières, Kanton Neuchatel, Schweiz,	desgleichen,	derselbe	desgleichen.

№ 851. Polizei-Verordnung
die Aufbewahrung der Wollabgänge betreffend.

Da sich Zweifel bezüglich der Interpretation der von uns unterm 24. Oktober 1865 erlassenen Polizei-Verordnung ergeben haben, so bestimmen wir unter Aufhebung der gedachten Verordnung und unter Aufrechthaltung der Verordnung vom 27. Juni 1843 auf Grund der §§ 11 und 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1 Ungefettete sowenig als gefettete Wollabgänge, welche aus dem Betriebe der Wollspinnereien sich ergeben, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, in den mit diesen verbundenen sonstigen gewerblichen Anlagen und bei den Personen, welche mit dergleichen Abgängen Handel treiben, weder frei noch in Säcken aufgehäuft werden. Es müssen vielmehr alle diese Abgänge in feuersicheren Räumen untergebracht werden.

Unter gefetteten Wollabgängen sind namentlich zu verstehen:

a. Maschinen-Ausputz (aus dem Schmier-Wolf, den Krempeln aller Art und der Verspinnmaschine);
b. Kehricht (unter dem Schmier-Wolf, den Krempeln aller Art, den Vor- und Feinspinnmaschinen);
c. gebrauchte Putzlappen (sei es, daß dazu Tuch-, Baumwoll- und andere Zeugstücke benutzt werden oder die aus den Krempeln hervorgehende Watte, bezw. Vorgespinnst).

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, eventuell im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 10. Oktober 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 852. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Dezember 1876 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M.

geruht haben, den Oberlandesgerichts-Rath Eschweiler zu Cöln zum richterlichen Mitgliede und stellvertretenden Vorsitzenden und den Landgerichts-Rath Max Hoß daselbst zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Cöln auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen.

Coblenz, den 16. Oktober 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 853. Bei der Kaiserlichen Postagentur in Setterich wird vom 25. d. Mts. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher und beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 17. Oktober 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Schütze.

1160. Holz- und Loh-Verkauf aus der Oberförsterei Eupen.

Dienstag den 28. Oktober cr., Morgens 9 Uhr 30 Minuten zu Eupen beim Wirthen Herrn Königs am Kloster soll Holz auf dem Stocke aus nachbenannten Distrikten zur Selbstgewinnung durch den Ansteigerer versteigert werden.

Lfd. Nro.	Försterei.	District.	Jagen.	Abtheilung.	Schlag Nr.	Schlag Größe. ha	Schlag Größe. dec	Der Loose Nr.	Der Loose Größe. ha	Der Loose Größe. dec	
1	Ternell II.	Schwarzbach.	63	b		4	25	1	1		c. 40jährige Fichten und Birken
								2		90	mit einzelnen c. 60jährigen Birken
								3	1	10	und Eichen.
								4	1	25	
2	Wesdre.	Clouse.	42	a		3		1		63	c. 40jährige Kiefern.
								2		65	Reservirt sind die mit dem Wald-
								3		95	hammer angeschlagenen Eichen,
								4		20	in Loos 1 = 6 Eichen
								5		57	in Loos 4 = 1 Eiche
											in Loos 5 = 14 Eichen.
3	Mükenwinkel.	Stul.	124			6	40	1	1	80	c. 37jähriges Eichen- und Weich-
								2	1	63	holz, Schlagholz mit ältern Eichen
								3	1	47	und Birken.
								4	1	50	Reservirt sind sämmtliche Eichen,
											Buchen, Ahorn von mehr als 16
											cm Durchmesser 1,5 m vom Erd-
											boden entfernt gemessen, sowie die
											angeritzten Reidel.
	Mospert.	Brüch.	158	b		11	30	1	1		c. 30jährige Kiefern.
								2	1	20	Reservirt sind die angeritzten
								3	1	40	Eichen.
								4	1	70	
								5	1	80	
								6	1	60	
								7	1	20	
								8		80	
								9		60	
	Schönfeld.	Vorst.	180		VII	15	90	1	1	99	c. 20jähriger Eichen- und Weich-
								2	2	40	holz-Stockausschlag.
								3	1	90	Reservirt sind sämmtliche Stämme
								4	2	20	von mehr als 15 cm Durchmesser
								5	1	90	1,5 m vom Erdboden entfernt ge-
								6	2		messen, die angeritzten Reidel, die
								7	1	90	Fichten im Loose Nr. 7.
								8	1	70	

Nähere Auskunft ertheilen au Befragen die betreffenden Förster.

Eupen, den 12. Oktober 1879

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. Oktober **1879.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 854. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. v. Mts. will Ich den im Anschlusse zurückfolgenden Nachtrag zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872 hierdurch genehmigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Nachtrage zum Reglement in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke bekannt zu machen, in denen das Reglement von einem Vereine angenommen worden ist. Das mit überreichte Druckexemplar des Reglements folgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

gez. **Wilhelm.**

geggez. Leonhardt. Lucius.

An den Justizminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Nachtrag
zu dem Reglement für die Flachrennen und Rennen mit Hindernissen im Preußischen Staate vom 9. April 1872.

An die Stelle der §§ 9 bis 22 des Reglements vom 9. April 1872, treten mit dem 1. October d. J. folgende Bestimmungen in Kraft.

Schiedsgerichte.

§ 9. Das Schiedsgericht eines jeden Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Zur Beschlußfassung genügen drei Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie vier Stellvertreter, werden von drei zu drei Jahren durch die General-Versammlung des Vereins gewählt. Wählbar als Mitglieder des Schiedsgerichts sind nur Vereins-Mitglieder, zu Stellvertretern können auch Mitglieder des Unionklubs, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Die Stellvertreter treten auf Berufung des Vereins-Vorstandes für den Fall in das Schiedsgericht ein, daß ein Mitglied des letzteren an der Theilnahme rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Kann der Vorsitzende an der Entscheidung nicht theilnehmen, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz.

§ 10. Das Schiedsgericht entscheidet mit Ausschuß des gerichtlichen Verfahrens in allen Streitfällen über Identität der genannten Pferde und Richtigkeit der Unterzeichnungen, über Verpflichtung zur Zahlung von Einsätzen und Reugeldern, über Zuerkennung der Preise, wie überhaupt in allen einer Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, soweit sie stattgehabte Rennen betreffen, jedoch nur in Angelegenheiten des betreffenden Vereins und der Mitglieder desselben, sowohl unter einander als gegen die Vorsteher und Beamten des Vereins.

Anträge, durch welche die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Streitfall angerufen wird, sind von den Betheiligten bei dem Vereinsvorstande anzubringen und von diesem dem Schiedsgerichte vorzulegen.

§ 11. Das Schiedsgericht hat den Thatbestand der streitigen Angelegenheit schleunigst festzustellen (§§ 861, 862 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), dieselbe in Gemäßheit dieses Reglements zu entscheiden, seinen Ausspruch den streitenden Theilen in Ausfertigung zuzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beurkundung der erfolgten Zustellung zu den Acten gelangt.

§ 12. Der Antrag auf Entscheidung eines Streitfalles durch das Schiedsgericht kann von dem Antragsteller bis zur Mittheilung des Antrags an den Gegner zurückgenommen werden. Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Zurücknahme mit Rechtswirkung nur unter der Voraussetzung, daß nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Zustellung der schriftlichen, die Zurücknahme enthaltenden Erklärung der Widerspruch des Gegners dem Schiedsgerichte kund gegeben wird.

Die Partei, welche den Antrag zurückzieht, ist zur Tragung der durch das Verfahren veranlaßten Kosten verpflichtet, und darf dieselbe Klage nicht nochmals erheben.

§ 13. Die Entscheidung des Schiedsgerichts gilt als Schiedsspruch (cfr. § 866 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung), wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben von den Parteien oder von einer derselben die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu Berlin mittelst einer bei dem Vereins-Vorstande einzureichenden Erklärung nachgesucht wird.

Ist diese Frist verstrichen, ohne daß eine der Parteien die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts angefochten hat, so ist eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung in Gemäßheit des § 865 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Landgerichts niederzulegen, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

§ 14. Durch die rechtzeitige Anrufung der Entscheidung des Großen Schiedsgerichts wird die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichts ohne Weiteres hinfällig.

War jedoch von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Zahlung oder Rückerstattung eines Geldbetrages erkannt worden, so muß bis zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts diese Summe bei dem betreffenden Vereine deponirt werden; der Verpflichtete und dessen Pferde sind, so lange die Deposition nicht erfolgt ist, von jeder Concurrenz im Rennen ausgeschlossen.

War von dem Vereins-Schiedsgerichte auf Ausschließung von Personen oder Pferden erkannt, so können diese bis zur endgültigen Entscheidung noch ferner theilnehmen, doch bleibt das, was etwa von ihnen gewonnen wird, im Verwahrsam des Vereins. Trifft das große Schiedsgericht dieselbe Entscheidung, wie das Vereins-Schiedsgericht, so ist das betreffende Pferd als disqualifizirt zu betrachten, und der Gewinn fällt dem nächstfolgenden qualifizirten Pferde zu. Die definitiv erkannte Ausschließung der Person hingegen hat zur Folge, daß alle ihre Reugelder verfallen und diejenigen Pferde, welche sich zur Zeit der Publikation der Ausschließung noch in ihrem Besitze befanden, von der Theilnahme an allen Rennen ausgeschlossen sind.

§ 15. Das große Schiedsgericht hat seinen Sitz zu Berlin und besteht aus

a. einem von Seiner Majestät, dem Könige zu ernennenden Vorsitzenden,
b. einem Rathe des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten,
c. einem Rathe des Justiz-Ministeriums,
d. sechs technischen Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die zur Ergänzung des Großen Schiedsgerichts erforderlichen Anordnungen werden von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten getroffen.

§ 16. Die technischen Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Vereine von drei zu drei Jahren nach Maßgabe ihrer Statuten gewählt, und zwar:

1. wählt der Unionklub zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter,
2. wählt der Verband deutscher Reiter- und Pferdezuchtvereine einen Beisitzer und einen Stellvertreter,
3. ernennen alle anderen Vereine, welche sich diesem Reglement anschließen und mindestens 6000 M. jährlich aus eigenen Mitteln an Rennpreisen aussetzen, ein jeder einen Deputirten. Diese sämmtlichen Abgeordneten haben sich hiernächst zu einer vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bestimmenden Zeit in Berlin einzufinden und aus ihrer Mitte die drei anderen technischen Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen sind dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten von den Vorständen der Wahlversammlungen anzuzeigen.

§ 17. Ueber alle zur Entscheidung des Großen Schiedsgerichts zu bringenden Sachen ist von dem betreffenden Vereins-Vorstande, unter Einreichung der dieselben betreffenden Verhandlungen, besonderer Bericht an den Vorsitzenden des Großen Schiedsgerichts zu erstatten. Der zum Großen Schiedsgericht gehörende Rath des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat als Dezernent den einzelnen Streitfall unter Vortrag an den Vorsitzenden zur Entscheidung durch das Collegium vorzubereiten.

§ 18. Jede Partei hat in dem schiedsrichterlichen Verfahren für die Beibringung ihrer Beweismittel selbst zu sorgen; das Große Schiedsgericht ist jedoch befugt, in Fällen, welche ihm dazu geeignet erscheinen, von den Vereins-Vorständen noch nähere Aufklärung zu fordern oder die Parteien zur Beibringung neuer Beweise zu veranlassen.

§ 19. Das Große Schiedsgericht tritt auf Berufung des Vorsitzenden so oft es das Bedürfniß erfordert, zusammen.

Ist der Vorsitzende behindert, so ernennt derselbe einen Stellvertreter aus der Mitte des Collegiums.

§ 20. In jeder Sache hat ein technisches Mitglied als Referent und ein Ministerialrath als Correferent schriftlich zu referiren.

Das Große Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen nach der absoluten Majorität; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das große Schiedsgericht kann unterlassen, seinen Schiedsspruch mit Gründen zu versehen.

§ 21. Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Vereinsschiedsgerichts, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines nach Ablauf der im § 13 bestimmten Frist gerichtlich niedergelegten Schiedsspruchs eines Vereinsschiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche eines Vereins-Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der betreffende Verein seinen Sitz hat.

Für die Klagen, welche die Ablehnung eines Mitgliedes des Großen Schiedsgerichts, die Aufhebung einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts oder die Erlassung eines Vollstreckungs-Urtheils betreffen, durch welches die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung des Großen Schiedsgerichts ausgesprochen werden soll, ist das Landgericht I. in Berlin zuständig.

§ 22. Die Schiedssprüche des Großen Schiedsgerichts sind unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern desselben, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, zu unterschreiben, den Parteien in einer von den gedachten Mitgliedern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Ge-

richtsschreiberei des Landgerichts I. in Berlin niederzulegen.

§ 22a. Sämmtliche Mitglieder des Schiedsgerichts arbeiten unentgeltlich und dürfen weder Reisekosten, noch andere baare Auslagen in Rechnung stellen. Die durch gerichtliche Verhandlungen entstehenden Kosten nebst den etwaigen Auslagen für Copialien, Stempel und Porto sind von den Extrahenten zu zahlen, und es steht denselben nur der Anspruch auf Erstattung gegen denjenigen zu, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

Berlin, den 7. September 1879.

Der Justiz-Minister, gez. Leonhardt.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
gez. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 855. Vom 1. November ab tritt für Packetsendungen nach und von Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn derselbe Tarif in Wirksamkeit, welcher seit dem 1. Mai d. J. für die Packete nach und aus sonstigen Orten Niederlands in Anwendung kommt. Es unterliegen daher auch nach den Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn Packete bis 5 Kilogramm der Einheitstaxe von 80 Pfennig (Sperrgut M. 1,20).

Berlin W, den 23. Oktober 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 856. Das General-Postamt hat wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Aufschriften auf Briefen u. s. w. nach fremden, insbesondere überseeischen Ländern mit lateinischen Schriftzeichen abzufassen.

Da die deutschen Schriftzeichen den fremdländischen Postanstalten unbekannt sind, so werden mit derartigen Aufschriften versehene Briefe 2c. in den betreffenden Ländern häufig als unbestellbar behandelt und nach den Aufgabeorten zurückgesandt.

Es wird daher auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W, den 22. Oktober 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 857. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1878 im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodische Druckschrift „Zur orientalischen Frage oder: Soll die sozialistische Arbeiterpartei türkisch werden?" Ein Mahnwort an die deutsche Sozialdemokratie von H. L., auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 11. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 12. Oktober d. J. datirte Nummer 2 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Sozialdemokrat", internationales Organ der Sozialdemokratie deutscher Zunge, auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern des Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Gerechtigkeit" erscheinen. Berlin, den 16. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 858. Der Predigtamts-Candidat Richard Engelbert aus Duisburg ist von uns auf Grund geschehener Gemeindewahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain, Synode Altenkirchen, ernannt worden.

Coblenz, den 9. Oktober 1879.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 859. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte Stück 30 Seite 236, sowie Stück 36 Seite 293 abgedruckten Bekanntmachungen, betreffend die Abhaltung einer Hauscollecte zu Gunsten des Neubaues einer kath. Kirche zu Neuenhausen, Kreis Grevenbroich, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bereits namhaft gemachten Personen noch der Josef Abels in Reydt mit der Abhaltung der Collecte betraut ist.

Aachen, den 22. Oktober 1879.

№ 860. Der von uns unterm 8. Januar cr. sub Nr. 252 zu 36 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Aloys Ervens hierselbst zum Handel mit Kramwaaren sowie zum Ausspielen von Glas- und Porzellanwaaren im Umherziehen, ist dem 2c. Ervens angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplicat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen. Aachen, den 25. Oktober 1879.

№ 861. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Antonie Ginda, Arbeiterfrau,	42 Jahre, aus Klein-Dobrzec, Kreis Kalisch, Russisch Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	29. September d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Johann Hillmann, (alias Blei), Bäckergeselle,	22 Jahre, aus Engelsberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Legitimations-Urkunde,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. September d. J.
3	Augustin, Wicker Weber,	45 Jahre, aus Mährisch-Neustadt, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	29. September d. J.
4	Johann Kunesch, (Kunes) Hutmacher,	geboren am 18. Januar 1844, aus Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. September d. J.
5	Wenzel Herbst, Weber,	geboren am 3. April 1858, aus Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Julius Guetrich, Gärtner,	27 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rouen, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	29. September d. J.

Patente.

№ 862. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4624/79. Mahlverfahren für Getreide unter Zuführung von schwefliger Säure. — Vom 21. März 1879. Nr. 6065. Stiel-Bürste. — Vom 28. März 1879. Nr. 11 602. Rückenlehne für Stühle, Sophas und dergl. — Vom 29. April 1879.

Berlin, den 23. September 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 863. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 2432/79. Verfahren, durch Anwendung von Oelfarben, deckenden und nicht deckenden Lackfarben auf moirirtem Weißblech perlmutterartige Effekte hervorzubringen. — Vom 1. April 1879. Nr. 7701. Verfahren zum Biegen von Wellenblech in der Querrichtung der Wellen. — Vom 21. März 1879. Nr. 10 322. Auslege-Puppe für Schnittwaaren. — Vom 27. Mai 1879. Nr. 10 324. Bilderbücher, deren einzelne Blätter das Hervorbringen musikalischer Töne gestatten. — Vom 18. April 1879. Nr. 11 294. Neuerungen an Bascule-Verschlüssen. — Vom 20. Mai 1879. Nr. 13 225. Entleerungsventil an Hydranten (Wasserpfosten). — Vom 27. Mai 1879.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 864. Das dem ꝛc. Wirth & Cie. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Antriebe von Räderdrehbänken, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

№ 865. Das dem ꝛc. Karl Hofmann zu Offenbach a. M. unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Thürschwelle ist aufgehoben.

№ 866. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7001/78. Verfahren zur Gewinnung von Blutlaugensalz resp. Berlinerblau aus der Reinigungsmasse der Leuchtgasfabrikation. Vom 22. Mai 1878. Nr. 11 782/79. Gußeiserne Dachplatten mit Doppelfalzung und

Querkröpfung. Vom 30. Mai 1879. Nr. 16 131. Neuerungen an Rhorflechtwerken. Vom 10. Juni 1879.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 867. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 4795. Dr. C. Wittwer, Kgl. Bayer. Lycealprofessor in Regensburg, und Hermann Wetzer, Mechaniker in Pfronten, Telegraphenläutewerk zum Wecken einer bestimmten in die Leitung eingeschalteten Station, vom 24. Juli 1878. Kl. 21. Nr. 4820. Direktion der Aktien-Ziegelei „Braunschweig" in Braunschweig. Herstellung künstlicher Steine mittelst Pochschlemmsandes, vom 27. September 1878. Kl. 80.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 868. Die am 29. August ds. Js. in Nr. 202 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers erfolgte Bekanntmachung über das Erlöschen des den Herrn Rob. zur Löwen und P. Alb. Dunker in Ronsdorf bei Elberfeld auf Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Herstellung von Jalousieband mit eingewebten doppelten Zwischenbändern ertheilten Patents Nr. 5984 wird hiermit zurückgenommen. Das Patent ist in der Patentrolle nicht gelöscht.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 869. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 765. Rotirende Dampf- oder Wassermaschine und Pumpe. Kl. 14. Nr. 1097. Steuerung für Pumpen und Dampfmaschinen mittelst des Arbeitskolbens, welchem außer der gradlinigen eine rotirende Bewegung ertheilt wird. Kl. 14. Nr. 1358. Vorrichtung zur Herstellung von Hammerköpfen für musikalische Instrumente. Kl. 51. Nr. 1509. Universal-Papptrockenapparat. Kl. 82. Nr. 1603. Getreide-Reinigungs-Maschine. Kl. 50. Nr. 2442. Staffel-Album. Kl. 11. Nr. 2629. Automatischer Notenblattwender. Kl. 51. Nr. 3274. Maschine zum Anfeuchten von endlosem Papier, Geweben und dergl. Kl. 8. Nr. 3511. Verschluß- und Aufgichtungsvorichtung für Schachtöfen, bestehend in der Combination eines unter Wasserverschluß auf Rollen drehbaren Gichtdeckels mit einem doppelt verschließbaren Chargirgefäß. Kl. 40. Nr. 3586. Neuerungen an Thürverschlüssen. Kl. 68. Nr. 3780. Verbessertes Lineal. Kl. 70. Nr. 3863. Selbstthätige Auslösung für Centralweichen. Kl. 20. Nr. 3876. Flöte mit Schiebervorrichtung zum Schließen und Oeffnen der Tonlöcher. Kl. 51. Nr. 3934. Zugbarrière mit Signalvorrichtung. Kl. 20. Nr. 3986. Selbstthätiger Wärmeregulator für Brutmaschinen. Kl. 42. Nr. 4187. Seitenkuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 4198. Putzmaschine für Hämmer, Polirstöcke u. dgl. Kl. 49. Nr. 4199. Continuirlicher Bandsägen-Schränkapparat. Kl. 49. Nr. 4221. Schmiedemaschine. Kl. 49. Nr. 4296. Umsteuerungsmaschine für Dampfmaschinen. Kl 14. Nr. 4547. Dreschmaschine. Kl. 45. Nr. 4716. Rufapparat für Telephone. Kl. 21. Nr. 4798. Doppelwirkender Fernsprecher mit Resonanzkasten. Kl. 21. Nr. 5473. Veränderungen an Flöten mit Schieber (Zusatz zu P. R. Nr. 3876). Kl. 51. Nr. 6017). Verfahren, sich absetzende Hefe aus Flaschen vor dem Ausschenken derselben abzuziehen. Kl. 6. Nr. 6497. Selbstthätiger Bierdruckapparat. Kl. 64. Nr. 6515. Hydrostatische Wage. Kl. 42. Nr. 6594. Buttermaschine. Kl. 45. Nr. 6848. Schräm-Maschine für Handbetrieb. Kl. 5.

Berlin, den 10. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 870. Daß dem Ofenbautechniker F. Pahms zu Klinge bei Forst i. L. unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Dampfkessel-Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 871. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht haben ermittelt werden können:

Eine Postanweisung über M. 2,50 an Flink in Husum, aufgeliefert in Aachen 2 am 25. Juni d. Js.; ein Einschreibbrief an Suriux in Bruxelles, aufgeliefert in Aachen 1 am 30. Juli d. J.; ein Einschreibbrief an Wildemann in Hamburg, aufgeliefert in Aachen 4 am 8. August d. Js.; ein gewöhnlicher Brief an Jörres in Brandenberg mit einem nicht angegebenen Geldinhalt von 5 Mark, aufgeliefert in Hürtgen am 18. März d. Js.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion theils in Postdiensträumen herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter 1 Damen-Regenmantel, 3 Regenschirme, Postfreimarken, 1 Medaille, Typen, Schrauben, Hobeleisen, Kerzen u. s. w.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungs-Kasse verfügt werden wird.

Aachen, den 21. Oktober 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. In Vert.: Schütze.

№ 872. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Holzweiler und Vettweiß und bei der Kaiserlichen

Postagentur in Engelsdorf werden vom 1. November d. J. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 21. October 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. Vertr. Schütze.

№ 873. Die Exekutorstelle bei der Königlichen Steuerkasse zu Call wird durch Pensionirung des jetzigen Stellen-Inhabers mit Ende dieses Jahres vacant und soll demnächst wieder besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte, welche auf die Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Papiere baldigst bei der Königlichen Steuerkasse zu Call melden.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen der qu. Stelle beträgt pp. 600 M.

Schleiden, den 25. Oktober 1879.

Der Königl. Landrath, Frhr. v. Harff.

Personal-Chronik.

№ 874. Der Regierungs-Rath Goeschel ist aus seiner bisherigen Stellung bei der Königlichen Regierung zu Bromberg an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

№ 875. Der Rechtskandidat Joseph Schnitzler aus Bouderath ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. November 1879.

№ 876. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 43 enthält:

(Nr. 8672.) Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879.

(Nr. 8673.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879.

(Nr. 8674.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk des Amts Elbingerode. Vom 6. Oktober 1879.

№ 877. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Von der unterzeichneten Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde ist der Ortsverein zu Strießen auf Grund von § 6 verbunden mit § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Dresden, den 16. Oktober 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 7. März und 31. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November pr. von der Königlich württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der Deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen beendet ist. Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.
Schmidt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift „Allgemeiner Arbeiter-Kalender für das Schaltjahr 1880, IV. Jahrgang" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch d yterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. vo. ai.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. und 10. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 232 und 238) die Probenummer, sowie Nummer 1 der im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Sozialdemokrat" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialdemokrat" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Phalanx" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Die Avantgarde" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Der Reichs-Kanzler. In Vertr.
Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 878. In der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer zu Berlin, Monbijou-Platz Nr. 3, ist eine Ausgabe des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Fr. Mayer, Geheimen Ober-Regierungs- und vortragendem Rath im Reichs-Justiz-Amte, und Dr. C. Finkenburg, Geheimen Regierungs- und Medicinalrath, Mitglied des Reichsgesundheits-Amtes, soeben erschienen. (Preis 3 Mk.) Die Behörden des hiesigen Regierungsbezirks werden auf die vorgedachte Schrift besonders aufmerksam gemacht. Aachen, den 3. November 1879.

№ 879. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufs. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Frusch, Arbeiter,	27 Jahre, geboren zu Wola zabierzowska, Bezirk Bochnia Galizien,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. August d. J.
2	Giovanni Daverio, Eisenbahnarbeiter,	29 Jahre, aus Sesto-Calende, Provinz Mailand, Italien,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	19. August d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Sigmund Zwicker, Weißgerbergeselle,	23 Jahre, geboren zu Kollin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. Oktober d. J.
4	Markus Haber, Handelsmann,	58 Jahre, aus Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Oktober d. J.
5	Theodor Beer, Gürtler,	geboren am 29. Juni 1857 und ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	3. Oktober d. J.
6	Jaroß Gyorgy, Drahtbinder,	35 Jahre, aus Lalinek, Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Verübung groben Unfugs,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Oktober d. J.
7	Eduard Vincent Stefansky, Arbeiter,	33 Jahre, aus Chodecz, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	3. Oktober d. J.
8	Michael Lustbader, Schneider,	52 Jahre, aus Wicnicz, Bezirk Bochnia, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Kassel,	6. Oktober d. J.
9	Josef Kwiatkowsky, Maler und Anstreicher,	48 Jahre, geboren zu Lissa, Provinz Posen, Preußen, ortsangehörig zu Konin, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	8. August d. J.
10	Paul Lambert, Schlosser,	24 Jahre, geboren zu Falkenburg, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Aachen,	19. September d. J.
11	Josef Weiß, Gürtler,	geboren im Juli 1847, aus Prag,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. Septembe d. J.
12	Karl Vollmüller, Schuhmacher,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Lippoldsweilen, Amt Tägerweilen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Alzenau,	13. Septemb d. J.
13	Josef Platter, Kommis,	geboren 1858, aus Völs, Bezirk Bozen, Tirol,	Landstreichen u. Anfertigung eines falschen Zeugnisses,	Königlich bayerische Polizei Direktion zu München,	29 Sept

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
14	Franz Seidler, Schreinergehülfe,	geboren 1847, aus Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	29. September d. J.
15	Die Schneider: a. Wenzel Kraus, b. dessen Sohn, Johann Kraus,	geboren 1818, geboren 1855, aus Chotieschau, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München r./J.,	7. Oktober d. J.
16	Erwin Falkenhorst, Zinngießer,	geboren am 6. Juni 1852 zu Arnstadt, Thüringen, ortsangehörig zu Radstadt, Oesterreich,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	16. September d. J.
17	Franz Tölzer, Weber und Handarbeiter,	21 Jahre, geboren zu Kunnersdorf, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	desgleichen.
18	Josef Roubet, Musikant,	27 Jahre, geboren zu Lüttich, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Oktober d. J.

№ 880. Wir bringen andurch nachstehendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß der Schulinspektoren und Schulvorstände.

Aachen, den 3. November 1879.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich in Erweiterung der zufolge diesseitiger Circular-Verfügung vom 20. Februar 1878. — U. III. 6502 — geschlossener Vereinbarung das Uebereinkommen getroffen, daß allen im Hamburgischen Staatsgebiete auf Grund der dortigen Prüfungs-Ordnung vom 23. Juli d. Js. ausgestellten Befähigungszeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen die gleiche Gültigkeit, welche dieselben im genannten Staatsgebiete haben, auch in Preußen zustehen soll. Soweit sich das nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 20. Februar v. Js. getroffene Abkommen auf früher ausgestellte Zeugnisse für Lehrerinnen und für Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bezieht, behält es bei der damals vereinbarten Festsetzung sein Bewenden.

Die erwähnte, von der Oberschulbehörde zu Hamburg erlassene, in der Hamburgischen Ge[illegible] lung für 1879 verkündete Prüfun[illegible] 23. Juni d. J. bezieht sich auf [illegible]

A. die Prüfung behufs einer [illegible] an öffentlichen Volks[illegible]

B. die Prüfung behufs [illegible] öffentlichen Volks[illegible]

C. die Prüfung für [illegible]

D. die Prüfung [illegible] nen mittlerer [illegible]

E. die Prüfun[illegible]

innen, und zwar:

1. im Englischen oder Französischen;
2. im Zeichnen;
3. im Turnen;
4. in weiblichen Handarbeiten.

Der diesseits gewährten Begünstigung entsprechend, erlangen die in Preußen von Königlichen Prüfungs-Kommissionen ausgestellten Befähigungszeugnisse für die Lehrer und die Lehrerinnen der vorstehend bezeichneten Kategorien die gleiche Gültigkeit im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Berlin, den 22. Oktober 1879.

Im Auftrage: gez. Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier, die Königl. Consistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

Patente.

№ 881. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichsanzeiger an dem angegebenen Tage bekannt [illegible]n, Anmeldungen ist ein Patent versagt wor[illegible] Wirkungen des einstweiligen Schutzes gel[illegible]icht eingetreten. Nr. 86/77. Lenkbares Flü[illegible]hiff. Vom 10. August 1877. Nr. 5219/79. [illegible]n-Kochapparat. Vom 17. Juni 1879. Nr. [illegible]motor. Vom 21. März 1879. Nr. 6443. [illegible]gen an Dampframmen. Vom 13. Mai 1879. [illegible]rungen in der Aufstellung von [illegible]u P. R. 5162). Vom 4. April [illegible]pparat zur Messnng der Schie[illegible] 1. April 1879. Nr. 9304. Auf-

Digitized by Google

hängung von Kirchenglocken. Vom 29. April 1879.

Berlin, den 14. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 882. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7555/79. Durchbrochene Roststäbe, genannt Consol-Roststäbe. Vom 21. März 1879. Nr. 8289. Neuerungen an Plätteisen. Vom 20. Juni 1879. Nr. 11993. Maschine zum Messen, Aufrollen und Abschneiden kleiner Tapetenrollen durch Dampfbetrieb. Vom 6. Mai 1879.

Berlin, den 17. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 883. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 285. Vorhangs-Rolle. Kl. 34. Nr. 1943. Wagen zum Abheben und Wenden von Mühlsteinen. Kl. 35. Nr. 2500. Verbesserte Vorhangsrolle (Zusatz zu P. R. 285). Kl. 34. Nr. 2662. Reißkrempel für Wolle, genannt Kammkrempel. Kl. 76. Nr. 3401. Neuerungen an Gartenstühlen. Kl. 34. Nr. 3425. Ringbohrer für Steinkohlen, zum Handbetriebe eingerichtet. Kl. 5. Nr. 3429. Rohrzange. Kl. 87. Nr. 3454. Rüttelvorrichtung an Formmaschinen. Kl. 31. Nr. 3587. Nähnadel-Stanz- und Lochmaschine. Kl. 7. Nr. 3703. Taschenbesteck. Kl. 33. Nr. 3704. Knopfputzscheere. Kl. 87. Nr. 3707. Reisetisch. Kl. 33. Nr. 3865. Flaschen-Verschluß. Kl. 64. Nr. 3935. Automatisches Kolbenventil. Kl. 47. Nr. 4134. Selbstthätig wirkender Schmierapparat. Kl. 47. Nr. 4165. Einrichtung zur Befestigung der Säumer an Nähmaschinen auf deren Nähplatte. Kl. 52. Nr. 4166. Einrichtung zur Befestigung der Bandeinfasser für Nähmaschinen auf deren Nähplatte. Kl. 52. Nr. 4522. Stellbarer Häufelpflug. Kl. 45. Nr. 4541. Transport- und Lockerungsvorrichtung an Bettfederreinigungs-Maschinen. Kl. 87. Nr. 4614. Kartoffellege-Maschine. Kl. 45. Nr. 4633. Dickmaischdurchschieber und Pfannenschoner. Kl. 6. Nr. 4717. Neuerungen an Schütttrosten. Kl. 24. Nr. 4855. Militärkarren, dessen Unterbaum in dem Gewehr besteht. Kl. 63. Nr. 5158. Eisenbahn für gewöhnliche Straßenfuhrwerke. Kl. 19. Nr. 5781. Verbesserungen an Eisenbahnen für gewöhnliche Fuhrwerke (Zusatz zu P. R. 5158). Kl. 19. Nr. 5802. Selbstthätiger Entschlammungsapparat für Dampfkessel (Zusatz zu P. R. 4252). Kl. 13. Nr. 6544. Neuerungen am

№ 885. Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Kramm- M.	Pf.	Heu. M	Pf.
1	Aachen	22	50	19	—	21	50	16	—	29	50	30	—	28	—	12	—	7	50	6	50	5	75
2	Düren	22	17	16	12	17	50	12	94	29	50	29	—	36	—	8	43	4	20	3	25	7	—
3	Erkelenz	24	—	16	75	16	—	13	—	28	-	30	—	36	—	8	—	4	25	3	25	5	50
4	Eupen	26	50	20	—	17	—	15	75	27	—	25	—	34	—	9	60	7	—	6	—	7	—
5	Jülich	22	50	15	50	16	50	14	50	29	—	28	—	37	—	9	25	4	50	3	80	7	50
	Durchschn.	23	53	17	47	17	70	14	44	28	60	28	46	34	20	9	46	5	49	4	56	6	55

Aachen, den 4. November 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 886. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 13. Oktober d. J. den Tischler Ludwig Christian Katz aus Coblenz für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. Oktober 1879.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Günther.

Personal-Chronik.

№ 887. Die bei der Elementarschule zu Raeren-Neudorf, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Juliane Kalkbrenner, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Schenk-Rothkehlchen verstellbaren Wagen zum Sitzen und Liegen. Kl. 34. Nr. 6548. Verschluß für Reisekoffer und dergl. Kl. 33. Nr. 6550. Verfahren zur Leder-Verzierung. Kl. 11. Nr. 6589. Schirmständer mit drehbarem Spucknapf. Kl. 34. Nr. 6596. Verschluß zweitheiliger Manschettenknöpfe. Kl. 44. Nr. 6626. Kleereibe. Kl. 45. Nr. 6633. Reihekamm für Scheer- und Aufbäum-Maschinen, genannt Fadenschoner. Kl. 86. Nr. 6912. Horizontales Wasserrad. Kl. 88. Nr. 6942. Vorhängeschoß. Kl. 68. Nr. 6948. Dreicylindrige Doppel-Compound-Dampfmaschine. Kl. 14. Nr. 6988. Milchkocher. Kl. 34. Nr. 7635. Einrichtungen an Milchschleudermaschinen zum Buttern in denselben. Kl. 45. N. 8012. Neuerungen an mechanischen Petinet-Wirkstühlen (Zusatz zu P. R. 6597.) Kl. 25.

Berlin, den 17. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 884. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 2290. Ludin & Co. in Stockholm — Vertreter: J. Brandt & G. W. von Nawrocki, Civil-Ingenieure in Berlin W., Leipzigerstraße 124, Handfeuerspritze mit hohler, als Windkessel wirkender Kolbenstange, vom 14. Oktober 1877. Kl. 59. Nr. 2996. Heinrich August Lehmann, Lithograph und Steindruckereibesitzer in Dresden, Backofen für kontinuirlichen Betrieb mit überhitztem Dampf, vom 8. Juli 1877. Kl. 24. Nr. 4680. Heinrich August Lehmann, Lithograph und Steindruckereibesitzer in Dresden, Technischer Ofen zu kontinuirlichem Betrieb mit überhitztem Dampf (Zusatz zu P. R. 2996), vom 18. November 1877. Kl. 24. Nr. 6394. Heinrich August Lehmann, Lithograph und Steindruckereibesitzer in Dresden, Verbesserungen an technischen Oefen für kontinuirlichen Betrieb mit überhitztem Dampf (Dritter Zusatz zu P. R. 2996), vom 12. Januar 1879. Kl. 24. Nr. 6688. Heinrich August Lehmann, Lithograph und Steindruckereibesitzer in Dresden, Verbesserung an technischen Oefen für kontinuirlichen Betrieb mit überhitztem Dampf (Zweiter Zusatz zu P. R. 2996), vom 20. Dezember 1878. Kl. 24. Nr. 7802. L. Bernhard & Co., Handelsgesellschaft in Berlin, Maschine zur Herstellung von Träger-Wellblech, vom 2. März 1879. Kl. 7.

Berlin, den 17. October 1879.

Kaiserliches Patentamt, Jacobi.

bezirk Aachen pro Monat Oktober 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.																				pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-																					
Fleisch																													
von der Keule.		vom Bauch								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.					
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	6	—	60	75	59	—	68	50	3	—	3	40				
1	40	1	30	1	40	1	40	1	20	1	60	2	03	4	52	51	—	49	50	48	50	2	70	3	40				
1	30	1	20	1	20	1	30	1	—	1	50	2	30	4	50	35	50	33	50	41	—	2	70	3	30				
1	40	1	30	1	50	1	50	1	30	1	30	2	60	6	–	46	—	59	—	60	—	2	80	3	40				
1	38	1	38	1	40	1	40	1	20	1	80	2	10	4	34	40	—	44	—	36	—	2	46	3	06				
1	42	1	32	1	42	1	44	1	26	1	56	2	29	5	07	46	65	49	—	50	80	2	73	3	31				

888. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde zu Weisweiler, repräsentirt durch dessen Mitglieder:

1. Friedrich Dobbelstein, Rentner zu Hovermühle bei Weisweiler, Präsident; 2. Theodor Sommer, Pfarrer zu Weisweiler; 3. Adolph Söhnen, Rentner daselbst; 4. Leonard Otten, Ackerer daselbst; 5. Franz Hubert Meuthen, Fabrikarbeiter daselbst; 6. Martin Schöngens, Landwirth daselbst, Rendant; 7. Engelbert Frings, Ackerer zu Hücheln wohnend, in dessen Eigenschaft als Cessionar des Joseph Rosen, Kaufmann und Gutsbesitzer, zu Röthgen wohnend, Subhastationskläger, wofür in der Wohnung des Geschäftsmannes Johann Brosius zu Eschweiler, Domizil gewählt ist, sollen die gegen den Caspar Bilden, Bierbrauer zu Eschweiler, Subhastationsbeklagten, durch Verfügung vom 27. September dieses Jahres in gerichtlichen Beschlag genommenen, unten näher bezeichneten Immobilien,

am 14. Februar 1880, Vormittags 11 Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Das zu Eschweiler auf der Marienstraße gelegene, mit der Hausnummer 29 bezeichnete Wohnhaus mit Hofraum, Hinter- und Nebengebäuden, Garten und allem sonstigen An- und Zubehör, begrenzt einerseits von Christian Pütz, andererseits von Anton Hermanns und Vorhaupts der Straße, eingetragen im Kataster unter Flurabtheilung „Marienstraße", Flur 27, Nummer 8, mit einer Grundfläche von 5 Aren 90 Meter.

Das Wohnhaus ist massiv aus Ziegelsteinen erbaut und mit Dachziegeln gedeckt; es hat eine Breite von 32 Fuß und eine Tiefe von 28 Fuß. In der Fronte desselben befinden sich straßenwärts zur ebenen Erde eine Eingangsthüre und vier Fenster, in der ersten Etage fünf Fenster und in der zweiten Etage ebenfalls fünf Fenster. Sämmtliche Fenster haben hausteinerne Fensterbänke. Hinter dem Hause liegen der Hofraum, die aus Ziegelsteinen erbauten, mit Dachziegeln gedeckten Neben- und Hintergebäuden, sowie der in Hecken eingefriedigte Garten.

Die vorbeschriebenen Realitäten liegen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Eschweiler, im Landkreise Aachen; sie sind in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Eschweiler unter Artikel Nummer 77 an den Namen des Caspar Bilden junior zu Eschweiler eingetragen und werden vom Subhastaten und dessen Familie bewohnt und benutzt. Die Realitäten sind für das Steuerjahr 1879/80 mit einer Gebäudesteuer von 14 Mark 14 Pfg. belegt.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt 3000 Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen.

Eschweiler, den 14. Oktober 1879.

Der Königliche Amtsgerichtsrath,
(gez.) Specks.

Für den gleichlautenden Auszug, welcher dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird.

Der Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts,
Bausch.

889. Holzverkauf
aus der Oberförsterei Eupen.

Montag, den 17. November cr., Morgens 9 Uhr, zu Eupen beim Wirthen Herrn Königs am Kloster, soll folgendes aufgearbeitete Holz versteigert werden:

I. Försterei Schönfeld, Distrikt 179, Schlag IV.
144 Eichen-Nutzstämme,
119 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
24 Rmtr. Eichen-Knüppel,
4100 Stück Eichen-Schanzen,
23 Rmtr. Buchen-Scheit,
4 Rmtr. Buchen-Knüppel,
270 Stück Buchen-Schanzen.

II. Försterei Mospert, Distrikt Hasenell 148, Schlag II.
358 Eichen-Nutzstämme,
35 Buchen-Nutzstämme,
5 Hainbuchen-Nutzstämme,
3 Birken-Nutzstämme,
50 Rmtr. Eichen-Knüppel,
8380 Stück Eichen-Schanzen,
55 Rmtr. Buchen-Scheit,
19 Rmtr. Buchen-Knüppel,
1730 Stück Buchen-Schanzen.

III. Försterei Mükenwinkel, Distr. 125.
52 Eichen-Nutzstämme,
79 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
51 Rmtr. Eichen-Knüppel,
3340 Stück Eichen-Schanzen.

IV. Försterei Wesdre, Distr. Clouse 78 a.
12 Buchen-Nutzstämme,
41 Rmtr. Buchen-Scheit,
54 Rmtr. Buchen-Knüppel,
85 Eichen-Nutzstämme,
44 Rmtr. Eichen-Nutzholz.
2 Rmtr. Eichen-Scheit,
116 Rmtr. Eichen-Knüppel.
Die Reiser in einem Loose.

Daselbst, Distr. 79.
226 Eichen-Nutzstämme,
144 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
41 Rmtr. Eichen-Knüppel,
Die Reiser in einem Loose.

Daselbst, Distr. 97, Schlag V.
185 Eichen-Nutzstämme,
186 Rmtr. Eichen-Nutzholz,
40 Rmtr. Eichen-Knüppel,
4110 Stück Eichen-Schanzen,
450 Stück Buchen-Schanzen.
Das Reiserholz in einem Loose.

Eupen, 2. November 1879.

Der Oberförster, v. Pallaud.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. November 1879.

№ 890. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 34 enthält:

(Nr. 1346.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. Vom 31. Oktober 1879.

(Nr. 1347.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 22. Oktober 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 891. Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Zur Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verwaltung des durch vorerwähntes Gesetz dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz übertragenen Geschäftszweiges erfolgt in Gemäßheit des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 und des unter dem 1. November 1875 Allerhöchst genehmigten Nachtrags zu diesem Regulative durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe.

§ 2. Der Rheinische Provinzial-Verband genügt der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterbringung verwahrloster Kinder bis auf Weiteres durch Ueberweisung derselben an eine geeignete rechtschaffene Familie oder an die in der Rheinprovinz bestehenden öffentlichen oder privaten Erziehungs-Anstalten und Waisenhäuser.

§ 3. Sobald ein die Unterbringung anordnender, vollstreckbar gewordener Beschluß des Vormundschaftsgerichts an den Landesdirektor gelangt, bestimmt dieser darüber, ob das Kind einer Erziehungs-Anstalt oder einer Familie zu überweisen sei und wählt unter Berücksichtigung der Konfession des betreffenden Kindes die zur Aufnahme desselben passende Anstalt oder Familie und zwar letztere womöglich in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Kindes aus.

Von der getroffenen Auswahl wird sowohl das Vormundschaftsgericht, durch welches die Unterbringung für erforderlich erklärt worden ist (§ 9 al. 3 des Gesetzes), als auch die Behörde des Aufenthaltsortes des Kindes benachrichtigt, welche alsdann auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes oder der zur Alimentation verpflichteten Personen (§ 12 al. 2 des Gesetzes) die Ueberführung in die Anstalt, beziehentlich in die Familie, nöthigenfalls zwangsweise zu bewirken und die nöthige erste Ausstattung (§ 6 dieses Reglements) zu besorgen hat.

§ 4. Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder erfolgt durch den Landesdirektor, welcher sich hierbei der Mitwirkung der Ortsbehörden, Waisenräthe, Erziehungsvereine, sowie geeigneter Auskunftspersonen bedienen kann.

Der Landesdirektor wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwickelung der Kinder fortlaufend Nachrichten einziehen und über die Erziehung, sowie die Handwerks- oder sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Anlagen und Fähigkeiten die Entscheidung treffen.

§ 5. Der Beschluß über definitive oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung (§ 10 des Gesetzes), welcher erst nach Anhörung des Vorstehers der Erziehungsanstalt oder der mit der Aufsicht über den betreffenden Zögling betrauten Personen, insbesondere des Waisenrathes, und nach Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens stattfinden darf sowie über Verweigerung der Entlassung erfolgt durch den Landesdirektor vermittelst eines mit Gründen versehenen Resoluts

Von der geschehenen Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrathe auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen werden soll, Kenntniß zu geben.

Die Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts (al. 3 § 10 des Gesetzes) und der Antrag auf Ausdehnung der Zwangserziehung (al. 5 eod. loc.) steht dem Landesdirektor zu.

§ 6. Für die erste Ausstattung (§ 12 al. 2 des Gesetzes) der in Anstalten unterzubringenden Kinder sind die für die betreffende Anstalt bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Zur Deckung der durch die erste Ausstattung der in Familien unterzubringenden Kinder entstehenden Kosten ist von dem betreffenden Armenverbande ein Pausch-Betrag von 40 Mark für jedes Kind an die provinzialständische Centralkasse zu zahlen.

§ 7. Der Landesdirektor ist befugt, in allen die

Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 betreffenden Angelegenheiten die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Festgestellt in der Plenarsitzung des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 29. April 1879.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz.
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Vorstehendes, von dem Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenes Reglement zur Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder in der Rheinprovinz wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 2. September 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.:
Lucanus.

№ 892. Für die Sicherheit und Pünktlichkeit in der Beförderung der der Post anvertrauten Packete ist es unbedingt nothwendig, daß jedes einzelne Packet nicht allein mit dauerhafter, sondern auch mit durchaus deutlicher Aufschrift versehen sei.

Namentlich muß der Bestimmungsort auf dem Packet in recht großen, stark aufgetragenen Buchstaben angegeben sein, so daß er auf den ersten Blick in die Augen fällt, und auch bei Licht, sowie während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen leicht gelesen werden kann. Ist der Bestimmungsort nicht eine größere bekannte Stadt, so muß seine Lage durch Hinzufügung der Provinz, des Bezirks u. s. w. näher bezeichnet werden. Bei Verwendung von blauem oder sonst dunkelfarbigem Packmaterial ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufzuklebenden Stück weißen Papiers anzubringen. Gedruckte Packetaufschriften sind erfahrungsmäßig am deutlichsten, doch darf der Name oder die Firma und der Wohnort des Absenders in den Packetaufschriften nur klein und nicht hervortretend gedruckt sein. Ein Bogen mit Mustern zu Packetaufschriften nebst Angabe der Druckereien, von welchen vorschriftsmäßige Packetaufschriften zu beziehen sind und der Preise, ist bei jeder Postannahmestelle ausgehängt.

Berlin W., 3. November 1879.

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

№ 893. Durch die Dampfer der „Orient Line“ wird zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sydnei eine in der Regel monatlich einmalige Verbindung unterhalten. Mit diesen Schiffen, deren Abgangszeiten indeß nicht im Voraus festgesetzt sind, können auch Briefsendungen, mit Ausschluß von Einschreibsendungen, nach Australien befördert werden, wenn dieselben die Bezeichnung „via Plymouth, by private ship“ tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfennig für je 50 [illegible] ben jedoch mindestens [illegible]erkauf

Berlin W., 3. Novem[illegible]

Kaiserl. General-Postamt. Wiebe.

№ 894. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern:

4. Le Péril social,
5. Le Combat pour la Vie,
6. La Société devant les Tribunaux, und
7. La Question sociale

der von der Librairie du Progrès in Paris herausgegebenen, 2 Mal im Monat erscheinenden periodischen Druckschrift: „Questions sociales, à la Portée de Tous par un Homme du peuple“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Hamburg, den 29. Oktober 1879.

Die Polizeibehörde, Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 895. Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. Juni 1878 erlassene, in der, dem Stück 31 des Amtsblattes der mitunterzeichneten Königlichen Regierung pro 1878 beigefügten Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebrachte

„Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“

wird mit dem 20. d. Mts. auf der Zechenbahn von dem Rheinischen Bahnhofe Alsdorf nach der dem Bergwerksbesitzer Eduard Honigmann gehörigen Grube „Nordstern“ in Kraft treten.

Demgemäß werden die Niveau-Uebergänge dieser Bahnstrecke fernerhin weder mit Barrieren versehen noch von Bahnwärtern bewacht werden.

Zugleich werden auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des § 45 der gedachten Bahnordnung für die genannte Zechenbahn diejenigen Anordnungen hierdurch publicirt, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 qu. Bahnordnung unterliegt:

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte von der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staats-Anwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geleise zu vermeiden.

Bahn nur an den zu [illegible] und über[illegible]en bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 5. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 6. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

Aachen, den 10. November 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. d. Mosel.

Coblenz, den 1. November 1879.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

№ 896. In den Motiven zu Nr. V der mittels Erlasses vom 12. November v. Js. dorthin mitgetheilten Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement wird, um vollständige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, empfohlen, für den Bezug der Normalformen-Zerreißungs-Apparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorstande des Deutschen Cement-Fabrikanten-Vereins nachgewiesen werden. Auf Grund dessen hat der genannte Vereins-Vorstand für den Bezug der Prüfungs-Apparate ausschließlich das chemische Laboratorium für Thonindustrie von Dr. H. Seeger, und Dr. Julius Aaron zu Berlin durch die Fachblätter empfohlen.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Cement-Prüfungs-Apparate nebst Zubehör, welche

der Cement-Techniker Dr. W. Michaelis
in Berlin, Friedenstraße Nr. 15

liefert, als gleich gut anwendbar, wie die vom Vereinsvorstande empfohlenen Apparate befunden worden sind.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
gz. Maybach.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird mit Bezugnahme auf den in Stück 53 Seite 390 und ff. unseres Amtsblatts pro 1878 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 12. November a. pr. nebst Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen den 4. November 1879.

№ 897. Mit Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte pro a. c. Stück 22 S. 170 abgedruckte Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. die Frist der der evangelischen Kirchengemeinde Kölschhausen, im Kreise Wetzlar, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau eines Pfarrhauses daselbst bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Haus-Collecte bis ulto März 1880 verlängert hat. Zugleich ist gestattet worden, daß da, wo sich Bereitwilligkeit hierzu findet, die Sammlungen durch die Ortspfarrer und Presbyterien direkt oder durch von diesen beauftragte und legitimirte Personen gehalten werden dürfen.

Aachen, den 7. November 1879.

№ 898. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Franz Meier, Bäcker,	29 Jahre, aus Oberndorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	schwerer Diebstahl, [illegible]	Großherzoglich badischer Landeskommissär in Karlsruhe,	26. September d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:		
2	Johann Mack, Tagearbeiter,	60 Jahre, geboren zu Krokolow, ortsangehörig zu Krokopole bei Kalwarya, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	22. September d. J.
3	Moritz (Moszek) Großmann, Glasergeselle,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	16. Oktober d. J.
4	Karl Engler, Müllergeselle,	36 Jahre, aus Freudenthal, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. September d. J.
5	Josef Nigrin, Weber,	56 Jahre, aus Polann bei Gablonz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	15. September d. J.
6	Ignatz Taussig, Kommis,	22 Jahre, aus Hranitz, Bezirk Ledetz, Kreis Czaslau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
7	Wenzel Jedlicka, Schuhmacher,	18 Jahre, aus Sasky, Bezirk Pribram, Kr. Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute u. Gebrauch falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	26. September d. J.
8	a. David Speranidio, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau, Maria,	geboren 1841, geboren 1843, aus Cooria, Bezirk Primiero, Süd-Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	desgleichen.
9	Leopold Steiskal, Schuhmachergeselle,	19 Jahre, ortsangehörig zu Boretin, Bezirk Seltschan, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	10. Oktober d. J.
10	Thomas Petek, Tagelöhner,	geb. 1860, aus St. Martin, Bez. Krainburg in Krain, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	11. Oktober d. J.
11	Anton Salme, Weber und Handarbeiter,	41 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Königsgain bei Rumburg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. September d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Karl Nover, Nadler,	52 Jahre, aus Maastricht, Niederlande,	Landstreicherei u. Arbeitsscheu,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	30. September d. J.

№ 899. Wir bringen hierdurch die alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember zu Gunsten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt abzuhaltende Hauskollekte in empfehlende Erinnerung.

Die Herren Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, die in Rede stehende Collekte zur angegebenen Zeit abzuhalten, die gesammelten Gaben an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag dieser Collekte sehen wir bis spätestens zum 15. Januar k. Js. entgegen.

Aachen, den 11. November 1879.

№ 900. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Stadtgemeinde Jülich die fernere Abhaltung der ihr im Jahre 1877 bewilligten, im Amtsblatte dess. Jahres Stück 43 Seite 235 veröffentlichten beiden Viehmärkte vorbehaltlich des Widerrufs gestattet worde.

Gleichzeitig ist der Stadtgemeide Jülich vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren die Erlaubniß zur Abhaltung von zwei weiteren Viehmärkten, am 24. Juni und 1. September jeden Jahres mit der Maßgabe ertheilt worden, daß, insofern einer dieser beiden Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Montag fallen sollte, der Markt am darauf folgende Dienstage abzuhalten ist.

Aachen, den 7. November 1879.

№ 901. Im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Personen, welche im hiesigen Bezirk, obwohl Inländerinnen, doch die Hebammenkunst an einer ausländischen Lehranstalt erlernt aber sich auf sonstige Weise die erforderliche Qualität angeeignet zu haben glauben, sich, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bei uns bis zum 1. Februar resp. August jeden Jahres um Zulassung zur Hebammen-Prüfung zu melden und ihrem Gesuche

1. einen Geburtsschein,
2. ein ortspolizeiliches Führungs-Attest,
3. ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Qualifikations-Attest,
4. einen Nachweis der Revaccination und
5. einen Nachweis der genossenen Vorbildung

beizufügen haben.

Ueber die Zulassung zur Prüfung werden wir in jedem einzelnen Falle seiner Zeit befinden.

Aachen, den 8. November 1879.

№ 902. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. verbunden ist, soll anderweit commissarisch besetzt werden.

Thierärzte, welche auf diese Stelle reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere und etwaigen sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen bei dem Königlichen Landrath Herrn Frhr. von Harff zu Schleiden zu melden.

Aachen, den 10. November 1879.

№ 903. Für die Amtsrichter bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln werden in Gemäßheit des § 24 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1879 folgende Amtsrichter im Voraus zu Stellvertretern bestellt:

I. im Bezirke des Landgerichts zu Aachen:

1. für den Amtsrichter zu Aldenhoven der Amtsrichter zu Jülich,
2. für den Amtsrichter zu Blankenheim der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Gemünd,
3. für den Amtsrichter zu Erkelenz der Amtsrichter zu Wegberg,
4. für den Amtsrichter zu Eschweiler der Amtsrichter zu Stolberg,
5. für den Amtsrichter zu Eupen der Amtsrichter zu Montjoie,
6. für den Amtsrichter zu Geilenkirchen der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Heinsberg,
7. für den Amtsrichter zu Jülich der Amtsrichter zu Aldenhoven,
8. für den Amtsrichter zu Malmedy der Amtsrichter zu St. Vith,
9. für den Amtsrichter zu Montjoie der Amtsrichter zu Eupen,
10. für den Amtsrichter zu Stolberg der Amtsrichter zu Eschweiler,

11. für den Amtsrichter zu St. Vith der Amtsrichter zu Malmedy,
12. für den Amtsrichter zu Wegberg der Amtsrichter zu Erkelenz;

II. im Bezirke des Landgerichts zu Bonn:
1. für den Amtsrichter zu Eitorf der Amtsrichter zu Hennef,
2. für den Amtsrichter zu Hennef der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Siegburg,
3. für den Amtsrichter zu Königswinter der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Bonn;

III. im Bezirke des Landgerichts zu Cleve:
1. für den Amtsrichter zu Cleve der Amtsrichter zu Goch,
2. für den Amtsrichter zu Goch der Amtsrichter zu Cleve,
3. für den Amtsrichter zu Lobberich der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Kempen,
4. für den Amtsrichter zu Mörs der Amtsrichter zu Rheinberg,
5. für den Amtsrichter zu Rheinberg der Amtsrichter zu Mörs,
6. für den Amtsrichter zu Xanten der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Geldern;

IV. im Bezirke des Landgerichts zu Coblenz:
1. für den Amtsrichter zu Adenau der Amtsrichter zu Ahrweiler,
2. für den Amtsrichter zu Ahrweiler der Amtsrichter zu Adenau,
3. für den Amtsrichter zu Andernach der Amtsrichter zu Sinzig,
4. für den Amtsrichter zu Boppard der Amtsrichter zu St. Goar,
5. für den Amtsrichter zu Castellaun der Amtsrichter zu Simmern,
6. für den Amtsrichter zu Kirchberg der Amtsrichter zu Simmern,
7. für den Amtsrichter zu Mayen der Amtsrichter zu Münstermaifeld,
8. für den Amtsrichter zu Meisenheim der Amtsrichter zu Sobernheim,
9. für den Amtsrichter zu Münstermaifeld der Amtsrichter zu Mayen,
10. für den Amtsrichter zu Simmern der Amtsrichter zu Kirchberg,
11. für den Amtsrichter zu Sinzig der Amtsrichter zu Andernach,
12. für den Amtsrichter zu Sobernheim der Amtsrichter zu Meisenheim,
13. für den Amtsrichter zu St. Goar der Amtsrichter zu Boppard,
14. für den Amtsrichter zu Stromberg der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Kreuznach,
15. für den Amtsrichter zu Traxbach der Amtsrichter zu Zell,
16. für den Amtsrichter zu Zell der Amtsrichter zu Traxbach;

V. im Bezirke des Landgerichtes zu Cöln:
1. für den Amtsrichter zu Bergheim der Amtsrichter zu Kerpen,
2. für den Amtsrichter zu Gummersbach der Amtsrichter zu Wiehl,
3. für den Amtsrichter zu Kerpen der Amtsrichter zu Bergheim,
4. für den Amtsrichter zu Lindlar der Amtsrichter zu Wipperfürth,
5. für den Amtsrichter zu Wiehl der Amtsrichter zu Gummersbach,
6. für den Amtsrichter zu Wipperfürth der Amtsrichter zu Lindlar;

VI. im Bezirk des Landgerichts zu Düsseldorf:
1. für den Amtsrichter zu Gerresheim der Amtsrichter zu Ratingen,
2. für den Amtsrichter zu Odenkirchen der Amtsrichter zu Rheydt,
3. für den Amtsrichter zu Ratingen der Amtsrichter zu Gerresheim,
4. für den Amtsrichter zu Rheydt der Amtsrichter zu Odenkirchen,
5. für den Amtsrichter zu Uerdingen der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Crefeld,
6. für den Amtsrichter zu Viersen der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zum M.-Gladbach;

VII. im Bezirke des Landgerichts zu Elberfeld:
1. für den Amtsrichter zu Langenberg der Amtsrichter zu Mettmann,
2. für den Amtsrichter zu Mettmann der Amtsrichter zu Langenberg,
3. für den Amtsrichter zu Wermelskirchen der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Remscheid;

VIII. im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken:
1. für den Amtsrichter zu Baumholder der Amtsrichter zu Grumbach,
2. für den Amtsrichter zu Grumbach der Amtsrichter zu Baumholder,
3. für den Amtsrichter zu Lebach der Amtsrichter zu Tholey,
4. für den Amtsrichter zu Neunkirchen der Amtsrichter zu Sulzbach,
5. für den Amtsrichter zu Sulzbach der Amtsrichter zu Neunkirchen,
6. für den Amtsrichter zu Tholey der Amtsrichter zu Lebach,
7. für den Amtsrichter zu Völklingen der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Saarlouis,
8. für den Amtsrichter zu St. Wendel der Amtsrichter zu Ottweiler,
9. für den Amtsrichter zu Ottweiler der Amtsrichter zu St. Wendel;

IX. im Bezirke des Landgerichts zu Trier:
1. für den Amtsrichter zu Berncastel der Amtsrichter zu Rhaunen,
2. für den Amtsrichter zu Daun der Amtsrich-

ter zu Hillesheim,
3. für den Amtsrichter zu Hermeskeil der Amtsrichter zu Wadern,
4. für den Amtsrichter zu Hillesheim der Amtsrichter zu Daun,
5. für den Amtsrichter zu Merzig der Amtsrichter zu Saarburg,
6. für den Amtsrichter zu Neuerburg der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Bitburg,
7. für den Amtsrichter zu Neumagen der Amtsrichter zu Berncastel,
8. für den Amtsrichter zu Perl der Amtsrichter zu Saarburg,
9. für den Amtsrichter zu Prüm der Amtsrichter zu Waxweiler,
10. für den Amtsrichter zu Rhaunen der Amtsrichter zu Berncastel,
11. für den Amtsrichter zu Saarburg der Amtsrichter zu Merzig,
12. für den Amtsrichter zu Wadern der Amtsrichter zu Hermeskeil,
13. für den Amtsrichter zu Waxweiler der Amtsrichter zu Prüm.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Vertretung sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet, erstreckt.

Cöln, den 22. Oktober 1879.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
Dr. Heimsoeth.

Patente.

№ 904. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 7530/78. Brenner für Petroleumäther und andere leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe mit röhrenförmigem Drahtnetz im Innern des Dochtes. Vom 6. Juni 1878. Nr. 11 585/79. Hebel-Entlastung für Centesimalwaagen. Vom 29. April 1879.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 905. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 763. Berthold & Hirsch, Glashüttenbesitzer in Radeberg in Sachsen, Apparate und Maschinen zum Blindmachen und Verzieren des Glases mittelst Sandgebläses, vom 28. August 1877. Kl. 32. Nr. 3410. August Then Bergh, Kaufmann zu Dresden, Wetterfester Anstrich, bereitet aus Silberschlacke, vom 29. Juli 1877. Kl. 37. Nr. 4093. Francis M. Lechner und Joseph Andrew Jeffrey zu Colombus, Stadt Ohio in Amerika — Vertreter: C. Kesseler, Civil-Ingenieur in Berlin, Mohrenstr. 63, Schräm-Maschine, vom 9. März 1878. Kl. 5. Nr. 6755. J. W. Schlüter, Handelsfirma in Scharmbeck, Gaskraftmotor, vom 20. Februar 1879. Kl. 46.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 906. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 192. Zerkleinerungsapparat mit selbstthätiger Wiederaufschüttung. Kl. 50. Nr. 213. Thürschloß. Kl. 68. Nr. 491 Verschluß an Conservebüchsen. Kl. 53. Nr. 668. Greifervorrichtung an Maschinen zum Entkletten der Wolle. Kl. 76. Nr. 3353. Umsteuerungsmechanismus und Bewegungsvorrichtung des Sperrschiebers an rotirenden Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 3362. Maisch-Volumen-Meß-Apparat. Kl. 6. Nr. 3368. Stempelmaschine. Kl. 15. Nr. 3369. Neuerungen an Briefstempelmaschinen (Zusatz zu P. R. Nr. 3368.) Kl. 15. Nr. 3424. Rudermechanismus für Wasserfahrzeuge. Kl. 65. Nr. 3428. Corsetschloß mit zusammengesetzten Stangen. Kl. 3. Nr. 3447. Neuerungen an Eisenbahnweichen. Kl. 20. Nr. 3448. Herstellung von Kaliberstopfen zur Fabrikation schmiedeiserner Rohre. Kl. 31. Nr. 3495. Vorrichtung zum Rundbiegen starker Bleche. Kl. 7. Nr. 3709. Geschwindigkeits-Control-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. 20. Nr. 3710. Neuerungen an Ohrringen. Kl. 44. Nr. 3770. Centrifugal-Funkenlöscher. Kl. 13. Nr. 3818. Rüben-Erntemaschine. Kl. 45. Nr. 3836. Maschine zum Biegen von Bandeisen zu Ringen. Kl. 49. Nr. 3866. Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge. Kl. 20. Nr. 3891. Maschine zum Benageln von Schuhwerk. Kl. 71. Nr. 3985. Traubenraspel. Kl. 6. Nr. 3988. Theilvorrichtung für Krempel-Vließe. Kl. 76. Nr. 4014. Röhrendampfkessel. Kl. 13. Nr. 4016. Injektionsapparat zur Rückführung des verbrauchten Dampfes in den Cylinder. Kl. 14. Nr. 4033. Kondensations-Vorrichtung für Dampfmaschinen. Kl. 14. Nr. 4101. Verfahren zur Trockenlegung feuchter Wänden. Kl. 37. Nr. 4441. Neuerungen an Maschinen zum Hecheln des Flachses und anderer Faserstoffe. Kl. 76. Nr. 5012. Verfahren zur photochemischen Herstellung von Metallplatten für die Druckerei, für Schmucksachen und Inschriftstafeln. Kl. 15. Nr. 5981. Funkenlösch-Apparat für Locomotiven. Kl. 20. Nr. 6177. Verbesserungen an einem Sortirtrommelsieb (Zusatz zu P. R. 4455). Kl. 1. Nr. 6503. Selbstthätiges Absperrventil. Kl. 47. Nr. 6569. Zusammenlegbarer Papierkorb. Kl. 34 Nr. 6579. Verfahren zur Herstellung von Tellern, Schaalen u. dergl. aus Hobelspänen und Papier. Kl. 54. Nr. 6638. Maschine zur Herstellung von Stoffen mit plastischer Oberfläche. Kl. 39. Nr. 6652. Dichtung an einem kombinirten Bier-Verzapf- und Spritz-Hahn (Zusatz zu P. R. 5432). Kl. 64. Nr. 6706. Dampfkessel-Speiseruser und Apparat zum selbstthätigen Speisen von Dampfkesseln. Kl. 13. Nr. 6796. Licht-

anzünder mit Leuchtgasfüllung. Kl. 26. Nr. 6818. Presse mit rechtwinklig sich kreuzenden Messern zum Zerstückeln von Karotten, Rüben ꝛc. Kl. 58. Nr. 6822. Verfahren, Hopfen zu konserviren. Kl. 6. Nr. 6823. Verfahren, Wein zu schönen und Spiritus zu klären. Kl. 6. Nr. 6851. Ventil für Schuhwerk, zugleich Hosenschoner und Sporenkasten. Kl. 71. Nr. 6874. Neuerung an selbstthätigen Ausblaseventilen. (Zusatz zu P. R. 6509. Kl. 47. Nr. 6875. Verfahren zur Herstellung spiralförmiger Schallfänger auf galvanoplastischem Wege. (Zusatz zu P. R. 6128. Kl. 30. Nr. 7134. Walzwerk mit selbstthätiger Rückführung. Kl. 18.

Berlin, den 24. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 907. Die nachfolgend genannte, unter der angegebenen Nummer und auf den angegebenen Gegenstand eingereichte und an dem angegebenen Tage im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Anmeldung ist zurück gezogen. Nr. 10963/79. Verfahren zur Herstellung von hydraulischem Kalk durch Einwirkung der Rauchgase des Brennprozesses auf Aetzkalk. Vom 8. Juli 1879.

Berlin, den 28. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 908. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 4988/79. Neuerungen an Schlüssellochdeckeln zum Festhalten des Schlüssels im Schlüsselloche Vom 3. März 1879. Nr. 7398. Verstellbarer Schalen- und Schirmhalter für Gas- und Petroleumlampen. Vom 28. März 1879. Nr. 15 069. Bleibeleg auf flache und gewölbte Gläser für Spiegel und Lichtreflektoren. Vom 13. Juni 1879.

Berlin, den 28. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt, Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 909. Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Anweisung vom 30. August cr. betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben und der Vorschriften vom 28. September d. J. über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden werden die Herren Medizinalbeamten des Regierungsbezirks, sowie die Herren Aerzte, Bürgermeister, Polizei-Commissare und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei hiermit angewiesen, ihre Liquidationen über Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Handlungen, von jetzt ab jedesmal sofort derjenigen Justizbehörde einzusenden, welche ihnen den Auftrag ertheilt hat. Liegt ein bestimmter Auftrag nicht vor, so ist die Liquidation der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Amtsrichter, welcher mit der betreffenden Untersuchungssache befaßt ist, einzusenden.

Aachen, den 5. November 1879.

Der Landgerichts-Präsident, Der Erste Staatsanwalt,
Scheerer. Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 910. Der Apotheker Conrad Wilhelm Nettsträter hat auf Grund der ihm ertheilten Concession die Kemmerich'sche Apotheke zu Wegberg vom 1. Oktober a. cr. übernommen.

№ 911. Die bei der Elementar-Mädchenfrei-Schule zu St. Jacob in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Adelgunde Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 912. Die bei der Elementar-Mädchenfrei-Schule zu St. Michael in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Brusten ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 15. November **1879.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 913. Auf den Antrag des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz hat der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath in seiner Sitzung vom 15. Oktober d. Js. beschlossen, den § 12 des Revidirten Reglements für die gedachte Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852, resp. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1877 genehmigten Neunten Nachtrags zu demselben, von einschließlich dem fünften Alinea an bis zum Schlusse in folgender Weise abzuändern:

§ 12. Alinea 5 und folgende.

Alle Versicherungen werden in der Regel und sofern nicht zwischen dem Versicherten und der Direktion eine anderweite Verabredung stattfindet, auf dreijährige Versicherungs-Perioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis deren Aufhebung in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements erfolgt ist.

Die Versicherungsperiode beginnt und endet mit dem 1. Januar, Mittags 12 Uhr.

Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen sind, verpflichten den Versicherten während der nächsten Versicherungsperiode versichert zu bleiben, beziehungsweise zur Zahlung der Beiträge für dieselbe.

Erhöhungen der Versicherungssummen werden als neue Versicherungen angesehen.

Auch der Austritt aus der Societät ist jederzeit zulässig und tritt mit dem Tage in Kraft, den der Versicherte beantragt hat, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, die Beiträge noch bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, beziehungsweise wenn die Versicherung im Laufe des Jahres genommen worden, bis zum Ende der nächsten Versicherungs-Periode fortzuentrichten.

Ermäßigungen der Versicherungssummen sind ebenfalls immer zulässig; die Ermäßigung der Beiträge tritt jedoch erst mit dem Beginne des folgenden Jahres ein.

Ist die Austritts-Anmeldung nicht wenigstens 3 Monate vor dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode bei der Direktion oder dem Bürgermeister angebracht, so müssen die Beiträge noch für die ganze Dauer derselben gezahlt werden. Austritts-Anmeldungen solcher Gebäude, bezüglich deren im Societäts-Cataster hypothekarische Forderungen eingetragen sind, muß der Nachweis über die Erfüllung der zur Sicherheit der Hypothekar-Gläubiger gestellten Bedingungen (§ 11) beigefügt sein. Fehlt dieser Nachweis, so ist der Antrag als nicht angebracht anzusehen.

Uebergangs-Bestimmung.

Die vorstehenden Aenderungen des Societäts-Reglements treten mit dem 1. Januar 1880 in Kraft und sind ausnahmsweise im laufenden Jahre 1879 Austritts-Anmeldungen, sofern sie im Allgemeinen in Gemäßheit der seitherigen Bestimmungen des § 12 annehmbar sind, zulässig, wenn sie vor dem 15. Dezember d. Js. bei der Direktion oder den Bürgermeistern angebracht worden sind.

Dieser Beschluß wird auf Grund des § 1 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1879 genehmigten Zehnten Nachtrags zu dem Revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 10. November 1879.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. November 1879.

№ 914. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 35 enthält:

(Nr. 1348.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz. Vom 24. Juni 1879.

(Nr. 1349.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. Oktober 1879.

№ 915. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 44 enthält:

(Nr. 8675.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte, vom 26. Juli 1878 (Gesetz-Samml. S. 275) und der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 10. November 1879.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 916. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Kupons Serie VIII Nr. 1—8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 917. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. November 1879.

№ 914. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 35 enthält:

(Nr. 1348.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz. Vom 24. Juni 1879.

(Nr. 1349.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. Oktober 1879.

№ 915. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 44 enthält:

(Nr. 8675.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte, vom 26. Juli 1878 (Gesetz-Samml. S. 275) und der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 10. November 1879.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 916. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Kupons Serie VIII Nr. 1—8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 917. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinskupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Kupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle

und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 918. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Hammer" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 4. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde zu Hamburg vom 29. Oktober d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 255) die Nummern 4, 5, 6 und 7 der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „Questions sociales à la portée de tous par un homme du peuple" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Questions sociales" im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin, den 7. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nr. 1 bis incl. 6 der periodischen Druckschrift: „Justitia," „Druck und Verlag von G. Schilde in Bockenheim", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten und ist dieses Verbot auf das fernere Erscheinen dieser Druckschrift erstreckt.

Cassel, den 7. November 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Anker" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 10. November 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 919. Wir bringen höherm Auftrage zufolge zu den mittelst unserer Bekanntmachung vom 9. Dezember 1867 (Amtsblatt de 1867 Stück 57 Seite 368) veröffentlichen Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg den folgenden Nachtrag nebst der Genehmigungs-Urkunde hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 14. November 1879.

In der General-Versammlung der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. April 1879 ist auf Grund des § 44 des Statuts beschlossen worden:

die (im Jahre 1854) zunächst auf die Dauer von 25 Jahren begründete Gesellschaft, unter Beibehaltung der für eine eventuelle Liquidation seither gültigen Bestimmungen, bis auf Weiteres fortzusetzen.

Dem vorstehenden Nachtrage zu den Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird die unter Nr. 1 der Conzession vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. November 1879.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.
gez. Ribbeck.

№ 920. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 31. v. Mts. ist der seitherige Kreisthierarzt Dr. Schmidt hierselbst zum Departementsthierarzt für den Regierungsbezirk Aachen bestellt und ihm die bisher commissarisch verwaltete hiesige Departementsthierarztstelle definitiv übertragen worden.

Aachen den 12. November 1879.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:				
1	Stefan Brzezinski, Bäckergeselle,	29 Jahre, aus Kutno, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	25. Oktober d. J.
2	Die Zigeuner:				
	a. Franz Pawlowski,	18 Jahre, geboren u. wohnhaft zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,			
	b. Julianna Burianský, verwittwete,	35 Jahre, geboren zu Polom, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren,	Landstreichen.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. Oktober d. J.
	c. deren Tochter, Karoline Burianský, unverehelichte,	18 Jahre, geboren zu Schwirklau, Kreis Rybnik, Preußen, wohnhaft zu Altendorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren,			
3	Wilhelm Seibt, Dienstknecht,	20 Jahre, aus Voigtsbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. September d. J.
4	Peter Egger, Schneidergeselle,	43 Jahre, aus Grindelwand, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, grober Unfug und Beamtenbeleidigung,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Josef Barta, Schneidergeselle,	26 Jahre, aus Gabel, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	27. September d. J.
6	Ignaz Ille, Webergeselle,	35 Jahre, aus Kammersdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Oktober d. J.
7	a. Johann Braun, Regenschirmmacher,	geboren 1840, zu Vorderkrauseklauden, ortsangehörig zu Wickewitz, Bez. Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	5. Oktober d. J.
	b. dessen Ehefrau, Agnes,	geboren 1839, ebendaselbst ortsangehörig,			
8	Franz Bolda, Bindersohn,	geboren 1863, ortsangehörig zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Oktober d. J.
9	Johann Schumak, Fleischselcher,	geboren 1819, ortsangehörig zu Albersdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Riedel, Drechslergeselle,	geboren 1842 und ortsangehörig zu Neu-Paulsdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch derselben,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	1. Oktober d. J.
11	Christof Koffend, Gärtlergeselle,	42 Jahre, aus Königsberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	22. August d. J.
12	Eduard Nowotny, Silhouetteur,	geboren am 24. Mai 1837 zu Prag,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Oktober d. J.
13	Jakob Dominik Rouzaud, Sprachlehrer,	geboren am 31. Juli 1841 zu Ax, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	22. Oktober d. J.

№ 922. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 27. October 1876 (Amtsblatt Stück 52 pag. 307) bringen wir das vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten aufgestellte Normalstatut für Fischerei-Genossenschaften in Preußen auf Grund der §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, welches namentlich in allen Fällen zum Anhalt zu nehmen, wenn die Schätzung der einzelnen Antheile erforderlich ist, nachstehend zur geeigneten Beachtung bei Bildung von Fischereigenossenschaften hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 13. November 1879.

Statut

der Fischereigenossenschaft für den . . . . Fluß, im Kreise X.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 nach Anhörung der Betheiligten und mit Zustimmung der Kreisversammlung des Kreises (der Kreise) N. N. was folgt.

§ 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche in dem . . . . . Flusse von . . . . . bis . . . . . und dessen Nebengewässern von . . . . . bis . . . . . zur Fischerei berechtigt sind, werden zu einer Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der erwähnten Fischwasser hierdurch vereinigt.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Fischereigenossenschaft für den . . . . . Fluß und hat ihren Sitz an dem Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers.

§ 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§ 4. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbezirks (§ 1) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§ 10) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig.

§ 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus 6 (4) Mitgliedern bestehenden Vorstand und für jedes Mitglied desselben einen Stellvertreter.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus; das erste Mal nach dem Loose, später nach Maßgabe der Dienstzeit innerhalb der letzten Wahlperiode.

Von der Wahl des Vorstandes, sowie von jeder Aenderung im Personal desselben hat der Vorsteher bezw. sein Vertreter der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der letzteren in der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch nimmt der Stellvertreter die Funktionen wahr. Kann dieser nicht eintreten oder scheidet er aus, so ist der Vorstand befugt, einen Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Vorsteher) und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung sämmtlicher Mitglieder wenigstens drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 6. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form eines Pauschquantums gewährt werden kann.

Bewilligt die General-Versammlung keine ausreichende Vergütung, so ist die letztere für die Dienstzeit der Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§ 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes aufzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsteher oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§ 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
3. das Alter von 64 Jahren,
4. die Wahrnehmung des Amts als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung einer in die Genossenschaftskasse fallende Geldstrafe bis 25 Mark nach sich.

§ 10. Wählbar zum Vorstandsmitgliede ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Commissar des Kreisausschusses, Commissar der Regierung, Landdrostei), die folgenden der Vorsteher.

§ 11. Der General-Versammlung der Genossen ist vorbehalten:

1. die Abnahme der Rechnung für die aufgelaufene Pachtperiode,
2. die Genehmigung zur Erwerbung von Fischereirechten oder Grundstücken,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter und der etwaigen Rechnungs-Revisoren, sowie die Festsetzung der den Gewählten zu leistenden Vergütung (vergl. auch § 6),
4. die Beschlußfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschafts-Gebiets (§ 4),
5. die Beschlußfassung über die gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,
6. die Beschlußfassung über die Ausschreibung von Beiträgen der Mitglieder,
7. die Feststellung des Voranschlags der jährlichen Ausgaben und Einnahmen,
8. die Beschlußfassung darüber, ob die Fischerei durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung zu nutzen ist oder vorübergehend ruhen soll (§ 16),
9. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
10. die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 12. Das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende Protokoll ist der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstande in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§ 13. Die General-Versammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche General-Versammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt, oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 19) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit (außer dem Falle der Wahl, § 10) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch direct von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden; in diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Ladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen

zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§ 14. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem die Stimmführung in der General-Versammlung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen.

Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt. Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§ 15. In der ersten General-Versammlung wird nach Köpfen abgestimmt. Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach dem durch Schätzung festzustellenden Kapitalswerthe der einzelnen Fischereiberechtigungen.

Zu diesem Zwecke wird ein Kataster entworfen, welches den Kapitalwerth der einzelnen Berechtigungen ersehen läßt. Der Kapitalwerth ist auf volle durch Zehn ohne Bruch theilbare Marksummen dergestalt abzuschätzen, daß Ueberschüsse über fünf Mark zu vollen zehn Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter fünf Mark außer Ansatz bleiben.

Die Abschätzung erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Der geringste Kapitalwerth einer Fischereiberechtigung giebt eine Stimme und für jeden Vollbetrag des geringsten Kapitalwerths wird eine weitere Stimme gewährt, indessen darf kein Genosse mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. Das hiernach aufzustellende Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher in den Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie durch die Genossenschaftsblätter (§ 19) zu verkünden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschaftsvorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere entscheidet über die Anträge, soweit erforderlich nach Anhörung anderer, von ihr zu erwählenden Sachverständigen.

Die Kosten der Abschätzung und der Aufstellung des Katasters werden von der Genossenschaft getragen. Im Falle einer für unbegründet erachteten Reclamation hat die Aufsichtsbehörde die Kosten des Reclamationsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung der General-Versammlung befugt, die Fischerei durch besonders angestellte Fischer zu nutzen oder dieselbe vorübergehend ruhen zu lassen.

Die Hebung der Fischerei, sei es durch Anstellung eines Aufsehers, durch Aussetzung von Prämien für die Ermittelung von Fischerei-Kontraventionen und Feststellung der Thäter, oder durch andere geeignete Mittel liegt dem Vorstande ob. Derselbe ist befugt, das Fischereigebiet zum Zweck der Verpachtung in Unterabtheilungen zu zerlegen.

Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstande ob.

Er hat dabei insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Pächter eine wirthschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und ihm die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt wird.

§ 17. Der Ertrag aus der Verpachtung der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschaftsausgaben unter die Genossen nach Maßgabe des abgeschätzten Kapitalwerthes ihrer Berechtigungen zu vertheilen.

Als zur Erhebung des Pachtantheils berechtigt werden — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung — die im Genossenschaftskataster aufgeführten Personen angesehen.

Die Berichtigung des Katasters im Falle einer Besitzänderung ist von dem neuen Erwerber bei dem Vorsteher in Antrag zu bringen.

§ 18. Wird die Leistung von Genossenschaftsbeiträgen seitens der General-Versammlung beschlossen (§ 11), so hat der Vorstand dieselben unter Berücksichtigung des in § 17 für die Vertheilung der Einnahmen bestimmten Maßstabs auszuschreiben.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Fischereigenossenschaft für den . . . . Fi[illegible]

zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N. Zeitung) aufgenommen.

§ 20. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien er-

stehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen vierzehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernennt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder.

Wählbar ist Jeder, welcher an seinem Wohnorte zu den Gemeindeämtern wählbar ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit und wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die §§ 118 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. (G. S. S. 297) keine Geltung haben, ist vor dem § 21 folgender § einzuschalten.

§ 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrath des Kreises X. (dem Magistrat, Amtshauptmann, Oberamtmann,) in zweiter und letzter Instanz von der Regierung (Landdrostei) zu N. N. ausgeübt. Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen erster Instanz können nur innerhalb einer präclusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung angerechnet, erhoben werden.

№ 923. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. verbunden ist, soll anderweit commissarisch besetzt werden.

Thierärzte, welche auf diese Stelle reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere und etwaiger sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen bei dem Königl. Landrath Herrn Frhr. von Harff zu Schleiden zu melden.

Aachen, den 10. November 1879.

Patente.

№ 924. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 18496/78. Federverschluß für Damenkleidertaschen. Vom 24. Oktober 1878. Nr. 28155. Gerüstketten, welche sich durch eine einfache mit ihnen verbundene Vorrichtung anspannen und anziehen lassen. Vom 24. Februar 1879. Nr. 3787/79. Verfahren zur Herstellung metallbelegter Glasbuchstaben mit farbigen Umrissen. Vom 20. Juni 1879. Nr. 8724. Verfahren zur Imprägnirung von Gespinnsten mit Theer und deren fernere Verarbeitung zu Geflechten und Geweben. Vom 2. Mai 1879. Nr. 14076. Handgelenk-Lederband für eine Taschenuhr. Vom 23. Mai 1879.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 925. Die folgenden, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachten Patent-Ertheilungen sind auf die nachgenannten Personen übertragen worden. Nr. 4791. Deutzer Gasmotorenfabrik in Deutz, Elektrische Zündvorrichtung für Gaskraftmaschinen, vom 5. April 1878. Kl. 46. Nr. 7573. Carl Goette, Brunnenbaumeister in Berlin, Prinzenstr. 84, Hydraulischer Erd- und Steinbohrer, vom 23. Februar 1879. Kl. 5. Nr. 7577. Anton Dybowski, Schuhmachermeister in Breslau, Albrechtst. 51, Fußbekleidungs-An- und Auszieher, vom 10. April 1879. Kl. 34.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 926. Die nachfolgend genannten und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr 146. Vorrichtung zum Auslösen der Signalhebel vom Stationsbureau aus. Kl. 20. Nr. 1566. Befestigungsart der Hefte von Messern und Gabeln. Kl. 69. Nr. 2877. Vorrichtung zur elektrischen Auslösung der Signalhebel vom Stationsbureau aus (Zusatz zu P. R. Nr. 146). Kl. 20. Nr. 3363. Vorrichtung zum Auswerfen der Treber aus Läuter-Bottichen in Bierbrauereien. Kl. 6. Nr. 3402. Kipplarre. Kl. 19. Nr. 3611. Schloß für Bücher und Album. Kl. 11. Nr. 3634. Einspannvorrichtung an Gewindeschneidmaschinen für Kopfschrauben. Kl. 49. Nr. 3908. Wasserdruckmaschine für erhöhten Enddruck. Kl. 59. Nr. 4224. Gerbwalze zur Fabrikation von Fettgaarleder. Kl. 28. Nr. 4424. Concert-Tisch. Kl. 51. Nr. 4467. Kälteerzeugung und Neuerungen an Maschinen und Apparaten, welche dazu angewandt werden. Kl. 17. Nr. 4718. Neuerungen an Lokomotiven. Kl.

20. Nr. 4834. Centrifugal-Tachometer. Kl. 60. Nr. 4880. Fernsprecher mit Glockensignalapparat. Kl. 21. Nr. 5040. Zerlegbarer Plattenkühler. Kl. 6. Nr. 6092. Vorrichtung an Fleichhackmaschinen zum Wurststopfen. Kl. 66. Nr. 6260. Becherketten-Elevator. Kl. 35. Nr. 6683. Neuerungen an dem Pampe'schen Maischapparat (Zusatz zu P. R. Nr. 1121). Kl. 6. Nr. 6750. Ziegelform mit Bleiausfütterung. Kl. 80. Nr. 6836. Lampenanzünder in Gestalt einer Spirituslampe, welche mittelst einer über eine Rolle gelegten Kette auf und nieder bewegt werden kann. Kl. 4. Nr. 7080. Neuerungen an Telephonen. Kl. 21.

Berlin, den 31. October 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 927. Das in Nr. 226 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 26. September 1879 als erloschen bezeichnete Patent, betreffend einen Schraffirapparat, führt die Nr. 7391 und nicht, wie angegeben, die Nr. 7193.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 928. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 1907/77. Transportabler Wasserzubringer mit Göpelwerk. — Vom 16. Oktober 1877. Nr. 10300/79. Verfahren zur Herstellung eines Luftmörtels. — Vom 20. Juni 1879. Nr. 13116. Dampfdruck-Reduzirventil. — Vom 27. Juni 1879.

Berlin, den 4. November 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 929. Die Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichts ist für die Rechtsuchenden werktäglich in den Stunden von 4—6 Uhr Nachmittags geöffnet und werden in diesen Stunden insbesondere die an das Amtsgericht gerichteten Gesuche von den dazu berufenen Gerichtsschreibern entgegenrespective aufgenommen werden.

Aachen, den 12. November 1879.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

Personal-Chronik.

№ 930. Die bei der Elementar-Schule zu St. Adalbert in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Christine Wicker ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 931. Die bei der Elementar-Schule zu St. Jacob in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Führen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 932. Die bei der Elementar-Schule zu St. Foilan in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Clara Cremer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 933. Die bei der Elementar-Schule zu St. Foilan in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Antonie Hayn ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 934. Die bei der Elementar-Schule zu St. Foilan in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Wilhelmine Brusten ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 935. Die bei der Elementar-Schule zu St. Kreuz in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Anna Ruccas ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 936. Die bei der Elementar-Schule zu St. Kreuz in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertine Mommer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 937. Versetzt sind: Der Postdirektor Wolff von Schwiebus nach Eupen und der Ober-Telegraphen-Assistent Schlamilch von Bingen nach Aachen.

In den Ruhestand versetzt: Der Postdirektor Rutish in Eupen.

Aachen, den 14. November 1879.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Schütze.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. November 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 938. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hanover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Haupt-Verwaltung der Statsschulden:
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

№ 939. Dem zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den deutschen Staaten von dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusse gemäß, wird im höheren Auftrage bezüglich des Verkehrs mit explosiven Stoffen, unter Aufhebung der einschlägigen früheren Erlasse vom 15. August 1871 (Amtsblatt Seite 208) vom 7. Dezember 1868 (Amtsblatt Seite 304), vom 25. Januar 1874 (Amtsblatt Seite 35) und vom 4. August 1874 (Amtsblatt Seite 186) für den Regierungs-Bezirk Aachen, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündnugen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metalpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen pp.; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind), sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose, dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer andern Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerk so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen P. tragen. Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizeibehörde betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von andern Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publicum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welches bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraume entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betrieb der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialen von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P. versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken pp. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publicum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kil-

gramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen, und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrath unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4, Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizeibehöde in Gemeinschaft mit der Militairbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazinen in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 angegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine, bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militairverwaltung konkurrirt in derselben Weise, wie bei ihren Pulvermagazinen die Militairbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1879 in Kraft.

Aachen, den 25. November 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 940. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. verbunden ist, soll anderweit commissarisch besetzt werden.

Thierärzte, welche auf diese Stelle reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere und etwaiger sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen bei dem Königl. Landrath Herrn Frhr. von Harff zu Schleiden zu melden.

Aachen, den 10. November 1879.

№ 941. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Reichs-Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Urlebb, Schuhmachergeselle,	35 Jahre, ortsangehörig zu St. Marein, Bezirk Cilli, Steiermark,	schwerer Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Heilsbronn,	14. Oktober d. J.
2	Demeter Popowic, Packträger,	33 Jahre, aus Opatowasz, Amt Sid, Komitat Syrmien, Slavonien,	Diebstahl,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	20. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:				
3	Julius Friedrich Bloch, Schornsteinfeger,	geboren am 4. Mai 1849 zu la Chaux de Fonds, ortsangehörig zu Vinelz, Kanton Bern, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a. O.,	4. Oktober d. J.
4	Andreas Marcis, Topfstricker,	geboren am 25. November 1850 zu Rischow, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
5	Die Tagelöhner: a. Albert Durst, b. Andreas Lichtenschopf,	43 Jahre, 39 Jahre, beide aus Linz, Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	11. Oktober d. J.
6	Franz Woche, Kellner,	35 Jahre, aus Rossitz, Bezirk Brün, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Andreas Mosika, Pfannenflicker,	33 Jahre, aus Zasko, Komitat Arva, Ungarn,	Landstreichen u. unbefugt. Gewerbebetrieb im Umherziehen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
8	Leopold Herrmann, Fleischer,	43 Jahre, aus Podhoran. Bezirk Czaslau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	29. Oktober d. J.
9	Peter Maria Piquet, Gärtner,	33 Jahre, geboren zu Langast, ortsangehörig zu Avon, Departement Côtes du Nord,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.

№ 942. Nachdem die Verbreitung der Lungenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Einschränkung erfahren hat, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von uns im Interesse der inländischen Rindviehzucht den landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen die Einfuhr von holländischem Rindvieh zu Zuchtzwecken, nicht auch die Einführung von Nutz- und Schlachtvieh, unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1. Von den landwirthschaftlichen Vereinen, Gemeinden oder einzelnen Landwirthen muß das Bedürfniß nach holländischem Rindvieh zu Zuchtzwecken für ihre Mitglieder, bezw. für sich selbst glaubhaft nachgewiesen werden.

   Viehhändlern kann die Einfuhr nur in so weit gestattet werden, als sie zugleich Landwirthe sind, und das Bedürfniß ihrer eigenen Viehzucht es erfordert

2. Jedes einzelne Stück Vieh muß mit einem von der holländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisse versehen sein, welches Folgendes enthalten muß:

   a. ein genaues Signalement, nach Alter, Größe,

Farbe, Geschlecht und besondere Kennzeichen,
b. Die Angabe des Ursprungsortes,
c. die amtliche Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht.

3. Die eingeführten Thiere müssen mit thunlichster Beschleunigung an ihren Bestimmungsort transportirt und dort gleich nach der Ankunft von dem beamteten Thierarzte auf Kosten des Importeurs untersucht werden. Der Letztere hat zu dem Zwecke dem Landrathe das Eintreffen der Thiere anzuzeigen und seiner Anzeige das von dem beamteten Thierarzte ausgestellte Attest über den Gesundheitszustand der Thiere, sowie die Ursprungszeugnisse beizufügen.

4. Während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Einführung dürfen die eingeführten Thiere nur mit Genehmigung des Landraths an einen andern Standort gebracht werden.

Der Wechsel des Standorts kann binnen dieser Frist nur dann gestattet werden, wenn der Besitzer der Thiere die Nothwendigkeit des Wechsels im Interesse seiner Viehzucht glaubhaft nachweist.

Wenn jedoch Thiere von landwirthschaftlichen Vereinen oder Gemeinden eingeführt werden und an deren Mitgliedern abgegeben werden sollen, so bedarf die Ueberführung der Thiere aus dem vorläufigen Standorte nach der Besitzung des betreffenden Mitgliedes einer besonderen Genehmigung nicht.

Die Einfuhrerlaubniß ist vom Importeur bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts zu beantragen.

Wollen landwirthschaftliche Vereine, Gemeinden oder Landwirthe aus andern Verwaltungsbezirken Rindvieh aus Holland über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks einführen, so haben sie bei der Einfuhr über die Landesgrenze den diesseitigen Zollbeamten die von der Regierung oder Landdrostei ihres Wohnorts ausgestellte Einfuhrgenehmigung vorzuzeigen.

Aachen, den 17. November 1879.

№ 943. Das Reglement für den Bau und die Unterhaltung der Gemeindewege im Regierungs-Bezirk Aachen vom 23. Januar 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 1), wird in § 3, wie folgt abgeändert:

Die Gemeinderäthe beschließen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung darüber, ob der Neubau und die Unterhaltung der Gemeindewege ganz oder theilweise durch Naturalleistungen der Gemeinde-Einwohner erfolgen oder ob die hiezu nöthigen Mittel ganz oder theilweise durch Geldbeiträge derselben beschafft werden sollen. Diese Beschlußfassung erfolgt bei der Vorlegung des für jedes Jahr von dem Bürgermeister im Voraus aufzustellenden und von dem Kreis-Landrath zu genehmigenden Wegearbeitsplans.

Wird die Ausführung ganz oder theilweise durch Naturalleistungen beschlossen, so ist eine Wegerolle anzufertigen und offen zu legen. Wie die Offenlegung geschehen soll, ist in der ortsüblichen Art bekannt zu machen. Jeder Arbeitspflichtige hat sich binnen einer präclusivischen Frist von 14 Tagen zu erklären, ob er den auf ihn fallenden Antheil in natura ableisten oder den Geldwerth entrichten wolle. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so wird das letztere angenommen und die Einziehung des Beitrags in Geld bewirkt.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des § 3 des Reglements, welches im Uebrigen unveränderlich bestehen bleibt.

Aachen, den 19. November 1879.

№ 944. Zufolge Verfügung des Herrn Chefs der Königlichen Landgendarmerie sind der Gendarmerie-Districts-Offizier, Baron v. Vietinghoff-Scheel in gleicher Eigenschaft von Aachen nach Köln, und der Major von Heeringen von Coblenz nach Aachen versetzt worden.

Aachen, den 22. November 1879.

№ 945. Die unterm 17. September d. Js. zur Ausführung der Verordnung vom 7. desf. Mts. über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlassene ministerielle Anweisung wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. November 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 946. Bei den Kaiserlichen Postagenturen in Ahrdorf und Nörvenich werden vom 1. Dezember d. Js. ab Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränkten Tages-Dienste eröffnet werden.

Aachen, den 21. November 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, J. V.:
Schütze.

№ 947. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 12. November 1879 den Ferdinand Otto Joseph Heuß aus Creuznach für abwesend erklärt.

Der Ober-Staatsanwalt, Günther.

№ 948. Die Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichts ist für die Rechtsuchenden werktäglich in den Stunden von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet und werden in diesen Stunden die an das Amtsgericht gerichteten Gesuche von dem Gerichtsschreiber entgegen- resp. aufgenommen werden.

Aldenhoven, den 24. November 1879.

Königliches Amtsgericht.

№ 949. Bekanntmachung.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen

und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 217. 537. 542. 951. 1154. 1216. 1331. 1395. 1527. 1802. 1870. 2014. 2215. 2260. 2321. 2430. 2441. 2461. 2630. 2693. 2976. 3007. 3038. 3070. 3217. 3423. 3510. 3660. 3766. 3858. 3899. 3900. 4051. 4089. 4183. 4422. 4647. 4873. 5093. 5188. 5263. 5288. 5410. 5764. 5949. 5951. 5983. 5998. 6019.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 122. 179. 242. 341. 523. 862. 866. 881. 955. 1137. 1148. 1284. 1320. 1634. 1739. 1758. 1773. 1887. 2327. 2496.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 38. 215. 478. 483. 765. 829. 954. 974. 1009. 1016. 1056. 1284. 1302. 1695. 1708. 1787. 1953. 2053. 2193. 2438. 2584. 2773. 2858. 2895. 2963. 3081. 3090. 3130 3150 3261. 3265. 3365. 3406. 3514. 3525. 3718. 3762. 3789. 3990. 4056. 4116. 4260. 4329. 4330. 4598. 4706. 4771. 4817. 4819. 4830. 4920. 5059. 5141. 5182. 5192. 5215. 5452. 5462. 5664. 5788. 5926. 6068. 6076. 6104. 6126. 6192. 6210. 6321. 6394. 6495. 6531. 6644. 6659. 6676. 6677. 6759. 6818. 7024. 7300. 7448. 7449. 7617. 7718. 7719. 7727. 8069. 8147. 8296. 8303. 8682. 8693. 8783. 8880. 8908. 8936. 8984. 9087. 9562. 9617. 9640. 9751. 9991. 9995. 11243. 12470. 13037.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 26. 116. 170. 231. 553. 571. 735. 924. 931. 996. 1018. 1250. 1251. 1550. 1856. 1873. 1959. 2100. 2225. 2271. 2365. 2586. 2621. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3068. 3264. 3570. 3640. 3775. 3988. 4185. 4204. 4489. 4535. 4641. 4810. 4898. 5000. 5001. 5092. 5095. 5241. 5271. 5398. 5558. 5583. 5778. 6011. 6173. 6330 6341. 6342. 6673. 6790. 6801. 7000. 7055. 7194. 7223. 7592. 7616. 7818. 7864. 8039. 8267. 8269. 8303. 8471. 8478. 8705. 8906. 9079. 9196. 9459. 9613. 9723. 9735. 9750. 9805. 9856. 9880. 10010. 10034. 10352. 10668. 10757. 10923. 11040. 11273.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V. Nr. 12 bis 16 und Talons vom 1. April 1880 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valute, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß die abhanden gekommenen Rentenbriefe Litt. C. Nr. 5464. 5465. 5466. 5467. à 100 Thlr. und Litt. D. Nr. 4275. 4277. 4278 à 25 Thlr. gerichtlich amortisirt worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle, sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1879.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 950. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 20. November 1879.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 14. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	= 92	Stück	Litt.	A.	à 3000	M. =	276,000 M.
2.	= 34	„	„	B.	„ 1500	„ =	51,000 „
3.	=175	„	„	C.	„ 300	„ =	52,500 „
4.	=164	„	„	D.	„ 75	„ =	12,300 „
Sa.	=465	Stück	über zusammen . . .			=	391,800 M.

buchstäblich: Vierhundert Fünf und Sechszig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Ein und Neunzig Tausend und Achthundert Mark nebst den dazu gehörigen Dreitausend Zweihundert drei und dreißig Stück Zinscoupons und Vierhundert Fünf und Sechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning.
gez. Reiche. gez. Wuttge.
gez. Lesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. November 1879.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 951. Die bei der Elementar-Schule zu St. Peter in Aachen seither provisorisch fungirende Leh-

rerin Maria Magdalena Herrmann ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 952. Die bei der Elementar-Schule zu St. Peter in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Henriette Fortemps ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 953. Die bei der Elementar-Schule zu St. Peter in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Koepp ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 954. Die bei der Elementar-Schule zu St. Nicolaus in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Cremer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 955. Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Schmidt ist von Erfurt nach Jülich versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Dezember 1879.

№ 956. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 36 enthält:

(Nr. 1350.) Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 19. November 1879.

(Nr. 1351.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 18. Oktober 1878.

(Nr. 1352.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 12. Juni 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 957. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius. Friedberg.

№ 958. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3. Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heirathe-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heirathe-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsatteften vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heirathe-Urkunde genau übereinstimmen.

   Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathe-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

   Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

   Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber

ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also noch I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. (1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Röiger.

№ 959. Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung wird die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gegen Mitte des Monats Dezember aus Suez, nach Ankunft der aus Brindisi am Montag den 8. Dezember nach Alexandrien bz. Suez abgehenden Post, ein Extra-Dampfschiff nach Australien abfertigen lassen.

Briefsendungen nach den Australischen Kolonien und nach Neu-Seeland, welche mit diesem Dampfer Beförderung erhalten sollen, müssen so zeitig zur Post geliefert werden, daß sie in Brindisi spätestens am Abend des 7. Dezember eintreffen.

Berlin W., den 29. November 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 960. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Oktober d. J. erschienene Nr. 1 des I. Jahrganges der in der Imprimerie Russe et Polonaise zu Genf, Chemin Neuf 13, gedruckten und daselbst, Chemin Neuf (Plainpalais) 17, in polnischer Sprache herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Równosc" (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die von der Administration dieser Zeitschrift im Oktober d. J. in französischer Sprache herausgegebene Nr. 1 des I. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers im September d. Js. in französischer Sprache (vermuthlich in Genf) erschienene nicht periodische Druckschrift: „Programme des Sozialistes Polonais" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. November 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „mene tekel" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. November 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. November 1879 datirte Nr. 1 des I. Jahrganges der von Jos. R. Vilimek in Prag gedruckten, von Wilhelm Kissewetter nnd Genossen zu Reichenberg in Böhmen herausgegebenen und von L. Zapotocky redigirten periodischen Druckschrift: „Volksfreund, Zentralorgan der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. November 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. von Madai.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift „Culturgeschichtliche Betrachtungen über die indische Mythologie von Carl Frohme. Hanau 1879. Verlag von Math. Daßbach" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 20. November 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Kühne.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das Volksgericht" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 24. November 1879.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 961. Nach § 28 der Verordnung vom 7. September d. J. betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, ist die Pfändung von körperlichen Sachen, wenn solche im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich zu machen.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und in Gemäßheit des Art. 33 der zu der vorgedachten Verordnung von dem Herrn Finanz-Minister unterm 15. September d. J. erlassenen Ausführungsanweisung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer von uns im Einverständnisse mit der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln und den Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Trier getroffenen Anordnung die Vollziehungsbeamten in den Fällen, wo die Anlegung des Amtssiegels an den im Gewahrsam des Schuldners belassenen, gepfändeten Sachen nicht erfolgen kann, die Pfändung durch Siegelobladen auf rothem gummirten Papier mit dem Preußischen Adler und der Umschrift der Vollstreckungsbehörde ersichtlich zu machen haben.

Aachen, den 28. November 1879.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	August Walter, Arbeiter,	geboren am 7. Oktober 1850 und ortsangehörig zu Dobrau, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	11. September d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	August Viktorin Richter, Schriftsetzer,	geboren am 19. Juli 1857 zu Alt-Brünn, ortsangehörig zu Kritschen, Bezirk Brünn, Mähren,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	5. November d. J.
3	Heinrich (Chaim) Suß,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wilna, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	7. Oktober d. J.
4	Wenzel Kratochwil, Schneidergeselle,	geboren am 26. April 1843 zu Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	6. November d. J.
5	Wenzel Kowatsch, Schmiedegeselle,	18 Jahre, aus Jamney bei Senftenberg, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. August d. J.
6	a. Sasie Kowatsch, Wittwe, b. Franzisca Kowatsch, unverehelicht,	40 Jahre, 16 Jahre, beide aus Jamney, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	20. September d. J.
7	Karl Ludwig Lindberg, Zimmergeselle,	geboren am 25. Juli 1850 zu Kopenhagen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	6. November d. J.
8	Aron Anderson, Fabrikarbeiter,	43 Jahre, geboren zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	31. Oktober d. J.
9	Peter Brebach, Gärtner,	38 Jahre, aus Brüssel,	Landstreichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Trier.	11. Oktober d. J.
10	Josef Hermann, Drechsler,	geboren 1860, aus Klattau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Betrug und versuchter Betrug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	30. Oktober d. J.
11	Friedrich Wenger, Weber,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buchholterberg, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	5. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Johann Josef Hädener, Hafner,	47 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Egerkingen, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	6. November d. J.
13	Johann Peter Montavont, Tagner,	35 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Courgenay, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen u. Diebstahl,	derselbe,	8. November d. J.

№ 963. Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. November l. J. ist die durch Erlaß vom 16. Januar cr. der evangelischen Gemeinde Kalk Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche daselbst bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligte Hauscollekte für diejenigen Städte und Ortschaften, in welchen dieselbe noch nicht hat zur Ausführung gebracht werden können, bis Ende März 1880 verlängert werden.

Aachen, den 1. Dezember 1879.

№ 964. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. (Amts-Blatt Stück 28 Seite 154) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rhein in nächster Zeit wiederum zwei unentgeltliche Unterrichtskurse über die Reblaus abgehalten werden und zwar:

der erste vom 8. bis 13. d. Mts. und der zweite vom 5. bis zum 10. Januar 1880.

Dieselben verfolgen den Zweck, die Kenntniß des schädlichen Insektes in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten und bestehen in einer Anzahl von Vorträgen und in sehr eingehenden Uebungen im Mikroskopiren.

Die[illegible]igen Herren, welche beabsichtigen, an einem dieser [illegible]urse theilzunehmen, wollen sich rechtzeitig bei dem Dirigenten der Anstalt anmelden.

Aachen, den 2. Dezember 1879.

№ 965. Das Statut der unter der Firma:

„Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft"

in Berlin neu errichteten Aktien-Gesellschaft ist am 18. Juli d. J. von den Herren Ministern des Innern sowie für Handel und Gewerbe genehmigt und in der Extrabeilage zu Stück 40 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. Oktober c. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft bezweckt Rückversicherung gegen den Schaden, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, sowie gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschafts-Register ist nach der in Nr. 174 des Central-Handels-Registers für das Deutsche Reich vom 28. Juli c. abgedruckten Bekanntmachung des früheren Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 26. dess. Mts. erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Dezember 1879.

№ 966. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 19. v. Mts. dem Vorstand des Weißhaus-Vereins zu Trier die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Beschaffung der Geldmittel zur Bestreitung der Kosten des Ankaufs und der Verbesserung und Einrichtung des Gutes Weißhaus, im Laufe des nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von beweglichen Gegenständen nach Maßgabe des von dem Vorstande aufgestellten Verloosungsplanes zu veranstalten und die betr. Loose im Bereiche der Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 2. Dezember 1879.

№ 967. Durch Entschließung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. l. Mts., ist der Beigeordnete Hoffmann zu Harperscheid zum Stellvertreter des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Standesamtsbezirks auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 27. November 1879.

№ 968. Ein qualifizirter Thierarzt soll interimistisch mit den kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie betraut werden. Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen ist eine kreisständische Remuneration von jährlich 900 M. verbunden. Am Schlusse des Rechnungsjahres wird in Erwägung genommen werden, ob außerdem nachträglich auch eine Remuneration aus Staatsmitteln bewilligt und ob die Stelle zu einer etatsmäßigen Staats-Stelle erhoben werden kann.

Die Einnahme aus den Körungen und der Beaufsichtigungen der Märkte kann auf etwa 100 M. jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des zu erwartenden Einkommens aus der Privatpraxis wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des

Pferde- und Rindvieh-Bestandes 676 Pferde und 10661 Stück Rindvieh gezählt worden sind, und daß eine Konkurrenz anderer Thierärzte kaum zu erwarten ist. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs spätestens bis zum 25. Januar 1880 an den Königlichen Landrath Rennen in Montjoie einreichen.

Aachen, den 1. Dezember 1879.

№ 969. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden, mit welcher ein Staatsgehalt von jährlich 600 M. verbunden ist, soll anderweit commissarisch besetzt werden.

Thierärzte, welche auf diese Stelle reflektiren, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere und etwaiger sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs, binnen 6 Wochen bei dem Königl. Landrath Herrn Frhr. von Harff zu Schleiden zu melden.

Aachen, den 10. November 1879.

№ 970. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

			M.	Pf.
für Weizen pro Centner oder 50	Kilogr.	=	11	68
„ Roggen „ „ „ „	„	=	8	76
„ Gerste „ „ „ „	„	=	9	13
„ Hafer „ „ „ „	„	=	7	14
„ Heu „ „ „ „	„	=	3	42
„ Stroh „ Schock „ 600	„	=	26	17

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 20. März 1820 (Amtsbl. pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1880 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 27. November 1879.

Patente.

№ 971. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 5189/79. Verfahren zur Herstellung von Smyrnateppichen. Vom 28. März 1879. Nr. 11568. Zerlegbare Federmatratze Vom 10. Juni 1879. Nr. 15231. Bohrer zum Bohren conischer Böcher in Metall. Vom 17. Juni 1879.

Berlin, den 7. November 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 972. Die folgende, unter der angegebenen Nummer der Patentrolle im Reichs-Anzeiger bekannt gemachte Patent-Ertheilung ist auf die nachgenannte Person übertragen worden. Nr. 6377. Eduard Engels, Schlittschuhfabrik in Remscheid, Schraubenverstellung an Schlittschuhen, vom 4. Oktober 1878. Kl. 77.

Berlin, den 7. November 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

№ 973. Das dem Ingenieur Leopold Ewers in Dortmund auf eine eiserne Schlinge zur Verbindung von Baugerüstbäumen ertheilte Patent Nr. 3458 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Kaiserlichen Patent-Amtes vom 29. Mai 1879, insoweit es die Konstruktion der Schlinge mit dem Drahtseil betrifft, im vollen Umfange, insoweit es die Konstruktion der Schlinge mit Kette betrifft, nur insoweit aufrecht erhalten, als die Kette mit Muff und Geradführung kombinirt ist, im Uebrigen aber aufgehoben.

№ 974. Das dem Ingenieur James Cleminson in London auf bewegliche Radgestelle für Bahnwagen und dazu gehörige Bremsvorrichtungen ertheilte Patent Nr. 646 ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patent-Amts vom 1. August 1879 für nichtig erklärt.

Berlin, den 7. November 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 975. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Nr. 145. Verbesserter Faßspund mit Abziehhahn für Lagerfässer und Gährbottiche Kl. 64. Nr. 239. Oel- und Fett-Tropfapparat. Kl. 47. Nr. 311. Funkenlöscher für Dampfkessel-Kamine. Kl. 20. Nr 449. Füllofen mit Luftzuführung in verschiedenen Höhen, welche durch verschiebbare, durchbrochene Reifen regulirbar ist. Kl. 36. Nr. 479. Kartoffelernte-Maschine. Kl. 45. Nr. 594. Nußknacker. Kl. 34. Nr. 733. Künstlicher Fuß. Kl. 30. Nr. 777. Triebswerks-Regulator. Kl. 60. Nr. 938. Fräsekopf. Kl. 38. Nr. 2021. Aspirationsvorrichtung zur Kondensation des gebrauchten Dampfes an Lokomotiven für Pferdeeisenbahnen. Kl. 20. Nr. 2048. Gaskraftmaschine Kl. 46. Nr. 2178. Vorrichtung zum Schützenwechseln an Jacquardstühlen. Kl. 86. Nr. 2250. Vorrichtung zum Reguliren des Dampfes an Funkenlöschern. Kl. 20. Nr. 2604. Aenderungen an Funkenlöschern für Dampfkessel-Kamine (Zusatz zu P. N. 311). Kl. 20. Nr. 2894. Verschluß des Schlüssellochs an Kassenschrank- und anderen Schlössern. Kl. 68. Nr. 3213. Wasserkraftmaschine. Kl. 88. Nr. 3592. Kontinuirlicher Backofen mit Schwellapparaten. Kl. 2. Nr. 3612. Bierzapf- und Spritzhahn mit Zählwerk. Kl. 64. Nr. 3652. Namenhalter zum Schutze gegen das Verwechseln der Hüte. Kl. 33. Nr. 3729. Zinkdestillirofen mit kombinirter direkter und Gasfeuerung Kl. 40. Nr. 3751. Neuerungen an Kasten zur Auslegung von Bildern. Kl. 11. Nr. 3784. Vorrichtung zum Reinigen und Wichsen von Schuhwerk. Kl. 87. Nr. 3820. Verfahren zur Herstellung von Steinsohlen für Fußbekleidung. Kl. 71. Nr. 3821. Schlammsammler an stehenden und liegenden Röhrenkesseln. Kl. 13. Nr. 3822. Parallelschraubstock mit Gegenspindel. Kl. 49. Nr. 3824. Magnetischer Wasserstandszeiger. Kl. 13. Nr. 3825. Ausklinkvorrichtung für Präzisions-Ventilsteuerungen. Kl 14. Nr. 3910. Elektrischer Signalapparat für das Eintreten einer bestimmten höheren Temperatur. Kl. 74. Nr. 4035. Vorrichtung zur selbstthätigen Abstellung der Webstühle beim Bruch eines Kettenfadens.

Kl 86. Nr. 4137. Gestein ohrmaschine mit Mechanismus zur Vor- und Rückwärtsbewegung der Bohrspindel, sowie mit Vorrichtung zur Befestigung des Gestells durch Luftdruck. Kl. 5. Nr. 4188. Sicherheitskuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. 20. Nr. 4227. Neuerungen an Miksoskopen Kl. 42. Nr. 4229. Brenner aus feuerfestem gebrannten Thon für Petroleum. Kl. 4. Nr. 4248. Neuerung an Walzenkrempeln, Kl. 76. Nr. 4300. Entlasteter, vom Regulator beeinflußter Expansionsschieber Kl. 14. Nr. 4366. Entfernungsmesser. Kl. 42. Nr. 4367. Neuerungen an Geschwindigkeits- und Zeitzeigern. Kl. 42. Nr. 4409. Verschluß für Album. Kl. 11. Nr. 4466. Centesimalwaage mit vieltheiliger Brücke. Kl. 42. Nr. 4482. Einrichtung an englischen Schraubenschlüsseln Kl. 87. Nr. 4483. Neuerungen an englischen Schraubenschlüsseln. (Zusatz zu P. R. Nr. 4482). Kl. 87. Nr. 4509. Schieber an Eisenbahnbillet-Steppelapparaten. Kl. 15. Nr. 4549. Schmiervorrichtung für Steinbüchsen bei Mahlgängen. Kl. 50. Nr. 4679. Verfahren und Apparat zum Schmelzen von Bernstein. Kl. 22. Nr. 4836. Feldkochofen. Kl. 36. Nr. 4968. Zungen-Instrument als Unterrichtsmittel für Gesangunterricht. Kl. 51. Nr. 4989. Faltmaschine zur Herstellung von Papiersäcken. Kl. 54. Nr. 5192. Neuerungen an Roßwerken. Kl. 45. Nr. 5621. Verfahren zum Füllen der Poren beim Poliren von Holz mittelst Kieselguhr. Kl. 38. Nr. 6390. Angelhaken mit übergebogener Spitze. Kl. 77. Nr. 6756. Baumsägemaschine. Kl. 38. Nr. 6767. Neuerungen an der Stellvorrichtung des Rüttelschuhes. Kl. 50. Nr. 6770. Dampf-Luft-Motor. Kl. 46. Nr. 6805. Zeitermittelungs-Apparat. Kl. 42. Nr. 6809. Wassermesser. Kl. 42. Nr. 6812. Arbeiter-Controlapparat. Kl. 42. Nr. 6925. Neuerungen an einer nach einer Richtung drehenden Rundschiebersteuerung mit indirekter Verstellung des Expansionsschiebers durch den Regulator (Zusatz zu P. R. 2105). Kl. 14. Nr. 7029. Neuerungen an Querschwellen für Eisenbahnen. Kl. 19. Nr. 7058. Präzisionssteuerung für Dampfmaschinen mit vom Regulator beeinflußter Expansion bei zwangläufiger Rückbewegung eines eigenartigen Ventiles. Kl. 14. Nr. 7137. Neuerungen an Vorrichtungen zur Herstellung rotirender Schneidewerkzeuge mit sinkenden Zähnen konstanten Radialprofils. Kl. 49. Nr. 7228. Sicherheitsschloß für Geldschränke. Kl. 68.

Berlin, den 7. November 1879.

Kaiserliches Patent-Amt. Jacobi.

№ 976. Auf die nachstehend bezeichneten, im Reichs-Anzeiger an dem angegebenen Tage bekannt gemachten, Anmeldungen ist ein Patent versagt worden. Die Wirkungen des einstweiligen Schutzes gelten als nicht eingetreten. Nr. 3935/79. Vorrichtung zur Dämpfung der Töne einer Geige. — Vom 15. März 1879. Nr. 20545. Saugender Condensator. — Vom 18. Juli 1879. Berlin, den 11. November 1879.

Kaiserliches Patentamt. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 977. Für ein, gemäß § 7 des Statut-Nachtrags aus dem Kuratorium austretendes stellvertretendes Mitglied ist eine Neuwahl erforderlich geworden, weshalb an die Synagogen-Vorstände hiermit die Aufforderung ergeht, den bezüglichen, gehörig zu legalisirenden Vorschlag uns bis spätestens zum 5. Januar k. J. einzureichen.

Münster, den 21. November 1879.

Marks-Haindorf'sche Stiftung.

Personal-Chronik.

№ 978. Der bei der Elementar-Schule zu St. Adalbert in Aachen, Stadt-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Jourdant ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 979. Der bei der Elementar-Schule zu St. Peter in Aachen, Stadt-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Lingens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 980. Der bei der Elementar-Schule zu Eicherscheid, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Hilarius Jost ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 981. Der bei der Elementar-Schule zu Zweifall, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Jakobs ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 982. Der bei der Elementar-Schule zu Juntersdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Stückgen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 983. Der bei der Elementar-Schule zu Langerwehe, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Gottfried Steffens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 984. Der bei der Elementar-Schule zu Schophoven, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Spieß ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 985. Der bei der Elementar-Schule zu Blankenheimerdorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Cornelius Sittard ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 986. Der bei der Elementar-Schule zu Alendorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Paul Hohn ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 987. Der bei der Elementar-Schule zu Calenberg, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Blens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 988. Der bei der Elementar-Schule zu Freilingen, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Breiden ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Dezember 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 989. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Name und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orden ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w., anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 10. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 990. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Uebermittelung der Postanweisungen aus Deutschland nach Italien wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in den Postanweisungen die auszuzahlenden Beträge in der Frankenwährung angegeben werden müssen, und die wörtliche Wiedergabe der Beträge mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen hat. Berlin W., 4. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 991. Die für die Jahre 1877/79 ausgefertigten Brücken- und Fährgeld-Freikarten verlieren mit dem Ablaufe dieses Jahres ihre Gültigkeit, und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1880/82 erfolgen.

Zu dem Ende werden diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Brücken- und Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1880/82 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung, oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welchen solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. J. die außer Kraft getretenen Freikarten für die Jahre 1877/79 einzusenden.

Köln, den 3. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 992. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1880 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1880 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 9. Dezember 1879.

№ 993. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Reichs-Strafgesetzbuchs:		
1	Karl Minaschek, Bäcker,	31 Jahre, aus Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen,	einfacher Diebstahl im Rückfall,	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	21. Oktober d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:		
2	Franz Böttig, Fabrikarbeiter,	geboren 1835 zu Kriegsdorf bei Gabel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere u. Angabe eines falschen Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. Oktober d. J.
3	Markus Levi Spanbock, Handlungsgehülfe,	24 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	8. November d. J.
4	Abraham Sacher Pivo, Schmied,	33 Jahre, aus Biala, Gouvernement Siedlec, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	10. November d. J.
5	Johann Slawik, Steinmetzgeselle,	22 Jahre, aus Merkelsdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Bedrohung und Mißhandlung.	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau.	27. Oktober d. J.
6	Johann Schmidt, Bildhauer,	geboren am 20. Januar 1841 zu Hofleuz, Oesterreich,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	15. November d. J.
7	Alexandrine Sliwinska, Kellnerin,	26 bis 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lemberg, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	20. Oktober d. J.
8	Karoline Schiller, Dienstmädchen,	50 Jahre, aus Neu-Sorge, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. November d. J.
9	Lauritz Jens Johannsen Wille, Schlachter,	24 Jahre, aus Friedericia, Jütland,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	12. November d. J.
10	Rasmus Peter Rasmussen, Schmiedegeselle,	geboren am 16. März 1857 zu Veile, Jütland,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	14. November d. J.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Josefa Rudolph, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	36 Jahre, geboren zu Trautenau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	11. November d. J.
12	Felix Marthé, Kattundrucker u. Hausknecht,	26 Jahre, aus Glarus, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln.	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	desgleichen,
13	Georg Ficklscherer, Schneidergeselle,	17 Jahre, aus Alt-Zetlisch, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	25. Oktober d. J.
14	Anton Martin, Kellner,	22 Jahre, aus Leskau, Bezirk Tepl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Anton Friedrich, Färbergeselle,	19 Jahre, geboren zu Gergau, ortsangehörig zu Heinrichsdorf-Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
16	Otto Hölzl, Weißgerbergeselle,	47 Jahre, geboren zu Obernberg, ortsangehörig zu Ried, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
17	Johann Descal, Tagelöhner,	29 Jahre, aus Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	1. November d. J.
18	Anton Neumann, Bäcker,	19 Jahre, geboren zu Reichenberg, ortsangehörig zu Turnau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Kitzingen in Bayern,	10. November d. J.
19	Josef Trotz, Müller,	42 Jahre, aus Joachimsthal, Bez. Joachimsthal, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	10. November d. J.

№ 994. Ein qualifizirter Thierarzt soll interimistisch mit den kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie betraut werden. Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen ist eine kreisständische Remuneration von jährlich 900 M. verbunden. Am Schlusse des Rechnungsjahres wird in Erwägung genommen werden, ob außerdem nachträglich auch eine Remuneration aus Staatsmitteln bewilligt und ob die Stelle zu einer etatsmäßigen Staats-Stelle erhoben werden kann.

Die Einnahme aus den Körungen und der Beaufsichtigungen der Märkte kann auf etwa 100 M. jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des zu erwartenden Einkommens aus der Privatpraxis wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Pferde- und Rindvieh-Bestandes 676 Pferde und 10661 Stück Rindvieh gezählt worden sind, und daß eine Konkurrenz anderer Thierärzte kaum zu erwarten ist. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs spätestens bis zum 25. Januar 1880 an den Königlichen Landrath Rennen in Montjoie einreichen.

Aachen, den 1. Dezember 1879.

№ 995. Durch Verfügung vom 26. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß die Dauer der unterm 16. Juni l. Js. bewilligten, für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Argenschwang, im Kreise Kreuznach, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bestimmten Hauscollecte bis zum 1. Mai 1880 verlängert werde.

Aachen, den 5. Dezember 1879.

№ 996. Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt: pro 100 Kilo. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen. M. Pf.	Bohnen. M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Stroh: Krumm- M. Pf.	Heu. M. Pf.
1	Aachen	22 25	19 25	20 —	15 75	29 50	30 —	29 50	12 —	7 25	6 75	5 75
2	Düren	22 18	17 87	17 50	13 04	31 —	29 —	36 —	8 18	4 20	3 25	7 —
3	Eschweiler	23 —	17 —	16 50	14 —	29 —	31 —	36 —	8 —	4 25	3 25	5 50
4	Eupen	26 —	20 —	17 25	16 25	29 —	29 —	34 —	10 —	7 50	6 50	7 50
5	Jülich	23 —	18 50	15 80	15 —	29 60	28 60	41 60	9 —	4 90	4 —	7 50
	Durchschn.	23 29	18 52	17 41	14 81	29 62	29 52	35 42	9 44	5 62	4 75	6 65

Aachen, den 6. Dezember 1879.

№ 997. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Vertilgung schädlicher Thiere mittelst Gift betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Regierungs-Bezirkes was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Thiere, welche zur menschlichen Nahrung dienen, im vergiftetem, d. h. mit Gift präparirtem, Zustande zur Vertilgung von schädlichen Thieren auszuhängen oder auszulegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 enthaltene Verbot unterliegen, insofern nicht die strengeren Strafbestimmungen der §§ 222, 229, 230, 324, 326 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, einer Geldbuße von 3 bis 30 Mark, oder im Unvermögensfalle entsprechender Haftstrafe.

Königl. Regierung. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 998. Bekanntmachung. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 217. 537. 542. 951. 1154. 1216. 1331. 1395. 1527. 1802. 1870. 2014. 2215. 2260. 2321. 2430. 2441. 2461. 2630. 2693. 2976. 3007. 3038. 3070. 3217. 3423. 3510. 3660. 3766. 3858. 3899. 3900. 4051. 4089. 4183. 4422. 4647. 4873. 5093. 5188. 5263. 5288. 5410. 5764. 5949. 5951. 5983. 5998. 6019.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 122. 179. 242. 341. 523. 862. 866. 881. 955. 1137. 1148. 1284. 1320. 1634. 1739. 1758. 1773. 1887. 2327. 2496.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 38. 215. 478. 483. 765. 829. 954. 974. 1009. 1016. 1056. 1284. 1302. 1695. 1708. 1787. 1953. 2053. 2193. 2438. 2584. 2773. 2858. 2895. 2963. 3081. 3090. 3130 3150 3261. 3265. 3365. 3406. 3514. 3525. 3718. 3762. 3789. 3990. 4056. 4116. 4260. 4329. 4330. 4598. 4706. 4771. 4817. 4819. 4830. 4920. 5059. 5141. 5182. 5192. 5215. 5452. 5493. 5664. 5788. 5926. 6068. 6076. 6104. 6126. 6192. 6210. 6321. 6394. 6495. 6531. 6644. 6659. 6676. 6677. 6759. 6818. 7024. 7300. 7448. 7449. 7617. 7718. 7719. 7727. 8069. 8147. 8296. 8303. 8682. 8693. 8783. 8880. 8908. 8936. 8984. 9087. 9562. 9617. 9640. 9751. 9991. 9995. 11243. 12470. 13037.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 26. 116. 170. 231. 553. 571. 735. 924. 931. 996. 1018. 1250. 1251. 1550. 1856. 1873. 1959. 2100. 2225. 2271. 2365. 2586. 2621. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3068. 3264. 3570. 3640. 3775. 3988. 4185. 4204. 4489. 4535. 4641. 4810. 4898. 5000. 5001. 5092. 5095. 5241. 5271. 5398. 5558. 5583. 5778. 6011. 6173. 6330. 6341. 6342. 6673. 6790. 6801. 7000. 7055. 7194. 7223. 7592. 7616. 7818. 7864. 8039. 8267. 8269. 8303. 8471. 8478. 8705. 8906. 9079. 9196. 9459. 9613. 9723. 9735. 9750. 9805. 9856. 9880. 10010. 10034. 10352. 10665. 10757. 10923. 11040. 11273.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 12 bis 16 und Talons vom 1. April 1880 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Bezirk Aachen pro Monat November 1879.

Preise.

pro 1 Kilo.													pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-			Schweine-		Hammel-		Kalb-				60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch									Speck geräuchert.		Butter.											
von der Keule.		vom Bauch																				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	6	—	60	50	59	25	68	50	3	—	3	40
1	40	1	30	1	30	1	30	1	10	1	50	2	11	5	05	51	—	49	50	48	50	2	70	3	40
1	30	1	20	1	20	1	30	1	—	1	50	2	40	4	20	36	—	34	—	41	—	2	80	3	30
1	40	1	30	1	50	1	50	1	30	1	30	2	70	6	—	46	50	59	50	60	—	2	80	3	40
1	30	1	30	1	40	1	40	1	10	1	61	2	12	4	99	40	—	44	—	38	—	2	50	3	10
1	40	1	30	1	40	1	42	1	22	1	51	2	35	5	25	46	80	49	25	51	20	2	76	3	32

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valute, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß die abhanden gekommenen Rentenbriefe Litt. C. Nr. 5464. 5465. 5466. 5467. à 100 Thlr. und Litt. D. Nr. 4275. 4277. 4278 à 25 Thlr. gerichtlich amortisirt worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle, sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1879.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 999. Der praktische Arzt Dr. Schmitz zu Niederbreisig ist zum Kreis-Physikus des Kreises Malmedy ernannt worden.

№ 1000. Der bei der Elementar-Schule zu Harperscheid, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Dederichs ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1001. Der bei der Elementar-Schule zu St. With, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1002. Der bei der Elementar-Schule zu Ligneuville, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Victor Hourant ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1003. Der bei der Elementar-Schule zu Hinderhausen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Benzerath ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1004. Der bei der Elementar-Schule zu Bütgenbach, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Andreas Schick ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1005. Der bei der Elementar-Schule zu Erkelenz, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Edel ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1006. Der bei der Elementar-Schule zu Birgelen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Joh. Jos. Krükel ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1007. Der bei der Elementar-Schule zu Atsch, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Richard Vonneguth ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1008. Der bei der Elementar-Schule zu Schneidemühle, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Lersch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1009. Der bei der Elementar-Schule zu Pumperberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Hintzen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1010. Der bei der Elementar-Schule zu Würselen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joh. Wilhelm Heinen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1011. Der bei der Elementar-Schule zu Morsbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fun-

girende Lehrer Wilhelm Hackert ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1012. Der bei der Elementar-Schule zu Schevenhütte, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joh. Wilh. Dickmeis ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1013. Der bei der Elementar-Schule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Busch ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1014. Der bei der Elementar-Schule zu Merkstein, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Brachthäuser ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 1015. Der bei der Elementar-Schule zu Weismes, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Velz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Dezember **1879.**

№ 1016. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 45 enthält:

(Nr. 8676.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Witmund nach Jever. Vom 5. Oktober 1879.

(Nr. 8677.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Hameln und Rotenburg in der Provinz Hannover. Vom 22. November 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1017. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Kupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldenzattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Löwe. Hering. Merleker.

№ 1018. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Kappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück weißen Papiers anzubringen. Am zweckmäßigsten werden auf solchem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Name und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orden ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w., anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 10. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1019. Die Wahl des Pfarrers Küster in Gemünd zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Aachen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gemünd (Synode Aachen), wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Bewerbungen um dieselbe an den Herrn Superintendenten Nänny in Aachen zu richten.

Coblenz, den 12. Dezember 1879.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1020. In der Bekanntmachung vom 27. v. Mts., das Standesamt Harperscheid betr., ist der Wohnort des stellvertretenden Standesbeamten Hoffmann irrthümlich als Harperscheid angegeben; es sollte heißen zu „Schleiden".

Aachen, den 14. Dezember 1879.

№ 1021. **Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:		
1	Emanuel Peter, Schneider,	30 Jahre, aus Mitteldorf bei Rokitnitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. Oktober d. J.
2	Aloys Kineller, Drahtbinder,	54 Jahre, aus Lichtenau, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. November d. J.
3	Ferdinand Schimek, Jägergehülfe,	56 Jahre, aus Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	6. November d. J.
4	Franz Schei, Arbeiter,	23 Jahre, aus Mildenau, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	7. November d. J.
5	Anton Bogou (Bogan), Drahtbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groß-Dewilna, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Oktober d. J.
6	Vincenz Zappe, Schriftsetzer,	20 Jahre, aus Prag,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	7. November d. J.
7	Franz Michalitzka (Michalitzschka), Schneider,	38 Jahre, aus Senftenberg, Böhmen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	18. November d. J.
8	Johann Rubesch, Schneidergeselle,	geboren 1829, aus Brada, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. Oktober d. J.
9	Simon Lößl, Steinhauer,	49 Jahre, aus Straß, Tirol,	Landstreichen und verbotswidriges Tragen von Waffen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	5. November d. J.
10	Katharina Herzog, Kellnerin,	34 Jahre, aus Kössen, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Ferdinand Glückselig, Lithograph,	geboren 1849, aus Prag,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. November d. J.
12	Franz Hansl, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Nestitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	desgleichen.
13	Franz Müller, Maurergeselle,	36 Jahre, geboren zu Wolfsthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	23. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
14	Franz Koslowsky, Tagner,	33 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Rudka, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	17. November d. J.
15	Peter Adrian Martigné, Tagner,	53 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Vast, Departement Oise, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	19. November d. J.

№ 1022. **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1880 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1880 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 9. Dezember 1879.

№ 1023. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Amtsblatt Stück 52 Seite 412), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rhein der zweite unentgeltliche Unterrichtskursus über die Reblaus vom 5. bis zum 10. Januar 1880 abgehalten werden wird.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an diesem Kursus theilzunehmen, wollen sich rechtzeitig bei dem Dirigenten der Anstalt anmelden.

Aachen, den 10. Dezember 1879.

№ 1024. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. Dezember v. Js. (Amtsblatt Stück 56 S. 350), das Erscheinen eines neueren Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preußische Monarchie und eines neuen Justiz-Atlasses betr., bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Lieferung 1. (Aa-Babin) der ersten Abtheilung — Preußen — das von dem Lieutenant a. D. Oscar Prunkow zu Berlin, S. Oranienstr. Nr. 127, bearbeiteten Werkes, „die Wohnplätze des Deutschen Reiches", im Selbstverlage des Verfassers erschienen ist, worauf wir besonders die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes aufmerksam machen.

Aachen, den 17. Dezember 1879.

№ 1025. Nach einer Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zur Abtragung der Kirchenbauschuld der Kirchengemeinde Haspe, bewilligten Hauscollecte bei den kath. Bewohnern der Rheinprovinz für jene Orte, in welchen die Collecte noch nicht hat zur Ausführung gelangen können, ausnahmsweise bis zum 1. Juli 1880 verlängert worden.

Aachen, den 16. Dezember 1879.

№ 1026. Ein qualifizirter Thierarzt soll interimistisch mit den kreisthierärztlichen Funktionen für den Kreis Montjoie betraut werden. Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen ist eine kreisständische Remuneration von jährlich 900 M. verbunden. Am Schlusse des Rechnungsjahres wird in Erwägung genommen werden, ob außerdem nachträglich auch eine Remuneration aus Staatsmitteln bewilligt und ob die Stelle zu einer etatsmäßigen Staats-Stelle erhoben werden kann.

Die Einnahme aus den Körungen und der Beaufsichtigungen der Märkte kann auf etwa 100 M. jährlich veranschlagt werden. Zur Bemessung des zu erwartenden Einkommens aus der Privatpraxis wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Pferde- und Rindvieh-Bestandes 676 Pferde und 10661 Stück Rindvieh gezählt worden sind, und daß eine Konkurrenz anderer Thierärzte kaum zu erwarten ist. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs spätestens bis zum 25. Januar 1880 an den Königlichen Landrath Rennen in Montjoie einreichen.

Aachen, den 1. Dezember 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1027. Bei der Kaiserlichen Postagentur in Waldfeucht wird vom 20. Dezember d. J. ab

eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 12. Dezember 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.:
Schütze.

Personal-Chronik.

№ 1028. Der Regierungs-Militair-Supernumerar Kauff ist zum Kreissekretair in Malmedy ernannt worden.

№ 1029. Der bisherige Gerichts-Referendarius Dr. jur. Freiherr von Coels hierselbst, ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

№ 1030. Gestorben: Der Ober-Postdirektor Richter in Aachen.

Versetzt: Der Postsekretair Ingenmey von Cöln nach Aachen. Aachen, den 11. Dezember 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.:
Schütze.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen Mittwoch, den 24. Dezember 1879.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 1031. Auf den Bericht vom 21. Oktober d. Js. will ich hierdurch genehmigen, daß der Amortisationssatz derjenigen Obligationen-Anleihen, zu deren Aufnahme der Provinzialverband der Rheinprovinz durch Meine Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 ermächtigt worden ist, von Einem und einem halben Prozent auf ein Prozent, der gegenwärtig noch im Nennbetrage von 9,489,900 M. im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen, unter Hinzutritt der durch die Tilgung ersparten Zinsen herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß denjenigen Inhabern von Obligationen der Rheinprovinz, welche die fragliche Ermäßigung der Tilgungsquote nicht annehmen wollen, die Einlösung ihrer Obligationen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten freigestellt werde. Auch genehmige ich, daß alle drei Unterschriften der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Zinscoupons und Talons der genannten Obligationen facsimilirt werden. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 G. S. S. 357/8 zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. November 1879.

gez.: **Wilhelm.**

gegez.: Hofmann. Gr. Eulenburg. Bitter. von Puttkamer.

An den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1032. Das General-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Wenn zu der Verpackung dunkelfarbiges Material verwendet wird, dann empfiehlt es sich, die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach fest aufgeklebten Stück werden auf solchem Papier gedruckte Aufschriften benutzt. Formulare zu Packetadressen sind wegen ihres geringen Umfangs zur Verwendung als Packetaufschriften im Allgemeinen nicht geeignet. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Name und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orden ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., SO. u. s. w., anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 10. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 1033. Aus Anlaß des zum 1. Januar bevorstehenden Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, ist den Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande vom obigen Zeitpunkte ab eine Inhaltserklärung mehr als bisher beizugeben. Beispielsweise bedarf es künftig bei Postpäckereisendungen nach Niederland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz ꝛc., für welche bisher eine Inhaltserklärung genügte, deren zwei. Für Sendungen nach Zollausschlüssen des deutschen Reichs (Hamburg, Bremen u. s. w.), sowie nach dem Großherzogthum Luxemburg, sind Inhaltserklärungen auch fernerhin nicht erforderlich.

Berlin W., 20. Dezember 1879.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

№ 1034. Zum 1. Januar 1880 tritt Venezuela dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für die Briefsendungen nach und aus Venezuela die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäfts-

nig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 15. Dezember 1879.

Der General-Postmeister. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1035. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rectoren werden im Jahre 1880, wie nachstehend, hier abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer.

A. Ostertermin
Abtheilung I vom 5.— 8. Mai,
„ II „ 8.—12. Mai.

B. Herbsttermin
Abtheilung I vom 6.—10. November,
„ II „ 10.—13. November.

II. Für Rectoren.

A. Ostertermin vom 13.—15. Mai,
B. Herbsttermin „ 15.—17. November.

Den spätestens bis zum 15. März resp. bis zum 1. September k. Js. uns direkt einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohnort und der Kreisort des Candidaten angegeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Koblenz, den 8. Dezember 1879.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Reese.

№ 1036. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. III 15401 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem für die Erhebung der Eingangszölle in dem Zolltarife vom 15. Juli d. J. als Gewichtseinheit 100 Kilogramm festgesetzt sind, und es angemessen erschienen, auch bei der Erhebung der Niederlagegebühren nach Gewicht denselben Erhebungsmaßstab einzuführen, vom 1. Januar 1880 ab die bei Benutzung der öffentlichen Packhofs-Niederlagen zu erhebenden Niederlagegebühren von je 100 kg Bruttogewicht auf 10 Pfennige für den ersten und auf 6 Pfennige für jeden folgenden Monat festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß von Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg der Satz für 100 kg zur Erhebung gelangt und in Ansehung der Waarenposten von mehr als 100 kg Gewicht überschießende Gewichtsmengen von nicht mehr als 50 kg außer Betracht gelassen werden, von größeren überschießenden Mengen aber die Niederlagegebühren nach dem Satze für 100 kg erhoben werden

Köln, den 17. Dezember 1879.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1037. **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1880 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1880 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1.50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 9. Dezember 1879.

№ 1038. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Amtsblatt Stück 52 Seite 412), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rhein der zweite unentgeltliche Unterrichtskursus über die Reblaus vom 5. bis zum 10. Januar 1880 abgehalten werden wird.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an diesem Kursus theilzunehmen, wollen sich rechtzeitig bei dem Dirigenten der Anstalt anmelden.

Aachen, den 10. Dezember 1879.

№ 1039. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1880 im Verlage von Rudolf Gaertner zu Berlin erschienen und von diesem sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Aachen, den 16. Dezember 1879.

№ 1040. Dem Schutzmann Karl Quade bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel „Polizei-Wachtmeister" verliehen worden.

Aachen, den 18. Dezember 1879.

№ 1041. Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Reichs-Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Ackert, Zier- und Kunstgärtner,	40 Jahre, aus St. Peter, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich,	schwerer Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	7. Oktober d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs:				
2	Abraham Feimann, Fleischergeselle,	19 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Angabe falschen Namens, Sachbeschädigung u. Beleidigung,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Posen,	28. November d. J.
3	Anton Faymon, Weber,	17 Jahre, aus Teletzy, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. November d. J.
4	Rasmus Christensen Krogh, Arbeitsmann,	57 Jahre, aus Olbölle, Dänemark,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	22. November d. J.
5	Johann Friedrich Wilhelm Swanberg, Arbeiter,	23 Jahre, aus Karlskrona, Schweden,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	26. November d. J.
6	Isaak Podlubowsky, Glaser,	34 Jahre, aus Libowe, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	12. November d. J.
7	Abraham Moses Bloch, Kommis,	19 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Hostitz, Bezirk Strachowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. November d. J.
8	Olga Mattwehr, geborene Jacobsohn, Wittwe,	38 Jahre, geboren zu Goldingen, Gouvernement Kurland, ortsangehörig zu Riga, Rußland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. November d. J.
9	Georg Karl Heinrich Kibitz, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Amsterdam,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	24. November d. J.
10	Franz Hoffmann, recte Gölles, Bürstenmachergeselle,	29 Jahre, aus Graz, Bezirk Graz, Steiermark,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	6. September d. J.
11	Anton Brejla, Fabrikarbeiter,	22 Jahre, aus Beneschau, Bezirk Beneschau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. November d. J.
12	Ignaz Pollak, Handlungskommis,	geboren 1860 zu Loivain, Bezirk Krems, ortsangehörig zu Pawlow, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	17. November d. J.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Josef Tannicker, Töpfer,	geboren am 6. April 1842 und ortsangehörig zu Hainspach, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	6. November d. J.
14	Johann Kreyzik, Zimmermann,	44 Jahre aus Budweis, Böhmen,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	11. November d. J.
15	Schulem Klipper, Borstensortirer,	53 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen.	Großherzoglich badischer Landeskommissar zu Mannheim,	22. November d. J.
16	Katharina Hoß,	17 Jahre, geboren zu Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. November d. J.
17	Andreas Lichti, Landarbeiter,	62 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rudersweyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. November d. J.

Die durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 29. Januar v. J. verfügte Ausweisung des Bäckergesellen Johann Dix aus Ober-Klein-Slupa, Bezirk Trautenau, aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt von 1878 S. 96 Z. 5) ist zurückgenommen worden.

№ 1042. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichtigen unsers Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1876 über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hier-

von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 19. Dezember 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1043. Bei dem Kaiserlichen [illegible] mte in Imgenbroich und bei der Kaiserlichen Postagentur in Burg-Reuland werden vom

28. Dezember d. J. ab

Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 19. Dezember 1879.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
J. V. Schütze.

№ 1044. Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1 Oktober 1879 bis 31. März 1880 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 217. 537. 542. 951. 1154. 1216. 1331. 1395. 1527. 1802. 1870. 2014. 2215. 2260. 2321. 2430 2441. 2461. 2630. 2693. 2976. 3007. 3038. 3070. 3217. 3423. 3510. 3660. 3766. 3858. 3899. 3900. 4051. 4089. 4183. 4422. 4647. 4873. 5093. 5188. 5263. 5288. 5410. 5764. 5949. 5951. 5983. 5998. 6019.

2. Litt. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 122. 179. 242. 341. 523. 862. 866. 881. 955. 1137. 1148. 1284. 1320. 1634. 1739. 1758. 1773. 1887. 2327. 2496.

3. Litt. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 38. 215. 478. 483. 765. 829. 954. 974. 1009. 1016. 1056. 1284. 1302. 1695. 1708. 1787. 1953. 2053. 2193. 2438. 2584. 2773. 2858. 2895. 2963. 3081. 3090. 3130. 3150. 3261. 3265. 3365. 3406. 3514. 3525. 3718. 3762. 3789. 3990. 4056. 4116. 4260. 4329. 4330. 4598. 4706. 4771. 4817. 4819. 4830. 4920. 5059. 5141. 5182. 5192. 5215. 5452. 5462. 5664. 5788. 5926. 6068. 6076. 6104. 6126. 6192. 6210. 6321. 6394. 6495. 6531. 6644. 6659. 6676. 6677. 6759. 6818. 7024. 7300. 7448. 7449. 7617. 7718. 7719. 7727. 8069. 8147. 8296. 8303. 8682. 8693. 8783. 8880. 8908. 8936. 8984. 9087. 9562. 9617. 9640. 9751. 9991. 9995. 11243. 12470. 13037.

4. Litt. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 26. 116. 170. 231. 553. 571. 735. 924. 931. 996. 1018. 1250. 1251. 1550. 1856. 1873. 1959. 2100. 2225. 2271. 2365. 2586. 2621. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3068. 3264. 3570. 3640. 3775. 3988. 4185. 4204. 4489. 4535. 4641. 4810. 4898. 5000. 5001. 5092. 5095. 5241. 5271. 5598. 5558. 5583. 5778. 6011. 6173. 6330. 6341. 6342. 6673. 6790. 6801. 7000. 7055. 7194. 7223. 7592. 7616. 7818. 7864. 8039. 8267. 8269. 8303. 8471. 8478. 8705. 8906. 9079. 9196. 9459. 9613. 9723. 9735. 9750. 9805. 9856. 9880. 10010. 10034. 10352. 10668. 10757. 10923. 11040. 11273.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, de[illegible]

Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 12 bis 16 und Talons vom 1. April 1880 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valute, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß die abhanden gekommenen Rentenbriefe Litt. C. Nr. 5464. 5465. 5466. 5467. à 100 Thlr. und Litt. D. Nr. 4275. 4277. 4278 à 25 Thlr. gerichtlich amortisirt worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle, sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1879.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1879.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Abgeordnetenhaus: Neuwahlen für dasselbe 270, 333; Allerhöchste Verordnung, betreffend die Auflösung desselben 327; Eröffnungssitzung 363.

Abonnement auf das Amtsblatt (s. letzteres).

Abwesenheits-Erklärungen: a. vorbereitende durch Zeugen-Vernehmungen 32, 214, 228, 249, 263; b. wirkliche 37, 62, 286; 378, 404.

Adressen für Postsendungen (s. Postwesen).

Akademien, landwirthschaftliche und pomologische Institute (s. auch „Universitäten", „Landwirthschaft" und „Bauwesen"): Vorlesungen zu Proskau 32, 62, 256, 343; Poppelsdorf (in Verbindung mit der Universität zu Bonn) 67, 296; Münster 85, 244, zu Cleve 34; Geisenheim 85, 91; Halle 85; Berlin 288.

Amortisation von Staatspapieren (s. Staats-Anleihen).

Amortisationssatz der Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz von 1½ auf 1 Procent ermäßigt 425.

Amtsblatt: rechtzeitiges Abonnement 415, 423, 426.

Amtsrichter und deren Vertreter (s. Justiz-Wesen).

Anleihen des Staates (s. Staats-Anleihen).

Apotheken: Uebernahme der Schmetz'schen Apotheke in Eupen durch Joh. Theod. Pesch 46; der Kemmerich'schen zu Wegberg durch Emil Hubert Kemmerich 86, später durch Conrad Wilhelm Nettsträter 388, anderweite Uebernahme derselben durch Carl Jos. Gruthölter 183; der Filial-Apotheke zu Langerwehe durch Friedrich Nettersheim 140, desgleichen der Heselmann'schen in Erkelenz durch Clemens Sorgenfrey 239; Genehmigung zur Anlegung einer neuen Apotheke in dem Stadttheile zwischen dem Jakobsthor und Marschierthor in Aachen 60.

Apotheker-Gehülfen: Prüfung derselben 20.

A

Arbeiter und Arbeiterinnen, jugendliche, deren Beschäftigung in Fabriken ꝛc. (s. Fabrik-Wesen).

Armen-Verbände, preußische, Tarif der zu erstattenden Armenpflegekosten 81.

Armen-Wesen (s. Landarmen-Wesen)

Arzneitaxe pro 1880 426.

Assisen zu Aachen: Eröffnung derselben pro II. Quartal 109, pro III. 206.

Aushebungs-Geschäft pro 1879 (s. Militair-Angelegenheiten).

Ausländer, bestrafte und ausgewiesene (s. Justiz-Wesen).

Auslosung von Rentenbriefen (s. Rentenbank).

Ausspielung von Pferden ꝛc. (s. „Landwirthschaft", auch „Lotterien").

Ausweisung aus dem Deutschen Reichsgebiete (s. Justiz-Wesen).

B

Banken, Preußische, deren Abtretung an das Deutsche Reich und Kündigung von Geldern 34; Rentenbank (s. dieselbe).

Begräbnißplätze: Enteignung von Grundeigenthum zur Vergrößerung des Kirchhofes in Breinig 55.

Berichtigung von Druckfehlern (s. letztere).

Beschäftigung und Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken (s. Fabrik-Wesen).

Beurkundung des Personenstandes (s. Civilstandssachen).

Bezirkspolizei-Verordnungen (s. Polizei-Verordnungen).

C

Charakter-Verleihungen 32, 55, 228.

C

Civilstandssachen: Personal-Chronik 26, 90, 125, 148, 157, 210, 323, 350, 412; Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 229.
Collekten (s. Kollekten).
Communal-Angelegenheiten (s. Gemeinde-Wesen).

D

Darlehen der Stadt Düren von 400,000 M. und Ausgabe von Obligationen 123.
Deputation, Rheinische, für das Heimathwesen 366.
Deserteure (s. Militair-Angelegenheiten).
Deutsche Pomologie, Werk von W. Lauche, Empfehlung desselben 260.
Dreschkenwesen: Zusatzbestimmungen zu dem Tarif 235.
Druckfehler und deren Berichtigung 7, 53, 175, 185, 421.
Druckschriften der Socialdemokratie (s. letztere).
Durchfuhr von Fleisch, Häuten ꝛc. von Rindvieh aus Anlaß der Viehseuche (s. letztere).

E

Eheschließung (s. Civilstandssachen).
Ehren-Portepée, goldenes, Verleihung desselben an den Revierförster Prigge zu Buchholz und Förster Linhoff zu Neuforst 252.
Ehren-Zulage für die Inhaber verschiedener militairischen Dienstauszeichnungen 5.
Eichungs-Wesen: Eichungs-Amt zu Aachen, Befugniß zu Präcisions-Eichungen 319.
Einfuhr von Rindvieh ꝛc., Verbot wegen der Viehseuche (s. letztere).
Einjährig-Freiwillige (s. Militair-Angelegenheiten)
Einwanderung in die Republik Guatemala, Begünstigung der Einwanderer 67.
Eisenbahnen: Die Strecke Rheidt-Dahlheim der M.-Gladbach-Roermonder Bahn ist dem öffentlichen Verkehr übergeben 41; Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung tritt in Kraft auf der Zechenbahn von dem Rheinischen Bahnhofe Alsdorf nach der Grube „Nordstern" 382.
Eisernes Kreuz, dessen Inhaber; Bezug der Ehrenzulage (s. letztere).
Eiserne Schrauben ꝛc. von Messing, der Nr. 6 des Tarifs unterstellt 12.
Elementarschullehrer (s. Schul-Wesen).
Enteignung von Grundstücken (s. Begräbnißplätze).
Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr; Verleihung derselben 34.
Ersatz-Pflichtige (s. Militair-Angelegenheiten).
Executoren (s. Steuer-Executoren).
Expropriation (s. Enteignung).

F

Fabriken-Inspektoren: Bielinski nach Düsseldorf, an dessen Stelle Reichel 228; Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren, Gesammt-Ausgabe für das Jahr 1878, in der Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf in Berlin erschienenes Werk, Empfehlung des letztern 233.

F

Fabrik-Wesen: Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammer-Werken, sowie in Glashütten 143—145, desgleichen von jugendlichen Arbeitern in Spinnereien 193.
Ferien-Reglement (s. Justiz-Wesen).
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften (s. „Versicherungs-Wesen", auch „Provinzial-Feuer-Societät").
Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874, Ausführung desselben für die Rheinprovinz 111, 361; Normal-Statut für Fischerei-Genossenschaften 394.
Flachrennen und Rennen mit Hindernissen, Nachtrag zum Reglement für dieselben 369.
Format der Ziegelsteine bei Staatsbauten 60.
Förster, Personal-Chronik (s. Forst-Wesen).
Forst-Wesen: Personal-Chronik 150; Forstdiebstahlsverzeichniß, dessen Aufstellung und Einreichung 287; Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes 340;
Freikarten, Brücken- und Fährgeld-, Ausfertigung neuer für die Jahre $18^{80}/_{88}$ 415.

G

Gebäudesteuer-Veranlagung (s. Steuer-Wesen).
Geistliche und kirchliche Angelegenheiten: A. Katholische: Verlage der Jahresrechnung Seitens der Kirchenvorstände 12; B. Evangelische: Bestätigung der Wahl des Pfarrers in der Gemeinde Büderich 142; besetzte Pfarrstellen zu Irmenach 169; zu Reifkirchen-Niederweyh 223; zu Biedenkopf und Altenkirchen 3[illegible] zu Gebhardshain 371; zu Aachen 421; erledigte Pfarrstellen zu Kleinrechtenbach 142; zu Pfalzfeld-Babenhard 169; zu Lautersheim 219; zu Castellaun-Uhler 219; zu Greifenstein 223; zu Gemünd 421.
Gemälde- ꝛc. Ausspielungen (s. Lotterien).
Gemeinde-Wesen: Ortschaft Wereth, Kreis Malmedy, vom Gemeindeverbande Herresbach getrennt und dem Gemeindeverbande Heppenbach zugetheilt 34; Gemeindewege, Reglement für den Bau und die Unterhaltung derselben 404.
Gerichtskosten-Gesetz: Einreichung der Gebühren- und Auslage-Liquidationen 388.
Gerichtskosten-Hebestellen: Verzeichniß derselben 345—348.
Gerichtsverfassungs-Gesetz: Bestimmung der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft 335; Eintragungen in das Handels- ꝛc. Register müssen bei dem Amtsgerichte zu Aachen bewirkt werden 337; Competenz der Schöffengerichte 351.
Gestellung der Ersatz-Pflichtigen (s. Militair-Angelegenheiten).
Gesuche, an das Landgericht gerichtete, deren Aufnahme von den hierzu berufenen Gerichtsschreibern 351, 398, 404.
Gewerbe-Gericht für Aachen und Burtscheid: Ergänzungswahlen von Mitgliedern 23; Wahl des Präsidenten und seines Vertreters 23.
Gewerbe-Ordnung: Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (s. Fabrik-Wesen); Betrieb der Gast- und Schenk-Wirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken 332; Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler 339.
Gewerbe-Räthe: Dienstanweisung für dieselben 202.

G

Gewerbe-Scheine, abhanden gekommene, für: Reinartz 154; Pietro Tegoni 205; Wilh. Plum 205; Anna Nettekoven 246; Lauss und resp. Vorbrüggen 265; Thelen 295; Krachen 308; Theissen 350; Ervens 371.

Gewerbe-Schulen: Deren mit dem Reifezeugnisse versehenen Abiturienten sollen nach Absolvirung des akademischen Studiums zu den Staatsprüfungen auch im Hochbau- und Bauingenieur-Fache zugelassen werden 66.

Gewerbe-Steuer (s. Steuer-Wesen).

Gewichte, Präzisions-, deren Eichung (s. Eichungs-Wesen).

Grund- und Gebäudesteuer-Rollen (s. Steuer-Wesen).

Guatemala (s. Einwanderung).

H

Handbuch für die Polizei-Verwaltung und Strafrechtspflege im Regierungsbezirke Aachen von M. Schollen, im Verlage von Rud. Barth hiers. 146.

Handels-Gericht zu Aachen: Wahlen von Richtern und Ergänzungsrichtern und deren Allerhöchste Bestätigung 229.

Handels-Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn genehmigt 73.

Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1879 und 1880 233 und Beilage.

Hebammen: Prüfung derselben 385.

Hengstkörungen, deren Resultate 186.

Hinterlegungs-Ordnung 311.

Hinterlegungs-Stellen: Zuweisung der Gerichtsbezirke 299, 339.

Hypothekenbewahrer: Schmitz zu Montjoie, demselben die Stelle zu Deutz übertragen 251.

J

Jagdwesen: Schonzeit der Hasen 1, Eröffnung der niederen Jagd 260.

Jahrmärkte (s. Märkte).

Impfbezirk, 5. des Kreises Malmedy, Besetzung desselben mit einem Impfarzte 183.

Institut vom guten Hirten zu Aachen, Nachtrag zu den Statuten desselben 155.

Interdicirte und unter Vormundschaft gestellte Personen: 10, 37, 45, 62, 85, 90, 109, 121, 132, 140, 150, 168, 176, 182, 199, 214, 220, 228, 238, 243, 286, 296, 319, 326.

Irren-Anstalten (s. Provinzial-Irren-Anstalten).

Justiz-Wesen: Abwesenheits-Erklärungen — Assisen-Eröffnungen — Interdictionen (s. dieselben); Ferien-Reglement für das Königliche Landgericht Aachen pro 1878/79 243; Bildung des Ferien-Senats bei dem Königlichen Appellations-Gerichtshofe in Cöln 255; Verweisung von Ausländern aus dem deutschen Reichsgebiete: 2, 8, 13, 21, 27, 35, 41, 48, 56, 74, 95, 103, 114, 126, 136, 146, 152, 158, 171, 179, 188, 198, 211, 224, 234, 242, 246, 262, 266, 294, 305, 309, 324, 334, 341, 349, 354, 364, 372, 376, 384, 393, 403, 411, 416, 422, 427; Bestellung der Amtsrichter und deren Stellvertreter bei den nur mit einem Amtsrichter besetzten Amtsgerichten 385.

K

Kaiser-Wilhelms-Spende, allgemeine deutsche Stiftung für Alters-Renten und Kapital-Versicherung, Allerhöchster resp. Höchster Erlaß und Statuten 161—167.

Kammer für Handelssachen, deren Sitzungen 352.

Katasterwesen, Personal-Chronik 113, 168, 343.

Kirchliche Angelegenheiten (s. geistliche Angelegenheiten).

Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden, Bestimmungen bezüglich deren Einziehung 40.

Klauen- und Maulseuche (s. Viehseuche).

Kollekten, bewilligte für den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein in Kaiserswerth 1; die Heilanstalt „Hephata" zu M.-Gladbach 6; die Judenschaft zu Zündorf 12; die Pastoral-Gehülfen- oder Diakonissen-Anstalt zu Duisburg 52; dürftige Studirende zu Bonn 102, 342; die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern 135; das evangelische Magdalena-Asyl Bethesda zu Boppard 170; den Neubau einer Synagoge zu Altenkirchen 170; den Bau des Domes zu Cöln 170; das westphälische Diakonissenhaus zu Bielefeld 173; zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz 241; für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk 300; Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt 385; für Kirchen- und Pfarrhausbauten 90, 157, 170, 225, 236, 259, 293, 295, 325, 371, 383, 412, 417, 423; Tabelle der Erhebungs-Termine für die ständigen Kirchen-Kollekten pro 1879 31.

Kontrolversammlungen (s. Militair-Angelegenheiten).

Krammarkt (s. Märkte).

Kreis-Baumeister: Macquet in St. Vith gestorben, vorläufiges Commissarium bezüglich dieser Stelle für den Kreisbaumeister Friling in Jülich 263; Commissorium des letztern erloschen; commissarische Uebertragung des Baukreises Montjoie an den Regierungsbaumeister Eckhardt 319.

Kreisphysikatsstellen, besetzte für die Kreise: Aachen (Landkreis) 1; Malmedy 419; vakante im Kreise Erkelenz 52; Malmedy 308.

Kreis-Schulinspektoren, commissarische Verwaltung für den Stadtkreis Aachen 323.

Kreis-Sekretaire, Schulzen von Malmedy nach Heinsberg versetzt 207.

Kreis-Thierarztstellen: Ausschreibung der Stelle für den Kreis Montjoie 170, 179, 185, 412, 417, 423; desgleichen zu Schleiden 385, 397, 402, 413; Kreis-Thierarzt Dr. Schmidt zum Departements-Thierarzt bestellt 392.

Kreis-Wundarztstellen, vakante für die Kreise: Aachen (Stadtkreis) 1; Montjoie 210; Ernennung des Dr. med. Hommelsheim zu Burtscheid zum Kreis-Wundarzte des Stadtkreises Aachen 140.

Kunstwerke: Verlosung derselben (s. Lotterien).

L

Landgendarmerie: Distrikts-Offizier Baron v. Vielinghoff-Scheel von Aachen nach Cöln und Major v. Heeringen von Coblenz nach Aachen versetzt.

Landraths-Aemter: Ernennung des bisherigen Amtmanns Dombois zum Landrath des Kreises Erkelenz 150; desgleichen des Freiherrn v. d. Heydt zum Landrath des Kreises Malmedy 221.

L

Landtagsabschied für die Stände der Rheinprovinz, Stück 17 des Amtsblatts hinter Seite 134 (Beilage).
Landwirthschaft und Landeskultur: landwirthschaftliche Vorlesungen (s. Akademien); Maul- und Klauenseuche — Marktpreise — Viehseuche — Hengstkörungen — Reblaus (s. dieselben); Ausspielung von Equipagen, Pferden ꝛc. zu Dresden 14; desgleichen zu Neubrandenburg 15; desgleichen von Fohlen und Pferden bei Gelegenheit der Pferdemärkte zu Darmstadt und Allerhöchste Genehmigung zum Vertriebe von Loosen dazu 41; desgleichen zu Mannheim 47; desgleichen beim Wettrennen in Aachen 129; desgleichen des internationalen Klubs zu Baden-Baden 102; desgleichen und von Kunstgegenständen ꝛc. zu Gunsten des Renn-Vereins für Mittel-Deutschland zu Gotha 151.
Lebende Thiere, deren Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen 300.
Lehrer, Personal-Chronik (s. Schul-Wesen).
Loose (s. Lotterien).
Lotterien: Ausspielung von Pferden, Rindvieh ꝛc. und Gegenständen der Landwirthschaft (s. letztere); Ausspielung von Gemälden und Kunstwerken für die Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a./R. 241; Verloosung von beweglichen Gegenständen zu Gunsten des Gutes Weißhaus 412.
Lungenseuche (s. Viehseuche).

M

Maaß- und Gewichts-Angelegenheiten: Eichung der Präzisions-Gewichte (s. Eichungs-Wesen).
Märkte: Vorläufige Gestattung der ferneren Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes zu Bürvenich 67; Blankenheim 128; Pferdemarkt zu Aachen 128; Kram- und Viehmarkt zu Amel 170; Jahrmarkt zu Jülich 233; zweier Viehmärkte daselbst 385.
Marktpreise pro Dezember 1878 6; Januar 1879 34; Februar 66; März 116; April 155; Mai 196; Juni 224; Juli 254; August 300; September 350; Oktober 378; November 418; Durchschnitts-Martini-Marktpreise im Jahre 1879 413.
Marx-Haindorf'sche Stiftung 326; Wahl von Curatoren für dieselbe 342, 414.
Medaille (s. Erinnerungs-Medaille).
Medicinal-Wesen: Kreisphysikats-, Kreiswundarzt- und Kreisthierarztstellen (s. dieselben); Verordnung, betr. die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten 51; Junge Aerzte können zum Zwecke ihrer weitern Ausbildung an der Behandlung der Kranken im Mariahilf- und Louisen-Spitale in Aachen, sowie im städtischen Spitale in Düren und im Krankenhause in Eupen Theil nehmen 65; Verzeichniß der zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinalpersonen 157.
Meldung der Ersatz-Pflichtigen (s. Militair-Angelegenheiten).
Militair-Angelegenheiten, Personal-Chronik: Versetzung von Garnison-Verwaltungs-Inspektoren 249, 406; Prüfungstermin der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienst 6, 67, 210, 270; Ehrenzulage für die Inhaber verschiedener militairischen Dienstauszeichnungen (s. Ehrenzulage); Kontrolversammlung im öffentlichen Anzeiger 108, 109, 117, 124; Feststellung des Betrages der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung 39, 333; der Oberprokurator macht die Polizei-Anwälte auf die Cirkular-Verfügung, betreffend die Einstellung der Ersatz-Rekruten, aufmerksam 286; Reiseplan für das Aushebungs-Geschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1879 156; Herst-Control-Versammlung, öffentlicher Anzeiger S. 449; Submission auf Verpflegungs- und Bivaksbedürfnisse der 15. Division 263; von den Landraths-Aemtern zur Gestellung aufgeforderte Militairpflichtige, welche zu den Musterungs- und Aushebungs-Terminen nicht erschienen sind: aus dem Kreise Düren 121; aus dem Kreise Jülich 436; Stadtkreis Aachen 490; Kreis Malmedy 490; Kreis Schleiden 524; Kreis Eupen 539; wegen Verdachts der Desertion ꝛc. steckbrieflich verfolgte Militair-Personen, im öffentlichen Anzeiger: Vogt 1; Königs, Barth-Koch, van Houten 2, 13; Leisting 11; Richartz 19; Guth 21; Slominski 29; Breuer 30; Sulzer 41; Freidahl 42; Fischer, Philipp 59; Sillen 60; Niessen 71; Weingarten 81; Ehre und Klemmer I 91; Mauritz 115; Klassen 123; Schiffer II 131; Jutzi 151, Cremer, Michels und Mennicken-Lentz 153 und 164; Pieper 171; Voigtel 213; Barth und Königs 214; Leuer und Obladen 242; Classen 243; Rheinheimer 243; Schiffer II 250; Böcking und Vogels 295; Freidahl 303; Gödden II 307; Wolter und Leuer 311; Djialowsky 325; Jussen 326; Emonds 328; Fromme 373; Classen und Thyssen 374; Offermanns 397; Quadflieg 423; Esser 436; Hausing und Jussen 450; Zeller 476; Barth und Königs 477; Offermanns 478; Quadflieg 490; Kroppenberg 490; Appelmann 502; Vogels und van Huten 523; Baumsteiger, Kopp, Kelleter, Zimmermann, Klinkenberg, Beten 524 und 539; Peters 526: Kindgen 540, Appelmann 552, für fahnenflüchtig erklärte Militairpersonen, im öffentlichen Anzeiger: Speckheuer und Keller 173, Sillen 250; Breuer 251; Wieland 390; Cremer, Michel und Mennicken-Lenz 408; Emonds 572; Zurücknahme der Steckbriefe, im öffentlichen Anzeiger, gegen: Wilmsen 1; Jussem 12; Hilgers 20; Vogt und Richartz 30; Klassen 152; Voigtel 243; Obladen 243; Pankocke 296; Vogels 301; Böcking 302; Freidahl 358; Submission auf Lieferungen an Roggen ꝛc. für das Proviant-Amt in Jülich, sowie auf Hafer für die Magazin-Verwaltung in Aachen pro 1880 öffentlicher Anzeiger S. 465. Die Bestimmungen der Wehrordnung werden den Militairpflichtigen in Erinnerung gebracht, 428.

N

Nahrungsmittel und Genußmittel, Verkehr mit denselben, herausgegeben vom Dr. Fr. Mayer und Dr. C. Finkenberg, es wird auf diese Schrift aufmerksam gemacht 375.
Naturalleistungen, für die bewaffnete Macht (s. Militair-Angelegenheiten).

O

Obertribunal: Erkenntniß desselben, durch welches den Hinterbliebenen von Militair-Personen der Feldarmee der Bezug von Beihülfen zugesprochen worden ist 260.
Obligationen (s. Prioritäts-Obligationen).
Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien (s. Versicherungs-Wesen).

Google

O

Orden-Verleihungen: Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an den Geh. Regierungsrath a. D. von Pommer-Esche.

P

Paß-Polizei, Russische, Meldung jedes Ausländers im Paßbüreau zu Warschau bei seiner Ankunft daselbst 335.

Patent-Amt zu Berlin, dessen Diensträume 174; dessen Zuständigkeit 228.

Patente: erloschene und aufgehobene: 8, 23, 29, 43, 44, 45, 52, 53, 61, 62, 82, 83, 84, 107, 108, 131, 139, 140, 149, 168, 174, 205, 213, 227, 228, 236, 237, 248, 249, 253, 261, 303, 323, 336, 337, 357, 358, 360, 372, 373, 378, 387, 397, 398, 413; übertragene: 7, 30, 45, 61, 82, 83, 84, 107, 108, 131, 139, 140, 149, 168, 174, 175, 220, 236, 238, 248, 255, 261, 302, 313, 323, 336, 337, 358, 359, 360, 373, 379, 387, 397, 413; versagte: 7, 8, 23, 30, 43, 44, 53, 60, 83, 84, 107, 131, 139, 140, 148, 149, 150, 167, 173, 174, 175, 220, 236, 237, 248, 249, 253, 260, 302, 304, 318, 323, 336, 337, 357, 358, 359, 372, 377, 378, 387, 388, 397, 398, 413, 414; zurückgezogene: 7, 44, 53, 61, 83, 107, 108, 131, 148, 149, 167, 173, 206, 213, 227, 236, 237, 253, 260, 303, 319, 336, 358, 359, 388.

Personal-Chronik (s. die einzelnen Verwaltungen).

Personenstand (s. Civilstandssachen).

Petroleum und ähnliche flüchtige Mineralöle, deren Lagerung und Aufbewahrung (s. Polizei-Verordnungen).

Pfandleiher und Rückkaufshändler, den Gewerbebetrieb derselben (s. Gewerbe-Ordnung).

Pferde, Ausspielung derselben (s. „Landwirthschaft“ auch „Lotterien“).

Polizei-Strafgelder-Fonds, Verwaltung und Verwendung desselben pro 1878 223, 233.

Polizei-Verordnungen: Die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen 25; Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 25, 89; bezüglich des Viehtransportes 60; die Aufnahme in Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die polizeiliche Controle der gedachten Anstalten 139, 148; Vorschriften zur Sicherung des Betriebes auf den zur Grube Meinerzhagener Bleiberg bei Mechernich gehörigen, mit Locomotiven befahrenen Gruben-Eisenbahnen 132; Errichtung von Wanderlagern 265; Aufbewahrung der Wollabgänge aus dem Betriebe der Wollspinnereien 366; Verkehr mit explosiven Stoffen 399—402; die Vertilgung schädlicher Thiere mittelst Gift betreffend 418.

Portland-Cement: einheitliche Lieferung und Prüfung desselben 383.

Porto (s. Post-Wesen).

Postaufträge (s. Post-Wesen).

Postvorschüsse (s. Post-Wesen).

Post-Wesen: (s. auch Telegraphen-Wesen) Personal-Chronik: 10, 46, 86, 122, 168, 214, 244, 291, 319, 360, 398, 424; Post-Agenturen in Wirksamkeit getreten zu Krauthausen 10; Birkesdorf 182; Manderfeld 221; Feststellung der Dienststunden für die Post-Agenturen zu Krauthausen 10; Birkesdorf 182; Aufhebung der Personenposten zwischen Wegberg und Wickerath und resp. Rheindahlen; dafür wird eingeführt eine Botenpost zwischen Rheindahlen und Wegberg und resp. Beeck und Wegberg 45; Botenpost zu Birkesdorf 182; Porto im gesammten Umfange des Weltpostvereins 73, 87, 93, 102; Aufschrift für Briefe nach Rußland 73; Beförderung von Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzung 87, 93; Zulassung von Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Belgien 2c. 87, 93, 231; Beförderung von Briefen mit Werthangabe 88, 94, 101; Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung 88, 94, 102; Verkehr mit Chili und Peru 101; desgleichen mit Helgoland 210; desgleichen zwischen Deutschland und Niederland 135, 141, 151, 210; Postanweisungs-Formulare für Empfänger in den Vereinigten Staaten 141; Postaufträge nach Orten des Schweizerischen Gebietes 141; Postanweisungen nach Niederland und den niederländischen Besitzungen in Ostindien 142, 151; Postdampfschiffverbindung zwischen Deutschland und Mexico 142; Sendungen unter Streifband nach den Vereinigten Staaten 169; Versicherungs-Gebühr für Packete mit Werthangabe nach und aus Rußland 169; Post-Ordnung 173 (Beilage); Abänderung derselben 321; Anschluß Peru's an den Weltpostverein 201; desgleichen der Inseln Antigua, Dominica, Monserrat, Nevis, St. Kitts und die Virginischen Inseln von den Britischen Antillen 210; Einführung von Weltpostkarten mit Antwort 232, 251; Aufforderung zur Abnahme unbestellbarer Postsendungen 243; Portosätze für Paquete nach Großbritanien und Irland 299; Geleitscheine zu Waffensendungen im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn 353; Packetsendungen nach und von Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn 363, 371; Aufschriften auf Briefen 2c. nach fremden, insbesondere überseeischen Ländern sind mit lateinischen Schriftzeichen abzufassen 371; Unbestellbare Postsendungen, lagernd bei der Oberpostdirection in Aachen 373; deutliche und dauerhafte Aufschrift auf Packeten 382; Briefsendungen zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sydney 382; desgleichen nach den Australischen Colonien und nach Neu-Seeland 410; Beschleunigung der Weihnachtssendungen behufs Vermeidung der Anhäufung von Packeten 415, 421, 425; bei Postanweisungen aus Deutschland nach Italien die Beträge in der Frankenwährung anzugeben 415, Beigabe von Inhaltserklärungen für Postpäckereisendungen nach dem Zollauslande 425, Venezuela tritt vom 1. Januar 1880 dem Weltpostverein bei, 425.

Prämien-Anleihe des Preußischen Staates (s. Staatsanleihe).

Prioritäts-Obligationen von Staats-Eisenbahnen (s. Staatsanleihe).

Privatschulen (s. Schul-Wesen).

Provinzial-Feuer-Societät, Rheinische, Verwaltungs-Resultat derselben pro 1878 217; Zehnter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für dieselbe 329; Abänderung des neunten Nachtrags zu dem Reglement 389.

Provinzial-Irren-Anstalten zu Düren, Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in dieselbe 193—197.

Provinzial-Landtag: Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern zu demselben 18, 169; Einberufung derselben 102.

Provinzial-Schulkollegium: Kreisgerichtsrath Polenz zu Bunzlau zum Regierungrath, Justitiar und Verwaltungsrath bei demselben ernannt 241.

P

Provinzial-Verwaltung, Rheinische zu Düsseldorf (s. die einzelnen Verwaltungszweige als: Provinzial-Feuer-Societät, Provinzial-Irren-Anstalten, Polizeistrafgelderfonds, Haupt-Etat derselben.
Prüfungs-Ordnung für Zeichen-Lehrerinnen (s. dieselben).
Prüfungs-Termine (s. Militair- und Schul-Angelegenheiten, auch Turn-Wesen).

R

Rathskammerbescheid, Besitz-Einweisung des Nachlasses des Geuenich 306.
Reblaus: Ernennung von Sachverständigen zur Beaufsichtigung der Rebculturen ꝛc. 65; Unterrichtskurse über die Reblaus bei der Lehranstalt zu Geisenheim a/Rh. 412, 423, 426.
Regierung, Königliche zu Aachen, Personal-Chronik: Wirtz, Civil-Supernumerar 10; Faerber, Civil-Supernumerar 32; Lüttgen, Civil-Supernumerar 37; Regierungssecretair, Rechnungsrath Fenger zum Rendanten der Kreiskasse in Frankfurt a/M. ernannt 53; Buchhalter Forst in die Stelle eines Regierungssecretairs versetzt 53; Kreissecretair Pohl zum Buchhalter ernannt 53; Dubotzky, kommissarischer Kreissecretair in Schleiden 53; Kreis-Schulinspector Glasmachers zu St. Wendel, Hülfsarbeiter 69; Regierungs-Baumeister Müller zu Breslau zum kommiss. technischen Hülfsarbeiter 168; Militair-Supernumerar Kauff zum kommiss. Kreissecretair in Malmedy 205; Geh. Regierungs-Rath von Pommer-Esche pensionirt 221; Civil-Supernumerar Fuhrmanns zum kommiss. Kreissecretair in Geilenkirchen 257; Jackle, Civil-Supernumerar 257; definitive Ernennung des Militair-Supernumerars Dubotzky zum Kreissecretair in Schleiden 338; Regierungs-Assessor von Loos 352; Regierungs-Rath Goeschel 374; Civil-Supernumerar Schnitzler 374, definitive Ernennung des Militair-Supernumerars Kauff zum Kreissekretair in Malmedy 424; Gerichts-Referendarius Dr. jur., Freiherr von Coels, zum Regierungs-Referendarius ernannt, 424.
Reichs-Anleihe (s. Staats-Anleihe).
Reichs-Bank, bei derselben werden Gelder der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen und Anstalten zur zinsbaren Belegung nicht mehr angenommen 39.
Reichs-Kassenscheine, beschädigte oder unbrauchbar gewordene, Ersatzleistung für solche 71, 73, 113, 151.
Reisepässe resp. Paßkarten, erforderlich zum Eintritt in Rumänien 270.
Rekruten, steckbrieflich verfolgte (s. Militair-Angelegenheiten).
Rentenbanken für die Provinz Westphalen, Auslooſung der Rentenbriefe 176, 177, 190, 206; Vernichtung der bereits ausgelooſten Rentenbriefe 176; Auslooſung und Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz 405, 418, 429.
Reorganisation der Landwirthschaftsschule zu Cleve 90.
Rettung aus Gefahr, resp. Verleihung der Erinnerungs-Medaille (s. letztere).
Rheinischer Provinzial-Landtag (s. Provinzial-Landtag).
Rinderpest (s. Viehseuche).
Rotzkrankheit (s. Viehseuche).

S

Sahling'sche Stiftung, Bewerbung um ein Stipendium aus derselben 202.
Schonzeit der Hasen (s. Jagd-Wesen).
Schul-Wesen: Personal-Chronik bezüglich der Elementarlehrer und Lehrerinnen: 53, 122, 134, 155, 178, 214, 219, 228, 263, 378, 388, 398, 406, 414, 419; Seminarlehrer 185; Gymnasial- und sonstige höhere Lehrer 34, 88, 157, 300, 340, 345; Kreisschulinspektoren (s. dieselben); Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare zu Neuwied, Rheydt, Cornelymünster und Linnich 11, 19; desgleichen für die Präparanden-Anstalt zu Simmern 19; desgleichen von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droysig bei Zeitz 101; desgleichen für das Schullehrerinnen-Seminar zu Xanten 39; desgleichen für das zu Saarburg 47; Anstellungsfähigkeit der nach der Prüfungs-Ordnung für das Königreich Preußen geprüften Lehrer und Lehrerinnen in der freien und Hansestadt Hamburg 377; Errichtung einer Privat-Mädchenschule in Eschweiler 7; desgleichen einer höhern Privatschule für Knaben in Kohlscheid 90; Ministerielles Uebereinkommen, betreffend die Gültigkeitsanerkennung ausgestellter Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und für Schulvorsteherinnen auch im Großherzogthume Sachsen 55; Verlegung der zweiten Lehrerprüfung an den Seminaren zu Kempen, Brühl, Boppard, Neuwied, Wittlich und Cornelymünster 246; Kommission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 353, 426; Turnwesen (s. dasselbe; Landwirthschaftsschulen (s. Landwirthschaft); Gewerbeschulen (s. letztere).
Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur: Concession und Statuten 26 und besondere Beilage.
Seminare für Schullehrer (s. Schul-Wesen).
Socialdemokratie: Staatsministerial-Erlaß vom 28. November 1879, bezüglich der Socialdemokratie 407; Verbot von Vereinen und Druckschriften: Beilage zu Stück 2 hinter Seite 10, zu St. 3 hinter S. 15, zu St. 4 hinter S. 23, St. 5 hinter S. 32, St. 6 hinter S. 38, St. 7 hinter S. 46, St. 9 hinter S. 64, St. 12 hinter S. 86, St. 14 hinter S. 99, St. 16 hinter S. 122, St. 18 hinter S. 140, St. 19 hinter S. 150, St. 20 hinter S. 156, St. 21 hinter S. 168, St. 22 hinter S. 178, St. 25 hinter S. 199, St. 28 hinter S. 215—S. 220, 224, 232, 241, 245, 251, 259, 265, 299, 307, 322, 333, 342, 350, 356, 363, 371, 382, 392, 410.
Staats-Anleihen: Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen, den Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien 33, 201, 421; Empfangnahme der Zinsen der Preußischen Anleihen 87, 88, 201, 321; Ausreichung neuer Zinskoupons zur Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 142, 196; desgleichen zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen 201, 245, 307; desgleichen zu den Kurmärkischen 353, 399; Liste der im Etatsjahre 1878/79 als gerichtlich cautionirt nachgewiesenen Staatspapiere 135; Serien-Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 332; Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 391; desgleichen zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 391.
Stamm-Aktien von Staatsbahnen (s. Staats-Anleihen).

S

Standes-Beamte, Personal-Chronik (s. Civilstandssachen).
Statistik, Herausgabe eines neuern Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preußische Monarchie und eines neuen Justiz-Atlasses, 423.
Steuer-Executoren: Vakanz der Stelle bei der Steuerkasse Merzenich zu Düren 249; desgleichen zu Call 326, 374.
Steuer-Kassen: Vertretung des Steuer-Empfängers Herfs zu Heinsberg durch seinen Sohn Wilhelm 34; desgleichen des Steuer-Empfängers Weck zu Schleiden durch seinen Gehülfen Hugo Axmacher 135; die commissarische Verwaltung der Steuerkasse Burtscheid ist dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Pohl übertragen 157; Vertretung des Steuer-Empfängers Dorst zu Düren durch seinen Gehülfen Aldenbrück ist erloschen 185; Steuer-Empfänger Leutfeld zu Langerwehe pensionirt, dessen Stelle dem Kreissekretair Schremmer in Heinsberg übertragen 205.
Steuer-Wesen (s. auch Zoll-Wesen); Zufertigung der Grund- und Gebäudesteuer-Rollen an die Steuer-Empfänger 118.
Stiftungen: Salingsche- und Marks-Haindorf'sche Stiftung (s. dieselben).
Strafprozeßordnung, das Verfahren bei der vorläufigen Strafsetzung wegen Uebertretungen 329.
Submission für die Lieferung von Couverts für die Königliche Regierung zu Aachen 65, 81.
Suspension des Notars Heß zu Ahrweiler 176; des Gerichtsvollziehers Vierkötter in Cöln 221.

T

Taubstummen-Anstalten: Bericht über die Verwaltung der zu Aachen pro 1878 160; Gewährung von Freistellen in derselben 259.
Telegraphen-Wesen: Personal-Chronik (s. Post-Wesen); Taxe für Telegramme im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 88, 93, 101; Telegraphen-Betriebsstellen: Eröffnung solcher bei den Postämtern zu Baal, Hückelhoven, Niederkrüchten und Wegberg, sowie bei den Postagenturen in Beeck, Cörrenzig, Lövenich und Schwanenberg 99; bei den Postämtern in Embken, Hürtgen und Nideggen und bei den Postagenturen in Heimbach und Kreuzau 296; desgleichen bei den Postagenturen in Merken, Rödingen und Steinstraß 239; desgleichen in Setterich 367; desgleichen in Engelsdorf und bei den Postämtern in Holzweiler und Bettweiß 373; desgleichen bei den Postagenturen in Ahrdorf und Nörvenich 404; desgleichen bei der Postagentur in Waldfeucht 423; desgleichen bei dem Postamte in Imgenbroich und der Postagentur in Burg-Reuland 429; Verbot der Beschädigung der Reichstelegraphenlinien 254; unterseeische Telegraphen-Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen 307, 322, 333.
Thierarzneischule zu Hannover, Vorlesungen 296.
Thierärzte (s. Kreisthierärzte).
Titel-Verleihung 426.
Transport-Versicherungs-Gesellschaft (s. Versicherungs-Wesen).
Trauben, frische, deren Einfuhr in die Schweiz 339; desgleichen in Algier 342.

T

Turn-Wesen: Termin für die Turnlehrerprüfungen zu Berlin, bezüglich der Lehrer 20, 33; der Lehrerinnen 128, 350; Meldung wegen Zulassung zum Cursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin 157.

U

Unfall-Versicherungs-Bank (s. Versicherungs-Wesen).
Universitäten (s. auch Akademien): Vorlesungen und Immatrikulation zu Bonn 99, 338; desgleichen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität zu Halle 290.

V

Vereinbarung unter den Gemeinden wegen portofreier Zusendung der Correspondenzen 138.
Vereine der Socialdemokraten (s. Sozialdemokratie).
Vergütung an Taxatoren in Rinderpest-Angelegenheiten 185.
Verkauf von Gestütpferden zu Trakehnen 178, 183, 191.
Verloosungen (s. „Landwirthschaft", „Lotterien", „Staats-Anleihen", „Rentenbanken").
Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (s. geistliche und kirchliche Angelegenheiten).
Verpflegungs- und Bivaksbedürfnisse (s. Militair-Angelegenheiten).
Versicherungs-Wesen: Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien 14; General-Bevollmächtigter für die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" in Zürich 139; Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft „Assecurantie Compagnie de Amsterdam de anno 1771" 151; erster Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig 232; Großbritanische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London 248; Lebensversicherungs-Bank „Patria" in Wien, Concessionsurkunde zum Geschäftsbetriebe 302 und Beilage; Stettiner Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin 342; Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg 392; Berlin-Cölnische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin 412.
Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen 404 und Beilage 410.
Victoriaschule in Burtscheid, Allerhöchste Genehmigung zur Uebernahme des Protectorats Seitens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin und zur Führung des Namens 73.
Vieh-Ein- und Ausfuhr (s. Viehseuche).
Vieh-Entschädigungsfonds pro 1878, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 251.
Vieh-Märkte (s. Märkte).
Viehseuche: Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden der Spiegel-Manufaktur zu Münsterbusch 62; desgleichen unter den Pferden des Ackerers Joseph Bungartz zu Dollendorf 249; Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Belgien 295; Einführung von holländischem Rindvieh zu Zuchtzwecken bedingungsweise gestattet 403.
Vollmachten behufs Vertretung der Steuer-Empfänger (s. Steuerkassen).
Vorlesungen an Akademien und Universitäten (s. dieselben).

W

Waffensendungen (s. Post-Wesen).
Wahlen (s. die betreffenden Körperschaften).
Wassergenossenschaften, Bildung von solchen 314.
Wechselstempelsteuer, Ersetzung der Vorschriften bezüglich derselben durch nachträgliche Bestimmungen 308.
Weltpostkarten (s. Post-Wesen).
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Königliche, Bestimmungen wegen Aufnahme in dieselbe 17, 229, 407.
Wundärzte (s. Kreiswundärzte).

Z

Zeichenlehrerinnen, deren Prüfung an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen 55.
Zeitschriften rc., socialdemokratische (s. Socialdemokratie).
Zeugenverhör behufs Abwesenheits-Erklärungen (s letztere).
Zins-Coupons von Staats-Anleihen (s. letztere).
Zinserhebungstermin rücksichtlich der Staatsanleihen (s. letztere).
Zollwesen (s. auch Steuern): Befugniß der Steuer-Receptur zu Birkefeld zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Brausteuer-Vergütung ausgehenden Bieres 179; desgleichen des Untersteuer-Amts zu Lauenburg 169; Errichtung eines Neben-Zollamts I. auf dem Eisenbahnhofe zu Dolheim 47; Zolltarif, amtliches Waarenverzeichniß 293; Errichtung eines Neben-Zollamts II in Maldingen 333.
Zuchtthiere, Verloosung derselben (s. Landwirthschaft).
Zwangserziehung verwahrloster Kinder, Reglement für dieselbe 381.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Beilage

zu Stück 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der Verein „Liederlust" in Bergen verboten worden.

Cassel, den 20. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der Gesangverein „Geselligkeit" in Dörnigheim verboten worden.

Cassel, den 20. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der Verein „Bruderbund" in Fechenheim verboten worden.

Cassel, den 20. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sozialdemokratische Arbeiter-Verein zu Cöln gemäß § 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 21. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Verband der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige mit dem Sitze in Leipzig nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. l. J. verboten.

Leipzig, den 18. Dezember 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Gesangverein „Teutonia" hierselbst durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 24. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als Flugblatt in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin gedruckte, nicht periodische Druckschrift, enthaltend zwei „F. W. Fritzsche" unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: „Der Bergmann" und „Kapuzinerpredigt des Herrn Harkort", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, und oben zu beiden Seiten, sowie in dem Mittelfelde die Inschriften finden: „Haltet fest an der Organisation. Sie wird Euch zum Siege führen! F. Lassalle. — Die Gewählten des nach Freiheit ringenden Volkes, welche im Kampf für dasselbe von der Tribüne des Deutschen Reichstags dessen Willen heldenmüthig bekundeten. Reichstagskampf vom 9./9.—19./10. 1878." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienenen nicht periodischen Druckschriften:

1) „Aus dem Sozial-Demokrat.“ Leitartikel und Aufsätze aus dem Organ der sozialdemokratischen Partei. 1868. Druck von R. Bergmann.
2) „W. Grüwels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873.“ Zweite Auflage. Druck von C. Ihring in Berlin.

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Druckschrift: „Die freien religiösen Gemeinden und die Sozialdemokratie.“ Ein Wort zum Frieden. Von Carl Scholl. Heidelberg 1877, im Selbstverlag des Verfassers — wird verboten.

Mannheim, den 15. Dezember 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Otto Freitag zu Berlin in drei Bänden erschienene, nicht periodische Druckschrift: „Weiße Sclaven oder ein Opfer der Kirche. Sozialpolitischer Roman von J. F. Wartenberg“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin erschienene, nicht periodische Druckschrift: „A. Eichhoff's Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Appell an das Gewissen der Reichstagswähler des Kreises Hanau-Gelnhausen-Orb“, Selbstverlag von Matthias Daßbach in Hanau, Druck von Rupert Baumbach in Frankfurt a. M., von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel, den 16. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt 1845—1847“ von K. F. W. Wander, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Breslau, den 21. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nachstehend bemerkte nichtperiodische Druckschriften:

1) Aus den Ruinen von Nimrut und Olympia. Herausgegeben von G. R. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.
2) Nieder mit den Atheisten! Ein Gespräch zwischen Frömmigkeit, Verstand und Liebe für Landbauer und gute Christen von A. Dulk. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
3) Unsere Preßzustände. Von Wilhelm Blos. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875.
4) Gedichte von August Geib. Zweite vermehrte Ausgabe. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1876.
5) Zur Wohnungsfrage von Friedrich Engels. Zweites Heft. Wie die Bourgeoisie die Wohnungsfrage löst. Sonderabdruck aus dem „Volksstaat“. Leipzig, 1872. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
6) Sozialistisches Wahlprogramm. Separatabdruck aus der zweiten Auflage des im Verlage der Schabelitz'schen Buchhandlung zu Zürich publizirten Werkes: Die Erlösung der darbenden Menschheit. Der Rettungsweg in der sozialen Frage unserer Zeit von Aug. Theodor Stamm ꝛc. (Druck von Otto Wiegand in Leipzig.)
7) Allerhand Proletarier. Eine Hausgeschichte von A. Otto-Walster. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1874.
8) Die Kämpfe der Pariser Kommune! Leben und Thaten des Generals Jaroslas Dombrowski. Nach den Aufzeichnungen seines Adjutanten. 3 Hefte. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.
9) Unsere Ziele von Aug. Bebel. Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Korrespondenz“. Sechste

unveränderte Auflage. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877.

10) Protokoll über den zweiten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Dresden am 12., 13., 14. und 15. August 1871. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1872.

11) Protokoll der Verhandlungen des Kongresses der Holzarbeiter und der vierten Generalversammlung der Gewerkschaft der Holzarbeiter, abgehalten in Nürnberg vom 4.—8. Oktober 1873. Leipzig. Genossenschaftsbuchdruckerei.

12) Protokoll über den sechsten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Coburg am 18., 19., 20. und 21. Juli 1874. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Antwort an den Bekenner des Theismus. Von A. Douai. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

14) Volksstaat-Kalender für das Jahr 1874. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

15) Volksstaat-Kalender für das Jahr 1875. Dritter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

16) Zur orientalischen Frage, oder soll Europa kosackisch werden? — Ein Mahnwort an das deutsche Volk von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

17) Die Orientdebatte im deutschen Reichstag (vollständig nach dem amtlichen stenographischen Bericht). Kurz beleuchtet von Wilhelm Liebknecht. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten hat.

Leipzig, den 10. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die im Verlag von J. H. Born zu Elberfeld erschienene, von C. Klein entworfene Lithographie „Bundeslied der deutschen Sozial-Demokratie" gemäß § 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Roon.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift: „Ein Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung" von Joh. Most, im Selbstverlage des Verfassers und in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Chemnitz gedruckt, verboten.

Zwickau, den 23. Dezember 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Schierwater hierselbst erschienenen Lieder:

„Vorwärts heißt die Losung" in 5 Versen,
„Eine feste Burg ist unser Bund",
„Vorwärts heißt die Losung" in 3 Versen,
„Freiheitslied",
„Sieg und Freiheit",
„Treu bis in den Tod",
„Patriotenlied",
„Parteilied",
„Harfenmädchen"

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Hamburg, den 23. Dezember 1878.

Die Polizeibehörde, Senator Kunhardt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)" von Leon Cladel, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 26. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage vom Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene Druckschrift: „Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich, ausgewählte Lieder französischer Proletarier von Adolph Strodtmann in Berlin", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Dezember 1878.

Die Polizeibehörde,
Senator Kunhardt.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jean Paul Friedrich Eugen Richter hierselbst erschienene Druckschrift: „Brutus! Schläfst Du? Zeitgedicht von Adolph Strodtmann in Berlin", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 27. Dezember 1878.

Die Polizeibehörde,
Senator Kunhardt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 15 Dezember 1878 der im Verlage von H. Kistemaeckers in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 24 Heften erschienene erste Jahrgang der in der allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin verlegten und gedruckten periodischen Druckschrift: „Die Zukunft", sozialistische Revue, herausgegeben unter Mitwirkung der namhaftesten sozialistischen Schriftsteller", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Zeit vom 23. Oktober bis 7. Dezember 1878 erschienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht. Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes. Neunter Jahrgang", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 20. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 19 der im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung H. Zimmer und Co. hierselbst unter der verantwortlichen Redaktion von Julius Kraecker erscheinenden periodischen Druckschrift: „Schlesischer Courier" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten und das weitere Erscheinen der genannten Druckschrift untersagt.

Breslau, den 21. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblatts „Arbeiter-Wochen-Chronik", vom 3. November d. J., sowie die Nr. 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs „der Sozialist" vom 3. und 7. November d. J., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 25. Dezember 1878 datirte Nr. 16 der in Berlin erscheinenden Zeitung: „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt" (Hauptblatt und Beilage), sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 2 vom 22. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kistemaeckers in Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 3 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine. Verzeichniß der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Commission endgültig gewordenen Verbote von Vereinen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Vereins.	Sitz desselben.	Bezeichnung d. Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publication des Verbotes ist erfolgt im Reichs-Anz. Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichskommission vom
1	Gesangverein „Lassallia“.	Offenbach.	Großherzogl. hessisches Kreisamt in Offenbach.	31./10. 1878.	259.	24. Nov. 1878.
2	Deutsches Zimmerer-Gewerk.	Hamburg.	Polizeibehörde in Hamburg.	28./10 1878.	255.	25. Nov. 1878.
3	Bund der Tischler und verwandten Berufsgenossen.	Hamburg.	do.	do.	do.	do.
4	Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund.	Gotha Vorort.	Stadtgericht in Gotha.	2./11. 1878.	260.	do.
5	Verband der deutschen Schmiede.	Berlin.	Kgl. Polizeipräsidium in Berlin.	23./10. 1878.	250.	2. Dez. 1878.
6	Deutscher Tabak-Arbeiterverein.	do.	do.	do.	do.	do.
7	Gewerkschaft der Schneider.	Worms.	Großherzogl. hessisches Kreisamt in Worms.	1./11. 1878.	262.	do.
8	Gewerkschaft der Schneider (Allgemeiner Deutscher Schneiderverein).	Gießen.	Großherzogl. hessisches Kreisamt in Gießen.	29./10. 1878.	258.	do.
9	Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe.	Worms.	Großherzogl. hessisches Kreisamt in Worms.	1./11. 1878.	262.	9. Dez. 1878.
10	Bund der Glasarbeiter Deutschlands.	Dresden.	Kgl. sächsische Kreishaupmannsch. in Dresd.	25./10. 1878.	254.	do.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein für gesellige Freundschaft in Dortmund“ nach § 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. Dezember 1878.

Königliche Regierung.
Steinmann.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangverein „Union“ in Stuttgart auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 28. Dezember 1878.

Königl. würtembergische Regierung des Neckar-Kreises.
Für den Präsidenten: Scholl.

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit der Gesangverein „Sängerbund“ in Ludwigshafen von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Speyer, den 30. Dezember 1878.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Der unterzeichnete Stadtrath als Aufsichtsbehörde über die im hiesigen Stadtbezirke bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen hat mittelst Verfügung vom 16. November l. J. die Central-Kranken- und Sterbekasse der Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe, eingeschriebene Hülfskasse, welche hierselbst ihren Sitz hatte, auf Grund des §. 29 Nr. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen und des §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für geschlossen erklärt. Nachdem diese Verfü-

gung am 24. l. M. die Vollzugskraft erlangt hat, sind die Herren Kaufmann Carl Aug. Wickenhagen und Kanzleibeamte Mälzer hierselbst mit Abwicklung der Geschäfte der genannten Kasse beauftragt worden.

Gotha, den 28. Dezember 1878.

Der Stadtrath, Hünnersdorf.

Nachdem das unterm 25. Oktober 1878 von der Königlichen Kreishauptmannschaft hier ausgesprochene Verbot des Bundes der Glasarbeiter Deutschlands nunmehr endgültig geworden, ist für die Abwickelung der Geschäfte genannten Vereins Herr Kriminal-Rath Weller hier als Liquidator bestellt worden, was hiermit nach §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 bekannt gemacht wird.

Dresden, den 23. Dezember 1878.

Königliche Polizeidirektion, A. Schwauß.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Verzeichniß der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bis zum 1. Januar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichskommission endgültig gewordenen Verbote von nicht periodischen Druckschriften.

Laufende Nr.	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Bezeichnung d. Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publication des Verbotes ist erfolgt im Reichs-Anz. Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichskommission vom
1	Herr Tessendorf und die deutsche Sozialdemokratie. Sozialisten-Prozeß, verhandelt am 16. und 18. März 1875 vor dem Stadtgericht zu Berlin. Stenographische Aufnahme. Verlag von Rackow und Druck von Ihring Nachfolger in Berlin.	Berlin 1875.	Kgl. Polizeipräsidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	25. Nov. 1878.
2	Gedicht „Arbeiter-Marseilleise“ von J. Audorf. Druck und Verlag: Associationsbuchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	do.
3	Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstages und der Landtage von 1874 bis 1876 von August Bebel. Druck und Verlag: Associationsbuchdruckerei Berlin 1878. 2. Auflage.	Berlin 1878.	do.	do.	do.	do.
4	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit; Gesetz über den Belagerungszustand 1878. Volksausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen. Druck und Verlag: Associationsbuchdruckerei Berlin.	do.	do.	do.	do.	2. Dez. 1878.
5	Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden von Joseph Dietzgen. 4. Auflage. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1877.	Leipzig.	Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig.	25./10. 1878.	253.	9. Dez. 1878.
6	Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus von Johann Most. Druck und Verlag: Associationsbuchdruckerei Berlin.	Berlin 1878.	Kgl. Polizeipräsidium Berlin.	23./10. 1878.	250.	do.
7	„Erlebtes“, Skizzen und Novellen von Wilhelm Hasenclever. Verlag von Wilhelm Köhl.	Leipzig.	Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig.	7./11. 1878.	259.	do.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend verzeichneten nicht periodischen Druckschriften auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten:

1) Kulturkampf und Volksschule in Preußen. Eine Skizze vom Verfasser der Schrift: „Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen“. Leipzig, 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

2) Der Bürgerkrieg in Frankreich. Adresse des Generalraths der Internationalen Arbeiter-Association an alle Mitglieder in Europa und den Vereinigten Staaten. Neuer Abdruck. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1876.

3) Die Parteipresse, ihre Bedeutung und Organisation. Von Carl Hirsch. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

4) Die religiöse Frage und das arbeitende Volk. Motto: Die Arbeiter sind der Fels, auf den die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll. F. Lassalle. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

5) Der arme Conrad. Illustrirter Kalend-

Digitized by Google

das arbeitende Volk für 1877. Zweiter Jahrgang. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

6) Der arme Conrad. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1878. Dritter Jahrgang. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig. Druck der Allg. Deutschen Assoziationsbuchdruckerei (Eingetr. Genossensch.) zu Berlin.

7) Allgemeine Statuten und Verwaltungsverordnungen der Internationalen Arbeiterassoziation. Amtliche deutsche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath. Leipzig, Verlag des „Volksstaat". Druck von F. Thiele.

8) Unsere Russischen Angelegenheiten. Antwort auf den Artikel des Herrn Herzen: „Die Ordnung herrscht" (Kolokol Nr. 233) von A. Serno-Solowiewitsch. Aus dem Russischen übersetzt von S. L. Borkheim. Leipzig. Verlag der Expedition des „Volksstaat". 1871.

9) Die politische demi-monde von Adolph Hepner. Erstes Heft: Das Leipziger „Tageblatt". Zugleich eine allgemeine Darstellung des Zusammenhangs Bonaparte's mit der Bourgeoisie. Leipzig, 1870. Druck und Kommissionsverlag von F. Thiele.

10) Praktische Emanzipationswinke. Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenossenschaften von Carl Hillmann. Leipzig. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1873.

11) Die Bakunisten an der Arbeit. Denkschrift über den letzten Aufstand in Spanien von Friedrich Engels. (Separatabdruck aus dem „Volksstaat".) Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung. Materialien für die sozialistische Agitation. Von Bruno Geiser. Leipzig. Kommissionsverlag von R. E. Höhme.

13) Der Normalarbeitstag. Von Aug. Geib. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1875.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde folgende nicht periodische Druckschriften:

1) Zu Trutz und Schutz. Festrede, gehalten zum Stiftungsfeste des Crimmitschauer Volksvereins am 22. Oktober 1871 von W. Liebknecht. (Nach der stenographischen Niederschrift.) Vierte vermehrte Auflage. Leipzig 1874. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

2) Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie, insbesondere mit Bezug auf den Reichstag. Ein Vortrag, gehalten in einer öffentlichen Versammlung des demokratischen Arbeitervereins in Berlin am 31. Mai 1869 von Wilhelm Liebknecht. Dritte unveränderte Auflage ꝛc. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

3) Wissen ist Macht — Macht ist Wissen. Vortrag, gehalten zum Stiftungsfeste des Dresdener Arbeiterbildungsvereins am 5. Februar 1872 und zum Stiftungsfeste des Leipziger Arbeiterbildungs-Vereins am 24. Februar 1872 von Wilhelm Liebknecht. Zweite Auflage. Leipzig 1875. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

4) Zur Grund- und Bodenfrage von Wilhelm Liebknecht. Zweite vervollständigte Auflage I. Leipzig 1876. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei;

auf Grund von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 Oktober 1878 wird die Druckschrift:

Protokoll über den dritten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Mainz am 7./11. September 1872, Druck von W. Bracke jun. hierselbst,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig, den 2. Januar 1879.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische
Polizei-Direktion, W. Pockels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehend aufgeführte nicht periodische Druckschriften:

a. „Ein verunglückter Agitator" oder „Die Grund- und Bodenfrage", Lustspiel in 2 Akten von A. Otto Walster, herausgegeben in St. Louis 1877, Druck von der „Volksstimme des Westens";

b. „Religion und Sozialismus" eine nachgelassene Schrift aus dem Jahre 1869, von Dr. C. Boruttau, erschienen in Leipzig, Druck von R. E. Höhme in Leipzig;

c. „Arbeiter-Programm über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, von Ferdinand Lasalle im Verlage von Charles Ahrens in Chicago 1872,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Liegnitz, den 30. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Prittwitz.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Assisen-Rede", gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 von Ferdinand Lassalle, Braunschweig, Druck und Verlag von W. Bracke jr. 1876, nach §.

11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Oppeln, den 31. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in dem Verlage von W. Bracke jun. hierselbst erschienene Druckschrift: „Volks-Kalender, Braunschweig 1878" durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Braunschweig, den 3. Januar 1879.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion. W. Pockels.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei C. Ihring in Berlin gedruckte nicht periodische Druckschrift, enthaltend die beiden zur Feier der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Berlin, beziehungsweise zum Stiftungsfeste desselben Vereins, von Eugen Mendel verfaßten Vorträge: „Der Geist der Revolution" und „Der Kommunekämpfer auf der Flucht", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 5. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Verlage von Th. Grahl zu Dresden erschienene nicht periodische Druckschrift: „Wie Du sein sollst! Epigrammatische Lebensregeln." Ein elegisches Spott- und Stachelgedicht in 122 Distichen von Oskar Klemich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 3. Januar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sack.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift: „Marseillaise des Christenthums von Dr. Friedrich Krasser, Verfasser des Anti-Syllabus, Budapest, Druck und Verlag der Arbeiter-Wochen-Chronik", auf Grund der §§ 11 nnd 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. verboten.

Augsburg, den 2. Januar 1879.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern.

v. Hörmann.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

Rede Bebels über den Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen, gehalten in der Reichstagssitzung am 5. November 1875. Abdruck des stenographischen Berichts. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 3. Januar 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der „Arbeiter-Wochen-Chronik" zu Budapest erschienene nicht periodische Druckschrift: „Allgemeine Arbeiter-Kalender 1879" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V.:

von Schlieckmann.

Auf Grund des §. 12 des Reichgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialistischen Buchhandlung von Henri Kistemaeckers zu Brüssel 1878 erschienene, nicht periodische Druckschrift: Le suffrage universel par Paul Strauss, ancien rédacteur des Droits de l'Homme et du Radical de Paris, avec une préface d'Alfred Naquet nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V.

von Schlickmann.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Chemnitz, G. Rübner, und Comp. erschienenen Wahlaufruf „des Arbeiter-Central-Wahlcomité's für den 25. Wahlkreis" an die „Arbeiter, Kleinbürger und Landleute des 25. sächsischen Reichstagswahlkreises verboten.

Zwickau, den 3. Januar 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

Beilage

zu Stück 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Eintracht" in Langendiebach durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 10. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

Die Unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „Arbeiterwahlverein" zu Alt-Chemnitz verboten.

Zwickau, den 10. Januar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanntmachung desselben Betreffs vom 23. Oktober v. J. haben wir den Gesangverein „Heiterkeit" zu Worms verboten.

Worms, den 10. Januar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Lotheißen.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und verwandten Berufsgenossen, Filiale Wiesbaden, hierselbst nach §. 3 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter außerordentliche staatliche Kontrole gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 10. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. c. Mollier.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird die im Jahre 1873 in der Buchdruckerei von K. Korb in Groß-Steinheim erschienene Sammlung von 5 Volksgesängen von einem Braunschweiger Arbeiter, J. Audorf jun., Gustav Kießling, Georg Herwegh und J. Audorf aus Hamburg hiermit verboten.

Offenbach, den 4. Januar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Marquard.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

„National-Oekonomisches". Vorträge von Joseph Dietzgen. Zweiter Abdruck. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1877,

auf Grund von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 28. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den 11. Januar cr. datirte Druckschrift: „Deutschland" „Freiheit", herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 15. Januar 1879.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 301) die in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 7. Dezember 1878 erschienenen Nummern 84 bis 97 der in Neumünster-Zürich herausgegebenen, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift: „Die Tagwacht" verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des

Blattes „Die Tagwacht“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:

Hofmann.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 vom 8. Januar 1879 der in Hottingen-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Der Volksmann“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium,
von Madai.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 11. Januar 1879 datirte Nr. 2 der von Johann Most redigirten und vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit, sozialdemokratisches Organ“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium,
von Madai.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 289) der erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Die neue Gesellschaft, Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede“, sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrgangs dieser Schrift verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift „Die neue Gesellschaft“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:

Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 19. Dezember 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 304) die Nummer 44 des im Verlage von A. Ihrlinger und Genossen zu Budapest erscheinenden sozialökonomischen Volksblattes „Arbeiter-Wochen-Chronik“ vom 3. November 1878, sowie die Nummern 49 und 50 des im Verlage von Stephan Kohl und Genossen zu Wien erscheinenden Central-Organs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs „Der Sozialist“ vom 3. und 7. November 1878 verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der „Arbeiter-Wochen-Chronik“ und des „Sozialist“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 14. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:

Hofmann.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 5 der periodischen Druckschrift:

„Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund“

vom 8. Januar 1879 verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 13. Januar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des in Gotha erfolgten Verbotes des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes daselbst ist der bisher in Greiz bestandene Zweigverein „Sängerclub" durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Greiz, den 21. Januar 1879.

Fürstlich Reuß-Plauisches Landrathsamt.
E. Knoll.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 1, Absatz 2, und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „Männergesang-Verein" in Werdau verboten.

Zwickau, den 21. Januar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmanschaft,
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Josef Bardorf in Wien herausgegebene und verlegte nicht periodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1879" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium,
von Madai.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Druckschrift: „Feierstunden. Dichtungen in gebundener und ungebundener Rede von Carl Frohme." Frankfurt a./M. 1876, Verlag von Georg Müller in Bockenheim. von der unterzeichneten, Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Cassel, den 23. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Althaus, i. V.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie §. 11 wird die ohne Benennung des Verfassers, Verlegers oder Druckers sowie ohne Orts- und Zeitangabe erschienene, wahrscheinlich in Nordamerika gedruckte, nicht periodische Schrift: „Ein europäischer Soldat an seine Kameraden" 16°. 20 Seiten, von der unterzeichneten Landesbehörde hiermit verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1879.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern,
Heim.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 5 und 10) die Nummern 1 und 2 des I. Jahrgangs der in London herausgegebenen, von Joh. Most redigirten periodischen Druckschrift: „Freiheit. Sozialdemokratisches Organ" verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Freiheit" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 17. Januar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den 18. Januar datirte periodische Druckschrift „Bismarck", herausgegeben vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London, welche sich als Fortsetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 17. Januar cr. — Reichs-Anzeiger Nr. 15 — verbotenen periodischen Druckschrift „Freiheit, Sozialdemokratisches Organ", manifestirt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 20. Januar 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unterm 8. Dezember v. J. ausge-

sprochene, in Nr. 291 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 10. Dezember v. J. publizirte Verbot der am 7. Dezember 1878 ausgegebenen Nummer 320 der Wochenschrift: „Der Kalkulator an der Elbe“, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von B. Heinke in Colditz, ist durch Entscheidung vom 13. d. M. aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Januar 1879.

Die Reichskommission.
Graf Eulenburg.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Jahrgänge 1876, 1877 und 1878 der im Druck und Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienenen periodischen Zeitschrift:

Neue Welt. Illustrirtes Unterhaltungsblatt
für das Volk

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 21. Januar 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 1, Absatz 2, und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den früher unter dem Namen „Leseverein", gegenwärtig unter dem Namen „Pfeifenclub" in Dittersdorf bestehenden Verein verboten.

Zwickau, den 28. Januar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmanschaft,
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Daß die hier im Selbstverlag des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Deutsches Arbeiterleben, oder: Durch Selbsthülfe zur Staatshülfe, von Adolph Brockmann,"

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten und daß ebenso auf Grund §. 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher noch vorhandener Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 25. Januar 1879.

Fürstliches Landrathsamt.
Seifarth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlage der typogr.-literar.-artist. Anstalt von L C. Zamarski & C. Dittmarsch in Wien und Leipzig erschienene, aus 4 Bänden bestehende nicht periodische Druckschrift: „Der Kampf um das tägliche Brod. Volksroman aus der Gegenwart von Albert Quaglio" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 25. Januar 1869.

Königliches Polizei-Präsidium,
von Madai.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: „König Mammon und die Freiheit. Ein Bilderbuch für kleine und große Kinder. Entworfen und gezeichnet von L. Berg. — Text zusammengestellt von E. Roßbach. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei." nach Maßgabe von §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober vorigen Jahres verboten.

Leipzig, den 24. Januar 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 11, Abs. 1 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des ersten deutschen Webertages, abgehalten zu Glauchau in Sachsen vom 28. bis 30. Mai 1871. Herausgegeben vom deutschen Weber-Central-Comité, Crimmitschau 1871. Druck und Verlag von Junghahn, Stolle und Comp."

verboten.

Zwickau, den 27. Januar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 10. November, beziehungsweise 24. November und 8. Dezember 1878 datirten Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrganges der in Verviers erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le cri du peuple. Organ socialiste révolutionaire" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 25. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Nummer 9 der in Stuttgard erscheinenden periodischen Druckschrift „Stuttgarter Presse" vom 23. Januar 1879 und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die ge-

meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 29. Januar 1879.

Königlich württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

Leypold.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden periodischen Zeitschrift „Freidenker“ andurch verboten.

Alzey, den 28. Januar 1879.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die beiden nicht periodischen Druckschriften:

a. Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig 1873. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei

und

b. Christenthum und Sozialismus. Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff in Hüffe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Leipzig. 1. Auflage 1874. 2. Auflage 1875. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei,

zu verbieten beschlossen.

Leipzig, den 30. Januar 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des § 12 des Reichgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Druck und Verlag der Allgemeinen deutschen Assoziations-Buchdruckerei zu Berlin 1876 erschienenen nicht periodischen Druckschriften: „Das Hülfskassengesetz und seine praktische Anwendung für Gewerkschafts-Vereine," Heft 1 und Heft 2, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 31. Januar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium,
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift:

„Der Schutz des Arbeiters in der internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaft" von A. Otto-Walster, Dresden, im Selbstverlag des Verfassers. 1870.

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden, den 3. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln unterm 31. Dezember v. Js. ausgesprochene, in Nr. 3 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" vom 4. Januar d. Js. publizirte Verbot der Druckschrift:

„Assisenrede, gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849 gegen die Anklage: die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Von Ferdinand Lassalle. Braunschweig. Druck und Verlag von von W. Bracke jun. 1876"

ist durch Entscheidung vom 3. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission.
Bitter.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Breslau unterm 21. Dezember v. Js. ausgesprochene, in Nr. 302 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staat-Anzeigers" vom 23. Dezember v. Js. publizirte Verbot der Druckschrift:

„Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt. 1845—1847. Von K. F. W. Wander. Leipzig. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei. 1878."

ist durch Entscheidung vom 3. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Die Reichs-Kommission:
Bitter.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde die Nr. 4 der periodischen Druckschrift: „Reichswauwau mit Freigeist", Redaktion, Druck und Verlag von Adam Weber in

Nürnberg, und das fernere Erscheinen derselben von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 3. Februar 1879.

Feder.
Königlicher Regierungs-Präsident.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. und 23. Januar 1879 datirten Nummern 1 und 2 des VI. Jahrganges der in Reichenberg erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift, welche in den beiden ersten Nummern ihres ersten Jahrgangs vom 4. und 11. Januar 1879 den Titel „Freiheit" führte, und deren fernere Verbreitung im Reichsgebiet unter diesem Namen durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) verboten worden ist, erscheint seitdem unter veränderter Bezeichnung weiter; insbesondere ist die Nr. 3 derselben vom 18. Januar d. J. unter der Aufschrift „Bismarck" ausgegeben worden. Es wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das erwähnte Verbot sich auf alle nach dem 17. Januar 1879 zur Ausgabe gelangenden Nummern jener periodischen Druckschrift ohne Unterschied ihrer Titelbezeichnung erstreckt.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die in der Zeit vom 8. Januar bis 29. Januar 1879 erschienenen Nummern 1 bis 7 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs. vom 21. Oktober v. J., wird der Gesangverein „Sängerlust“ in Heusenstamm hiermit verboten.

Offenbach, den 15. Februar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin 1868 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die internationale Arbeiterassociation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

1. „Betrachtungen über den Normal-Arbeitstag. Ein ernstes Wort an die Arbeiter von Chemnitz und Umgebung, von Joh. Most. Im Selbstverlage des Verfassers. Chemnitz 1871. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei in Chemnitz“, und
2. „Neuestes Proletarier-Liederbuch von verschiedenen Arbeiterdichtern. Gesammelt von Johannes Most. Dritte verbesserte Auflage. Chemnitz 1873. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei“ verboten.

Zwickau, den 18. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Absatz 1, und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den im Druck und Verlag der vormaligen Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund-Druckerei (August Jungbahn) erschienenen Aufruf an die Wähler des 14. Wahlkreises verboten.

Zwickau, den 20. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 25. Jan. d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 24) die Nummern 10, 11 und 12 des ersten Jahrgangs der in Verviers erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le cri du peuple, Organe socialiste révolutionnaire“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Le cri du peuple“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Februar 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich hessischen Kreisamts Alzey vom 28. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 27) die Nummer 50 des 7. Jahrgangs der in Milwaukee erscheinenden periodischen Druckschrift: „Freidenker“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Freidenker“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Februar,

beziehungsweise 5. und 8. Februar 1879 datirten Nummern 8, 9 und 10 der in Chur erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Volksfreund“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die Nummer 61 der in Philadelphia erscheinenden, von der „Tageblatt-Publikationsgesellschaft“ herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Philadelphia-Tageblatt“ wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Breslau, den 17. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 12 und 13 der von der Vereins-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich herausgegebenen periodischen Zeitschrift: „Der Staatsbürger“ vom 8. resp. 12. Febr. c. sind von uns auf Grund der §§. 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober pr. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 18. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Rosen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Verein „Sänger-Club" in Mylau verboten.

Zwickau, den 22. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober v. J. wird die Vereinigung der Mitglieder des früheren Arbeiter-Vereins, s. g. Unterstützungskasse, zu Weiskirchen hiermit verboten.

Offenbach, den 20. Februar 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Turnverein „Vorwärts" nach § 1 pos. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Osnabrück, den 18. Februar 1879.

Königliche Landdrostei.
Gehrmann.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. die nicht periodische Druckschrift:

„Das Christenthum, die freie Religion und deren Verhältniß zum Staate" Im Selbstverlage des Verfassers Richard Bachmann. Crimmitschau 1871. Druck der Genossenschaftsdruckerei von Stolle, Schlegel u. Comp."

verboten.

Zwickau, den 24. Februar 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien im Jahre 1873 herausgegebene nicht periodische Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen. Besuch im neuen Deutschen Reich der Gottesfurcht und der frommen Sitte von Heinrich Heine," erste Ausgabe der gleichbetitelten, im Jahre 1875 zu Zürich herausgegebenen und durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 23. Oktober 1878 verbotenen Druckschrift, nach § 11 des genannten Gesetzes verboten ist.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die unterzeichnete Königliche Regierung als Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Die wesentlichen Grundursachen der auf dem kirchlichen, politischen und sozialen Entwickelungsgange maßlos wachsenden Leiden, Landes- und Weltkalamitäten behufs ihrer naturgemäß friedlichen Beseitigung. — Zürich, im Verlags-Magazin 1877"

verboten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 27. Februar 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift: „Ein Anti-Syllabus," Druck von W. Hintze in Wriezen, welche mit der bereits unterm 17. November v. J. — Nr. 274 des Reichs-Anzeigers — verbotenen gleichnamigen, von A. Löschke in Chicago gedruckten Schrift gleichlautend ist, hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Düesberg.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird

die Nr. 5 des 8. Jahrganges der in Milwaukee in Nord-Amerika erscheinenden periodischen Zeitschrift „Freidenker"

hierdurch verboten.

Breslau, den 21. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Die hierselbst in Beschlag genommenen Nummern 14 und 15 der von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich — herausgegebenen periodischen Zeitschrift „Der Staatsbürger" vom 15. resp. 19. Februar d. Js. sind von uns auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober pr. durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Bromberg, den 25. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Hahn.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 2 der im Verlage von Ferdinand Schwarz zu Reichenberg erscheinenden Druckschrift: „Sozialpolitische Rundschau" vom 1. Februar d. J., nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 24. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. c. Mollier.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 25. Februar 1879 erschienene Nummer 47 der in Bremen herausgegebenen periodischen Druckschrift: Bremische Volkszeitung (Druck und Verlag von Schaefer & Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 26. Februar 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.
Tetens. Gröning.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 17. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 44) die Nummer 61 des 2. Jahrgangs der in Philadelphia erscheinenden periodischen Druckschrift „Philadelphia Tageblatt" verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Philadelphia Tageblatt" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Die Probenummer der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Tessendorf" wird von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Altenburg, den 27. Februar 1879.

Herzoglich sächsisches Ministerium,
Abtheilung des Innern.
Gerstenberg.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 9. Februar d. J. datirte Nr. 6 der im Verlage von F. Goetschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: „La Laterne" von Carl Hirsch nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 25. Februar 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund vom § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummern 41 und 50 des gegenwärtigen Jahrgangs der in Chemnitz erscheinenden periodischen Druckschrift „Chemnitzer Abendblatt" verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 1. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

In Anwendung der §§ 11, 12 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

die von dem Gr. bad. Bezirksamte Heidelberg mit Beschlag belegte Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift:

Le Revolte Organe socialiste Imprimerie nouvelle

vom 22. Februar 1877 wird verboten.

Mannheim, 3. März 1879.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1879 erschienene Nr. 1 der in Bremen herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Bremer Morgenzeitung" (Druck und Verlag von Schaefer und Cassens) und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser Druckschrift auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 4. März 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.
Gröning. Plump.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene und durch meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 34) erläuterte Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckten periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Tessendorff“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 16. November v. Js. von der Königlich württembergischen Regierung zu Ellwangen verbotenen Gewerkvereins der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsgenossen der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 7. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium II. Abtheilung.
J. A.: Sellmer.

In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins der Vorrichter und Stepper Berlins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 8. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.
J. V.: Sellmer.

In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der hiesigen Mitgliedschaft des laut Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Kreisamts Gießen vom 29. Oktober 1878 verbotenen Allgemeinen deutschen Schneider-Vereins der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 10. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.
Schmidt.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „Allgemeinen Bürgerverein“ in Geyer verboten.

Zwickau, den 13. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Zweites Verzeichniß der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 vom 1. Januar endgültig gewordenen

Lauf. Nr.	Bezeichnung des Vereins.	Sitz desselben.	Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.
1.	Gesangverein „Liberté“.	Luckenwalde.	Königlich preußische Regierung zu Potsdam.
2.	Bildungsverein für Arbeiter.	Flensburg.	do. zu Schleswig.
3.	Arbeiter-Sängerbund.	do.	do.
4.	Arbeiter-Verein.	Reudnitz.	Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.
5.	Verband der deutschen Maler, Lackirer und Vergolder.	Leipzig.	do.
6.	Demokratischer Wahlverein.	Braunschweig.	Herzogl. braunschweigisch-lüneburgische Polizei-Direktion zu Braunschweig.
7.	Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft und der mit derselben vereinigte Klempner-Verband.	do.	do.
8.	Arbeiter-Bildungs-Verein.	Dresden.	Kgl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Dresden.
9.	Arbeiter-Bildungs-Verein.	Leipzig.	do. zu Leipzig.
10.	Sozialdemokratischer Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund.	Dortmund.	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg.
11.	Falkensteiner Consum-Verein.	Falkenstein.	Kgl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau.
12.	Zweigverein der Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands.	Gera.	Fürstliches Landrathsamt zu Gera.
13.	Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands und der Central-Kranken- und Sterbekasse derselben.	Crimmitzschau.	Kgl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau.
14.	Central-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandter Gewerbe zu Gotha.	Gotha.	Stadtrath zu Gotha.
15.	Berliner Arbeiter-Sängerbund.	Berlin.	Königl. preuß. Polizei-Präsidium zu Berlin.
16.	Gesangverein „Brüderlichkeit“.	do.	do.
17.	do. „Vorwärts“.	do.	do.
18.	do. „Liberté“.	do.	do.
19.	do. „Teutonia“.	do.	do.
20.	do. „Karthaus“.	do.	do.
21.	Arbeiter-Bildungs-Verein.	Pforzheim.	Großherzogl. Landes-Kommissär zu Karlsruhe.
22.	Theater-Verein „Germania“.	Dortmund.	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg.
23.	Gesangverein „Liederfreund.	do.	do.
24.	do. „Alpenröschen“.	Frankfurt a. M.	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden.
25.	Dramatischer Klub „Herwegh“.	do.	do.
26.	Ortsverein in Bockau.	Bockau.	Kgl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau.
27.	Gesangverein „Bruderkette“.	Frankfurt a. O.	Kgl. preuß. Regierung zu Frankfurt a./Oder.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nichtperiodische Druckschrift:

„Die wahre Gestalt des Christenthums (Étude sur les doctrines sociales du christianisme) von Yves Guyot und Sigismond Lacroix. Uebersetzt von einem deutschen Sozialisten. Zürich 1876. Verlag der Volksbuchhandlung.“

verboten.

Zwickau, den 7. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Carl Hagström herausgegebene Druckschrift „Arbeiter-Traktat Nr. 2“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 8. März 1879.

Die Polizeibehörde, Senator Kunhardt.

Auf Grund der §§ 11, 12, 15, des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden hiermit die nachgenannten Druckschriften von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten:

bis Ende Februar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission Verbote von Vereinen.

Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im „Reichs-Anzeiger" Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom:
1./11. 78.	262	6. Januar 1879.
25./10. 78,	253	do.
do.	do.	do.
1./11. 78.	261	do.
6./11. 78.	267	do.
26./10. 78.	254	13. Januar 1879.
do.	do.	do.
28./10. 78.	255	do.
26./10. 78.	254	do.
27./10. 78.	do.	do.
2./11. 78.	260	20. Januar 1879.
3./11. 78.	269	do.
10./12. 78.	296	do.
28./12. 78.	5 pro 1879	Die Beschwerde ist durch Entscheidung vom 20. Januar 1879 aus formellen Gründen zurückgewiesen worden.
30./10. 78.	257	3. Februar 1879.
do.	do.	do.
do.	do.	do.
do.	do.	do.
do.	do.	do.
do.	do.	do.
14./11. 78.	271	do.
29./10. 78.	256	do.
do.	do.	do.
9./11. 78.	268	do.
do.	do.	10. Februar 1879.
30./11. 78.	284	do.
9./12./78.	291	do.

1. Die natürliche Parteistellung des Volksschullehrers, von Karl Schneidt, Nürnberg, Kommissionsverlag von C. Grillenberger 1878;

2. Das Ziel der Arbeiterbewegung, Rede von Dr. Johann Jacobi, gehalten vor seinen Berliner Wählern am 20 Januar 1870, Nürnberg 1877, Genossenschaftsbuchdruckerei;

3. Komische Gedanken eines komisch Aufgelösten, von Johann Koerner, Selbstverlag des Verfassers. — Ort und Zeit des Erscheinens unbekannt.

Ansbach, den 10. März 1879.

Kgl. Regier. von Mittelfranken. Kammer des Innern.
Feder, Königlicher Regierungs-Präsident.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1872 in Bremen im Verlag des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins erschienene nichtperiodische Druckschrift „Ein Immortellenkranz. Sozialdemokratische Dichtungen von Carl Frohne". Druck von L. Mack in Bremen, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 10. März 1879.

Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.
Tetens. Gröning.

Zweites Verzeichniß der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 vom 1. Januar bis Ende
Verbote von nicht-periodischen

Lauf. Nr.	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
1.	Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten sozialen Bewegungen des Mittelalters.	Braunschweig 1876.	—	A. Bebel.	W Bracke jr. in Braunschweig.	—	W. Bracke jr. in Braunschweig.
2.	„Arbeiter-Lesebuch". Rede Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863.	Berlin 1878.	7	—	Allgemeine Deutsche Associations-Buchdruckeri in Berlin.		
3.	Blicke auf das Volkselend und die Volkssterblichkeit der deutschen Reichshauptstadt. Von A. Theodor Stamm.	Berlin.	—	A. Theodor Stamm.		desgl.	
4.	Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit. Von Ferdinand Lassalle.	Berlin 1877.	—	Ferdinand Lassalle.		desgl.	
5.	„Zur Arbeiterfrage." Lassalle's Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung. Nebst Briefen der Herren Professor Wuttke und Dr. Lothar Bucher.	Berlin 1876.	7	—		desgl.	
6.	Offenes Antwortschreiben an das Central-Comite zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig. Von Ferdinand Lassalle.	Berlin	5	Ferdinand Lassalle.		desgl.	
7.	Der alte und der neue Jesuitismus oder die Jesuiten und die Freimaurer. Eine Klostergefängniß-Arbeit von Bernhard Becker.	Braunschweig 1872.	—	Bernhard Becker.	W. Bracke jr. in Braunschweig.	—	—
8.	Der Braunschweiger Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei in Loezen und vor dem Gericht. Von W. Bracke jun.	do.	—	W. Bracke jun.	Verlag d. Expedition des Braunschw. Volksfreund	—	—
9.	Der Lassalle'sche Vorschlag. Ein Wort an den 4. Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei. Von W. Bracke jun.	Braunschweig 1873.	—	do.	W. Bracke jr.	—	W. Bracke jr.
10.	Ein Komplot gegen die Internationale Arbeiter-Association. Deutsche Ausgabe von: L'alliance de la démocratie socialiste et l'association internationale des travailleurs. Uebersetzung von S. Kokosky.	Braunschweig 1874.	—	—	W. Bracke jun. in Braunschweig.		
11.	Meine 3½jährige Leipziger Polizeicampagne. Heiteres und Ernstes, Publizistisches und Juristisches von A. Hepner. Zugleich ein Beitrag zur Charakteristik unserer heutigen politischen Zustände.	Braunschweig 1874.	—	A. Hepner.		desgl.	
12.	Die Pariser Kommune vor den Berliner Gerichten. Eine Studie über deutsche preußische Rechtszustände. Von Joh. Most.	Braunschweig 1875.	—	Joh. Most.		desgl.	

Februar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen Druckschriften.

Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot erlassen.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
Königlich preußische Regierung zu Schleswig.	2./11. 1878.	262	6. Januar 1879.
Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin.	30./10.1878.	257	do.
do.	do.	do.	13. Januar 1879.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	29./10.1878.	do.	do.
Herzoglich braunschweigisch-lüneburgische Polizei-Direktion zu Braunschweig.	do.	do.	20. Januar 1879.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.

Lauf. Nr.	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
13.	Nieder mit den Sozialdemokraten. Von Wilhelm Bracke.	Braunschweig 1876.	—	W. Bracke.		desgl.	
14.	Die Bastille am Plötzensee. Blätter aus meinem Gefängniß-Tagebuch. Von Johann Most.	do.	—	Joh. Most.		desgl.	
15.	Die Verzweiflung im liberalen Lager. Antwort auf die sieben Artikel der „Magdeburgischen Zeitung“ und die Schmähschrift des Herrn von Unruh. Von Wilhelm Bracke.	do.	—	W. Bracke.		desgl.	
16.	Die Pariser Kommune vor der Deputirtenkammer in Versailles, Generaldebatte über die Amnestiefrage und Rede Raspails (Vater) vom 16. bis 18. Mai 1876. Nach dem amtlichen Bericht ins Deutsche übertragen. Von Franz Rohleder.	do.	—	—		desgl.	
17.	Was wollen die Sozialdemokraten? Ein sozialpolitisches Gespräch. Von H. Oldenburg.	do.	—	H. Oldenburg.		desgl.	
18.	Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Von Bruno Geiser.	do.	—	Bruno Geiser.		desgl.	
19.	Hütet Euch vor den 300 Millionen neuer Steuern. Nebst einem Anhange: Die Reden Bracke's im deutschen Reichstage 1877 und 1878.	Braunschweig 1878.		—		desgl.	
20.	Geschichte der Kommune von 1871. Von Lissagaray. Autorisirte deutsche Ausgabe nach dem von dem Verfasser vervollständigten französischen Originale.	do.	—	—		desgl.	
21.	Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins. Von Carl Wilhelm Tölcke. I. und II. Theil.	Berlin 1873.	—	Carl Wilh. Tölcke.	Selbstverlag des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.	—	C. Ihring in Berlin.
22.	Die Lösung der sozialen Frage. Ein Vortrag, gehalten vor Berliner Arbeitern.	Berlin 1876.	—	Joh. Most.	Associations-Buchdruckerei in Berlin.		
23.	Aristoteles. Ein Grundpfeiler der modernen Religionsformen, als Stütze der Tyrannei, der Pfaffheit, der sozialen Despotie und ihrer Henkersknechte.	Dresden 1878.	—	Oskar Klemich.	Oskar Klemich.	Genossenschafts-Druckerei zu Chemnitz. G. Rühle et Comp.	
24.	Der Nationalitätsdünkel. Eine Studie für Mordspatrioten, Erbfeinde und sonstige Chauvinisten.	Dresden 1877.	—	do.	do.	—	Rich. Gärtner in Dresden.
25.	Der Egoismus als Weltprinzip. Sozialmoralphylosophische Studie.	do.	—	do.	do.	Genossenschafts-Druckerei in Chemnitz. G. Rühle et Comp.	

Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot erlassen.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
Königlich preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin.	2./11. 1878.	270	do.
do.	23. 10. 1878.	250	3. Februar 1879.
Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft zu Dresden.	4./11. 1878.	265	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.

Lauf. Nr.	Titel der Druckschriften.	Ort und Zeit des Erscheinens.	Auflage.	Name und Wohnort des Verfassers.	Verlegers.	Herausgebers.	Druckers.
26.	Die Entwickelung des Menschengeistes.	do.	—	do.	Oscar Klemich.	—	Rich. Gärtner in Dresden.
27.	Der achtzehnte März. Eine historische Skizze. Festrede, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden, am 18. März 1878.	Dresden.	—	Max. Kayser	do.	—	—
28.	„Unsere Ziele." Eine Streitschrift gegen die demokratische Korrespondenz.	Leipzig 1877.	6	A. Bebel.	Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.		
29.	Zur Geschichte der Kommune von Paris.	Braunschweig 1876.	2	Wilhelm Blos.	W. Bracke in Braunschweig.	—	—
30.	Gegen die Prügel-Pädogogen.	do. 1878.	—	Eduard Sack	do.	—	—
31.	„Der bekehrte Nagelschmid." Gedicht.	do. 1865.	—	Heinrich Roller.	do.	—	—
32.	„Anti-Syllabus." Gedicht.	Braunschweig.	—	Dr. Hermann Krasser.	do.	—	—
33.	„Am Webestuhl der Zeit." Sozial-politischer Roman in 3 Bänden.	do. 1873.	—	A. Otto-Walster.	do.	—	—
34.	„Die freien religiösen Gemeinden und die Sozialdemokratie." Ein Wort zum Frieden.	Heidelberg 1877.	—	Carl Scholl.		—	—
35.	Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit.	Braunschweig 1874. do. 1878.	1 2	Eduard Sack	W. Bracke in Braunschweig.	—	—
36.	Beiträge zu der Schule im Dienste für die Freiheit. Erster Band.	do. 1878.	—	do.	do.	—	—
37.	Volkskalender für 1878.	do.	—	—	do.	—	—
38.	Die Arbeiterdichtung in Frankreich. Ausgewählte Lieder französischer Proletarier. Von Adolph Strodtmann in Berlin.	Hamburg.	—	Adolph Strodtmann	Jean Paul. Fried. Eugen Richter in Hamburg.		
39.	„Brutus! Schläfst Du?" Zeitgedicht von Adolph Strodtmann in Berlin.	do.	—	do.	do.	—	—
40.	Rede Bebels über den Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen. Gehalten in der Reichstagssitzung vom 5. November 1875, Abdruck des stenographischen Berichts.	Leipzig.	—	A. Bebel.	—	—	Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 18. Februar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 45) die am 8. und 12. Februar d. Js. erschienenen Nummern 12 und 13 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckten periodischen Druckschrift „Der Staatsbürger" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Staatsbürger" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 6. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 16. und 23. Februar dieses Jahres datirten Nummern 7 und 8 der im Verlage von F. Götschalck zu Brüssel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch

Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot erlassen.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
do.	do.	do.	do.
do.	11./11.1878.	268	do.
Königliche sächsische Kreis-Hauptmannschaft zu Leipzig.	10./12.1878.	302	do.
Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion in Braunschweig.	28./11.1878.	283	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
Großherzogl. badischer Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.	15./12.1878.	298	do.
Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion in Braunschweig.	3./12. u. 5./12. 1878.	287 u. 288	10. Februar 1879.
do.	3./12. 1878.	287	do.
do.	3./1. 1879.	3	do.
Polizeibehörde in Hamburg.	24./12.1878.	305	do.
do.	27./12.1878.	do.	do.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft in Leipzig.	3./1. 1879.	6	do.

ach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 5. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sack.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 3. März d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 55) die Nummer 1 des 1. Jahrganges der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift „Le révolté. Organe socialiste“ verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Le révolté“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:

Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 4. Februar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 33) die Nummern 1 und 2 des VI. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: „Ar-

Zweites Verzeichniß der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 vom 1. Januar bis Ende
Verbote von

Lauf. Nr.	Titel der Druckschriften	Ort und Zeit des Erscheinens	Name und Wohnort		
			Verlegers.	Herausgebers.	Druckers
1.	Freie Presse, Volksorgan für Halle, Saalkreis und Zeitz-Naumburg.	Leipzig.	Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig		
2.	Volksblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Lausigk und Umgegend.	do.		desgl.	
3.	Groitzsch-Pegauer Volksblatt. Organ für Stadt und Land.	do.		desgl.	
4.	Muldenthaler Volksfreund. Organ für Stadt u. Land.	do.		desgl.	
5.	Volksblatt für das Herzogthum Altenburg.	do.		desgl.	
6.	Voigtländische Freie Presse. Volksorgan für Stadt und Land.	do.		desgl.	
7.	Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land.	do.	Hermann Nebel.	Oskar Eisengarten	Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.
8.	Mitteldeutsche Zeitung.	do.	Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig.	Friedrich Nauert.	do.
9.	Das Panier. Organ der deutschen Metallarbeiter.	Braunschweig.	L. Soehler in Braunschweig.	—	—
10.	Die Zukunft. Sozialistische Revue.	Berlin.	Allgemeine deutsche Associations-Buchdruckerei (E. G.) Berlin.	—	—
11.	Mittelrheinische Familienblätter.	Mannheim	—	—	—
12.	Reußische Volkszeitung.	Gera.	—	—	—
13.	Glauchauer Nachrichten. Volksblatt für Stadt und Land.	Glauchau.	—	—	—
14.	Volkszeitung für Hohenstein, Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf und Umgegend.	—	—	—	—
15.	Volksfreund für Lichtenstein, Calleberg und Umgegend.	—	—	—	—
16.	Dresdener Volkszietung.	Dresden.	Wilhelm Wolf in Dresden.	verantwortl. Redaktion Ernst Hermann in Dresden.	Ch. Gru… in Dresden
17.	„Berlin", Organ für die Interessen der Reichshauptstadt.	Berlin, 1878	—	—	—
18.	„Leipziger Beobachter".	Leipzig, 1878	—	—	—

beiterfreund. Sozialpolitische Zeitschrift für das arbeitende Volk" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Arbeiterfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 9. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen d… gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokra… vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentl… Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „… als Probenummer bezeichnete, vom kommunist… Arbeiter-Bildungsverein in London herausgeg… und bei John Bale & Sons in Marylebone ged… periodische Druckschrift nach § 11 des cit. G…

ebruar 1879 ergangenen, durch die Entscheidung der Reichs-Kommission endgültig gewordenen eriodischen Druckschriften.

Bezeichnung der Behörde, durch welche das Verbot ausgesprochen worden ist.	Datum des Verbots.	Die Publikation des Verbots ist erfolgt im Reichs-Anzeiger Nr.	Die Bestätigung des Verbots ist erfolgt durch die Entscheidung der Reichs-Kommission vom
Königl. sächsische Kreis-Hauptmannschaft zu Leipzig.	6/11. 78.	268.	6. Januar 1879.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
do.	14./11. 78.	270.	do.
do.	do.	do.	13. Januar 1879.
erzoglich braunschweig-lüneburgische Polizeidirektion in Brunschweig.	31./10. 78.	259.	do.
Königliches preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin.	6./11. 78.	263.	do.
er Großherzoglich badische Landes-Kommissär in Mannheim.	24./11. 78.	283.	do.
Fürstliches Landraths-Amt zu Gera.	8./11. 78.	266.	20. Januar 1879.
Königl. sächsische Kreis-Hauptmannschaft zu Zwickau.	16./11. 78.	274.	13. Januar 1879.
do.	do.	do.	do.
do.	do.	do.	do.
Königl. sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden.	9./12. 78.	292.	20. Januar 1879.
Königl. preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin.	28./12. 78.	305.	3. Februar 1879.
Königl. sächsische Kreis-Hauptmannschaft z Leipzig.	do.	1 pro 1879.	10. Februar 1879.

rch die unterzeichnete Landepolizeibehörde verboten oden ist. Köln, den 8. März 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die geeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie om 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen enntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Eulenburg jr." als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsvereine zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist. Köln, den 11. März 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes, zu welchem folgende Gesangvereine gehörten: Brüderlichkeit, Liberté, Liederhain, Vorwärts, Teutonia und Karthaus'scher Gesangverein, der Königliche Polizei-Lieutenant ad interim Guerke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 22. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II.
Sellmer.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1, Abs. 2, und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Einwohner-Verein" in Gersdorf verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

In Gemäßheit des § 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 3. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Vereins „Verband der deutschen Schmiede mit dem Centralsitz in Berlin, der Polizei-Lieutenant ad interim Guercke, Elisabeth-Ufer Nr. 33 hierselbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 26. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. II. Abtheilung.
Schmidt.

Der Verein Former-Liedertafel zu Altona ist von uns auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober pr. verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen, in dem Mittelfelde die Jahreszahl 1878 und die Unterschrift: „K. F. Reinders, Neudorfstraße in Breslau" finden, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 15. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Sack.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürrich-Hottingen 1879 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 24. März 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11. Absatz 1, und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die nicht periodischen Druckschriften:

„Sechs Proletarier-Lieder, gewidmet den Arbeitern Oestereichs, von Joh. Most, Chemnitz, Verlag des Verfassers, Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei", und

„Elend und Erlösung. Ein soziales Zeitgedicht von Siegfried"

verboten.

Zwickau, den 24. März 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr Hübel.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Preßprozesse" oder „Die Tochter des Staatsanwalts",

Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz), 1876, von uns verboten worden.

Schleswig, den 27. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Th. York hierselbst erschienene, in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig angefertigte Druckschrift: „Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterechts. Vortrag, gehalten auf der Volksversammlung des Kongresses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu Coburg am 19. Juli 1874 von Th. York", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde nach §. 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 1. April 1879.

Die Polizeibehörde, Senator Kunhart.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Der 18. März" als Agitationsnummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und bei John Bale et Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 20. März 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter den Aufschriften „Bitter", „Eulenburg jr." und „Der 18. März" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 50) die Nummer 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift: „Sozial-politische Rundschau" verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Sozial-politische Rundschau" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. Februar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 34 und 40) die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die demnächst erschienenen Nummern 1 bis 10 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift „Der Volksfreund" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Volksfreund" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Auf Grund § 12 des Reichegsetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter der Aufschrift „Forckenbeck" als Probenummer bezeichnete, vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein zu London herausgegebene und bei John Bale & Sons in Marylebone gedruckte periodische Druckschrift nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Köln, den 27. März 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Nr. 5, 6 und 8 der in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich erscheinenden Zeitung „Der Patriot", sowie die Nr. 23 der Zeitung „Der freie Schweizer" auf Grund des § 11 des erwähnten Gesetzes heute von uns verboten worden sind.

Darmstadt, den 28. März 1879.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Forckenbeck" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Landtags-Abschied für die vom 4. bis 21. April 1877 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.
entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1877 versammelt gewesenen 25. Provinziallandtage den nachstehenden Bescheid.

Auf die ständischen Petitionen.

Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Der von Unseren getreuen Ständen mit der Adresse vom 17. April 1877 vorgelegte Neunte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom. 1. September 1852 ist mit einigen unwesentlichen redactionellen Aenderungen von Uns mittelst Erlasses vom 18. Juni 1877 genehmigt und mit dem letzteren durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Ständische Vertretung der Gemeinde Kalk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. April 1877 entsprechend, haben Wir der Gemeinde Kalk eine Vertretung auf dem Provinziallandtage der Rheinprovinz im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß diese Gemeinde dem Kollectivverbande der Städte Deutz, Mülheim am Rhein, Gladbach, Gümmersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter (Art. VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 G.-S. S. 103) angeschlossen werde, um an der Wahl des von diesem Kollectivverbande zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Nachtrag zu dem Reglement vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen-Provinzialhülfskasse in die ständische Verwaltung.

Die in der Adresse vom 18. April 1877 beantragte Abänderung der Schlußbestimmung des § 1 des revidirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse haben Wir in Form eines zweiten Nachtrages zu dem Reglement vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung, durch Erlaß vom 12. Juli 1877 genehmigt.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen.

Die Entscheidung auf die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 18. April 1877 vorgetragenen Bitte um Gestattung der Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen müssen Wir Uns vorbehalten.

Entschädigungen für die Naturalleistungen im Frieden.

Die Entschließung auf die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 21. April 1877 ausgesprochene Bitte um Bewilligung höherer Entschädigungen für die Naturalleistungen im Frieden behalten Wir uns vor.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1879.

gez.: **Wilhelm.**

ggz.: Graf Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Grf. Eulenburg. Maybach.

Allerhöchstes Propositions-Dekret für den 26. Rheinischen Provinzial-Landtag.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden
König von Preußen
entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Zu den der Provinz angehörigen Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des Artikels I § 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, — G.-S. S. 213 — zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente wird Unser Kommissarius den getreuen Ständen nähere Mittheilungen machen.
2. Dem Antrage Unserer, zum 25. Provinzial-

Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände entsprechend, lassen Wir demselben den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers,

welcher inzwischen in einzelnen Punkten einer Aenderung unterzogen worden ist, nebst Motiven anderweit zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über denselben entgegen.

3. Mit dem 1. Juli 1880 läuft das Mandat der nach § 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — G.-S. S. 130 — von dem Provinziallandtage der dortigen Provinz vom 19. April 1877 — gewählten drei Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen und deren Stellvertreter ab. Da Unsere getreuen Stände vor dem gedachten Zeitpunkte voraussichtlich nicht nochmals zusammentreten, werden Dieselben die Neuwahlen der bezeichneten Mitglieder und deren Stellvertreter für einen weiteren dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1880 ab zu vollziehen haben.

4. Gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — G.-S. S. 317 — soll die Gebäudesteuerveranlagung alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen werden, bei deren Ausführung die in dem vorangeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen. Die erste fünfzehnjährige Periode wird zum 1. Januar 1880 ablaufen, mit welchem Tage die durch die Revision anderweit festzustellenden Steuerbeträge in Hebung gesetzt werden müssen.

Unter Nr. 4 und 5 in § 8 des angeführten Gesetzes ist vorgesehen, daß vor der Feststellung der sogenannten Normalstädte, welche als Norm für die Veranlagung gewisser auf dem platten Lande vorkommender Gebäude zu dienen bestimmt sind, sowie vor der Zusammenstellung provinzieller Einschätzungsmerkmale für die Veranlagung der steuerpflichtigen Gebäude in den im § 7 a. a. O. gedachten ländlichen Ortschaften die Anhörung der Provinzial-Landtage erfolgen soll.

Für die Rheinprovinz ist, da der Provinzial-Landtag derselben zur Berathung seiner eigenen Provinzial- oder sonstigen Angelegenheiten im Laufe des verflossenen Jahres nicht zusammengetreten ist, von einer außerordentlichen Zusammenberufung desselben lediglich zum Zwecke der Berathung über die vorstehend angeregten Punkte aber Abstand zu nehmen war, der Provinzial-Verwaltungsrath zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßt, und sind die Normalstädte mit unerheblichen Abänderungen in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten einstweilen festgestellt worden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach das Gutachten Ihres Verwaltungsrathes nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius Denselben zugehen lassen wird, Ihrer Erörterung unterziehen und eventuell Selbst Ihr Gutachten über die oben bezeichneten Punkte abgeben.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1879.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Stolberg. Leonhardt. Falk. G. Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf Eulenburg. Maybach.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „sozialdemokratischen Arbeiterverein" in Geyer verboten.

Zwickau, den 1. April 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b. hierselbst, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 3. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II. Schmidt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 3. April 1879.

Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung II. Schmidt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1878 werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikts gegenüber Verbindlichkeiten zu füllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an den Verein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen resp. Ansprüche binnen vier Wochen bei dem Liquidator, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b. hierselbst, anzumelden.

Die sich innerhalb obiger Frist nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 12. April 1879.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II. Schmidt.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm 14./21. November v. J. von der Königlich preußischen Regierung in Scheswig gegen die Liedertafel Ferdinand in Barmbeck erlassene Verbot die Liedertafel Hammonia — welche sich als eine Fortsetzung der oben genannten Liedertafel Ferdinand darstellt — nach Maßgabe § 6 Alinea 3 des citirten Gesetzes mit umfaßt.

Hamburg, den 12. April 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Die deutschen Arbeiter, Schauspiel in 2 Aufzügen von Andreas Scherzer, Hamburg, Druck von M. Rosenberg, 1871", nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 5. April 1879.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1870 im Selbstverlage des Herausgebers August Kühn hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift:

„Offener Brief an die Deutschen Arbeiter. Die Vereinigung aller sozialdemokratischen Parteien zum Zweck der Wahlagitation". (Druck von L. Mack.)

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Bremen, den 7. April 1879.

Die Polizei-Kommission des Senats.
Tetens. Gröning.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18—20 des in Kehl erscheinenden Wochenblattes „Rheinbote" werden verboten und wird zugleich das fernere Erscheinen dieses Blattes untersagt.

Freiburg, den 2. April 1879.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Der Stellvertreter: M. Stoelter.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Freiheit" erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Mabai", sowie auf diejenigen, welche an Stelle einer Titelaufschrift mit vier Fragezeichen versehen, zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit von der unterzeichneten Landespolizeibehörde die Nr. 24 des diesjährigen Jahrganges der in Hottingen-Zürich in der dortigen schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Zeitschrift: „Der freie Schweizer" verboten.

Frankfurt a. O., den 4. April 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Staberoh.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Trotz alle dem" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. April 1779.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der freie Schweizer" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 15. April 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den „Leseverein I." in Mildenau verboten.

Zwickau, den 10. Mai 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Buckau mit Beschlag belegte Druckschrift: „Zum neuen Jahr" — ein Gedicht — unterzeichnet „Ein Freund" (Drucker und Verleger sind nicht genannt), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes, verboten worden ist.

Magdeburg, den 6. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf Baudissin.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Mahnruf" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung,
Hofmann.

Auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 46 der unter dem Namen „Dresdner Presse" in Dresden erscheinenden periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Dresden, den 9. Mai 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 3. Mai 1879 datirte Nr. 18 des 3. Jahrganges der in Genf erscheinenden und von J. Ph. Becker redigirten periodischen Druckschrift: „Le Précurseur. Organe démocratique social des associations des travailleurs" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 12. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend Vereine.

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist

der Gesangverein „Teutonia" zu Kiel

durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 19. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Rosen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im photographischen Institut von K. P. Reinders angefertigte, im Verlage der Schlesischen Volksbuchhandlung von H. Zimmer und Comp. hierselbst befindliche photographische Bild, welches einen Baum darstellt, in dessen Zweigen die Medaillonsporträts von 12 bekannten sozialdemokratischen Parteigängern, in dessen Stamm die Medaillonporträts von Marx, Lassalle und Jacoby und an dessen Fuß die Gruft der Lassalle'schen Familie mit der Jahreszahl 1877 angebracht sind, während anlehnend an den Stamm auf der linken Seite der Grabstein von Lassale, auf der rechten Seite eine Tafel mit einem Ausspruch Jacoby's abgebildet sind, nach § 11 des obenerwähnten Gesetzes, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 15. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist nachbenannte Druckschrift:

„Leipziger Hochverrathsprozeß". Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des Schwurgerichts zu Leipzig in dem Prozeß gegen Liebknecht, Bebel und Hepner wegen Vorbereitung zum Hochverrath vom 11. bis 26. März 1872. Bearbeitet von den Angeklagten. Leipzig 1874. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei."

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Düsseldorf, den 15. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter der verantwortlichen Redaktion von August Kühn in Langenbielau und im Druck von H. Zimmer und Co. in Breslau erschienene, „an die Wähler des Kreises Reichenbach-Neurode" gerichtete Flugblatt, welches zwei Aufrufe enthält, von welchen der erstere die Unterschrift: „der bisherige Vertreter des Kreises Reichenbach-Neurode, August Kapell", der zweite die Unterschrift: „das Arbeiter-Wahl-Comité, August Kühn in Oberlangenbielau" trägt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 21. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Auf Grund des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober 1878 sind unterm Heutigen folgende Druckschriften verboten worden:

1. Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte, gehalten von Ferdinand Lassale (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

2. Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig von Ferdinand Lassalle (Chicago, Charles Ahrens).

3. Protokoll des Vereinigungs-Kongresses der Sozial-Demokraten Deutschlands, abgehalten zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875 (Leipzig, Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875).

4. Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen. Eine Vertheidigungsrede von Ferdinand Lassalle (Berlin, C. Ihring Nachfolger, 1874).

5. Zwei Flugblätter mit der Aufschrift: An die deutschen Sozialdemokraten. Redigirt von L. v. Bonhorst. Herausgegeben von W. Bracke jun. in Braunschweig. Druck von M. Rosenberg in Hamburg.

Offenbach, den 26. Mai 1879.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Marquard.

Mit Rücksicht auf §§ 14 und 19 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund des § 11 desselben Gesetzes unterm 24. März d. J. erlassene Verbot der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienenen nichtperiodischen Druckschrift: „Die Frau und der Sozialismus. Von August Bebel" sich auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titel-Aufschrift: „Engel, Statistik. Fünftes Heft" verbreitet werden.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das photographische Gruppenbild, darstellend die Porträts der 24 Vorstandsmitglieder des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins mit Beifügung ihrer Namen und mit der Unterschrift: „Vervielfältigungsrecht vorbehalten. K. P. Reinders, Breslau, Stockgasse 15", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 31. Mai 1879.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises vom 26. April d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 99):

1. die Nummern 20, 21, 23, 25 und 27 des ersten Jahrgangs der in San Francisco erscheinenden periodischen Druckschrift „California-Arbeiter-Zeitung",
2. die Nummer 33 des ersten Jahrgangs, sowie die Nummern 1 und 6 des zweiten Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung",
3. die Nummer 110 des zweiten Jahrgangs der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift „Chicagoer Arbeiter-Zeitung"

verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „California-Arbeiter-Zeitung", „Wochenblatt der New-Yorker Volkszeitung" und „Chicagoer Arbeiter-Zeitung" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. v. und 2. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 102 und 104) die vom 5. bezw. 12. 19. und 26. April d. Js. datirten Nummern der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Le Précurseur, Organe démocratique social des associations des travailleurs" verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Druckschrift: „Le Précurseur" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Habt Acht" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nummern 1—15 der periodischen Druckschrift:

„Volksstaat-Erzähler", Beilage zum „Volksstaat". Erster Jahrgang, 1873, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig,

auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. Mai 1879.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Das durch meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 8) erlassene Verbot der in Hottingen-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Tagwacht" erstreckt sich auch auf die Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Kleine Zürcher Zeitung" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Das unterm 2. v. M. erlassene Verbot des Weiter-

erscheinens des Wochenblattes „Rheinbote“ wird anmit zurückgenommen.

Freiburg, den 27. Mai 1879.

Der Gr. Landes-Kommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Stellvertreter: M. Stoelter.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes welche unter der Aufschrift „Die blutige Maiwoche“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Beilage

zu Stück 27 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1879.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 betreffend Vereine.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den Turnverein in Hohenstein verboten.

Zwickau, den 6. Juni 1879.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Liederkranz" zu Ravolzhausen durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Büchner.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend nicht periodische Druckschriften.

Auf Grund des §§ 11, 12 des Reichsgesetzes vom 1. Oktober 1878 sind folgende in russischer Sprache erschienene Druckschriften von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden:

1. Idealismus und Materialismus in der Politik von A. Amari. I. Theil. Genf, Druckerei des Journals „Die Sturmglocke", 1877.
2. Russische sozialdemokratische Bibliothek; II. Auflage: Das anthropologische Prinzip der Philosophie von N. G. Czerniszewski. Genf, Basel, Lyon. H. Georg, Verlagsbuchhändler. 1875.
3. Gemeingut und Staat, zwei Artikel von N. G. Czerniszewski, mit einem Vorwort des Herausgebers. Verlag des Journals: „Die Sturmglocke". Genf 1877.
4. Nr. 1 und 2 des Journals: „Die Sturmglocke," Organ der russischen Revolutionäre. Vierter Jahrgang. 1879 Genf.

Oppeln, den 5. Juni 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend periodische Druckschriften.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Hunger" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preußischen Kreisgerichts zu Hagen vom 15. und 21. März 1879 gegen die Nummern 18 und 20 des Jahrgangs 1879 der in St. Louis erscheinenden periodischen Druckschrift „Amerika" Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift im Reichsgebiet auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 11. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit" erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Festzeitung" zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
Hofmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 591.)

Auf Grund der im §. 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1. Nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Exekutionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 3.)

Art. 2. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 3. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 3 Abs. 3 der Verordnung eine von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 4. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen; vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 5. Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (exekutorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Art. 6. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direktion) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Ges.-S. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disziplinarisch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht, die be-

treffende Regierung (Finanz-Direction) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Art. 7. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 8. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidung nicht.

Art. 9. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 10. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

Restverzeichniß.

Art. 11. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I., dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 12. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 13. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 14. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten . . . . .", oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am —ten . . . . ." bezw. „dem Ortsvorsteher . . . . . übergeben am . . . . .", zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch

den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten . . . .“ bescheinigen.

Art. 15. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 14 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus Letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 16. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 17. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Aufstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen (Zu §§. 8—18.)

Art. 18. Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des §. 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung ertheilt werden*).

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III. zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 17 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im §. 17 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 18 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) sind:
1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

Anlegung von Akten.

Art. 19. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahren aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Concepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

Art. 20. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 24.)

Art. 21. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24 Abs. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen (Zu §. 26.)

Art. 22. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlöse entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die Letztere erfolgt ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 23. Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung (§. 26 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§§. 247, 248 der C.-P.-O.); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Art. 24. Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl (Zu §§. 19, 25 Abs. 2.)

Art. 25. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV. auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach dem Vollziehungsbeamten für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschrän-

lung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich zu ertheilen. Den Ressortchefs bleiben anderweite Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 25.)

Art. 26. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 17 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheines über die Absendung eines Geldbriefes ist zur Abwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 27. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 28—31.)

Art. 28. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 29. Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden*).

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der Nr. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zuziehung eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen. Der Sachverständige ist in diesem Falle, wenn es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen den Besitzer eines landschaftlich beliehenen Gutes handelt, aus den Beamten oder den Mitgliedern des landschaftlichen Verbandes zu nehmen.

Art. 30. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b. hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 22 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c. regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 31. Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 21 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen. Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regeln besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 32 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 32. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Posthaltereien (§. 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktb. 1871).

wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besitz nimmt.

Art. 33. Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn

a) der Schuldner die Aufbewahrung der Sachen übernimmt und genügende Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung besitzt, und

b) die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 28 Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Schuldner muß die übernommene Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen durch die Vollziehung des Pfändungsprotokolls anerkennen.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen, (Finanz-Direktion, Landdrosteien) haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden, bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 34. Fehlt es an einer der im Art. 33 litr. a und b bezeichneten Voraussetzungen, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen; namentlich muß dieses in allen Fällen geschehen, in denen die Anlegung des Amtssiegels oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen nicht auf sichere Weise zu ermöglichen ist.

Die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 35. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 709 der Civilprozeßordnung (§. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281) die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deßhalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 32—34 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 36. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 37. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 38. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten an jedem Grundstück, dessen Früchte gepfändet werden anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte

ereigniſſe oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Perſonen bewirkt worden ſind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollſtreckungsbehörde zu bringen.

Art. 39. Die mit den nach den Beſtimmungen der Art. 37 und 38 zur Aufſicht beſtellten Perſonen getroffenen Vereinbarungen ſind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu dieſem aufzunehmen und von denſelben zu unterzeichnen.

Den Regierungen (Finanz-Direktion, Landdroſteien) bleibt es überlaſſen, für die ſolchen Perſonen zu gewährenden Geldvergütungen beſtimmte Sätze vorzuſchreiben.

Art. 40. Der Vollziehungsbeamte hat ſich behufs Ausführung der in Art. 36—38 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demſelben Beihülfe zu leiſten verpflichtet iſt; namentlich hat derſelbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Perſonen nicht bekannt ſind, die Ortsbehörde um die Benennung ſolcher Perſonen zu erſuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 41. Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Muſters V., aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache iſt nach ihrer Art und Beſchaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und ſonſtigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht ſo genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechſelung mit anderen Sachen ausgeſchloſſen iſt. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten ſind außerdem die Grundſtücke, auf welchen ſie ſich befinden, möglichſt genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache iſt der von dem Vollziehungsbeamten geſchätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrſam des Schuldners belaſſenen gepfändeten Sachen iſt zu vermerken, daß ſie mit dem Amtsſiegel oder mit dem ſonſtigen genau zu beſchreibenden Pfändungszeichen verſehen ſind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verſchloſſenes Behältniß gelegt oder in ein verſchloſſenes Gelaß geſchafft, ſo iſt dieſes mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verſchluß des Behältniſſes oder Gelaſſes durch Anlegung des Amtsſiegels geſichert iſt.
4. Bei den aus dem Gewahrſam des Schuldners zu entfernenden Sachen iſt die Perſon, welcher dieſelben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung übergeben ſind, oder übergeben werden ſollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollſtreckungsbehörde ſelbſt an ſich genommen, ſo iſt dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Beſtimmungen des Art. 49 Zeit und Ort der Verſteigerung feſtzuſetzen und dem Schuldner, ſowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung beſtellten Perſonen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular ſind die für den vorliegenden Fall nicht paſſenden Stellen zu durchſtreichen. Dagegen ſind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, ſowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufſichtigung beſtellten Perſonen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorſchriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozeßordnung), ſowie nach den beſonderen Beſtimmungen dieſer Anweiſung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa ſtattgehabte Widerſetzlichkeit des Schuldners muß immer eine beſondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorſchlag zu bringenden Perſonen zur Unterſchrift vorgelegt werden.

Art. 42. Iſt baares Geld gepfändet worden, ſo hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner ſofort eine Abſchrift des Pfändungsprotokolls, welche dieſem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 43. Wenn ſich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar iſt, oder daß ſich
b) die Pfändbarkeit deſſelben auf ſolche Sachen beſchränkt, deren Verſteigerung einen Ueberſchuß über die Koſten der Zwangsvollſtreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abſ. 2 der Verordnung)

ſo iſt ein Protokoll nach anliegendem Muſter VI. aufzunehmen. In demſelben ſind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebſt dem geſchätzten Werthe nachzuweiſen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Beſitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 44. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebſt etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollſtreckungsbehörde zu übergeben. Dieſe hat den Inhalt des Protokolles ſorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlaſſen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§. 32—39.)

Art. 45. Sind Werthpapiere mit Börſen- oder Marktpreis gepfändet, ſo iſt deren Verkauf zum Tageskurſe durch die Regierungs-Hauptkaſſe oder eine andere geeignete öffentliche Kaſſe oder ein Bankgeſchäft zu bewirken und iſt aus dem Erlöſe die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 46. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 39 der Verordnung) so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 47. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Versteigern g. a. Auftrag zur Versteigerung.

Art. 48. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der Letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 55).

Art. 49. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.

b) Die in Art. 47 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 4 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 50. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 51. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 52. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 53. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 54. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser

Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

c. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 55. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 25 Abs. 1, §. 33 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechthaltung der Pfändung.

Art. 56. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokolle enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 47) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 57. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 58. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 59. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 60. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 61. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung (§ 682 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII. unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 55 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die Letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 62. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfandbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 63. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen (zu §§. 42, 44, 46).

Art. 64. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 44 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 42 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 42 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 42 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 44 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den

Digitized by

Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß (§. 9 Abs. 2 d. V.)

Art. 65. Die Aufforderung zur Abgabe der im § 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben ꝛc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die Letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die Letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 42, 44 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII. zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 66. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung (zu §. 47).

Art. 67. Von dem im §. 47 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX. zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechtes etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten (zu §§. 48—50, 53).

Art. 68. Während die §§. 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 49, 50 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft und deshalb nach § 50 die Einleitung der Sequestration zur Folge haben würde, ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 53 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation (zu §. 54.)

Art. 69. Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung

der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 70. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 71. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Jacobi.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Marot.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

qungen des Drittſchuldners
anliegende Muſter IX. zu

ſ der Benachrichtigung
ier Wochen, vom
en; geht durch
ht ver-

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Reſtverzeichniß

für das Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Nummer des Hebe-regiſters, Journals, Konto-buchs ꝛc.	Namen des Schuldners.	Rückſtände an Abgaben u. ſ. w.		Vermerk über die Zuſtellung des Mahnzettels.	Nach der Mahnung ſind gezahlt	Nach Spalte 4 und 6 beträgt der Rückſtand
			Bezeichnung.	Betrag ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰

8.		9.			10.		11.	12.
Wegen des Rückſtandes in Spalte 7 iſt		Nach Erlaß des Pfändungsbefehls ſind			In dem Mahn- und Zwangsverfahren ſind an Koſten und Gebühren		Von dem Betrage in Spalte 10a. kommen dem Vollziehungs-beamten zu	Bemerkungen.
a.	b.	a.	b.	c.	a.	b.		
der Voll-ziehungs-beamte mit Pfändung beauftragt am	die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögens-rechten erfolgt am	vom Schuldner freiwillig gezahlt ℳ ₰	zwangs-weiſe bei-getrieben ℳ ₰	als un-beitreiblich nieder-zuſchlagen ℳ ₰	überhaupt entſtanden ℳ ₰	vom Schuldner gezahlt ℳ ₰	ℳ ₰	

[illegible] erford . .
[illegible] in den ei[illegible]
[illegible] ergehenden Restverzeichnisses.

Muster II.
(zu Art. 12.)

Mahnzettel.

Der (Die) . . . . . wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . „
3. „ . . . . . „ . . . „

im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf.

sowie die unten vermerkten Gebühren binnen drei Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)

Mahn-Gebühren . . . . Pf.

Muster III.
(zu Art. 18.)

Zustellungsurkunde.

Am heutigen Tage . . . mittags Uhr habe ich mich hier nach — der Wohnung
dem Geschäftslokale
des — der — . . . . . begeben, um de . selben im Auftrage de . . . . . das — die — eine . . . . . zuzustellen. — Daselbst habe ich
den — die — Genannte . . persönlich

nur bei Zustellungen in der Wohnung.
- in Abwesenheit des — der — Genannten den zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
  - d . . Ehefrau — Sohn — Tochter . . . . .
  - d . . in der Familie dienende . . erwachsene . . Knecht — Magd — . . . . . .
- in Abwesenheit des — der — Genannten und eines empfangsberechtigten Hausgenossen oder Dienstboten den in demselben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth — Vermiether — . . . . . .

nur bei Zustellungen in einem Geschäftslokale.
- in Abwesenheit des — der — Genannten den — die — in dem Geschäftslokale anwesende . . . . . .

angetroffen und das vorbezeichnete Schriftstück
de . selben übergeben,
da die Annahme der Zustellung verweigert wurde, zurückgelassen. —

Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Person nicht angetroffen, so habe ich das vorbezeichnete Schriftstück bei der . . . . . niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden . . . . . bekannt gemacht.

(Ort der Zustellung) den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Muster IV.
(zu Art. 25.)

Pfändungsbefehl.

Da der (die) . . . . . auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an . . . . . Mark . . . Pf.
2. „ . . . . . „ . . . „
3. „ . . . . . „ . . . „

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur . . . . . gezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte . . . . . hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von . . . . . ., sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den (die) . . . . . die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Vollziehungsbeamte . . . . . ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde u. Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. . . . . Mark . . . . Pf.

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Muster V.
(zu Art. 41.)

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Auf Grund des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen . . . . . — des der — in der Familie des Schuldners dienenden . . . . . .) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen der . . . . . und der . . . . . als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehles die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . M. . . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . . „
3. . . . . „ „ . . . . „ . . . „

u. s. w.

behufs Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Die unter Nr. . . . bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten bezw. die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen mit . . . . . als Pfändungszeichen versehen (in . . . . gelegt — geschafft — und ist dieses Behältniß — Gelaß — verschlossen und der Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§ 137 St.-G.-B.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. . . . . bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem . . . . . zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden . . . . . .

. . . . . .

Dem Schuldner, sowie dem . . . . . ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am . . ten . . . . . Vor — Nachmittags . . Uhr, in dem Hause des . . . . . stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwerthung der gepfändeten Sachen — den Antrag . . . . . .

. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

Verhandelt, wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . . . M. . . . Pf.

Kreis . . . . . Muster VI.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 43.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu . . . . in der Wohnung des (der) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs Ausführung des von dem (der) . . . . . gegen den (die) . . . . . wegen rückständiger . . . . . zum Gesammtbetrage von . . . . Mark . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . Mark . . Pf. unter dem . . ten . . . . . d. J. erlassenen Pfändungsbefehles hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete Wohnung des Schuldners begeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der — zur Familie des Letzteren gehörigen . . . . . des — der — in der Familie des [illegible] wohnenden . . . . . der wegen Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Personen als Zeugen zugezogenen . . . . . und . . . .) nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls, die zu der Wohnung gehörigen Gelasse und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. . . . . geschätzt zu . . . . Mark . . Pf.
2. . . . . „ „ . . . . „ . . „

u. s. w.)

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen.)

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt, ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine (nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze . .

. . . . . .

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

. . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten

. . . . Mark . . . Pf.

Muster VII.
(zu Art. 61.)

Kreis . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu . . . . . in dem Hause . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Zufolge Auftrages des (der) . . . . . vom . . ten . . . . . d. J. ist heute Vor- (Nach-) mittag . . . Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . . d. J. bei dem (der) . . . . . wegen rückständiger . . . . . im Gesammtbetrage von . . . . Mark . . . Pf. und wegen eines Kostenbetrages von . . . . Mark . . Pf. gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . .) vorgefundenen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch . . . . . gehörig öffentlich bekannt gemacht (auch der Schuldner unter Vorzeigung des Versteigerungsauftrages in Kenntniß gesetzt) worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte . . . . . gegenwärtig, auch) der Schuldner . . . . . anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufrufe erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde, in diesem Falle hafte der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß . . . . . .

Hierauf wurden ausgeboten:

1. . . . . geschätzt zu . . . Mark . . Pf. und dem (den) . . . . . als Meistbietenden zugeschlagen zu . . . Mark . . Pf.

u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von . . . . Mark . . Pf. zur Deckung der beizutreibenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und wurden die noch nicht versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämmtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesammterlöses zum Betrage von . . . . Mark . . Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben betheiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:

(Namen . . . . . .)

unterschrieben worden.

Die Unterschrift des (der) . . . . . konnte nicht erfolgen, weil . . . . . .

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten . . . . Mark . . . Pf.

Kreis . . . . . **Muster VIII.**
Gemeinde . . . . . (zu Art. 65.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

(1.) Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Name des Schuldners) zu . . . . . verschuldet der — dem — . . . . .

1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „

im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

welche der Unterzeichnete — die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat.

Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage von . . . . . .“ — „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .“) — gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . . Mark . . Pf. gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 42 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 hiermit an Sie das Verbot, den letztbezeichneten Betrag dem (der) . . . . . zu zahlen.

Nach dem in beglaubigter Abschrift beigefügten Ueberweisungsbeschlusse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlung nur an den — die — (Bezeichnung der für die Erhebung zuständigen Stelle) leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 46 a. a. O. hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers bezw. dessen gesetzlichen Vertreters) zu erklären:

1. ob und inwieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtung entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.

An
(Stand und Namen des Drittschuldners)
zu
. . . . . .

(2.) Ueberweisungsbeschluß.

Zur Deckung des Betrages von . . . M. . . Pf., welchen der (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . an (Bezeichnung der Art der beizutreibenden Geldforderung) verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — . . . . . gegen den — die — (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . . zusteht, von der unterzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des §. 44 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem — der — (Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt) zur Einziehung überwiesen.

An
(Bezeichnung des Gläubigers)
zu
. . . . . .

(**3.**) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

. . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

(**4.**) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom . .ten . . . . . 18 . . werden sie benachrichtigt, daß das Zahlungsverbot vom . . ten . . . . . 18 . . dem (Stand und Namen des Drittschuldners) zu . . . . am . . ten . . . . 18 . . zugestellt worden ist.
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

(**5.**) Beglaubigte Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten Zahlungsverbotes erhält der — die . . . . . mit der Benachrichtigung, daß der — die (Stand und Namen des Schuldners) am . . ten . . . . . 18 . . (Tag der Zustellung an den Schuldner) aufgefordert ist, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Zugleich wird Abschrift der Zustellungsurkunde vom . . ten . . . . . d. J. unter Bezugnahme auf die in der Letzteren enthaltene Erklärung des — der — . . . . . (Stand und Namen des Drittschuldners) über die gepfändete Forderung beigefügt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Bezeichnung des Gläubigers, für welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt)
zu
. . . . . .

Kreis . . . . . Muster IX.
Gemeinde . . . . . (zu Art. 67.)
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Vorläufiges Zahlungsverbot.

Der — Die — (Stand und Namen des Schuldners) zu . . . . . verschuldet an:

1. (Klassensteuer) zum Betrage von . . . M. . . Pf.
2. (Grundsteuer) „ „ „ . . . „ . . „
3. (Kommunalsteuer) „ „ „ . . . „ . . „

u. s. w.

sowie an Kosten des Zwangsverfahrens . . . „ . . „

im Ganzen die Summe von . . . M. . . Pf.

Behufs Deckung dieser Schuld steht die Pfändung der Forderung, welche dem — der — Genannten aus dem — der — (Bezeichnung des Rechtsgrundes der Forderung, wie z. B. „aus dem Kaufvertrage vom . . . . . .“, „aus dem Dienst- — Arbeits- — Verhältnisse für die Zeit vom . . . . . bis . . . . .“, „aus dem Darlehns- — Mieths- — Vertrage vom . . . . . .“) gegen Sie zusteht, zur Höhe von . . . Mark . . Pf. bevor.

Auf Grund des § 47 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879, werden Sie hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, den letztbezeichneten Betrag zur Vermeidung doppelter Zahlung dem (Namen des Schuldners) nicht zu entrichten.

Die gegenwärtige Verfügung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen einer, vom Tage der Zustellung an Sie zu berechnenden, dreiwöchigen Frist behufs der Pfändung ein weiteres Zahlungsverbot Ihnen zugeht.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

An
(Stand und Namen des Drittschuldners)
zu
. . . . . .

Abschrift des vorstehenden, am . . ten . . . . . d. J. dem . . . . . zu . . . . . zugestellten vorläufigen Zahlungsverbotes erhalten Sie mit der Aufforderung, Sich in Gemäßheit desselben jeder Verfügung über den von dem Verbote betroffenen Betrag der Forderung, insbesondere der Einziehung desselben, zu enthalten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten).

An
(Stand und Namen des Schuldners)
zu
. . . . . .

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung

vom 8. März 1879.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

Außenseite.

§. 2. I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

Begleitadresse zu Packeten.

§. 3. I. Jeder Packetsendung muß eine Begleit-Adresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

§. 4. I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Aufschrift.

§. 5. I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme

von . . . . . " (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

Werthangabe.

§. 6. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 7. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 8. I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Blei.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente,

einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

§. 9. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegel-Abdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 10. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 11. I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 10 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Postkarten.

§. 12. I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§. 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter

Aufschrift bz. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Drucksachen.

§. 13. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX., für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. gegebenen Vorschriften.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Absatz III.). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4) Druckfehler zu berichtigen;
5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7) den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf.,

über 50 bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 Pf.

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen:

1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¾ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Waarenproben.

§. 14. I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibsendungen.

§. 15. I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß

ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 16. I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.,
über 100 bis 200 Mark	30 Pf.,
über 200 bis 400 Mark	40 Pf.

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den einzahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Telegraphische Postanweisungen.

§. 17. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigen Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postnachnahmesendungen.

§. 18. I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. (§. 5 III.)

IV. Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd."

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV. erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:
   a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 20 Pf.
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „
   Für unfrankirte Nachnahmebriefe ꝛc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen" nicht in Ansatz;
   b) für Nachnahme-Packete ebensoviel wie für Packete ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.
2) Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

§. 19. I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

§. 20. I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen u. Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX.) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest." Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 Pf.
c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 Pf.
zusammen	70 Pf.

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b und c außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

§. 21. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch besonderen Boten",
„besonders zu bestellen", sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postver-

waltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bez. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten."

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:
   1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
   2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Briefe mit Behändigungsschein.

§. 22. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

§. 23. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 10 und 11).

Ort der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach §. 18 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III. und IV.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3) Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

Frankirungsvermerk.

§. 26. I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. §. 13 Absatz IX. bz. §. 14 Absatz VII. und VIII.

Einlieferungsschein.

§. 27. I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

Leitung der Postsendungen.

§. 28. I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 29. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; das dies geschehen muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 39 Abs. VII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

§. 30. I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 31. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Bestellung.

§. 32. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließl. 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 Pf.

   Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließl. 5 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . . 10 Pf.

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a. bis zum Betrage von 1,500 Mark . 5 Pf.,
   b. im Betrage von mehr als 1,500 und bis 3,000 Mark . . . . . 10 Pf.;
2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer

Werthangabe als 3,000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3,000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 15 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 15 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . . 2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Zeit der Bestellung.

§. 33. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 34. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so

die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. 1) Einschreibsendungen (§. 15),
2) Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 16),
3) Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 17),
4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),
5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I.),

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B." oder „An A. pour remettre à B.", so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bz den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 35. I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger, oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem erwachsenen Familienliede des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben,
   b) in Ermangelung eines solchen Familienliedes einem Dienstboten des Empfängers,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

   Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach §. 34 Abs. V. zulässig ist.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 36. I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:
   a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
   b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
   c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§. 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat §. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 19 und 20) ankommt;
3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 37. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 38. I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 39. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 40. I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung ent-

halten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. 41. I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nachlieferungen von Zeitungen.

§. 42. Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

§. 43. I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 44. I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkorten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

a) Annahme.

§. 45. I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des §. 5 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wegeꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 59 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen

geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a. das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b. das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c. die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

Meldung zur Reise.

§. 46. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder
b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 47. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden,

mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§. 48. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 49. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 50. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 51. I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von

der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 52. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 10 und 11).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf ie andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unm elbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt no-

möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 54. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.,
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf, mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 55. I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§. 56. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 57. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu d-

eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

§. 59. I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 20 Pf.,
für ein Kurierpferd . . . . . 25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pfennig. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pfennig zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pfennig für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

i) Vorausbezahlung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Ent-

schädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden ge-

wünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

§. 64. I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem

Wegen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 56 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

JUN - 1928

Digitized by Google